

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

5. Mai 2021

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung.

1. Grundsätzliches

Der Kanton Aargau begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen der Jagdverordnung.

Aus Sicht des Kantons Aargau wird bedauert, dass im Rahmen der nun vorliegenden Änderung der Jagdverordnung nur das Thema Wolf aufgegriffen wird und andere wichtige und in der Vergangenheit unbestrittene Themen nicht berücksichtigt werden.

2. Detailbemerkungen

Regulation von Wölfen im Rudel

Im Kanton Aargau ist aktuell und in naher Zukunft keine Rudelbildung von Wölfen zu erwarten. Die Vorgaben für die Regulation von Wolfsrudeln wird jedoch begrüßt. Damit erhalten stark betroffene Kantone entsprechende Möglichkeiten für eine Regulation.

Einzelabschuss Wolf

Mit Einzelwölfen ist im Kanton Aargau jederzeit zu rechnen. Die neue Definition des erheblichen Schadens wird begrüßt.

Herdenschutz und Prävention

Die Förderung der Prävention von Schäden durch Grossraubtiere und die finanzielle sowie beratende Unterstützung des Bundes wird begrüßt. Die Prävention ist ein wichtiger und entscheidender Bestandteil des Managements von Grossraubtieren.

3. Antrag

Der Kanton Aargau stimmt den Änderungen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- martin.baumann@bafu.admin.ch

Landammann und Standeskommision

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
martin.baumann@bafu.admin.ch

Appenzell, 29. April 2021

Änderung der Jagdverordnung (JSV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) zukommen lassen.

Die Standeskommision hat die Unterlagen geprüft. Sie stellt fest, dass zurzeit insbesondere die Gebirgskantone von der Wolfspräsenz betroffen sind. Es ist absehbar, dass die Wolfspräsenz über den ganzen Alpenbogen weiter zunehmen wird und sich bereits jetzt bekannte Spannungsfelder deutlich akzentuieren werden. Die Alp- und Landwirtschaft, welche in Appenzell I.Rh. erhebliche kulturelle und soziale Bedeutung hat, ist stark von dieser Entwicklung betroffen. In den letzten zwei Jahren sind in Appenzell I.Rh. vermehrt Wolfsrisse zu verzeichnen und die Alp- und Landwirtschaft ist über die derzeitige Situation verunsichert.

Aufgrund des hohen Wolfsdrucks, welcher zurzeit erst in einzelnen Gebirgskantonen hoch problematisch ist, sich jedoch zunehmend auf die ganze Schweiz ausweitet, gerät der heutige Herdenschutz mit den beiden Pfeilern technischer Herdenschutz und Einsatz von Herdenschutzhunden bereits stark unter Druck. Ohne die Entwicklung von weiteren wirksamen Herdenschutzmassnahmen wird der Herdenschutz in seiner heutigen Form sein Ziel bald nicht mehr erreichen können. Es ist deshalb zwingend notwendig, dass eine verhältnismässige, angemessene und zielführende Regulierung des Wolfs vorgesehen wird. Eine Spezialisierung von Wölfen und Wolfsrudeln, die wiederholt geschützte Weidetiere attackieren und erbeuten, ist nachhaltig zu verhindern. Daher sind die nun angestrebten politischen Bemühungen für eine geregelte Koexistenz zwischen Mensch, Grossraubtieren und Nutztieren zwingend notwendig und positiv zu werten.

Die vorgesehenen Änderungen der Jagdverordnung gehen zwar in die richtige Richtung, werden aber kein befriedigendes Wolfsmanagement erlauben. Sie gehen insgesamt auch zu wenig weit.

Grundsätzlich wäre es zu begrüssen, wenn eine Regulierung des Wolfs im Sinne eines Wildtiermanagements erfolgen könnte. Denkbar wäre beispielsweise eine analoge Vorgehensweise zur Regulierung des Steinbocks. So könnte der Wolf nach dem Grundsatz «Schutz durch Nutzung» in die dicht besiedelte und menschlich geprägte Kulturlandschaft integriert werden. Dies könnte jedoch nur erfolgen, wenn der Schaden keine zwingende Voraussetzung für das menschliche Einschreiten darstellt, sondern eine völlig schadensunabhängige

Regulierung erfolgen könnte. Angesichts der Diskussionen rund um das am 27. September 2020 abgelehnte, teilrevidierte Jagdgesetz ist eine solche schadensunabhängige Wolfsregulierung aber wohl kaum mehrheitsfähig.

Daher wird die Senkung der Schadens- und Interventionsschwellen für die Regulierung des Wolfsbestands als zielführend erachtet. Für die Schadensschwelle sollten jedoch nicht nur die getöteten Tiere, sondern ebenfalls die verletzten und notgeschlachteten Tiere dazugezählt werden. Hierzu sind ausserdem schnellere Entscheidungswege bei der Zuordnung der getöteten, verletzten und notgeschlachteten Tiere für die Regulierungsgesuche der Kantone zu gewährleisten. Zudem sind Nutztierschäden auf nicht schützbaren Flächen immer anzuerkennen und zu entschädigen. Ausserdem sollen die Interventionsschwellen aus Art. 4 Abs. 1 angepasst werden.

Antrag 1: Art. 4 Abs. 1 lit. c sei wie folgt zu fassen:
«*grösse-Schäden an Wald [...].*»

Antrag 2: Art. 4 Abs. 1 lit. d sei wie folgt zu fassen:
«*Menschen erheblich gefährden [...].*»

Antrag 3: In Art. 4^{bis} Abs. 1 soll auf die Verschärfung, dass Wölfe älter als 1 Jahr nicht mehr geschossen werden dürfen, verzichtet werden.

Antrag 4: In Art. 4^{bis} Abs. 3 soll die Schadensschwelle, bei der die Kantone eine Regulierung des Wolfsrudels vornehmen dürfen, um zwei Drittel, von 15 auf 5 Nutztiere gesenkt werden. Zudem sollen nebst den getöteten auch die verletzten und notgeschlachteten Nutztiere berücksichtigt werden.

Antrag 5: Art. 4^{bis} Abs. 3 sei wie folgt zu fassen:
«*Die Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig [...].*»

Antrag 6: Die Schadensschwellen in Art. 9^{bis} Abs. 2 sollen folgendermassen festgelegt werden:

- mindestens 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet, verletzt oder notgeschlachtet werden;*
- mindestens 5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet, verletzt oder notgeschlachtet werden;*
- mindestens 5 Nutztiere getötet, verletzt oder notgeschlachtet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.*

Antrag 7: Auf die Anpassung in Art. 9^{bis} Abs. 3 soll verzichtet werden, da bislang keine konkrete Anzahl definiert war. Die bisherige Praxis ging von einem einzigen Riss aus. Die Festlegung auf drei Risse stellt eine Verschärfung der Schadensschwelle dar.

Antrag 8: Es sei ein Art. 9^{bis} Abs. 5 vorzusehen, der das Hofareal als grundsätzlich geschützt definiert.

Antrag 9: In Art. 10^{ter} Abs. 1 ist vorgesehen, dass der Bund 80% der Kosten übernimmt. Es wird beantragt, dass der Bund 100% der Kosten übernehmen soll.

Antrag 10: Es soll ein neuer Art. 10ter Abs. 3 vorgesehen werden mit folgendem Wortlaut:
«Vorzeitige Alpentleerungen (Notabälpungen) infolge Schäden durch Grossraubtiere und die Folgekosten dieser Massnahmen werden durch den Bund vollumfänglich entschädigt.»

Die Festlegung einer genauen Schadensschwelle bei Rindern, Pferden und Neuweltkamelen wird begrüßt. Allerdings ist die Schadensschwelle bei drei Tieren zu hoch angesetzt. Zudem sind die auf Seite 6 der Erläuterungen beschriebenen zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Sömmerungsgebiet auch auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen anzuwenden. Schliesslich bieten einlitzige Elektrozäune keinen Schutz vor Wölfen und mehrlitzige Zäune sind unverhältnismässig aufwendig. Eine Anwendung von Weidenetzen bei Rindvieh ist auch aus der Sicht übriger Wildtiere nicht sinnvoll.

Die Unterstützung für die Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden ist zwar gut gemeint, jedoch praktisch, insbesondere in touristisch intensiv genutzten Gebieten, nicht umsetzbar. In diesen Gebieten wäre es sinnvoller, wenn die Weidegebiete als nicht schützenswert ausgeschieden werden oder mit Lamas oder Nachweidesystemen ein Mindestschutz aufgebaut werden könnte. Zudem wird gefordert, dass Wolfsrisse in Laufhöfen und Ställen grundsätzlich als geschützt gelten.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass die Frage des Herdenschutzes äusserst komplex ist und im Verordnungsrecht nicht genügend präzise abgebildet wird. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit kleinräumigen Alpstrukturen. Massnahmen für kleine Herden bedingen die gezielte Anerkennung und die finanzielle Unterstützung neuer Massnahmen, welche bisher vom Bundesamt für Umwelt nicht unterstützt wurden. Eine solche Massnahme könnte unter anderem der personelle Mehraufwand für die geschützte Unterbringung in Alpställen oder Nachtpferchen sein. Angesichts der enormen Bedeutung sollten die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen in einem neuen, eigenständigen Art. 10 aufgeführt werden. Zudem wäre es aus der Sicht des Kantons Appenzell I.Rh. angebracht, wenn der Bundesrat den Herdenschutz in einer eigenständigen Verordnung regeln würde. Vorerhand sind die meisten Details lediglich in der Vollzugshilfe Herdenschutz geregelt, was nach Ansicht der Standeskommission ungenügend ist. Es wird daher beantragt, dass der Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren und die Entschädigung von Nutztierrissen durch Grossraubtiere in einer eigenständigen Verordnung geregelt wird. Aufgrund der politischen Dringlichkeit hat die Standeskommission aber Verständnis dafür, dass der aktuelle Verordnungsentwurf nur die Themen Umgang mit dem Wolf und Herdenschutz behandelt.

Antrag 11: Es soll eine eigenständige Verordnung ausgearbeitet werden, welche sich mit dem Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren und die Entschädigung von Nutztierrissen durch Grossraubtiere befasst.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
3003 Bern
per E-Mail: martin.baumann@bafu.admin.ch
[PDF- und Wordversion]

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 30. April 2021

Eidg. Vernehmlassung Teilrevision der Jagdverordnung – Anhörung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 unterbreitet das Eidgenössische Departement Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonen die Änderung der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) zur Stellungnahme bis zum 5. Mai 2021.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüßt die geplante Anpassung der Jagdverordnung. Aufgrund der politischen Dringlichkeit hat er Verständnis dafür, dass der aktuelle Verordnungsentwurf nur die Themen Umgang mit dem Wolf und Herdenschutz behandelt. Aus Sicht des kantonalen Vollzugs des Bundesrechts ist es aber unabdingbar, dass die Jagdverordnung auch bezüglich weiteren Aspekten rasch angepasst wird. So zeigte der Verordnungsentwurf des Bundesrates vom 8. Mai 2020 auch Anpassungsbedarf in anderen Bereichen auf, so zum Beispiel die Neuregelung der für die Jagd verbotenen Hilfsmittel (inkl. einer Bundesregelung zur bleifreien Munition, der Zulassung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung oder der Einsatz von Schweißhunden), der Förderung des Lebensraum- und Artenschutzes oder der Überwachung geschützter Wildtiere.

Die JSV bildet eine wichtige gesetzliche Basis für die Arbeit der Jagdverwaltung. Besonders auch durch das Anwachsen der Wolfsbestände sind die kantonalen Ämter stark gefordert. Gerade das Voralpengebiet mit seiner extensiven und naturnah gestalteten Land- und Alpwirtschaft wird in Zukunft vermehrt mit der anwachsenden Wolfspräsenz zu rechnen haben. Eine Zunahme der Grossraubtierbestände in Appenzell Ausserrhoden wird nur möglich sein, wenn die lokale Bevölkerung alle notwendigen Massnahmen mitträgt und akzeptiert. Der Umgang mit Wildtieren in unserer stark genutzten Kulturlandschaft wird immer komplexer und schafft Konflikte, die von den Kantonen lokal gelöst werden müssen. Der Regierungsrat legt deshalb Wert darauf, dass die Regelungen praxisnah sind und für die Kantone genügend Spielraum besteht, individuelle und zielführende Regelungen zu finden.

Für ein wirksames und zielführendes Wolfs-Management ist neben den geplanten Anpassungen der JSV im Ereignisfall auch die reibungslose und schnelle Umsetzung der Massnahmen auf kantonaler Ebene wichtig. Dazu braucht es eine auf gegenseitigem Vertrauen basierende, effiziente Zusammenarbeit zwischen den zuständigen kantonalen Stellen (Jagdverwaltung und Amt für Landwirtschaft) und dem BAFU. Entscheidungen müssen schnell und ohne grossen administrativen Aufwand gefällt werden können. Hier sieht der Regierungsrat zusätzlichen dringenden Handlungsbedarf. So verursachen zum Beispiel die vom BAFU eingeforderten Protokolle zur Erfassung der Folgen eines Grossraubtierangriffs auf Nutztiere mit einem 14 seitigen Grundformular und mit einem, für jedes einzelne gerissene Nutztier zusätzlich auszufüllendem vierseitigen Zusatzformular einen unnötig hohen bürokratischen Aufwand. Der Regierungsrat erwartet deshalb, dass im Nachgang zu der vorliegenden Anpassung der JSV auch die Vollzugshilfe Wolfskonzept Schweiz des BAFU insbesondere im Bereich der Zusammenarbeit zwischen BAFU und Kanton überarbeitet und deutlich vereinfacht wird.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 9^{bis} Abs. 3

Appenzell Ausserrhoden ist ein Rinder- und Weidekanton. Der Landwirtschaft und besonders der Alpwirtschaft mit seiner in der Bevölkerung tiefverwurzelten Sömmerringstradition kommt eine hohe kulturelle, wirtschaftliche und soziale Bedeutung zu. Sie steht als hauptbetroffener Bereich mit der Wolfspräsenz in Konflikt. Allfällige Risse von Rindern und von Pferden wiegen in der Einschätzung der betroffenen bäuerlichen Gesellschaft besonders schwer und müssen unbedingt vermieden werden. Es ist deshalb sehr wichtig, dass bei Angriffen auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung sehr schnell eingegriffen werden kann, da mit allen Mitteln verhindert werden muss, dass Wölfe diese Tierarten als einfache Beute wahrnehmen. Dies ist besonders auch im Sömmerringgebiet sehr wichtig, da dort die Umsetzung von wirksamen Herdenschutzmassnahmen sehr schwierig ist. Die Schadschwelle von drei getöteten grossen Nutztieren ist deshalb zu hoch. In solchen Fällen macht es wenig Sinn weitere Rissereignisse abzuwarten.

Antrag. Verringerung des Schwellenwertes und Ergänzung Art. 9^{bis} Abs. 2

³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens zwei Nutztiere getötet worden ist.

Art. 10^{ter} Abs. 1 und 2

Zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere an Nutztieren sind überall dort wo der klassische Herdenschutz durch Hunde oder durch technische Massnahmen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, als letzte Möglichkeit auch Abschüsse von schadenstiftenden Wölfen durchzuführen. Damit sind diese auch als ordentlicher Teil des Herdenschutzes einzustufen. Solche Massnahmen sind aber gerade für einen kleinen Kanton mit erheblichen finanziellen und personellen Aufwänden verbunden. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb der Bund nur klassische Herdenschutzmassnahmen unterstützt. Art. 10^{ter} muss so angepasst werden, dass bei der Finanzierung des kantonalen Herdenschutzes auch die Unterstützung von kantonalen Massnahmen beim Wolf (Einzelmassnahmen, Regulierung) durch den Bund möglich werden.

Die Aufteilung der Massnahmen zum Herdenschutz in zwei Kategorien mit unterschiedlich hohen Ansätzen der Förderungsbeiträge des Bundes ist abzulehnen. Im konkreten Fall ist es immer das Zusammenwirken verschiedener praktischer und planerischer Massnahmen, welche lokal zum Erfolg führen. Dabei sind gerade auch die regionale Planung der Schaf- und Ziegenalpung, wie auch die grossräumliche Entflechtung von Wan-

derwegen- und Weidegebieten wichtige Pfeiler von erfolgreichen Schutzkonzepten. Der Bund soll deshalb für diese Massnahmen dieselben Ansätze wie in Abs. 1 anwenden.

Antrag: Zusammenfassung von Art. 10^{ter} Abs. 1 und 2 und Ergänzung der beitragsberechtigten Massnamen:

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- e. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- f. Umsetzung kantonaler Massnahmen gegen einzelne schadenstiftende Wölfe oder zur Regulierung von Wolfsbeständen in Gebieten wo ein wirksamer Herdenschutz nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- g. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind;
- h. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

martin.baumann@bafu.admin.ch

Ihr Zeichen:

5. Mai 2021

Unser Zeichen: 2021.WEU.100

RRB Nr.: 524/2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Der Kanton Bern begrüßt die Bestrebungen des Bundes, eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren über eine gezielte Anpassung der JSV im Rahmen des bestehenden Jagdgesetzes zu ermöglichen. Die vorliegende Revision beschränkt sich auf das Thema Wolf und verzichtet zu unserem Bedauern darauf, die nötigen Verbesserungen zum verstärkten Schutz der Wildtiere aufzunehmen, die auf Ebene Verordnung getroffen werden könnten. Der Regierungsrat stimmt der Vorlage jedoch grundsätzlich zu, um die Situation der betroffenen Bevölkerung im Umgang mit den Wölfen möglichst schnell zu entschärfen.

Der Umgang mit der Wiedereinwanderung und Niederlassung der grossen Beutegreifer in unserer kleinräumigen und dicht besiedelten Kulturlandschaft stellt eine grosse Herausforderung dar. Dies betrifft sowohl die Tierhalterinnen und -halter als auch die zuständigen Vollzugsbehörden, die sich auf die neuen Gegebenheiten und Bedingungen einstellen müssen. Mit der Verordnungsanpassung soll insbesondere der tolerierte Schaden durch Wölfe an Nutztieren gesenkt und Klarheit darüber geschaffen werden, in welchem Zeitraum der Aufbau eines wirksamen Herdenschutzes innerhalb einer neu betroffenen Gemeinde erwartet wird.

Der Kanton Bern begrüßt ausdrücklich, dass die vorgeschlagene Lösung im Rahmen der Berner Konvention umgesetzt werden kann. Eine Regulation hat auf wildbiologischen Kriterien zu fussen und sich am Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu orientieren. Das heisst unter anderem, dass bei einem Eingriff jeweils das mildeste Mittel zur Erreichung des Ziels zu ergreifen ist, alle notwendigen Schutzmassnahmen getroffen wurden oder ein grosser relevanter Schaden erreicht ist. Zudem darf der Wolfsbestand durch die Regulation nicht gefährdet werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Wolfsbestände die Lebensraumnutzung und -beanspruchung der Schalenwildbestände beeinflussen und so übermässigen Schäden der Waldverjüngung entgegenwirken können.

Der Regierungsrat stellt erfreut fest, dass die Argumentation des Berner Jagdinspektorats durch den Bund übernommen wurde und in den Erläuterungen neu geklärt wird, innerhalb welcher Zeitspanne auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche Herdenschutzmassnahmen zu ergreifen sind, damit ein getötetes Nutztier dem Kontingent eines Wolfes anrechenbar ist. Im Sinne der allgemeinen Rechtsicherheit würden wir es sehr begrüssen, wenn die Klärung in Bezug auf die Zeitspanne im Sömmerrungsgebiet und der restlichen landwirtschaftlichen Fläche nicht nur im erläuternden Bericht steht, sondern auch im Verordnungstext in Art. 9^{bis} Abs. 2 Bst. c aufgenommen würde.

Damit die notwendigen Schutzmassnahmen für die Nutztiere getroffen werden, müssen auch entsprechende finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung stehen. Hier ist der Bund noch verstärkt aufgefordert, die Tierhalterinnen und -halter sowie die Kantone bei ihren Tätigkeiten im Bereich des Herden- schutzes substanzial zu unterstützen.

2. Anträge

2.1 Art. 9^{bis} Abs. 3

Antrag

Es muss ein Umrechnungsschlüssel für die verschiedenen Tierarten festgelegt werden.

Begründung

Auf rechtlicher Ebene bleibt offen, wo die Schadenschwelle in Fällen liegt, in denen parallel im massgebenden Zeitraum beide Tierkategorien (Tiere der Rinder- und Pferdegattung einerseits und andere Nutztiere andererseits) von Wolfsrissen betroffen sind. Im Sinne der Vollzugsklarheit würden wir es begrüssen, wenn auch dieser in der Praxis nicht auszuschliessende Fall rechtlich geregelt oder zumindest im erläuternden Bericht dargelegt würde.

2.2 Art. 9^{bis} Abs. 6

Antrag

Es ist zu ergänzen, dass der Abschussperimeter in der landwirtschaftlichen Nutzfläche das Streifgebiet des schadenstiftenden Wolfes umfasst.

Begründung

Bisher ist der Abschussperimeter nur auf den Alpperimeter festgelegt. Es ist aber auch mit einer Zunahme von Wölfen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu rechnen.

2.3 Art. 10^{ter} Abs. 1

Antrag

Die pauschal berechneten Kosten werden den effektiv anfallenden Kosten angepasst.

Begründung

Die pauschal berechneten Kosten sind zu tief angesetzt. Somit entsprechen die vom Bund geleisteten 80 Prozent bei weitem nicht 80 Prozent des tatsächlichen Aufwands. Aktuell leistet der Bund zum Beispiel einen Beitrag von 70 Rappen pro Laufmeter Elektrozaun. Dieser Beitrag soll den Zusatzaufwand für den Grossraubtierschutz abgelten, jedoch nicht das für die Weideführung erforderliche Material. Für Zusatzaufwand in schwierigem Gelände wird der Beitrag um 30 Rappen pro Laufmeter erhöht. Die Schließung der Lücke zwischen Ist- und Soll-Zustand kostet meistens deutlich mehr als 1 Franken bzw. 70 Rappen pro Laufmeter. Der im erläuternden Bericht unter Ziffer 5.1 erwähnte zusätzliche Aufwand für den Bund von ca. CHF 500'000 ist unseres Erachtens zu tief angesetzt. Wir erwarten, dass der Betrag bei Bedarf nach oben angepasst wird.

2.4 Art. 10^{ter} Abs. 2

Antrag

Das BAFU kann sich zu 80 Prozent an den Kosten der aufgeführten Tätigkeiten der Kantone beteiligen.

Begründung

Die personellen und finanziellen Aufwände im Vollzug nehmen durch die steigende Anzahl Wölfe massiv zu. Im Kanton Bern wurde 2019 eine zusätzliche Stelle für die Herdenschutzberatung geschaffen. Das Angebot wird von den Tierhalterinnen und -haltern im Kanton Bern sehr geschätzt und rege genutzt. Bei einer weiteren Zunahme der Wolfspräsenz im Kanton und insbesondere mit anspruchsvollen Beratungen von Zusammenlegungen im Sömmerrungsgebiet müssten zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden. Der im erläuternden Bericht unter Ziffer 5.1 erwähnte zusätzliche Aufwand für den Bund von ca. CHF 500'000 ist unseres Erachtens zu tief angesetzt. Wir erwarten, dass der Betrag nach oben angepasst wird.

3. Weiteres

Zur Verbesserung des Schutzes der Wildtiere und der Lebensräume regen wir eine baldige Revision der Jagdverordnung sowie des Jagdgesetzes an. Mit der vorliegenden Revision der Jagdverordnung wird

eine wichtige Herausforderung (Senkung des Schutzes für den Wolf) angegangen. Weitere wichtige Herausforderungen im Bereich des Biodiversitätsschutzes (Erhöhung des Schutzes anderer Arten, Beteiligung des Bundes an Schäden durch Biber, Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore usw.) werden in dieser Vorlage jedoch nicht behandelt und können teilweise nicht ausschliesslich auf Verordnungsebene gelöst werden. Hier besteht unseres Erachtens beträchtlicher Handlungsbedarf, um eine moderne und ausgewogene Jagdgesetzgebung (JSG, SR 922.0) zu garantieren, die den komplexen Ansprüchen von Schützen und Nutzen der Flora und Fauna gerecht werden kann.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Simonetta Sommaruga, Bundesrätin
3000 Bern

Liestal, 4. Mai 2021

Änderung der Jagdverordnung (JSF, SR 922.01): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Schreiben UVEK vom 31. März 2021

Sehr geehrte Frau Sommaruga

Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Stossrichtung der Verordnungsänderung wird begrüßt. Sie dürfte insbesondere den Anliegen der Kantone mit langjähriger Wolfpräsenz weitestgehend gerecht werden. Der Entwurf zeigt den Weg für ein pragmatisches Vorgehen auf. Wir begrüssen, dass bei der Regulierung von Rudeln die Eingriffe auf die unter 1-jährigen Jungwölfe fokussiert wird.

Wir beschränken uns der grundsätzlichen Zustimmung wegen auf folgende Anpassungsvorschläge:

Art. 9bis Abs. 2 lit. c:

Die Formulierung «in früheren Jahren» erscheint bei dauerhafter Wiederbesiedlung durch den Wolf wenig präzise. Es sollte ein stärkerer Zusammenhang zu aktueller Wolfspräsenz, respektive der Präsenz von grossen Schaden verursachenden Wolfsrudeln, hergestellt werden.

Vorschlag zur Änderung:

c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in den vergangenen 2 Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Art. 10ter Abs. 1:

Weil der Bund nach der Ablehnung des Revisionsentwurfs des JSG (SR 922.0) weiterhin die Hoheit über die Regulierung national geschützter Arten behält, soll er auch mehrheitlich die Kosten für Schutz vor / Schäden durch geschützte/n Arten resp. für deren Abgeltung tragen. Der Bund sieht das offenbar gleich und ermöglicht eine Beitragshöhe von bis zu 80%. Für die Planungssicherheit der Kantone soll die Beteiligung des Bundes verbindlich bei 80% der Kosten liegen. Dies wird sowohl Kantonen mit hoher Wolfspräsenz gerecht, als auch jenen, die noch keine Erfahrung mit dem Wolf haben und erst Strukturen aufbauen müssen.

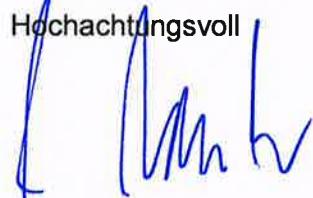
Vorschlag zur Änderung:

*Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens** 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen.*

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Diese Stellungnahme wird auf Ersuchen des UVEK in elektronischer Form als PDF- und als Word-Version versendet an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
(UVEK)

Per E-Mail an:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Basel, 27. April 2021

**Regierungsratsbeschluss vom 27. April 2021
Vernehmlassung zur Änderung der Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01);
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 hat uns Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unsere Einschätzung und Änderungsvorschläge zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Die Stossrichtung der Verordnungsänderung wird begrüsst. Der Änderungsentwurf zeigt den Weg für einen pragmatischen Umgang mit dem Wolf auf. Da unser Kantonsgebiet als Lebensraum für den Wolf wenig geeignet ist, verzichten wir auf eine detailliertere Stellungnahme und regen blass zwei Änderungen an.

2. Änderungsvorschläge

2.1 Art. 9^{bis} Abs. 2 lit. c

c....mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in den vergangenen 2 Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Begründung:

Die Formulierung «in früheren Jahren» erscheint bei dauerhafter Wiederbesiedlung durch den Wolf wenig präzise. Es sollte unseres Erachtens ein stärkerer Zusammenhang zu aktueller Wolfspräsenz, respektive der Präsenz von grossen Schaden verursachenden Wolfsrudeln, hergestellt werden.

2.2 Art. 10^{ter} Abs. 1

*Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens** 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen.*

Begründung

Zwecks Planungssicherheit der Kantone soll die Beteiligung des Bundes verbindlich bei 80% der Kosten liegen. Dies wird sowohl Kantonen mit hoher Wolfspräsenz gerecht, als auch jenen, die noch keine Erfahrung mit dem Wolf haben und erst Strukturen aufbauen müssen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication
Madame Simonetta Sommaruga

Conseillère fédérale
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Courriel : martin.baumann@bafu.admin.ch

Fribourg, le 27 avril 2021

2021-535

Modification de l'ordonnance sur la chasse (OChP, RS 922.01) - Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

La procédure de consultation liée à la modification de l'ordonnance sur la chasse (OChP) a retenu toute notre attention. Cette modification est à mettre en lien avec le refus par le peuple de la modification de la loi fédérale sur la chasse lors de la votation du 27 septembre 2020.

Dans le délai imparti et après consultations des instances cantonales concernées, le Conseil d'Etat fribourgeois a l'avantage de vous faire part de ses observations sur le projet présenté.

1. Remarques générales

Nous saluons ce projet qui instaure un compromis entre les différents intérêts en présence, à savoir notamment ceux de l'agriculture et de la protection de la faune. Le projet mis en consultation exploite la marge de manœuvre que lui confère la LChP en vigueur et permet d'améliorer les conditions-cadres nécessaires à une cohabitation plus pacifique entre l'homme et le loup.

Nous soutenons les mesures prévues, notamment la facilitation de la régulation des effectifs de loups et des tirs de loups isolés, par la baisse des seuils de dommages correspondants, ainsi que le renforcement de la protection des troupeaux, par des aides financières plus élevées de la Confédération.

Nous tenons cependant aussi à souligner que le tir de régulation doit rester le dernier choix, applicable uniquement si d'autres mesures n'ont pas fonctionné. Il est donc également très important de mieux développer des mesures de prévention/protection des dégâts. Ces dernières doivent se faire en même temps qu'une amélioration des habitats (connectivité, zones de tranquillité, etc.).

En effet, si une espèce trouve tout ce dont elle a besoin dans la nature, elle n'ira pas le chercher ailleurs (par exemple dans des zones occupées par l'humain et les animaux de rente). En outre, les problématiques rencontrées avec le loup sont, entre autres, la conséquence d'une fragmentation de son habitat toujours plus importante. Pour assurer un bon équilibre agriculture-faune, il ne faudrait donc pas se limiter à la régulation d'une espèce (dans ce cas le loup), mais également favoriser la protection et à la conservation des habitats qui lui conviennent.

2. Remarques par article

Article 3bis : Espèces pouvant être chassées et périodes de protection

Selon l'article 3^{bis} al. 1 OChP, le corbeau freux est une espèce chassable. L'alinéa 2 let. c du même article prescrit notamment que la même période de protection, du 16 février au 31 juillet, s'applique aux corneilles noires qu'aux corbeaux freux. Dans le même alinéa, il est précisé que les bandes de corneilles noires ne bénéficient d'aucune période de protection sur les cultures qu'elles menacent de piller. Étant donné que le corbeau freux est aujourd'hui très commun et pas du tout menacé, bien au contraire, et que cette espèce se produit également en bandes et peut causer des dommages considérables aux cultures agricoles, il est indiqué et urgent d'étendre l'exemption de cette période de protection au corbeau freux. Nous nous permettons donc de saisir l'opportunité de cette consultation afin de proposer la formulation suivante de l'article 3^{bis} al. 2 let. c en plus des modifications qui seront finalement apportées à l'OChP :

Proposition : Nouvelle formulation de l'article 3^{bis} al. 2 let. c « corneille noire, corbeau freux, pie et geai des chênes : du 16 février au 31 juillet ; les bandes de corneilles noires et de corbeaux freux ne bénéficient d'aucune période de protection sur les cultures qu'elles menacent de piller ».

Article 4^{bis} al. 1 : Régulation du loup

Contrairement à la version en vigueur, cette nouvelle version de l'OChP ne fait plus référence à l'article 4 al.1 qui exige l'assentiment préalable de l'OFEV. Ce renvoi doit être maintenu étant donné que le loup est une espèce protégée au sens de cet article et que l'assentiment de l'OFEV est ainsi nécessaire dans un tel cas.

Proposition : Laisser la référence à l'article 4 al. 1.

Les individus trouvés morts de cause naturelle ou par accident routier doivent être pris en compte au même titre que les loups qui ont été victimes de braconnage. Ces individus sont à considérer comme individus « prélevés » de la population et doivent être comptabilisés dans les calculs des 50 % des jeunes.

Proposition : Dans la moitié « tirable », rajouter les individus trouvés morts durant l'année.

Dans le cas où les secteurs à réguler se trouvent sur plusieurs territoires cantonaux, une concertation intercantionale est nécessaire et les autorisations doivent être délivrées de façon coordonnée.

Proposition : Intégrer dans l'OChP l'obligation d'une coordination intercantionale si le territoire d'un loup concerne plusieurs cantons.

Article 4^{bis} al. 2 : Régulation du loup

Dans le rapport explicatif, les mesures de protection à prendre pour les bovins sont exposés : les mesures raisonnables se limitent à la période des deux premières semaines de vie des jeunes animaux (y compris la naissance). Il est précisé que, « à cet égard, il s'agit, sur les pâturages dans les surfaces agricoles utiles (SAU), de la pose de clôtures électriques protégeant contre les grands prédateurs et, sur les pâturages dans les régions d'estivage, de l'élimination immédiate des animaux mort-nés, des veaux trouvés morts ou des éventuels placentas, avant l'attaque de loups ou d'ours. Cette dernière mesure nécessite toutefois une étroite surveillance des mères et le regroupement de celles-ci sur des pâturages de vêlage bien visibles et de dimension restreinte. Pour les animaux plus âgés (dès deux semaines après la naissance), aucune autre mesure de protection des troupeaux n'est exigée puisque l'on peut s'attendre à ce que les mères soient à même de défendre leurs petits ».

Il est proposé de compléter le rapport explicatif en spécifiant le type de clôture : que ce soit pour les SAU ou les zones d'estivage, les clôtures peuvent avoir 2 fils. En effet, il n'y a pas de raison technique pour que 5 fils soient nécessaires dans SAU, où la situation de pâturage est généralement plus claire, car le comportement de la vache-mère ne change pas.

Proposition : compléter le rapport explicatif en mentionnant que, pour les parcs de vêlage, les clôtures doivent avoir 2 fils, pour les SAU et les régions d'estivage.

Article 6 : Détection d'animaux protégés et soins à leur prodigués

Le passage qui avait été prévu à l'article 6 al. 2 du projet du 8 mai 2020 relatif aux premiers soins donnés aux animaux sauvages blessés devrait être repris dans le présent projet. Cet article énonçait que « *L'autorisation de prodiguer des soins à des animaux sauvages malades, blessés ou orphelins n'est accordée qu'à des personnes qui en ont les compétences et qui prodiguent les soins dans des installations adéquates (station de soins). Les vétérinaires qui prodiguent le premier traitement aux animaux sauvages nécessitant des soins n'ont pas besoin d'une autorisation, pour autant que les animaux soient ensuite remis à une station de soin ou relâchés à l'endroit où ils ont été trouvés.* ».

Proposition : reprendre et intégrer le texte de l'article 6 al. 2 du projet du 8 mai 2020 relatif aux premiers soins donnés aux animaux sauvages blessés

Article 9^{bis} al. 2 à 4 : mesure contre des loups isolés

A titre préliminaire, il est signalé que les équidés ne sont pas nécessairement toujours des animaux de rente.

A l'alinéa 3, le nombre d'animaux tué est déterminé. Nous suggérons de faire une différenciation entre les bovins/équidés et les camélidés d'Amérique du Sud et de baisser pour la première catégorie, à savoir les bovins et les équidés, le nombre d'animaux tués à un.

En ce qui concerne l'alinéa 4, dans le rapport explicatif, il est mentionné qu'il s'applique principalement dans le contexte d'attaques dans les surfaces agricoles utiles. A sa lecture, on comprend également que la mise en place de mesures de protection doit intervenir dans un délai de 4 mois. Or ce délai de 4 mois n'est pas suffisant pour mise en place de mesures telles que l'installation de clôtures électriques. Nous proposons donc un délai de 8 mois lequel permettra effectivement la mise en place de ces mesures. Nous regrettons que seule la lecture du rapport explicatif permette de saisir la portée ces éléments. A notre sens, le texte de l'ordonnance doit être précisé.

Enfin, nous soulignons le fait qu'il est nécessaire, en parallèle, de mieux protéger les vaches qui doivent mettre bas pour ainsi éviter les attaques sur les nouveaux-nés.

Propositions :

- *Baisser le nombre d'animaux tués à un pour les bovins et équidés et le laisser à 3 pour les camélidés d'Amérique du Sud*
- *Formuler l'article de manière plus précise afin que les éléments contenus dans le rapport explicatif qui sont importants soient d'emblée compréhensibles*

Article 10^{ter} al. 1 et 2 : Prévention des dégâts causés par les grands prédateurs

Nous saluons l'amélioration des aides et l'amélioration des mesures de protection.

Toutefois, en ce qui concerne la prise en charge des coûts pour le renforcement électrique des clôtures de pâturage à des fin de protection contre les grands prédateurs (art. 10^{ter} al. 1 let. b), il est important de prendre en compte non seulement le coût du matériel mais également de la main d'œuvre : une compensation annuelle supplémentaire à raison de CHF 0,50 par mètre courant de clôture devrait être introduite.

Proposition : Intégrer, à l'alinéa 2 lettre b, une compensation annuelle supplémentaire à raison de CHF 0,50 par mètre courant de clôture.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agrérer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos respectueuses salutations.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Communication :

- a) à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle, le Service des forêts et de la nature, le Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires, le Service de l'agriculture et l'Institut agricole de Grangeneuve ;
- b) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat



Genève, le 5 mai 2021

Le Conseil d'Etat

2282-2021

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Madame Simonetta SOMMARUGA
Conseillère fédérale
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance sur la chasse (OChP, RS 922.01) : procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

La consultation visée en titre nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Les modifications proposées visent la régulation ou le tir de loups, ainsi que le renforcement de la protection des troupeaux. Le canton de Genève n'étant pas concerné par la présence de meutes de loup et a fortiori par la régulation de cette espèce, il s'abstient de prendre position sur la modification proposée.

Nous vous prions d'agrérer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre très haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti

La présidente :

Anne Emery-Torracinta

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

martin.baumann@bafu.admin.ch

Glarus, 4. Mai 2021

Vernehmlässung i. S. Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir Ihnen.

Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat unterstützt die Revision des Gesetzes in der vorgeschlagenen Stossrichtung im Grundsatz. Wir verlangen jedoch eine weitergehende Herabsetzung der Schwellen zur Regulierung der Wölfe bei angerichteten Schäden. Insbesondere verlangen wir, dass auch durch Wolfsangriffe verletzte bzw. notgeschlachtete Tiere oder abgestürzte Tiere mitgezählt werden.

Die Stellungnahme des Regierungsrates ist mit der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) abgestimmt. In unserer Stellungnahme wurden auch Punkte aus Vernehmlässungsantworten von anderen Kantonen resp. der KOLAS aufgenommen.

Einleitend erlauben wir uns, Ihnen einen kurzen Überblick bezüglich der Landwirtschaft im Kanton Glarus zu geben. Die Alpwirtschaft ist im Kanton Glarus für die Landwirtschaft von zentraler Bedeutung. Auf rund 120 Sennten (Sömmerrungsbetriebe) werden rund 7'520 Normalstösse gehalten. Auf 14 Sennen werden über 530 Normalstösse Schafe gealpt. Die Ausstossung der Alpen ist mit über 95% eine der höchsten der Schweiz.

Die 325 direktaufzahlungsberechtigten Heimbetrieb halten rund 8'500 GVE wobei ca. 7'600 GVE der Rindergattung angehören. Beinahe jeder dritte Heimbetrieb führt rechnerisch somit einen Alpbetrieb. 70% der auf Glarner Alpen gesömmerten Tiere stammen von Glarner Heimbetrieben. Gemessen an der Gesamtzahl an heimischen Tieren ist damit rund 20% des Tierbestandes auf die Nutzung der Sömmerrungsweiden angewiesen. Umgerechnet auf einen «Jahresbesatz» erlaubt das Futterangebot auf den rund 14'000 Hektaren Sömmerrungsweiden (zusätzlichen) 2'260 GVE zu halten. Zum Vergleich: die Landwirtschaftliche Nutzfläche der Heimbetriebe beträgt ca. 7'000 Hektaren.

Die starke Zunahme der Wolfspopulation wird in den kommenden Jahren sowohl die Landwirte wie auch die kantonale Verwaltung vor grosse Herausforderungen stellen. Mit der vorliegenden Revision wird ein dringlich benötigter Schritt in die richtige Richtung unternommen.

Hinreichend ist er bei weitem nicht. Wir denken diesbezüglich nicht nur an eine vorausschauende Regulierung des Wolfbestandes, wie dies das abgelehnte Jagdgesetz vorsah. Es sind auch dringend Nachbesserungen bei der finanziellen Entschädigung der ergriffenen Herden- schutzmassnahmen nötig. Die Zumutbarkeit von Herdschutzmassnahmen hat die wirtschaftliche Situation zu berücksichtigen. Die Studie des Büros Alpe zur «Wirtschaftlichkeit der Schafssömmernung bei der Anpassung an die Grossraubtiersituation ...» aus dem Jahre 2019 zeigt, dass lediglich 50% der Kosten gedeckt sind. Die Kosten eines angemessenen (Tier-) Schutzes, wie sie für Massnahmen in der – auch vom Kanton Glarus mitgetragenen – «Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmernungsbetrieben» aus der Sicht des Tierschutzes vor- schlägt, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Wir verfolgen das Ziel, dass auch in Zukunft eine Ausstossung von über 95% auf den Glarner Alpen erreicht wird.

Der Kanton Glarus schliesst sich der Stellungnahme der Regierungskonferenz der Ge- birgskantone (RKGK) vom 5. Mai 2021 an.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für den Regierungsrat

Marianne Lienhard
Landammann

Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

Beilage:

- Stellungnahme RKGK

Die Regierung
des Kantons Graubünden



La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

4. Mai 2021

Mitgeteilt den

5. Mai 2021

Protokoll Nr.

409/2021

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

GS / UVEK

06. MAI 2021

Nr.

**Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK) – Änderung der Jagdverordnung (JSV; SR
922.01)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 wurden die Kantone eingeladen, zur Teilrevision
der Jagdverordnung (JSV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die rasche An-
handnahme der Teilrevision und für die Möglichkeit der Meinungsäusserung.

Das Gebirgs- und Alpgebiet ist von der Wolfspräsenz besonders betroffen und wird
dies im ganzen Alpenbogen künftig noch mehr sein. Im Alpenbogen kommt der Alp-
und Landwirtschaft, die sich extensiv und naturnah gestaltet, eine erhebliche kultu-
relle, wirtschaftliche und soziale Bedeutung zu. Die Wolfspräsenz bringt vor allem
hier Konfliktpotenzial mit sich.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst es deshalb sehr, dass der Bundesrat den Kantonen im Hinblick auf die kommende Alpsaison rasch geeignete Instrumente zur Verfügung stellen will. Es ist der Regierung bewusst, dass der Anpassungsspielraum nach dem negativen Volksentscheid vom 27. September 2020 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) nur innerhalb des geltenden Jagdgesetzes ausgenutzt werden kann und daher beschränkt ist. Aufgrund der politischen Dringlichkeit haben wir Verständnis dafür, dass mit der vorliegenden Revisionsvorlage nicht alle Probleme gelöst werden können. Wir sind aber der Auffassung, dass der vom Gesetz vorgegebene Handlungsspielraum möglichst optimal ausgenutzt werden muss. Die vorliegende Revisionsvorlage erreicht dies noch in ungenügender Weise, insbesondere in Bezug auf die erleichterte Regulierung von Wolfsbeständen in Gebieten mit hoher Wolfsdichte bzw. den erleichterten Abschuss von Einzelwölfen, die ein problematisches Verhalten zeigen. Wir schlagen folgende Anpassungen vor:

- Die Jagdverordnung soll so angepasst werden, dass in Regionen mit sehr hohen Wolfsbeständen (wie im Kanton Graubünden) eine im Vergleich zu heute grössere Entnahme von mehr als 50 Prozent der Jungtiere möglich ist, insbesondere bei Wolfsrudeln mit problematischem Verhalten. In Gebieten mit hoher Wolfsdichte soll die Entnahme sogar auf bis zu 100 Prozent erlaubt werden, sofern damit ein vordefinierter Mindestbestand nicht gefährdet wird.
- Es ist insbesondere wichtig, dass bei Angriffen auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) bereits nach dem ersten Riss eingegriffen werden kann. Es muss mit allen Mitteln verhindert werden, dass sich Wölfe zu stark an diese Tierarten wagen, die im Vergleich zu den Schafen und Ziegen ein stärkeres Abwehrverhalten zeigen und bei welchen die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen noch schwieriger ist.
- Bei Angriffen auf Schafe, Ziegen und dergleichen begrüßt der Kanton die Senkung der Schadenschwelle um 10 (Art. 9^{bis} Abs. 2 lit. a und b) beziehungsweise um 5 Nutztierrisse (Art. 4^{bis} As. 2 und Art 9^{bis} Abs. 2 lit. c), ist gleichzeitig aber sehr skeptisch, ob diese Senkung ausreichend ist. Er fordert darum die genaue Beobachtung und Beurteilung der Situation durch den Bund im Kontext mit den

vom Kanton Graubünden beantragten übrigen Anpassungen der Jagdverordnung und gegebenenfalls eine weitere Senkung der Schadenschwelle um 5 Nutztierrisse.

- Der Einzelabschuss von Grossraubtieren, die einen erheblichen Schaden anrichten, ist den Kantonen gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) jederzeit möglich. Allerdings verlangt das Bundesrecht von den kantonalen Vollzugsorganen, dass diese auch den Schutz vor Störungen und den Schutz der Elterntiere sicherstellen, wenn diese von Jungtieren begleitet sind (Art. 7 Abs. 4 und 5 JSG). Daher muss das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen zueinander geklärt werden. Der Bund verlangt, dass der Abschuss schadenstiftender Einzelwölfe aus einem Rudel erst dann vorgenommen werden kann, wenn die Regulierung keinen Erfolg gebracht hat. Der Kanton Graubünden ist bspw. mit einem stark schadenstiftenden Wolfsrudel des Beverin-Rudels (Leitwolf) konfrontiert, der mit dieser Regelung kaum je erlegt werden kann und dieses Verhalten an seine Jungtiere weitergibt. Dieses Beispiel macht deutlich, dass hier eine weitergehende Regelung zu treffen ist. Die Jagdverordnung ist so anzupassen, dass für die Kantone der Einzelabschuss eines nachweislich anhaltend schadenstiftenden Elterntieres aus einem sich aktuell fort-pflanzenden Wolfsrudel in den Monaten November bis Januar möglich wird, auch wenn die Regulation noch nicht abgeschlossen sein sollte.
- In den Begründungen zu den eingereichten Motiven wurde verlangt, dass die Ausführungsbestimmungen so anzupassen seien, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden könne. Diese Forderung wurde in der vorliegenden Revisionsvorlage nicht berücksichtigt. Um diesem Aspekt Rechnung tragen zu können, müssen die Kantone bei erheblicher Gefährdung des Menschen nicht nur bei Wolfsrudeln die Möglichkeit haben, regulierend eingreifen zu können, sondern – im Rahmen dieser Regulierung gemäss Art. 12 Abs. 4 JSV – auch die Möglichkeit, Massnahmen gegen einzelne Wölfe zu ergreifen (Abschuss). Diese Massnahme würde somit auch dazu dienen, weitere Schäden zu verhindern oder solche Wölfe zu entfernen, die ein problematisches Verhalten erlernt haben (z.B. über Herdenschutzzäune zu springen oder in Ställe einzudringen).

- Zu Abschuss- oder Regulierungsgesuchen der Kantone muss sich das BAFU äussern, das heisst seine Zustimmung entweder gewähren oder verweigern. Die Einholung einer Zustimmung ist ein gesetzlich vorgeschriebener Verfahrensschritt und die Zustimmung muss vom Kanton in seinem Entscheid in die Begründung aufgenommen werden. Der Eingriff des Bundes in die Vollzugshoheit der Kantone ist deshalb entsprechend gross. Bei der Einholung einer Abschussbewilligung besteht bei den Vollzugsorganen in der Regel grosse zeitliche Dringlichkeit. In Art. 4 JSV ist für die Zustimmung des BAFU (qualifizierte Anhörung) explizit ein rasches Verfahren vorzuschreiben.
- Neben den technischen Herdenschutzmassnahmen und Herdenschutzhunden, welche der Bund zu fördern hat (Art. 12 Abs. 5 JSG), ist der Abschuss von Wölfen als dritter Pfeiler eines kantonalen Herdenschutzes zu verstehen (Art. 12 Abs. 1 JSG). Der Schutz der Nutztiere besteht aus Herdenschutzzäumen und Einsatz von Herdenschutzhunden. Wo diese beiden Schutzmassnahmen nicht zumutbar möglich sind, kommen als letzte Möglichkeit des Herdenschutzes Abschüsse von Wölfen zur Anwendung. Die Jagdverordnung muss deshalb in Art. 10^{ter} so angepasst werden, dass bei der Finanzierung des kantonalen Herdenschutzes durch den Bund auch die Unterstützung von kantonalen Massnahmen beim Wolf (Einzelmassnahmen, Regulierung) möglich werden.

Bei den vorgesehenen Änderungen begrüssen wir, dass der vom Bund finanziell unterstützte Massnahmenkatalog zur Verhütung von Schäden am Nutzieren ausgebaut und um 30 Prozentpunkte auf neu 80 Prozent erhöht wird. Ebenfalls begrüssen wir grundsätzlich die Senkung der Schadensschwellen für die Regulierung von Wolfsbeständen bzw. für den Abschuss von Einzelwölfen. Die vorgesehenen Änderungen der Jagdverordnung gehen zusammen mit unseren vorstehenden Anpassungsvorschlägen in die richtige Richtung. Sie werden aber auf lange Sicht kein wirklich befriedigendes bzw. nachhaltiges Wolfsmanagement erlauben, denn der Abschuss von Wölfen ist immer noch weitgehend fast vollständig an das Auftreten eines grossen Schadens und an das Versagen des Herdenschutzes gebunden.

Der Verordnungsentwurf des Bundesrates vom 8. Mai 2020 hat aber auch Regelungsdefizite in zahlreichen anderen Bereichen gezeigt. Aus Sicht des kantonalen Vollzugs des Bundesrechts ist es deshalb unabdingbar, dass die Jagdverordnung als

Zwischenriss zwischen der vorliegenden Revision und einer Gesetzesrevision bezüglich dieser weiteren Aspekte so rasch wie möglich weiter angepasst wird. Aus unserer Sicht wäre es ferner angebracht, wenn der Bundesrat den *technischen Herdenschutz* in einer eigenständigen Verordnung regeln würde. Aktuell sind zu viele Details alleine in der Vollzugshilfe Herdenschutz geregelt, was aber rechtlich nicht korrekt ist, da eine Vollzugshilfe selber grundsätzlich kein Recht konstituieren kann. Dabei lassen sich auch die zahlreichen wichtigen und guten Vorschläge aus der Revisionsvorlage vom 8. Mai 2020 (Anpassung der Jagdverordnung im Rahmen der Gesetzesrevision) wiederaufnehmen, die innerhalb des geltenden Gesetzes möglich sind und die in der aktuellen Verordnungsrevision leider keinen Platz gefunden haben. Dabei müsste auch die Frage der Entschädigung von Nutztierrissen analog der Regelung im Tierseuchenrecht des Bundes geregelt werden. Wir regen entsprechend an, dass der Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren (Herdenschutz, Bienenschutz) und die Entschädigung von Nutztierrissen durch Grossraubtiere in einer eigenständigen Verordnung geregelt werden.

Aufgrund des hohen Wolfsdrucks in den Gebirgskantonen entpuppt sich auch der heutige Herdenschutz mit den Pfeilern *technischer Herdenschutz (Zäune etc.)* und *Einsatz von Herdenschutzhunden (HSH)* als zu wenig wirksam. Ohne die Entwicklung weiterer wirksamer Herdenschutzmassnahmen wird der Herdenschutz sein Ziel nicht mehr erreichen können. Deshalb sind auch auf Seiten des Wolfsmanagements Massnahmen vorzusehen, nämlich eine verhältnismässige, angemessene und zielführende Regulierung. Eine Spezialisierung von Wölfen bzw. Wolfsrudeln, die wiederholt geschützte Weidetiere attackieren bzw. erbeuten, ist nachhaltig zu verhindern. Es ist praxis- und realitätsfremd zu glauben und zu proklamieren, mit Zäunen und dem Einsatz von HSH könne die Wolfsproblematik gelöst werden. Eine nachhaltige Wolfsregulation muss deshalb – neben den technischen Herdenschutzmassnahmen (wie z.B. Zäunen) und dem Einsatz von Herdenschutzhunden – als dritter Pfeiler des Herdenschutzes betrachtet werden. Zudem muss es in Zukunft auch grundsätzlich Abschussmöglichkeiten für Einzelwölfe geben, wenn diese verhaltensauffällig sind und/oder dem Menschen gefährlich werden. Ziel muss es sein, dass wir scheue Wölfe in der Schweiz haben und sich unsere Wolfspopulationen aus solch scheuen Tieren aufbaut.

Abschliessend hält die Bündner Regierung deshalb dafür, dass eine Gesetzesrevision, wie sie im Jahr 2020 vorgeschlagen wurde (u.a. mit Bestandesregulation) und die den Wolfsbestand auch zur Stärkung des Herdenschutzes gezielt steuern lässt, sowohl (a) in der Anzahl Wölfe wie auch (b) im Verhalten der Wölfe, mittelfristig ein sehr wichtiges und für die Akzeptanz des Wolfs in der Bevölkerung und die Koexistenz mit dem Wolf unabdingbares Anliegen bleibt.

In der Beilage finden Sie als Ergänzung zu diesem Schreiben unsere Anmerkungen und Anträge zum Verordnungsentwurf. Für eine angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

M. Cavigelli

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

D.S.

Daniel Spadin

Beilage:

- Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen

Kopie an:

- Bündner Parlamentarier in den eidgenössischen Räten
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Beilage

Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

Artikel	Antrag (Änderungsanträge sind unterstrichen)	Begründung / Bemerkung
Art. 4 JSV	<i>Überarbeitung im Sinne der Bemerkungen</i>	Abschuss und Regulierung von geschützten Tieren bedarf der Zustimmung des BAFU (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4 JSG). Zu Abschuss- oder Regulierungsgesuchen der Kantone muss sich das BAFU äussern, das heisst seine Zustimmung entweder gewähren oder verweigern. Die Einholung einer Zustimmung ist ein gesetzlich vorgeschriebener Verfahrensschritt und die Zustimmung muss vom Kanton in seinem Entscheid in die Begründung aufgenommen werden. Der Eingriff des Bundes in die Vollzugshoheit der Kantone ist deshalb entsprechend gross. Bei der Einholung einer Abschussbewilligung besteht bei den Vollzugsorganen in der Regel grosse zeitliche Dringlichkeit. In Art. 4 ist für die Zustimmung des BAFU explizit ein rasches Verfahren vorzuschreiben.
Art. 4 ^{bis} Abs. 1	<i>Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Bei Wolfsrudeln mit problematischem Verhalten kann diese Anzahl Wölfe angemessen erhöht werden. Die Elterntiere sind zu schonen.</i>	Art. 4 ^{bis} ist so anzupassen, dass in Regionen mit sehr hohen Wolfsbeständen (wie im Kanton Graubünden) eine grössere Entnahme von Jungtieren als 50 Prozent möglich ist, insbesondere bei Wolfsrudeln mit problematischem Verhalten, sofern der Wolfsbestand damit nicht gefährdet wird.
Art. 4 ^{bis} Abs. 1 Oder Art. 9 ^{bis} Abs. 1	<i>Überarbeitung im Sinne der Bemerkungen</i>	Der Einzelabschuss von Grossraubtieren, die einen erheblichen Schaden anrichten, ist den Kantonen gestützt auf Art. 12 Abs. 2 JSG jederzeit möglich. Allerdings verlangt das Bundesrecht von den kantonalen Vollzugsorganen, dass diese auch den Schutz vor Störungen und den Schutz der Elterntiere sicherstellen, wenn diese von Jungtieren begleitet sind (Art. 7 Abs. 4 und 5 JSG). Daher muss das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen zueinander geklärt werden. Der Bund verlangt, dass der Abschuss schadenstiftender Einzelwölfe aus einem Rudel erst dann vorgenommen werden kann, wenn die Regulierung keinen Erfolg gebracht hat. Der Kanton Graubünden ist mit dem stark schadenstiftenden Wolfsrudeln des Beverin-Rudels konfrontiert, der mit dieser Regelung kaum je erlegt werden kann und dieses Verhalten an seine Jungtiere weitergibt. Aus diesem Grund ist für diese Problematik eine bessere Regelung zu treffen. Die Jagdverordnung soll entweder in Art. 4bis oder aber in Art. 9bis so angepasst werden, dass für die Kantone der Einzelabschuss eines nachweislich anhaltend schadenstiftenden Elterntieres aus einem sich aktuell fortpflanzenden Wolfsrudel in den Monaten November bis Januar möglich wird, auch wenn die Regulation noch nicht abgeschlossen sein sollte.
Art. 4 ^{bis} Abs. 2	<i>Überarbeitung im Sinne der Bemerkungen</i>	Der Kanton Graubünden begrüßt die Senkung von 15 auf 10 Nutztierrisse. Er stellt allerdings in Frage, ob diese Senkung ausreichend ist, und fordert darum die genaue Beobachtung und Beurteilung der Situation durch den Bund und gegebenenfalls eine weitere Senkung um 5 Nutztierrisse.
Art. 9bis Abs. 1	<i>Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.</i>	Basierend auf Art. 12 Abs. 4 JSG sollen die Kantone bei erheblicher Gefährdung des Menschen nicht nur bei Wolfsrudeln die Möglichkeit haben, regulierend eingreifen zu können (Art. 4bis Abs. 3 JSV), sondern auch die Möglichkeit, – im Rahmen der Regulierung – Massnahmen gegen Einzelwölfe zu ergreifen

		(Abschuss). Der Einzelabschuss würde somit dazu dienen, weitere Schäden zu verhindern, nachdem bereits Schäden eingetreten sind, oder solche Wölfe zu entfernen, die ein problematisches Verhalten erlernt haben, so z.B. über Herdenschutzzäune zu springen oder in Ställe einzudringen. Die Begriffe «Gefährdung» und «Verhaltensauffälligkeit» müssen erläutert werden.
Art. 9bis Abs. 2	<i>Überarbeitung im Sinne der Bemerkungen</i>	Auch Nutztiere, die durch den Wolf verletzt worden sind, dass sie notgetötet werden mussten, sollen als Schaden angerechnet werden. Diese Präzisierung ist in der Vollzugshilfe, Ziffer 4.4) explizit festzulegen. Der Kanton Graubünden begrüßt die Senkung der Schadenschwelle um 10 (lit. a und lit. b) bzw. um 5 Nutztierrisse (lit. c). Er stellt allerdings in Frage, ob diese Senkung ausreichend ist, und fordert darum die genaue Beobachtung und Beurteilung der Situation durch den Bund und gegebenenfalls eine weitere Senkung der Schadenschwelle um jeweils 5 Nutztierrisse.
Art. 9bis Abs. 3	<i>Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens ein Nutztier getötet wurdeen.</i>	Die Schadenschwelle muss reduziert werden. Es ist sehr wichtig, dass bei Angriffen auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) sehr schnell eingegriffen werden kann. Es muss mit allen Mitteln verhindert werden, dass sich Wölfe zu stark an diese Tierarten wagen, die im Vergleich zu den Schafen und Ziegen ein stärkeres Abwehrverhalten zeigen und bei welchen die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen noch schwieriger ist. Setzt man die Schadensschwelle bei 3 Tieren, können im konkreten Fall Probleme bzw. unterschiedliche Interpretationen bei der Entscheidungsfindung für eine Abschussbewilligung auftreten, namentlich dann, wenn ein einzelner Wolf innerhalb eines Monats beispielsweise 10 Schafe und ein Nutztier der Rindergattung gerissen hat (Art. 9bis Abs. 2 lit. b) oder ein Wolfsrudel innerhalb von 4 Monaten 5 Schafe und ein Nutztier der Rindergattung gerissen hat (Art. 4bis Abs. 2). Wann ist in solchen Fällen die Schadensschwelle erreicht? Mit dem vorliegenden Vorschlag können diese Unwägbarkeiten eliminiert werden. Auch Nutztiere, die durch den Wolf verletzt worden sind, dass sie notgetötet werden mussten, sollen als Schaden angerechnet werden. Diese Präzisierung ist in der Vollzugshilfe, Ziffer 4.4) explizit festzulegen.
Art. 9bis Abs. 4	<i>Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, das als schützbar gilt und in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben Kälber unter zwei Wochen, die aus nichtbetreuter Abkalbsituation gerissen wurden.</i>	Beim Grossvieh soll nicht von zumutbaren Schutzmassnahmen im Herdenschutz gesprochen werden. Solche Herdenschutzmassnahmen gibt es für das Grossvieh nicht. Die Regelung zu den vorgeschriebenen Massnahmen bei Weideabkalbungen ist unter dem Aspekt des Tierwohls und des Tierschutzes zu sehen. Ein Riss eines neugeborenen Kalbes soll nur angerechnet werden, wenn er aus betreuter Weidehaltung oder aus den Stallungen erfolgt. Dabei ist es unerheblich, ob in diesem Gebiet wiederholt oder erstmals Wolfsrisse an Nutztieren zu beklagen sind.
Art. 10ter Abs. 1	<i>Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen: a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 lit. b und c erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</i>	Mit dem Ausschluss von Artikel 10quater Absatz 2 lit. a aus der Bedingung von Art. 10ter Abs. 1 lit. a wird der Bund in die Pflicht genommen, auch Hunde anderer Rassen, die für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden, zu unterstützen. Art. 10ter muss so angepasst werden, dass bei der Finanzierung des kantonalen Herdenschutzes durch den Bund auch die Unterstützung von kantonalen Massnahmen beim Wolf (Einzelmassnahmen; Regulierung) möglich werden.

	<p><i>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</i></p> <p><i>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</i></p>	
Art. 10ter Abs. 2	<p><i>Das BAFU kann sich zu mindestens 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</i></p> <p><i>a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</i></p> <p><i>b. Planung zur Entflechtung der <u>Wander- und Bikerwege</u> vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</i></p> <p><i>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</i></p>	<p>Neben den Wanderwegen sind auch die Bikerwege einzuschliessen.</p> <p>Die neu geschaffene Beitragsmöglichkeit soll zum Ausdruck bringen, dass die betreffenden Tätigkeiten primär eine Folge des auf nationaler Ebene veranlassten Schutzes von Grossraubtieren sind.</p>

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

DETÉC

Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 4 mai 2021

Modification de l'ordonnance sur la chasse (OChP, RS 922.01) : consultation

Madame la Présidente,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt de la mise en consultation de la modification de l'ordonnance sur la chasse. Il vous remercie de lui permettre de faire part de son avis en la matière bien que le temps octroyé soit extrêmement limité.

Les points révisés traitent exclusivement du loup et des moyens de renforcement en matière de protection des troupeaux. Les modifications apportées vont dans le sens des positions déjà exprimées par le canton, soit le maintien d'un pouvoir décisionnel en main de la Confédération et une réduction des impacts financiers pour les cantons. Le projet exploite la marge de manœuvre offerte par la loi en vigueur et améliore les outils requis pour soutenir les éleveurs qui seront confrontés à l'arrivée du loup, sans doute aussi à l'avenir dans notre région.

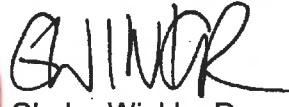
La participation fédérale au taux d'indemnisation des dommages causés par le castor n'est pas rehaussée. Le Gouvernement soutient une telle demande aussi émise par la Conférence pour la forêt, la faune et le paysage (CFP). Il demande un alignement financier sur les autres indemnisations en cas de dégâts, notamment pour faciliter l'acceptabilité de l'arrivée du castor auprès des propriétaires qui subiront des impacts négatifs et parfois conséquents. Comme pour le loup, les outils et les soutiens doivent être adaptés.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de tenir compte de ses remarques et vous prie d'agréer, Madame la Présidente, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Nathalie Barthoulot
Présidente




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

in Word und PDF an:

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
martin.baumann@bafu.admin.ch

Luzern, 4. Mai 2021

Protokoll-Nr.: 536

Änderung der Jagdverordnung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu einer Änderung der Jagdverordnung eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates ist vorweg festzuhalten, dass die Bestandesentwicklung der Wolfspopulation in der Schweiz eine Dynamik erreicht hat, welche die Interessen- und Anspruchsgruppen mehr und mehr überfordert. Insbesondere die Auswirkungen im Umfeld von Wolfsrudeln lässt ein geordnetes Wildtiermanagement der zuständigen Behörden kaum mehr zu. Die Jagdgesetzgebung bezweckt, Schutz- und Nutzungsaspekte bestmöglich in Balance zu halten. Um das Zusammenleben zwischen Wölfen und Menschen in einer intensiv genutzten Umwelt bestmöglich aufrecht zu erhalten, genügen die heute geltenden bundesrechtlichen Rahmenvorgaben kaum mehr. Auch Kreise, die sich für das Existenzrecht der Wölfe einsetzen, erachten eine stärkere Lenkung des Bestandeswachstums als nötig.

Die Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hat im vergangenen Herbst eine umfassende Revision der Jagdgesetzgebung abgelehnt. Die Neuerungen für ein vorsorgliches Management von Problemarten wurden vom Stimmvolk nicht gutgeheissen. Obwohl absehbar ist, dass mittel- und längerfristig proaktive Regulationsmöglichkeiten unumgänglich sein werden, kann dies unter den Bestimmungen des geltenden Jagdgesetzes nicht geschehen.

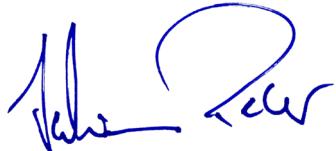
Die vorliegende Verordnungsrevision verbessert die Rahmenbedingungen für ein konfliktfreieres Zusammenleben von Mensch und Wolf im Sinn eines ausbalancierten Kompromisses zwischen Schutz und Nutzung nur zum Teil. Um als Sofortmassnahme die Spielräume von Abschuss und Regulation zu erweitern, wären nicht nur die Schwellen zur Tötung geschützter Tiere zu senken, sondern auch die Präventionsmassnahmen im Herdenschutz zu verbessern. Insofern anerkennen wir die Notwendigkeit, trotz Ablehnung der Gesetzgebiungsrevision mittels Verordnungsrevision für den Moment eine gewisse Entschärfung der Situation herbeizuführen. Aus Respekt vor dem Volksentscheid vom 17. September 2020

und der Ablehnung der vorsorglichen Regulation lassen sich – unter dem weiterhin geltenden Jagdgesetz – nur Lockerungen des Wolfsschutzes begründen, die im Einklang mit dem geltenden Gesetz stehen.

Für die Beurteilung der vorliegenden Verordnungsanpassung ist zudem zentral, dass umsetzbare und klare Neuerungen geschaffen werden. Die Kantone mit ihren Jagdfachstellen und letztlich ihre Wildhüterinnen und Wildhüter werden die Umsetzung machen müssen. Die Thematik Grossraubwild, insbesondere der Wolf als Tierart, wird gesellschaftlich äußerst unterschiedlich bewertet und diskutiert. Daher ist es zwingend, dass die neuen Normen vor dem Gesetz zu bestehen vermögen. Die Widersprüchlichkeit zwischen Verordnungsinhalten und Erläuterungstexten (Materialien) ist hoch. Die gemäss Materialien abgeleiteten «Bestimmungen zwischen den Zeilen» werden in der Folge unabdingbar zu Rechtsstreitigkeiten durch die Instanzen führen. Das ist wenig hilfreich, weshalb wir für eine bessere Abstimmung zwischen Verordnungsinhalt und Erläuterungen plädieren.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bei der weiteren Behandlung der Vorlage danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :

martin.baumann@bafu.admin.ch

Office fédéral de l'environnement (OFEV)
Division Espèces, écosystèmes, paysages
Consultation OChP
3003 Berne

Modification de l'ordonnance fédérale sur la chasse / Procédure de consultation

Mesdames, Messieurs,

Par courrier du 31 mars 2021, vous avez invité le gouvernement neuchâtelois à prendre position sur le projet de modification de l'ordonnance fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP). Nous vous en remercions.

La procédure de révision engagée prévoit de faciliter les interventions sur les loups causant des dommages aux animaux de rente et de renforcer le soutien apporté à la protection des troupeaux. Les mesures prévues sont pertinentes puisqu'elles visent à créer les conditions nécessaires à une cohabitation entre les activités de l'homme et la conservation des grands prédateurs.

Compte tenu de ce qui précède, le gouvernement neuchâtelois soutient sans réserve la proposition de modification de l'OChP qui porte sur le loup et sa gestion. Il relève toutefois qu'une révision plus large des dispositions fédérales traitant de la chasse et de la protection de la faune sauvage demeure nécessaire et est attendue par une large majorité des cantons. Malgré le récent refus par le peuple de la modification de la loi fédérale sur la chasse, la Confédération est invitée à travailler sur un nouveau projet, avec le concours des cantons.

Nous vous remercions de l'intérêt que vous porterez à nos observations et, dans l'attente d'une issue positive à ce dossier, nous vous prions d'agrérer, Mesdames, Messieurs, l'assurance de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 5 mai 2021

Au nom du Conseil d'État :

*La présidente,
M. MAIRE-HEFTI*

7.5.21-III.

*La chancelière,
S. DESPLAND*

S. Despland



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 4. Mai 2021

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 31. März 2021 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01).

1 Vorbemerkungen

Die Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01) beinhaltet ausschliesslich Änderungen bezüglich dem Umgang mit Grossraubwild und dem Herdenschutz. Obwohl man das Vorgehen aufgrund des Zeitdrucks und der parlamentarischen Vorstösse nachvollziehen kann, möchte der Kanton Nidwalden betonen, dass es weitere wichtige Anliegen gibt, die wir bereits mehrfach eingebracht haben und die weiterhin nicht an Bedeutung verloren haben. Wir sind deshalb der Meinung, dass es in einem nächsten Schritt eine umfassende Revision der Jagdverordnung braucht, welche folgende Themen aufnimmt:

- höhere Bundesbeiträge an Biberschäden und Präventionsmassnahmen;
- Anpassung der Liste der verbotenen Hilfsmittel (z.B. bleifreie Munition, Schalldämpfer);
- Einsatz von Jagdhunden;
- Falknerei;
- Fütterung von Wildtieren;
- mögliche Einzelmassnahmen gegen schadenstiftende, geschützte Wildtiere;
- Regelung für Tierärzte über Pflege, Haltung und Behandlung von Wildtieren;
- die Anpassung diverser weiterer Bundesverordnungen z.B. Tierschutzverordnung, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, Jagdbanngebietsverordnung sowie die Wasser- und Zugvogelschutzgebietsverordnung.

Der Kanton Nidwalden ist zudem der Meinung, dass zum Thema Herdenschutz eine eigenständige Verordnung erlassen werden sollte. Aktuell sind zu viele Regelungen in der Vollzugshilfe geregelt. Der Herdenschutz ist jedoch von grosser Bedeutung und sehr komplex. Zudem liessen sich auch die zahlreichen wichtigen und guten Vorschläge aus der Revisionsvorlage

vom 8. Mai 2020 wiederaufnehmen, die in der aktuellen Verordnungsrevision leider keinen Platz gefunden haben. Dabei müsste auch die Frage der Entschädigung von Nutztierrissen analog der Regelung im Tierseuchenrecht des Bundes geregelt werden.

2 Zur Änderung der Jagdverordnung

Es muss mit den zur Verfügung stehenden Mitteln verhindert werden, dass sich Wölfe an ein einfaches und gefahrloses Attackieren bzw. Erbeuten von Weidetieren gewöhnen. Dies kann nicht alleine mit Zäunen und dem Einsatz von Herdenschutzhunden erreicht werden. Eine nachhaltige Wolfsregulation muss deshalb – neben den technischen Herdenschutzmassnahmen (wie z.B. Zäunen) und dem Einsatz von Herdenschutzhunden – als dritter Pfeiler des Herdenschutzes betrachtet werden.

Bei den vorgesehenen Änderungen begrüssen wir, dass weitere wirksame Massnahmen der Kantone neu besser entschädigt und um 30 Prozentpunkte auf neu 80 Prozent erhöht werden. Bund und Kantone müssen sich jedoch auch Gedanken machen, wie die Erfüllung der zahlreichen Aufgaben im Wildtiermanagement durch die Kantone in Zukunft gewährleistet und abgegolten werden kann.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er unterstützt unter Vorbehalt der oben aufgeführten Bemerkungen die vorgesehene Änderung der Jagdverordnung.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Dr. Othmar Filliger
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- martin.baumann@bafu.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössische Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

E-Mail:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Sarnen, 5. Mai 2021

Revision eidgenössische Jagdverordnung (JSV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der revidierten Jagdverordnung (JSV, SR 922.01 danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen

Aus Sicht des Kantons Obwalden geht die die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen der Jagdverordnung in die richtige Richtung. Für den Kanton Obwalden, in dem Land- und Alpwirtschaft eine grosse Bedeutung einnehmen, bestehen jedoch erhebliche Vorbehalte, die wir nachstehend zu den einzelnen Artikeln erläutern.

Zur Revision der Jagdverordnung

Zu Art. 4^{bis} Abs. 1

Der stärkere Schutz der Elterntiere ist nachvollziehbar und sinnvoll. So wird verhindert, dass durch versehentlichen Abschuss von rudelführenden Tieren und Elterntieren das Sozialgefüge zerstört und dadurch noch stärkere Schäden an Nutztieren provoziert werden. Es bleibt allerdings dahingestellt, ob Abschüsse von Jungtieren in sozialer Situation tatsächlich den erwünschten Effekt des „Scheuhaltens“ erzielen.

Zu Art. 4^{bis} Abs. 2

Die Schadenschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Es ist zu befürchten, dass sich Wolfsrudel auch mit der gesenkten Schadenschwelle (zehn statt 15 Nutztiere) an die Beute Nutztiere gewöhnen bzw. sich darauf spezialisieren. Dies ist zwingend zu verhindern bzw. schnellst möglich zu unterbinden. Wenn die gängigen und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht als Abschreckung genügen, müssen gezielte „edukative“ Abschüsse von Einzeltieren aus Wolfsrudeln möglich sein. Es gilt, bei den überlebenden Wölfen zu bewirken, dass sie sich von Nutztierherden fernhalten und landwirtschaftliche Nutztiere nicht als geeignete Beutetiere betrachten.

Im erläuternden Bericht soll jedoch klargelegt werden, dass bei der Anrechnung allfälliger Nutztierrisse gemäss Art. 9^{bis} Abs. 2 bis vier Tiere, die in gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) oder Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) nicht beweidbaren Gebieten gerissen worden sind, nicht gezählt werden dürfen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden wird das Einrichten von Geburtsweiden als zumutbare Schutzmassnahme beurteilt. Unklar bleibt, von wem und nach welchen Kriterien der Schutz solcher Geburtsweiden beurteilt wird.

Antrag: Art. 4^{bis} Abs. 2, erster Satz ist wie folgt zu ändern:

² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fort gepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 5 Nutztiere getötet worden sind. (...)

Der erläuternde Bericht ist anzupassen, dass bei der Anrechnung allfälliger Nutztierrisse gemäss Art. 9^{bis} Abs. 2 bis vier Tiere, die in gemäss DZV oder NHG nicht beweidbaren Gebieten gerissen worden sind, nicht gezählt werden dürfen. Auch sind Zuständigkeiten und Beurteilungskriterien bezüglich Geburtsweiden zu definieren.

Zu Art. 9^{bis} Abs. 1

Basierend auf Art. 12 Abs. 4 JSG sollen die Kantone bei erheblicher Gefährdung des Menschen nicht nur bei Wolfsrudeln die Möglichkeit haben, regulierend eingreifen zu können (Art. 4bis JSV), sondern auch bei Einzelwölfen, wie es der Bundesrat im Entwurf zur Änderung der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020 bereits einmal vorgesehen hatte. Der Einzelabschuss soll dazu dienen, weitere Schäden zu verhindern, nachdem bereits Schäden eingetreten sind, oder solche Wölfe zu entfernen, die ein problematisches Verhalten erlernt haben, so z.B. über Herdenschutzzäune zu springen oder in Ställe einzudringen. Die Begriffe „Gefährdung“ und „Verhaltensauffälligkeit“ müssen erläutert und definiert werden.

Antrag: Art. 9^{bis} Abs. 1, ist wie folgt zu ändern:

¹ Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.

Im erläuternden Bericht müssen die Begriffe „Gefährdung“ und „Verhaltensauffälligkeit“ erläutert und definiert werden.

Zu Art. 9^{bis} Abs. 2 Bst.a-c

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Es ist zu befürchten, dass sich Wolfsrudel auch mit der gesenkten Schadschwelle an die Beute Nutztiere gewöhnen bzw. sich darauf spezialisieren

Antrag: Art. 9^{bis} Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. *mindestens 25 20 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;*
- b. *mindestens 15-10 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder*
- c. *mindestens 10 5 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.*

Zu Art. 9^{bis} Abs. 3

Die Einführung einer Umschreibung, was unter einem „erheblichen Schaden“ zu verstehen ist, wird begrüßt. Die Schadensschwelle wird bei drei Tieren festgelegt. Ein einzelner Übergriff eines Wolfes auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie auf Neuweltkameliden kann, wie Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, unter besonderen Umständen als Einzelfall vorkommen. Liegt jedoch eine Wiederholung vor, so zeichnet sich ein nicht zu tolerierendes Verhalten des Wolfes ab. Eine Wiederholung liegt bereits bei einem zweiten Übergriff vor.

Antrag: Art. 9^{bis} Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei zwei Nutztiere getötet wurden.

Zu Art. 10^{ter} Abs. 1

Die Ausweitung der Unterstützung auf 80 Prozent auf die weiteren wirksamen Massnahmen gemäss Buchstabe d wird begrüsst. Der Bund muss sich jedoch zwingend mit 80 Prozent an den Kosten der Massnahmen beteiligen, denn diese sind Voraussetzungen für Massnahmen zur Regulierung geschützter Arten (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. d JSV) und gegen Einzelwölfe (Art. 9bis Abs. 3 und 6 JSV).

Antrag: Art. 10^{ter} Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU

zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

(...)

Zu Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. d

Die bestehende Möglichkeit der Unterstützung weiterer nicht konkret genannter Massnahmen erscheint sinnvoll. In den Erläuterungen dazu wird die Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen dargelegt. Angesichts der enormen Bedeutung dieser Bestimmungen für den Herdenschutz wäre sinnvoll, wenn diese Bestimmungen in einem eigenständigen, neuen Artikel „Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden“ aufgeführt würden. Es ist eine Regelung anzustreben, wie sie der Bundesrat im Entwurf zur Änderung der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020 bereits einmal vorgesehen hatte (damals neuer Artikel 10h).

Antrag:

Die mit Artikel 10^{ter} Abs. 1 Bst. d bestehende Möglichkeit der Unterstützung weiterer nicht konkret genannter Massnahmen soll in einem eigenständigen, neuen Artikel „Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden“ aufgeführt werden

Zu Art. 10^{ter} Abs. 2

Auch diese Kosten sind vom Bund zu 80 Prozent zu tragen. (Herden-) Schutzmassnahmen sind ein wichtiges Element zur Ermöglichung eines Zusammenlebens des Menschen und von Wildtieren, insbesondere den Grossraubtieren, welches von der Jagdgesetzgebung und den vom Bund eingegangenen internationalen Verpflichtungen ermöglicht worden sind. Finanzierungsfragen dürfen nicht zu einem Hindernis für die erfolgreiche Umsetzung im Vollzug werden.

Antrag: Art. 10^{ter} Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

² Das BAFU kann beteiligt sich zu 50 80 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der

Kantone beteiligen:

(...)

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christian Schäli
Landammann

Nicole Frunz Wallmann
Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 5. Mai 2021

Änderung der Jagdverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 31. März 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der eidgenössischen Jagdverordnung (SR 922.01; abgekürzt JSV) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen der Jagdverordnung für eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutzieren. Die vorgesehenen Änderungen gehen aber zu wenig weit und werden kein angemessenes Wolfsmanagement erlauben. Grund dafür ist, dass der Abschuss von Wölfen immer noch an das Auftreten eines grossen Schadens und an das Versagen des Herdenschutzes gebunden ist. Deshalb sind auch mit Blick auf den Wolf Massnahmen umzusetzen, die eine angemessene Regulierung gewährleisten und die neben der Anzahl Wölfe auch das Verhalten der Wölfe gezielt steuern.

Wir stellen folgende Anträge:

- Aufgrund des zunehmenden Wolfsdrucks in den Gebirgskantonen kann das Wolfsmanagement mit Zäunen und dem Einsatz von Herdenschutzhunden alleine nicht umgesetzt werden. Als weitere wichtige Herdenschutzmassnahme muss daher die Wolfsregulation verstärkt werden. Die kantonalen Vollzugsstellen müssen die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf schnell einschreiten zu können und nach Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) die Wolfsbestände zu regulieren.
- Mit der angestiegenen Wolfspopulation und dem inzwischen stark ausgebauten Herdenschutz sind die vorgeschlagenen Schadenschwellen für eine wirksame Regulation zu hoch. Sie sollen weiter reduziert werden und es sollen auch durch Wolfsangriffe verletzte Tiere, die abgetan werden müssen, bei der Schadenschwelle mitgerechnet werden.



- In den Regionen soll der Wolfsbestand numerisch begrenzt werden, ohne den Bestand zu gefährden. Die Jagdverordnung muss dahingehend angepasst werden, dass in Regionen mit sehr hohen Wolfsbeständen ein höherer Prozentsatz an Jungtieren reguliert werden darf, als die allgemein vorgesehenen 50 Prozent der Jungtiere.
- Die Verschärfung der Abschussbestimmungen betreffend Alter von Jungwölfen sind abzulehnen. Einerseits wird sich eine exakte Altersbestimmung schwierig gestalten, andererseits kennt die Wildhut die Wölfe und kann somit einen versehentlichen Abschuss von Elterntieren ausschliessen. Der Vorschlag einer exakten Alterslimite wird zu Einsprachen und juristischen Auseinandersetzungen mit den Wolfsbefürworterinnen und -befürwortern führen.
- Die Abschüsse von Wölfen sind neben den technischen Herdenschutzmassnahmen und Herdenschutzhunden als dritter Pfeiler des kantonalen Herdenschutzes zu verstehen, die der Bund zu fördern hat. Wo die beiden letzteren Schutzmassnahmen nicht zumutbar möglich sind, kommen als letzte Möglichkeit des Herdenschutzes Abschüsse von Wölfen zur Anwendung. Die Jagdverordnung muss deshalb in Art. 10^{ter} so angepasst werden, dass bei der Finanzierung des kantonalen Herdenschutzes durch den Bund auch die Unterstützung von kantonalen Massnahmen beim Wolf (Einzelmassnahmen, Regulierung) möglich werden. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass wir es begrüssen, dass der Bund bei den zu treffenden Massnahmen einen Beitragssatz von neu 80 Prozent übernimmt, dies sollte jedoch das Minimum darstellen.
- Die Unterstützung der Kantone vonseiten Bund bezüglich weiteren wirksamen Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere ist zu begrüssen. Die Unterstützung für die Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden ist in der Praxis aber nur selten umsetzbar. In intensiv von Wanderinnen und Wanderern besuchten Gebieten besteht seitens des Tourismus in dieser Hinsicht kein Entgegenkommen. Wie es die Verordnung neu vorsieht, müssen in diesen Gebieten die Kantone Weidegebiete als nicht schützbar ausscheiden oder mit Lamas oder Nachtweidesystemen einen Mindestschutz aufbauen können. Es wird erwartet, dass das BAFU diese Massnahmen grosszügig anerkennt und dass Wolfsrisse in Laufhöfen und Ställen grundsätzlich als geschützt gelten. Es ist zu berücksichtigen, dass von den Kantonen ausgeschiedene «nicht schützbare Weideflächen» auch Wald bzw. ökologisch wertvolle Waldweiden beinhalten können. Das Beweideln kann sich aber auch negativ auf die Waldvegetation auswirken. Falls Letzteres überwiegt, wäre es wohl sinnvoller, die Beweidung anzupassen, als das Gebiet als «nicht schützbar» zu deklarieren und Nutztierrisse zu riskieren. Es ist daher angemessen, vorgängig die Stellungnahme der jeweiligen kantonalen Forstdienste einzuholen.
- Die Frage des Herdenschutzes ist äusserst komplex und im Verordnungsrecht noch nicht genügend präzise abgebildet. Es ist unabdingbar, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen angesichts ihrer Bedeutsamkeit nicht nur im erläuternden Text zum Art. 10^{ter} genannt, sondern auch in einem eigenständigen neuen Artikel aufgeführt werden – wie dies der Bundesrat im Entwurf zur Änderung der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020 bereits vorgesehen hatte.



- Der Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren (Herdenschutz, Bienenschutz) und die Entschädigung von Nutztierrissen durch Grossraubtiere sollen in einer eigenständigen Verordnung geregelt werden. Aktuell sind zu viele Details alleine in der Vollzugshilfe Herdenschutz geregelt. Dies ist einerseits zu vermeiden, da eine Vollzugshilfe selber grundsätzlich kein Recht konstituieren kann. Andererseits würden sich damit auch zahlreiche wichtige Vorschläge aus der Revisionsvorlage des Bundesrates zum revidierten Jagdgesetz vom 8. Mai 2020 wiederaufnehmen lassen. Dabei müsste auch die Frage der Entschädigung von Nutztierrissen analog der Regelung im Tierseuchenrecht des Bundes geregelt werden.
- Der Verordnungsentwurf des Bundesrates zum revidierten Jagdgesetz vom 8. Mai 2020 hat Regelungsdefizite in zahlreichen anderen Bereichen gezeigt. Wir beantragen, dass die Jagdverordnung bezüglich weiteren Aspekten angepasst wird. Dies sind zum Beispiel die Neuregelung der für die Jagd verbotenen Hilfsmittel (einschliesslich einer Bundesregelung zur bleifreien Munition oder der Einsatz von Jagdhunden), die Fütterung von Wildtieren sowie die Konkretisierung der Einzelmassnahmen gegen weitere schadenstiftende geschützte Tiere.

Die Anliegen zu den einzelnen Artikeln entnehmen Sie bitte der Beilage. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
martin.baumann@bafu.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung der Jagdverordnung»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Artikel	Bemerkung	Antrag
Art. 4 ^{bis} Abs. 1 JSV	Damit Regulierungen nicht durch Rechtsstreitigkeiten verhindert werden, ist auf die exakte Alterslimite zu verzichten. Eine taggenaue Bestimmung des Alters ist nicht möglich. Da die Wildhut sehr gute Kenntnisse über die Tiere verfügt, ist ein versehentlicher Abschuss von Elterntieren ausgeschlossen. Weiter braucht es weitergehende Möglichkeiten, um den Wolfsbestand in den Regionen numerisch zu begrenzen ohne den Bestand zu gefährden. Die Jagdverordnung muss im Artikel 4 ^{bis} so angepasst werden, dass in Regionen mit sehr hohen Wolfsbeständen ein höherer Prozentsatz an Jungtieren reguliert werden darf, als die allgemein vorgesehen 50 Prozent der Jungtiere.	Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren <u>Jungtieren</u> , die jünger als einjährig sind; ... Art. 4 ^{bis} Abs. 1 ist entsprechend anzupassen.
Art. 4 Abs. 1 Bst. d JSV	Mit der Zunahme der Wolfspopulation werden vermehrt Wölfe in Siedlungen auftauchen. Die Gefährdung von Menschen muss zwingend ausgeschlossen werden können.	Menschen erheblich gefährden; ...
Art. 4 ^{bis} Abs. 2, erster Satz JSV	Der Einzelabschuss von schadenstiftenden Grossraubtieren ist den Kanton grundsätzlich jederzeit möglich (Art. 12 Abs. 2 JSG), allerdings verlangt das Bundesrecht von den Kantonen, dass diese auch die Störung und den Schutz der Elterntiere sicherstellen, wenn diese von Jungtieren begleitet sind (Art. 7 Abs. 4 und 5 JSG). Damit muss das Verhältnis dieser beiden konkurrierenden Gesetzesartikel geklärt werden. Die Jagdverordnung soll entweder in Art. 4 ^{bis} oder aber in Art. 9 ^{bis} so angepasst werden, dass für die Kantone der Einzelabschuss eines nachweislich schadenstiftenden Elterntieres aus einem sich aktuell fortpflanzenden Wolfsrudels in den Monaten November bis Januar möglich wird, auch wenn die Regulation noch nicht abgeschlossen sein sollte.	Art. 4 ^{bis} Abs. 2, erster Satz oder Art. 9 ^{bis} ist entsprechend anzupassen.
Art. 4 ^{bis} , Abs. 3 JSV	Mit der Zunahme der Wolfspopulation werden vermehrt Wölfe in Siedlungen auftauchen. Die Gefährdung von Menschen muss zwingend ausgeschlossen werden können.	Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu oder aggressiv zeigen.



Artikel	Bemerkung	Antrag
Art. 9 ^{bis} Abs. 2 JSV	Mit der stark angestiegenen und weiter steigenden Wolfspopulation und dem inzwischen stark ausgebauten Herdenschutz sind die vorgeschlagenen Schadenschwellen für eine wirksame Regulation zu hoch. Wir schlagen vor, diese wie vorgeschlagen weiter zu reduzieren. Verletzte Tiere, die abgetan werden müssen, sind ebenfalls mitzurechnen.	a: mindestens 25 <u>15</u> Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden <u>oder so stark verletzt werden, dass sie abgetan werden müssen</u> . b: mindestens 15 <u>8</u> Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden <u>oder so stark verletzt werden, dass sie abgetan werden müssen</u> . c: mindestens 10 <u>5</u> Nutztiere, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.
Art. 9 ^{bis} Abs. 3 JSV	Die Schadenschwelle bei mindestens drei Tieren anzusetzen ist zu hoch. Es ist sehr wichtig, dass bei Angriffen auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkamelen) sehr schnell eingegriffen werden kann, da mit allen Mitteln verhindert werden muss, dass sich Wölfe zu stark an diese Tierarten wagen, die im Vergleich zu den Schafen und Ziegen ein stärkeres Abwehrverhalten zeigen und bei welchen die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen noch schwieriger ist.	Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkamelen liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten <u>mindestens drei zwei Nutztiere</u> getötet wurden <u>oder so stark verletzt wurden, dass sie abgetan werden mussten</u> .
Art. 9 ^{bis} Abs. 5 (neu)	Wolfsrisse in Laufhöfen und Ställen sollen grundsätzlich als geschützt gelten. Es ist nicht natürlich, wenn Wölfe in Laufhöfe und Ställe eindringen. Zudem ist es unverhältnismässig, wenn Laufhöfe mit Baugittern geschützt werden müssen. Dies ist nicht nur teuer, sondern behindert auch die täglichen Arbeiten.	Neu: Laufhöfe und Ställe gelten grundsätzlich als geschützt.
Art. 10 ^{ter} Abs. 1	Die Abschüsse von Wölfen sind neben den technischen Herdenschutzmassnahmen und Herdenschutzhunden als dritter Pfeiler des kantonalen Herdenschutzes zu verstehen (Art. 12 Abs. 1 JSG), die der Bund zu fördern hat (Art. 12 Abs. 5 JSG). Der Schutz der Nutztiere besteht aus Herdenschutzzäunen und Einsatz von Herdenschutzhunden. Wo diese beiden Schutzmassnahmen nicht zumutbar möglich sind, kommen als letzte Möglichkeit des Herdenschutzes Abschüsse von Wölfen zur Anwendung.	Die Jagdverordnung muss in Art. 10 ^{ter} so angepasst werden, dass bei der Finanzierung des kantonalen Herdenschutzes durch den Bund auch die Unterstützung von kantonalen Massnahmen beim Wolf (Einzelmassnahmen, Regulierung) möglich werden.
Art. 10 ^{ter} Abs. 1 Bst. e (neu)	Immer wieder kommt es gegen Ende der Alpzeit zu massiven Übergriffe auf Nutztiere. Eine vorzeitige Alpenteerleerung ist dabei oft die bessere Lösung als der Einsatz zusätzlicher Schutzmassnahmen für den Rest der Alpzeit. Die Optimierung der Massnahmen erfolgt dann sinnvollerweise im Folgejahr.	Neu: vorzeitige Alpenteerleerung zur Vermeidung weiterer Schäden an Nutztieren

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

per E-Mail an:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 4. Mai 2021

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie die Kantonsregierungen zu einer Vernehmlassung in eingangs genannter Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen der Jagdverordnung, insbesondere die Erleichterungen in Bezug auf die Regulierung von Wölfen und dass sich der Bund bei Massnahmen nach Art. 10^{ter} Abs. 1 E-JSV neu mit einem Beitragssatz von bis zu 80% beteiligt. Auf eine weitere detaillierte Stellungnahme verzichten wir.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch



Bundesamt für Umwelt BAFU
Herr Martin Baumann
Abteilung Biodiversität und
Landschaft
Postfach
3003 Bern

4. Mai 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Jagdverordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrter Herr Baumann

Mit Schreiben vom 31. März 2021 gelangen Sie an die Kantonsregierung und laden im Rahmen der Änderung der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) zur Vernehmlassung ein. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir teilen Ihnen gerne mit, dass wir die vorliegende Änderung der JSV unterstützen.

Um das Zusammenleben von Wildtieren und Menschen möglichst konfliktarm zu ermöglichen, sind die kantonalen Ämter stark gefordert. Der Vollzugsaufwand mit den sogenannten Konfliktarten nimmt in vielen Kantonen massiv zu. Während in den Bergkantonen rasche Lösungen im Umgang mit dem Wolf im Fokus stehen, zeigt sich in einigen Kantonen des Mittellandes immer mehr, dass die Aktivitäten der Biber und die damit verbundenen Schäden ein großes Konfliktpotential beinhalten. Der Aufwand steigt nicht nur für die Kantone massiv an, sondern auch für die Grund- und Infrastrukturbesitzer. Im Kanton Solothurn sehen wir deshalb dringenden Handlungsbedarf beim Management des Bibers, wo wir zwingend auf zusätzliche Fördergelder des Bundes zur Verhütung und Vergütung von Schäden angewiesen sind. Wir ersuchen Sie, die dafür notwendigen Anpassungen der jagdgesetzlichen Grundlagen zeitnah anzugehen. Für die Abstimmung mit Erfahrungen in der praktischen Umsetzung stehen wir Ihnen dabei gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
martin.baumann@bafu.admin.ch
(Word- und PDF-Version)

Schwyz, 27. April 2021

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 31. März 2021 unterbreitete die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Verordnung des UVEK betreffend Änderung der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV, SR 922.01) zur Vernehmlassung bis 5. Mai 2021.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz nimmt von den geplanten Änderungen der JSV Kenntnis. Ob damit allerdings das latente Konfliktpotenzial zwischen der Landwirtschaft (Nutztierhaltern) und dem Wolf nachhaltig gelöst werden kann, ist fraglich.

Im Vergleich mit der heute gültigen JSV sind die vorgeschlagenen Anpassungen für den Vollzug in den Kantonen von marginaler Natur. Sie bringen allenfalls eine leichte Entspannung, da aufgrund der Herabsetzung der Schadenschwelle bei Schäden früher eingegriffen werden kann.

Die Hauptproblematik im Umgang mit dem Wolf bleibt jedoch bestehen und die angestrebte geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren liegt so in weiter Ferne.

Eine Gesetzesrevision im Jagdbereich ist unabdingbar, damit der Bund und die Kantone im Vollzug mehr sinnvollen Handlungsspielraum im Umgang mit Grossraubtieren erhalten und die Aspekte des Wildtierschutzes, der Jagdausübung und der bundesrechtlichen Finanzhilfen an die Kantone den geänderten gesellschaftlichen und sozioökonomischen Gegebenheiten und Realitäten angepasst werden können. Dieser Prozess muss unabhängig von der vorliegenden Verordnungsrevision vordringlich vorangetrieben werden.

Da es sich beim Wolf um eine streng geschützte Tierart handelt, auch in Bezug auf internationales Recht (Berner Konvention), ist es richtig, dass die Verantwortung im gesetzgeberischen Bereich in der Zuständigkeit des Bundes liegt. Er ist dazu aufgefordert, die Rahmengesetzgebung so auszustalten, dass innerhalb der Kantone kein Vollzugsnotstand herrscht, Unsicherheiten im Umgang mit dieser geschützten Art verhindert werden und die Rahmenbedingungen und Spielregeln klar und nachvollziehbar durch die Kantone umgesetzt und vollzogen werden können.

Mit der vorliegenden Fassung der JSV sind diese Grundvoraussetzungen nicht gegeben. Es gibt zu viel Raum für Interpretationen, wie und was genau vollzogen werden soll. Die angestrebte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren verkommt zur reinen Makulatur. Es macht den Anschein, dass der Bund bewusst diese sehr emotionale Thematik an die Kantone delegiert.

Wir beantragen folgende Änderungen und Ergänzungen der Vorlage:

1. Anpassung bzw. Ergänzung des Art. 10^{ter}. Es ist klar zu regeln, welche Herdenschutzmassnahmen als zumutbar gelten und finanziell unterstützt werden.

Begründung:

Die Frage der Zumutbarkeit einer Herdenschutzmassnahme ist massgeblich davon abhängig, ob und wie hoch eine allfällige Förderung durch die öffentliche Hand erfolgt. Aus diesem Grund müssen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Art. 10^{ter} aufgeführt und die Vorlage entsprechend ergänzt werden. Da die Kantone für den Vollzug zuständig sind, ist es unabdingbar, dass der Bund den Rahmen dafür klar festlegt.

2. Präzisierung in Art. 10^{ter} Abs. 1d. Mögliche weitere Herdenschutzmassnahmen sind zu konkretisieren.

Begründung:

Falls es neben den bekannten Massnahmen wie Zäune und Herdenschutzhunden noch weitere sinn- und wirkungsvolle Herdenschutzmassnahmen geben sollte, sind diese explizit zu nennen oder zumindest im Erläuterungsbericht aufzuführen. Ansonsten kann Art. 10^{ter} Abs. 1d ersatzlos gestrichen werden.

3. Art. 10^{ter} Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- ² Das BAFU kann sich zu 80 % an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:
- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
 - b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Abs. 1 Bst. a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
 - c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung:

Auch diese Kosten sind vom Bund zu mindestens 80 % zu tragen, damit nicht ein weiteres Hindernis für die Umsetzung im Vollzug entsteht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Frauenfeld, 27. April 2021

258

Änderung der Jagdverordnung

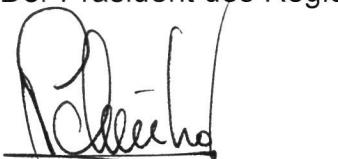
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Trotz Anerkennung der engen zeitlichen Vorgaben für die Inkraftsetzung der Verordnungsanpassung bedauern wir, dass das vorliegende Revisionsvorhaben keine weiteren Änderungsaspekte aufgreift. Das im Sommer 2020 durchgeführte Vernehmlassungsverfahren zu diversen anderen Änderungen der JSV enthielt einige Aspekte, die weitgehend unbestritten waren und auch nicht mit der vom Volk im September 2020 abgelehnten Revision des Jagdgesetzes zusammenhingen. Da diese Punkte vorliegend nicht thematisiert werden, dürfte es wohl noch lange dauern, bis verschiedene sinnvolle und im Vollzug hilfreiche Massnahmen in der JSV umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



numero			Bellinzona
2347	cl	0	5 maggio 2021
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41918144111 fax +41918144435 e-mail can-sc@ti.ch	Repubblica e Cantone Ticino		

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni (DATEC)
3003 Berna

e-mail (pdf e word):
martin.baumann@bafu.admin.ch

Modifica dell'Ordinanza sulla caccia (OCP; RS 922.01) del 31 marzo 2021 Procedura di consultazione

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per averci coinvolto nella procedura di consultazione in oggetto e di seguito esponiamo le nostre osservazioni.

Prima di entrare nel merito occorre illustrare rapidamente la situazione delle predazioni di animali da reddito effettuate dai grandi predatori, nello specifico caso lupi, nel Canton Ticino nel recente passato. Dopo la ricomparsa sul suolo cantonale nel 2001, il lupo ha regolarmente effettuato predazioni nelle aziende con animali da reddito; nell'ultimo decennio la media di capi predati all'anno si assesta a 27 (minimo 5, massimo 74). Si osserva che le perdite di animali da reddito sono relativamente contenute anche se avvengono su pascoli spesso sprovvisti di misure di protezione (sia non attuate, sia non attuabili), aspetto su cui si sta lavorando e dove si intravvedono margini di miglioramento, ma preoccupa comunque il fatto che negli ultimi tempi la tendenza sia al rialzo.

La situazione sull'arco alpino è oggi pure oggetto di analisi da parte di un gruppo di lavoro ad hoc istituito dalla Conferenza dei governi dei Cantoni alpini (CGCA), di cui il nostro Cantone è membro.

Visto quanto precede, lo scrivente Consiglio osserva che le modifiche proposte in consultazione ricalcano quanto auspicato nella richiesta del settembre 2017 avanzata da parte del nostro Cantone all'Ufficio federale dell'ambiente, ritenuto comunque che fino ad oggi in Ticino non si sono presentate situazioni per le quali l'attuale "Strategia lupo svizzera" si è dimostrata inadeguata.

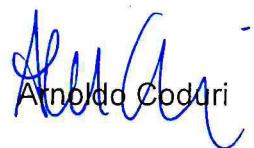
Con la massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:


Manuele Bertoli

Il Cancelliere:


Arnoldo Coduri

Copia p.c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Ufficio della caccia e della pesca (dt-ucp@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

Änderung der Jagdverordnung (JSV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Revision der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) Stellung zu nehmen. Sehr gerne äussern wir uns wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Gebirgs- und Alpgebiet ist von der Wolfspräsenz besonders betroffen und wird dies im ganzen Alpenbogen künftig noch mehr sein. Im Alpenbogen kommt der Alp- und Landwirtschaft, die sich extensiv und naturnah gestaltet, eine erhebliche kulturelle, wirtschaftliche und soziale Bedeutung zu. Sie steht als hauptbetroffener Bereich mit der Wolfspräsenz in Konflikt. Aufgrund des hohen Wolfsdrucks in den Gebirgskantonen entpuppt sich der heutige Herdenschutz mit den Pfeilern technischer Herdenschutz (Zäune usw.) und Einsatz von Herdenschutzhunden (HSH) als zu wenig wirksam. Ohne die Entwicklung weiterer wirksamer Herdenschutzmassnahmen wird der Herdenschutz sein Ziel nicht mehr erreichen können. Deshalb sind auch auf Seiten des Wolfs Massnahmen vorzusehen, nämlich eine verhältnismässige, angemessene und zielführende Regulierung. Eine Spezialisierung von Wölfen bzw. Wolfsrudeln, die wiederholt geschützte Weidetiere attackieren bzw. erbeuten, ist nachhaltig zu verhindern. Es ist praxis- und realitätsfremd, zu glauben und zu proklamieren, mit Zäunen und dem Einsatz von HSH könne die Wolfsproblematik gelöst werden. Eine nachhaltige Wolfsregulation muss deshalb - neben den technischen Herdenschutzmassnahmen (wie z. B. Zäunen) und dem Einsatz von Herdenschutzhunden - als dritter Pfeiler des Herdenschutzes betrachtet werden. Zudem muss es in

Zukunft auch Abschussmöglichkeiten für Einzelwölfe geben, wenn diese verhaltensauffällig sind und/oder dem Menschen gefährlich werden.

Mit dem teilrevidierten Jagdgesetz (JSG; SR 922.0), das vom Stimmvolk am 27. September 2020 abgelehnt wurde, hätten die kantonalen Vollzugsstellen die Möglichkeit erhalten, nach Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) die Wolfsbestände zu regulieren, bevor grosse Probleme entstanden sind und Einzelwölfe zu erlegen, wenn diese wiederholt verhaltensauffällig sind oder wiederholt in geschützten Herden Nutztiere gerissen haben ohne dass ein grosser Schaden abgewartet werden muss. Die nun angestossenen politischen Bemühungen für eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren sind zwingend notwendig und positiv zu werten. Die vorgesehenen Änderungen der Jagdverordnung gehen zwar in die richtige Richtung, sie werden aber niemals ein wirklich befriedigendes Wolfsmanagement erlauben. Denn der Abschuss von Wölfen ist immer noch an das Auftreten eines grossen Schadens und an das Versagen des Herdenschutzes gebunden. Eine Gesetzesrevision wie sie im Jahr 2020 vorgeschlagen wurde und die den Wolfsbestand gezielt steuern lässt, sowohl (a) in der Anzahl Wölfe wie auch (b) im Verhalten der Wölfe, bleibt für uns weiterhin ein wichtiges Anliegen. Bei den vorgesehenen Änderungen begrüssen wir, dass weitere wirksame Massnahmen der Kantone neu besser entschädigt und um 30 Prozentpunkte auf neu 80 Prozent erhöht werden. Bund und Kantone müssen sich jedoch auch Gedanken machen, wie die Erfüllung der zahlreichen Aufgaben im Wildtiermanagement durch die Kantone in Zukunft gewährleistet und abgegolten werden kann.

Unter Ziffer 2 nachfolgend finden Sie unsere Anmerkungen und Anträge zum Verordnungsentwurf. Es ist sehr wichtig, dass bei Angriffen auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) sehr schnell eingegriffen werden kann. Es muss mit allen Mitteln verhindert werden, dass sich Wölfe zu stark an diese Tierarten wagen, die im Vergleich zu den Schafen und Ziegen ein stärkeres Abwehrverhalten zeigen, und bei denen die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen noch schwieriger ist. Wie bereits erwähnt, wird es jedoch nicht möglich sein, ein befriedigendes Wolfsmanagement lediglich mit einer Reduktion der Schadensschwelle zu haben. Uns ist bewusst, dass es für die Möglichkeit die Wolfsbestände zu regulieren bevor grosse Probleme entstanden sind und ein grosser Schaden abgewartet werden muss, eine Revision von Artikel 12 des Jagdgesetzes braucht. Wir sind aber davon überzeugt, dass der Spielraum des aktuellen JSG auf Verordnungsstufe noch nicht vollständig ausgeschöpft wird. Es braucht in einem zweiten Schritt dringend eine umfassende Revision der JSV:

- Es braucht weitergehende Möglichkeiten, um den Wolfsbestand in den Regionen numerisch zu begrenzen, ohne den Bestand zu gefährden. Die Schweiz leistet einen Beitrag an das Überleben des Wolfsbestands im Alpenraum, wenn sie rund 17 bis 20 Wolfsrudel beherbergt. Die Kantone sind gewillt, diesen Solidaritätsbeitrag zu leisten, bei der Annäherung an diese Schwelle sind aber stärkere Möglichkeiten zu schaffen, um steuernd in den Wolfsbestand eingreifen zu können. Die Jagdverordnung muss im Artikel 4^{bis} so angepasst werden, dass in Regionen mit sehr hohen Wolfsbeständen ein höherer Prozentsatz an Jungtieren reguliert werden darf, als die allgemein vorgesehnen 50 Prozent der Jungtiere.
- Basierend auf Artikel 12 Absatz 4 JSG sollen die Kantone bei erheblicher Gefährdung des Menschen nicht nur bei Wolfsrudeln die Möglichkeit haben, regulierend eingreifen zu können

(Art. 4^{bis} JSV), sondern auch bei Einzelwölfen, wie es der Bundesrat im Entwurf zur Änderung der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020 bereits einmal vorgesehen hatte. Der Einzelabschuss gemäss Artikel 9^{bis} JSV würde somit dazu dienen, weitere Schäden zu verhindern, nachdem bereits Schäden eingetreten sind, oder solche Wölfe zu entfernen, die ein problematisches Verhalten erlernt haben, so z. B. über Herdenschutzzäune zu springen oder in Ställe einzudringen. Die Begriffe «Gefährdung» und «Verhaltensauffälligkeit» müssen erläutert werden.

- Unterstützung von kantonalen Massnahmen beim Wolf: Die Abschüsse von Wölfen sind neben den technischen Herdenschutzmassnahmen und Herdenschutzhunden als dritter Pfeiler des kantonalen Herdenschutzes zu verstehen (Art. 12 Abs. 1 JSG), die der Bund zu fördern hat (Art. 12 Abs. 5 JSG). Der Schutz der Nutztiere besteht aus Herdenschutzzäunen und Einsatz von Herdenschutzhunden. Wo diese beiden Schutzmassnahmen nicht zumutbar möglich sind, kommen als letzte Möglichkeit des Herdenschutzes Abschüsse von Wölfen zur Anwendung. Die Jagdverordnung muss deshalb in Artikel 10^{ter} so angepasst werden, dass bei der Finanzierung des kantonalen Herdenschutzes durch den Bund auch die Unterstützung von kantonalen Massnahmen beim Wolf (Einzelmassnahmen, Regulierung) möglich werden.
- Der Einzelabschuss von schadenstiftenden Grossraubtieren ist den Kantonen grundsätzlich jederzeit möglich (Art. 12 Abs. 2 JSG), allerdings verlangt das Bundesrecht von den Kantonen, dass diese auch den Schutz vor Störungen und den Schutz der Elterntiere sicherstellen, wenn diese von Jungtieren begleitet sind (Art. 7 Abs. 4 und 5 JSG). Damit muss das Verhältnis dieser beiden konkurrierenden Gesetzesartikel geklärt werden. Der Bund verlangt, dass der Abschuss schadenstiftender Einzelwölfe aus einem Rudel erst dann vorgenommen werden könne, wenn die Regulierung keinen Erfolg gebracht habe. Der Kanton Graubünden ist mit dem stark schadenstiftenden Wolfsrüden des Beverin-Rudels konfrontiert, der mit dieser Regelung kaum je erlegt werden kann und dieses Verhalten an seine Jungtiere weitergibt. Aus diesem Grund ist eine bessere Regelung zu treffen. Die Jagdverordnung soll entweder in Artikel 4^{bis} oder aber in Artikel 9^{bis} so angepasst werden, dass für die Kantone der Einzelabschuss eines nachweislich schadenstiftenden Elterntiers aus einem sich aktuell fortpflanzenden Wolfsrudels in den Monaten November bis Januar möglich wird, auch wenn die Regulation noch nicht abgeschlossen sein sollte.
- Die Frage des Herdenschutzes ist äusserst komplex und im Verordnungsrecht noch nicht genügend präzise abgebildet. So ist es z. B. unabdingbar, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht nur im erläuternden Text zu Artikel 10^{ter} genannt werden. So wie dies der Bundesrat im Entwurf zur Änderung der Jagdverordnung vom 8 Mai 2020 bereits einmal vorgesehen hatte (damaliger neuer Art. 10h). Angesichts der enormen Bedeutung dieser Aufzählung für den Herdenschutz wäre es absolut notwendig, diese zumutbaren Herdenschutzmassnahmen in einem eigenständigen neuen Artikel 10 aufzuführen.

Aus unserer Sicht wäre es angebracht, wenn der Bundesrat den technischen Herdenschutz in einer eigenständigen Verordnung regeln würde. Aktuell sind zu viele Details alleine in der Vollzugshilfe Herdenschutz geregelt, was aber rechtlich nicht korrekt ist, da eine Vollzugshilfe selber grundsätzlich kein Recht konstituieren kann. Dabei liessen sich auch die zahlreichen wichtigen und guten Vorschläge aus der Revisionsvorlage vom 8. Mai 2020 wiederaufnehmen, die in der aktuellen Verordnungsrevision leider keinen Platz gefunden haben. Dabei müsste auch die Frage der Entschädigung

von Nutztierrissen analog der Regelung im Tierseuchenrecht des Bundes geregelt werden. Wir beantragen, dass der Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren (Herdenschutz, Bienenschutz) und die Entschädigung von Nutztierrissen durch Grossraubtiere in einer eigenständigen Verordnung geregelt wird.

Aufgrund der politischen Dringlichkeit haben wir Verständnis dafür, dass der aktuelle Verordnungsentwurf nur die Themen Umgang mit dem Wolf und Herdenschutz behandelt. Der Verordnungsentwurf des Bundesrats vom 8. Mai 2020 hat aber auch Regelungsdefizite in zahlreichen anderen Bereichen gezeigt. Aus Sicht des kantonalen Vollzugs des Bundesrechts ist es deshalb unabdingbar, dass die Jagdverordnung bezüglich diesen weiteren Aspekten schnellstmöglich angepasst wird. Beispiele dafür sind die Neuregelung der für die Jagd verbotenen Hilfsmittel (inklusive einer Bundesregelung zur bleifreien Munition oder der Einsatz von Jagdhunden), die Fütterung von Wildtieren sowie auch die Konkretisierung der Einzelmaßnahmen gegen weitere schadenstiftende, geschützte Tiere. Wir beantragen, dass der Bundesrat schnellstmöglich eine diesem Bedürfnis entsprechende, weitergehende Änderung der Jagdverordnung vorsieht.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 4^{bis} Absatz 2, erster Satz

Revisionsvorschlag - wird unterstützt:

... wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten **mindestens zehn Nutztiere** getötet worden sind. ...

Zusatantrag:

Die Jagdverordnung soll entweder in Artikel 4^{bis} oder aber in Artikel 9^{bis} so angepasst werden, dass für die Kantone der Einzelabschuss eines nachweislich schadenstiftenden Elterntiers aus einem sich aktuell fortpflanzenden Wolfsrudels in den Monaten November bis Januar möglich wird, auch wenn die Regulation noch nicht abgeschlossen sein sollte.

Artikel 9^{bis} Absatz 1

Zusatantrag:

Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten, **eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten**.

Begründung:

Basierend auf Artikel 12 Absatz 4 JSG sollen die Kantone bei erheblicher Gefährdung des Menschen nicht nur bei Wolfsrudeln die Möglichkeit haben, regulierend eingreifen zu können (Art. 4^{bis} JSV), sondern auch bei Einzelwölfen, wie es der Bundesrat im Entwurf zur Änderung der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020 bereits einmal vorgesehen hatte. Der Einzelabschuss würde somit dazu dienen, weitere Schäden zu verhindern, nachdem bereits Schäden eingetreten sind, oder solche Wölfe zu entfernen, die ein problematisches Verhalten erlernt haben, so z. B. über Herdenschutzzäune zu springen oder in Ställe einzudringen. Die Begriffe «Gefährdung» und «Verhaltensauffälligkeit» müssen erläutert werden.

Artikel 9^{bis} Absatz 2

Revisionsvorschlag - wird unterstützt:

Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. **mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;**
- b. **mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder**
- c. **mindestens zehn Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.**

Zusatantrag:

Auch Nutztiere, die durch den Wolf derart verletzt worden sind, dass sie notgetötet werden mussten, sollen als Schaden angerechnet werden. Diese Präzisierung ist in der Vollzugshilfe (Ziff. 4.4) explizit festzulegen.

Artikel 9^{bis} Absatz 3

Revisionsvorschlag - wird **nicht** unterstützt:

Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten **mindestens drei Nutztiere** getötet wurden.

Begründung:

Die Schadenschwelle muss reduziert werden.

Zusatantrag:

Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf **ein Nutztiere** getötet wurde.

Begründung:

Es ist sehr wichtig, dass bei Angriffen auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) sehr schnell eingegriffen werden kann, da mit allen Mitteln verhindert werden muss, dass sich Wölfe zu stark an diese Tierarten wagen, die im Vergleich zu den Schafen und Ziegen ein stärkeres Abwehrverhalten zeigen, und bei denen die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen noch schwieriger ist. Auch Nutztiere, die durch den Wolf derart verletzt worden sind, dass sie notgetötet werden mussten, sollen als Schaden angerechnet werden.

Sollte die Schadenschwelle trotzdem auf mindestens zwei festgelegt werden, muss es die Möglichkeit geben, dass die unter Artikel 9bis Absatz 2 angegebene Anzahl getöteter Nutztiere in angemessener Weise als Schaden dazugerechnet werden.

Artikel 9^{bis} Absatz 4

Zusatantrag:

Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, das als schützbar gilt und in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. **Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben Kälber unter zwei Wochen, die aus nichtbetreuter Abkalbesituation gerissen wurden.**

Begründung:

Beim Grossvieh soll nicht von zumutbaren Schutzmassnahmen im Herdenschutz gesprochen werden. Solche Herdenschutzmassnahmen gibt es für das Grossvieh nicht. Die Regelung zu den vorgeschriebenen Massnahmen bei Weideabkalbungen ist unter dem Aspekt des Tierwohls und des Tierschutzes zu sehen. Ein Riss eines neugeborenen Kalbs soll nur angerechnet werden, wenn er aus betreuter Weidehaltung oder aus den Stallungen erfolgt. Dabei ist es unerheblich, ob in diesem Gebiet wiederholt oder erstmals Wolfsrisse an Nutztieren zu beklagen sind.

Die Unterscheidung zwischen «schützbaren» und nicht «schützbaren» Flächen war bereits im Verordnungsentwurf vom 8. Mai 2020 vorgesehen.

Artikel 10^{ter} Absatz 1

Revisionsvorschlag - wird unterstützt:

Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 litera c erfüllen;
- b. **elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;**
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a bis c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind.

Zusatantrag:

Die Abschüsse von Wölfen sind neben den technischen Herdenschutzmassnahmen und Herdenschutzhunden als dritter Pfeiler des kantonalen Herdenschutzes zu verstehen (Art. 12 Abs. 1 JSG), die der Bund zu fördern hat (Art. 12 Abs. 5 JSG). Mit dem Ausschluss von Artikel 10^{quater} Absatz 2 litera a aus der Bedingung von Artikel 10^{ter} Absatz 1 litera a wird der Bund in die Pflicht genommen, auch Hunde anderer Rassen, die für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden, zu unterstützen. Der Schutz der Nutztiere besteht aus Herdenschutzzäunen und Einsatz von Herdenschutzhunden. Wo diese beiden Schutzmassnahmen nicht zumutbar möglich sind, kommen als letzte Möglichkeit des Herdenschutzes Abschüsse von Wölfen zur Anwendung. Die Jagdverordnung muss deshalb in Artikel 10^{ter} so angepasst werden, dass bei der Finanzierung des kantonalen Herdenschutzes durch den Bund auch die Unterstützung von kantonalen Massnahmen beim Wolf (Einzelmassnahmen, Regulierung) möglich werden.

Artikel 10^{ter} Absatz 2

Zusatantrag:

Das BAFU kann sich zu 80 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der **Wander- und Bikewege** vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstabe a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung:

Neben den Wanderwegen sind auch die Bikewege einzuschliessen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 30. April 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann



Urban Camenzind

Der Kanzleidirektor



Roman Balli

Béatrice Métraux
Conseillère d'Etat

Château cantonal
1014 Lausanne



Cheffe du Département de l'environnement et de la sécurité

Monsieur
Martin Baumann
Suppléant du chef de section Faune
sauvage et conservation des
espèces
Worbletalstrasse 68
3063 Ittigen

Lausanne, le 5 mai 2021

Consultation – modification de l'ordonnance fédérale sur la chasse (OChP)

Monsieur le suppléant du chef de section,

J'ai pris connaissance avec intérêt du projet de modification de l'ordonnance mentionnée en titre et vous remercie d'avoir consulté le Conseil d'Etat vaudois.

Le Canton de Vaud se rallie sur le principe à ce projet d'ordonnance et, pour le surplus, se détermine comme suit :

Le principe d'abaisser les seuils de dommages à partir desquels les cantons peuvent réguler les populations de loups (meute ou loup isolé), de même que l'introduction de dispositions spécifiques pour les prélèvements de bovins, équidés, camélidés sont à saluer, le Canton de Vaud étant particulièrement concerné par cette dernière problématique.

En effet, l'agriculture et l'estivage dans le Jura et les Alpes vaudoises sont confrontés de manière récurrente à la présence du loup, et le seront toujours sans doute davantage dans le futur. En raison de la pression du loup dans ces régions, la protection actuelle des troupeaux avec les piliers de la protection technique des troupeaux et l'utilisation de chiens de protection ne s'avère pas suffisamment efficace. Sans le développement de nouvelles mesures raisonnables de protection des troupeaux qui feront leurs preuves dans la pratique, elle ne pourra plus atteindre son objectif. En conséquence, des mesures doivent également être prises par rapport au loup, à savoir une régulation appropriée et ciblée. Cette régulation représente, en plus de la protection technique des troupeaux et la protection par les chiens, le troisième pilier d'une protection efficace des troupeaux. Le Canton de Vaud accueille ainsi favorablement l'élargissement de la palette des mesures de protection soutenues financièrement par la Confédération.

Certaines formulations du texte de l'ordonnance prêtent toutefois à interprétation ou confusion et des compléments dans l'ordonnance, respectivement dans le rapport explicatif seraient nécessaires. Ces propositions figurent en annexe.

Par ailleurs, la notion de territoire pour un loup isolé est difficile à comprendre et doit être précisée ou sa référence supprimée. Dans le rapport explicatif, il convient également de préciser si le nombre de bêtes victimes de la prédateur du loup concerne un ou plusieurs cantons, voire des régions transfrontalières.

Le Canton de Vaud soutient également le principe d'une réaction plus rapide face aux dommages causés. Cependant, les modifications proposées ne sont pas assez ambitieuses, des seuils d'intervention inférieurs devant être prévus pour les bovins en particulier. Les modifications nécessitent de viser le fait d'avoir des loups qui chassent le gibier sauvage et pas les animaux de rente en Suisse afin de ne pas constituer nos populations à partir de ces animaux farouches.

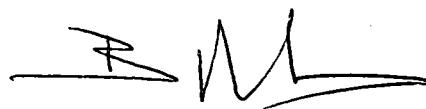
De l'avis du service vaudois en charge de l'agriculture, le Conseil fédéral doit régler la question de la protection des troupeaux dans une ordonnance séparée. Actuellement, les détails sont traités dans l'aide à l'exécution sur la protection des troupeaux, ce qui n'est juridiquement pas suffisant sachant qu'une aide à l'exécution ne présente pas une base légale. Une ordonnance qui régulariserait la protection des animaux de rente contre les grands prédateurs, ainsi que l'indemnisation des dégâts causés, permettrait en outre de reprendre les propositions importantes et adéquates du projet de révision de l'ordonnance de 2020.

La participation financière de la Confédération et l'augmentation de 50 % à 80 % pour d'autres mesures efficaces prises est à saluer. Comme mesure supplémentaire de protection des troupeaux, la présence humaine sous la forme d'aide-bergers ou autres pourrait également être encouragée et soutenue financièrement. Toutefois, la Confédération et les cantons devront désormais assumer la charge et la répartition financière des coûts importants générés, sachant que l'OFEV estime probable une augmentation de la population des loups à 400 animaux ces dix prochaines années. La votation sur la loi sur la chasse a démontré que le peuple souhaite que la Confédération conserve la souveraineté sur les questions relatives aux grands prédateurs; il serait donc opportun que le 100 % des coûts soit pris en charge par la Confédération.

Pour le solde de nos remarques, vous les trouverez dans le fichier annexé.

Je vous prie de croire, Monsieur, en ma parfaite considération.

La Cheffe du département



Béatrice Métraux
Conseillère d'Etat

Annexe : Ment

Articles	
OChP Art. 4bis, al. 1 et 2	<p>¹ <i>Le loup ne peut être régulé que si la meute concernée s'est reproduite avec succès pendant l'année durant laquelle la régulation a été autorisée. La régulation se fait uniquement par le tir d'animaux de moins d'un an ; la moitié au plus de ceux-ci peut être abattue.</i></p> <p>→ Pas de remarque.</p> <p>² <i>Une régulation lorsque les loups causent d'importants dommages aux animaux de rente est admissible si au moins dix animaux de rente ovins ou caprins, respectivement trois bovidés, équidés ou camélidés ont été tués en quatre mois sur le territoire d'une meute de loups qui s'est reproduite avec succès. ...</i></p> <p>→ Spécifier le seuil de dommages pour le gros bétail.</p>
OChP Art. 9bis, al. 2 à 4	<p>² <i>Un loup isolé cause d'importants dommages aux animaux de rente lorsque, sur son territoire, il tue :</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. au moins 25 animaux de rente en quatre mois ; b. au moins 15 animaux de rente en un mois, ou c. au moins 10 animaux de rente, alors que des congénères ont déjà causé des dommages les années précédentes. <p>→ Autre proposition : remplacer « territoire » par « aire d'occupation ».</p> <p>³ <i>S'agissant des bovidés, des équidés et des camélidés d'Amérique du Sud, un loup isolé cause d'importants dommages lorsqu'il tue au moins trois animaux de rente en quatre mois.</i></p> <p>→ Pas de remarque.</p> <p>⁴ <i>L'évaluation des dommages au sens des al. 2 et 3 ne tient pas compte des animaux de rente tués dans une région où aucune mesure de protection raisonnable n'a été prise bien que des loups y aient déjà causé des dommages.</i></p> <p>→ La notion de mesure de protection raisonnable devrait être détaillée dans le rapport explicatif ou a minima dans le Plan loup de la Confédération. La DGE-BIODIV confirme qu'aucune mesure raisonnable ne doit être exigée pour les troupeaux de bovins, au-delà des deux semaines après la naissance. Par ailleurs, le vêlage en plein air doit pouvoir être maintenu, compte tenu de la difficulté technique et des risques sanitaires encourus en cas de rapatriement des vaches à l'étable.</p>
OChP Art. 10ter, al. 1 et 2	<p>² Il peut participer à hauteur de 50 % (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> b. planification de la séparation entre chemins de randonnée pédestre, pistes cyclables ou chemins VTT et zones d'emploi de chiens de protection des troupeaux visés à l'al. 1, let. a, et mise en œuvre de ces mesures. <p>→ En plus des chemins de randonnée pédestre une séparation entre les chemins utilisés par les cyclistes et les zones d'emploi de chiens de protection des troupeaux peut dorénavant s'avérer nécessaire.</p>
Hors	² Les cantons déterminent le montant du dégât et ses causes »

consultation :

*OChP Art. 10
al. 2*

→ L'OFEV devrait proposer des tables d'indemnisation standard, harmonisées pour toute la suisse. Celles-ci pourraient aussi figurer dans le Plan loup de la Confédération.



2021.01837

P.P CH-1951
Sion

Poste CH SA

Département fédéral de l'environnement
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Madame la Conseillère fédérale
Simonefta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Berne



Date **29 AVR. 2021**

Modification de l'Ordonnance fédérale sur la chasse (OChP, RS 922.01)
Réponse à la consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le 31 mars dernier, vous avez initié la procédure de consultation de la modification de l'OChP en lien avec la régulation des effectifs et les tirs isolés de loups ainsi qu'à la protection des troupeaux. Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie d'avoir présenté rapidement cette révision suite au rejet de la modification de la loi sur la chasse en votation populaire le 27 septembre 2020. La priorité, à ce stade, est de renforcer efficacement la protection des troupeaux dès la saison d'estivage 2021 en exploitant la marge de manœuvre que permet la législation en vigueur.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais est toutefois convaincu que le champ d'application de l'actuelle OChP n'est pas encore pleinement utilisé. Il est donc important de procéder rapidement à une révision complète de l'OChP qui permettrait de reprendre les importantes et bonnes propositions du projet de révision du 8 mai 2020 qui n'ont pas trouvé place dans la révision présentée. Le projet d'ordonnance du Conseil fédéral de mai 2020 a également révélé des déficits de réglementation dans d'autres domaines, comme par exemple :

- les nouvelles exigences posées aux cantons pour une planification de la chasse soucieuse du développement durable
- l'obligation faite aux cantons d'organiser la recherche d'animaux sauvages blessés
- les nouvelles exigences relatives à la sûreté du tir des chasseurs
- les nouvelles exigences relatives à l'abattage des animaux sauvages dans le respect des principes de la protection des animaux
- l'énumération et nouvelle réglementation des moyens, engins et méthodes interdits dans l'exercice de la chasse (notamment une réglementation fédérale sur l'utilisation des munitions sans plomb)
- les nouvelles exigences relatives à l'emploi de chiens de chasse et de rapaces dans le cadre d'une chasse respectant les principes de la protection des animaux
- les nouvelle réglementation sur l'interdiction du nourrissage de la faune sauvage
- les nouvelle réglementation de la spécification des mesures individuelles contre d'autres animaux d'espèces protégées responsables de dommages
- l'intégration des dispositions pour la régulation du bouquetin.



Du point de vue de l'exécution par les cantons du droit fédéral, il est essentiel que l'OChP soit adaptée à court terme aux nouvelles exigences et réglementations des thématiques précitées. Une révision complète de l'OChP permettrait de répondre à ces besoins.

Plus globalement, la révision partielle de la loi fédérale sur la chasse rejetée par le peuple le 27 septembre 2020 aurait donné aux organes d'exécution cantonaux la possibilité d'intervenir sur la population de loups de manière proactive et non réactive, comme c'est le cas aujourd'hui, avant que des problèmes majeurs n'apparaissent (comportements problématiques) et sans devoir attendre d'importants dommages aux animaux de rente. Ainsi, les modifications prévues dans le cadre de la présente révision de l'OChP sont certes un pas dans la bonne direction et corrigent partiellement le rejet du projet de loi, mais elles ne permettront jamais une gestion des loups vraiment satisfaisante et pragmatique quant à la réalité du terrain. Pour cette raison, la révision de la LChP doit rester une préoccupation importante et être initiée rapidement.

1. Remarques générales

Depuis la formation de la première meute de loups aux Grisons en 2012, le territoire des cantons de montagne est particulièrement touché par l'augmentation exponentielle du loup et le sera encore plus à l'avenir. En Valais, l'agriculture alpine et traditionnelle revêt une importance culturelle, économique, environnementale et sociale considérable. La forte pression du loup sur les animaux de rente ainsi que sur les populations de gibier exige une nouvelle réglementation proportionnée, pragmatique et ciblée de ce prédateur afin de limiter en priorité les conflits avec l'agriculture de montagne, mais également ceux liés à la gestion de la faune sauvage et la régale de la chasse. La population s'inquiète en outre des apparitions de plus en plus fréquentes dans les zones habitées et le sentiment d'insécurité augmente.

Par conséquent, des mesures concrètes doivent être prises en parallèle des mesures de protection des troupeaux afin de faciliter la régulation des effectifs de loups. Ces mesures doivent également permettre les tirs de loups isolés qui causent des dommages par le biais d'un abaissement des seuils de dommages aux animaux de rente. En effet, l'objectif à long terme est d'empêcher une spécialisation des loups qui attaquent ou s'attaquent de manière répétée au bétail en déjouant les mesures de protection des troupeaux correctement mises en place. Si un seuil de dommages est dépassé, une intervention rapide est nécessaire pour éviter un effet d'accoutumance. Pour ce faire, les décisions relatives à la régulation d'une espèce protégée comme le loup doivent être prises dans un délai permettant une mise en œuvre efficace.

En outre, il faudra également prévoir à l'avenir des possibilités de prélèvement pour les loups individuels dont le comportement devient problématique lorsque certains se mettent à rôder régulièrement aux alentours des zones habitées et à axer leur comportement sur les animaux domestiques ou plus grave sans crainte de l'homme. En effet, des loups se montrant trop peu farouches ou même agressifs envers l'homme résultent d'un processus d'habituation à différentes situations. Cette assurance est le point de départ d'une évolution défavorable du comportement d'un loup pouvant petit à petit se transformer en menace pour l'homme. À terme pour la Suisse, l'objectif doit être d'abriter une population de loups craintifs, timides, respectant les mesures de protection des troupeaux mises en place. Les loups doivent éviter de manière générale l'homme et les zones d'activités de ce dernier.

En ce qui concerne les attaques sur le gros bétail (bovidés, équidés et camélidés d'Amérique du Sud), il est très important d'intervenir rapidement afin d'éviter une spécialisation des loups sur ce type d'animaux pour lesquels la mise en place de mesures de protection des troupeaux est impossible. Par conséquent, nous saluons la proposition de fixer un seuil clair de dommages dans le nouveau projet d'ordonnance facilitant ainsi la prise de décision rapide et simplifiée pour une intervention par les organes compétents du canton.

La question de la protection des troupeaux est extrêmement complexe et n'est pas explicitée de manière suffisamment précise dans le droit fédéral. En effet, trop de détails sont actuellement réglés uniquement dans l'aide à l'exécution sur la protection des troupeaux de la Confédération. Ce document n'est pas une base légale et n'a pas force de loi. Par exemple, il est essentiel que le caractère de « raisonnable » des mesures de protection des troupeaux ne soit pas seulement mentionné dans le texte explicatif de l'article 10^{ter} mais dans un nouvel article 10 distinct qui

énumère la liste des mesures de protection reconnues et considérées comme raisonnables. De plus, la question de l'indemnisation des animaux de rente victimes des grands prédateurs devrait également être précisée dans le droit fédéral. Par conséquent, il serait opportun que le Conseil fédéral règle à terme la protection du bétail (protection des troupeaux et des abeilles) ainsi que l'indemnisation des dommages causés aux animaux de rente par les grands prédateurs dans une ordonnance séparée.

Dans un premier temps, il convient véritablement d'exploiter toute la marge de manœuvre que permet la loi en intégrant également les éléments suivants dans la modification de l'ordonnance ou de l'aide à l'exécution.

- Les mesures raisonnables de protection du troupeau, la procédure d'évaluation des dommages et les zones qui ne peuvent être protégées doivent être définies de manière adaptée aux faits et à la situation. La charge de la preuve doit être considérablement réduite en faveur des éleveurs. L'OFEV doit être invité à se prononcer sur les concepts et les plans présentés par les cantons à cet égard d'ici à l'entrée en vigueur de l'ordonnance révisée.
- Les coûts supplémentaires encourus par les propriétaires de bétail en raison de la présence des grands prédateurs doivent être entièrement compensés. La charge de la preuve en cas de dommage doit également être réglée de manière pragmatique.
- Les décisions de régulation des populations d'espèces protégées doivent être prises dans un délai permettant une mise en œuvre efficace. Si le seuil de dommages est dépassé, une régulation rapide est nécessaire pour éviter un effet d'accoutumance. L'accord de l'OFEV au sens de l'art. 4, al. 1, OEC doit être donné dans les 5 jours ouvrables suivant la réception de la demande.
- Les animaux tués, mais également des animaux blessés qui doivent être abattus suite aux attaques, doivent être pris en considération.
- Les dommages causés dans les zones qui ne peuvent pas être protégées doivent être reconnus et compensés.
- Les propriétaires de bétail dont les troupeaux sont devenus incontrôlables en raison de la présence et de la pression des loups, doivent être exemptée de toute responsabilités. Il en est de même pour les dommages causés par les chiens de protection.

Le canton du Valais salue enfin le fait que les mesures de protection des troupeaux sont précisées au niveau de l'OChP et que le soutien financier de la Confédération pour les mesures prises par les cantons est augmenté. La participation financière de la Confédération devrait cependant couvrir la totalité des coûts supportés par les éleveurs.

2. Propositions et commentaires sur les différents articles

Art. 4^{bis}, al. 1

L'exigence de « moins d'un an » entraîne des difficultés de mise en œuvre pour l'organe cantonal responsable de l'exécution des tirs. Dès le mois de décembre, la distinction entre un animal de l'année et un individu d'une année et demi devient très difficile voire impossible. La probabilité d'une erreur de tir augmente rapidement au fil des semaines ce qui constitue un risque supplémentaire difficilement acceptable pour l'organe cantonal d'exécution qui devra supporter seul un tir sur un animal plus âgé. De plus, il doit être possible de réguler des animaux, membres de la meute, âgés de plus d'un an (sauf le couple parental alpha qui doit être protégé) ou ceux qui présentent des problèmes de comportements potentiellement dangereux pour l'homme (comme c'est déjà le cas dans la législation actuelle). Enfin, l'augmentation rapide de la population de loups ne justifie plus la limitation à la moitié au plus des animaux de la meute.

Proposition :

' Le loup ne peut être régulé que si la meute concernée s'est reproduite avec succès pendant l'année durant laquelle la régulation est autorisée. La régulation se fait uniquement par le tir d'animaux de moins d'un an ; la moitié au plus de ceux-ci peut être abattue. Les tirs sont

réalisés sur les jeunes de l'année et les animaux constituant la meute à l'exception du couple parental qui est protégé.

Art. 4^{bis}, al. 2

Le canton du Valais salue l'abaissement du seuil de dommages. Celui-ci devrait néanmoins être porter à cinq animaux de rente, en lieu et place de dix. Par ailleurs, la période prise en compte doit correspondre à la durée totale de la période autorisée d'estivage, soit cinq mois (15 mai - 15 octobre), en lieu et place des quatre proposés.

Proposition :

² *Une régulation lorsque les loups causent d'importants dommages aux animaux de rente est admissible si au moins dix cinq animaux de rente ont été tués en quatre cinq mois sur le territoire d'une meute qui s'est reproduite avec succès. ...*

Art. 9^{bis}, al. 2

Bien que l'abaissement du seuil de dommages constitue un pas dans la bonne direction, le canton du Valais est d'avis que le seuil de dommages doit être abaissé davantage afin d'intervenir plus rapidement sur un individu isolé qui se spécialise sur les animaux de rente. Doivent par ailleurs être pris en considération dans la détermination des seuils les animaux blessés qui doivent être abattus suite aux attaques. Une précision dans ce sens doit être apportée au chiffre 4.4 de l'aide à l'exécution.

De plus, la prolongation de la période de quatre à cinq mois (durée de la période d'estivage possible) doit également être appliquée au même titre que pour l'article 4^{bis} al. 2.

Proposition :

² *Un loup isolé cause d'importants dommages aux animaux de rente lorsque, sur son territoire, il tue :*

- a. *au moins 25 10 animaux de rente en quatre cinq mois ;*
- b. *au moins 15 5 animaux de rente en un mois, ou*
- c. *au moins 10 5 animaux de rente, alors que ces congénères ont déjà causé des dommages les années précédentes.*

Art. 9^{bis}, al. 3

Avec l'évolution exponentielle du loup ces dernières années et l'augmentation des meutes en Suisse, les attaques contre le gros bétail ont atteint une nouvelle dimension. Dans l'optique de faciliter la prise de décision pour une intervention par les organes compétents du canton, nous saluons la proposition de fixer un seuil clair de dommages.

La fixation du seuil pour les animaux des espèces bovine et équine à 3 animaux d'élevage représente cependant un durcissement de la pratique antérieure selon laquelle un seul animal tué était considéré comme seuil de dommage. Cette limite (1 animal) doit être maintenue. Pour les ovins et les caprins, le seuil devrait être aligné sur l'art. 4bis modifié (voir ci-dessus). Pour le détenteur d'animaux, il importe peu que les dommages soient causés par une meute de loups ou par un seul loup.

Au cas où le seuil admis serait supérieur à un, la période prise en compte doit correspondre à la durée totale de la période autorisée d'estivage pour le gros bétail, soit cinq mois, au même titre que les articles 4^{bis} al. 2 et 9^{bis} al. 2.

Proposition :

³ *S'agissant des bovidés, des équidés et des camélidés d'Amérique du Sud, un loup isolé cause d'importants dommages lorsqu'il tue au moins trois animaux un animal de rente.*

Art. 9^{bis}, al. 4

Il convient de différencier les zones qui peuvent être protégées de celles qui ne peuvent pas l'être, comme cela était du reste prévu dans le projet de modification de l'OChP du 8 mai 2020. Il faut de plus de préciser dans l'aide à l'exécution que des mesures de protection raisonnables ne peuvent être exigées pour le gros bétail.

⁴ *L'évaluation des dommages au sens des al. 2 et 3 ne tient pas compte des animaux de rente tués dans une région considérée comme protégeable où aucune mesure de protection raisonnable n'a été prise bien que des loups y aient déjà causé des dommages*

Art. 9^{bis}, al. 5

En s'introduisant dans les étables et les enceintes des fermes, les loups franchissent une « ligne rouge » qui ne saurait être tolérée. La protection de ces lieux par des grilles ou des portes fermées serait disproportionnée, coûteuse et entraverait l'activité quotidienne. De telles mesures seraient particulièrement disproportionnées pour les alpages qui ne sont utilisés qu'une partie de l'année. Par ailleurs, la limite avec l'intrusion dans les zones habitées pourrait devenir ténue. L'art. 9bis doit être complété d'un nouvel alinéa 5.

Proposition :

⁵ *Les étables et cours de ferme sont considérés comme des lieux protégés.*

Art. 9^{bis}, al. 7 (ou compléter l'art. 9^{bis}, al.1)

Sur la base de l'article 12 al. 4 LChP, les cantons devraient avoir la possibilité de réguler non seulement les meutes de loups (art. 4bis OChP), mais également les loups isolés lorsque ceux-ci représentent un grave danger pour l'homme, comme l'a déjà prévu le Conseil fédéral dans le projet de modification de l'OChP du 8 mai 2020. En intégrant cet aspect, l'article 9^{bis} OChP servirait d'une part à prévenir de nouveaux dommages après que des dommages se soient déjà produits et d'autre part à prélever des loups aux comportements problématiques envers l'homme.

Proposition :

⁷ *Une autorisation de tir accordée par les cantons lorsque des loups isolés représentent un grave danger pour l'homme est admissible si, de leur propre initiative, des loups isolés s'approchent régulièrement de zones habitées ou y pénètrent en se montrant trop peu farouches ou agressifs envers l'homme.*

Art. 4^{bis} et 9^{bis}

Le tir individuel d'individus d'une espèce protégée causant des dommages est en principe possible en tout temps pour le canton (art. 12 al. 2 LChP). Toutefois, le droit fédéral exige que les cantons veillent également au dérangement et à la protection des individus parentaux s'ils sont accompagnés de leurs jeunes (art. 7 al. 4 et 5 LChP). Il convient donc de clarifier la relation entre ces deux articles de loi. La Confédération exige que le tir de loups individuels nuisibles d'une meute ne puisse être effectué que si la régulation de cette dernière n'a pas abouti. Cette réglementation peut poser problème lorsqu'un canton se retrouve confronté à une meute de loups dans laquelle certains individus ont développé des comportements problématiques et qui transmettent ces derniers à ses jeunes. Dans cette situation, les individus posant problème ne peuvent pratiquement jamais être retirés de la population. C'est pourquoi l'OChP devrait être modifiée soit à l'art. 4^{bis}, soit à l'art. 9^{bis} de manière à ce que les cantons puissent intervenir également sur un individu du couple parental d'une meute dont la reproduction est attestée, durant les mois de novembre à janvier, même si la régulation n'est pas encore terminée.

L'article 4bis ou l'article 9bis est adapté dans le sens de la remarque formulée ci-dessus.

Art. 10^{ter}, al. 1 et 2

Le canton du Valais salue les précisions apportées aux mesures et activités soutenues. En revanche, la limitation à 80% de la prise en charge des coûts par la Confédération n'est pas fondée. Il n'y a pas de raison que les éleveurs supportent eux-mêmes 20% des coûts des mesures de protection. Lors de la campagne de votation, les adversaires de la révision de la loi sur la chasse ont affirmé que la protection espèces était une tâche de la Confédération et qu'elle ne devait pas être déléguée aux cantons. Cela étant, la Confédération doit prendre à sa charge la totalité des coûts de prévention des dommages. En outre, doivent être prises en considération comme autres mesures importantes de protection des troupeaux, les mesures de surveillance supplémentaires ainsi que, cas échéant, les coûts des désalpes anticipées.

A l'alinéa 2, lettre b, doivent être inclus, en plus des chemins pédestres, les chemins de parcours VTT.

Proposition :

¹ Pour prévenir les dommages aux animaux de rente causés par des grands prédateurs, l'OFEV participe à hauteur de 80% 100% au plus au coûts forfaitaires des mesures suivantes :

...
d. autres mesures efficaces prises par les cantons d'entente avec l'OFEV, comme notamment la surveillance permanente des troupeaux ou les désalpes anticipées, pour autant que les mesures énoncées aux let. a à c ne suffisent pas ou ne soient pas appropriées.

...

² Il peut participer à hauteur de 50%...

...

b. planification de la séparation entre chemins de randonnées pédestre et pistes cyclistes et zones d'emploi des chiens de protection des troupeaux...

...

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat



Copie : martin.baumann@bafu.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zug, 4. Mai 2021 ek

Vernehmlassung betreffend Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie uns in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung mit Frist bis zum 5. Mai 2021 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Zug begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen der Jagdverordnung. Im Hinblick auf die einzelnen Artikel des Verordnungsentwurfs sieht er jedoch Verschärfungs- bzw. Präzisierungsbedarf. Dies wird nachfolgend im Einzelnen dargelegt.

II. Anträge

1. Es sei Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV wie folgt anzupassen: «Wölfe aus einem Rudel dürfen **nur** reguliert werden, **auch** wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, **nicht** erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt **ausschliesslich hauptsächlich** über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; ~~dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~»

Begründung

Die vorgesehene Regulierungseinschränkung ist zu überdenken. Auch Wolfsrudel ohne erfolgreiche Fortpflanzung sind der Regulierungsmöglichkeit zu unterstellen. Eine Einschränkung der Regulierung auf Rudel mit erfolgreicher Fortpflanzung kann unter Umständen bewirken, dass weitere Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren im aktuellen Jahr nicht verhindert werden

können. Ab einer gewissen Rudelgrösse (z.B. 8 Tiere) ist es zudem sinnvoll, die Regulierung in Form von Einzelabschüssen auch ohne erfolgreiche Fortpflanzung zuzulassen, wenn damit ein erziehender Effekt auf die überlebenden Wölfe erreicht werden kann. Im erläuternden Bericht ist zu Art. 4^{bis} JSV festgehalten, dass auch Tiere, die älter als der letzte Geburtsjahrgang (< 1 Jahr) sind, für den Regulierungsabschuss in Frage kommen können. Daher erscheint uns die Formulierung, dass ausschliesslich jüngere Tiere reguliert werden dürfen, unzutreffend. Ferner ist nicht nachvollziehbar, warum der allfällige Abschuss von schadenstiftenden Wölfen aus einem Rudel erst im Winter vorgenommen werden soll. Dies ergibt sich nicht aus dem vorgesehenen Verordnungstext und ist daher im erläuternden Bericht ersatzlos zu streichen. Die rasante Zunahme der Wolfspopulation rechtfertigt die Einschränkung der Regulierung in Art. 4^{bis} JSV auf «höchstens die Hälfte dieser Tiere» in keiner Weise mehr. Die vorliegend beantragte Änderung ist mit der ratifizierten Berner Konvention (Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. September 1979 [in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juni 1982; SR 0.455]) und mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vereinbar. Zudem ist die beantragte Änderung zur Verhütung ernster Schäden notwendig, denn der Wolfsbestand wird dadurch keineswegs gefährdet.

2. Es sei Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV wie folgt anzupassen: «Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, ***das sich erfolgreich fort gepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10*** Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ***Der Abschuss von Einzeltieren des Wolfsrudels hat in sozialen Situationen und in unmittelbarer Nähe zu Nutztieren zu erfolgen.***»

Begründung

Bei Wolfsrudeln ist die Möglichkeit zu gezielten «edukativen» Abschüssen von Einzeltieren bereits ab dem ersten nachgewiesenen Riss von Nutztieren einzuführen, wenn die gängigen und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen als Abschreckung nicht genügen. Der Abschuss hat dabei in der Nähe der Nutztiere und in Anwesenheit weiterer Tiere des Rudels zu erfolgen, um einen erzieherischen Effekt zu erzielen. Es ist zu befürchten, dass sich Wolfsrudel auch bei gesenkter Schadensschwelle (10 statt 15 Nutztiere) an die Beute «Nutztier» gewöhnen bzw. sich darauf spezialisieren. Dies sollte bereits im Vorhinein verhindert werden. Zudem gilt es die überlebenden Wölfe möglichst schnell so zu konditionieren, dass sie begreifen, dass ihre Gelegenwart in der Nähe von Herden nicht toleriert wird und landwirtschaftliche Nutztiere für sie keine geeigneten Beutetiere sind.

3. Es sei Art. 9^{bis} Abs. 2 JSV wie folgt zu ergänzen: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:
[...]
d) mindestens 5 Nutztiere bei einem einzelnen Angriff getötet werden.»

Begründung

Die Senkung der Schadensschwellen für die Definition eines erheblichen Schadens an Nutztieren im vorliegenden Verordnungsentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch wird damit die Problematik aus Sicht der Landwirtschaft nicht gelöst, sondern höchstens gemildert. In Art. 9^{bis} Abs. 2 gilt es jene Rissereignisse stärker zu berücksichtigen, bei denen zahlreiche landwirtschaftliche Nutztiere einem einzelnen Angriff zum Opfer fallen (sogenannte «Surplus Killings»/ Mehrfachtötungen). Auf Einzelwölfe, die bei einem Angriff zahlreiche Nutztiere reissen, muss schneller reagiert werden können. In solchen Fällen ist es nicht angezeigt, weitere Rissereignisse abzuwarten, die in quantitativer und qualitativer Hinsicht ähnlich dramatisch ausfallen könnten. Dies insbesondere dann, wenn es sich um Risse von landwirtschaftlichen Nutztieren handelt, die sich nicht durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen schützen lassen. Aber auch bei Herden, die z.B. mittels Elektrozaun (inkl. tiefem Stoppdraht) geschützt sind, kann es zu «Surplus Killings» kommen, wenn der Wolf gelernt hat, den Zaun zu überspringen, die Herde innerhalb der Einzäunung zu jagen und sich durch die aussichtslosen Fluchtversuche der restlichen Tiere ständig erneut zum Beutegriff verleiten zu lassen. Selbst bei Herden, die durch Elektrozaun und Herdenschutzhunde geschützt sind, können Wolfsrudel zahlreiche Tiere reissen, wenn sie gelernt haben, die Herdenschutzhunde gezielt durch vorgetäuschte Angriffe abzulenken. In diesen Fällen ist es deshalb zielführender, wenn Wölfe rasch lernen, dass ihre Gegenwart in der Nähe von Herden nicht toleriert wird und landwirtschaftliche Nutztiere keine geeigneten Beutetiere sind. «Surplus Killings» sind daher als erheblicher Schaden an Nutztieren in Art. 9^{bis} Abs. 2 JSV zu verankern.

4. Es seien die weiteren wirksamen Massnahmen gem. Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. d JSV zu präzisieren.

Begründung

Die Auslegung von Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. d JSV muss für die vollziehenden Amtsstellen möglichst klar sein. Der im Verordnungsentwurf enthaltene Interpretationsspielraum darüber, welche weiteren Massnahmen der Kantone allenfalls noch möglich wären, ist zu minimieren. Dadurch wird den Vollzugschwierigkeiten der Behörden und dem Unverständnis betroffener Landwirte vorgebeugt. Falls es nebst Zäunen und Herdenschutzhunden noch weitere sinn- und wirkungsvolle Massnahmen geben sollte, sind diese deshalb im Verordnungstext explizit zu nennen oder zumindest im erläuternden Bericht aufzuführen.

5. Es sei Art. 10^{ter} Abs. 2 JSV wie folgt anzupassen: «Das BAFU kann sich bis zu **50 80** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen: [...]»

Begründung

Die erhöhte Kostenbeteiligung des BAFU von 80 % an den weiteren wirksamen Massnahmen der Kantone gemäss Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. d JSV wird begrüßt. Zur ungehinderten Umsetzung des Erlasses sind dementsprechend auch die Kosten gemäss Art. 10^{ter} Abs. 2 JSV vom Bund zu mindestens 80 % zu tragen.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich, sehr geehrte Frau Bundesrätin, um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 4. Mai 2021

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Mitteilung per E-Mail an:

- martin.baumann@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Staatskanzlei (info@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Amt für Wald und Wild (info.afw@zg.ch)



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

5. Mai 2021 (RRB Nr. 463/2021)
Änderung der Jagdverordnung, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 31. März 2021, zur Änderung der Jagdverordnung (SR 922.01) Stellung zu nehmen. Da der Kanton Zürich von der Problematik nur in geringem Mass betroffen ist und im Zusammenhang mit der Regulierung von Wolfsbeständen über keine Erfahrungswerte verfügt, verzichten wir auf eine Stellungnahme. Wir erachten es vor diesem Hintergrund als wichtig, dass sich die stärker betroffenen Kantone zur Thematik äussern können.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Jacqueline Fehr

Die Staatsschreiberin:

Dr. Kathrin Arioli





DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Frau
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, den 03. Mai 2021

Teilrevision der Jagdverordnung (JSV) – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Möglichkeit gewährt, uns zum Entwurf für die Jagdverordnung (JSV) vernehmen zu lassen. Nach Einsicht in die Unterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis, gerne wie folgt Stellung:

I. EINLEITENDE ZUSAMMENFASSUNG

Die nach dem negativen Volksentscheid vom 27. September 2020 angestossenen politischen Bemühungen für eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren sind zwingend notwendig und begrüssenswert. Aufgrund der politischen Dringlichkeit haben wir auch Verständnis dafür, dass die aktuelle JSV-Revision nur die Themen «Umgang mit dem Wolf» und «Herdenschutz» behandelt. **Wir sind aber stark davon überzeugt, dass der Spielraum des aktuellen JSG auf der Verordnungsstufe noch nicht vollständig ausgeschöpft wird. Zusammenfassend gelangen wir deshalb zu folgender Stellungnahme:**

Positive Anpassungen:

- Wir begrüssen, dass weitere wirksame Massnahmen der Kantone neu besser entschädigt und um 30 Prozentpunkte auf neu 80 Prozent erhöht werden.

Anpassungsanträge im Rahmen der vorliegenden Revision:

- Artikel 4^{bis} JSV ist so anzupassen, dass in Regionen mit sehr hohen Wolfsbeständen (wie es bspw. im Kanton Graubünden der Fall ist) ein höherer Prozentsatz an Jungtieren reguliert werden darf, als die allgemein vorgesehenen 50% der Jungtiere, so z.B. 80% im Kanton Graubünden oder bis zu 100% bei Wolfsrudeln mit problematischem Verhalten;
- Wir begrüssen und unterstützen die Aussagen zum Einzelabschuss. In Art. 4^{bis} oder in Art. 9^{bis} JSV ist aber vorzusehen,
 - a) dass für die Kantone der Einzelabschuss eines nachweislich anhaltend schadenstiftenden Elterntieres aus einem sich aktuell fortpflanzenden Wolfsrudel in den Monaten November bis Januar möglich wird, auch wenn die Regulation noch nicht abgeschlossen sein sollte;
 - b) dass die Anforderung «weniger als ein Jahr alt» überdacht wird.

- Art. 9^{bis} Abs. 1 JSV ist so anzupassen, dass Einzelabschüsse auch dann möglich sind, wenn eine Gefährdung von Menschen besteht oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt;
- Bei Art. 9^{bis} Abs. 2 JSV sind Nutztiere, die durch den Wolf derart verletzt worden sind, dass sie notgetötet werden mussten, ebenfalls als Schaden anzurechnen;
- In Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV ist die Schadenschwelle zu senken und auf den Begriff «Nutztiere» auszuweiten, um Vollzugsschwierigkeiten zu beseitigen;
- In Art. 9^{bis} Abs. 4 JSV ist zwischen «schützbaren» und «nicht schützbaren Flächen zu differenzieren. Zudem soll der Riss eines neugeborenen Kalbes nur dann als Schaden angerechnet werden, wenn er aus betreuter Weidehaltung oder aus den Stallungen erfolgt;
- In Art. 10^{ter} Abs. 1 JSV ist die Unterstützung der Hunderassen, die für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden, auszuweiten;
- In Art. 10^{ter} Abs. 2 JSV sind neben den Wanderwegen auch die Bikerwege einzuschliessen;
- Die Aspekte des Herdenschutzes sind in einer eigenständigen Verordnung zu regeln.

Fehlende Aspekte

- Art. 9^{bis} ist mit einem neuen Absatz zu ergänzen, wonach Ställe als geschützte Bereiche gelten.
- Leider hat der Bund es erneut verpasst, die Forderung der Kantone nach mehr Mitsprache und Verantwortung griffig zu regeln. Die RKGK erwartet, dass die Kantone bei der Festlegung weiterer wirksamer Massnahmen als dies mit Herdenschutzhunden und Zäunen vorgesehen ist, ausreichend Gehör finden. Dies könnte insbesondere für Gebiete mit kleinen Alpstrukturen von Nutzen sein. Schutzmassnahmen für kleine Herden bedingen gezielte Anerkennung und finanzielle Unterstützung neuer Massnahmen, welche vom BAFU bisher nie untersucht wurden. Dies könnten unter Anderem der personelle Mehraufwand für die geschützte nächtliche Unterbringung in Nachtpferchen und Alpställen sein.
- Die Entlastung der Tierhalter von der Haftung für Schäden durch Herden, die infolge der Wolfspräsenz und des Wolfsdruckes unkontrollierbar geworden sind, sowie für Schäden durch Herdenschutzhunde fehlt in der Vorlage und sollte in geeigneter Form ergänzt werden.

Zusätzlich: Antrag auf zeitnahe Totalrevision der JSV

Aufgrund der politischen Dringlichkeit haben wir Verständnis dafür, dass der aktuelle Verordnungsentwurf nur die Themen Umgang mit dem Wolf und Herdenschutz behandelt. Der Verordnungsentwurf des Bundesrates vom 8. Mai 2020 hat auch Regelungsdefizite in zahlreichen anderen Bereichen aufgezeigt. Aus Sicht des kantonalen Vollzugs des Bundesrechts ist es deshalb unabdingbar, dass die JSV auch bezüglich dieser weiteren Aspekte schnellstmöglich angepasst wird. Beispiele dafür sind die Neuregelung der für die Jagd verbotenen Hilfsmittel (inkl. einer Bundesregelung zur bleifreien Munition oder der Einsatz von Jagdhunden), die Fütterung von Wildtieren sowie auch die Konkretisierung der Einzelmaßnahmen gegen weitere schadenstiftende, geschützte Tiere. Wir **beantragen** deshalb, dass der Bundesrat **schnellstmöglich** eine diesem Bedürfnis entsprechende Totalrevision der JSV unterbreitet.

II. GENERELLE ERWÄGUNGEN

1. Hohe Betroffenheit der Gebirgskantone

Die Wolfspräsenz betrifft die Gebirgskantone in besonderem Masse. Diese Betroffenheit wird künftig im gesamten Alpenbogen zunehmen, weil die Alp- und Landwirtschaft im Alpenbogen, die sich extensiv und naturnah gestaltet, eine erhebliche kulturelle, wirtschaftliche und soziale Bedeutung zukommt. Sie steht als hauptbetroffener Bereich mit der Wolfspräsenz in Konflikt. Entsprechend sollen sowohl diese Betroffenheit und die Erfahrungen, welche in den Gebirgskantonen gemacht worden sind, bei der Gesetzgebung hoch gewichtet und berücksichtigt werden.

2. Wolfsregulation als dritter Pfeiler des Herdenschutzes nötig

Aufgrund des hohen Wolfsdrucks in den Gebirgskantonen erweist sich der heutige Herdenschutz mit den Pfeilern technischer Herdenschutz (Zäune etc.) und Einsatz von Herdenschutzhunden (HSH) als zu wenig wirksam. Ohne die Entwicklung weiterer wirksamer Herdenschutzmassnahmen wird der Herdenschutz sein Ziel deshalb nicht mehr erreichen können. Deshalb sind auch auf Seiten des Wolfs Massnahmen vorzusehen, nämlich eine verhältnismässige, angemessene und zielführende Regulierung. Eine Spezialisierung von Wölfen bzw. Wolfrudeln, die wiederholt geschützte Weidetiere attackieren bzw. erbeuten, ist nachhaltig zu verhindern. Es ist praxis- und realitätsfremd, zu glauben und zu proklamieren, mit Zäunen und dem Einsatz von HSH könne die Wolfsproblematik gelöst werden. Eine nachhaltige Wolfsregulation muss deshalb – neben den technischen Herdenschutzmassnahmen (wie z.B. Zäunen) und dem Einsatz von Herdenschutzhunden – als dritter Pfeiler des Herdenschutzes betrachtet werden. Zudem muss es in Zukunft auch Abschussmöglichkeiten für Einzelwölfe geben, wenn diese verhaltensauffällig sind und/oder dem Menschen gefährlich werden. Ziel muss es sein, dass wir scheue Wölfe in der Schweiz haben und sich unsere Populationen aus solch scheuen Tieren aufbaut.

Die nach dem negativen Volksentscheid vom 27. September 2020 angestossenen politischen Bemühungen für eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren sind zwingend notwendig und positiv zu werten. **Die vorgesehenen Änderungen der Jagdverordnung gehen zwar in die richtige Richtung, sie werden aber niemals ein wirklich befriedigendes Wolfsmanagement erlauben.** Denn der Abschuss von Wölfen ist immer noch an das Auftreten eines grossen Schadens und an das Versagen des Herdenschutzes gebunden. Eine Gesetzesrevision wie sie im Jahr 2020 vorgeschlagen wurde und die den Wolfsbestand gezielt steuern lässt, sowohl (a) in der Anzahl Wölfe wie auch (b) im Verhalten der Wölfe, bleibt für uns weiterhin ein wichtiges Anliegen.

3. Spielraum des Gesetzes bei der JSV-Revision noch nicht ausgeschöpft

Ein befriedigendes Wolfsmanagement kann alleine mit einer Reduktion der Schadensschwelle nicht gewährleistet werden. Uns ist bewusst, dass es für die Möglichkeit, die Wolfsbestände zu regulieren, bevor grosse Probleme entstanden sind und ein grosser Schaden abgewartet werden muss, eine Revision von Art. 12 des Jagdgesetzes (JSG) braucht. Wir sind aber davon überzeugt, dass der Spielraum des aktuellen JSG auf Verordnungsstufe noch nicht vollständig ausgenutzt wird. Diesbezüglich unterbreiten wir nachstehend konkrete Anpassungsanträge.



III. DETAILBEMERKUNGEN UND ANPASSUNGSAНTRÄGE

Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV

Es braucht weitergehende Möglichkeiten, um den Wolfsbestand in den Regionen numerisch zu begrenzen ohne den Bestand zu gefährden. Die Schweiz leistet einen Beitrag an das Überleben des Wolfsbestands im Alpenraum, wenn sie rund 17 bis 20 Wolfsrudel beherbergt. Die Kantone sind gewillt, diesen Solidaritätsbeitrag zu leisten, bei der Annäherung an diese Schwelle sind aber stärkere Möglichkeiten zu schaffen, um steuernd in den Wolfsbestand eingreifen zu können. Artikel 4^{bis} muss deshalb so angepasst werden, dass in Regionen mit sehr hohen Wolfsbeständen (wie z.B. im Kanton Graubünden) ein höherer Prozentsatz an Jungtieren reguliert werden darf, als die allgemein vorgesehen 50% der Jungtiere, so z.B. 80% im Kanton Graubünden oder bis zu 100% bei Wolfsrudeln mit problematischem Verhalten.

Zusätzlich ersuchen wir um folgende Ergänzung der Ausführungen zum Einzelabschuss: Die Anforderung «weniger als ein Jahr alt» führt unseres Erachtens bei den für den Abschuss verantwortlichen kantonalen Stelle zu Umsetzungsschwierigkeiten. Ab Dezember wird es sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich, zwischen einem Jahrestier und einem anderthalb Jahre alten Tier zu unterscheiden. Die Wahrscheinlichkeit eines Abschussfehlers steigt im Laufe der Wochen rapide an, was ein zusätzliches Risiko für das kantonale Vollzugsorgan darstellt, welches die Verantwortung für den Abschuss eines älteren Tieres alleine tragen muss. Darüber hinaus muss es möglich sein, Tiere zu regulieren, die Mitglieder des Rudels sind und die älter als ein Jahr sind (mit Ausnahme des Alpha-Elternpaars, das geschützt werden muss) oder die Verhaltensprobleme aufweisen und potenziell gefährlich für den Menschen sind.

ANTRAG

- Artikel 4^{bis} Abs. 1 ist wie folgt anzupassen (**fett**):
Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Bei Wolfsrudeln mit problematischem Verhalten kann diese Anzahl Wölfe angemessen erhöht werden. Die Elterntiere sind zu schonen.
- Überarbeitung der Vollzugshilfe **im Sinne der vorstehenden Bemerkungen anzupassen**.

Art. 4^{bis} Abs. 1 oder Art. 9^{bis} Abs. 1

Der Einzelabschuss von Grossraubtieren, die einen erheblichen Schaden anrichten, ist den Kantonen gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Jagdgesetzes jederzeit möglich. Allerdings verlangt das Bundesrecht von den kantonalen Vollzugsorganen, dass diese auch den Schutz vor Störungen und den Schutz der Elterntiere sicherstellen, wenn diese von Jungtieren begleitet sind (Art. 7 Abs. 4 und 5 JSG). Daher muss das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen zueinander geklärt werden. Der Bund verlangt, dass der Abschuss schadenstiftender Einzelwölfe aus einem Rudel erst dann vorgenommen werden kann, wenn die Regulierung keinen Erfolg gebracht hat. Der Kanton Graubünden ist bspw. mit einem stark schadenstiftenden Wolfsrudel des Beverin-Rudels (Leitwolf) konfrontiert, der mit dieser Regelung kaum je erlegt werden kann und dieses Verhalten an seine Jungtiere weitergibt. Dieses Beispiel macht deutlich, dass hier eine weitergehende Regelung zu treffen ist. Die Jagdverordnung ist so anzupassen, dass für die Kantone der Einzelabschuss eines nachweislich anhaltend schadenstiftenden Elterntieres aus einem sich aktuell fortpflanzenden Wolfsrudel in den Monaten November bis Januar möglich wird, auch wenn die Regulation noch nicht abgeschlossen sein sollte.

ANTRAG

Art. 4^{bis} Abs. 1 oder Art. 9^{bis} Abs. 1 sind **im Sinne der vorstehenden Bemerkungen anzupassen**.

Art. 9^{bis} Abs. 1

In den Begründungen zu den eingereichten Motionen wurde verlangt, dass die Ausführungsbestimmungen so anzupassen seien, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden könne. Diese Forderung wurde in der vorliegenden Revisionsvorlage nicht berücksichtigt. Basierend auf Art. 12 Abs. 4 JSG sollen die Kantone bei erheblicher Gefährdung des Menschen nicht nur bei Wolfsrudeln die Möglichkeit haben, regulierend eingreifen zu können (Art. 4^{bis} JSV), sondern auch bei Einzelwölfen, wie es der Bundesrat im Entwurf zur Änderung der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020 bereits einmal vorgesehen hatte. Der Einzelabschuss gemäss Art. 9^{bis} JSV würde somit dazu dienen, weitere Schäden zu verhindern, nachdem bereits Schäden eingetreten sind, oder solche Wölfe zu entfernen, die ein problematisches Verhalten erlernt haben, so z.B. über Herdenschutzzäune zu springen oder in Ställe einzudringen. Die Begriffe «Gefährdung» und «Verhaltensauffälligkeit» müssen erläutert werden.

ANTRAG

Artikel 9^{bis} Abs. 1 ist wie folgt anzupassen (Änderungen **fett**):

Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.

Art. 9^{bis} Abs. 2

Auch Nutztiere, die durch den Wolf derart verletzt worden sind, dass sie notgetötet werden mussten, sollen als Schaden angerechnet werden. Diese Präzisierung ist in der Vollzugshilfe, Ziffer 4.4 explizit festzulegen.

ANTRAG

Ziffer 4.4 der Vollzugshilfe ist **im Sinne der vorstehenden Bemerkungen anzupassen**.

Art. 9^{bis} Abs. 3

Die Schadenschwelle muss reduziert werden. Es ist sehr wichtig, dass bei Angriffen auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) sehr schnell eingegriffen werden kann, da mit allen Mitteln verhindert werden muss, dass sich Wölfe zu stark an diese Tierarten wagen, die im Vergleich zu den Schafen und Ziegen ein stärkeres Abwehrverhalten zeigen, und bei welchen die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen noch schwieriger ist. Setzt man die Schadenschwelle bei 3 Tieren, können im konkreten Fall Probleme bzw. unterschiedliche Interpretationen bei der Entscheidungsfindung für eine Abschussbewilligung auftreten, namentlich dann, wenn ein einzelner Wolf innerhalb eines Monats beispielsweise 10 Schafe und ein Nutztier der Rindergattung gerissen hat (Art. 9^{bis} Abs. 2 lit. b) oder ein Wolfsrudel innerhalb von 4 Monaten 5 Schafe und ein Nutztier der Rindergattung gerissen hat (Art. 4^{bis} Abs. 2). Wann ist in solchen Fällen die Schadenschwelle erreicht? Mit dem vorliegenden Vorschlag können diese Unwägbarkeiten eliminiert werden.

Auch Nutztiere, die durch den Wolf derart verletzt worden sind, dass sie notgetötet werden mussten, sollen als Schaden angerechnet werden. Diese Präzisierung ist in der Vollzugshilfe, Ziffer 4.4 explizit festzulegen.

ANTRAG

- Artikel 9^{bis} Abs. 3 ist wie folgt anzupassen (Änderungen **fett**):

*Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf **innerhalb von vier Monaten mindestens ein Nutztier** getötet wurde.*

- Ziffer 4.4 der Vollzugshilfe ist **im Sinne der vorstehenden Bemerkungen anzupassen**.

Art. 9^{bis} Abs. 4

Beim Grossvieh soll nicht von zumutbaren Schutzmassnahmen im Herdenschutz gesprochen werden. Solche Herdenschutzmassnahmen gibt es für das Grossvieh nicht. Die Regelung zu den vorgeschriebenen Massnahmen bei Weideabkalbungen ist unter dem Aspekt des Tierwohls und des Tierschutzes zu sehen. Ein Riss eines neugeborenen Kalbes soll nur angerechnet werden, wenn er aus betreuter Weidehaltung oder aus den Stallungen erfolgt. Dabei ist es unerheblich, ob in diesem Gebiet wiederholt oder erstmals Wolfsrisse an Nutztiere zu beklagen sind.

Die Unterscheidung zwischen "schützbaren" und "nicht schützbaren" Flächen war bereits im Verordnungsentwurf vom 8. Mai 2020 vorgesehen

ANTRÄGE

- Artikel 9^{bis} Abs. 4 JSV ist wie folgt anzupassen (Änderungen **fett**):

*Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, **das als schützbar gilt** und in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben Kälber unter zwei Wochen, die aus nichtbetreuter Abkalbsituation gerissen wurden.*

- Ziffer 4.4 der Vollzugshilfe ist **im Sinne der vorstehenden Bemerkungen** anzupassen.

Art. 9^{bis} Abs. 5 (neu)

Mit dem Eindringen in Ställe überschreiten Wölfe eine «rote Linie», welche nicht toleriert werden kann. Entsprechend ist in Artikel 9^{bis} ein entsprechender neuer einzufügen.

ANTRAG

Artikel 9^{bis} ist mit einem **neuen Absatz im Sinne der vorstehenden Bemerkungen** zu ergänzen.

Art. 10^{ter}

Die Abschüsse von Wölfen sind neben den technischen Herdenschutzmassnahmen und Herdenschutzhunden als dritter Pfeiler des kantonalen Herdenschutzes zu verstehen (Art. 12 Abs. 1 JSG), welche der Bund zu fördern hat (Art. 12 Abs. 5 JSG). Der Schutz der Nutztiere besteht aus Herdenschutzzäunen und Einsatz von Herdenschutzhunden. Wo diese beiden Schutzmassnahmen nicht zumutbar möglich sind, kommen als letzte Möglichkeit des Herdenschutzes Abschüsse von Wölfen zur Anwendung. Die Jagdverordnung muss deshalb in Art. 10^{ter} JSV so angepasst werden, dass bei der Finanzierung des kantonalen Herdenschutzes durch den Bund auch die Unterstützung von kantonalen Massnahmen beim Wolf (Einzelmassnahmen, Regulierung) möglich werden.

ANTRAG

Art. 10^{ter} ist **im Sinne der vorstehenden Bemerkungen** anzupassen.

Art. 10^{ter} Abs. 1 lit. a

Wir begrüssen, dass weitere wirksame Massnahmen der Kantone neu besser entschädigt und um 30 Prozentpunkte auf neu 80 Prozent erhöht werden

Die Unterstützung der Hunderassen, die für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden, ist auszuweiten.

Mit dem Ausschluss von Artikel 10^{quater} Absatz 2 lit. a aus der Bedingung von Art. 10^{ter} Abs. 1 lit. a wird der Bund in die Pflicht genommen, auch Hunde anderer Rassen, die für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden, zu unterstützen.

ANTRAG

Art. 10^{ter} Abs. 1 lit. a ist wie folgt anzupassen (**Änderungen fett**):

Zur Verhütung von Schäden an Nutztiere durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 lit. b und c erfüllen;

Art. 10^{ter} Abs. 2 lit. b

Neben den Wanderwegen sind auch die Bikerwege einzuschliessen.

ANTRAG

Art. 10^{ter} Abs. 2 lit. b ist wie folgt anzupassen (**Änderungen fett**):

Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

a.;

*b. Planung zur Entflechtung der **Wander- und Bikerwege** vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;*

Fehlende Aspekte – Lücken schliessen!

Leider hat der Bund es erneut verpasst, die Forderung der Kantone nach mehr Mitsprache und Verantwortung griffig zu regeln. Die RKGK erwartet, dass die Kantone bei der Festlegung weiterer wirksamer Massnahmen als dies mit Herdenschutzhunden und Zäunen vorgesehen ist, ausreichend Gehör finden. Dies könnte insbesondere für Gebiete mit kleinen Alpstrukturen von Nutzen sein. Schutzmassnahmen für kleine Herden bedingen gezielte Anerkennung und finanzielle Unterstützung neuer Massnahmen, welche vom BAFU bisher nie untersucht wurden. Dies könnten unter Anderem der personelle Mehraufwand für die geschützte nächtliche Unterbringung in Nachtpferchen und Alpställen sein.

Die Entlastung der Tierhalter von der Haftung für Schäden durch Herden, die infolge der Wolfspräsenz und des Wolfsdruckes unkontrollierbar geworden sind, sowie für Schäden durch Herdenschutzhunde fehlt in der Vorlage und sollte in geeigneter Form ergänzt werden.

ANTRAG

Wir beantragen, dass die vorerwähnten Lücken in der Verordnungsrevision geschlossen werden.

Herdenschutz in eigenständiger Verordnung regeln

Die Aspekte des Herdenschutzes sind äusserst komplex und im Verordnungsrecht noch nicht genügend präzise abgebildet. Unseres Erachtens wäre es deshalb angebracht, wenn der Bundesrat den Herdenschutz in einer eigenständigen Verordnung regeln würde. Aktuell sind zu viele Details alleine in der Vollzugshilfe Herdenschutz geregelt, was aber rechtlich nicht korrekt ist, da eine Vollzugshilfe selber grundsätzlich kein Recht

konstituieren kann. Dabei liessen sich auch die zahlreichen wichtigen und guten Vorschläge aus der Revisionsvorlage vom 8. Mai 2020 wiederaufnehmen, die in der aktuellen Verordnungsrevision leider keinen Platz gefunden haben. Gleichzeitig müsste auch die Frage der Entschädigung von Nutztierrissen analog der Regelung im Tierseuchenrecht des Bundes geregelt werden.

ANTRAG

Wir beantragen, dass der Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren (Herdenschutz, Bienenschutz) und die Entschädigung von Nutztierrissen durch Grossraubtiere in einer eigenständigen Verordnung geregelt wird.

Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Revisionsvorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:



Roberto Schmidt

Der Generalsekretär:



Fadri Ramming

Geht in Kopie per Mail an:

martin.baumann@bafu.admin.ch



Bundesamt für Umwelt
Herr Martin Baumann
Postfach
3003 Bern
martin.baumann@bafu.admin.ch

Herisau, den 5. Mai 2021

Änderung der Jagdverordnung; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Baumann

Besten Dank für die Möglichkeit, zur Vorlage der revidierten Jagdverordnung eine Stellungnahme abgeben zu können. Gerne beteiligen wir uns namens der Mitglieder der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBBL) am laufenden Vernehmlassungsverfahren.

Art. 4^{bis} Abs. 1: Der vorgeschlagene Verordnungstext zu Art. 4bis Abs. 1 lässt gegenüber der bisherigen Formulierung den Bezug zu Art. 4 Abs. 1 gewollt oder ungewollt weg. Dadurch fallen die Voraussetzungen dahin, was erfolgt sein muss, dass die Regulation von Rudeltieren einer geschützten Art erfolgen darf. Es fällt auch die bisherige Forderung dahin, wonach die vorherige Zustimmung des BAFU erfolgen muss. Der vorgeschlagene Verordnungstext ist damit nicht deckungsgleich mit den Erläuterungen. Er würde auch den Rahmen des geltenden JSG verlassen. Aus Respekt vor dem Volksentscheid vom 17. September 2020 zur Referendumsabstimmung lassen sich solche Änderungen nicht begründen. Um Unklarheiten und Missverständnissen vorzubeugen, ist wie bisher der explizite Bezug zu Art. 4 Abs. 1 im Verordnungstext von Art. 4bis Abs. 1 zu erhalten.

Neu sollen nur noch Tiere aus einem Rudel abgeschossen werden dürfen, die jünger als ein Jahr sind. Einen knapp einjährigen Wolf von einem älteren Tier zu unterscheiden erachten wir als schwierig. Diese Regelung dürfte daher den Vollzug erschweren. Wichtig ist, dass die Elterntiere geschont werden. Diese Elternfunktion kann im Vollzugsalltag klar angesprochen und eine entsprechende Regelung kann auch eingehalten werden. Die bisherige Formulierung ist daher beizubehalten.

Neu soll die Hälfte des jährlichen Zuwachses ohne weitere Voraussetzungen reguliert werden dürfen. Damit die Hälfte beziffert werden kann, muss der Zuwachs dokumentiert sein. Damit die Hälfte des Zuwachses überleben kann, müssen weitere dokumentierte Abgänge (Fall-/Unfalltiere, illegale Tötungen etc.) von der maximal zulässigen Eingriffszahl in Abzug gebracht werden. Nur so wird der Wolf weiterhin als geschützte Art respektiert.

Antrag 1: Der Bezug zu Art. 4 Abs. 1 ist beizubehalten.

Antrag 2: Die bisherige Formulierung von Art. 4bis Abs. 1 zweiter und dritter Satz (Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind zu schonen) ist beizubehalten.

Antrag 3: Die Formulierung in Art. 4 Abs. 1 ist mit folgendem Satz zu ergänzen: Dokumentierte Abgänge aus dem Rudel sind an die maximale Reduktionszahl anzurechnen.



Art. 9^{bis} Abs. 2 lit. c: Mit Art. 9^{bis} werden Massnahmen gegen einzelne schadenstiftende Wölfe, das heisst einzelne Individuen ermöglicht. Ein „erheblicher Schaden“ wird neu kleiner definiert, die Schadenschwelle sinkt. Lit. a und b beziehen sich auf nicht vom Wolf tangierte Gebiete. Entsprechend ist von gänzlich ungeschützten Situationen ohne Herdenschutzmassnahmen auszugehen.

Im Falle von lit. c ist die Situation anders. Die Gebiete sind bereits Gebiete mit bekanntem Wolfsvorkommen und Schutzmassnahmen sollten ergriffen worden sein. Die Herabsetzung der Schadenschwelle auf nur noch 10 Tiere, kumulativ über eine unbegrenzte Zeitspanne hinweg, sind mit dem Status des Wolfes als geschützte Art nicht vereinbar. Der vorgeschlagene Verordnungstext, wonach „ein erheblicher Schaden eines Einzelwolfs bereits vorliegt, wenn mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren“, birgt zwei Risiken. Einerseits kann mit dieser Formulierung jeder, über längere Zeit residente Wolf zur Strecke gebracht werden. Anderseits steigt mit dieser Formulierung das Risiko, dass Schäden eines Individuums aus früheren Jahren den Schäden eines Wolfsindividuums des laufenden Jahres angerechnet werden und der Wolf, ohne dass er selbst einen erheblichen Schaden angerichtet hat, zum Abschuss freigegeben wird.

Antrag 4: In Art. 9^{bis} Abs. 2 lit. c ist die bisherige Formulierung mit „mindestens 15 Nutztiere getötet“ und „nachdem im Vorjahr bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren“ belassen werden.

Art. 9bis Abs. 4: Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 9bis Abs. 3 und wird als zwingende Voraussetzung gesehen, um den Wolf als geschützte Art zu erhalten. Mit dieser Bestimmung kann der Druck auf das Umsetzen der Herdenschutzmassnahmen aufrechterhalten werden.

Antrag: Art. 9bis Abs. 4 ist definitiv einzuführen

Art. 10 Abs. 3: Fehlanreize und Verzerrungen durch nicht ergriffene Präventionsmassnahmen müssen gestoppt werden. Mit den vorgesehenen Erleichterungen beim Abschuss und bei der Regulation von Tieren einer streng geschützten Art müssen gleichzeitig flankierende Massnahmen im Herdenschutz resp. der Prävention ergriffen werden, damit die Ausgewogenheit vor dem gesetzlichen Rahmen gewahrt bleibt.

Antrag: Ergänzung Art. 10 Abs. 3 wie folgt. Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn die zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind und der Kanton die Restkosten übernimmt.

Wir bitten Sie, die Anträge in der vorliegenden Stellungnahme zu berücksichtigen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der KBNL jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)

M. Brennecke

Martina Brennecke
Vorstandsmitglied und zuständig für Vernehmlassungen

KOLAS | COSAC

Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz
Conférence suisse des services de l'agriculture cantonaux
Conferenza svizzera delle sezioni dell'agricoltura cantonali

Generalsekretariat Kolas, Speichergasse 6, 3001 Bern

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga, Vorsteherin

3003 Bern

Bern, 11.05.2021

Vernehmlassung zur Teilrevision der Jagdverordnung Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur vorgeschlagenen Teiländerung der Jagdverordnung (JSV) Stellung nehmen zu können.

In der Tat hat das Stimmvolk die vorgesehene Lockerung des Jagdgesetzes am 27. September 2020 nur äusserst knapp abgelehnt und damit eine umfassende Neuregelung u.a. der Wolfsproblematik verhindert. Doch deswegen ist diese nicht verschwunden! Mit dem Anwachsen der Wolfspopulation verschärfen sich die Konflikte. Es ist also dringend nötig, vorläufig im Rahmen des geltenden Jagdgesetzes, die Regulierung der Wolfspopulation zu verbessern. In diesem Sinne begrüssen wir grundsätzlich die nun vorliegende Verordnungsrevision als einen seit langem überfälligen ersten Schritt in die richtige Richtung.

Aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen hat eine erfolgreiche Regulierung des Wolfes die zwei folgenden Ziele uneingeschränkt durchzusetzen. Wolfsrudel und Einzelwölfe müssen erstens lernen, menschliche Siedlungen dauerhaft zu meiden und zweitens das Nutzvieh des Menschen nicht als geeignete Nahrung zu sehen. Daraus ergeben sich die Ansatzpunkte für die effektive Regulierung, die auf den Pfeilern Vergrämung, Schutzmassnahmen / Herdenschutz und, gezielte Bestandesregulierung aufbaut.

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Die Teilrevision der JVS kommt den Interessen der Land- und Alpwirtschaft einen Schritt entgegen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind jedoch weder nachhaltig noch zielführend. Denn mit dem Anwachsen der Wolfspopulation, jährlich um 20-30 %, werden die vorgeschlagenen Änderungen der Schadenschwellen zur Regulierung von Wolfsrudeln (Art. 4^{bis} Abs. 2, erster Satz) und zur Definition eines

erheblichen Schadens bei einem einzelnen Wolf (Art. 9^{bis} Abs. 2 bis 4 JSV) innert Kürze wieder zur Debatte stehen.

Das Ziel, dass Wölfe Nutztiere nicht als geeignete Beute sehen, kann so nicht erreicht werden. Auch mit Senkung dieser Schwellenwerte bleibt die Gefahr, dass sich der Wolf an die Beute Nutztiere (insbesondere Schafe und Ziegen) gewöhnt und darauf spezialisiert. Hat ein Wolfsrudel einmal gelernt, wie die Nutztiere erbeutet werden können, inklusive Ablenkungsmanöver für die Herdenschutzhunde, ist es schwer, ihnen dies wieder auszutreiben. Es sollten daher bei Rudeln weitaus früher gezielte und möglichst «edukative» Abschüsse von Einzeltieren erfolgen dürfen. Nur wenn der Wolf lernt, dass die Nähe zu Nutztieren für ihn eine tödliche Gefahr bedeutet, wird er sein Verhalten gegenüber Nutztieren anpassen.

Für die nächsten 10 Jahren schätzt da BAFU ein Anwachsen der Wolfspopulation in der Schweiz auf rund 400 Tiere (Schätzwert BAFU, Sektion Wildtiere & Artenförderung), worunter zahlreiche Rudel. Da diese territorial sind, wird sich der Druck auf die Wildtiere massiv erhöhen, zumal die Nutztiere verstärkt geschützt werden. Es ist darum zu erwarten, dass sich auch die Wildtiere vermehrt in die vom Menschen landwirtschaftlich genutzten, tieferen Lagen und sogar in oder zumindest vermehrt in die Nähe von menschlichen Siedlungen zurückziehen. Damit mehren sich künftig die Konflikte zwischen dem Menschen und den Wildtieren, was zum Beispiel an der Zunahme, der im Strassenverkehr verletzten Wildtiere oder an höheren Wildschäden an landwirtschaftlich genutzten Kulturen abzulesen sein wird. Für diese künftigen Problemfelder bietet die vorgeschlagene Teilrevision keine Lösung, was der Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung, nicht nur bei den Tierhaltern, schadet.

Zusammenfassend erachtet die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz, KOLAS, eine umfassende Revision der JSV als dringend. Diese sollte bezüglich Wolf und vorausschauend bezüglich allen Grossraubtieren, die eingangs erwähnten zwei Ziele verwirklichen. Die vorgeschlagene Teilrevision erachten wir als ungenügend, da sie keinerlei Antworten bietet auf die aktuellen Herausforderungen. Die vorgeschlagene Erleichterung der Wolfsregulation hat keine Wirkung, weil in der Vergangenheit nicht der Umfang der Nutztierrisse das Problem bot, sondern die Beurteilung der "ungeschützten Risse" durch den Bund. Das zuständige Bundesamt nutzt den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes nicht aus, im Gegenteil, es verschärft die Auslegung des geltenden Rechts. Aus Sicht der KOLAS muss die Verordnung deshalb nochmals weiter überarbeitet werden.

Die Vorlage im Einzelnen

Antrag: Art. 4^{bis} Abs. 1 E-JSV ist wie folgt zu ändern:

¹ Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt mit dem Ziel, dem Rudel die Nähe zu menschlichen Siedlungen zu vergraulen und Nutztierrherden als Gefahr begreifen zu lassen. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich in der Regel über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

Begründung:

Die Einschränkung der Regulierung auf Rudel mit erfolgreicher Fortpflanzung im Jahr der Regulierung ist unsinnig und ergibt sich nicht aus dem Jagdgesetz. Diese Bedingung ist deshalb zu streichen. Das mit der Regulierung verfolgte Ziel soll hingegen klar benannt werden. Dieses besteht nicht einzig und allein in der Regulierung der Anzahl Tiere. Die Regulierung wird so zu einem von mehreren Mittel der Zielerreichung. Neben dem Abschuss von Wölfen, die unerwünschtes Verhalten zeigen, tragen auch Schutzmassnahmen in und um die Siedlungen sowie zum Schutz von Nutztierherden zur Zielerreichung bei.

Im Visier der Regulierung stehen Wölfe, die unerwünschtes Verhalten zeigen und weitergeben. Das sind nicht zwingend Tiere, die jünger als einjährig sind. Der Wildhut soll die Möglichkeit gegeben werden, sämtliche Tiere eines Rudels ausser den Elterntieren in die Regulation einzubeziehen. Gerade Tiere, die älter sind als ein Jahr, stellen durch ihr Fehlverhalten eine potentielle Gefahr dar, wenn sie neue Rudel gründen. Im erläuternden Bericht zu Art. 4^{bis} ist festgehalten, dass auch Tiere die älter sind als der letzte Geburtsjahrgang (< 1 Jahr) in Frage kommen können. Daher ist die Formulierung, dass ausschliesslich jüngere Tiere reguliert werden dürfen, falsch. Aus der vorgeschlagenen Änderung lässt sich die Forderung im erläuternden Bericht, wonach schadstiftende Wölfe erst im Winter abgeschossen werden sollen, nicht ableiten. Diese Formulierung ist deshalb ebenfalls zu streichen. Vielmehr ist zu fordern, dass solche Tiere möglichst rasch abgeschossen werden; Einerseits um den Schaden schnell einzugrenzen und andererseits bevor sie dieses unerwünschte Verhalten weitergeben können.

Antrag: Art. 4^{bis} Abs. 2, erster Satz E-JSV ist wie folgt zu ändern:

² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich ~~erfolgreich fortgepflanzt hat~~, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...

Begründung:

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Es ist zu befürchten, dass sich Wolfsrudel auch mit der gesenkten Schadschwelle (10 statt 15 Nutztiere) an die Beute Nutztiere gewöhnen bzw. sich darauf spezialisieren. Dies ist zwingend zu verhindern bzw. schnellst möglich zu unterbinden. Wenn die gängigen und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht als Abschreckung genügen, müssen gezielte «edukative» Abschüsse von Einzeltieren aus Wolfsrudeln möglich sein. Es gilt die überlebenden Wölfe möglichst schnell und nachhaltig davon zu überzeugen, dass ihre Gegenwart in der Nähe von Nutztierherden und menschlichen Siedlungen nicht toleriert wird und landwirtschaftliche Nutztiere keine geeigneten Beutetiere sind.

Gemäss Art. 9 der ratifizierten Berner Konvention ist diese vorgeschlagene Änderung insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung «ernster» Schäden notwendig. Denn auch verletzte Nutztiere sind «ernste» Schäden. Somit sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen, weil diese auch ernste Schäden sind. Der Wolfsbestand ist auch ohne erfolgreiche Fortpflanzung – wie bereits erwähnt - keineswegs gefährdet.

Antrag: Art. 9^{bis} Abs. 2 E-JSV ist wie folgt zu ändern:

² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens ~~25~~ 20 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder infolge eines Angriffs verletzt werden;
- b. mindestens ~~15~~ 10 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt werden; oder
- c. mindestens ~~10~~ 5 Nutztiere getötet oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Begründung:

Als Begründung kann auf die obigen Ausführungen zu Art. 4bis Abs. 1 und Abs. 2 verwiesen werden.

Antrag: Art. 9^{bis} Abs. 3 E-JSV ist wie folgt zu ändern:

³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens ~~drei~~ ein Nutztier getötet oder verletzt wurden.

Begründung

Bisher galt die Regelung, dass jedes gerissene Tier der Rinder- und Pferdegattung eine Wolfsregulation auslöst. Es ist unter dem Ansatz "Erleichterung der Regulation" nicht statthaft, diese Schwelle zu erhöhen. Zudem ist eine Schadenschwelle von drei getöteten grossen Nutztieren zu hoch. In solchen Fällen macht es wenig Sinn weitere Rissereignisse abzuwarten, die in quantitativer und qualitativer Hinsicht ähnlich dramatisch ausfallen könnten. Dies besonders dann, wenn es sich um Risse von landwirtschaftlichen Nutztieren handelt, die sich nicht durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen schützen lassen. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der infolge eines Angriffs verletzten Tiere zwingend notwendig.

Antrag: Art. 9^{bis} Abs. 4 E-JSV ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten im Vollzug bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behindert wirksame Regulierungen übermässig, zumal der Begriff der «zumutbaren Schutzmassnahmen» nicht geklärt, geschweige definiert ist.

Antrag: Art. 10^{ter} Abs. 1 E-JSV ist wie folgt zu ändern

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu ~~höchstens~~ 100 % an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 Bst. b und c erfüllen oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;

- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.

Begründung:

Bei Artikel 10^{ter} geht es insbesondere um die Fragen, welche Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere ergriffen werden können und wie hoch die Entschädigung durch den Bund sein soll. Auch in diesen beiden Bereichen stellen die in der Vernehmlassung enthaltenen Vorschläge bereits eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation dar, gehen aber aus Sicht der KOLAS noch zu wenig weit.

Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll neu ein Beitragssatz des Bundes von 100% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer wieder betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war letztlich auch ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund volumnfänglich für die Vergütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden. Denn der Aufwand z.B. zur Erstellung von Weidezäunen ist im topographisch schwierigen Sömmersungsgebiet weitaus höher als im Mittelland, welches zunehmend auch Herdenschutzmassnahmen einführen muss.

Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird zudem im Abschnitt zur Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10^{ter}, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung und sollte deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich im Vollzug in erster Linie der Verordnungstext massgebend ist.

Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden. Mit dem Ausschluss von Art. 10^{quater} Abs. 2 Bst. a aus Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. a aus der Bedingung wird der Bund in die Pflicht genommen, auch Hunde anderer Rassen, die für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden, zu unterstützen. Diese weiteren Herdenschutzhunderassen sollen dann als anerkannte HSH zugelassen werden, wenn sie die EBÜ (Einsatzbereitschaftsüberprüfung) gemäss Vollzugshilfe Herdenschutz bestanden haben.

Neu geregelt werden muss zudem der Aspekt von vorzeitigen Abalpungen wegen Wolfsangriffen. Dies ist in den letzten Jahren leider des öfteren vorgekommen. Ganze Alpen mussten lange vor dem Ende der Sommersaison abgealpt werden. Das hat Konsequenzen für die Bewirtschaftung der Alpen, welche dadurch schneller verbuschen und einen zusätzlichen Hegeeinsatz erfordert aber auch für die Versorgung des Viehs, da in den Heimbetrieben das nötige Futter fehlt. Die entsprechenden Mehraufwände und Ausfälle müssen entschädigt werden.

Antrag: Art. 10^{ter} Abs. 2 E-JSV ist wie folgt zu ändern:

² Das BAFU beteiligt kann sich zu 50 100 % an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a und Gebieten mit potenziellen Nutzungskonflikten mit Tieren der Pferde- und Rindergattung sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Der Einsatz von Herdenschutzhunden führt unweigerlich zu Konflikten mit dem Tourismus, insbesondere mit Wanderern und Bikern. Die KOLAS begrüßt diesbezüglich ausdrücklich den neuen Abs. 2 und insbesondere Bst. b, welcher auf eine Entflechtung des Wanderwegnetzes und der Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden hinzielt. Konflikte können dabei aber nicht nur mit Herdenschutzhunden, sondern z.B. auch wegen durch Wolfsangriffe aggressiven Herden von Mutterkühen auftreten. Die Entflechtung kann z.B. geschehen durch eine temporäre Schliessung von Wanderwegen oder im Extremfall durch eine Verlegung. Neben Wanderwegen können aber auch Bikewege betroffen sein. Diese müssen explizit erwähnt werden. Die rechtliche Grundlage für die Bikewege findet sich im neuen Bundesgesetz über die Velowege. Gerade die Verlegung von Bike – und Wanderwegen kann mit erheblichen Kosten einher gehen, wenn etwa neue Wegabschnitte angelegt werden müssen. Die KOLAS ist deshalb auch in Bezug auf Abs. 2 der Auffassung, dass die Kostenbeteiligung des Bundes bei 100% angesetzt werden muss und nicht nur bei 50%. Die Massnahmen sind ja direkt mit dem Artenschutz verknüpft, welcher laut Abstimmungsergebnis als Bundesaufgabe erachtet wird.

Antrag: Art. 10^{quater} Abs. 2 Bst. a JSV ist anzupassen:

² Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die:

- a. Die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben;

Antrag: Art. 10^{quater} Abs. 3 JSV ist zu streichen:

Begründung

Der Erlass von Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden ist unnötig. Die zum Herdenschutz geeigneten Rassen sind einerseits jahrhundertalte Zuchten, also bekannt und erprobt. Dem kann die Behörde nichts hinzufügen. Im Übrigen gilt die Tierschutzgesetzgebung. Die Hunde sollen hingegen eine Einsatzbereitschaftsprüfung bestehen müssen, insbesondere um Qualitäten und Fähigkeiten zu prüfen, die für eine problemloses Nebeneinander von Herdenschutz und touristischen Aktivitäten erforderlich sind. Diese Prüfung soll von Praxisexperten aus allen vom Einsatz von HSH betroffenen Kreise erarbeitet werden. Alle Hunde, welche die Prüfung bestehen, sollen unbesehen ihrer Rasse, vom BAFU finanzielle gefördert werden.

Antrag: Art. 10 Abs. 1 Bst. a JSV anpassen:

- 1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:
- a. 100 ~~80~~ Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen;
 - b. 50 Prozent der Kosten von Schäden, die von Bibern, Fischottern und Adlern verursacht werden.

Antrag: Art. 10 Abs. 3 JSV streichen:

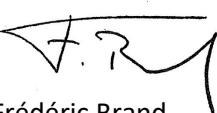
~~3-Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.~~

Begründung

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 JSV angepasst werden.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anträge. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Frédéric Brand
Präsident


Roger Bisig
Generalsekretär

Bundesamt für Umwelt
Martin Baumann
Martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 30. April 2021

Stellungnahme Revision Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Baumann, lieber Martin

Besten Dank für die Gelegenheit zur Revision der Jagdverordnung Stellung nehmen zu können.

Generelle Bemerkungen

Die Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01) beinhaltet ausschliesslich Änderungen bezüglich dem Umgang und Management mit Grossraubwild und Herdenschutz. Wir können dieses Vorgehen aufgrund des Zeitdrucks und der politischen Situation nachvollziehen. Von der Zunahme bzw. dem Wachstum der Wolfspopulation, werden bald viele Kantone betroffen sein.

Die vorgesehenen Änderungen der Jagdverordnung gehen zwar in die richtige Richtung, sie werden aber niemals ein wirklich befriedigendes Wolfsmanagement erlauben. Denn der Abschuss von Wölfen ist immer noch an das Auftreten eines grossen Schadens und an das Versagen des Herdenschutzes gebunden. Eine Spezialisierung von Wölfen bzw. Wolfsrudel, die wiederholt geschützte Weidetiere attackieren bzw. erbeuten, ist nachhaltig zu verhindern. Mit technischen Herdenschutzmassnahmen (wie z.B. Zäune) und dem Einsatz von Herdenschutzhunden alleine kann die Wolfsproblematik in Zukunft nicht gelöst werden. Eine nachhaltige Wolfsregulation muss deshalb als weiterer Pfeiler des Herdenschutzes betrachtet werden - eine Gesetzesrevision, die den Wolfsbestand gezielt steuern lässt, sowohl in der Anzahl wie auch im Verhalten der Wölfe, bleibt für uns deshalb weiterhin ein wichtiges Anliegen.

Ebenfalls gibt es für die Kantone weitere wichtige Anliegen, die wir bereits mehrfach eingebracht haben und die weiterhin nicht an Bedeutung verloren haben. Wir sind deshalb der Meinung, dass es in einem nächsten Schritt eine umfassende Revision der Jagdverordnung braucht (auch wenn keine gesetzlichen Änderungen vorgesehen sind), welche folgende Themen aufnimmt:

- höhere Bundesbeiträge an Biberschäden und Präventionsmassnahmen;
- Anpassung der Liste der verbotenen Hilfsmittel (z.B. bleifreie Munition, Schalldämpfer);
- Einsatz von Jagdhunden;
- Falknerei;
- Fütterung von Wildtieren;
- mögliche Einzelmaßnahmen gegen schadenstiftende, geschützte Wildtiere;
- weitere Regulationsmaßnahmen für den Wolf, Klärung Art. 12 Abs. 2 JSG - Art. 12 Abs. 4 JSG;

- die Anpassung diverser Bundesverordnungen z.B. Tierschutzverordnung, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, Jagdbanngebietsverordnung sowie Wasser- und Zugvogelschutzgebietsverordnung;
- Rechtssicherheit für tierärztlichen Notversorgung von verletzten Wildtieren durch TierärztlInnen.

Kommentare und Anträge zu den einzelnen Änderungen

Bei den vorgesehenen Änderungen begrüssen wir, dass weitere wirksame Massnahmen der Kantone neu besser entschädigt und um 30 Prozentpunkte auf neu 80 Prozent erhöht werden. Bund und Kantone müssen sich jedoch auch Gedanken machen, wie die Erfüllung der zahlreichen Aufgaben im Wildtiermanagement durch die Kantone in Zukunft gewährleistet und abgegolten werden kann.

Es ist wichtig, dass bei Angriffen auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) sehr schnell eingegriffen werden kann. Es muss mit allen Mitteln verhindert werden, dass sich Wölfe zu stark an diese Tierarten wagen, die im Vergleich zu den Schafen und Ziegen ein stärkeres Abwehrverhalten zeigen und bei welchen die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen noch schwieriger ist.

Die Kantone müssen bei erheblicher Gefährdung des Menschen nicht nur bei Wolfsrudeln die Möglichkeit haben, regulierend eingreifen zu können, sondern auch die Möglichkeit, Massnahmen gegen einzelne Wölfe zu ergreifen (Abschuss).

Es wäre angebracht, den technischen Herdenschutz in einer eigenständigen Verordnung zu regeln. Aktuell sind zu viele Details alleine in der Vollzugshilfe Herdenschutz geregelt, was aber rechtlich nicht korrekt ist, da eine Vollzugshilfe selber grundsätzlich kein Recht konstituieren kann. Der Herdenschutz ist von grosser Bedeutung und sehr komplex. Zudem liessen sich auch die zahlreichen wichtigen und guten Vorschläge aus der Revisionsvorlage vom 8. Mai 2020 wieder aufnehmen, die in der aktuellen Verordnungsrevision leider keinen Platz gefunden haben. Dabei müsste auch die Frage der Entschädigung von Nutztierrissen analog der Regelung im Tierseuchenrecht des Bundes geregelt werden.

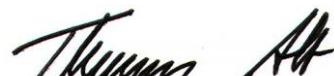
Die detaillierten Anträge und deren Begründungen entnehmen Sie bitte aus der nachfolgenden Tabelle.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Regierungsrat Dr. Josef Hess
Präsident KWL



Thomas Abt
Generalsekretär

Kopie: - Vorstand KWL
- Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK)

Artikel	Kommentar	Antrag
Art. 4 ^{bis} Abs. 1 und 2, erster Satz	<p>Es braucht weitergehende Möglichkeiten, um den Wolfsbestand in den Regionen numerisch zu begrenzen ohne den Bestand zu gefährden. Die Schweiz leistet einen Beitrag an das Überleben des Wolfsbestands im Alpenraum, wenn sie rund 17 bis 20 Wolfsrudel beherbergt. Die Kantone mit Wolfspopulationen und die Regionen mit einer sehr hohen Wolfsdichte werden zunehmen. Bei der Annäherung an den oben genannten Wolfsbestand sind aber stärkere Möglichkeiten zu schaffen, um steuernd eingreifen zu können. Die Jagdverordnung muss im Artikel 4bis so angepasst werden, dass in Regionen mit sehr hohen Wolfsbeständen ein höherer Prozentsatz an Jungtieren reguliert werden darf, als die allgemein vorgesehen 50% der Jungtiere. Bei Wolfsrudeln mit problematischem Verhalten sollen bis zu 100% der Jungtiere reguliert werden können, sofern der Minimalbestand damit nicht gefährdet wird.</p> <p>Der Einzelabschuss von schadenstiftenden Grossraubtieren ist den Kanton grundsätzlich jederzeit möglich (Art. 12 Abs. 2 JSG), allerdings verlangt das Bundesrecht von den Kantonen, dass diese auch die Störung und den Schutz der Elterntiere sicherstellen, wenn diese von Jungtieren begleitet sind (Art. 7 Abs. 4 und 5 JSG). Damit muss das Verhältnis dieser beiden konkurrierenden Gesetzesartikel geklärt werden. Der Bund verlangt, dass der Abschuss schadenstiftender Einzelwölfe aus einem Rudel erst dann vorgenommen werden können, wenn die Regulierung keinen Erfolg gebracht habe. Die Kantone sind teilweise mit stark schadenstiftenden Einzelwölfen konfrontiert, die mit dieser Regelung kaum je erlegt werden können und ihr Verhalten an ihre Jungtiere weitergegeben. Aus diesem Grund ist eine bessere Regelung zu treffen. Die Jagdverordnung soll entweder in Art. 4^{bis} oder aber in Art. 9^{bis} so angepasst werden, dass für die Kantone der Einzelabschuss eines nachweislich schadenstiftenden Elterntieres aus einem sich aktuell fortpflanzenden Wolfsrudels in den Monaten November bis Januar möglich wird, auch wenn die Regulation noch nicht abgeschlossen sein sollte.</p> <p>Die in Art. 4^{bis} Abs. 2 vorgeschlagene Reduktion der gerissenen Nutztiere von 15 auf 10 Nutztiere begrüssen wir.</p>	<p>Bei Wolfsrudeln mit problematischem Verhalten sollen bis zu 100% der Jungtiere reguliert werden können, sofern der Minimalbestand damit nicht gefährdet wird.</p> <p>Die Jagdverordnung soll entweder in Art. 4^{bis} oder aber in Art. 9^{bis} so angepasst werden, dass für die Kantone der Einzelabschuss eines nachweislich schadenstiftenden Elterntieres aus einem sich aktuell fortpflanzenden Wolfsrudels in den Monaten November bis Januar möglich wird, auch wenn die Regulation noch nicht abgeschlossen sein sollte.</p>

Art. 9 ^{bis} Abs. 2 bis 4	<p>Die in Art. 9^{bis} Abs. 2 vorgeschlagene Reduktion der gerissenen Nutztiere begrüssen wir.</p> <p>Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden muss die Schadenschwelle auf zwei Nutztiere reduziert werden (Art. 9^{bis} Abs. 3). Es ist sehr wichtig, dass bei Angriffen auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Nieuweltkameliden) sehr schnell eingegriffen werden kann, da mit allen Mitteln verhindert werden muss, dass sich Wölfe zu stark an diese Tierarten wagen, die im Vergleich zu den Schafen und Ziegen ein stärkeres Abwehrverhalten zeigen und bei welchen die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen noch schwieriger ist.</p> <p>Die unter Art. 9^{bis} Abs. 2 angegebene Anzahl getöteter Nutztiere müssen in angemessener Weise als Schaden dazugerechnet werden. Bei einer Schadensschwelle von mindestens zwei Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden werden z.B. 13 Schafe oder Ziegen, die innerhalb von vier Monaten getötet werden, als ein Nutztier der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden angerechnet.</p> <p>Basierend auf Art. 12 Abs. 4 JSG sollen die Kantone bei erheblicher Gefährdung des Menschen nicht nur bei Wolfsrudeln die Möglichkeit haben, regulierend eingreifen zu können (Art. 4bis JSV), sondern auch bei Einzelwölfen, wie es der Bundesrat im Entwurf zur Änderung der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020 bereits einmal vorgesehen hatte. Der Einzelabschuss gemäss Art. 9^{bis} JSV würde somit dazu dienen, weitere Schäden zu verhindern, nachdem bereits Schäden eingetreten sind, oder solche Wölfe zu entfernen, die ein problematisches Verhalten erlernt haben, so z.B. über Herdenschutzzäune zu springen oder in Ställe einzudringen. Die Begriffe "Gefährdung" und "Verhaltensauffälligkeit" müssen erläutert werden.</p>	<p>Art. 9^{bis} Abs. 3 neu:</p> <p>"Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens <u>zwei Nutztiere getötet wurden.</u>"</p> <p>Bei einer Schadensschwelle von mindestens zwei Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden sollen z.B. 13 Schafe oder Ziegen, die innerhalb von vier Monaten getötet werden, als ein Nutztier der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden angerechnet werden.</p> <p>Analog zu den Wolfsrudeln (Art. 4^{bis} JSV) sollen die Kantone bei erheblicher Gefährdung des Menschen auch bei Einzelwölfen die Möglichkeit haben, regulierend eingreifen zu können.</p> <p>Die Begriffe "Gefährdung" und "Verhaltensauffälligkeit" müssen erläutert werden.</p>
------------------------------------	--	--

Art. 10 ^{ter} Abs. 1 und 2	<p>Wir begrüßen die Verbesserung und die Ausweitung des Katalogs der Schutzmassnahmen. Ebenfalls die Beitragssätze von 80 bzw. 50%.</p> <p>Wie einleitend erwähnt, ist eine Spezialisierung von Wölfen bzw. Wolfsrudel, die wiederholt geschützte Weidetiere attackieren bzw. erbeuten, nachhaltig zu verhindern. Mit technischen Herdenschutzmassnahmen (wie z.B. Zäune) und dem Einsatz von Herdenschutzhunden alleine kann die Wolfsproblematik in Zukunft nicht gelöst werden. Eine nachhaltige Wolfsregulation muss deshalb als weiterer Pfeiler des Herdenschutzes betrachtet werden. Die Jagdverordnung muss deshalb in Art. 10^{ter} so angepasst werden, dass bei der Finanzierung des kantonalen Herdenschutzes durch den Bund auch kantonale Massnahmen beim Wolf (Einzelmassnahmen, Regulierung) finanziell unterstützt werden.</p> <p>In Art. 10^{ter} Abs. 2, Bst. b sind bei der Entflechtungskplanung neben den Wanderwegen auch die Bikewege zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Jagdverordnung ist in Art. 10^{ter} so anzupassen, dass bei der Finanzierung des kantonalen Herdenschutzes durch den Bund auch kantonale Massnahmen beim Wolf (Einzelmassnahmen, Regulierung) finanziell unterstützt werden.</p> <p>Art. 10^{ter} Abs. 2, Bst. b neu: "<u>Planung zur Entflechtung der Wander- und Bikewege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</u>"</p>
-------------------------------------	---	--

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Biodiversität und Landschaften
Worblentalstrasse 68
3003 Bern
martin.baumann@bafu.admin.ch

CH-3003 Bern, VSKT, jro
Geschäftsleitung: Judith Röthlisberger / Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Bern-Liebefeld, 3. Mai 2021

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)
Stellungnahme Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte

Sehr geehrter Herr Baumann

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung.

Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte, VSKT äussert sich in der Folge nicht zu den in der Vernehmlassung aufgeführten Vorschlägen, da sie den Aufgabenbereich des amtlichen Veterinärwesens nicht tangieren. Die VSKT beantragt aber drei Vorschläge aus der Revision vom Herbst 2020 hier wieder auftzunehmen (Tierschutz und tierärztliche Berufsausübung).
Die angegebenen Artikel in Klammer beziehen sich auf die JSV-Vernehmlassung im Herbst 2020.

- Tierärztinnen und Tierärzte sollen für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen (Art. 6, Abs. 2).
Die in der Revision 2020 vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, muss hier unbedingt wieder aufgenommen werden. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, da lange nicht alle in der tierärztlichen Praxis vorbeigekommenen, beeinträchtigten Wildtiere behandelt und gehalten werden sollen. Oftmals ist die sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung die einzige vertretbare Handlung im Sinne des Tierschutzes. Tierärztinnen und Tierärzte sind mit der Kompetenz zu versehen, verletzte und kranke Wildtiere, die ihnen von Dritten gebracht werden, bewilligungsfrei zu euthanisieren. Viele solche Tiere erfüllen die Fachkritierien für eine Erstversorgung und das Überbringen in eine Pflegestation und Auswilderung nicht, da sie nicht wieder in die Natur integriert werden können und dort trotz physischer Wiederherstellung bald verenden würden. Diese Kompetenz ist notwendig, da es unrealistisch und dem Tierschutz abträglich ist, müsste der Tierarzt oder die Tierärztin die Wildhut zum Töten des Wildtieres aufbieten.

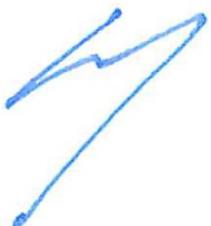
Dritter neuer Satz: Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus.

- Fachkundigkeit ergänzt mit Treffsicherheitsnachweis (Art. 1b). Die VSKT beantragt den Artikel mit unten genannter Ergänzung hier wieder aufzunehmen.
Es wird auf Art. 177 der Tierschutzverordnung (TSchV) zur Fachkundigkeit verwiesen und präzisiert, dass beim Erlegen von Wildtieren, bei behördlichen Abschüssen und im Rahmen der Selbsthilfe als fachkundig gilt, wer die Prüfung als Jäger/-in oder Wildhüter/-in hat. Dies steht im Widerspruch zur Umschreibung der Fachkundigkeit in Art. 177 Abs. 1^{bis} TSchV, wo zusätzlich zum theoretischen und praktischen Erlernen des Tötens von Tieren unter Aufsicht und Anleitung auch eine Regelmässigkeit in der Ausübung Voraussetzung ist. Somit muss ergänzt werden, dass die *Jagdberechtigung* aktuell vorhanden sein muss, weil dann zumindest der jährliche Schiessnachweis erbracht wird und davon ausgegangen werden kann, dass solche Personen jagdlich tätig und in Übung sind. Ansonsten wäre auch fachkundig wer vor 20 Jahren einmal eine Jagdprüfung abgelegt hat, ohne die Jagd je auszuüben. Alternativ kann auf das Vorhandensein des jährlichen Nachweises der Treffsicherheit verwiesen werden.
- Die VSKT beantragt zudem wegen der hohen Tierschutzrelevanz und wegen der vielen Vorfälle, in einem zusätzlichen Artikel die Regelung der Zäune, welche Wildtiere beeinträchtigen können. Insbesondere muss verlangt werden, dass solche Zäune ordnungsgemäss installiert und betrieben werden und sobald sie nicht mehr notwendig sind (weil z. B. keine Nutztiere mehr auf der Weide sind) abgeräumt werden.

Besten Dank für das Berücksichtigen der Anliegen der VSKT.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen
und Kantonstierärzte
Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux



Dr. Reto Wyss
Präsident



Dr. Judith Röthlisberger
Geschäftsführerin

Die Mitte, Postfach, 3001 Bern

Per Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 4. Mai 2021

Vernehmlassung: Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Am 27. September 2020 hat die Stimmbevölkerung eine vom Parlament beschlossene Änderung des Jagdgesetzes abgelehnt. Dies bedauert Die Mitte, gleichzeitig akzeptiert sie diesen Volksentscheid selbstverständlich. Das Parlament hat den Bundesrat in der Folge mit den zwei gleichlautenden Kommissionsmotionen ([20.4340](#) und [21.3002](#)) beauftragt, die nach wie vor ungelösten Probleme, die der zunehmende Wolfsbestand insbesondere in den Berggebieten verursacht, in einem ersten Schritt im Rahmen des geltenden Gesetzes rasch anzugehen.

Die vorgeschlagene Revision der Jagdverordnung soll in diesem Sinne die Voraussetzungen für den Abschuss eines schadenstiftenden Tieres etwas lockern und die Regulierung von Wolfsbeständen etwas erleichtern. Zudem soll der Herdenschutz verstärkt werden.

Notwendiger erster Schritt in die richtige Richtung

Grundsätzlich unterstützt Die Mitte diese Vorlage, insbesondere auch die vorgeschlagene Senkung der Schadenschwellen. Es ist fraglich, ob diese Absenkung alleine ausreicht, um Wölfe scheu zu halten und die Alpwirtschaft besser zu schützen. Auch ein Ausbau des Herdenschutzes wird die Probleme wohl allein nicht lösen, sondern im Gegenteil im Bereich des Wandertourismus möglicherweise andere Probleme schaffen. Eine rasche Revision der Jagdverordnung ist dennoch nötig, um die Situation für die Betroffenen wenigstens etwas zu verbessern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Für Die Mitte Schweiz

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Bundesamt für Umwelt BAFU,
Abteilung Biodiversität und Landschaft,
3003 Bern

Bern, 05. Mai 2021
VL JagdV / MM

Per Mail an martin.baumann@bafu.admin.ch

Änderung der Jagdverordnung (JSV)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüßt die Änderung der Jagdverordnung in Folge der angenommenen Motionen ([20.4340](#) & [21.3002](#)), die von der FDP im Parlament mitgetragen wurden. Wie bereits bei der Beratung des Jagdgesetzes hat die FDP zum Ziel, das Zusammenleben zwischen Menschen und Tieren zu verbessern. Diese Verordnungsänderung ist zumindest ein Schritt in diese Richtung, da sie die bestehende Ausgangslage verbessert und die Voraussetzungen schafft, um eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren zu gewährleisten. Mit der Herabsetzung der Schwellenwerte zur Regulierung des Wolfes bzw. zum Abschuss von Einzelwölfen wird die Forderung aus den Motionen erfüllt. Ob damit das eigentliche Ziel der geregelten Koexistenz auch effektiv erreicht werden kann, ist jedoch in Frage zu stellen, da dafür eine umfassende Revision des Jagdgesetzes notwendig gewesen wäre.

Damit rasch gehandelt werden kann, ist eine vorläufige Stärkung des Herdenschutzes über die Erhöhung der Entschädigungen durch den Bund zweckmäßig. Auch diese Umsetzung entspricht einer Forderung der Motionen und wird darum von der FDP mitgetragen. Es wird an dieser Stelle aber darauf aufmerksam gemacht, dass der Ausbau des Subventionstatbestandes entsprechend bei den weiteren Forderungen nach Unterstützung der Landwirtschaft spezifisch in den Berggebieten berücksichtigt wird und keine neuen Widersprüche entstehen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Die Generalsekretärin

Petra Gössi
Nationalrätin

Fanny Noghero



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per E-Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

3. Mai 2021

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung der Jagdverordnung (JSV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung (JSV) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Kein anderes OECD-Land hat so viele bedrohte Tierarten wie die Schweiz. Deshalb braucht die Schweiz eine moderne Jagdverordnung, welche den Schutz bedrohter Tierarten verstärkt. Die vorgeschlagene Änderung der Jagdverordnung zielt jedoch einseitig auf die Regulierung potenziell schadenstiftender Wölfe und bietet keine nennenswerten Verbesserungen für andere bedrohte Tierarten. Positiv ist jedoch die Stärkung der Herdenschutzes, welcher die Grundlage für die langfristige Koexistenz von Menschen und Grossraubtieren legt.

Die Grünliberalen erinnern daran, dass die Schweizer Stimmberchtigten die Änderung des Jagdgesetzes am 27. September 2020 abgelehnt haben. Dieses Abstimmungsergebnis zeigte auf, wie wichtig der Artenschutz für die Bevölkerung ist. Für die Grünliberalen ist es darum unverständlich, dass keine neuen Massnahmen zur Stärkung des Artenschutzes in der revidierten Jagdverordnung vorgesehen sind.

Die Grünliberalen sind bereit, tiefere Schwellenwerte für den Abschuss von Wölfen zu akzeptieren, wenn gleichzeitig der Artenschutz für andere, bedrohte Arten in der Jagdverordnung gestärkt wird. Eine moderne und nachhaltige Jagdverordnung müsste folgende Punkte erfüllen: Ein Verbot der giftigen Bleimunition sowie der Treib- und Baujagd, höhere Finanzhilfen für Wildtierschutzgebiete und Vogelreservate sowie eine stärkere Bekämpfung der Wilderei.

Für die Grünliberalen ist wichtig, dass bei der nächsten Jagdgesetz-Revision die Jagd auf nationale bedrohte Tierarten wie Waldschneepfe, Birkhuhn, Alpenschneehuhn und Feldhasen eingestellt wird.

Jagd auf gefährdete Arten einstellen

National gefährdete, jedoch weiterhin jagdbare Arten wie Feldhase, Waldschneepfe, Birkhahn und Schneehuhn sind in der nächsten Jagdgesetz-Revision endlich unter Schutz zu stellen.

Besonders die Bejagung von Birkhähnen ist als eine reine Trophäen- respektive „Traditionsjagd“ zu klassifizieren, die wildtierbiologisch nicht begründet werden kann. Der grosse Jagddruck auf die männlichen Individuen führt zu

einer geringeren Dichte der Hähne und damit zu kleineren Balzgruppen. Das ist problematisch, da Hennen bei grösseren Balzgruppen besser in der Lage sind, den stärksten Hahn als Vater ihres Nachwuchses auszuwählen.

Auch die Jagd auf Haubentaucher, Kolkarben sowie allen Entenarten mit Ausnahme der Stockente lässt sich wildtierbiologisch nicht rechtfertigen und ist einzustellen.

Stellungnahme zu einzelnen Elementen der Vorlage

Vereinfachte Regulierung von Wölfen nur bei einer Stärkung des Artenschutzes für andere, gefährdete Tierarten

Die Regulierung von Wölfen darf aus Sicht der Grünlberalen nur dann erfolgen, wenn Herdenschutzmassnahmen keinen Erfolg zeigen. Darum wird ausdrücklich begrüsst, dass für die Beurteilung eines Schadens diejenigen Nutztiere unberücksichtigt bleiben, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind (Art. 9bis Abs. 4).

Die Grünlberalen akzeptieren die Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation mit dem Vorbehalt, dass in der revidierten Jagdverordnung an anderer Stelle der Schutz von gefährdeten Tierarten gestärkt wird. Beispiele für solche Verbesserungen werden weiter unten ausgeführt. Der Zeitraum, der für die Qualifikation als erheblicher Schaden betrachtet wird, ist zudem klar zu definieren. Entsprechend muss Artikel 9bis Absatz 2 Buchstabe c noch ergänzt werden, analog zu den Buchstaben a und b: «mindestens 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.»

Die Grünlberalen begrüssen ausdrücklich, dass eine Regulierung ausschliesslich über den Abschuss von Tieren erfolgt, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden (Art. 4bis Abs. 1 und 2). Der Abschuss älterer Tiere wäre kontraproduktiv, da dies zur Zerstörung von Rudeln beitragen und der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe zunehmen könnte.

Stärkung des Herdenschutzes ist positiv, aber nicht ausreichend

Der Herdenschutz ist von zentraler Wichtigkeit für das Zusammenleben mit Grossraubtieren. Dafür müssen die Menschen im Berggebiet und in der Alpwirtschaft die notwendigen Mittel und Fähigkeiten für einen funktionierenden Herdenschutz erhalten.

Die Grünlberalen fordern deshalb, dass der Bund sich zu 100% für Massnahmen für den Herdenschutz sowie an Schäden an Nutzieren durch Grossraubtiere beteiligt (Art. 10ter Abs. 1). Dazu gehören auch die finanzielle Abgeltung von menschlichen Arbeitskräften in Form von Hirtenhilfe als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen. Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50% gedeckt sind. Hier besteht eine Finanzierungslücke, besonders für kleine Alpen.

Wir begrüssen zudem, dass der Bund die strategischen Planungen der Kantone im Bereich Herdenschutz (etwa die regionale Schaf- und Ziegenalplanung) finanziell stärker unterstützen will (Art. 10ter Abs. 2).

Einbussen beim Jagdregal dürfen kein Regulierungsgrund von geschützten Arten darstellen

Die Regulierung von geschützten Arten aufgrund von Einbussen beim Jagdregal (geltender Art. 4 Abs. 1 Bst. g) ist aus der Jagdverordnung zu streichen. Grossraubtiere siedeln sich nur in Regionen mit überhöhten Wildbeständen an und leisten damit einen wichtigen Beitrag an die natürliche Waldverjüngung. In der Verordnung gibt es zudem keine quantifizierbare Definition von «hohen» Einbussen im Jagdregal. Damit besteht weiterhin das Risiko, dass der Bestand von geschützten Arten reguliert wird, nur um unnatürlich hohe Wildbestände für die Jägerschaft zu gewährleisten.

Verbot von Bleimunition ist überfällig

Seit Jahren überfällig ist das Verbot giftiger Bleimunition für Paarhufer und Murmeltiere. Schon 2014 hat die Schweizerische Vogelwarte nachgewiesen, das Blei, welches Steinadler und Bartgeier vergiftet, aus der Jagdmunition stammt.

Tierquälerische Baujagd bleibt weiterhin erlaubt

Das Fehlen von Verbesserungen für eine ethisch verantwortbare Jagd ist enttäuschend. Die tierquälerische Baujagd bleibt erlaubt, und auch Treibjagden werden nicht beschränkt. Auch ist nach Meinung der Grünlberalnen eine Meldepflicht für die Nachsuche von angeschossenen Tieren (Fehlschüsse) einzuführen und diese in der Jagdstatistik explizit zu vermerken. Das ist im Sinne einer erhöhten Transparenz erwünscht.

Wildtierschutzgebiete benötigen höhere Finanzhilfen und eine professionelle Betreuung

Angesichts des desolaten Zustands der Artenvielfalt in der Schweiz sind zusätzliche Finanzhilfen für Massnahmen für den Arten- und Lebensraumschutz in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten sowie für den Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore erforderlich. Besonders dringend wäre eine Professionalisierung der Gebietsbetreuung mit einem deutlich erhöhten Personalbestand an Reservatsbetreuerinnen und -betreuern, welche sowohl die Öffentlichkeitsarbeit als auch die Aufwertungs- und Schutzmassnahmen durchführen könnten.

Es wäre zudem wünschenswert, dass in den Wildtierschutzgebieten und in den Wasser- und Zugvogelreservaten der Schutz auf die gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt ausgedehnt würde.

Erstbehandlung von Wildtieren durch TierärztInnen erlauben

Nach heutiger Gesetzeslage müssen Tierärztinnen und Tierärzte zuerst eine Bewilligung einholen, bevor sie ein Wildtier behandeln dürfen. Im Notfall braucht ein verletztes Wildtier jedoch sofort Hilfe. Immer wieder werden von Privatpersonen in der Natur aufgefundene, pflegebedürftige Wildtiere bei freischaffenden Tierärzten abgegeben. Dabei geraten diese TierärztInnen in ein Dilemma: Die tierärztliche Versorgung der Tiere setzt nämlich eine kantonale Bewilligung voraus, welche aber kaum in der gebotenen Zeit zu erlangen ist, während eine Rückweisung des verletzten Tieres die TierärztInnen in einen ethischen Konflikt bringen würde.

Durch eine Ergänzung der Verordnung ist rechtlich sicherzustellen, dass freischaffende Tierärzte solche Tiere auch ohne Bewilligung einer Erstbehandlung unterziehen dürfen, sofern die Tiere anschliessend einer anerkannten Pflegestation übergeben oder am Fundort wieder freigelassen werden. In diesem Sinn ist Artikel 6 JSV wie folgt zu ergänzen: Titel «Pflege, Haltung und Behandlung von Wildtieren». Absatz 1, neuer Satz 2: «*Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen oder aus Tierschutzgründen euthanasiieren, benötigen keine Bewilligung. Die Wildtiere sollen anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden.*»

Wilderei stärker bekämpfen

Die nach wie vor existierende Wilderei von geschützten Arten wie Luchsen, Wölfen, aber auch von Wanderfalken, gehört gezielt bekämpft. Die Grünlberalnen fordern, dass kantonale Daten zur Wilderei systematisch gesammelt und jährlich vom BAFU in der nationalen Jagdstatistik publiziert werden. Anhand aktualisierter Daten und einer stärkeren Transparenz könnten Hotspots der Wilderei einfacher erkannt und gezielter bekämpft werden.

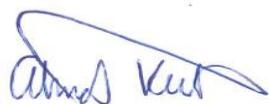
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Isabelle Chevalley und Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und
Landschaft
3003 Bern

per E-Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

4. Mai 2021

Revision der Jagdverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Revision der Jagdverordnung (JSV) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN unterstützen die Vorlage in weiten Teilen. Sie dient dem Ziel, das Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung zu verbessern, wofür sich die GRÜNEN schon immer eingesetzt haben. Diese Position haben die GRÜNEN auch in der Abstimmung zur Revision des Jagd- und Schutzgesetzes (JSG) vergangenen Oktober vertreten und sich damit erfolgreich dagegen gewehrt. Die Revision wurde abgelehnt, weil eine Mehrheit der Stimmberechtigten die Position der GRÜNEN teilte, dass nicht der Abschuss geschützter Tiere erleichtert werden sollte, sondern Schutzmassnahmen stärker unterstützt werden müssen.

Allerdings beschränkt sich die Vorlage auf den Wolf, obwohl weitere Verbesserungen beim Artenschutz im Rahmen der Jagdverordnung möglich wären. Die GRÜNEN fordern, dass der Bundesrat rasch nachbessert und eine erneute Revision der JSV vorlegt, um den Schutz weiterer Arten und ihrer Lebensräume (Schutzgebiete, Wasser- und Zugvogelreservate, Wildtierkorridore) zu stärken. Zudem sind die Vorschläge zur Förderung des Herdenschutzes ungenügend. Die GRÜNEN verlangen eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes und schlagen dazu auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung vor.

Zu einzelnen Punkten der Vorlage

Als Kriterium für die Regulierung bei Wolfsrudeln soll aus Sicht der GRÜNEN auch die natürliche Waldverjüngung berücksichtigt werden. Entsprechend schlagen die GRÜNEN vor, **Art. 4^{bis} Abs. 2, erster Satz** wie folgt zu ergänzen:

Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fort gepflanzt hat, die Verjüngungssituation im Wald zufriedenstellend ist und innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind.

In **Art. 9^{bis} Abs. 2** stellen die GRÜNEN fest, dass in **Buchstabe c.** keine Frist definiert wird, innerhalb der mindestens 10 Nutztiere getötet werden müsse, damit von einem erheblichen Schaden die Rede ist. Die GRÜNEN schlagen folgende Ergänzung vor:

c. mindestens 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Für die GRÜNEN zentral ist die Bestimmung in **Art. 9^{bis} Abs. 4:**

Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Damit können die GRÜNEN die vorgeschlagene Senkung der Schadenschwellen akzeptieren.

Aufgrund des bundesrechtlichen Schutzes der Grossraubtiere steht der Bund in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu ermöglichen. Kosten auf die Bewirtschafter*innen abzuwälzen ist nicht in diesem Sinne. Die GRÜNEN verlangen daher eine weitergehende Stärkung des Herdenschutzes durch den Bund, ergänzt durch die Kantone. Das BAFU soll sich nicht zu «höchstens», sondern zu «mindestens» 80 Prozent beteiligen (**Art. 10^{ter} Abs. 1**).

Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme soll aus Sicht der GRÜNEN die menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. gefördert werden. Die Erfahrung zeigt, dass die gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung (Behirtung, Umtreibsweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmersungsgebiet höher ist, als durch die DZV abgegolten wird. Bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die zu schliessen ist.

Aufgrund unserer Vorschläge zur Stärkung des Herdenschutzes durch den Bund muss konsequenterweise auch die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagdrechts um 0,5 Millionen Franken weiter aufgestockt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident

grünE / les vert-e-s / i verdi
waisenhausplatz 21 . 3011 bern . schweiz



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär



Per Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 5. Mai 2021

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die revidierte Jagdverordnung fokussiert auf die folgenden Themenschwerpunkte:

- **Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen** durch Senkung der entsprechenden Schadenschwellen.

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

- 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.
- 2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 45 Nutztiere getötet worden sind...

- **Erleichterung des Abschusses schadenstiftender Einzelwölfe** durch Senkung der entsprechenden Schadenschwellen.

Art. 9bis Abs. 2 bis 4

- 2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:
 - a. mindestens 25 35 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
 - b. mindestens 15 25 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
 - c. mindestens 10 45 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.
- 3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.
- 4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

- **Verstärkung des Herdenschutzes** durch Aufnahme weiterer Massnahmen in das Verordnungsrecht und teilweise höhere Finanzhilfebeiträge des Bundes.

Art. 10ter Abs. 1 und 2 (praktisch alles neu)

- 1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:
 - a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;
 - b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
 - c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
 - d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.
- 2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:
 - a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
 - b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
 - c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

I) Grundsätzliche Bemerkungen

- Mit der Ablehnung der Revision des Jagdgesetzes (JSG) durch das Schweizer Stimmvolk letzten Herbst hat die Bevölkerung bestätigt, dass der Schutz der gefährdeten Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Mensch und Wildtieren verbessert werden müssen. Mit der nun vorliegenden Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) wird nun allerdings nur ein kleiner Teil der zu ändernden Punkte angegangen. **Die SP Schweiz bedauert sehr, dass sich die vorliegende Revision nur auf die Thematik «Wolf» beschränkt.** Dies ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt, da viele der nötigen Verbesserungen hinsichtlich des Schutzes ebenfalls in der JSV geregelt werden können (und nicht im JSG).
- **Dieser Entwurf zeigt erneut, dass sich die Arbeiten am Jagtrecht viel zu stark auf den Umgang mit so genannten «Konfliktarten», insbesondere den Wolf, und auf die Regelung von Abschüssen konzentrieren.** Dabei sollte das Ziel des Rechts im Bereich Jagd und Schutz (JSV, JSG) sein, die Lebensräume für wildlebende Tiere, die Biodiversität und den Artenschutz ausreichend zu sichern. Davon ist die Schweiz aber leider noch weit entfernt: Noch immer sind bedrohte Tierarten und prioritäre Lebensräume nicht ausreichend geschützt. Dabei sollte sowohl das Kulturland als auch der Wald als Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel gewonnen werden. Dazu gehört auch, dass im Lebensraum «Wald» der Luchs und der Wolf ihre Funktion im Ökosystem wirklich wahrnehmen können und die Naturverjüngung insbesondere im Schutz- und Bergwald wieder möglich ist. **Deshalb sollte das Jagd- und Schutzrecht den Kantonen noch klarer den Auftrag zur Förderung der Biodiversität geben** (Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt und Interaktionen innerhalb dieser Ebenen).
- Diese Zielsetzung geht weit über den **Umgang mit dem Wolf** hinaus. Aber auch dieser muss unseres Erachtens **professioneller werden** – und zwar auf allen Ebenen. Dafür sollten die Menschen im Berggebiet und in der Alpwirtschaft mehr Mittel und Fähigkeiten erhalten, um das Zusammenleben insbesondere mit dem Wolf besser gestalten zu können.
- **Der Herdenschutz muss unbedingt ausgebaut werden. Zudem müssen vor Wolfs-Abschüssen die zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden und die regionalen Wolfsbestände müssen erhalten bleiben.**
- **Trotzdem wehren wir uns nicht gegen eine rasche und schlanke Revision der JSV**, um das Zusammenleben von Wolf und insbesondere der Bergbevölkerung zu verbessern. Dies soll vor allem durch den Herdenschutz und allenfalls auch durch bestimmte Anpassungen bei den Schwellen für Eingriffe gegen den Wolf geschehen. **Wir fordern aber gleichzeitig, dass im Rahmen dieser Revision auch die unten aufgeführten Forderungen bezüglich weiterer Schutzmassnahmen (siehe Kapitel IV) angegangen werden.** Denn nur mit einem Gesamtpaket – bestehend aus verstärktem Schutz der Wildtiere und einem pragmatischem Umgang mit dem Wolf – kann der Volkswille aus der Abstimmungen vom vergangenen Herbst 2020 umgesetzt werden. Schliesslich ist es eine «Verordnung [...] über die Jagd **und den Schutz** wildlebender Säugetiere und Vögel».
- Die in der Revision vorgeschlagenen Massnahmen zur Förderung des Herdenschutzes sind unseres Erachtens sehr zurückhaltend. Wir erachten die zusätzlichen Beiträge von etwa 0.5 Mio. Fr. als sehr gering. **Wir sind der Meinung, dass es eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes braucht.** Dies beinhaltet insbesondere auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13). Siehe dazu weiter unten im Kapitel III.
- **Um das Tierwohl und den Tierschutz bei der Jagd zu verbessern, braucht es aus unserer Sicht aber auch noch weitere, grundlegende Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe**, die dringend angegangen werden müssen. Wir denken dabei z.B. an ein Verbot der Baujagd, an eine Reduktion der Treibjagd, an eine Statistik über Fehlschüsse und Nachsuche, und den Umgang mit gefährlichen Zäunen, an ein Verbot von Bleimunition, an eine Regelung der Selbsthilfemaßnahmen, an tierärztliche Notversorgung etc. Einige dieser Änderungen/Regelungen hatte der Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassung der letzten

Gesamtrevision der Jagdverordnung bereits selbst vorgeschlagen. Diese wichtigen Änderungsvorschläge gingen mit dem Nein zum Jagdgesetz aber leider wieder verloren. Dabei wäre es sehr wichtig, dass auch diese tierschutzrelevanten Forderungen gesetzlich verankert werden.

II) Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln

Art. 4^{bis} Abs. 1

¹ Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

- **Zustimmung (kein Antrag)**
- **Begründung:** Wir unterstützen die Präzisierung, dass die Regulierung ausschliesslich über den Eingriff bei Jungwölfen, die jünger als einjährig sind, erfolgen darf. Beim Abschuss von älteren Wölfen aus Rudeln wäre das Risiko gross, ungewollt Leittiere zu töten. Dies würde zum einen den Schutz der Elterntiere gefährden und hätte zum anderen möglicherweise die Zerstörung von Rudeln zur Folge, wodurch der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe sogar noch zunehmen könnte. Deshalb lehnen wir auch die Möglichkeit von Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe bei Wolfsrudeln ab.

Art. 4bis Abs. 2, erster Satz

² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fort gepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

- **Antrag:** ... fort gepflanzt hat, die Verjüngungssituation im Wald zufriedenstellen ist und innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere bei mindestens zwei von einander unabhängige Angriffe auf Herden getötet worden sind. ...
- **Begründung:** Nicht nur die Landwirtschaft (bzw. Viehwirtschaft) darf ein wichtiges Kriterium bei der Regulierung von Wölfen sein. Auch die natürliche Waldverjüngung ist zu berücksichtigen. Grundsätzlich akzeptieren wir die vorgeschlagene Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation; dies jedoch nur in Verbindung mit Art. 9^{bis} Abs. 4.

Art. 9^{bis} Abs. 2

² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
- c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

- **Antrag:** Präzisierung von Bst. c:
 - c. mindestens 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.
- **Begründung:** Auch diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation akzeptieren wir; jedoch auch hier in Verbindung mit Art. 9^{bis} Abs. 4. Zudem beantragen wir, in Bst. c den Zeitraum klar zu definieren, in dem die Schäden aufgetreten sein müssen (analog Bst. a und b sowie Art. 4^{bis} Abs. 2). Denn das JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nur bei «vorliegenden grossen Schäden». Die in Bst. c erwähnten «10 getöteten Nutztiere» bedeuten aber nur einen grossen Schaden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.

Art. 9^{bis} Abs. 3

³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.

- **Zustimmung (kein Antrag)**
- **Begründung:** Wir finden es richtig, dass bei Schäden an Grossvieh tiefere Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutztieren. Deshalb sind wir mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden.

Art. 9^{bis} Abs. 4

⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

- **Zustimmung (kein Antrag)**
- **Begründung:** Diesen Absatz 4 erachten wir als ausgesprochen wichtig. Die SP Schweiz akzeptiert die übrigen Änderungen der Artikel 4^{bis} und 9^{bis} nur, wenn an Absatz 4 gemäss Entwurf festgehalten wird.

Art. 10^{ter} Abs. 1

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

- **Anträge:** Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:
...
d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;
e. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind und die Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen ist.
- **Begründung:** Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form z.B. von Hirtenhilfen zu fördern (Antrag Bst. d). Die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung stellen zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz dar, jedoch ist der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerrungsgebiet höher ist als durch die DZV abgegolten wird. Es besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes. Diese ist zu schliessen.
Weiter ist es wichtig, dass es sich bei den zusätzlichen Massnahmen der Kantone tatsächlich wirksame Massnahmen handelt. Dies muss sichergestellt werden (Antrag Bst. e).

Art. 10^{ter} Abs. 2

² Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

- **Zustimmung (kein Antrag)**
- **Begründung:** Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.

III) Weitere Anträge für Verbesserungen im Bereich Herdenschutz und Wolf

- Der vorliegende Entwurf enthält nur wenige Punkte zur Förderung des Herdenschutzes. Wir sind der Meinung, dass diese durch weitergehende Anpassungen ergänzt werden müssen. Diese werden im Folgenden aufgeführt.
- **Entschädigung auch für verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere:** In den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 Abs. 1 Bst. a JSV soll aufgenommen werden, dass nicht nur getötete Tiere, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere entschädigt werden. Gleichzeitig sollen auch zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden nötig sein, damit überhaupt Entschädigungen ausbezahlt werden.
- **Abschuss von gefährlichen Einzelwölfen:** Es ist zu prüfen, ob der Abschuss von Einzelwölfen, die eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen (heute bereits auf Grund der polizeilichen Generalklausel möglich), in der Jagdverordnung in Art. 9^{bis} explizit zu regeln ist.

- **Erhöhung der Beiträge:** Mit einer Anpassung in der Direktzahlungsverordnung (DZV) sollen die Beiträge an die Behirtung bzw. die Sömmerrungsbeiträge vor allem bei einer kleinen Zahl von Normalstößen erhöht werden. Es handelt sich um strukturelle Massnahmen wie Anpassung der Weideführung, mehr Personal und Ausbau der Infrastruktur und damit um die Sömmerrungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen¹.
- **Erhöhung der Kredite für den Herdenschutz und die Schadensvergütung:** Wie bereits geschrieben erachten wir die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagderechts um 0.5 Mio. Fr. als sehr gering. Mit der von uns geforderten Erhöhung des Prozentsatzes in Art. 10^{ter} Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmerrungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalter*innen zugute kommen, deutlich erhöht werden.

IV) Weitere Schutzmassnahmen

In dieser Revision der JSV sind zudem auch Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen. Untenstehend finden Sie eine nicht abschliessende Liste mit solchen Massnahmen als Beispiele. Es wird dabei offengelassen, ob die Regelung in dieser Verordnung oder im Gesetz erfolgen soll:

- Schutz der gefährdeten, aber noch jagdbaren Arten wie Feldhase, Waldschneepfe, Birkhahn und Schneehuhn
- Schutz des Haubentauchers, des Kolkraben und der Entenarten (ausser der Stockente)
- Verbot von Bleimunition und Baujagd
- Verpflichtung der Kantone zu Wildtierruhezonen
- Streichung einer Regulierung von Grossbeutegreifern auf Grund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone in der Verordnung, da sie dem Gesetz widerspricht
- Vorschreiben einer minimalen Ausbildung für die Selbsthilfe
- Beteiligung des Bundes und der Kantone an Schäden durch Biber, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Erweiterung der Wildtierschutzgebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate auf den Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Lebensräume inklusive entsprechende finanzielle Förderung
- Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin

¹ Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50% gedeckt sind. Ein Teil davon betrifft die Sömmerrungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen. Die ausgewiesenen nicht gedeckten Kosten sollen mit der Erhöhung der Sömmerrungsbeiträge nach dem vorliegenden Antrag besser gedeckt werden. Die Rechnung der Alpen ist individuell unterschiedlich, generell bestehen Finanzierungslücken jedoch in erster Linie bei kleinen Alpen.

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch an:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 27. April 2021

Änderung der Jagdverordnung (JSV)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das aktuelle Jagdgesetz stammt aus dem Jahre 1986, einer Zeit, in welcher der Wolf als ausgerottet galt. Nun hat der Bestand an Wölfen in den letzten 25 Jahren kontinuierlich zugenommen, gemäss BAFU allein im letzten Jahr um rund 30 Wölfe. Deshalb ist ein Verständnis notwendig für den Umstand, dass Konflikte zwischen dem «uneingeschränkten» Schutz von Wildtieren und dem Arbeiten auf dem Land und in Bergregionen auch ein vernünftiges Mass an Regulierung erfordert – um einem zentralen Bedürfnis der dort wirtschaftenden Teile der Bevölkerung entgegen zu kommen.

Indem die Stimmbevölkerung am 27. September 2020 die Revision des Jagdgesetzes ablehnte, wurde auch die dazugehörige Vorlage der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020 obsolet.

Mit der aktuellen Vernehmlassungsvorlage will der Bundesrat nun im möglichen Handlungsspielraum der weiterhin geltenden Bestimmungen des Jagdgesetzes auf Verordnungsstufe eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutzieren ermöglichen.

Aus Sicht der SVP muss die Vorlage mit Blick auf die Regulierung von Wolfsbeständen, den Abschuss schadenstiftender Einzelwölfe sowie den Herdenschutz dringend überarbeitet werden. Insbesondere die Anpassung der Vernehmlassungsvorlage mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist von höchster Dringlichkeit. Weiter muss eine raschere Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren gewährleistet werden und der produzierenden Landwirtschaft sind keine höheren Anforderungen an den Herdenschutz zu stellen.

Art. 4^{bis} Abs. 1 (=beim geltenden Recht bleiben)

¹ Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind zu schonen.

Begründung: Die Vorlage sieht vor, dass die Regulierung des Wolfsbestands weiterhin nur aus einem Rudel zulässig ist, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat. Bisher galt, dass auch Wölfe älter als 1 Jahr geschossen werden konnten, wobei die Elterntiere zu schonen waren. Um zu verhindern, dass die das Rudel führenden und die Jungtiere mit Nahrung versorgenden Elterntiere geschossen werden, wird der Elterntierschutz neu strenger geregelt. Im Rahmen einer Regulierung ist der Abschuss von Wölfen, die älter als 1 Jahr sind, nicht mehr zulässig. Es dürfen lediglich Jungtiere jünger als 1 Jahr zum Regulierungsabschuss freigegeben werden. Die vorgeschlagene Fassung enthält somit die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind.

Aus Sicht der SVP ist am geltenden Recht festzuhalten. Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein.

Art. 4^{bis} Abs. 2

² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. Bei der Beurteilung der Schäden sind Artikel 9^{bis} Absätze 3 und 4 sinngemäss anwendbar

Begründung: Die Vorlage sieht die Reduktion der Schadenschwelle vor, bei deren Erreichen die Kantone eine Regulierung des Wolfsrudels vornehmen dürfen. Aus Sicht der SVP ist die Schadenschwelle zwingend weiter herabzusetzen. Statt um ein Drittel ist die Schwelle um zwei Drittel zu senken. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Art. 4^{bis} Abs. 3

³ Eine jederzeitige Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu oder aggressiv zeigen.

Begründung: Die Vorlage regelt den Schutz der Menschen vor Wölfen. Hier muss dringend dem Schutz des Menschen und der Bauernfamilien auf den Alpen mehr Rechnung getragen werden. Immer häufiger kommt es vor, dass Wölfe durch Vorgärten und in der Nähe von Alpgebäuden herumstreifen. Eine Eskalation ist nicht zu verantworten.

Art. 9^{bis}

² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 15 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;
- b. mindestens 15 10 Nutztiere innerhalb eines Monats getötet oder verletzt werden; oder
- c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt werden, nachdem im Vorjahr bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein Nutztier getötet oder verletzt wurde.

⁴ [streichen]

Begründung zu Art. 9^{bis} Abs. 2: Die Vorlage beschränkt sich auf die Anpassung der Schadschwellen. Aus Sicht der SVP muss die Schadschwelle zwingend weiter herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Begründung zu Art. 9^{bis} Abs. 3: Die Vorlage beschränkt sich inhaltlich auf eine konkrete Definition der Schadenschwellen, wenn allein Tiere der Rinder- und Pferdegattung und neu auch Neuweltkameliden gerissen werden. Aus Sicht der SVP ist die neue Schadenschwelle von 3 getöteten Nutztieren eine unhaltbare Verschärfung. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Begründung zu Art. 9^{bis} Abs. 4: der Vorlage, welcher vorsieht, dass *bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 [...] Nutztiere [unberücksichtigt bleiben], die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden [sind]*, ist ersatzlos zu streichen. Diese Anforderung führt zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behindert eine wirksame Regulierung.

Art. 10ter Abs. 1

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 100 Prozent an den effektiven pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 erfüllen oder auf ihre Einsatzbereitschaft erfolgreich geprüft wurden;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind.

e. [neu] **Nutztierrisse von Tieren in Weideflächen, die aus topografischen oder touristischen Gründen nicht geschützt werden können, sind zur Regulierung von Wölfen als Schaden anzurechnen.**

Art. 10ter Abs. 2

² Das BAFU kann sich zu 50 **100** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung **der Bike-** und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Art. 10, Abs. 1 und 3

¹ Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. 80 **100** Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden;
- ³ Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.
[neu] Der Bund übernimmt die volle Ausfallentschädigung nach Art. 10 Abs 1a, wenn durch erhebliche Schäden eine vorzeitige Abalpung verursacht wird.

Begründung zu Art. 10 und Art. 10^{ter} Abs. 1, 2 und 3 (neu): Die Vorlage präzisiert insbesondere die Kostenbeteiligung des BAFU bezüglich Massnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztieren sowie der Beteiligung des BAFU an den Kosten der Kantone. Aus Sicht der SVP wurde im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war offensichtlich eines der Hauptargumente, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. In Würdigung dieses Umstandes muss der Bund in Zukunft auch die für die Verhütung von Schäden massgebenden Kostenfolgen tragen. Auch ist zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

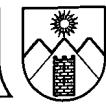
SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär

Peter Keller
Nationalrat



Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Herr Martin Baumann
3003 Bern

Breil/Brigels, 5. Mai 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann

I. Allgemeines

Die Gemeinde Breil/Brigels bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der eidgenössischen Jagdverordnung. Wir begrüssen den Willen des Bundes, so schnell wie möglich eine Verbesserung bei der Wolfsproblematik herbeizuführen. Wir sind uns bewusst, dass dies ein Abwägen zwischen den berechtigten Anliegen der Bergbevölkerung und dem negativen Volksentscheid zum Jagdgesetz erfordert. Während es für die Wolfsbefürworter um den Schutz einer geschützten Tierart geht, handelt es sich für die Berglandwirtschaft um eine existentielle Frage. Gerade die Landwirte haben in den vergangenen Jahren viel Herzblut in den Schutz ihrer Nutztiere investiert und dennoch wird ihnen immer noch unterschwellig der Vorwurf gemacht, sie würden sich nicht genügend um ihre Tiere kümmern und wollten den Wolf ausrotten. Dieses Bild wird von vielen bemüht, um die Bevölkerungsmehrheit im Glauben zu lassen, die Landwirte seien selber schuld an der unbefriedigenden Situation.

Wenn es in Zukunft gelingen soll, ein Nebeneinander von Wölfen und Nutztieren zu ermöglichen, müssen aus unserer Sicht folgende Punkte gemeinsam angegangen werden:

- Umfassende Schutzkonzepte mittels Herdenschutzhunden
- Eine schnellere Regulation von Problemwölfen
- Eine Vergrämungstaktik bei Wölfen, die sich in Dorfnähe aufhalten
- Ein angemessenes Auszäunen von Wanderwegen
- Eine finanzielle Unterstützung der Landwirte für ihren Zusatzaufwand
- Eine bessere Kommunikation bei Einheimischen und Gästen.

Im erläuternden Bericht wird zurecht festgehalten, dass die Landwirte auf den kommenden Sommer eine Lösung für diese unhaltbare Situation erwarten würden. Diese Problematik hat auch das Parlament erkannt und beide Räte haben zwei gleichlautende Motionen überwiesen, die angenommen wurden. Die beiden Motionen beauftragen den Bundesrat, die Jagdverordnung zu revidieren. Dadurch soll im Rahmen des bestehenden Jagdgesetzes eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren ermöglicht werden. Zu diesem Zweck soll der Bundesrat den Spielraum des aktuellen Jagdgesetzes ausnützen und die Verordnungsbestimmungen

zeitnah anpassen. Namentlich soll gemäss Begründung der Motionen «die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren rascher erfolgen können».

Zusammenfassend verlangt die Gemeinde Breil/Brigels folgende Anpassungen im Zusammenhang mit der Revision der Jagdverordnung:

- Der Eingriff bei den Jungwölfen muss in Kantonen mit hoher Wolfsdichte je nach Konstellation bis zu 80-100 Prozent betragen;
- Einzelabschüsse bei schadenstiftenden Elternteilen müssen möglich sein;
- Bei den Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei den Neuweltkameliden dürfen nicht die Risse gezählt werden, sondern die erfolgten Attacken, um regulatorisch eingreifen zu können;
- Die durch Wolfsrisse oder –attacken entstandenen Schäden müssen effektiv und nicht pauschal entschädigt werden;
- Der Bund anerkennt die Tatsache, dass aus topographischen und strukturellen Gesichtspunkten nicht jedes Gelände für die Erstellung von Zäunen geeignet ist. Risse in solchen topographisch schwierigen Arealen müssen gleich behandelt werden wie Territorien mit Herdenschutzmassnahmen;
- Die vorgesehene Anpassung der Jagdverordnung darf auf keinen Fall als Umsetzung der Motionen gelten, sondern höchstens als ersten Schritt in die richtige Richtung.
- Wölfe müssen zukünftig trotz ihres Schutzstatus reguliert werden können. Dabei schwebt uns mit einer erneuten Vorlage für eine Revision des Jagdgesetzes die gleiche Regelung wie beim Schalenwild vor. Wenn die Bestände die tragbare Anzahl übersteigen, muss die Wolfspopulation reguliert werden;

II. Geplante Verschärfungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Jagdverordnung nehmen Teile dieser Forderungen zwar auf, enthalten jedoch aus unserer Sicht zusätzliche Verschärfungen, die nicht im Sinne der Motionäre sind. Aus diesem Grunde kann die vorgeschlagene Anpassung der Jagdverordnung auf keinen Fall als Umsetzung der Motionen gelten. Die geforderten Anliegen der Motionäre müssen in einer separaten Anpassung der Jagdgesetzgebung angegangen werden.

Sollte die Vorlage wie vorgeschlagen umgesetzt werden, bringt sie leider nur eine teilweise Verbesserung für die Alpwirtschaft wie in Punkt (5.4) des erläuternden Berichts festgehalten, denn die rein numerischen Reduktionen bei der Anzahl Risse von Kleinvieh sind langfristig nicht zielführend.

Im Vergleich zur geltenden Jagdverordnung sind im vorgeschlagenen Entwurf sogar zusätzliche Verschärfungen vorgesehen. Diese betreffen folgende Punkte:

- Der Schutz wird neu strenger geregelt, indem allgemein Wölfe, die älter als 1 Jahr sind, nicht mehr reguliert werden dürfen (Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV). Dieser Artikel sagt, *dass Wölfe aus einem Rudel nur reguliert werden dürfen, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt*

ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden. Die heutige geltende Jagdverordnung schränkt den Abschuss nicht nur auf die Jungtiere alleine ein. Bei einem Eingriff sollen nicht nur höchstens 50 Prozent der Jungtiere entnommen werden, sondern sogar 80 – 100 Prozent.

- «Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadengrenze neu bei drei Tieren festgelegt. (Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV). Bisher war dies nicht der Fall. Beim Grossvieh sind **keine numerischen** Angaben zu verwenden. Hingegen sind die **Attacken** zu zählen. Grosser Schaden wird beim Grossvieh schon alleine durch Angriffe verursacht, indem unkontrollierbare Herden Zweite und Dritte gefährden. Im erläuternden Bericht zur JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dies muss weiterhin gelten.
- Weiter ist auf den Wortlaut «keine zumutbaren Schutzmassnahmen gemäss Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV» im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, da dieser «Schutz» nur insofern definiert ist, da gemäss der Beurteilung des BAFU (Antwort zum Gesuch der Bestandesregulierung des Wolfsrudels am Beverin GR 2020 vom 19. November 2020) bezüglich des gerissenen Kalbes auf der Alp Nera vom 12. August 2020, festgehalten wird, dass neugeborene Kälber unter zwei Wochen einer verstärkten Betreuung bedürfen. Mit der «Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmereungsbetrieben ((Tierwohl)) Ergänzung zu den Weisungen für die Sömmereung Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR ((ALT)) in Zusammenarbeit mit dem BAFU» wird eine solche erweiterte Betreuung umgesetzt. Im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff **«betreute Herden»** zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden, was sich mittels eines Journals belegen lässt. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt essentiell, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlamentsauftrag entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren rascher erfolgen können» (20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren).
- Von der neu angedachten Regelung im erläuternden Bericht “Falls sich aber Schäden in einer bislang noch wolfsfreien Gemeinde innerhalb eines Jahres aufbauen, dann kommt als weiteres Kriterium hinzu, dass dabei unter «früheren Schäden» nach Art. 9^{bis} Abs. 4 JSV auch solche Schäden zu verstehen sind, die vor mehr als vier Monaten nach Art 9^{bis} Abs. 2 Bst. a JSV angefallen sind. Nach dem Auftreten der ersten Schäden in einer solchen Gemeinde gilt somit eine Frist von vier Monaten, in der ungeschützte Nutztierrisse angerechnet werden dürfen. Diese Zeitspanne muss gemäss Entwurf ausreichen, um einen wirksamen Herdenschutz mit Elektrozäunen realisieren zu können. Davon ist abzusehen, da dies abermals eine Verschärfung darstellt, und der Parlamentsauftrag eine maximale Lockerung innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens fordert.
- Laut Art. 10^{ter} Abs. 1 JSV beteiligt sich das BAFU höchstens zu 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten. Die Herdenschutzmassnahmen sollen weiterhin effektiv vergütet

werden, denn die topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind sehr unterschiedlich. Eine allgemeine Pauschalisierung würde zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Viele Betriebe würden auf einen grossen Teil ihrer Kosten sitzenbleiben.

III. Weitere Punkte

Entflechtung der Wanderwege

Die Planung zur Entflechtung der Wanderwege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde, sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehherden auszuweiten (Art. 10^{ter} Abs. 1 und 2). Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz gross und äusserst belastend für Alpverantwortliche, Hirten und Tierbesitzer. Auch hier liegt die Konfliktlösung im öffentlichen Interesse und die Massnahmen lassen sich nicht ausschliesslich auf Seiten der Herden lösen. Eine Nutzungslenkung im Sinne von zeitlichen Einschränkungen des Begehungsrechts, Umlegungen und Begleithundeverbote sind auch hier mit dem Wanderweggesetz kompatibel, welches besagt, dass bei der Anlage der Fuss und Wanderwege Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen werden soll.

Schadenstiftende Einzelwölfe

Im erläuternden Bericht wird unter Ausgangslage / Einleitung S. 4 erwähnt, dass das Jagdgesetz den Abschuss von schadenstiftenden Einzelwölfen erst dann erlaubt, nachdem diese in der Vergangenheit erheblichen Schaden angerichtet haben (Art. 12 Abs. 2 JSG). Auch erlaube das Jagdgesetz die Regulation von Wolfsbeständen erst, nachdem diese in der Vergangenheit einen grossen Schaden oder eine erhebliche Gefährdung verursacht hätten (Art. 12 Abs. 4 JSG). Dabei liessen sich die unbestimmten Gesetzesbestimmungen «gross» und «erheblich» im Verordnungsrecht nicht beliebig weit auslegen. Zudem sehe das Gesetz keinen Abschuss von Einzelwölfen vor, wenn diese dem Menschen gefährlich würden (Art. 12 Abs. 2 JSG). Dies ist inakzeptabel und ist in keiner Art und Weise nachvollziehbar. Dies umso mehr, als das Konzept Wolf (UVEK Bundesamt für Umwelt BAFU 2016 ((Revision der Anhänge 2020)) Konzept Wolf Schweiz Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz) besagt, dass Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» nicht zu erwarten sind. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, könnten die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten (vgl. Bütler, rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung von aktuellen Revisionsanliegen im Bereich Jagd/Wildtiere, Rechtsgutachten z.Hd. BAFU 2008) besagt, dass sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im **Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit** oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig sei, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet werde. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten weiter ausbauen.

Die Gemeinde Breil/Brigels plädiert für eine künftige Revision des Jagdgesetzes dafür, dass die Wölfe ähnlich wie das Schalenwild reduziert werden kann, wenn die Bestände zu gross sind. Es wird im Voraus bestimmt, wieviele Rudel und wieviele Tiere in einem Territorium Platz haben. Wenn diese Zahlen überschritten werden, erfolgt automatisch eine Regulierung.

In der Surselva haben sich die Wölfe flächendeckend ausgebreitet und ohne Regulierungen werden die Konflikte ein sozialverträgliches Mass auch für die nicht bäuerliche Bevölkerung übersteigen. Es ist an der Zeit, die orts- und zeitnahe Regulierung der Wölfe (Reziprozität) endlich als weiteres geeignetes und zumutbares Schutzinstrument vor Attacken auf Nutzvieh und dem Schutz der Bevölkerung und der Gäste zu etablieren.

IV. Änderungsanträge

zur «Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) », Änderung vom ..., Entwurf 31. März 2021»

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

¹ Wölfe aus einem Rudel dürfen ~~auf~~ zur Verhütung ernster Schäden an Viehbeständen und anderem Eigentum sowie im **Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit** oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange reguliert werden. Die Regulierung erfolgt auch über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen in Kantonen mit hoher Wolfsdichte bis 80-100% dieser Tiere erlegt werden. ~~Wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, ~~das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten~~ mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Art. 9 bis Abs. 2 bis 4

² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Strafgebiet:

- a. mindestens ~~25~~-10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. mindestens ~~15~~ 5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
- c. mindestens ~~10~~-5 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf ~~innerhalb von vier Monaten~~ mindestens drei Nutztiere ~~getötet wurden~~ oder einem Wolfsrudel, betreute Grossviehherden, Pferde oder Neuweltkameliden angegriffen werden.

⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Tiere auf nicht zumutbar schützbaren Flächen werden wie geschützte Nutztiere gezählt.

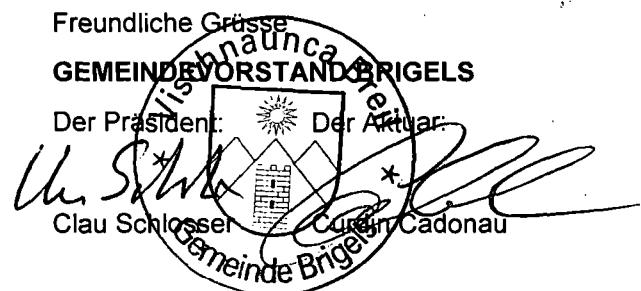
Art. 10ter Abs. 1 und 2

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu mindestens ~~80~~ höchstens 80 Prozent an den ~~pauschal berechneten~~ effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (dort zu ergänzen: d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen und Herdenschutzzäune zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

² Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden und Weideperimeter von Grossviehherden nach Absatz 1 Buchstaben a (mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2: d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.





Gemeinde Klosters

Gemeinde Klosters, Rathaus, CH-7250 Klosters

Departement Land- und Forstwirtschaft
Klosters, 04. Mai 2021

Bundesamt für Umwelt (Bafu)
3003 Bern
Per Mail an:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Vernehmlassung zur revidierten Jagverordnung – Referenz R114 1275 Stellungnahme (J1.2.1)

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, eine Stellungnahme zur revidierten Jagdordnung abzugeben.

Ich bin im Gemeindevorstand der Gemeinde Klosters und unter anderem für die Departemente Landwirtschaft und Forstwirtschaft zuständig. Zudem bewirtschaftete ich mit meiner Familie einen Betrieb mit Mutterkuhhaltung in Monbiel, einer Fraktion von Klosters. Als Tierhalter, Alpbestösser, Alpfunktionär und in meiner Tätigkeit als Alpfachchef der Gemeinde Klosters sehe ich der Entwicklung mit den Wölfen im Kanton Graubünden und natürlich hier in Klosters mit grösster Besorgnis entgegen.

Hier im Prättigau wurden wir bis anhin verschont, in diesem Frühjahr wurden jedoch plötzlich mehrere Wölfe gesichtet und etliche Wildtierisse gefunden.

Ich selber konnte zwei Wölfe in unmittelbarer Nähe meines Betriebes beobachten. Zudem konnte ich auch mehrere Wildtierisse in der Nähe eines weiteren Landwirtschaftsbetriebes, auf der Langlaufloipe und in Siedlungsnähe beobachten.

Die Weide- und Alpsaison steht vor der Tür. Die Lage ist sehr angespannt und die Vorfreude auf den Alpsommer weicht grossem Unbehagen. Auf Gemeindegebiet von Klosters werden über 1'000 Stück Vieh, über 100 Pferde, knapp 3'000 Schafe und ca. 200 Ziegen gesömmert.

Als Tourismusdestination bevölkern natürlich auch viele Touristen das Sömmerungsgebiet. Das Miteinander zwischen Tourismus und Landwirtschaft funktioniert bei uns in Klosters sehr gut. Wir haben vorbildliche Alpbetriebe, sei es in Sachen Mutterkuhherden, Weidemanagement, Zäunen oder Informationen für Gäste. Leider wird ein Herdenschutz, z.B. mit Herdenschutzhunden auf unseren Alpen, mit vielen Wander- und Bikerouten, kaum oder gar nicht funktionieren.

Die Präsenz der Wölfe in diesem Ausmass wird ganze Regionen vor grosse Probleme stellen. Die Alpwirtschaft, Tierhaltung und somit die ganze Pflege der Landschaft, Biodiversität und Artenvielfalt steht auf dem Spiel.

Wir fordern dringend Massnahmen zu einer massiven Regulierung der Wolfsbestände.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme!

Freundliche Grüsse

Gemeinde Klosters



Andres Ruosch
Vizegemeindepräsident
Departementschef Landwirt- und Forstwirtschaft

Kopie z. K.:
- Akten 2020-420

An das
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Herrn Martin Baumann
3003 Bern

Obersaxen Mundaun, 05.05.2021

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann

I. Allgemeines

Die Gemeinde Obersaxen Mundaun bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der eidgenössischen Jagdverordnung. Wir begrüssen den Willen des Bundes, so schnell wie möglich eine Verbesserung bei der Wolfsproblematik herbeizuführen. Wir sind uns bewusst, dass dies ein Abwagen zwischen den berechtigten Anliegen der Bergbevölkerung und dem negativen Volksentscheid zum Jagdgesetz erfordert. Während es für die Wolfsbefürworter um den Schutz einer geschützten Tierart geht, handelt es sich für die Berglandwirtschaft um eine existentielle Frage. Gerade die Landwirte haben in den vergangenen Jahren viel Herzblut in den Schutz ihrer Nutztiere investiert und dennoch wird ihnen immer noch unterschwellig der Vorwurf gemacht, sie würden sich nicht genügend um ihre Tiere kümmern und wollten den Wolf ausrotten. Dieses Bild wird von vielen bemüht, um die Bevölkerungsmehrheit im Glauben zu lassen, die Landwirte seien selber schuld an der unbefriedigenden Situation.

Wenn es in Zukunft gelingen soll, ein Nebeneinander von Wölfen und Nutztieren zu ermöglichen, müssen aus unserer Sicht folgende Punkte gemeinsam angegangen werden:

- Umfassende Schutzkonzepte mittels Herdenschutzhunden
- Eine schnellere Regulation von Problemwölfen
- Eine Vergrämungstaktik bei Wölfen, die sich in Dorfnähe aufhalten
- Ein angemessenes Auszäunen von Wanderwegen
- Eine finanzielle Unterstützung der Landwirte für ihren Zusatzaufwand
- Eine bessere Kommunikation bei Einheimischen und Gästen.

Im erläuternden Bericht wird zurecht festgehalten, dass die Landwirte auf den kommenden Sommer eine Lösung für diese unhaltbare Situation erwarten würden. Diese Problematik hat auch das Parlament erkannt und beide Räte haben zwei gleichlautende Motionen überwiesen, die angenommen wurden. Die beiden Motionen beauftragen den Bundesrat, die Jagdverordnung zu revidieren. Dadurch soll im Rahmen des bestehenden Jagdgesetzes eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren ermöglicht werden. Zu diesem Zweck soll der Bundesrat den Spielraum des aktuellen Jagdgesetzes ausnützen und die Verordnungsbestimmungen zeitnah anpassen. Namentlich soll gemäss Begründung der Motionen «die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren rascher erfolgen können».

Zusammenfassend verlangt die Gemeinde Obersaxen Mundaun folgende Anpassungen im Zusammenhang mit der Revision der Jagdverordnung:

- Der Eingriff bei den Jungwölfen muss in Kantonen mit hoher Wolfsdichte je nach Konstellation bis zu 80-100 Prozent betragen;
- Einzelabschüsse bei schadenstiftenden Elternteilen müssen möglich sein;
- Bei den Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei den Neuweltkameliden dürfen nicht die Risse gezählt werden, sondern die erfolgten Attacken, um regulatorisch eingreifen zu können;
- Die durch Wolfsrisse oder –attacken entstandenen Schäden müssen effektiv und nicht pauschal entschädigt werden;
- Der Bund anerkennt die Tatsache, dass aus topographischen und strukturellen Gesichtspunkten nicht jedes Gelände für die Erstellung von Zäunen geeignet ist. Risse in solchen topographisch schwierigen Arealen müssen gleich behandelt werden wie Territorien mit Herdenschutzmassnahmen;
- Die vorgesehene Anpassung der Jagdverordnung darf auf keinen Fall als Umsetzung der Motionen gelten, sondern höchstens als ersten Schritt in die richtige Richtung.
- Wölfe müssen zukünftig trotz ihres Schutzstatus reguliert werden können. Dabei schwebt uns mit einer erneuten Vorlage für eine Revision des Jagdgesetzes die gleiche Regelung wie beim Schalenwild vor. Wenn die Bestände die tragbare Anzahl übersteigen, muss die Wolfspopulation reguliert werden;

II. Geplante Verschärfungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Jagdverordnung nehmen Teile dieser Forderungen zwar auf, enthalten jedoch aus unserer Sicht zusätzliche Verschärfungen, die nicht im Sinne der Motionäre sind. Aus diesem Grunde kann die vorgeschlagene Anpassung der Jagdverordnung auf keinen Fall als Umsetzung der Motionen gelten. Die geforderten Anliegen der Motionäre müssen in einer separaten Anpassung der Jagdgesetzgebung angegangen werden.

Sollte die Vorlage wie vorgeschlagen umgesetzt werden, bringt sie leider nur eine teilweise Verbesserung für die Alpwirtschaft wie in Punkt (5.4) des erläuternden Berichts festgehalten, denn die rein numerischen Reduktionen bei der Anzahl Risse von Kleinvieh sind langfristig nicht zielführend.

Im Vergleich zur geltenden Jagdverordnung sind im vorgeschlagenen Entwurf sogar zusätzliche Verschärfungen vorgesehen. Diese betreffen folgende Punkte:

- Der Schutz wird neu strenger geregelt, indem allgemein Wölfe, die älter als 1 Jahr sind, nicht mehr reguliert werden dürfen (Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV). Dieser Artikel sagt, *dass Wölfe aus einem Rudel nur reguliert werden dürfen, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden. Die heutige geltende Jagdverordnung schränkt den Abschuss nicht nur auf die Jungtiere alleine ein. Bei einem Eingriff sollen nicht nur höchstens 50 Prozent der Jungtiere entnommen werden, sondern sogar 80 – 100 Prozent.*
- «Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadengrenze neu bei drei Tieren festgelegt. (Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV). Bisher war dies nicht der Fall. Beim Grossvieh sind **keine numerischen** Angaben zu verwenden. Hingegen sind die

Attacken zu zählen. Grosser Schaden wird beim Grossvieh schon alleine durch Angriffe verursacht, indem unkontrollierbare Herden Zweite und Dritte gefährden. Im erläuternden Bericht zur JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dies muss weiterhin gelten.

- Weiter ist auf den Wortlaut «keine zumutbaren Schutzmassnahmen gemäss Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV» im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, da dieser «Schutz» nur insofern definiert ist, da gemäss der Beurteilung des BAFU (Antwort zum Gesuch der Bestandesregulierung des Wolfsrudels am Beverin GR 2020 vom 19. November 2020) bezüglich des gerissenen Kalbes auf der Alp Nera vom 12. August 2020, festgehalten wird, dass neugeborene Kälber unter zwei Wochen einer verstärkten Betreuung bedürfen. Mit der «Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben ((Tierwohl)) Ergänzung zu den Weisungen für die Sömmerrung Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR ((ALT)) in Zusammenarbeit mit dem BAFU» wird eine solche erweiterte Betreuung umgesetzt. Im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff «**betreute Herden**» zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden, was sich mittels eines Journals belegen lässt. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt essentiell, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlamentsauftrag entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren **rascher** erfolgen können» (20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren).
- Von der neu angedachten Regelung im erläuternden Bericht “Falls sich aber Schäden in einer bislang noch wolfsfreien Gemeinde innerhalb eines Jahres aufbauen, dann kommt als **weiteres Kriterium hinzu**, dass dabei unter «früheren Schäden» nach Art. 9^{bis} Abs. 4 JSV auch solche Schäden zu verstehen sind, die vor mehr als vier Monaten nach Art 9^{bis} Abs. 2 Bst. a JSV angefallen sind. Nach dem Auftreten der ersten Schäden in einer solchen Gemeinde gilt somit eine Frist von vier Monaten, in der ungeschützte Nutztierrisse angerechnet werden dürfen. Diese Zeitspanne muss gemäss Entwurf ausreichen, um einen wirksamen Herdenschutz mit Elektrozäunen realisieren zu können. Davos ist abzusehen, da dies abermals eine Verschärfung darstellt, und der Parlamentsauftrag eine maximale Lockerung innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens fordert.
- Laut Art. 10^{ter} Abs. 1 JSV beteiligt sich das BAFU höchstens zu 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten. Die Herdenschutzmassnahmen sollen weiterhin effektiv vergütet werden, denn die topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind sehr unterschiedlich. Eine allgemeine Pauschalisierung würde zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Viele Betriebe würden auf einen grossen Teil ihrer Kosten sitzenbleiben.

III. Weitere Punkte

Entflechtung der Wanderwege

Die Planung zur Entflechtung der Wanderwege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde, sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehherden auszuweiten (Art. 10^{ter} Abs. 1 und 2). Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz gross und äusserst belastend für Alpverantwortliche, Hirten und Tierbesitzer. Auch hier liegt die Konfliktlösung im öffentlichen Interesse und die Massnahmen lassen sich nicht ausschliesslich auf Seiten der Herden lösen. Eine Nutzungslenkung im Sinne von zeitlichen Einschränkungen des Begehungsrechts, Umlegungen und Begleithundeverbote sind auch hier mit dem

Wanderweggesetz kompatibel, welches besagt, dass bei der Anlage der Fuss und Wanderwege Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen werden soll.

Schadenstiftende Einzelwölfe

Im erläuternden Bericht wird unter Ausgangslage / Einleitung S. 4 erwähnt, dass das Jagdgesetz den Abschuss von schadenstiftenden Einzelwölfen erst dann erlaubt, nachdem diese in der Vergangenheit erheblichen Schaden angerichtet haben (Art. 12 Abs. 2 JSG). Auch erlaube das Jagdgesetz die Regulation von Wolfsbeständen erst, nachdem diese in der Vergangenheit einen grossen Schaden oder eine erhebliche Gefährdung verursacht hätten (Art. 12 Abs. 4 JSG). Dabei liessen sich die unbestimmten Gesetzesbestimmungen «gross» und «erheblich» im Verordnungsrecht nicht beliebig weit auslegen. Zudem sehe das Gesetz keinen Abschuss von Einzelwölfen vor, wenn diese dem Menschen gefährlich würden (Art. 12 Abs. 2 JSG). Dies ist inakzeptabel und ist in keiner Art und Weise nachvollziehbar. Dies umso mehr, als das Konzept Wolf (UVEK Bundesamt für Umwelt BAFU 2016 ((Revision der Anhänge 2020)) Konzept Wolf Schweiz Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz) besagt, dass Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» nicht zu erwarten sind. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, könnten die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten (vgl. Bütler, rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung von aktuellen Revisionsanliegen im Bereich Jagd/Wildtiere, Rechtsgutachten z.Hd. BAFU 2008) besagt, dass sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im **Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit** oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig sei, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet werde. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten weiter ausbauen.

Die Gemeinde Obersaxen Mundaun plädiert für eine künftige Revision des Jagdgesetzes dafür, dass die Wölfe ähnlich wie das Schalenwild reduziert werden kann, wenn die Bestände zu gross sind. Es wird im Voraus bestimmt, wieviele Rudel und wieviele Tiere in einem Territorium Platz haben. Wenn diese Zahlen überschritten werden, erfolgt automatisch eine Regulierung.

In unserer Gemeinde und in der Surselva haben sich die Wölfe flächendeckend ausgebreitet und ohne Regulierungen werden die Konflikte ein sozialverträgliches Mass auch für die nicht bäuerliche Bevölkerung übersteigen. Es ist an der Zeit, die orts- und zeitnahe Regulierung der Wölfe (Reziprozität) endlich als weiteres geeignetes und zumutbares Schutzinstrument vor Attacken auf Nutzvieh und dem Schutz der Bevölkerung und der Gäste zu etablieren.

IV. Änderungsanträge

zur «Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) », Änderung vom ..., Entwurf 31. März 2021»

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

¹ Wölfe aus einem Rudel dürfen nur zur Verhütung ernster Schäden an Viehbeständen und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange reguliert werden. Die Regulierung erfolgt auch über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen in Kantonen mit hoher Wolfsdichte bis 80-100% dieser Tiere erlegt werden. Wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Art. 9 bis Abs. 2 bis 4

² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Strafgebiet:

- a. mindestens 25-10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. mindestens 15-5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
- c. mindestens 10-5 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden. oder einem Wolfsrudel, betreute Grossviehherden, Pferde oder Neuweltkameliden angegriffen werden.

⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. **Tiere auf nicht zumutbar schützbaren Flächen werden wie geschützte Nutztiere gezählt.**

Art. 10ter Abs. 1 und 2

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu mindestens 80 höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (dort zu ergänzen: d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen und Herdenschutzzäune zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;

- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

² Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden und Weideperimeter von Grossviehherden nach Absatz 1 Buchstaben a (**mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2: d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben**) sowie Umsetzung dieser Massnamen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Freundliche Grüsse

Gemeinde Obersaxen Mundaun

Ernst Sax

An das
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Herrn Martin Baumann
3003 Bern

Ilanz, 04.05.2021

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann

I. Allgemeines

Die Regiun Surselva bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der eidgenössischen Jagdverordnung. Wir begrüssen den Willen des Bundes, so schnell wie möglich eine Verbesserung bei der Wolfsproblematik herbeizuführen. Wir sind uns bewusst, dass dies ein Abwägen zwischen den berechtigten Anliegen der Bergbevölkerung und dem negativen Volksentscheid zum Jagdgesetz erfordert. Während es für die Wolfsbefürworter um den Schutz einer geschützten Tierart geht, handelt es sich für die Berglandwirtschaft um eine existentielle Frage. Gerade die Landwirte haben in den vergangenen Jahren viel Herzblut in den Schutz ihrer Nutztiere investiert und dennoch wird ihnen immer noch unterschwellig der Vorwurf gemacht, sie würden sich nicht genügend um ihre Tiere kümmern und wollten den Wolf ausrotten. Dieses Bild wird von vielen bemüht, um die Bevölkerungsmehrheit im Glauben zu lassen, die Landwirte seien selber schuld an der unbefriedigenden Situation.

Wenn es in Zukunft gelingen soll, ein Nebeneinander von Wölfen und Nutztieren zu ermöglichen, müssen aus unserer Sicht folgende Punkte gemeinsam angegangen werden:

- Umfassende Schutzkonzepte mittels Herdenschutzhunden
- Eine schnellere Regulation von Problemwölfen
- Eine Vergrämungstaktik bei Wölfen, die sich in Dorfnähe aufhalten
- Ein angemessenes Auszäunen von Wanderwegen
- Eine finanzielle Unterstützung der Landwirte für ihren Zusatzaufwand
- Eine bessere Kommunikation bei Einheimischen und Gästen.

Im erläuternden Bericht wird zurecht festgehalten, dass die Landwirte auf den kommenden Sommer eine Lösung für diese unhaltbare Situation erwarten würden. Diese Problematik hat auch das Parlament erkannt und beide Räte haben zwei gleichlautende Motionen überwiesen, die angenommen wurden. Die beiden Motionen beauftragen den Bundesrat, die Jagdverordnung zu revidieren. Dadurch soll im Rahmen des bestehenden Jagdgesetzes eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren ermöglicht werden. Zu diesem Zweck soll der Bundesrat den Spielraum des aktuellen Jagdgesetzes ausnützen und die Verordnungsbestimmungen zeitnah anpassen. Namentlich soll gemäss Begründung der Motionen «die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren rascher erfolgen können».

Zusammenfassend verlangt die Regiun Surselva folgende Anpassungen im Zusammenhang mit der Revision der Jagdverordnung:

- Der Eingriff bei den Jungwölfen muss in Kantonen mit hoher Wolfsdichte je nach Konstellation bis zu 80-100 Prozent betragen;
- Einzelabschüsse bei schadenstiftenden Elternteilen müssen möglich sein;
- Bei den Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei den Neuweltkameliden dürfen nicht die Risse gezählt werden, sondern die erfolgten Attacken, um regulatorisch eingreifen zu können;
- Die durch Wolfsrisse oder –attacken entstandenen Schäden müssen effektiv und nicht pauschal entschädigt werden;
- Der Bund anerkennt die Tatsache, dass aus topographischen und strukturellen Gesichtspunkten nicht jedes Gelände für die Erstellung von Zäunen geeignet ist. Risse in solchen topographisch schwierigen Arealen müssen gleich behandelt werden wie Territorien mit Herdenschutzmassnahmen;
- Die vorgesehene Anpassung der Jagdverordnung darf auf keinen Fall als Umsetzung der Motionen gelten, sondern höchstens als ersten Schritt in die richtige Richtung.
- Wölfe müssen zukünftig trotz ihres Schutzstatus reguliert werden können. Dabei schwebt uns mit einer erneuten Vorlage für eine Revision des Jagdgesetzes die gleiche Regelung wie beim Schalenwild vor. Wenn die Bestände die tragbare Anzahl übersteigen, muss die Wolfspopulation reguliert werden;

II. Geplante Verschärfungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Jagdverordnung nehmen Teile dieser Forderungen zwar auf, enthalten jedoch aus unserer Sicht zusätzliche Verschärfungen, die nicht im Sinne der Motionäre sind. Aus diesem Grunde kann die vorgeschlagene Anpassung der Jagdverordnung auf keinen Fall als Umsetzung der Motionen gelten. Die geforderten Anliegen der Motionäre müssen in einer separaten Anpassung der Jagdgesetzgebung angegangen werden.

Sollte die Vorlage wie vorgeschlagen umgesetzt werden, bringt sie leider nur eine teilweise Verbesserung für die Alpwirtschaft wie in Punkt (5.4) des erläuternden Berichts festgehalten, denn die rein numerischen Reduktionen bei der Anzahl Risse von Kleinvieh sind langfristig nicht zielführend.

Im Vergleich zur geltenden Jagdverordnung sind im vorgeschlagenen Entwurf sogar zusätzliche Verschärfungen vorgesehen. Diese betreffen folgende Punkte:

- Der Schutz wird neu strenger geregelt, indem allgemein Wölfe, die älter als 1 Jahr sind, nicht mehr reguliert werden dürfen (Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV). Dieser Artikel sagt, *dass Wölfe aus einem Rudel nur reguliert werden dürfen, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden. Die heutige geltende Jagdverordnung schränkt den Abschuss nicht nur auf die Jungtiere alleine ein. Bei einem Eingriff sollen nicht nur höchstens 50 Prozent der Jungtiere entnommen werden, sondern sogar 80 – 100 Prozent.*
- «Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadengrenze neu bei drei Tieren festgelegt. (Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV). Bisher war dies nicht der Fall. Beim Grossvieh sind **keine numerischen** Angaben zu verwenden. Hingegen sind die

Attacken zu zählen. Grosser Schaden wird beim Grossvieh schon alleine durch Angriffe verursacht, indem unkontrollierbare Herden Zweite und Dritte gefährden. Im erläuternden Bericht zur JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dies muss weiterhin gelten.

- Weiter ist auf den Wortlaut «keine zumutbaren Schutzmassnahmen gemäss Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV» im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, da dieser «Schutz» nur insofern definiert ist, da gemäss der Beurteilung des BAFU (Antwort zum Gesuch der Bestandesregulierung des Wolfsrudels am Beverin GR 2020 vom 19. November 2020) bezüglich des gerissenen Kalbes auf der Alp Nera vom 12. August 2020, festgehalten wird, dass neugeborene Kälber unter zwei Wochen einer verstärkten Betreuung bedürfen. Mit der «Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben ((Tierwohl)) Ergänzung zu den Weisungen für die Sömmerrung Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR ((ALT)) in Zusammenarbeit mit dem BAFU» wird eine solche erweiterte Betreuung umgesetzt. Im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff «**betreute Herden**» zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden, was sich mittels eines Journals belegen lässt. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt essentiell, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlmentsauftrag entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren **rascher** erfolgen können» (20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren).
- Von der neu angedachten Regelung im erläuternden Bericht “Falls sich aber Schäden in einer bislang noch wolfsfreien Gemeinde innerhalb eines Jahres aufbauen, dann **kommt als weiteres Kriterium hinzu**, dass dabei unter «früheren Schäden» nach Art. 9^{bis} Abs. 4 JSV auch solche Schäden zu verstehen sind, die vor mehr als vier Monaten nach Art 9^{bis} Abs. 2 Bst. a JSV angefallen sind. Nach dem Auftreten der ersten Schäden in einer solchen Gemeinde gilt somit eine Frist von vier Monaten, in der ungeschützte Nutztierrisse angerechnet werden dürfen. Diese Zeitspanne muss gemäss Entwurf ausreichen, um einen wirksamen Herdenschutz mit Elektrozäunen realisieren zu können. Davos ist abzusehen, da dies abermals eine Verschärfung darstellt, und der Parlmentsauftrag eine maximale Lockerung innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens fordert.
- Laut Art. 10^{ter} Abs. 1 JSV beteiligt sich das BAFU höchstens zu 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten. Die Herdenschutzmassnahmen sollen weiterhin effektiv vergütet werden, denn die topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind sehr unterschiedlich. Eine allgemeine Pauschalisierung würde zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Viele Betriebe würden auf einen grossen Teil ihrer Kosten sitzenbleiben.

III. Weitere Punkte

Entflechtung der Wanderwege

Die Planung zur Entflechtung der Wanderwege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde, sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehherden auszuweiten (Art. 10^{ter} Abs. 1 und 2). Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz gross und äusserst belastend für Alpverantwortliche, Hirten und Tierbesitzer. Auch hier liegt die Konfliktlösung im öffentlichen Interesse und die Massnahmen lassen sich nicht ausschliesslich auf Seiten der Herden lösen. Eine Nutzungslenkung im Sinne von zeitlichen Einschränkungen des Begehungsrechts, Umlegungen und Begleithundeverbote sind auch hier mit dem

Wanderweggesetz kompatibel, welches besagt, dass bei der Anlage der Fuss und Wanderwege Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen werden soll.

Schadenstiftende Einzelwölfe

Im erläuternden Bericht wird unter Ausgangslage / Einleitung S. 4 erwähnt, dass das Jagdgesetz den Abschuss von schadenstiftenden Einzelwölfen erst dann erlaubt, nachdem diese in der Vergangenheit erheblichen Schaden angerichtet haben (Art. 12 Abs. 2 JSG). Auch erlaube das Jagdgesetz die Regulation von Wolfsbeständen erst, nachdem diese in der Vergangenheit einen grossen Schaden oder eine erhebliche Gefährdung verursacht hätten (Art. 12 Abs. 4 JSG). Dabei liessen sich die unbestimmten Gesetzesbestimmungen «gross» und «erheblich» im Verordnungsrecht nicht beliebig weit auslegen. Zudem sehe das Gesetz keinen Abschuss von Einzelwölfen vor, wenn diese dem Menschen gefährlich würden (Art. 12 Abs. 2 JSG). Dies ist inakzeptabel und ist in keiner Art und Weise nachvollziehbar. Dies umso mehr, als das Konzept Wolf (UVEK Bundesamt für Umwelt BAFU 2016 ((Revision der Anhänge 2020)) Konzept Wolf Schweiz Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz) besagt, dass Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» nicht zu erwarten sind. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, könnten die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten (vgl. Bütler, rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung von aktuellen Revisionsanliegen im Bereich Jagd/Wildtiere, Rechtsgutachten z.Hd. BAFU 2008) besagt, dass sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im **Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit** oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig sei, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet werde. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten weiter ausbauen.

Die Regiun Surselva plädiert für eine künftige Revision des Jagdgesetzes dafür, dass die Wölfe ähnlich wie das Schalenwild reduziert werden kann, wenn die Bestände zu gross sind. Es wird im Voraus bestimmt, wieviele Rudel und wieviele Tiere in einem Territorium Platz haben. Wenn diese Zahlen überschritten werden, erfolgt automatisch eine Regulierung.

In der Surselva haben sich die Wölfe flächendeckend ausgebreitet und ohne Regulierungen werden die Konflikte ein sozialverträgliches Mass auch für die nicht bäuerliche Bevölkerung übersteigen. Es ist an der Zeit, die orts- und zeitnahe Regulierung der Wölfe (Reziprozität) endlich als weiteres geeignetes und zumutbares Schutzinstrument vor Attacken auf Nutzvieh und dem Schutz der Bevölkerung und der Gäste zu etablieren.

IV. Änderungsanträge

zur «Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) », Änderung vom ..., Entwurf 31. März 2021»

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

¹ Wölfe aus einem Rudel dürfen nur zur Verhütung ernster Schäden an Viehbeständen und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange reguliert werden. Die Regulierung erfolgt auch über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen in Kantonen mit hoher Wolfsdichte bis 80-100% dieser Tiere erlegt werden. ~~Wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, ~~das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten~~ mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Art. 9 bis Abs. 2 bis 4

² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Strafgebiet:

- a. mindestens ~~25~~ 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. mindestens ~~15~~ 5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
- c. mindestens ~~10~~ 5 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf ~~innerhalb von vier Monaten~~ mindestens drei Nutztiere getötet wurden. ~~oder einem Wolfsrudel, betreute Grossviehherden, Pferde oder Neuweltkameliden angegriffen werden.~~

⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. ~~Tiere auf nicht zumutbar schützbaren Flächen werden wie geschützte Nutztiere gezählt.~~

Art. 10ter Abs. 1 und 2

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu ~~mindestens 80~~ höchstens 80 Prozent an den ~~pauschal berechneten~~ effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (~~dort zu ergänzen: d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ)~~ bestanden haben) erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen und Herdenschutzzäune zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;

- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

² Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden und Weideperimeter von Grossviehherden nach Absatz 1 Buchstaben a (mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2: d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) sowie Umsetzung dieser Massnamen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Freundliche Grüsse

Regiun Surselva

Der Vorsitzende



Ernst Sax

Der Geschäftsführer



Duri Blumenthal



GEMEINDE RHEINWALD

Oberdorf 40 | Postfach 3
7435 Splügen
www.rheinwald.ch

Sachbearbeiter: John Turner
Funktion: Gemeindeschreiber
E-Mail: john.turner@rheinwald.ch
Telefon: 081 630 91 26

Eingang BAFU
Registratur Amt
30. April 2021

EINSCHREIBEN

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Herr Martin Baumann
3003 Bern

Splügen, 29.04.2021

Betrifft: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann

Die vom Parlament verlangten und vom BAFU vorgeschlagenen Senkungen der Schadschwellen beim Kleinvieh sind begrüßenswert und nötig. Aber weitergehend kann man den Auftrag des Parlaments mit den vorliegenden Vorschlägen nicht als umgesetzt bezeichnen.

Sollte die Vorlage so umgesetzt werden, leistet sie leider nur einen minimalen Beitrag zum Schutz der Alpwirtschaft wie im letzten Punkt (5.4) im erläuternden Bericht erwähnt. Die rein numerische Reduktionen Schadschwellen beim Kleinvieh bringt weiterhin keine unmittelbaren Verbesserungen von Eingriffsmöglichkeiten für einen Erziehungseffekt um Wölfe scheu zu halten. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments «...den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.»¹

Bezüglich der Regulierung von Wölfen und dem Status von Grossvieh werden weitere Einschränkungen gemacht und Herdenschutzmassnahmen sollen nicht effektiv, sondern nur noch pauschal vergütet werden.

Die Vorlage entspricht auch nicht dem Auftrag des Parlaments welcher besagt, dass «...Die Ausführungsbestimmungen auch so angepasst werden müssen, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann. »

In Hinsicht auf bevorstehende Gefährdungen des Menschen wird nur erwähnt, dass es laut JSG keine Eingriffsmöglichkeiten bezüglich Einzelwölfen gibt, die Menschen angegriffen haben oder gefährden. Das Konzept Wolf² besagt, dass Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» nicht zu erwarten sind. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, können die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten³ besagt, dass sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem

¹ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

² Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Umwelt BAFU2016 (Revision der Anhänge 2020) Konzept Wolf Schweiz Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz

³ Vgl. BÜTLER, rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung von aktuellen Revisionsanliegen im Bereich Jagd/Wildtiere, Rechtsgutachten z.Hd. BAFU 2008



GEMEINDE RHEINWALD

Oberdorf 40 | Postfach 3
7435 Splügen
www.rheinwald.ch

Eigentum sowie im **Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit** oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als Ultima Ratio durchaus zulässig ist, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet wird. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten weiter ausbauen.

Langfristig ist von einem reaktiven zu einem proaktiven System überzugehen, wenn man vom «Schutz» der Alp-, Land- und Weidewirtschaft sprechen möchte. Reaktive Systeme bieten keinen Schutz.

Zu den Grundzügen der Vorlage gemäss Punkt 2 des erläuternden Berichts möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz heisst dies «Regulierung von Wölfen»)

Folgende Änderungen stellen eine **Verschärfung** der bisherigen Praxis dar:

Erstens

«Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadenschwelle neu bei mindestens 3 Nutztierrissen aus geschützten Situationen festgelegt.»

(Art. 9bis Abs. 2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:
3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten **mindestens drei Nutztiere** getötet wurden)

Beim Grossvieh sind **keine numerischen** Angaben zu verwenden. Hingegen sind die **Attacken** zu zählen. Grosser Schaden wird beim Grossvieh schon alleine durch Attacken verursacht, insofern unkontrollierbare Herden Zweite und Dritte gefährden.

In dem erläuternden Bericht zu JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dieser Grundgedanke muss so bestehen bleiben.

Auf den Wortlaut «geschützt» ist im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, da dieser «Schutz» nur insofern definiert ist, da gemäss der Beurteilung des BAFU⁴ bezüglich des gerissenen Kalbes auf der Alp Nera vom 12. August 2020, festgehalten wird, dass neugeborene Kälber unter zwei Wochen einer verstärkten Betreuung bedürfen. Mit der «Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben»⁵ wird eine solche verbesserte Betreuung umgesetzt. Im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff «**betreuten Herden**» zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden, was sich mittels eines Journals belegen lässt. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt essentiell, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlamentauftrag entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren **rascher** erfolgen können.»⁶

⁴ Antwort zum Gesuch der Bestandesregulierung des Wolfsrudels am Beverin GR 2020 vom 19. November 2020

⁵ Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben* (Tierwohl) Ergänzung zu den Weisungen für die Sömmerung Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR (ALT) in Zusammenarbeit mit dem BAFU

⁶ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren



GEMEINDE RHEINWALD

Oberdorf 40 | Postfach 3
7435 Splügen
www.rheinwald.ch

Die Umsetzung der «Wegeleitung Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben» und die «Betreuung» von Grossvieh genügt dem Begriff «zumutbare Schutzmassnahmen» gemäss:

Art. 9bis Abs. 2 bis 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Zweitens:

«Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz «Regulierung von Wölfen» 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden. »

Spezifisch zur Regulierung von Wölfen präzisiert Art.4 bis 20 Abs 1 JVS, dass ein Abschuss von Wölfen aus einem Wolfsrudel zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nur dann zulässig ist, wenn sich das Wolfsrudel im Jahr der Bestandesregulierung erfolgreich fortgepflanzt hat. Es darf dabei maximal eine Anzahl Wölfe, die die Hälfte der im betroffenen Jahr geborenen Wölfe nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind dabei zu schonen. **Der Wortlaut schränkt den Abschuss nicht auf die Jungtiere alleine ein.⁷** Dies muss so bleiben. Dies neu nur auf unter 1- jährige Wölfe zu beziehen, entspricht einer weiteren Verschärfung.

Erleichterung des Abschusses von Einzelwölfen:

Obiger Abschnitt «Erstens» muss auch hier analog der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz «Regulierung von Wölfen») zur Anwendung kommen und es dürfen keine Verschärfung stattfinden.

Verstärkung des Herdenschutzes:

Art. 10ter Abs. 1 und 2 «Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere»

1Zur Verhütung von Schäden an Nutzieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. *Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;*
- b. *elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c. *Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d. *weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.*

2Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. *regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;*
- b. *Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von offiziellen Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;*
- c. *Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären*

⁷ Vgl. PREISIG in Schriften zum Recht des ländlichen Raums «Wolf und Herdenschutz als rechtliche Herausforderung» S.55



GEMEINDE RHEINWALD

Oberdorf 40 | Postfach 3
7435 Splügen
www.rheinwald.ch

Aufgrund der unterschiedlichen topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind die Kosten effektiv und nicht pauschal zu berechnen. Dies führt sonst zu einer Wettbewerbsverzerrung, da zum Beispiel topographisch benachteiligte Betriebe auf einem grossen Teil ihrer Kosten sitzen bleiben.

Die Entflechtung der Wanderwege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde, sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehherden auszuweiten. Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz gross und äusserst belastend für Alpverantwortliche, Hirten und Tierbesitzer. Auch hier liegt die Konfliktlösung im öffentlichen Interesse und die Massnahmen lassen sich nicht ausschliesslich auf Seiten der Herden lösen. Eine Nutzungslenkung im Sinne von zeitlichen Einschränkungen des Begehungsrechts, Umlegungen und Begleithundeverbote sind auch hier mit dem Wanderweggesetz kompatibel, welches besagt, dass bei der Anlage der Fuss und Wanderwege Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen werden soll.

Im Rheinwald haben sich die Wölfe flächendeckend ausgebreitet und ohne Regulieren werden die Konflikte ein sozialverträgliches Mass auch bald für die nicht bäuerliche Bevölkerung übersteigen. Es ist an der Zeit, die orts- und zeitnahe Regulierung von Wölfen (Reziprozität) endlich als weiteres geeignetes und zumutbares Schutzinstrument vor Attacken auf Nutzvieh und dem Schutz der ländlichen Bevölkerung und ihrer Gäste zu etablieren.

Aufgrund der besorgniserregenden Situation haben wir uns mit einem Brief ebenfalls an Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga gewandt. In Ihrer Antwort vom 12.04.2021 erwähnt sie, dass mit der Änderung der Jagdverordnung es den Kantonen ermöglicht werden soll, bei Konflikten schneller und rascher eingreifen zu können. Wir sind der Ansicht, dass dies mit dem vorliegenden Vorschlag es BAFU ungenügend erreicht werden kann und deshalb unsere Vernehmlassungsanträge gutzuheissen sind.

Wir bedanken uns für die Wohlwollende Behandlung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
Gemeinde Rheinwald

Christian Simmen
Gemeindepräsident



John Turner
Gemeindeschreiber

Anhang Seite 4:

-Änderung «Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) » Änderung vom ... Entwurf 31. März 2021» Version zur Vernehmlassung



GEMEINDE RHEINWALD

Oberdorf 40 | Postfach 3
7435 Splügen
www.rheinwald.ch

Die Version zur Vernehmlassung ist wie folgt zu ändern:

«Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) »
Änderung vom ... Entwurf 31. März 2021»

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind zu schonen.

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztiertypen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
- c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden. Oder Wölfe betreute Grossviehherden, Pferde oder Neuweltkameliden angegriffen werden.

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Art. 10ter Abs. 1 und 2

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (dort zu ergänzen: d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden und Weideperimeter von Grossviehherden nach Absatz 1 Buchstaben a (mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2 : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Wildtiere und
Artenförderung
Herr Martin Baumann
3003 Bern

Trun, 5. Mai 2021

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz
wildlebender
Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)**

Sehr geehrter Herr Baumann

I. Allgemeines

Die Regiun Surselva bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der eidgenössischen Jagdverordnung. Wir begrüssen den Willen des Bundes, so schnell wie möglich eine Verbesserung bei der Wolfsproblematik herbeizuführen. Wir sind uns bewusst, dass dies ein Abwägen zwischen den berechtigten Anliegen der Bergbevölkerung und dem negativen Volksentscheid zum Jagdgesetz erfordert. Während es für die Wolfsbefürworter um den Schutz einer geschützten Tierart geht, handelt es sich für die Berglandwirtschaft um eine existentielle Frage. Gerade die Landwirte haben in den vergangenen Jahren viel Herzblut in den Schutz ihrer Nutztiere investiert und dennoch wird ihnen immer noch unterschwellig der Vorwurf gemacht, sie würden sich nicht genügend um ihre Tiere kümmern und wollten den Wolf ausrotten. Dieses Bild wird von vielen bemüht, um die Bevölkerungsmehrheit im Glauben zu lassen, die Landwirte seien selber schuld an der unbefriedigenden Situation.

Wenn es in Zukunft gelingen soll, ein Nebeneinander von Wölfen und Nutztieren zu ermöglichen, müssen aus unserer Sicht folgende Punkte gemeinsam angegangen werden:

- Umfassende Schutzkonzepte mittels Herdenschutzhunden
- Eine schnellere Regulation von Problemwölfen
- Eine Vergrämungstaktik bei Wölfen, die sich in Dorfnähe aufhalten
- Ein angemessenes Auszäunen von Wanderwegen
- Eine finanzielle Unterstützung der Landwirte für ihren Zusatzaufwand
- Eine bessere Kommunikation bei Einheimischen und Gästen.

Im erläuternden Bericht wird zurecht festgehalten, dass die Landwirte auf den kommenden Sommer eine Lösung für diese unhaltbare Situation erwarten würden. Diese Problematik hat auch das Parlament erkannt und beide Räte haben zwei gleichlautende Motionen überwiesen, die angenommen wurden. Die beiden Motionen beauftragen den Bundesrat, die Jagdverordnung zu revidieren. Dadurch soll im Rahmen des bestehenden Jagdgesetzes eine

geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren ermöglicht werden.
Zu diesem Zweck soll der Bundesrat den Spielraum des aktuellen Jagdgesetzes ausnützen und

die Verordnungsbestimmungen zeitnah anpassen. Namentlich soll gemäss Begründung der Motionen «die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren rascher erfolgen können».

Zusammenfassend verlangt die Regiu Surselva folgende Anpassungen im Zusammenhang mit der Revision der Jagdverordnung:

- Der Eingriff bei den Jungwölfen muss in Kantonen mit hoher Wolfsdichte je nach Konstellation bis zu 80-100 Prozent betragen;
- Einzelabschüsse bei schadenstiftenden Elternteilen müssen möglich sein;
- Bei den Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei den Neuweltkameliden dürfen nicht die Risse gezählt werden, sondern die erfolgten Attacken, um regulatorisch eingreifen zu können;
- Die durch Wolfsrisse oder –attacken entstandenen Schäden müssen effektiv und nicht pauschal entschädigt werden;
- Der Bund anerkennt die Tatsache, dass aus topographischen und strukturellen Gesichtspunkten nicht jedes Gelände für die Erstellung von Zäunen geeignet ist. Risse in solchen topographisch schwierigen Arealen müssen gleich behandelt werden wie Territorien mit Herdenschutzmassnahmen;
- Die vorgesehene Anpassung der Jagdverordnung darf auf keinen Fall als Umsetzung der Motionen gelten, sondern höchstens als ersten Schritt in die richtige Richtung.
- Wölfe müssen zukünftig trotz ihres Schutzstatus reguliert werden können. Dabei schwebt uns mit einer erneuten Vorlage für eine Revision des Jagdgesetzes die gleiche Regelung wie beim Schalenwild vor. Wenn die Bestände die tragbare Anzahl übersteigen, muss die Wolfspopulation reguliert werden;

II. Geplante Verschärfungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Jagdverordnung nehmen Teile dieser Forderungen zwar auf, enthalten jedoch aus unserer Sicht zusätzliche Verschärfungen, die nicht im Sinne der Motionäre sind. Aus diesem Grunde kann die vorgeschlagene Anpassung der Jagdverordnung auf keinen Fall als Umsetzung der Motionen gelten. Die geforderten Anliegen der Motionäre müssen in einer separaten Anpassung der Jagdgesetzgebung angegangen werden.

Sollte die Vorlage wie vorgeschlagen umgesetzt werden, bringt sie leider nur eine teilweise Verbesserung für die Alpwirtschaft wie in Punkt (5.4) des erläuternden Berichts festgehalten, denn die rein numerischen Reduktionen bei der Anzahl Risse von Kleinvieh sind langfristig nicht zielführend.

Im Vergleich zur geltenden Jagdverordnung sind im vorgeschlagenen Entwurf sogar zusätzliche Verschärfungen vorgesehen. Diese betreffen folgende Punkte:

- Der Schutz wird neu strenger geregelt, indem allgemein Wölfe, die älter als 1 Jahr sind, nicht mehr reguliert werden dürfen (Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV). Dieser Artikel sagt, dass Wölfe *aus einem Rudel nur reguliert werden dürfen, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden. Die heutige geltende Jagdverordnung schränkt den Abschuss nicht nur auf die Jungtiere alleine ein. Bei einem Eingriff sollen nicht nur höchstens 50 Prozent der Jungtiere entnommen werden, sondern sogar 80 – 100 Prozent.*

- «Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadensgrenze neu bei drei Tieren festgelegt. (Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV). Bisher war dies nicht der Fall. Beim Grossvieh sind **keine numerischen** Angaben zu verwenden. Hingegen sind die **Attacken** zu zählen. Grosser Schaden wird beim Grossvieh schon alleine durch Angriffe verursacht, indem unkontrollierbare Herden Zweite und Dritte gefährden. Im erläuternden Bericht zur JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dies muss weiterhin gelten.
- Weiter ist auf den Wortlaut «keine zumutbaren Schutzmassnahmen gemäss Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV» im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, da dieser «Schutz» nur insofern definiert ist, da gemäss der Beurteilung des BAFU (Antwort zum Gesuch der Bestandesregulierung des Wolfsrudels am Beverin GR 2020 vom 19. November 2020) bezüglich des gerissenen Kalbes auf der Alp Nera vom 12. August 2020, festgehalten wird, dass neugeborene Kälber unter zwei Wochen einer verstärkten Betreuung bedürfen. Mit der «Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben ((Tierwohl)) Ergänzung zu den Weisungen für die Sömmerrung Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR ((ALT)) in Zusammenarbeit mit dem BAFU» wird eine solche erweiterte Betreuung umgesetzt. Im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff **«betreute Herden»** zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden, was sich mittels eines Journals belegen lässt. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt essentiell, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlmentsauftrag entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren **rascher** erfolgen können» (20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren).
- Von der neu angedachten Regelung im erläuternden Bericht "Falls sich aber Schäden in einer bislang noch wolfsfreien Gemeinde innerhalb eines Jahres aufbauen, dann **kommt als weiteres Kriterium hinzu**, dass dabei unter «früheren Schäden» nach Art. 9^{bis} Abs. 4 JSV auch solche Schäden zu verstehen sind, die vor mehr als vier Monaten nach Art 9^{bis} Abs. 2 Bst. a JSV angefallen sind. Nach dem Auftreten der ersten Schäden in einer solchen Gemeinde gilt somit eine Frist von vier Monaten, in der ungeschützte Nutztierrisse angerechnet werden dürfen. Diese Zeitspanne muss gemäss Entwurf ausreichen, um einen wirksamen Herdenschutz mit Elektrozäunen realisieren zu können. Davos ist abzusehen, da dies abermals eine Verschärfung darstellt, und der Parlmentsauftrag eine maximale Lockerung innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens fordert.
- Laut Art. 10^{ter} Abs. 1 JSV beteiligt sich das BAFU höchstens zu 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten. Die Herdenschutzmassnahmen sollen weiterhin effektiv vergütet werden, denn die topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind sehr unterschiedlich. Eine allgemeine Pauschalisierung würde zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Viele Betriebe würden auf einen grossen Teil ihrer Kosten sitzenbleiben.

III. Weitere Punkte

Entflechtung der Wanderwege

Die Planung zur Entflechtung der Wanderwege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde, sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehherden auszuweiten (Art. 10^{ter} Abs. 1 und 2). Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der

Grossraubtierpräsenz gross und äusserst belastend für Alpverantwortliche, Hirten und Tierbesitzer. Auch hier liegt die Konfliktlösung im öffentlichen Interesse und die Massnahmen lassen sich nicht ausschliesslich auf Seiten der Herden lösen. Eine Nutzungslenkung im Sinne von zeitlichen Einschränkungen des Begehungsrechts, Umlegungen und Begleithundeverbote sind auch hier mit dem Wanderweggesetz

kompatibel, welches besagt, dass bei der Anlage der Fuss und Wanderwege Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen werden soll.

Schadenstiftende Einzelwölfe

Im erläuternden Bericht wird unter Ausgangslage / Einleitung S. 4 erwähnt, dass das Jagdgesetz den Abschuss von schadenstiftenden Einzelwölfen erst dann erlaubt, nachdem diese in der Vergangenheit erheblichen Schaden angerichtet haben (Art. 12 Abs. 2 JSG). Auch erlaube das Jagdgesetz die Regulation von Wolfsbeständen erst, nachdem diese in der Vergangenheit einen grossen Schaden oder eine erhebliche Gefährdung verursacht hätten (Art. 12 Abs. 4 JSG). Dabei liessen sich die unbestimmten Gesetzesbestimmungen «gross» und «erheblich» im Verordnungsrecht nicht beliebig weit auslegen. Zudem sehe das Gesetz keinen Abschuss von Einzelwölfen vor, wenn diese dem Menschen gefährlich würden (Art. 12 Abs. 2 JSG). Dies ist inakzeptabel und ist in keiner Art und Weise nachvollziehbar. Dies umso mehr, als das Konzept Wolf (UVEK Bundesamt für Umwelt BAFU 2016 ((Revision der Anhänge 2020)) Konzept Wolf Schweiz Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz) besagt, dass Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» nicht zu erwarten sind. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, könnten die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten (vgl. Büttler, rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung von aktuellen Revisionsanliegen im Bereich Jagd/Wildtiere, Rechtsgutachten z.Hd. BAFU 2008) besagt, dass sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im **Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit** oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig sei, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet werde. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten weiter ausbauen.

Die Region Surselva plädiert für eine künftige Revision des Jagdgesetzes dafür, dass die Wölfe ähnlich wie das Schalenwild reduziert werden kann, wenn die Bestände zu gross sind. Es wird im Voraus bestimmt, wieviele Rudel und wieviele Tiere in einem Territorium Platz haben. Wenn diese Zahlen überschritten werden, erfolgt automatisch eine Regulierung.

In der Surselva haben sich die Wölfe flächendeckend ausgebreitet und ohne Regulierungen werden die Konflikte ein sozialverträgliches Mass auch für die nicht bäuerliche Bevölkerung übersteigen. Es ist an der Zeit, die orts- und zeitnahe Regulierung der Wölfe (Reziprozität) endlich als weiteres geeignetes und zumutbares Schutzinstrument vor Attacken auf Nutzvieh und dem Schutz der Bevölkerung und der Gäste zu etablieren.

IV. Änderungsanträge

zur «Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) », Änderung vom ..., Entwurf 31. März 2021»

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

¹ Wölfe aus einem Rudel dürfen nur zur Verhütung ernster Schäden an Viehbeständen und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange reguliert werden. Die Regulierung erfolgt auch über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen in Kantonen mit hoher Wolfsdichte bis 80-100% dieser Tiere erlegt werden. Wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt

~~ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fort gepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Art. 9 bis Abs. 2 bis 4

² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Strafgebiet:

- a. mindestens 25-~~10~~ Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. mindestens 15-~~5~~ Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
- c. mindestens 40-~~5~~ Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden. ~~oder einem Wolfsrudel, betreute Grossviehherden, Pferde oder Neuweltkameliden angegriffen werden.~~

⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. ~~Tiere auf nicht zumutbar schützbaren Flächen werden wie geschützte Nutztiere gezählt.~~

Art. 10ter Abs. 1 und 2

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu mindestens 80 höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (dort zu ergänzen: d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen und Herdenschutzzäune zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind.

² Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;

- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden **und Weideperimeter von Grossviehherden** nach Absatz 1 Buchstaben a (mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2: d. oder die **Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ)** bestanden haben) sowie Umsetzung dieser Massnamen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Freundliche Grüsse

Gemeindevorstand Trun



Dumeni Tomaschett Sandra Gätzchi
Gemeindepräsident Aktuarin

An das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Sektion Wildtiere und Artenförderung

Herrn Martin Baumann

3003 Bern



Tschappina den 22.04.2021

Betreff: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Guten Tag Herr Baumann

Wir beziehen uns auf die Änderung der Jagdverordnung. Die Gemeinde Tschappina liegt im Raum des Beverinrudels, das sich vor gut zwei Jahren gebildet hat. Im ersten- sowie im zweiten Jahr haben sich die Wölfe erfolgreich fortgepflanzt. Im ersten Jahr wurden vier von acht Jungtiere erlegt. Wir waren zuversichtlich, dass dies je nach Situation, auch im nächsten Jahr geschehen kann. Das Männchen des Rudels war von Anfang an als Problem tier bekannt. Das Rudel bewegt sich rund um den Piz Beverin bis in die nächsten Täler Schams, Safiental und Rheinwald. Bereits kurz nach dem ersten Weidegang im Frühling 2019 gab es am Heinzenberg die ersten Risse. Regelmässige Risse aus geschützten und ungeschützten Herden waren bis im Herbst 2020 zu verzeichnen. Im Herbst 2020 kamen dann grössere Tiergattungen dazu. Im Sommer 2020 wurde die Wölfin mit den Jungen auf der Alp Masügg in der Mutterkuhherde beobachtet, inmitten des Wandergebietes. Glücklicherweise gab es keine Zwischenfälle, die Jungen waren noch sehr klein.

Trotz dieser Probleme durfte das Beverinrudel nicht ein zweites Mal reguliert werden, was bei der Bevölkerung auf Unverständnis stösst. Der Bestand nimmt massiv zu, es ist mit einer jährlichen Verdoppelung der Population zu rechnen. Es wird erwartet, dass die Möglichkeiten von Wolfsabschüssen innerhalb des bisherigen Gesetzes getätigter werden. Der Auftrag des Parlaments «...den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.»¹ wird nicht erfüllt.

Am Heinzenberg leben viele Landwirte und die Alpwirtschaft ist von grosser Bedeutung. Die Mutterkuhhaltung hat auch bei uns zugenommen. Dazu leben wir zu einem grossen Teil - wie der Rest vom Kanton Graubünden - vom Tourismus. Die Kombination von Alpwirtschaft und Tourismus versuchen wir konfliktfrei unter einen Hut zu bringen, was bis anhin sehr erfolgreich war. Wenn möglich werden Wanderwege ausgezäunt und Mutterkühe mit kleinen Kälbern separat gehalten. Trotzdem gibt es Wanderwege, die durch die beweideten Alpen führen, dies ist unumgänglich.

Die Gefahr, dass die Wölfe die Viehherden aufscheuchen und verängstigen, nimmt stark zu. Im steilen Gelände können diese bei einem Ausbruch schnell zum Absturz kommen. Dazu kommt, dass vermehrt Wolfsrudel, und nicht nur Einzeltiere, die Herden angreifen werden. Die Gefahr für das Alppersonal und die Touristen wird immer grösser. Mutterkühe verhalten sich bei zunehmender Wolfspräsenz sehr aggressiv gegen Eindringlinge. Herdenschutzhunde werden zwar eingesetzt,

¹ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutzieren

bringen jedoch neue Konflikte mit den Touristen, weil auch sie bei Wolfspräsenz wachsamer und aggressiver werden. Auch sind Herdenschutzhunde beim Vieh nicht so einsetzbar wie bei Schafen oder Ziegen.

Da die Wölfe zunehmend die Scheu verlieren, weil sie durch ihren totalen Schutz vom Menschen nichts zu befürchten haben, nehmen die Sichtungen in Siedlungsgebieten stark zu. Die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg der abgelegten Höfe/Weiler ist in Frage gestellt. Wildruhezonen im Winter gibt es nicht mehr, da diese ständig bejagt werden. Die zunehmende Menge an Raubtieren fordert jährlich mehr Opfer. Regelmässiges Heulen im Nolla Gebiet verängstigt die Bevölkerung. Die Vorlage entspricht auch nicht dem Auftrag des Parlaments welcher besagt dass «.....*Die Ausführungsbestimmungen müssen auch so angepasst werden, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann.*»

Mit der neuen Verordnung werden die Probleme auf längere Sicht nicht verbessert. Im Gegenteil, wenn es neu drei Nutztierrisse bei Rinder und Pferdegattungen braucht, werden wohl einige Betriebe längerfristig aufgeben, denn dies ist nicht verkraftbar.

(Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten **mindestens drei Nutztiere** getötet wurden)

Wie ist dies geregelt, wenn ein Rudel die Herde angreift? Wie kann innerhalb vertretbarer und nützlicher Zeit nachgewiesen werden, um welchen Wolf es sich handelt, damit dieser entnommen werden kann? Dazu stellt man sich die Frage, was heisst geschützte Tiere? Gerade bei den Schaf- und Ziegenalpen kann eine Herde aus topografischer Sicht nicht wolfsicher eingezäunt werden.

Folgende Änderungen stellen eine **Verschärfung** der bisherigen Praxis dar:

Erstens

Beim Grossvieh sind **keine numerischen** Angaben zu verwenden. Hingegen sind die **Attacken** zu zählen. Grosser Schaden wird beim Grossvieh schon alleine durch Attacken verursacht, weil dann viele Muttertiere Aborte wegen der Panik haben. Unkontrollierbare Herden in Panik gefährden Zweite und Dritte.

In dem erläuternden Bericht zu JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dieser Grundgedanke muss so bestehen bleiben.

Auf den Wortlaut «geschützt» ist im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, da dieser «Schutz» nur insofern definiert ist, da gemäss der Beurteilung des BAFU² bezüglich des gerissenen Kalbes auf der Alp Nera vom 12.August 2020, festgehalten wird, dass neugeborene Kälber unter zwei Wochen einer verstärkten Betreuung bedürfen. Mit der «Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmereungsbetrieben»³ wird eine solche erweiterte Betreuung umgesetzt.

² Antwort zum Gesuch der Bestandesregulierung des Wolfsrudels am Beverin GR 2020 vom 19.November 2020

³ Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmereungsbetrieben*(Tierwohl) Ergänzung zu den Weisungen für die Sömmereung Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR (ALT) in Zusammenarbeit mit dem BAFU

Im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff «**betreuten Herden**» zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden, was sich mittels eines Journals belegen lässt. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt essentiell, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlamentsauftrag entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren **rascher** erfolgen können.»⁴

Die Umsetzung der «Wegeleitung Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben» und die «Betreuung» von Grossvieh genügt dem Begriff «zumutbare Schutzmassnahmen» gemäss:

Art. 9bis Abs. 2 bis 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Zweitens:

«Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz «Regulierung von Wölfen» 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.»

Spezifisch zur Regulierung von Wölfen präzisiert Art.4 bis 20 Abs 1 JVS, dass ein Abschuss von Wölfen aus einem Wolfsrudel zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nur dann zulässig ist, wenn sich das Wolfsrudel im Jahr der Bestandesregulierung erfolgreich fort gepflanzt hat. Es darf dabei maximal eine Anzahl Wölfe, die die Hälfte der im betroffenen Jahr geborenen Wölfe nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind dabei zu schonen. **Der Wortlaut schränkt den Abschuss nicht auf die Jungtiere alleine ein.**⁵ Dies neu nur auf unter 1- jährige Wölfe zu beziehen, entspricht einer weiteren Verschärfung. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments „..den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.“

Erleichterung des Abschusses von Einzelwölfen:

Obiger Abschnitt «Erstens» muss auch hier analog der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz «Regulierung von Wölfen») zur Anwendung kommen und es dürfen keine Verschärfung stattfinden.

Verstärkung des Herdenschutzes:

Art. 10ter Abs. 1 und 2 «Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere»

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutzieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;*
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.*

2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

⁴ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutzieren

⁵ Vgl. PREISIG in Schriften zum Recht des ländlichen Raums «Wolf und Herdenschutz als rechtliche Herausforderung» S.55

a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;

b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von offiziellen Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;

c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären

Aufgrund der unterschiedlichen topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind die Kosten effektiv und nicht pauschal zu berechnen. Die führt sonst zu einer Wettbewerbsverzerrung, da zum Beispiel topographisch benachteiligte Betriebe auf einem grossen Teil ihrer Kosten sitzen bleiben.

Die Entflechtung der Wanderwege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde , sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehherden auszuweiten. Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz gross und äusserst belastend für Alpverantwortliche, Hirten und Tierbesitzer. Auch hier liegt die Konfliktlösung im öffentlichen Interesse und die Massnahmen lassen sich nicht ausschliesslich auf Seiten der Herden lösen. Eine Nutzungslenkung im Sinne von zeitlichen Einschränkungen des Begehungsrechts, Umlegungen und Begleithundeverbote sind auch hier mit dem Wanderweggesetz kompatibel, welches besagt, dass bei der Anlage der Fuss und Wanderwege Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen werden soll.

Bei all den Faktoren stellt man sich die Frage, kann die Alp- und Weidewirtschaft noch betrieben werden? Einer Aufgabe dieser würde ein grosser Verlust für unser Kulturland bedeuten. Der Tourismus hätte kaum Zukunft mehr, wenn die Alpen nicht mehr so bewirtschaftet werden wie bisher und viele Familien keine Existenz mehr.

Mit freundlichen Grüissen

Die Gemeinde Tschappina im April 2021

Gemeindepräsident

Simon Gartmann

Gemeindeverwaltung
7428 Tschappina

Gemeindevorstand

Regula Schmid



-Änderung «Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)»
Änderung vom ... Entwurf 31. März 2021» Version zur Vernehmlassung

Die Version zu Vernehmlassung ist wie folgt zu ändern:

«Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)» Änderung vom ...
Entwurf 31. März 2021»

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur zur Verhütung ernster Schäden an Viehbeständen und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange reguliert werden - wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschluss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

a. mindestens 2510 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;

b. mindestens 45 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder

c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden. oder Wölfe, betreute Grossviehherden, Pferde oder Neuweltkameliiden angegriffen werden.

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Tiere auf nicht zumutbar schützbaren Flächen werden wie geschützte Nutztiere gezählt.

Art. 10ter Abs. 1 und 2

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:

a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (dort zu ergänzen : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) erfüllen;

b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen und Herdenschutzzäune zum Schutz vor Grossraubtieren;

c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;

d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

2 Das BAFU muss kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;

b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden und Weideperimeter von Grossviehherden nach Absatz 1 Buchstaben a (mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2 : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) sowie Umsetzung dieser Massnahmen;

c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU

3003 Bern

Martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 20. April 2021

TE / Z15

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Baumann

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB bedauert die Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes in der Volksabstimmung vom 27. September 2020. Die SAB hatte sich an vorderster Front für diese Revision eingesetzt. Die Revision des Jagdgesetzes hätte die seit langem dringend nötigen Erleichterungen im Umgang mit den Grossraubtieren gebracht. Mit der Ablehnung des Jagdgesetzes sind die Probleme keineswegs aus dem Weg geräumt. Im Gegenteil. Die Wolfsbestände nehmen exponentiell zu und damit auch die Probleme für Menschen, Landwirtschaft und Tourismus.

Die SAB hat sich deshalb nach der Ablehnung dafür eingesetzt, dass rasch Lösungen auf den Tisch kommen. Die SAB sieht dabei dringenden Handlungsbedarf in drei Bereichen:

1. Innerhalb des Rahmens des geltenden Jagdgesetzes muss der Handlungsspielraum auf Verordnungsstufe ausgenutzt werden, um den Umgang mit Grossraubtieren neu zu regeln.
2. Der Herdenschutz muss verstärkt werden.

3. Im Rahmen der Agrarpolitik müssen flankierende Massnahmen zur Stützung der Bergland- und Alpwirtschaft ergriffen werden, damit es nicht zur Aufgabe von Landwirtschaftsbetrieben kommt.

Die beiden ersten Punkte wurden aufgenommen in den gleichlautenden Kommissionsmotionen der UREK-N und der UREK-S. Das dritte Anliegen ist Gegenstand des vom Nationalrat in der Märssession 2021 überwiesenen Postulats Bulliard-Marbach 20.4548.

Anpassungen auf Gesetzesstufe erfordern mehr Zeit und können mittel- bis längerfristig ins Auge gefasst werden. Die SAB steht diesbezüglich zusammen mit anderen Organisationen in Dialog mit den Umweltverbänden.

Angesichts der in einigen Regionen dramatischen Lage rund um die Konflikte mit den Grossraubtieren ist es der SAB ein zentrales Anliegen, dass bereits auf die Alpsaison 2021 hin erste Massnahmen umgesetzt werden können.

Wir begrüssen grundsätzlich die nun vorliegende Verordnungsrevision als einen seit langem überfälligen ersten Schritt in die richtige Richtung. Die Revision nimmt einige zentrale Anliegen der Kommissionsmotionen auf und führt zu einer Herabsetzung der Schwellenwerte für die Regulierung von Wolfsbeständen und zu einer Verstärkung des Herdenschutzes.

Das zuständige Bundesamt hat den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes nur teilweise ausgenutzt. Aus unserer Sicht hat es diesen bei weitem noch nicht genügend ausgenutzt und führt zum Teil sogar Verschärfungen ein. **Aus unserer Sicht muss die Verordnung deshalb nochmals überarbeitet werden.** Wir werden dies nachfolgend entlang der verschiedenen Artikel der Verordnung erläutern. Gar nicht aufgegriffen wurde in der Verordnungsrevision der Auftrag in den Kommissionsmotionen, dass eine Gewöhnung an oder **Gefährdung von Menschen** durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann. Diesen Punkt muss der Bundesrat in der vorliegenden Verordnungsrevision noch aufgreifen.

Art. 4^{bis} Regulierung von Wölfen

Bei diesem Artikel geht es um Eingriffe in die Bestände von Wolfsrudeln. Die Schadengrenze für Eingriffe wird um einen Dritt reduziert und von 15 auf 10 Nutztierrisse gesenkt. Das entspricht einer Reduktion um ein Drittel. Wir sind demgegenüber der Auffassung, dass die **Schadengrenzen durchgehend um zwei Drittel gesenkt** werden sollten. Also im vorliegenden Fall auf 5 Nutztiere. Bei den Anzahl Rissen müssen auch die notgetöteten Tiere angerechnet werden. Der wirtschaftliche Schaden für die betroffenen Besitzer ist gleich hoch, unabhängig davon, ob die Tiere direkt durch den Wolfsangriff oder erst danach getötet wurden.

Mit dem Verordnungsentwurf findet zudem eine Verschärfung gegenüber den heutigen Bestimmungen statt indem nur noch Jungtiere unter einem Jahr reguliert werden dürfen. Diese Verschärfung ist abzulehnen. Wenn **ältere Tiere** verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein.

Art. 4^{bis} ist deshalb wie folgt zu formulieren:

1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fort gepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind zu schonen. (=geltendes Recht)

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

~~2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 5 Nutztiere getötet oder infolge des Angriffs notgetötet worden sind. Bei der Beurteilung der Schäden sind Artikel 9bis Absätze 3 und 4 sinngemäss anwendbar.~~

Art. 9^{bis} Massnahmen gegen einzelne Wölfe

Auch bei Massnahmen gegen Einzelwölfe will der Bundesrat wie in den Kommissionsmotionen gefordert die Schadengrenzen für Eingriffe reduzieren und zwar von 35 auf 25 Risse (innert vier Monaten) respektive von 25 auf 15 (innert einem Monat). In Gebieten mit bekannter Wolfspräsenz soll die Schwelle gesenkt werden von 15 auf 10 Risse. Aus Sicht der SAB wird auch hier der Handlungsspielraum nicht genügend ausgenutzt. Die SAB fordert eine **weitergehende Senkung der Schwellenwerte** auf 10 Nutztiere innert vier Monaten und 5 Nutztiere innert eines Monates. Bei Gebieten mit Wolfspräsenz soll der Schwellenwert auf 5 Nutztiere gesenkt werden. In allen Fällen müssen auch hier nicht nur die gerissenen sondern auch die notgetöteten Nutztiere angerechnet werden.

Bei Tieren der **Pferde- und Rindergattung sowie bei Neuweltkameliden** (Lamas und Alpakas) will der Bundesrat einen Schwellenwert von 3 Nuttierissen einführen. Aus Sicht der SAB muss hier klar der Grundsatz gelten, dass bereits ein Riss zur Regulierung führen muss. Denn mit Angriffen auf Grossviecheinheiten wird eine neue Dimension erreicht. Dies ist in den vergangenen Jahren bereits wiederholt geschehen mit Rissen von Eseln, Rindern und Kälbern. Damit wird eine **Rote Linie** überschritten, was nicht toleriert werden darf. Die Wölfe verlieren immer mehr die Scheu. Wenn sie lernen, dass sie auch grössere Nutztiere angreifen können, braucht es nicht mehr viel, bis sie auch Menschen angreifen. Wölfe wurden gerade im Jahr 2020 und zu Beginn des Jahres 2021 immer mehr in der Nähe von Menschen gesehen. Ähnliches Verhalten ist aus dem Ausland, z.B. Deutschland, wo Wölfe Reiter zu Ross verfolgt haben, schon länger bekannt. Die Hemmschwelle bis zum Übergriff auf Menschen ist dann nur noch sehr klein. Hier muss zwingend ein Riegel geschoben werden, bevor etwas passiert.

Bei der Beurteilung, was als zumutbare Schutzmassnahmen definiert wird, gibt es grossen Interpretationsspielraum und teilweise Meinungsdifferenzen zwischen Bund und Kantonen. Wir schlagen deshalb vor, dass in Abs. 4 klar geregelt, dass die Kantone definieren, was als zumutbar gilt.

Art. 9bis ist deshalb wie folgt umzuformulieren:

- 2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:
- ~~mindestens 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder infolge eines Angriffs notgetötet werden;~~
 - ~~mindestens 5 Nutztiere innerhalb eines Monats getötet oder infolge eines Angriffs notgetötet werden; oder~~
 - ~~mindestens 5 Nutztiere getötet oder infolge eines Angriffs notgetötet werden, nachdem im Vorjahr bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.~~

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens **ein Nutztier drei Nutztiere** getötet oder infolge eines Angriffs notgetötet wurden.

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine vom Kanton definierten zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Art. 10^{ter} Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

Bei Artikel 10^{ter} geht es insbesondere um die Fragen, welche Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere ergriffen werden können und wie hoch die Entschädigung durch den Bund sein soll. Auch in diesen beiden Bereichen stellen die in der Vernehmlassung enthaltenen Vorschläge bereits eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation dar, gehen aber aus Sicht der SAB noch zu wenig weit.

Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer wieder betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war letztlich auch ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der **Bund volumnfänglich für die Verhütung von Schäden aufkommen**. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden. Denn der Aufwand z.B. zur Erstellung von Weidezäunen ist im topographisch schwierigen Sömmersungsgebiet weitaus höher als im Mittelland, welches zunehmend auch Herdenschutzmassnahmen einführen muss.

Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird zudem im Abschnitt zur Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es **Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können**. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung und sollte deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich in erster Linie der Verordnungstext massgebend ist.

Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.

Neu geregelt werden muss zudem der Aspekt von **vorzeitigen Abalpungen** wegen Wolfsangriffen. Dies ist in den letzten Jahren leider des öfteren vorgekommen. Ganze Alpen mussten lange vor dem Ende der Sommersaison abgealpt werden. Das hat Konsequenzen für die Bewirtschaftung der Alpen, welche dadurch schneller verbuschen und einen zusätzlichen Hegeeinsatz erfordert aber auch für die Versorgung des Viehs, da in den Heimbetrieben das nötige Futter fehlt. Die entsprechenden Mehraufwände und Ausfälle müssen entschädigt werden.

Der Einsatz von Herdenschutzhunden führt zudem unweigerlich zu Konflikten mit dem Tourismus, insbesondere mit Wanderern und Bikern. Die SAB begrüßt diesbezüglich ausdrücklich den neuen Abs. 2 und insbesondere Bst. b, welcher auf eine Entflechtung des Wanderwegnetzes vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden hinzielt. Konflikte können dabei nicht nur mit Herdenschutzhunden sondern auch z.B. wegen Wolfsangriffen

aggressiven Herden von Mutterkühen. Die Entflechtung kann z.B. geschehen durch eine temporäre Schliessung von Wanderwegen oder im Extremfall durch eine Verlegung. Neben Wanderwegen können aber auch **Bikewege** betroffen sein. Diese müssen explizit erwähnt werden. Die rechtliche Grundlage für die Bikewege findet sich im neuen Bundesgesetz über die Velowege. Gerade die Verlegung von Bike – und Wanderwegen kann mit erheblichen Kosten einher gehen, wenn etwa neue Wegabschnitte angelegt werden müssen. Die SAB ist deshalb auch in Bezug auf Abs. 2 der Auffassung, dass die Kostenbeteiligung des Bundes bei 100% angesetzt werden muss und nicht nur bei 50%. Die Massnahmen sind ja direkt mit dem Artenschutz verknüpft, welcher laut Abstimmungsergebnis als Bundesaufgabe erachtet wird.

Art. 10ter ist demnach wie folgt umzuformulieren:

- 1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **100 Prozent höchstens 80 Prozent** an den **effektiven pauschal berechneten** Kosten folgender Massnahmen:
- Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen **oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung bestanden haben**;
 - elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
 - Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
 - weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. **Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.**
- 2 Das BAFU kann sich zu **100 50** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:
- regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
 - Planung zur Entflechtung der **Bike- und** Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a **und Gebieten mit potenziellen Nutzungskonflikten mit Tieren der Pferde- und Rindergattung** sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
 - Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Artikel 10 muss entsprechend wie folgt angepasst werden:

- 1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:
- 100 80** Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden **inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen**;
 - 50 Prozent der Kosten von Schäden, die von Bibern, Fischottern und Adlern verursacht werden.
- 2 Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.
- 3 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.**

4 Der Bund fördert Massnahmen, um Wildschäden durch Luchse, Bären, Wölfe und Goldschakale zu verhüten.

5 Das BAFU kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le SAB soutient en principe la révision de l'ordonnance sur la chasse. Cette révision est urgente pour faire face à la situation dramatique, à laquelle doivent faire face les agriculteurs, mais aussi la population et le secteur touristique, au sein des régions de montagne. La révision essaie de répondre au mandat formulé dans deux motions de commission identiques. Les motions demandent au Conseil fédéral d'utiliser la marge de manœuvre, dans le cadre fixé par l'actuelle loi sur la chasse. Pour le SAB, la proposition du Conseil fédéral n'exploite pas suffisamment cette possibilité. Le SAB demande que les seuils pour la régulation des grands prédateurs soient abaissés de deux tiers et non pas seulement d'un tiers. D'autre part, la Confédération doit indemniser à 100% les coûts pour les mesures de prévention, ainsi que pour les dégâts causés par ces grands prédateurs. Un argument fort, qui a conduit au refus de la loi révisée sur la chasse, était que la protection des espèces devait rester de la compétence de la Confédération. Il est donc logique, que c'est la Confédération qui doive prendre en charge ces coûts et qu'elle ne transfère pas (une partie de) ces charges sur les cantons.

Von: Röthlisberger Manon <Manon.Roethlisberger@chgemeinden.ch>

Gesendet: Montag, 19. April 2021 12:07

An: Baumann Martin BAFU <martin.baumann@bafu.admin.ch>

Betreff: SGV: Revision der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Manon Röthlisberger

Association des Communes Suisses

Déléguée pour la Suisse romande

Responsable des domaines environnement, énergie, aménagement et mobilité

Tel. 031 380 70 10

manon.roethlisberger@chgemeinden.ch

www.chcommunes.ch



ACS – Ensemble pour des communes fortes

L'[Association des Communes Suisses](#) défend les intérêts des communes au niveau fédéral. Elle s'engage à ce que la marge de manœuvre des communes ne soit pas continuellement restreinte. Elle informe dans la «Commune Suisse» – [voici le lien vers l'édition actuelle](#) – sur son site internet et lors des réunions spécialisées sur des dossiers importants en matière de politique communale et sur des bons exemples pratiques. Elle encourage l'échange entre les communes avec le but d'augmenter leur capacité de performance.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt
Abteilung Biodiversität und Landschaften
3003 Bern

Per Mail: martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 12. April 2021

Revision der Jagdverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin



Renate Amstutz

Bundesamt für Umwelt BAFU
Herr Martin Baumann
Abteilung Biodiversität und Landschaft
3003 Bern

Länggassstrasse 120
CH-3012 Bern
Tel. +41 (0)31 631 25 20
Fax +41 (0)31 631 26 44
david.spreng@vetsuisse.unibe.ch
www.vetsuisse.ch

David Spreng, Dekan
Prof. Dr. med. vet.

Bern, 29. April 2021

Anhörung zur Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Baumann

Die Vetsuisse-Fakultät bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Es ist uns bewusst, dass die Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes durch das Volk im Herbst 2020 auch zu der noch nicht durch das Parlament akzeptierten revidierten Jagdverordnung (Version von Mai 2020 zur Vernehmlassung, «Entwurf 1») geführt hat. Die aktuelle Version der revidierten Jagdverordnung («Entwurf 2») ist im Vergleich zum «Entwurf 1» stark reduziert worden, was durch das Fehlen einer revidierten rechtlichen Grundlage bedingt ist. Dies betrifft hauptsächlich die Regulierung von Wölfen und den Herdenschutz.

Wir begrüssen die finanzielle Unterstützung durch den Bund für die Verstärkung des Herdenschutzes sehr. Wir sehen ihn als eine unabdingbare und erfolgreiche Massnahme zur Vermeidung von Konflikten zwischen Menschen und den grossen Raubtieren. Bezüglich der Reduktion der minimalen Anzahl an Nutztieren für die Regulierung von Wolfbeständen (Art. 4bis) bzw. das Erlegen von einzelnen Wölfen (Art. 9bis) befinden wir uns in einer neutralen Position. Allerdings ist es für uns unklar, ob die vorgeschlagenen Zahlen sich auf evidenz-basierte Wissenschaft und konkrete Daten mit der Berücksichtigung der Entwicklung der Wolfpopulationen stützen, was uns im Sinn des Artenschutzes als wichtig erscheint.

Grundsätzlich behaupten wir aber, dass die Revision der Jagdverordnung trotz unveränderter rechtlicher Grundlage (unverändertes Jagdgesetz) eine exzellente Gelegenheit darstellt, um viele relevante Mängel im Bereich der Veterinärmedizin und Tiergesundheit zu beheben. Zahlreiche relevante Ergänzungen und Anpassungen im «Entwurf 1» der Verordnung könnten in der Revision der Verordnung trotz Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes in dieser Version der Revision eingeführt werden.

Hier führen wir die wichtigsten Themen auf, die unserer Meinung nach in dieser Revision (trotz unverändertem Jagdgesetz) eingeführt werden sollen:

1. Wildtiergesundheit

1.1. Reduktion der Kontamination von Blei und anderen giftigen Metallen durch die Jagd

Obwohl der «Entwurf 1» die Verwendung von Munition aus Blei, Kupfer und Zink für das Erlegen einer zunehmenden Anzahl von bestimmten jagbaren Wildtierarten geregelt hätte (Art. 1b), fehlt diese Anpassung im «Entwurf 2». Obwohl wir eine vollständige Umstellung auf bleifreie Munition für alle Tierarten sehr begrüssen würden, könnten mindestens die Anpassungen von Art. 1b im «Entwurf 1» dem Art. 2 («Für die Jagd verbotene Hilfsmittel») von «Entwurf 2» hinzugefügt werden. Wir sind der Meinung, dass das Jagdgesetz in Kraft eine solche Einführung in die untergestellte Jagdverordnung erlauben würde. Das würde zur Reduktion der Bleibelastung der Umwelt, Wildtieren und Menschen beitragen. Wir glauben, dass die Schweiz als Vorbild bei einem solchen radikalen Wechsel dienen kann. Es gibt nämlich EU-Mitgliedstaaten, die schon ein Totalverbot von Bleimunition ausgesprochen haben, der Empfehlung des *ECHA's Committees for Socioeconomic Analysis (SEAC) and for Risk Assessment (RAC)* entsprechend.

Die Verwendung von bleihaltiger Munition stellt bekannterweise ein Problem für die Gesundheit der Ökosysteme dar und es existieren heutzutage gute Alternativen dazu. Ein Verbot liegt nicht nur im Interesse der Tiertagesundheit und des Artenschutzes, sondern auch in jenem der Gesundheit der Bevölkerung.

1.2. Fütterungsverbot

Um die Tierseuchenverbreitung zu verhindern, ist es unabdingbar, das Füttern von Wildtieren zu verbieten. Wir empfehlen, Art. 8 des «Entwurf 1» im «Entwurf 2» einzutragen. Die Fakultät versteht, dass die Ausnahme der Singvogelfütterung in Art. 8 von «Entwurf 1» sowohl für die Gesellschaft wie auch auf Artenvielfalt- und Naturschutzebene sinnvoll ist. Gleichzeitig ist die Singvogelfütterung immer wieder mit Krankheitsausbrüchen (auch von zoonotischen Krankheiten, wie z.B. Salmonellose) verbunden. Aus diesen Gründen schlägt die Vetsuisse-Fakultät vor, dass gemäss Verordnung die Singvogelfütterung erlaubt sein soll mit der Bedingung, den regelmässigen hygienischen Unterhalt der Futterstellen zu gewährleisten.

2. Tierschutz

2.1. Baujagd

Aus Tierschutzgründen, sowohl für die Jagdhunde wie auch die Wildtiere, wünscht die Vetsuisse-Fakultät, die Baujagd zu verbieten. Dies könnte in Art. 2 eingefügt werden, da die Baujagd bisher in keinem Artikel des Jagdgesetzes erwähnt wurde.

2.2. Herdenschutz

Die Vetsuisse-Fakultät ist der Meinung, dass die Tierhalter für die Sicherheit von Nutztieren verantwortlich sind und wünscht, dass (zumutbare) Schutzmassnahmen nicht nur freiwillig, sondern obligatorisch sein sollten in Gebieten mit grossen Raubtieren (wie Wölfen). Vergleichsweise ist es gesetzlich vorgesehen, dass Tierhalter Parasitenbekämpfung und Klauenpflege durchführen müssen (Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren). Nutztiere im bekannten Habitat von grossen Raubtieren ohne Schutzmassnahmen

(u.a. Herdenschutz) zu lassen, könnte sogar als Vernachlässigung gesehen werden (Art. 26.a Tierschutzgesetz). Wenn die Schutzmassnahmen obligatorisch wären, wäre eine flächendeckende Umsetzung des Herdenschutzes möglich und als Voraussetzung für die Regulierung von Wolfbeständen zu betrachten.

2.3. Tierversuchsbewilligung

Im Moment ist das Vorgehen bei Forschung mit Wildtieren nur in einer Fachinformation (4.03) von BAFU und BLV (2018) dargestellt. Die Vetsuisse-Fakultät Bern würde es begrüssen, wenn deren Inhalt auf Ebene Verordnung eingefügt werden könnte, wie im «Entwurf 1» geplant war. Wir möchten zudem eine Harmonisierung bezüglich der Voraussetzung für die Durchführung eines Versuchs mit Wildtieren zwischen Management und Forschungsprojekten empfehlen, damit das gleiche Wildtier je nach Ziel des Projektes nicht anders behandelt wird, und um zu verhindern, dass zwei verschiedene Gleise für den gleichen Eingriff entstehen. Die kantonalen Jagd- und Veterinärbehörden sollen kollaborieren, um einen gemeinsamen Weg zu finden, der die Tierversuchsbewilligungspflicht sowie die Flexibilität und Schnelligkeit für die Ausstellung einer Bewilligung vereint.

3. Rechtliche Situation der Tierärzte

Die notfallmässige (zeitbegrenzte) Haltung, Behandlung und die fachgerechte Tötung (Euthanasie) von freilebenden Wildtieren durch Tierärzte ist eine tägliche Realität, obwohl die rechtliche Grundlage lückenhaft ist. Es handelt sich um einen Graubereich zwischen Jagdgesetz und Tierschutzgesetz. Wir würden eine klarere gesetzliche Grundlage dafür begrüssen. In diesem Rahmen schliessen wir uns dem «Projekt Wildtiere» des Gesellschaft Schweizer Tierärztin und Tierärzte (GST) an.

Tierärzte sollen verletzte und kranke Wildtiere stabilisieren, behandeln und, wenn nötig, euthanasiieren. Zum Beispiel sollen die Tierärzte als «fachkundige Personen» für die Tötung von Wildtieren verantwortlich sein und die Euthanasie soll als fachkundige Methode anerkannt werden. Das ist nicht nur ein Problem in der Praxis, sondern auch im Feld. Während Forschungsprojekten kann es durchaus vorkommen, dass ein leidendes Wildtier getötet werden muss (vgl. Art. 3 Tierschutzgesetz). Sind während des Projekts keine Wildhüter oder Jäger vor Ort, soll der/die verantwortliche Tierarzt/in berechtigt sein, das Tier fachgerecht zu töten. Wir würden zum Beispiel das Einfügen von Art. 6. Absatz 1 im «Entwurf 1» begrüssen. Als Alternative könnte die «Euthanasie» mittels «Ausnahmebewilligung» von den Kantonstierärzten (Art. 3) angeboten werden.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. David Spreng
Dekan Vetsuisse-Fakultät



30. APR. 2021

Nr.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Frau BR Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Sempach, 27. April 2021

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01); Vernehmlassungsverfahren; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir bedanken uns für Ihre Einladung, zu den geplanten Verordnungsänderungen Stellung zu nehmen.

Zwar sind das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0) und seine Ausführungsbestimmungen für die Tätigkeit der Schweizerischen Vogelwarte Sempach von zentraler Bedeutung. Die vorgesehenen Änderungen hinsichtlich des Wolfsmanagements betreffen die Vögel und die Vogeljagd hingegen nicht. Wir nehmen deshalb zum Inhalt der vorliegenden Teilrevision JSV nicht Stellung.

Wir haben bereits in unserer Stellungnahme zum Jagdgesetzentwurf vom 23. November 2016 einen konsensualen Einigungsprozess beantragt. In unserer Stellungnahme zum Entwurf der Jagdverordnung vom 7. September 2020 haben wir uns zudem dafür ausgesprochen, die Verordnungsrevision auch bei Ablehnung des neuen Jagdgesetzes zugunsten des verbesserten Schutzes der wildlebenden Säugetiere und Vögel weiterzuführen und abzuschliessen. Leider blieben unsere Anträge unberücksichtigt.

Selbstverständlich bietet die Schweizerische Vogelwarte Hand, ihre Expertise lösungsorientiert einzubringen, sollte sich das UVEK rsp. das BAFU zu einem späteren Zeitpunkt zu einer erneuten Teilrevision der Jagdverordnung oder des Jagdgesetzes entscheiden. In diesem Fall wünschten wir uns, möglichst frühzeitig zur Mitwirkung eingeladen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerische Vogelwarte Sempach

M. Kestenholz

Dr. Matthias Kestenholz
Vorsitzender der Institutsleitung

J. Pasinelli

PD Dr. Gilberto Pasinelli
Wissenschaftlicher Leiter

Von: Walter Mühlhaupt <mue@mpx.ch>

Gesendet: Dienstag, 20. April 2021 16:53

An: Baumann Martin BAFU <martin.baumann@bafu.admin.ch>

Cc: Schmidrig Reinhard BAFU <reinhard.schnidrig@bafu.admin.ch>

Betreff: Fw: Teilerevision der JSV - Anhörung / Revision partielle de l'OChP - consultation / Revisione parziale dell'OCP - consultazione

Sehr geehrter Herr Baumann, lieber Martin

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zum Entwurf einer abgeänderten Jagdverordnung (JVO) Stellung zu nehmen. Ich tue dies ausschliesslich aus der Sicht des Jagdhundewesens. Zu den vorgesehenen Anpassungen der JVO, die sich ausschliesslich mit der Wolfsproblematisitk befassen haben wir an sich keine Bemerkungen.

Wir finden es allerdings sehr schade, dass nicht gewisse, für das Jagdhunde- und das Schiesswesens sehr wichtige Vorschläge des Entwurfes einer JVO für das abgelehnte JG nicht in den gegenwärtigen Entwurf aufgenommen wurden. Die Kompetenzordnung des geltenden JG hätte das ohne weiteres zugelassen.

Der Einfachheit halber habe die entsprechenden Textstellen im Verordnungsentwurf vom 8. Mai 2020 gelb markiert und zum Teil mit roten Kommentaren versehen. Sie finden dies in der angehängten PDF Version. Ich habe nicht geprüft, ob gewisse Teile bereits in der geltenden JVO enthalten sind.

Für Fragen oder für einen Gedankenaustausch stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüissen
Walter Mühlhaupt

Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen

Technische Kommission (TK) www.ag-jagdhunde.ch

Der Präsident: Dr. Walter Mühlhaupt, Bellerivestrasse 67, CH-8034 Zürich

Telefon: +41 44 388 55 55 Fax: +41 44 388 55 50 E-Mail: mue@mpx.ch



Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Gelb markiert sind die Bestimmungen, die man aus der Sicht der AGJ auch aufgrund des alten JG in die Verordnung einbauen könnte. Die Kompetenz dazu ist im JG gegeben.

Änderung vom
Version zur Vernehmlassung (8. Mai 2020)

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Jagdverordnung vom 29. Februar 1988¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Kantonale Jagdplanung

¹ Für jagdbare Arten von Paarhufern sowie für weitere jagdbare Arten, deren Bestände regional selten sind oder deren Bestände rasch abnehmen, dokumentieren die Kantone:

- a. die aktuelle räumliche Verbreitung;
- b. die anzahlmässige Entwicklung.

² Die Kantone zeigen in der Jagdplanung auf, welche jagdbaren Arten örtlich bedroht sind; bei diesen Arten verlängern sie deren Schonzeit oder streichen diese von der Liste der jagdbaren Arten.

³ Sie koordinieren die Jagdplanung für die Bestände von Rothirschen, Wildschweinen und Kormoranen.

SR

¹ SR 922.01

⁴ Sie stellen die Organisation des Nachsuchewesens von Wildtieren sicher, die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden.

Art. 1a Nachweis der Treffsicherheit

Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss jährlich mit einem Kugelgewehr einen Nachweis der Treffsicherheit erbringen. Wer mit einem Schrotgewehr jagen will, muss den Nachweis der Treffsicherheit zusätzlich mit einem solchen Gewehr erbringen. Die Kantone regeln die Einzelheiten.

Art. 1b Erlegen von Wildtieren

¹ Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008² gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.

² Wildtiere dürfen bei der Jagd sowie bei behördlich angeordneten Abschüssen nur mit Handfeuerwaffen und mit Munition, die nicht verboten sind, erlegt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Absatz 6 und Artikel 2a Absätze 2 und 3.

³ Verboten sind folgende Handfeuerwaffen:

- a. Waffen, deren Lauf kürzer als 45 cm ist;
- b. Waffen, deren Schaft nicht fest mit dem System verbunden ist, die mit einem Klapp- oder Teleskopschaft ausgerüstet sind oder deren Länge durch Zusammenklappen verringert werden kann;
- c. Waffen, deren Lauf auseinandergeschraubt werden kann;
- d. Selbstladewaffen mit einem Magazin von mehr als zwei Patronen;
- e. Schrotwaffen mit einem Kaliber von mehr als 18,2 mm (Kaliber 12); oder
- f. Serienfeuerwaffen.

⁴ Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen:

- a. bei Paarhufern und Murmeltieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern;
- b. bei Wasservögeln: Bleischrot, Kupferschrot, Zinkschrot;
- c. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot; **eher nein**
- d. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt;
- e. Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen.

² SR 455.1

⁵ Zur Sicherstellung einer tierschutzhinweis gerechten Jagd regeln die Kantone zusätzlich die Anforderungen an die Stärke und das Kaliber der Munition sowie die maximal erlaubten Schussdistanzen.

⁶ Für das Nottöten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, dürfen für einen Fangschuss zusätzlich Faustfeuerwaffen verwendet werden. Gefährdet ein Fangschuss Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte, so dürfen außerdem verwendet werden:

- a. bei grossen Wildtieren: Messer und Lanzen zum Anbringen eines Kammerstiches;
- b. bei kleinen Wildtieren: harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlages.

Art. 2 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, b^{bis}, c, e, f, i, k, l, Abs. 2 und Abs. 2^{bis}

Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, beim Fang, bei behördlich angeordneten Abschüssen von Wildtieren sowie im Rahmen der Selbsthilfe nicht verwendet werden:

- a. Fallen, ausgenommen Kastenfallen zum Lebendfang, die täglich kontrolliert werden und bei denen die Tiere vor extremer Witterung geschützt sind;
- b^{bis} das Ausgraben, Begasen, Ausräuchern oder Ausschwemmen lebender Tiere in ihren Bauten sowie das Verstopfen der Eingänge zu bewohnten Bauten;
- c. für die Baujagd: die Verwendung von Zangen und Bohrern und das Verwenden von mehr als einem Hund pro Bau gleichzeitig;
- e. elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen, Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sowie zivile, unbemannte Luftfahrzeuge, insbesondere Drohnen;
- f. Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Gift oder Betäubungsmittel sowie die Abgabe von Treibschrüssen;
- i. *aufgehoben*
- k. das Schiessen ab fahrenden Motorfahrzeugen, Seilbahnen, Sessel- und Skiliften sowie Eisenbahnen und Luftfahrzeugen;
- l. in Streifgebieten von Wolfsrudeln und Bären: das Anlocken von Wildtieren mit Futter.

² *Aufgehoben*

^{2bis} *Aufgehoben*

Art. 2a Jagdhunde und Greifvögel bei der Jagd

¹ Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone:

- a. bei Hunden, die für die Jagd eingesetzt werden: die Ausbildung, die Prüfung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine;
- b. bei Greifvögeln, die für die Jagd (Beizjagd) eingesetzt werden: die Ausbildung und den Einsatz zur Jagd oder zur Vergrämung von Vogelschwärmen.

² Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist das weitgehend selbstständige Suchen, das Anzeigen, das laute Verfolgen und das Nachsuchen von Wildtieren; bei kranken oder verletzten Wildtieren zusätzlich das Greifen, sofern das Nottöten dieser Tiere gemäss Artikel 1b Absatz 6 nicht möglich ist.

³ Der Einsatzzweck von Greifvögeln auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln.

*Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 hier müsste eingefügt werden:
"insbesondere die Verwendung von Schalldämpfern"*

¹ Die Kantone können Angehörigen der Jagdpolizei oder Jagdberechtigten die Verwendung verbotener Waffen und Munition sowie Hilfsmittel oder Methoden nach Artikel 2 gestatten, sofern dies nötig ist, um:

² Sie führen eine Liste der berechtigten Personen und instruieren diese vorgängig über die fachgerechte Verwendung der Waffen, Hilfsmittel und Methoden.

*Art. 3bis**Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten*

Aufgehoben ¹ Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren.

² Sie teilen dem BAFU anlässlich der Anhörung mit:

- a. weshalb die Regulierung erforderlich ist;
- b. welche Art von Eingriffen geplant sind; und
- c. welche voraussichtlichen Auswirkungen die Eingriffe auf den Bestand haben.

³ Zusätzlich machen sie dem BAFU folgende Angaben:

- a. bei Steinböcken: für jede Fortpflanzungsgemeinschaft (Kolonie)
 1. das besiedelte Gebiet,
 2. den Bestand im Sommer mit Angaben zur Anzahl an Kitzen beiderlei Geschlechts, an ein- bis zweijährigen Jungtieren, an Geissen, die älter als dreijährig sind, an Böcken, die drei- bis fünfjährig sind, an Böcken,

die sechs- bis zehnjährig sind sowie an Böcken, die älter als elfjährig sind.

b. bei Wölfen:

1. die Lage des Streifgebiets des Rudels und dessen Bestand sowie die aktuelle Anzahl an Jungwölfen, die jünger als ein Jahr sind,
2. die Umsetzung der Information und Beratung zum Herdenschutz nach Artikel 4b Absatz 4 sowie den Stand der Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Streifgebiet des Rudels,
3. die Umsetzung des Anlockungsverbots nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l und des Fütterungsverbots nach Artikel 8^{ter},
4. sofern die Regulierung den Erhalt regional angemessener Bestände von Paarhufern bezweckt, die Verjüngungssituation sowie die Beurteilung der Wildschadensituation im Wald.

c. bei Höckerschwänen:

1. die Verbreitung und die Anzahl an Brutpaaren auf Kantonsgebiet sowie einen angemessenen Eingriffsperimeter,
2. den Stand der Umsetzung von zumutbaren Massnahmen zur Abwehr von Schäden oder zur Verhütung der Gefährdung von Menschen,
3. die Umsetzung des Fütterungsverbots nach Artikel 8^{ter}.

⁴ Sie melden dem BAFU Ort, Zeit und Erfolg der Eingriffe.

Art. 4bis

Aufgehoben

Art. 4a Regulierung von Steinböcken

¹ Steinböcke einer Kolonie dürfen nur reguliert werden, wenn die betroffene Kolonie mehr als hundert Tiere, die älter als ein Jahr sind, umfasst. Die Kantone koordinieren die Bewilligung zur Regulierung für Kolonien, die sich über mehrere Kantone erstrecken,

² Bei der Regulierung gelten pro Jahr folgende Einschränkungen:

- a. von den erlegten Tieren einer Kolonie dürfen höchstens 50 Prozent männlich sein;
- b. von den sechs- bis zehnjährigen Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 10 Prozent erlegt werden;
- c. von den elfjährigen und älteren Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 15 Prozent erlegt werden;
- d. laktierende Geissen sind geschützt.

Art. 4b Regulierung von Wölfen

¹ Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.

² Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.

³ Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.

⁴ Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.

⁵ Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992³ erstellt werden muss.

⁶ Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierrherden zu erlegen.

Art. 4c Regulierung von Höckerschwänen

Die Regulierung von Höckerschwänen erfolgt durch Eingriffe an Nestern oder Gelegen. Sind diese Massnahmen nicht ausreichend, so können die Kantone Abschüsse bewilligen.

Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone

¹ Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:

- a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;
- b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel;
- c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.

² Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:

³ SR 921.01

- a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;
- b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel;
- c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.

Art. 4^{ter}

Aufgehoben

Art. 4e Wildruhezonen

¹ Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.

² Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.

³ Das BAFU erlässt Richtlinien zur Bezeichnung und einheitlichen Markierung der Wildruhezonen. Es unterstützt die Kantone bei der Bekanntmachung dieser Zonen in der Bevölkerung.

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie markiert in den Landeskarten mit Schneesportthematik die Wildruhezonen sowie die in den Wildruhezonen zur Benutzung erlaubten Routen.

Art. 6 Abs. 1 und 2

¹ Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über die Jagd und den Artenschutz genügt. Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behändigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden.

² Die Bewilligung zur Pflege von kranken, verletzten oder verwäisteten Wildtieren wird nur an fachkundige Personen erteilt, welche die Pflege in einer geeigneten Einrichtung (Pflegestation) vornehmen. Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen, benötigen keine Bewilligung, sofern die Wildtiere anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden.

Art. 6^{bis} Abs. 2 und 3

² Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln sind zulässig:

- a. Offenfrontgehege;
- b. Flugdrahtanlagen;
- c. Anbindung für eine kurze Zeit an der Fessel beim Transport, bei der Ausbildung von Jungvögeln, beim Flugtraining sowie bei der Jagdausübung; die Dauer der Anbindehaltung ist zu dokumentieren.

³ Aufgehoben

Art. 7 Abs. 1

¹ Es ist verboten, lebende Tiere geschützter Arten anzubieten und zu übereignen. Ausgenommen sind Wildtiere,

- a. die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt oder die entsprechend gekennzeichnet sind;
- b. die zum Zweck der Umsiedlung eingefangen wurden.

Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 - 4

¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden.

² Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erforderlich ist.

³ Das BAFU kann Massnahmen nach Absatz 2 mit dem Ausland koordinieren.

⁴ Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert werden.

Art. 8^{bis} Abs. 1 und 5

¹ Wildtiere, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, sowie Haus- und Nutztiere dürfen nicht ausgesetzt werden.

⁵ Die Kantone sorgen dafür, dass Tiere nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind und die Artenvielfalt gefährden können, wenn möglich entfernt werden. Soweit erforderlich koordiniert das BAFU die Massnahmen.

Art. 8^{ter} Fütterung von Wildtieren

Das Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten; ausgenommen ist das Füttern von Singvögeln. Die Kantone können in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen.

Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Sie berücksichtigen dabei den Schutz der Muttertiere mit von ihnen abhängigen Jungtieren.

*Art. 9bis**Aufgehoben**Art. 9a* Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere

¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.

² Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.

Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe

¹ Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die Schaden an Nutztieren anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.

² Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:
 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,
 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder
 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;
- b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:
 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren,
 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.

³ Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.

⁴Eine Verhaltensauffälligkeit eines Wolfes liegt vor, wenn sich dieser aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält und sich dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigt, in Ställen landwirtschaftliche Nutztiere reisst, innerhalb von Siedlungen Nutztiere oder Haustiere reisst oder unter ganzjährig genutzten Gebäuden einen Bau bezieht.

⁵Aus einem Rudel sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Absatz 2 wie folgt zulässig:

- a. Jederzeit: zur Abwehr einer Gefährdung von Menschen oder aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit;
- b. im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren.

⁶Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht:

- a. bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter;
- b. bei Abschüssen zur Abwehr einer Gefährdung von Menschen oder aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit: dem Streifgebiet des Wolfes.

⁷Die Bewilligung ist auf 60 Tage zu befristen; in begründeten Fällen kann sie verlängert werden. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.

Art. 9c Massnahmen gegen einzelne Biber

¹Der Kanton kann Massnahmen gegen einzelne Biber bewilligen, wenn diese Schäden anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.

²Ein Schaden durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe beeinträchtigt.

³Eine Gefährdung von Menschen durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen beeinträchtigt:

- a. Verkehrsinfrastrukturen, die im öffentlichen Interesse liegen;
- b. Dämme und Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind.

⁴Eine Verhaltensauffälligkeit eines Bibers liegt vor, wenn dieser im Wasser wiederholt Menschen beißt oder technische Anlagen und künstliche Reviere besiedelt.

⁵Die Biben müssen vor der Tötung mit einer Kastenfalle eingefangen werden. Laktierende Weibchen dürfen vom 16. März bis zum 31. August nicht entfernt werden.

⁶ Die Bewilligung ist auf das betroffene Biberrevier zu beschränken. Sie ist auf 60 Tage zu befristen; in begründeten Fällen kann sie verlängert werden. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.

Art. 10

Bisheriger Art. 10^{bis}

Art. 10^{bis}

Aufgehoben

Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

¹ Zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere an landwirtschaftlichen Nutztieren beteiligt sich das BAFU an pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen im genannten Umfang:

- a. die Haltung und den Einsatz von offiziellen Herdenschutzhunden mit höchstens 80 Prozent;
- b. die elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren mit höchstens 80 Prozent;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären mit höchstens 80 Prozent;
- d. weitere Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind, mit höchstens 50 Prozent.

² Das BAFU kann sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. die Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. die Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde sowie die Umsetzung der Massnahmen;
- c. die Planung der Verhütung von Konflikten mit Braunbären.

Art. 10b Offizielle Herdenschutzhunde

¹ Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.

² Offizielle Herdenschutzhunde sind Hunde, die:

- a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz in der Schweiz geeignet und vom BAFU anerkannt ist;
- b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden;

- c. im zweiten Lebensjahr eine Einsatzprüfung bestehen oder sich dazu in Ausbildung befinden; bei dieser Prüfung muss nachgewiesen werden, dass die Hunde die Anforderungen an das Bewachen von Nutztierherden erfüllen und dabei weder innerhalb noch ausserhalb ihres Einsatzes an der Nutztierherde ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigen; und
- d. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömmierung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁴ gefördert wird;

³ Das BAFU erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁵ jährlich die Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen, als offizielle Herdenschutzhunde. Der Eintrag wird entzogen, wenn

- a. die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder
- b. eine Verfügung nach Artikel 79 Absatz 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008^[3] oder nach kantonalem Recht vorliegt, welche Massnahmen zur Haltung des Herdenschutzhundes anordnet, die einen fachgerechten Einsatz verhindern.

⁴ Das BAFU legt in einer Richtlinie die Anforderungen an die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und den Einsatz offizieller Herdenschutzhunde fest.

Art. 10c Beizug Dritter beim Herden- und Bienenschutz

¹ Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Sie informieren die Verantwortlichen der Land- und Alpwirtschaftsbetriebe im Streifgebiet von Wolfsrudeln frühzeitig über Massnahmen zum Schutze der Nutztiere und beraten gefährdete Betriebe.

² Das BAFU beauftragt Dritte mit:

- a. der Information und Beratung von Behörden und betroffenen Kreisen über den Herden- und Bienenschutz;
- b. der Zucht und der Ausbildung von offiziellen Herdenschutzhunden;
- c. der Erstellung von Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden sowie zu deren tierschutzgerechten Haltung auf den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieben.

Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber

¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:

- a. den Einbau von Grabschutzgittern, Spundwänden und Dichtwänden;

⁴ SR 910.13

⁵ SR 916.40

[3] SR 455.1

- b. Steinschüttungen und Kiessperren;
- c. die Vergitterung von Bachdurchlässen;
- d. den Einbau von Biberkunstbauten;
- e. den Einbau von Drainagerohren bei Biberdämmen;
- f. den Einbau von Metallplatten bei Wegeinbrüchen;
- g. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

² Das BAFU beteiligt sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehindernte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.

Art. 10e Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Fischotter

Zur Verhütung von Schäden durch Fischotter in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen:

- a. das Erstellen geeigneter Schutzzäune;
- b. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern das Erstellen geeigneter Schutzzäune nicht ausreichend oder nicht zweckmässig ist.

Art. 10f Beratung zum Umgang mit Bibern und Fischottern

Das BAFU beauftragt Dritte mit der Information und Beratung von Behörden und betroffenen Kreisen über den Umgang mit Bibern und Fischottern sowie zur Verhütung von Schäden.

Art. 10g Entschädigung von Wildschäden

¹ Der Bund beteiligt sich an den Kosten folgender Wildschäden:

- a. Grossraubtiere und Steinadler: Schäden an Nutztieren, ausser wenn diese in Gebieten weideten, die gemäss Artikel 29 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁶ nicht beweidet werden dürfen;
- b. Fischotter: Schäden an Fischen und Krebsen in Fischzuchtanlagen und in Anlagen zur Fischhälterung;
- c. Biber: Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie an Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 des Jagdgesetzes.

² Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. 80 Prozent der Kosten für Schäden, die von Grossraubtieren verursacht werden;

- b. 50 Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.

³ Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

⁴ Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden.

Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden

¹ Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere als zumutbar:

- a. Schafe und Ziegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen und offizielle Herdenenschutzhunde, sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind;
- b. Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Geflügel: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen;
- c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;
- d. Bienenstöcke: Elektrozäune, die vor Bären schützen;
- e. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d.

² Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber als zumutbar:

- a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm;
- b. der Schutz landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune;
- c. der Schutz von Einzelbäumen durch Drahtmanschetten;
- d. der Schutz von Uferböschungen, Dämmen und Anlagen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstaben a-f;
- e. der Schutz von Verkehrsinfrastrukturen durch Einbau von Metallplatten oder Biberkunstbauten;
- f. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe g.

³ Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Fischotter als zumutbar:

- a. elektrifizierte Schutzzäune;
- b. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10e Absatz 1 Buchstabe b.

Art. 10^{ter}

Aufgehoben

Art. 10^{quater}

Aufgehoben

4. Abschnitt: Forschung und Überwachung

Art. 12 Schweizerische Forschungs- Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement

Das Departement legt die Aufgaben der Schweizerischen Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement fest.

Art. 13 Fang, Markierung und Beprobung wildlebender Säugetiere und Vögel

¹ Der Fang und die Markierung oder Beprobung wildlebender Säugetiere und Vögel können bewilligt werden, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Überwachung der Bestände sowie deren Gesundheitszustandes oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen. Für die Bewilligung sind zuständig:

- a. bei jagdbaren Säugetieren und Vögeln: die Kantone;
- b. bei geschützten Säugetieren und Vögeln: das BAFU; dieses hört vor dem Entscheid die Kantone an.

² Tätigkeiten nach Absatz 1 dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden. Wer eine Bewilligung erhalten will, muss nachweisen, dass sie oder er ausreichende Kenntnisse über die verwendeten Tiere, über die tierschutzgerechte Ausübung der Eingriffe und über die nötigen Erfahrungen verfügt.

³ Alle im Rahmen der Bewilligung markierten oder beprobten Tiere müssen dem BAFU jährlich gemeldet werden.

⁴ *aufgehoben*

Art. 13a Befreiung von der Bewilligungspflicht für Tierversuche

¹ Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe a Jagdgesetz zur Überwachung der Bestände und für Erfolgskontrollen sind insbesondere Untersuchungen an wildlebenden Säugetieren und Vögeln zur:

- a. Raumnutzung und zum Verhalten der Wildtiere für die Jagdplanung oder den Artenschutz;
- b. Zusammensetzung der Bestände in Bezug auf das Alter und das Geschlecht;
- c. Gesundheit von Beständen;
- d. Wirksamkeit von Massnahmen zum Zweck der Förderung der Bestände oder bei Eingriffen in deren Lebensraum.

² Zur Sicherstellung des Tierschutzes erlässt das BAFU im Einvernehmen mit dem BLV Richtlinien über Massnahmen für das tierschutzgerechte Einfangen, Markieren

und Entnehmen von Proben von wildlebenden Säugetieren und Vögeln nach Artikel 14a des Jagdgesetzes.

Gliederungstitel nach Art. 14

5a. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 14a einfügen nach Gliederungstitel des 5a. Abschnitts

Art. 14a Brutgeschäft

¹ Das Brutgeschäft nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b des Jagdgesetzes dauert vom Beginn des Nestbaus bis zum vollständigen Ausfliegen der Jungvögel.

² Für Nester und Brutstätten von Vögeln in oder an Gebäuden sowie von Koloniebrütern im Siedlungsgebiet gilt das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 16. Januar 1991⁷ über den Natur- und Heimatschutz nur während des Brutgeschäfts nach Absatz 1.

Art. 16 Abs. 1, 3 und 4

¹ Die Kantone melden dem BAFU jährlich bis zum 30. Juni insbesondere:

- a. die Schonzeit der jagdbaren Wildarten;
- b. den Bestand der wichtigsten jagdbaren und geschützten Tierarten;
- c. die Anzahl der im Rahmen der Jagd, auf Anordnung des Kantons oder im Rahmen der Selbsthilfe erlegten Tiere;
- d. die Anzahl der eingegangenen Tiere;
- e. die Anzahl der präparierten geschützten Tiere;
- f. die Anzahl der erteilten Jagdberechtigungen;
- g. die Anzahl und Art der erteilten Bewilligungen zur Verwendung verbeterter Hilfsmittel;
- h. die zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden aufgewendeten Mittel.

³ Das BAFU legt nach Anhörung der Kantone die konkreten Anforderungen an die Eidgenössische Jagdstatistik fest.

⁴ Es veröffentlicht jährlich die Eidgenössische Jagdstatistik.

Art. 16a Mitteilung von Verfügungen

Die zuständigen kantonalen Behörden teilen dem BAFU mit:

- a. Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche Anlässe und sonstige gesellschaftliche Veranstal-

⁷ SR 451.1

- tungen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen.
- b. Verfügungen zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nach Artikel 7a des Jagdgesetzes;
 - c. Verfügungen nach Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Tiere jagdbarer oder geschützter Arten.

II

Anhang 2 JSV erhält die neue Fassung gemäss Anhang 1.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 2 geregelt.

IV

Die Verordnung vom 30. April 1990⁸ über die Regulierung von Steinbockbeständen wird aufgehoben.

V

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler:

*Anhang 1**Anhang 2*
(Art. 8^{bis} Abs. 3)**Nicht einheimische Tierarten, deren Einfuhr und Haltung verboten ist**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Sciurus carolinensis</i>	Grauhörnchen
<i>Oxyura jamaicensis</i>	Schwarzkopfruderente Greifvogel-Arthybriden Mischlinge zwischen Wolf und Hund

Anhang 2

Änderung anderer Erlasse

1. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008⁹

Artikel 77 Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für offizielle Herdenschutzhunde nach Artikel 10b der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988² wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Jagdhunde nach Artikel 2a der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988¹⁰ wird deren Einsatzzweck zum Suchen und Verfolgen von Wildtieren berücksichtigt. **Müsste man überlegen ob das nicht irgendwie auch in die Jagd VO eingepflegt werden könnte.**

Anhang 2, Tabelle 2, Besondere Anforderungen, Ziffer 13, zweiter Satz

Für die falknerische Haltung zur Beizjagd gelten die Vorgaben nach Artikel 6^{bis} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988¹¹; für die falknerische Schauhaltung gelten die Vorgaben dieser Verordnung.

2. Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991¹²

Titel

Verordnung über die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (WSGV)

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiet (Banngebiete)» durch « Wildtierschutzgebiet» ersetzt, mit den entsprechenden grammatischen Anpassungen.

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

² Das Bundesinventar der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (Inventar) enthält für jedes Schutzgebiet:

⁹ SR 455.1

¹⁰ SR 922.01

¹¹ SR 922.01

¹² SR 922.31

- c. besondere Bestimmungen, die von den allgemeinen Schutzbestimmungen nach Artikel 5 und 6 abweichen, sowie deren zeitliche Geltung;

Artikel 3 Bst. b

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt. Geringfügig sind:

- b. die Verkleinerung des Perimeters um höchstens zehn Prozent der Fläche des Objektes, wenn der Perimeter mit einem mindestens gleichwertigen Gebiets- teil erweitert wird;

Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. f, f^{bis}, g und h, Abs. 3

¹ In den Wildtierschutzgebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- f. Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und b sowie 28 Absatz 1 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014¹³

f^{bis} Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen, insbesondere Drohnen, ist verboten; vorbehalten sind polizeiliche Einsätze sowie Einsätze zu Rettungszwecken; zusätzlich können die Kantone Ausnahmen bewilligen für:

- 2. wissenschaftliche Forschung,
- 3. Programme zur Überwachung der Bestände von Tieren und der Lebensräume,
- 4. Inspektionen an Infrastrukturen,
- 5. Foto- oder Filmaufnahmen im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung gemäss Art. 5 Abs. 2 sowie für Produktionen im öffentlichen Interesse.

g. Schneesport ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten;

h. Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art auf Fusswegen der Klasse 6 und abseits von Strassen sowie Wald- und Feldwegen zu benützen, in begründeten Fällen können die Kantone Ausnahmen vorsehen,

³ aufgehoben

¹³ SR 748.132.3

*Art. 6 Abs. 4*⁴ aufgehoben*Art. 7 Abs. 4*

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie markiert in den Landeskarten mit Schneesportthematik die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete sowie die in den Wildtierschutzgebieten zur Benutzung erlaubten Routen.

*Gliederungstitel vor Art. 9**Aufgehoben**Art. 9 Abs. 6*

⁶ Die Kantone können zur Umsetzung der Regulierungsmassnahmen neben den Wildschutzorganen auch Jagdberechtigte beiziehen.

Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren

In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdge setzes nur erlegt werden:

- a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;
- b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.

*6. Abschnitt: Abgeltungen und Finanzhilfen**Art. 14 Sachüberschrift*

Abgeltung für die Aufsicht

Art. 15 Sachüberschrift

Abgeltung für Wildschaden

Art. 15a Finanzhilfen für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen

Die Höhe der globalen Finanzhilfen an die Kosten der Planung und die Umsetzung von Massnahmen für den Arten- und Lebensraumschutz insbesondere nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c richtet sich nach dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der Wirksamkeit der Massnahmen; sie wird zwischen dem Bund und den betroffenen Kantonen vereinbart.

3. Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991¹⁴

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

² Das Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (Inventar) enthält für jedes Schutzgebiet:

- c. besondere Bestimmungen, die von den allgemeinen Schutzbestimmungen nach Artikel 5 und 6 abweichen, sowie deren zeitliche Geltung;

Artikel 3 Bst. b

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt. Geringfügig sind:

- b. die Verkleinerung des Perimeters um höchstens zehn Prozent der Fläche des Objektes, wenn der Perimeter mit einem mindestens gleichwertigen Gebiet erweitert wird;

Art. 5 Abs. 1 Bst. f^{bis}, g und i, Abs. 3

¹ In den Wasser- und Zugvogelreservaten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

f^{bis}. Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen, insbesondere Drohnen, ist verboten; vorbehalten sind polizeiliche Einsätze sowie Einsätze zu Rettungszwecken; zusätzlich können die Kantone Ausnahmen bewilligen für:

- 1. wissenschaftliche Forschung,
- 2. Programme zur Überwachung der Bestände von Tieren und der Lebensräume,
- 3. Inspektionen an Infrastrukturen,
- 4. Foto- oder Filmaufnahmen im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung gemäss Art. 5 Abs. 2 sowie für Produktionen im öffentlichen Interesse;
- g. Das Fahren mit Brettern zum Stand Up-Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie der Betrieb von Modellbooten sind verboten; die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

¹⁴ SR 922.32

- i. Die Holzerei sowie die Pflege von Hecken und Feldgehölzen ist vom 1. März bis zum 31. August verboten; ausgenommen sind Massnahmen zur Bekämpfung von Waldschäden sowie zur Gewährleistung der Sicherheit.

³ aufgehoben

Art. 6 Abs. 4

⁴ aufgehoben

5. Abschnitt: Abgeltungen und Finanzhilfen

Art. 14 Sachüberschrift

Abgeltung für die Aufsicht

Art. 15 Sachüberschrift

Abgeltung für Wildschaden

Art. 15a Finanzhilfen für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen

Die Höhe der globalen Finanzhilfen an die Kosten der Planung und Umsetzung von Massnahmen für den Arten- und Lebensraumschutz insbesondere nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c richtet sich nach dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der Wirksamkeit der Massnahmen; sie wird zwischen dem Bund und den betroffenen Kantonen vereinbart.

4. Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993¹⁵

Art. 11 Abs. 2

² aufgehoben

Art. 11a

¹ Massnahmen nach Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe a des Fischereigesetzes zur Überwachung der Bestände und für Erfolgskontrollen sind insbesondere Untersuchungen an wildlebenden Fischen und Krebsen:

- a. zur Naturverlaichung und zu Besatzmassnahmen,
- b. zu Gesundheit und zur Populationsgenetik,
- c. zur nachhaltigen Nutzung,

¹⁵ SR 922.01

- d. zu Renaturierungen und zu Massnahmen nach Art. 9 und 10 des Fischereigesetzes.

² Zur Sicherstellung des Tierschutzes erlässt das BAFU im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Richtlinien über das tierschutzgerechte Einfangen und Markieren und das Beproben von wildlebenden Fischen und Krebsen.

5. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991¹⁶

Art. 27a Abs. 3-4

³ Massnahmen nach Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe a NHG zur Überwachung der Bestände und für Erfolgskontrollen sind insbesondere Untersuchungen an wildlebenden Wirbeltieren:

- a. zur Raumnutzung und zum Verhalten der Wirbeltiere für den Artenschutz.
- b. zu Gesundheit und Populationsgenetik.
- c. zur Wirksamkeit von Artenförderungsmassnahmen.

⁴ Zur Sicherstellung des Tierschutzes erlässt das BAFU im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Richtlinien über das tierschutzgerechte Einfangen und Markieren und das Beproben von wildlebenden Wirbeltieren.

¹⁶ SR 451.1

Vernehmlassungsantwort zu den Änderungen der Jagdverordnung (JSV)

vom AGRIDEA, Jordils 1, 1006 Lausanne

Artikel, Ziffer	Kommentar / Bemerkung	Antrag für Änderungsvorschläge
<i>Art. 4^{bis}</i>		
Abs. 1	Keine Anmerkungen	
Abs. 2	<p>Die Verknüpfung der Regulation mit dem Herdenschutz führt dazu, dass Herdenschutz prinzipiell „versagen“ muss, damit Wölfe reguliert werden können. Diese Verknüpfung ist der Akzeptanz des Herdenschutzes nicht förderlich. Eine Herabsetzung der Schadensschwelle von 15 auf 10 Nutztiere erhöht das Risiko, dass ein eigentlich funktionierender Herdenschutz als ungenügend abgestempelt wird (in einer Rudelsituation wird es immer wieder zu vereinzelten Nutztierrissen kommen, die sich auf 10 mehr Tiere subsummieren können, auch wenn die Herdenschutzmassnahmen eigentlich als effektiv bezeichnet werden müssen...)</p> <p>Es bräuchte im Rudelgebiet eigentlich ein angepasstes Wildtiermanagement losgelöst vom Aussummieren gerissener Nutztiere.</p>	Die Regulierung soll längerfristig vom Herdenschutz entkoppelt werden. Nur so ist zu verhindern, dass der Herdenschutz durch sehr tiefe Schadensquoten zum ungerechtfertigten Sündenbock wird.
<i>Art. 9^{bis}</i>		
Abs. 2 – Abs. 4	keine Bemerkungen	kein

Artikel, Ziffer	Kommentar / Bemerkung	Antrag für Änderungsvorschläge
<i>Art. 10^{ter}</i>		
Abs. 1 und 2	Keine Anmerkungen	
<i>Neuer Artikel – Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden</i>		
	In der aktuellen Vorlage zur JSV-Revision werden lediglich die Massnahmen aufgeführt, an welchen sich das BAFU finanziell beteiligt (Art. 10 ^{ter}). Eine Definition der zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden in der Vorlage fehlt jedoch komplett. Die Massnahmen werden lediglich im erläuternden Bericht (S. 6) aufgeführt. Dies ist unhaltbar und muss zwingend in die Vorlage aufgenommen werden.	Die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden sollen in einem separaten Artikel aufgeführt werden. Dabei soll sinngemäss die Formulierung des Art. 10h Abs. 1 von der JSV-Version, welche am 8. Mai 2020 in Vernehmlassung gegen wurde.
<i>Herdenschutzverordnung auf Bundesebene</i>		
	Neu sollte auf Bundesebene eine Herdenschutzverordnung entstehen, welche die Belange des Herdenschutzes, insbesondere auch des Herdenschutzhundewesens regelt. Insbesondere die Rechtssicherheit von Herdenschutzhunde-Haltern muss verbessert werden: Neben dem schweizweit einheitlichen Vorgehen zum Konfliktmanagement braucht es ebenso eine schweizweite verbindliche Regelung, wie nach Vorfällen an der Herde mit Herdenschutzhunden vorgegangen wird. Die aktuelle Situation mit rund 26 unterschiedlichen, kantonalen Regelungen ermöglicht keinen einheitlichen Vollzug und vor allem wird dabei der Einsatzzweck der Herdenschutzhunde unberücksichtigt gelassen.	Es braucht ergänzend zu den aktuellen Regelungen im eidgenössischen Jagdgesetz eine Herdenschutzverordnung auf Bundesebene.

Lausanne, 4. Mai 2021

Daniel Mettler
Leiter Gruppe Ländliche Entwicklung

D. Mettler

Felix Hahn
Fachstelle Herdenschutzhunde

F. Hahn

Von: Verband <verband@arbeitgeber.ch>

Gesendet: Donnerstag, 1. April 2021 08:34

An: Baumann Martin BAFU <martin.baumann@bafu.admin.ch>

Betreff: AW: Teilrevision der JSV - Anhörung / Revision partielle de l'OChP - consultation / Revisione parziale dell'OCP - consultazione

Guten Tag Herr Baumann



Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage von economiesuisse behandelt wird, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Anhörung.

Ich wünsche Ihnen frohe Ostern und bleiben Sie gesund!

Freundliche Grüsse

Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax. +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Landschlacht, 21. April 2021

Martin Baumann
StV. Leiter Sektion Wildtiere & Artenförderung (WildArt)
Eidg. Departement (UVEK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Biodiversität und Landschaften (BnL)

Worbletalstrasse 68, 3063 Ittigen
CH-3003 Bern

martin.baumann@bafu.admin.ch

Vernehmlassung Revision der JSV

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Zusammenleben zwischen Wolf und Schafen hat eine Vorgeschichte mit folgendem Dreisprung:
„Schritt 1: Wieder ein Wolf – wie wunderbar“,
„Schritt 2: Wieder Wolfsrudel – eine neue Dimension beginnt“,
„Schritt 3: Ökologische Kapazitätsgrenze liegt über 300 Wölfen – wie viele sind erwünscht/erträglich“. Im Schritt 3 wird nun versucht, mit einer Kombination von Abwehrmassnahmen und Bestandessteuerung ein Nebeneinander zu ermöglichen. Die Ausgaben des Bundes erhöhen sich dadurch um 0,5 Mio. auf 3,5 Mio. Franken.

Wir sind als Berufsfischer nur Zuschauer bei diesem Wolf/Schaf-Konflikt. Aber wir betrachten es als vorbildlich, wie versucht wird, zwischen dem Wolf und dem gelegentlichen Beutetier Schaf eine austarierte Lösung bei der Steuerung des Wolfsbestandes zu finden. Ein zum Wolf/Schaf-Konflikt ähnlicher Lösungsansatz wurde im Wald/Wild-Konflikt zwischen Wildverbiss und Abschuss von Hirschen usw. ausdiskutiert und gefunden.

Als Berufsfischer sind wir von einem ähnlichen Räuber/Beute-System betroffen, dem Kormoran/Fisch-Konflikt. Der Brutvogelbestand der Kormorane ist inzwischen auf 5'000 angewachsen; die zusätzlich anwesenden, nicht-brütenden Vögel nicht miteingerechnet. Die von den Kormoranen entnommene Fischbiomasse hat inzwischen das Niveau der Raubfische und der Berufsfischerei erreicht. Damit ist der Kormoran systemrelevant geworden.

Und die Berufsfischerei erleidet einen enormen Schaden wegen den Kormoranen (vom Bundesrat auf 0,4 - 1,4 Mio. Franken geschätzt). Dieser Schaden lässt sich leider mit Präventionsmassnahmen nicht vermeiden, z.B. wenn ein Fischereibetrieb:

1. seine Netze tagsüber aus dem See herausnehmen muss, um kormoranspezifische Löcher zu vermeiden, und diese am Abend erneut setzen muss, dann ist seine Mehrarbeit ein Schaden,
2. in einem traditionell fischreichen Uferbereich während mehrerer Tage fast fanglos bleibt, weil zuvor Kormorane als Gruppe gejagt haben und die Fische weggefressen oder disloziert sind,
3. seine Netze am Morgen vor Dämmerungsbeginn, d.h. vor dem Erscheinen der Kormorane heben muss und deshalb eine wichtige Fangphase verpasst (Wechsel der Fische vom Nachtstandort zum Tagesfressort) und damit Fangertrag verliert.

**Wir stellen deshalb den Antrag:
in Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe a. der JSV das Wort «Kormoran» zu ergänzen.**

Von diesem Antrag erhoffen wir, dass die seit 2010 pendente und im Jahr 2015 mit Art. 19a WZVV
bekräftige «Vollzugshilfe Kormoran» rasch an die Hand genommen wird. Dabei geht es darum:

1. Gemäss der ständerätlichen Debatte zur Motion 09.3723 (vgl. **BEILAGE**) handelt es sich beim Kormoran/Fisch-Konflikt um einen Konflikt von ähnlicher Relevanz wie der Wolf/Schaf-Konflikt.
2. Die bisherige «Laissez-faire»-Kormoranpolitik des Bundes muss durch eine proaktive, gezielte Be-standes-Steuerung bei den Kormoranen ersetzt werden (besonders bei der Anzahl Brutvögel).
3. Die kantonalen Wildschadenkassen werden nicht allzu sehr belastet, wenn der Bund einen Anteil von 80 % der kormoranbedingten Schäden übernimmt.
4. Zwischen dem Wolf/Schaf-Konflikt und dem Kormoran/Fisch-Konflikt besteht ein enger thematischer Zusammenhang, was eine gleichzeitige Behandlung rechtfertigt.

Mit freundlichen Grüissen

Reto Leuch
Präsident schweizerischer Berufsfischerverband (SBFV)

Beilage erwähnt

z.K.:

- Ilan Page, Präsident ASRPP
- Fischereiverwaltungen Seekantone

BEILAGE: Eckpunkte für die «Vollzugshilfe Kormoran»

Im Rahmen der Motion 09.3723 «*Massnahmen zur Regulierung der Bestände fischfressender Vögel und zur Entschädigung von Schäden an der Berufsfischerei*» wurde dem zuständigen Bundesamt (BAFU) vom Bundesparlament am 15.06.2010, also vor über zehn Jahren, unmissverständlich der Auftrag erteilt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine "Vollzugshilfe Kormoran" auszuarbeiten. Die Leitgedanken für diesen Auftrag gehen aus den Voten im Plenum des Ständerats vom 10.03.2010 hervor (Hervorhebungen durch SBFV):

SR R. Schweiger Präsident UREK-S:

«Die Kormorane ... richten auch an den Fanggeräten der Fischer erhebliche Schäden an. An sich besteht weitgehend Einigkeit, dass es so nicht weitergehen darf, ja, dass das Rad zurückgedreht werden sollte. Beim "Wie viel" und beim "Wie aber" bestehen zwischen Umweltkreisen und Berufsfischern erhebliche Differenzen. ... Gleichwohl darf, ja muss der Mensch dem Schutz der Natur sein Recht gegenüberstellen, seine Lebensbedürfnisse insbesondere in kulinarischer Hinsicht angemessen zu befriedigen. Auf die Kormorane einerseits und die Fischer andererseits bezogen heisst dies, dass der Mensch durchaus ethisch gerechtfertigt handelt, wenn er Massnahmen ergreift, um die Kormoranpopulation zu beschränken oder sie zu vertreiben. ... Die Hauptwirkung sieht Ihre UREK allerdings darin, dass die Brutkolonien auch in den Wasser- und Zugvogelreservaten reguliert werden sollen, dies beispielsweise durch das Anstechen der Eier oder durch das Ersetzen von Eiern durch Gipseier. Nur so kann die Zunahme der Brutpaare - sie erfolgte von 0 auf 600 innert weniger Jahre - nicht nur gestoppt, sondern der Brutpaarbestand auch massiv reduziert werden. ... Wir hoffen, dass möglichst speditiv, möglichst effektiv und möglichst unbürokratisch auch tatsächlich Massnahmen ergriffen werden.»

SR R. Cramer:

«Aujourd'hui il y a 600 couples, demain il y en aura 3000 si on ne fait rien. ... On a pu apprendre dans la réponse du Conseil fédéral qui nous a été remise à la suite du dépôt de la motion que, pour cette année-ci, on estime les dégâts aux engins de pêche à environ 400 000 francs mais qu'à moyen terme ces dégâts pourraient ascender à 1,4 million de francs. ... Le but que cette motion propose d'atteindre n'est pas de revenir à la situation d'avant 2001, à savoir de n'avoir absolument aucun cormoran en Suisse, ou en tout cas qu'aucun cormoran ne nidifie en Suisse. Le but est d'arriver à trouver un équilibre. ... Malheureusement, je dois relever que, sur ce point, l'administration fédérale et les administrations cantonales n'ont pris conscience que très tardivement de ce problème, de sorte qu'il a été nécessaire de déposer cette motion. Mais, immédiatement après avoir fait cette critique, je m'emprise de dire aussi que les propos que nous avons entendus de la part de l'administration en commission étaient très rassurants quant à la volonté d'intervenir désormais pour régler cette question. ... S'agissant du guide qui sera élaboré en coopération avec les cantons pour régler notamment les principes de régulation des colonies nicheuses, il est indispensable que soit abordée la question de la destruction ou de la neutralisation des oeufs. C'est une façon de procéder qui est beaucoup plus efficace, beaucoup plus économique et beaucoup moins sanglante que d'attendre que les cormorans soient suffisamment grands pour les abattre. Nous avons pu apprendre en commission que neutraliser les oeufs n'est pas contraire à l'éthique lorsqu'il s'agit de réguler une espèce. Dès lors, je demande instamment que cette mesure fasse partie de celles qui seront retenues. »

SR B. Frick:

«Die wichtigste Massnahme ist daher, die Brutpopulationen zu stabilisieren. Alle haben davon gesprochen, aber niemand hat gesagt, auf welchem Niveau dies sein soll. Die Kurve der Anzahl der Kormorane steigt exponentiell. Ich bin der Ansicht, dass ungefähr das Niveau des Jahres 2006, wo etwa 200 Brutpaare vorhanden waren, angemessen ist. Der Kormoran soll leben, aber er soll sich nicht derart pandemisch ausbreiten können, weil ihm keine natürlichen Feinde mehr entgegenstehen und er einfach die Fischernetze plündern kann.»

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
3003 Bern

martin.baumann@bafu.admin.ch

Zürich, 4. Mai 2021

Stellungnahme zum Entwurf der eidgenössischen Jagdverordnung vom 31. März 2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Für die Einladung zur Stellungnahme dankt Ihnen BirdLife Schweiz sehr. BirdLife Schweiz engagiert sich fachlich fundiert von lokal bis weltweit, um die Biodiversität, oft am Beispiel der Vögel, zu erhalten und zu fördern. Im Rahmen des JSG und der JSV arbeitet BirdLife Schweiz für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schutzbestimmungen und für deren Einhaltung durch die Behörden.

Gerne nimmt BirdLife Schweiz zum Entwurf der JSV wie folgt Stellung:

1. Herausforderungen im Bereich wildlebende Säugetiere und Vögel der Schweiz

Der Schutz der gefährdeten Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Mensch und Wildtieren müssen verbessert werden. Dieses Ziel hat das Stimmvolk im letzten Herbst mit seiner Ablehnung der damaligen Revision des Jagd- und Schutzgesetzes JSG bestätigt. Mit der Revision der Jagd- und Schutzverordnung JSV wird nur ein kleiner Teil der zu ändernden Punkte angegangen.

Ziel des Rechts im Bereich Jagd und Schutz (JSV, JSG) muss es sein, die Lebensräume für wildlebende Säugetiere und Vögel, die Biodiversität und den Artenschutz ausreichend zu sichern. Davon ist die Schweiz noch weit entfernt. Noch immer sind bedrohte Tierarten und prioritäre Lebensräume nicht ausreichend geschützt. Die Arbeiten am Jagdrecht konzentrieren sich viel zu stark auf den Umgang mit sogenannten Konfliktarten, insbesondere den Wolf, und auf die Regelung von Abschüssen.

Nötig ist hingegen, dass sowohl das Kulturland als auch der Wald als Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel gewinnen. Dazu gehört, dass im Lebensraum Wald Luchs und Wolf ihre Funktion im Ökosystem wirklich wahrnehmen können und die Naturverjüngung insbesondere im Schutz- und Bergwald wieder möglich ist. Das Jagd- und Schutzrecht soll Bund und Kantone noch klarer den Auftrag geben zur Förderung der Biodiversität (Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt und Interaktionen innerhalb dieser Ebenen).

Das geht weit über den Umgang mit dem Wolf hinaus, doch auch dieser muss auf allen Ebenen professioneller werden. Die Menschen insbesondere im Berggebiet und in der Alpwirtschaft sollen mehr Mittel und Fähigkeiten erhalten, das Zusammenleben insbesondere mit dem Wolf gut zu gestalten.

Dank des Neins des Stimmvolkes zum Jagdgesetz gelten in der Schweiz weiterhin klare Grenzen bei der Regulierung von Beständen geschützter Arten: Es müssen konkrete Schäden vorliegen, Regulierungen unabhängig von grossen Schäden sind nicht zugelassen, der Bund muss zustimmen und der Bundesrat kann die Regulierungen nicht für diverse Arten stark erweitern. Das ist richtig und muss so bleiben.

Beim Wolf haben die Naturschutzorganisationen bereits bei der entsprechenden Motion Engler 2014 betont, dass sie Hand zu weitergehenden Regelungen als bei den anderen geschützten Tieren bieten. Der Herdenschutz muss jedoch ausgebaut werden, vor Abschüssen sind die zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen, und die regionalen Wolfsbestände müssen erhalten bleiben.

Im Folgenden prüfen wir den Entwurf der Revision der Jagd- und Schutzverordnung auf seinen Beitrag zur Meisterung dieser Herausforderungen, beurteilen daran die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen und machen anschliessend Vorschläge, wie das Jagtrecht auf die Herausforderungen für die wildlebenden Säugetiere und Vögel angepasst werden soll.

2. Einschätzung der vorgeschlagenen Revision der JSV

Die vorliegende Revision beschränkt sich auf das Thema Wolf. Fachlich ist das nicht gerechtfertigt, da diverse der nötigen Verbesserungen im Schutz nicht allein im JSG, sondern auch in der JSV geregelt werden können.

Die Umweltorganisationen bieten aber Hand zu einer raschen und schlanken Revision zur Verbesserung des Zusammenlebens von Wolf und Bergbevölkerung vor allem durch den Herdenschutz und allenfalls auch zu bestimmten Anpassungen bei den Schwellen für Eingriffe gegen den Wolf. Gleichzeitig fordern die Umweltorganisationen, dass die im Kapitel 5 aufgeführten Forderungen in einer nachfolgenden weiteren JSV-Revision oder in einer ausgewogenen JSG-Revision rasch angegangen werden. Nur mit einem Gesamtpaket bestehend aus verstärktem Schutz der Wildtiere und pragmatischem Umgang mit dem Wolf kann der Volkswille umgesetzt werden.

Die Vorschläge in der Revision zur Förderung des Herdenschutzes sind sehr zurückhaltend. Die zusätzlichen Beiträge im Umfang vom 0,5 Mio Franken sind gering. Wir hätten uns eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes gewünscht. Insbesondere braucht es auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV. Diese werden im Kapitel 4 behandelt.

3. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Revisionspunkten

Entwurf	Antrag	Begründung
Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.	Zustimmung	<p>Die Präzisierung, dass die Regulierung ausschliesslich über den Eingriff bei Jungwölfen, die jünger als einjährig sind, erfolgen darf, erachten wir als wichtig und unterstützen diese. Beim Abschuss von älteren Wölfen aus Rudeln wäre das Risiko gross, Leittiere zu töten. Dies würde einerseits den Schutz der Elterntiere gefährden (Tierschutz) und hätte andererseits möglicherweise die Zerstörung von Rudeln zur Folge, wodurch der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe gar noch zunehmen könnte.</p> <p>Aus demselben Grund lehnen wir die Möglichkeit von Abschüssen schadenstiftender</p>

		Einzelwölfe (gem. Art. 12 Abs. 2 JSG) bei Wolfsrudeln ab.
2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...	Antrag ... fortgepflanzt hat, die Verjüngungssituation im Wald zufriedenstellen ist und innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere bei mindestens zwei voneinander unabhängigen Angriffen auf Herden getötet worden sind ...	Ein wichtiges Kriterium bei der Regulierung von Wölfen darf nicht nur die Landwirtschaft sein, auch die natürliche Waldverjüngung ist zu berücksichtigen. Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4. In den Erläuterungen zu diesem Absatz 2 wird Bezug nehmend zu Art. 9bis Abs. 4 erläutert, was unter zumutbarem Herdenschutz verstanden wird. Beim Schutz von Rinder- und Pferdeartigen sowie Neuweltkameliden wird erläutert, dass im Sömmersungsgebiet einzig Geburtsweiden zumutbar seien. Es ist zu präzisieren, dass solche Geburtsweiden mit Elektrozäunen, die vor Grossraubtieren schützen, zu schützen sind. Neuweltkameliden sind von Rinder- und Pferdeartigen zu trennen und wie Schafe und Ziegen zu behandeln (Elektrozäune und Herdenschutzhunde als Schutzmassnahme). Ebenfalls wird in den Erläuterungen dargelegt, dass Schäden an Nutztieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar eingestuft wurden, ebenfalls den Kontingenzen für Abschüsse und Regulierungen angerechnet werden können. Wir lehnen diesen Punkt strikt ab. Nicht schützbare Weiden sind langfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbar.
Art. 9bis Abs. 2 bis 4 2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet: a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.	Antrag Präzisierung von Buchstabe c.: mindestens 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.	Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4. Wir erachten es als wichtig, in Buchstabe c. den Zeitraum klar zu definieren, in welchem die Schäden aufgetreten sein müssen, analog den Buchstaben a. und b. und auch Art. 4bis Abs. 2. Das JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nur bei vorliegenden grossen Schäden. 10 getötete Nutztiere können aber nur als grosser Schaden betrachtet werden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.
3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.	Antrag: Streichung Neuweltkameliden	Dass bei Schäden an Grossvieh tiefere Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutztieren, ist richtig. Wir sind mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten für Rinder und Pferde einverstanden. Wir sind dagegen, dass bei Schäden an Neuweltkameliden diese tieferen Schadenschwellen zur Anwendung kommen, und beantragen die Streichung dieser Gattung aus Absatz 3. Zwar

		<p>werden vereinzelt Neuweltkameliden sogar für den Herdenschutz eingesetzt, bisher fehlt jedoch jeder Nachweis zur Wirksamkeit. Entsprechend werden sie im Herdenschutz nicht gefördert. Es ist zudem bekannt, dass Neuweltkameliden sogar von Luchsen gerissen werden können, und einige Halter haben mittlerweile Herdenschutzmassnahmen für ihre Tiere getroffen.</p> <p>Es gibt somit keinen Grund anzunehmen, dass sie ausgesprochen gute Fähigkeiten zum Selbstschutz besitzen. Die Aufführung der Neuweltkameliden in Absatz 3 ist somit fachlich kaum begründbar und entsprechend zu streichen. Neuweltkameliden sind wie Schafe und Ziegen zu behandeln.</p>
4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.	Zustimmung	<p>Wir erachten diesen Absatz 4 als ausgesprochen wichtig. Wir akzeptieren die übrigen Änderungen der Artikel 4bis und 9bis nur, wenn an Absatz 4 gemäss Entwurf festgehalten wird.</p> <p>Ferner unterstützen wir die Interpretation der „früheren Schäden“ in den Erläuterungen ausdrücklich, womit im Sömmerrungsgebiet Schäden in „früheren Jahren“ gemäss Absatz 2 Buchstabe c gemeint sind und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss Absatz 2 Buchstabe a.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf unsere obigen Bemerkungen zu Art. 4bis Abs. 2 betreffend zumutbarem Herdenschutz für Rinder- und Pferdeartige und der Einteilung der Neuweltkameliden.</p>
Art. 10ter Abs. 1 und 2 1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen: a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind <u>und die Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen ist.</u>	Anträge: Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU <u>zu 100 Prozent</u> (Alternative: BAFU zu 80 Prozent <u>und die Kantone zu 20 Prozent</u>) an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen: <u>d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;</u> <u>e. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind <u>und die Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen ist.</u></u>	<p>Aufgrund des bundesrechtlichen Schutzes der Grossraubtiere steht der Bund in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu ermöglichen. Kosten auf die Bewirtschafter abzuwälzen, ist nicht in diesem Sinne.</p> <p>Wir plädieren daher für eine weitergehende Stärkung des Herdenschutzes durch den Bund, ergänzt durch die Kantone. Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. zu fördern. Die Erfahrung zeigt, dass die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung (Behirtung, Umtriebsweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerrungsgebiet höher ist als bisher durch die DZV abgegolten wird.</p> <p>Bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die zu schliessen ist.</p>

		Dass der Bund zusätzliche Massnahmen der Kantone fördert, ist an sich richtig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es sich um tatsächlich wirksame Massnahmen handelt.
2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen: a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.	Zustimmung	Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.

4. Weitere Anträge für Verbesserungen im Bereich Herdenschutz und Wolf

Der vorliegende Entwurf enthält wenige Punkte zur Förderung des Herdenschutzes. Diese müssen aber durch weitergehende Anpassungen ergänzt werden.

4.1 Anpassungen in der JSV

In Art. 10 Abs. 1 Bst. a soll in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden, dass nicht allein getötete, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere entschädigt werden. Gleichzeitig sollen auch zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden nötig sein, damit überhaupt Entschädigungen ausbezahlt werden.

Zudem ist zu prüfen, den Abschuss von Einzelwölfen, die eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen und der heute bereits auf Grund der polizeilichen Generalklausel möglich ist, in der Jagdverordnung explizit in Art. 9bis zu regeln.

Im Weiteren braucht es ein angepasstes Fütterungsverbot.

4.2 Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV

In der DZV sollen die Beiträge an die Behirtung bzw. die Sömmerungsbeiträge vor allem bei einer kleinen Zahl von Normalstössen erhöht werden. Es handelt sich um strukturelle Massnahmen wie Anpassung der Weideführung, mehr Personal und Ausbau der Infrastruktur und damit um die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen.

Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50% gedeckt sind. Ein Teil davon betrifft die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen. Die ausgewiesenen nicht gedeckten Kosten sollen mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge nach dem vorliegenden Antrag besser gedeckt werden. Die Rechnung der Alpen ist individuell unterschiedlich, generell bestehen Finanzierungslücken jedoch in erster Linie bei kleinen Alpen.

4.3 Erhöhung der Kredite für den Herdenschutz und die Schadensvergütung

Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagdrechts um 0,5 Mio Franken ist sehr gering.

Mit der geforderten Erhöhung des Prozentsatzes in Art. 10ter Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmerungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalterinnen und Schafhaltern zugute kommen, deutlich erhöht werden.

5. Schutzmassnahmen in einer nachfolgenden weiteren JSV- oder in einer raschen JSG-Revision

In einer solchen Revision sind vor allem auch Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen. Im Folgenden führen wir eine nicht vollständige Liste von solchen Massnahmen als Beispiele auf. In den meisten Fällen wird dabei offengelassen, ob die Regelung im Gesetz oder in der Verordnung erfolgen soll:

- Schutz der gefährdeten, noch jagdbaren Arten Feldhase, Waldschneepfe, Birkhahn und Schneehuhn
- Schutz des Haubentauchers, des Kolkrahen und der Entenarten ausser der Stockente
- Verbot von Bleimunition und Baujagd
- Verpflichtung der Kantone zu Wildtierruhezonen
- Streichung einer Regulierung von Grossbeutegreifern auf Grund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone in der Verordnung, da sie dem Gesetz widerspricht
- Vorschreiben einer minimalen Ausbildung für die Selbsthilfe
- Beteiligung des Bundes und der Kantone an Schäden durch Biber, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Erweiterung der Wildtierschutzgebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate auf den Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Lebensräume inklusive entsprechender finanzieller Förderung
- Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Anträge und bitten Sie um deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

BirdLife Schweiz



Christa Glauser
Stellvertretende Geschäftsführerin



Dr. h.c. Werner Müller
Sachbearbeiter

Buchs, Mai 2021

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)

martin.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Branchenorganisation Schafe Schweiz vertritt die Interessen der Schafhalter und Schafzüchter in der Schweiz.

Die durch das Volk am 27. September 2020 macht die rasche Anpassung der Verordnungen zum Jagdgesetz unumgänglich. Mit den beiden überwiesenen Kommissionsmotionen «Geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren» wurde der Auftrag erteilt, rasch auf Verordnungsstufe die notwendigen Anpassungen im geltenden gesetzlichen Rahmen vorzunehmen.

Nach der Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes besteht dringender Handlungs- und Klärungsbedarf in zahlreichen Punkten, die im Rahmen der vorliegenden Verordnungsanpassung nicht behandelt worden sind. Es braucht griffige Massnahmen zur geregelten Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren. Folgende Punkte müssen deshalb in der Verordnungsanpassung und künftigen Gesetzesrevisionen berücksichtigt werden:

Schutz und Sicherheit der Bevölkerung

Der Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten hat höchste Priorität. Bewegen sich Grossraubtiere in oder um menschliche Behausungen und Siedlungen ist sofort mit abschreckenden Massnahmen und dem Abschuss im Wiederholungsfall zu reagieren. Die Anliegen und Empfindungen der Einheimischen sind ernst zu nehmen! Grossraubtiere sind lern- und anpassungsfähig. Mangelnde Scheu vor Menschen und menschlichen Aktivitäten erfordern einen Null-Toleranz. Die Entnahme von Einzeltieren ebenso wie von ganzen Wolfsrudeln muss in diesem Zusammenhang möglich sein.

Siedlungsnahe Gebiete sind Vorranggebiete

Alle Siedlungsgebiete, hofnahe Flächen und Laufhöfe fallen ebenfalls unter diese Kategorie, sind Vorranggebiete. Ein Abschuss von Grossraubtieren muss bei mehrmaliger Sichtung und mangelnder Scheu mit sofortiger Wirkung möglich sein.

Vorranggebiete für Nutz – und Wildtiere

In Vorranggebieten für Nutz- und Wildtiere überwiegt der Nutzen der Weidetierhaltung gegenüber den negativen Folgen einer unkontrollierten Ausbreitung von Grossraubtieren. Diese Gebiete umfassen Weiden, welche über einen hohen Wert verfügen wie Artenvielfalt, Biodiversität oder landschaftliche Schönheit. Sind die Weidetiere in diesen Gebieten nur schwer gegen Angriffe von Grossraubtieren zu schützen, muss bei mehrmaliger Sichtung und mangelnder Scheu mit sofortiger Wirkung ein Abschuss möglich sein.

Präventive Regulation

Die aktuelle Populationsdynamik und das stetig anwachsende Konfliktpotential zwischen Menschen, Weidetieren und dem Wolf machen eine präventive Regulation unumgänglich. Die Wolfsregulation muss ein wichtiger Bestandteil eines wirksamen Herdenschutzes sein.

Der Bund soll Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung eine Wolfsregulation ohne vorangehende Nutztierrisse erfolgen können. Diese muss sich an der für einen Lebensraum maximal möglichen Grossraubtierbestand orientieren und die Nachwuchsplanung berücksichtigen. Es muss auch möglich sein, ganze Rudel zu entnehmen, wenn die Voraussetzungen wie mangelnde Scheu, zu hohe Bestandesdichte oder die Gefährdung öffentlicher Interessen gegeben sind.

Regulierung von Wölfen

Gemäss dem vorliegenden Entwurf dürfen nur noch Jungwölfe bis zum Alter von einem Jahr reguliert werden. Das bedeutet eine Verschärfung der heutigen Bestimmung die besagt, dass die Elterntiere zu schonen seien aber offenlässt, welche Jungtiere reguliert werden dürfen. Je nach Konstellation des Rudels müssen sämtliche Tiere zum Abschuss frei gegeben werden können. Unerwünschtes Verhalten wird laufend von den Elterntieren an den Nachwuchs weitergeben. In einem Rudel können sich zudem Jungwölfe von mehr als einem Wurf aufhalten.

Anzahl Ereignisse statt Anzahl getöteter Nutztiere

Die Absenkung der Schadenschwelle an Nutztieren sowohl zur Regulierung der Wolfsbestände wie auch für den Abschuss von schadenstiftenden Einzeltieren greift als taugliches Instrument zu kurz. Die Gefahr eines Wolfes für die Nutztiere offenbart sich auch in der Anzahl erfolgter und erfolgreicher Angriffe auf Nutztiere, und nicht alleine aufgrund der Anzahl der getöteten Tiere. Die indirekten Folgen von Angriffen auf Herden können um ein Vielfaches schwerwiegender sein, als die Anzahl gerissener Tiere: Verschollene, versprengte oder abgestürzte Tiere werden nach der Verordnung nicht mitgezählt.

Deshalb ist die Interventionsschwelle aufgrund der Anzahl erfolgter Angriffe und nicht auf aufgrund der Anzahl gerissener Tiere zu definieren. Eine Schadenschwelle im Siedlungsgebiet von maximal einem Angriff und ausserhalb des Siedlungsgebietes eine Schadenschwelle von maximal zwei Angriffen erscheint uns als angemessen.

Angriffe auf Rindvieh und Equiden

Es muss der Grundsatz gelten, dass jeder Angriff auf Tiere der Rindergattung und auf Equiden eine Wolfsregulation auslöst.

Häufung von Schäden

Die derzeitige Populationsdynamik und Populationsdichte in gewissen Gebieten ist eine enorme Belastung für die ländliche Bevölkerung, birgt enormes Schadenpotenzial an Nutztieren und bringt die Behörden an die Kapazitätsgrenze. Damit die wirksame Schadensbegrenzung und Regulierung gewährleistet bleibt, müssen die Kantone ab einer zu bestimmenden Schadensschwelle über die Regulierung von Tieren rasch entscheiden können. Wird diese Schadensschwelle überschritten, kann der Kanton wirksame Massnahmen ergreifen.

Validierung der kantonalen Alpplanungen durch das BAFU

Die Kantone haben die Kompetenzen die Alpplanungen auf ihren Territorien vorzunehmen und auf verschiedene Kriterien wie z.B. die Schützbarkeit zu beurteilen und zu definieren. Diese Kompetenz der Kantone soll nicht angetastet werden. In der Jagdverordnung ist auch klar festzuhalten welche Kriterien bei nicht schützbaren Alpen für den Abschuss von Wölfen angewendet werden.

Begriffe für den Vollzug definieren

Die Verordnung lässt offen, welche Herdenschutzmassnahmen als zumutbar gelten. Hierzu braucht es klare Vorgaben, an welche sich die Nutztierrhalter, Herdenschutzbeauftragte und die Behörden halten können.

Ferner besteht bei der Abgrenzung von schützbaren und nicht schützbaren Weidegebieten erheblicher Definitionsbedarf. Es ist wichtig, dass im Rahmen dieser Verordnungsanpassung vorhandene Rechtsunsicherheiten geklärt werden. Auf nicht schützbaren Weidegebieten haben dieselben Schadenschwellen zu gelten, wie in Gebieten, die schützbar sind.

Rasche Beurteilung durch die Behörde

Die behördliche Beurteilung eines Schadens an Nutztieren durch den Wolf ist ein zentraler Bestandteil zur raschen Erteilung einer Abschussbewilligung. Der Schaden und die Zuordnung des Verursachers muss durch die kantonale Wildhut vor Ort bestimmt werden. Die DNA dient einzig dem Monitoring (So haben das BAFU und die kantonalen Dienststellen dies bisher definiert und kommuniziert). Dieser Punkt muss in der Verordnung festgehalten werden. Damit kann das rasche Eingreifen bei schadenstiftenden Tieren gewährleistet und langwierige Verfahren verkürzt werden. Falls notwendig müssen die Vollzugsbehörden darauf geschult werden. Generell dauert die momentan herrschende Praxis mit den DNA-Analysen für die betroffenen Nutztierhalter viel zu lang und ist entsprechend unbefriedigend.

Neue Beurteilungskriterien zur Regulierung

Die Verordnung tritt frühestens am 15. Juli 2021 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt hat die Weidesaison längst begonnen, ebenso die Alpsömmerung. Es ist darauf zu bestehen, dass die Ereignisse bzw. Schäden an Nutztieren zwischen dem 15. März 2021 und dem 15. Juli 2021 zur Regulierung von Wolfsbeständen und von schadenstiftenden Einzeltieren angerechnet werden.

Direktzahlungen trotz frühzeitiger Alpentladung

Die Direktzahlungsverordnung muss im Bereich der Alpungs- und Sömmerungsbeiträge so angepasst werden, dass frühzeitige Alpentladungen aufgrund von Grossraubtierpräsenz zu keiner Kürzung der Direktzahlungen führt. Zudem fehlt die ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter und der Alpeigentümer für die vorzeitige Alpentladung infolge Rautierpräsenz. Die Alpeigentümer werden durch die nicht mehr bestossenen Alpen faktisch enteignet.

Vollständige Übernahme der Kosten durch den Bund

Herdenschutzmassnahmen sind vollumfänglich vom Bund zu finanzieren. Ohne Herdenschutz ist die Weidetierhaltung nicht mehr zu betreiben. Die Tierhalter werden von Gesetzes wegen gezwungen, entsprechend Massnahmen zu ergreifen. Mit diesem Zwang ist der Bund in der Pflicht, entsprechende Massnahmen abzugelten.

Rückstufung des Schutzstatus in der Berner Konvention

Der Bundesrat stellte am 18. August 2018 der Ständigen Kommission der Berner Konvention den Antrag, den Schutzstatus des Wolfes von streng geschützt auf geschützt zurück zu stufen. Der Entscheid wurde bis auf unbestimmt aufgeschoben. Der Bund hat weiterhin auf der Rückstufung des Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention zu beharren, nötigenfalls gemeinsam mit anderen Europäischen Ländern wie Deutschland, Frankreich oder Italien, die ebenfalls unter der raschen Ausbreitung der Wölfe leiden.

Einige dieser Punkte sind wie folgt in die Verordnung zu übertragen:

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 30. März 2021

JSV Version Vernehmlassung (30. März 2021)	Antrag	Begründung
<p>Art. 4bis Abs. 1 und 2,</p> <p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind.</p>	<p>1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten im Siedlungsgebiet maximal 10 Nutztiere getötet werden ein Angriff und ausserhalb des Siedlungsgebiete zwei Angriffe mit getöteten oder verletzten Nutztieren erfolgt sind.</p>	<p>Der neue Abs. 1 bedeutet eine Verschärfung der geltenden Bestimmungen. Das geltende Gesetz ist beizubehalten.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren. 	<p>(Neu) 1bis Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, sofern eine Häufung von Schadeneignissen auf dem Kantonsgebiet zu verzeichnen sind.</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Siedlungsgebiet ein Angriff mit getöteten oder verletzten Nutztieren 25 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden erfolgte; b. ausserhalb des Siedlungsgebietes zwei Angriffe mit getöteten oder verletzten Nutztieren 45 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden erfolgten; oder c. ein Angriff mit getöteten oder verletzten Nutztiere 	<p>Eine Häufung der Schadeneignissen muss die kantonale Behörde rasch und unbürokratisch Handeln können. Was genau eine Häufung der Ereignisse bedeutet, definieren die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze. Der Kanton kann eine Abschussbewilligung erteilen.</p>

<p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>erfolgte 40 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p> <p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf oder ein Wolfsrudel innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein Nutztier angegriffen oder getötet wurde.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, das als schützbar gilt und in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine vom Kanton definierten zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben Kälber unter zwei Wochen, die aus nichtbetreuter Abkalbesituation gerissen wurden.</p>	<p>Bisher galt die Regelung, dass jedes gerissene Tier der Rinder- und Pferdegattung eine Wolfsregulation auslöst. Es ist unter dem Ansatz "Erleichterung der Regulation" nicht statthaft, diese Schwelle zu erhöhen.</p> <p>Die beim Herdenschutz von Kleinvieh verlangten Massnahmen müssen zumutbar sein. Hier braucht der Kanton einen gewissen Handlungsspielraum, um auf die besonderen Verhältnisse im Feld reagieren zu können. Ein gerissenes neugeborenes Kalb soll nur angerechnet werden, wenn der Riss in betreuter Weidehaltung oder Stallungen erfolgte. Dabei ist es unerheblich, ob in diesem Gebiet wiederholt oder erstmals Wolfsrisse an Nutztieren zu beklagen sind.</p>
<p>Art. 10ter Abs. 1 und 2</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p>	<p>Art. 10ter Abs. 1</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 100 Prozent an den effektiven pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p>	<p>Der Bund hat vollumfänglich für die Herdenschutzmassnahmen aufzukommen.</p>

<p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p> <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.</p> <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 100 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>Hierzu braucht es eine klare Definition, welchen den Kantonen und den Bewirtschaftern erlaubt, zwischen schützbar und nicht schützbar zu unterscheiden. Gleiches gilt für die Begriffe zumutbar und nicht zumutbaren Herdenschutz. Das BAFU hat zudem die Verpflichtung, die in der Kompetenz der Kantone liegenden Alplanungen fortlaufend zu validieren.</p>
--	---	---

Bern, 4. Mai 2021

Stellungnahme zum Entwurf der eidgenössischen Jagdverordnung vom 31. März 2021

1. Herausforderungen im Bereich wildlebende Säugetiere und Vögel der Schweiz

Der Schutz der gefährdeten Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Menschen und Wildtieren müssen verbessert werden. Dieses hat das Stimmvolk letzten Herbst mit der Ablehnung der vorgeschlagenen Revision des Jagdgesetzes bestätigt. Mit der Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) wird nur ein kleiner Teil der zu ändernden Punkte angegangen.

Ziel des Rechts im Bereich Jagd und Schutz (JSV, JSG) muss es sein, die Lebensräume für wildlebende Tiere und den Artenschutz ausreichend zu schützen sowie die Biodiversität, insbesondere in Zusammenhang mit Wildtierkorridoren und Wildschutzgebieten zu stärken. Davon ist die Schweiz noch weit entfernt. Noch immer sind bedrohte Tierarten und prioritäre Lebensräume nicht ausreichend geschützt. Die Arbeiten am Jagtrecht konzentrieren sich viel zu stark auf den Umgang mit sogenannten Konfliktarten, insbesondere den Wolf und die Regelung von Bestandesregulationen.

Nötig ist hingegen, dass sowohl das Kulturland als auch den Wald als Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel zu gewinnen. Dazu gehört, dass im Lebensraum Wald Luchs und Wolf ihre Funktion im Ökosystem wirklich wahrnehmen können und die Naturverjüngung insbesondere im Schutz- und Bergwald wieder möglich ist. Das Jagd- und Schutzrecht soll den Kantonen noch klarer den Auftrag zur Förderung der Biodiversität (Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt und Interaktionen innerhalb dieser Ebenen) geben.

Das geht weit über den Umgang mit dem Wolf hinaus, doch auch dieser muss auf allen Ebenen professioneller werden. Die Menschen insbesondere im Berggebiet und in der Alpwirtschaft sollen mehr Mittel und Fähigkeiten erhalten, das Zusammenleben insbesondere mit dem Wolf gut zu gestalten.

Dank des Neins des Stimmvolkes zur vorgeschlagenen Revision des JSG gelten in der Schweiz weiterhin klare Grenzen bei der Regulierung von Beständen geschützter Arten: Es müssen konkrete Schäden vorliegen, Regulierungen unabhängig von grossen Schäden sind nicht zugelassen, der Bund muss zustimmen und der Bundesrat kann die Regulierungen nicht für diverse Arten stark erweitern. Das ist richtig und muss so bleiben.

Betreffend dem Wolf muss jedoch der Herdenschutz ausgebaut werden, vor Abschüssen sind die zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen, und die regionalen Wolfsbestände müssen erhalten bleiben.

Im Folgenden prüft die Fondation Franz Weber den Entwurf der Revision der JSV auf seinen Beitrag zur Meisterung dieser Herausforderungen, beurteilt daran die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen und macht anschliessend Vorschläge, wie das Jagtrecht auf die Herausforderungen für die wildlebenden Säugetiere und Vögel angepasst werden soll.

2. Einschätzung der vorgeschlagenen Revision der JSV

Die vorliegende Revision beschränkt sich auf das Thema Wolf. Fachlich ist das nicht ge-rechtfertigt, da diverse der nötigen Verbesserungen im Schutz nicht allein im JSG, sondern auch in der JSV geregelt werden können.

Die Fondation Franz Weber plädiert für eine und schlanke Revision zur Verbesserung des Zusammenlebens von Wolf und Bergbevölkerung vor allem durch den Herden-schutz und allenfalls auch zu bestimmten Anpassungen bei den Schwellen für Eingriffe gegen den Wolf. Gleichzeitig fordert die Fondation Franz Weber, dass die im Kapitel 6 aufgeführten Forderungen in einer nachfolgenden weiteren JSV-Revision oder in einer ausgewogenen JSG-Revision rasch angegangen werden. Nur mit einem Gesamtpaket bestehend aus verstärktem Schutz der Wildtiere und pragmatischem Umgang mit dem Wolf kann dem Volkswillen gerecht werden.

Die Vorschläge in der Revision zur Förderung des Herdenschutzes sind sehr zurückhal-tend. Die zusätzlichen Beiträge im Umfang vom 0,5 Mio Franken sind gering. Die FFW hätte sich eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes gewünscht. Insbesondere braucht es auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV. Diese werden hier im Kapitel 4 behandelt.

3. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Revisionspunkten

Entwurf	Antrag	Begründung
<p><i>Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz</i></p> <p>¹ Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p>	Zustimmung	<p>Die Präzisierung, dass die Regulierung ausschliesslich über den Eingriff bei Jungwölfen, die jünger als einjährig sind, erfolgen darf, erachten wir als wichtig und unterstützen diese. Beim Ab-schuss von älteren Wölfen aus Ru-deln wäre das Risiko gross, Leit-tiere zu töten. Dies würde einerseits den Schutz der Elterntiere gefährden (Tierschutz) und hätte andererseits möglicherweise die Zerstörung von Rudeln zur Folge, wodurch der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe gar noch zunehmen könnte.</p> <p>Aus demselben Grund lehnen wir die Möglichkeit von Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe (gem. Art. 12 Abs. 2 JSG) bei Wolfsrudeln ab.</p>
<p>² Eine Regulierung bei Schä-den an Nutztiere beständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich er-folgreich fort gepflanzt hat, in-nerhalb von vier Monaten</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag:</p>	<p>Ein wichtiges Kriterium bei der Regulierung von Wölfen darf nicht nur die Landwirtschaft sein, auch die natürliche Waldverjün-gung ist zu berücksichtigen.</p>

<p>mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</p>	<p><u>...fortgepflanzt hat, die Verjüngungssituation im Wald zufriedenstellen ist und innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere bei mindestens zwei voneinander unabhängigen Angriffen auf Herden getötet worden sind ...</u></p>	<p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9 bis Abs. 4.</p> <p>In den Erläuterungen zu Abs. 2 wird Bezug nehmend zu Art. 9 bis Abs. 4 erläutert, was unter zumutbarem Herdenschutz verstanden wird. Beim Schutz von Rinder- und Pferdeartigen sowie Neuweltkameliden wird erläutert, dass im Sömmerungsgebiet einzig Geburtsweiden zumutbar seien. Es ist zu präzisieren, dass solche Geburtsweiden mit Elektrozäunen, die vor Grossraubtieren schützen, zu schützen sind. Neuweltkameliden sind von Rinder- und Pferdeartigen zu trennen und wie Schafe und Ziegen zu behandeln (Elektrozäune und Herdenschutzhunde als Schutzmassnahme).</p> <p>Ebenfalls wird in den Erläuterungen dargelegt, dass Schäden an Nutztieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar eingestuft wurden, ebenfalls den Kontingenzen für Abschüsse und Regulierungen angerechnet werden können. Wir lehnen diesen Punkt ab. Nicht schützbare Weiden sind langfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbar.</p>
<p><i>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</i></p> <p>² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits <p>bereits</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag zur Präzisierung von Buchstaben c.: mindestens 10 Nutztiere <i>innerhalb von vier Monaten</i> getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>Wir erachten es als wichtig, in Buchstaben c. den Zeitraum klar zu definieren, in welchem die Schäden aufgetreten sein müssen, analog den Buchstaben a. und b. und auch Art. 4bis Abs. 2. Das</p>

Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.		JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nur bei vorliegenden grossen Schäden. ¹⁰ getötete Nutztiere können aber nur als grosser Schaden betrachtet werden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.
³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.	teilweise Zustimmung Antrag: Streichung Neuweltkameliden	Dass bei Schäden an Grossvieh tiefere Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutztieren, ist richtig. Wir sind mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden. Wir sind dagegen, dass bei Schäden an Neuweltkameliden diese tieferen Schadenschwellen zur Anwendung kommen und beantragen die Streichung dieser Gattung aus Abs. 3. Zwar werden vereinzelt Neuweltkameliden sogar für den Herdenschutz eingesetzt, bisher fehlt jedoch jeder Nachweis zur Wirksamkeit. Entsprechend werden sie im Herdenschutz nicht gefördert. Es ist zudem bekannt, dass Neuweltkameliden sogar von Luchsen gerissen werden können und einige Halter haben mittlerweile Herdenschutzmassnahmen für ihre Tiere getroffen. Es gibt somit keinen Grund anzunehmen, dass sie ausgesprochen gute Fähigkeiten zum Selbstschutz besitzen. Die Aufführung der Neuweltkameliden in Abs. 3 ist somit fachlich kaum begründbar und entsprechend zu streichen. Neuweltkameliden sind wie Schafe und Ziehen zu behandeln.
⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.	Zustimmung	Wir erachten diesen Abs. 4 als ausgesprochen wichtig. Wir akzeptieren die übrigen Änderungen der Art. 4bis und 9bis nur, wenn an Abs. 4 gemäss Entwurf festgehalten wird. Ferner unterstützen wir die Interpretation der „früheren Schäden“

		<p>in den Erläuterungen ausdrücklich, womit im Sömmerrungsgebiet Schäden in „früheren Jahren“ gemäss Abs. 2 Buchstabe c gemeint sind und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss Abs. 2 Buchstabe a.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf unsere obigen Bemerkungen zu Art. 4bis Abs. 2 betreffend zumutbarem Herdenschutz für Rinder- und Pferdeartige und der Einteilung der Neuweltkameliden.</p>
<p><i>Art. 10ter Abs. 1 und 2</i></p> <p><i>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</i></p> <p><i>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</i></p> <p><i>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</i></p> <p><i>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</i></p> <p><i>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind.</i></p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Anträge:</p> <p>Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU <u>zu 100 Prozent</u> (Alternative: BAFU zu 80 Prozent <u>und die Kantone zu 20 Prozent</u>) an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p><u>d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;</u></p> <p>e. weitere <u>wirksame</u> Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht</p>	<p>Aufgrund des bundesrechtlichen Schutzes der Grossraubtiere steht der Bund in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu ermöglichen. Kosten auf die Bewirtschafter abzuwälzen, ist nicht in diesem Sinne. Wir plädieren daher für eine weitergehende Stärkung des Herdenschutzes durch den Bund, ergänzt durch die Kantone. Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. zu fördern. Die Erfahrung zeigt, dass die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung (Behirtung, Umrübsweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerrungsgebiet höher ist als durch die DZV abgegolten wird. Bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die zu schliessen ist.</p> <p>Dass der Bund zusätzliche Massnahmen der Kantone fördert, ist an sich richtig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es sich um tatsächlich wirksame Massnahmen handelt.</p>

	<u>zweckmässig sind und die Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen ist.</u>	
<p>² Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden <p>nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären. 	Zustimmung	Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.

4. Weitere Anträge für Verbesserungen im Bereich Herdenschutz und Wolf

Der vorliegende Entwurf enthält wenige Punkte zur Förderung des Herdenschutzes. Diese müssen aber durch weitergehende Anpassungen ergänzt werden.

4.1 Anpassungen in der JSV

In Art. 10 Abs. 1 Bst. a soll in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden, dass nicht allein getötete, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere entschädigt werden. Gleichzeitig sollen auch zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden nötig sein, damit überhaupt Entschädigungen ausbezahlt werden.

Zudem ist zu prüfen, den Abschuss von Einzelwölfen, die eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen und der heute bereits auf Grund der polizeilichen Generalklausel möglich ist, in der Jagdverordnung explizit in Art. 9bis zu regeln.

Im Weiteren braucht es ein angepasstes Fütterungsverbot.

4.2 Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV

In der DZV sollen die Beiträge an die Behirtung bzw. die Sömmereungsbeiträge vor allem bei einer kleinen Zahl von Normalstössen erhöht werden. Es handelt sich um strukturelle Massnahmen wie Anpassung der Weideführung, mehr Personal und Ausbau der Infrastruktur und damit um die Sömmereungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen.

Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50% gedeckt sind. Ein Teil davon betrifft die Sömmereungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen. Die ausgewiesenen nicht gedeckten Kosten sollen mit der Erhöhung der Sömmereungsbeiträge nach dem vorliegenden Antrag besser gedeckt werden. Die Rechnung der Alpen ist individuell unterschiedlich, generell bestehen Finanzierungslücken jedoch in erster Linie bei kleinen Alpen.

4.3 Erhöhung der Kredite für den Herdenschutz und die Schadensvergütung

Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagdrechts um 0,5 Mio Franken ist sehr gering. Mit der geforderten Erhöhung des Prozentsatzes in Art. 10ter Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmerungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalterinnen und Schafhalter zugutekommen, deutlich erhöht werden.

5. Weitere Anträge für Verbesserungen zum Schutz der Wildtiere

Art.	Antrag	Begründung
<i>Art 6 Abs. 1</i>	<p>Antrag zur Anpassung des Titels:</p> <p><u>Titel Art 6 neu: «Pflege, Haltung und Behandlung von Wildtieren»</u></p> <p>Antrag zu Präzisierung Abs 1:</p> <p><u>Neu ergänzender 2. Satz: «Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen oder aus Tierschutzgründen euthanasiieren, benötigen keine Bewilligung. Die Wildtiere sollen anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden.»</u></p>	<p>Neu hinzugefügt werden soll ein Artikel zur tierärztlichen Notversorgung von verletzten Wildtieren. Immer wieder werden von Privatpersonen in der Natur aufgefundene, pflegebedürftige Wildtiere bei freischaffenden Tierärzten abgegeben. Dabei geraten diese Tierärzt/innen in ein Dilemma: Die tierärztliche Versorgung der Tiere setzt nämlich eine kantonale Bewilligung voraus, welche aber kaum in der gebotenen Zeit zu erlangen ist, während eine Rückweisung des verletzten Tieres die Tierärzt/innen in einen ethischen Konflikt bringen würde. Aus diesem Grund verarzten die Tierärzt/innen die verletzten Tiere verständlicherweise oftmals ohne Bewilligung. Durch eine Ergänzung der Verordnung soll rechtlich sichergestellt werden, dass freischaffende Tierärzte solche Tiere auch ohne Bewilligung einer Erstbehandlung unterziehen dürfen, sofern die Tiere anschliessend einer anerkannten Pflegestation übergeben oder am Fundort wieder freigelassen werden. Es soll sich dabei um eine «Erstbehandlung» und keine Dauerpflege handeln. Hingegen sollen Tierärzt/innen aber ein Wochenende oder eine Ferienwoche überbrücken können, falls gerade keine zuständige Institution erreichbar ist.</p>

6. Schutzmassnahmen in einer nachfolgenden weiteren JSV- oder in einer raschen JSG-Revision

In einer solchen Revision sind vor allem auch Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen. Im Folgenden führen wir eine nicht vollständige Liste von solchen Massnahmen als Beispiele auf. In den meisten Fällen wird dabei offengelassen, ob die Regelung im Gesetz oder in der Verordnung erfolgen soll:

- Schutz der gefährdeten, noch jagdbaren Arten Feldhase, Waldschneepfe, Birkhahn und Schneehuhn
- Schutz des Haubentauchers, des Kolkrahen und der Entenarten ausser der Stockente
- Verbot von Bleimunition und Baujagd
- Verpflichtung der Kantone zu Wildtierruhezonen
- Streichung einer Regulierung von Grossbeutegreifern auf Grund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone in der Verordnung, da sie dem Gesetz widerspricht
- Vorschreiben einer minimalen Ausbildung für die Selbsthilfe
- Beteiligung des Bundes und der Kantone an Schäden durch Biber, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Erweiterung der Wildtierschutzgebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate auf den Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Lebensräume inklusive entsprechende finanzielle Förderung
- Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore und Wildschutzgebieten

Freundliche Grüsse

FONDATION FRANZ WEBER



Vera Weber, Präsidentin

Abs.: Greenpeace Schweiz, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

via E-Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Zürich, 7. Mai 2021

Stellungnahme zum Entwurf der eidgenössischen Jagdverordnung vom 31. März 2021

1. Herausforderungen im Bereich wildlebende Säugetiere und Vögel der Schweiz

Der Schutz der gefährdeten Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Menschen und Wildtieren müssen verbessert werden. Dieses Ziel hat das Stimmvolk im letzten Herbst mit seiner Ablehnung der einseitigen Revision des Jagdgesetzes bestätigt. Mit der Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) wird nur ein kleiner Teil der zu ändernden Punkte angegangen.

Ziel des Rechts im Bereich Jagd und Schutz (JSV, JSG) muss es sein, die Lebensräume für wildlebende Tiere, die Biodiversität und den Artenschutz ausreichend zu sichern. Davon ist die Schweiz noch weit entfernt. Noch immer sind bedrohte Tierarten und prioritäre Lebensräume nicht ausreichend geschützt. Die Arbeiten am Jagdrecht konzentrieren sich viel zu stark auf den Umgang mit sogenannten Konfliktarten, insbesondere den Wolf, und auf die Regelung von Abschüssen.

Nötig ist hingegen, dass sowohl das Kulturland als auch der Wald als Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel gewinnen. Dazu gehört, dass im Lebensraum Wald Luchs und Wolf ihre Funktion im Ökosystem wirklich wahrnehmen können und die Naturverjüngung insbesondere im Schutz- und Bergwald wieder möglich ist. Das Jagd- und Schutzrecht soll den Kantonen noch klarer den Auftrag geben zur Förderung der Biodiversität (Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt und Interaktionen innerhalb dieser Ebenen).

Das geht weit über den Umgang mit dem Wolf hinaus, doch auch dieser muss auf allen Ebenen professioneller werden. Die Menschen insbesondere im Berggebiet und in der Alpwirtschaft sollen mehr Mittel und Fähigkeiten erhalten, das Zusammenleben insbesondere mit

dem Wolf gut zu gestalten.

Dank des Neins des Stimmvolkes zum Jagdgesetz gelten in der Schweiz weiterhin klare Grenzen bei der Regulierung von Beständen geschützter Arten: Es müssen konkrete Schäden vorliegen, Regulierungen unabhängig von grossen Schäden sind nicht zugelassen, der Bund muss zustimmen und der Bundesrat kann die Regulierungen nicht für diverse Arten stark erweitern. Das ist richtig und muss so bleiben.

Beim Wolf haben die Naturschutzorganisationen bereits bei der entsprechenden Motion Engler 2014 betont, dass sie Hand zu weitergehenden Regelungen als bei den anderen geschützten Tieren bieten. Der Herdenschutz muss jedoch ausgebaut werden, vor Abschüssen sind die zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen, und die regionalen Wolfsbestände müssen erhalten bleiben.

Im Folgenden prüfen wir den Entwurf der Revision der Jagd- und Schutzverordnung auf seinen Beitrag zur Meisterung dieser Herausforderungen, beurteilen daran die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen und machen anschliessend Vorschläge, wie das Jagtrecht auf die Herausforderungen für die wildlebenden Säugetiere und Vögel angepasst werden soll.

2. Einschätzung der vorgeschlagenen Revision der JSV

Die vorliegende Revision beschränkt sich auf das Thema Wolf. Fachlich ist das nicht gerechtfertigt, da diverse der nötigen Verbesserungen im Schutz nicht allein im JSG, sondern auch in der JSV geregelt werden können.

Die Umweltorganisationen bieten aber Hand zu einer raschen und schlanken Revision zur Verbesserung des Zusammenlebens von Wolf und Bergbevölkerung vor allem durch den Herdenschutz und allenfalls auch zu bestimmten Anpassungen bei den Schwellen für Eingriffe gegen den Wolf. Gleichzeitig fordern die Umweltorganisationen, dass die im Kapitel 5 aufgeführten Forderungen in einer nachfolgenden weiteren JSV-Revision oder in einer ausgewogenen JSG-Revision rasch angegangen werden. Nur mit einem Gesamtpaket bestehend aus verstärktem Schutz der Wildtiere und pragmatischem Umgang mit dem Wolf kann der Volkswille umgesetzt werden.

Die Vorschläge in der Revision zur Förderung des Herdenschutzes sind sehr zurückhaltend. Die zusätzlichen Beiträge im Umfang vom 0,5 Mio Franken sind gering. Wir hätten uns eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes gewünscht. Insbesondere braucht es auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV. Diese werden hier im Kapitel 4 behandelt.

3. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Revisionspunkten

Entwurf	Antrag	Begründung
<i>Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz</i> 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden,	Zustimmung	Die Präzisierung, dass die Regulierung ausschliesslich über den Eingriff

<p>wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p>		<p>bei Jungwölfen, die jünger als einjährig sind, erfolgen darf, erachten wir als wichtig und unterstützen diese. Beim Abschuss von älteren Wölfen aus Rudeln wäre das Risiko gross, Leittiere zu töten. Dies würde einerseits den Schutz der Elterntiere gefährden (Tierschutz) und hätte andererseits möglicherweise die Zerstörung von Rudeln zur Folge, wodurch der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe gar noch zunehmen könnte. Aus demselben Grund lehnen wir die Möglichkeit von Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe (gem. Art. 12 Abs. 2 JSG) bei Wolfsrudeln ab.</p>
<p>z Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</p>	<p>teilweise Zustimmung Antrag: <u>... fortgepflanzt hat, die Verjüngungssituation im Wald zufriedenstellen ist und innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere bei mindestens zwei von einander unabhängige Angriffe auf Herden getötet worden sind, ...</u></p>	<p>Ein wichtiges Kriterium bei der Regulierung von Wölfen darf nicht nur die Landwirtschaft sein, auch die natürliche Waldverjüngung ist zu berücksichtigen. Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4. In den Erläuterungen zu diesem Absatz 2 wird Bezug nehmend zu Art. 9bis Abs. 4 erläutert, was unter zumutbarem Herdenschutz verstanden wird. Beim Schutz von Rinder- und Pferdeartigen sowie Neuweltkamelen wird erläutert, dass im Sömmerungsgebiet einzig Geburtsweiden zumutbar seien. Es ist zu präzisieren, dass solche Geburtsweiden mit Elektrozäunen, die vor Grossraubtieren schützen, zu schützen sind. Neuweltkamelen sind von Rinder- und Pferdeartigen zu trennen und wie Schafe und Ziegen zu behandeln (Elektrozäune und Herdenschutzhunde als Schutzmassnahme). Ebenfalls wird in den Erläuterungen dargelegt, dass Schäden an Nutztieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar einge-</p>

		<p>stuft wurden, ebenfalls den Kontingenten für Abschüsse und Regulierungen angerechnet werden können. Wir lehnen diesen Punkt ab. Nicht schützbare Weiden sind langfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbar.</p>
<p><i>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</i></p> <p>² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren. 	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag zur Präzisierung von Buchstabe c.: mindestens 10 Nutztiere <i>innerhalb von vier Monaten</i> getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>Wir erachten es als wichtig, in Buchstabe c. den Zeitraum klar zu definieren, in welchem die Schäden aufgetreten sein müssen, analog den Buchstaben a. und b. und auch Art. 4bis Abs. 2. Das JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nur bei vorliegenden grossen Schäden. 10 getötete Nutztiere können aber nur als grosser Schaden betrachtet werden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.</p>
<p>³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag: Streichung Neuweltkameliden</p>	<p>Dass bei Schäden an Grossvieh tieferen Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutztieren, ist richtig. Wir sind mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden.</p> <p>Wir sind dagegen, dass bei Schäden an Neuweltkameliden diese tieferen Schadenschwellen zur Anwendung kommen und beantragen die Streichung dieser Gattung aus Absatz 3. Zwar werden vereinzelt Neuweltkameliden sogar für den Herdenschutz eingesetzt, bisher fehlt jedoch jeder Nachweis zur Wirksamkeit. Entsprechend werden sie im Herdenschutz nicht gefördert. Es ist zudem bekannt, dass Neuweltkameliden sogar von Luchsen gerissen werden können und einige Halter haben mittlerweile Herdenschutzmassnahmen für ihre Tiere getroffen. Es gibt somit keinen Grund anzunehmen, dass sie ausgesprochen gute Fähigkeiten zum Selbstschutz besitzen. Die Aufführung der Neuweltkameliden in Ab-</p>

		satz 3 ist somit fachlich kaum begründbar und entsprechend zu streichen. Neuweltkameliden sind wie Schafe und Ziehen zu behandeln.
⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.	Zustimmung	<p>Wir erachten diesen Absatz 4 als ausgesprochen wichtig. Wir akzeptieren die übrigen Änderungen der Artikel 4bis und 9bis nur, wenn an Absatz 4 gemäss Entwurf festgehalten wird.</p> <p>Ferner unterstützen wir die Interpretation der „früheren Schäden“ in den Erläuterungen ausdrücklich, womit im Sömmerrungsgebiet Schäden in „früheren Jahren“ gemäss Absatz 2 Buchstabe c gemeint sind und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss Absatz 2 Buchstabe a.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf unsere obigen Bemerkungen zu Art. 4bis Abs. 2 betreffend zumutbarem Herdenschutz für Rinder- und Pferdeartige und der Einteilung der Neuweltkameliden.</p>
<i>Art. 10ter Abs. 1 und 2</i> 1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen: a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 ^{quater} Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind.	teilweise Zustimmung Anträge: Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU <u>zu 100 Prozent</u> (Alternative: BAFU zu 80 Prozent <u>und die Kantone zu 20 Prozent</u>) an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen: a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 ^{quater} Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;	Aufgrund des bundesrechtlichen Schutzes der Grossraubtiere steht der Bund in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu ermöglichen. Kosten auf die Bewirtschafter abzuwälzen, ist nicht in diesem Sinne. Wir plädieren daher für eine weitergehende Stärkung des Herdenschutzes durch den Bund, ergänzt durch die Kantone. Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. zu fördern. Die Erfahrung zeigt, dass die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung (Behirtung, Umlaufweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerrungsgebiet höher ist als durch die DZV abgegolten wird. Bei der Abgelösung des personellen Mehraufwandes besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die zu schliessen ist.

	<u>d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;</u> <u>e. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind und die Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen ist.</u>	Dass der Bund zusätzliche Massnahmen der Kantone fördert, ist an sich richtig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es sich um tatsächlich wirksame Massnahmen handelt.
² Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen: a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.	Zustimmung	Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.

4. Weitere Anträge für Verbesserungen im Bereich Herdenschutz und Wolf

Der vorliegende Entwurf enthält wenige Punkte zur Förderung des Herdenschutzes. Diese müssen aber durch weitergehende Anpassungen ergänzt werden.

4.1 Anpassungen in der JSV

In Art. 10 Abs. 1 Bst. a soll in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden, dass nicht allein getötete, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere entschädigt werden. Gleichzeitig sollen auch zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden nötig sein, damit überhaupt Entschädigungen ausbezahlt werden.

Zudem ist zu prüfen, den Abschuss von Einzelwölfen, die eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen und der heute bereits auf Grund der polizeilichen Generalklausel möglich ist, in der Jagdverordnung explizit in Art. 9bis zu regeln.

Im Weiteren braucht es ein angepasstes Fütterungsverbot.

4.2 Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV

In der DZV sollen die Beiträge an die Behirtung bzw. die Sömmerungsbeiträge vor allem bei

einer kleinen Zahl von Normalstössen erhöht werden. Es handelt sich um strukturelle Massnahmen wie Anpassung der Weideführung, mehr Personal und Ausbau der Infrastruktur und damit um die Sömmereungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen.

Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50% gedeckt sind. Ein Teil davon betrifft die Sömmereungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen. Die ausgewiesenen nicht gedeckten Kosten sollen mit der Erhöhung der Sömmereungsbeiträge nach dem vorliegenden Antrag besser gedeckt werden. Die Rechnung der Alpen ist individuell unterschiedlich, generell bestehen Finanzierungslücken jedoch in erster Linie bei kleinen Alpen.

4.3 Erhöhung der Kredite für den Herdenschutz und die Schadensvergütung

Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagdrechts um 0,5 Mio Franken ist sehr gering. Mit der geforderten Erhöhung des Prozentsatzes in Art. 10ter Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmereungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalterinnen und Schafhalter zugute kommen, deutlich erhöht werden.

5. Schutzmassnahmen in einer nachfolgenden weiteren JSV- oder in einer raschen JSG-Revision

In einer solchen Revision sind vor allem auch Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen. Im Folgenden führen wir eine nicht vollständige Liste von solchen Massnahmen als Beispiele auf. In den meisten Fällen wird dabei offengelassen, ob die Regelung im Gesetz oder in der Verordnung erfolgen soll:

- Schutz der gefährdeten, noch jagdbaren Arten Feldhase, Waldschneepfe, Birkhahn und Schneehuhn
- Schutz des Haubentauchers, des Kolkrahen und der Entenarten ausser der Stockente
- Verbot von Bleimunition und Baujagd
- Verpflichtung der Kantone zu Wildtierruhezonen
- Streichung einer Regulierung von Grossbeutegreifern auf Grund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone in der Verordnung, da sie dem Gesetz widerspricht
- Vorschreiben einer minimalen Ausbildung für die Selbsthilfe
- Beteiligung des Bundes und der Kantone an Schäden durch Biber, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Erweiterung der Wildtierschutzgebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate auf den Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Lebensräume inklusive entsprechende finanzielle Förderung
- Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore

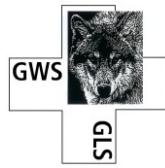
Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und freuen uns über deren Be-
rücksichtigung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz



An das

Bundesamt für Umwelt BAFU
z. Hd. Martin Baumann

Bern, 3. Mai 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01):

Stellungnahme der Gruppe Wolf Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken herzlich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Änderung der Jagdverordnung und beziehen hiermit fristgerecht Stellung dazu.

1. Grundsätzliches

Das Volk hat am 27. September 2021 die Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes abgelehnt. Dieser Volksentscheid ist zu respektieren. Deshalb dürfen Bestandteile der abgelehnten Revision nicht auf dem Verordnungsweg trotzdem eingeführt werden. Die vorliegende Verordnungsrevision muss sich daher im Rahmen des nach wie vor geltenden Jagdgesetzes bewegen, gerade auch beim Wolf, um den sich die Abstimmung hauptsächlich drehte. Dieser Rahmen umfasst im Wesentlichen folgende Pfeiler: Regulierung und Abschüsse nur nach vorhandenen grossen Schäden (trotz Herdenschutz), nur mit Bewilligung bzw. Zustimmung des Bundes und nur unter Erhalt auch von regionalen Wolfsbeständen. Innerhalb dieses Rahmens bietet die Gruppe Wolf Schweiz Hand zu einer Anpassung der Jagdverordnung, mit welcher schadenstiftende Wölfe bzw. Wolfsrudel schneller reguliert werden können. Der vorliegende Entwurf findet daher in den Grundzügen unsere Zustimmung, wobei wir verschiedene Änderungsanträge stellen. Insbesondere ist dem Herdenschutz mehr Gewicht beizumessen.

Wir stellen fest, dass das eidgenössische Jagdgesetz in verschiedenen Punkten einer Revision bedarf, bei denen es nicht nur um das Zusammenleben mit dem Wolf geht. Der Schutz der Lebensräume ist ebenso zu verbessern wie der Schutz von gefährdeten Arten. Insbesondere ist auch die Bedeutung des Waldes als Lebensraum ebenso wie auch als Schutzinstrument (Steinschlag, Lawinen, Hochwasser, Klima, etc.) vermehrt zu berücksichtigen. Hierbei ist die positive Rolle insbesondere von Luchs und Wolf für die natürliche Verjüngung stärker zu gewichten. Für das Zusammenleben mit dem Wolf bedarf es weit mehr als nur die Regulierung, wie sie das abgelehnte Jagdgesetz vorgesehen hat. Es wird eine Stärkung des Herdenschutzes, der Prävention, der Information und Aufklärung und auch der Forschung notwendig sein, ebenso wie eine generelle Akzeptanz dieser Massnahmen bei der betroffenen und nicht-betroffenen Bevölkerung.

Die Gruppe Wolf Schweiz arbeitet eng mit den Natur- und Umweltschutzorganisationen WWF, Pro Natura und BirdLife zusammen. Wir schliessen uns deshalb deren Forderungen zu einem besseren Arten- und Lebensraumschutz sowie auch der Forderung nach der Vergütung von Infrastrukturschäden durch Biber an, beziehen selber jedoch nur Stellung zur Thematik der Grossraubtiere.

2. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Punkten der Revision

Entwurf	Antrag	Begründung
<i>Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz</i> ¹ Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.	teilweise Zustimmung ... erfolgreich fortgepflanzt hat <u>und wenn durch die Regulierung die natürliche Waldverjüngung nicht beeinträchtigt wird.</u> Die	Die Präzisierung, dass die Regulierung ausschliesslich über den Eingriff bei Jungwölfen, die jünger als einjährig sind, erfolgen darf, erachten wir als wichtig und unterstützen diese. Beim Abschuss von älteren Wölfen aus Rudeln wäre das Risiko gross, Leittiere zu töten. Dies würde einerseits den Schutz der Elterntiere gefährden (Tierschutz) und hätte andererseits möglicherweise die Zerstörung von Rudeln zur Folge, wodurch der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe gar noch zunehmen könnte. Aus demselben Grund lehnen wir die Möglichkeit von Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe (gem. Art. 12 Abs. 2 JSG) bei Wolfsrudeln ab. Ein wichtiges Kriterium bei der Regulierung von Wölfen darf nicht nur die Landwirtschaft sein, auch die

		natürliche Waldverjüngung ist zu berücksichtigen.
<p>² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>... mindestens 10 Nutztiere <u>bei mindestens zwei von einander unabhängige Angriffen auf Herden</u> getötet worden sind, ...</p>	<p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Absatz 2 wird Bezug nehmend zu Art. 9bis Abs. 4 erläutert, was unter zumutbarem Herdenschutz verstanden wird. Beim Schutz von Rinder- und Pferdeartigen sowie Neuweltkameliden wird erläutert, dass im Sömmerungsgebiet einzig Geburtsweiden zumutbar seien. Es ist zu präzisieren, dass solche Geburtsweiden mit Elektrozäunen, die vor Grossraubtieren schützen, zu schützen sind. Neuweltkameliden sind von Rinder- und Pferdeartigen zu trennen und wie Schafe und Ziegen zu behandeln (Elektrozäune und Herdenschutzhunde als Schutzmassnahme).</p> <p>Ebenfalls wird in den Erläuterungen dargelegt, dass Schäden an Nutzieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar eingestuft wurden, ebenfalls den Kontingenzen für Abschüsse und Regulierungen angerechnet werden können. Wir lehnen diesen Punkt ab. Nicht schützbare Weiden sind langfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbar.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; 	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag zur Präzisierung von Buchstabe c.: mindestens 10 Nutztiere <u>innerhalb von vier Monaten</u> getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>Wir erachten es als wichtig, in Buchstabe c. den Zeitraum klar zu definieren, in welchem die Schäden aufgetreten sein müssen, analog den Buchstaben a. und b. und auch Art. 4bis Abs. 2. Das JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten</p>

<p>oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>		<p>nur bei vorliegenden grossen Schäden. 10 getötete Nutztiere können aber nur als grosser Schaden betrachtet werden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.</p>
<p>³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p>	<p>teilweise Zustimmung Antrag: Streichung Neuweltkameliden</p>	<p>Dass bei Schäden an Grossvieh tiefere Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutztieren, ist richtig. Wir sind mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden.</p> <p>Wir sind dagegen, dass bei Schäden an Neuweltkameliden diese tieferen Schadenschwellen zur Anwendung kommen und beantragen die Streichung dieser Gattung aus Absatz 3. Zwar werden vereinzelt Neuweltkameliden sogar für den Herdenschutz eingesetzt, bisher fehlt jedoch jeder Nachweis zur Wirksamkeit. Entsprechend werden sie im Herdenschutz nicht gefördert. Es ist zudem bekannt, dass Neuweltkameliden sogar von Luchsen gerissen werden können und einige Halter haben mittlerweile Herdenschutzmassnahmen für ihre Tiere getroffen. Es gibt somit keinen Grund anzunehmen, dass sie ausgesprochen gute Fähigkeiten zum Selbstschutz besitzen. Die Aufführung der Neuweltkameliden in Absatz 3 ist somit fachlich kaum begründbar und entsprechend zu streichen. Neuweltkameliden sind wie Schafe und Ziehen zu behandeln.</p>
<p>⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir erachten diesen Absatz 4 als ausgesprochen wichtig. Wir akzeptieren die übrigen Änderungen der Artikel 4bis und 9bis nur, wenn an Absatz 4 gemäss Entwurf festgehalten wird.</p> <p>Ferner unterstützen wir die Interpretation der „früheren Schäden“ in den Erläuterungen ausdrücklich, womit im</p>

		<p>Sömmerungsgebiet Schäden in „früheren Jahren“ gemäss Absatz 2 Buchstabe c gemeint sind und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss Absatz 2 Buchstabe a.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf unsere obigen Bemerkungen zu Art. 4bis Abs. 2 betreffend zumutbarem Herdenschutz für Rinder- und Pferdeartige und der Einteilung der Neuweltkameliden.</p>
<p>Art. 10ter Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Anträge:</p> <p>Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu 80 Prozent <u>und die Kantone zu 20 Prozent</u> an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p><u>d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;</u></p> <p>e. weitere <u>wirksame</u> Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind <u>und die Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen</u></p>	<p>Aufgrund des bundesrechtlichen Schutzes der Grossraubtiere steht der Bund in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu ermöglichen. Kosten auf die Bewirtschafter abzuwälzen, ist nicht in diesem Sinne. Wir plädieren daher für eine weitergehende Stärkung des Herdenschutzes durch den Bund, ergänzt durch die Kantone. Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. zu fördern. Die Erfahrung zeigt, dass die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung (Behirtung, Umtreibsweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerungsgebiet höher ist als durch die DZV abgegolten wird. Bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die zu schliessen ist.</p> <p>Dass der Bund zusätzliche Massnahmen der Kantone fördert, ist an sich richtig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es sich um tatsächlich wirksame Massnahmen handelt.</p>

	<i>ist.</i>	
<p>² Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären. 	Zustimmung	Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.

3. Weitere Anträge für Verbesserungen im Bereich Herdenschutz und Wolf

Der vorliegende Entwurf enthält wenige Punkte zur Förderung des Herdenschutzes. Diese müssen aber durch weitergehende Anpassungen ergänzt werden.

3.1 Anpassungen in der JSV

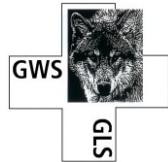
In Art. 10 Abs. 1 Bst. a soll in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden, dass nicht allein getötete, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere entschädigt werden. Gleichzeitig sollen auch zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden nötig sein, damit überhaupt Entschädigungen ausbezahlt werden.

Zudem ist zu prüfen, den Abschuss von Einzelwölfen, die eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen und der heute bereits auf Grund der polizeilichen Generalklausel möglich ist, in der Jagdverordnung explizit in Art. 9bis zu regeln. Dies würde die Rechtssicherheit bei den Abschüssen solcher Wölfe verbessern und würde die Managementmassnahmen in der Jagdgesetzgebung erweitern.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Anfütterung von Wölfen verboten werden sollte. Vielfach dürfte dies kantonal rechtlich bereits umgesetzt sein, auch wenn der Vollzug wohl nur lückenhaft ist. Beim Wolf als bundesrechtlich geschützte Art ist ein solches Fütterungsverbot aus Gründen der Gefahrenprävention (Vermeidung futterkonditionierter Wölfe) jedoch unbedingt bundesrechtlich zu verankern.

3.2 Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV

In der DZV sollen die Beiträge an die Behirtung bzw. die Sömmerrungsbeiträge vor allem bei einer kleinen Zahl von Normalstößen erhöht werden. Es handelt sich um strukturelle Massnahmen wie



Gruppe Wolf Schweiz Groupe Loup Suisse Gruppo Lupo Svizzero Gruppa Luf Svizra

Anpassung der Weideführung, mehr Personal und Ausbau der Infrastruktur und damit um die Sömmereungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen.

Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50% gedeckt sind. Ein Teil davon betrifft die Sömmereungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen. Die ausgewiesenen nicht gedeckten Kosten sollen mit der Erhöhung der Sömmereungsbeiträge nach dem vorliegenden Antrag besser gedeckt werden. Die Rechnung der Alpen ist individuell unterschiedlich, generell bestehen Finanzierungslücken jedoch in erster Linie bei kleinen Alpen.

3.3 Erhöhung der Kredite für den Herdenschutz und die Schadensvergütung

Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagdrechts um 0,5 Mio Franken ist sehr gering. Mit der geforderten Erhöhung des Prozentsatzes in Art. 10ter Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmereungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalterinnen und Schafhalter zugute kommen, deutlich erhöht werden.

4. Weitere Punkte

Wir beantragen, die Möglichkeit der Regulierung des Luchses aufgrund von Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals durch die Kantone zu streichen. Diese ist heute im Luchskonzept enthalten. Die jagdgesetzliche Grundlage dazu ist unserer Ansicht nach nicht gegeben. Das selbe gilt sinngemäss natürlich auch für den Wolf, wobei bei ihm bisher explizite Regeln dazu fehlen. Angesichts vielerorts hoher bis zu hoher Schalenwildbestände und entsprechend grossflächigen Problemen bei der natürlichen Verjüngung des Waldes, ist es nicht angebracht, Grossraubtiere aufgrund angeblich konkurrenzierender Situationen mit der Jägerschaft zu regulieren.

Wir danken nochmals für die Möglichkeit, Stellung zu beziehen zum Änderungsentwurf der Jagdverordnung und hoffen, dass unsere Anliegen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gruppe Wolf Schweiz

David Gerke
Präsident

Kirsten Perich
Aktuarin

Anschrift:
Gruppe Wolf Schweiz
3000 Bern
sekretariat@gruppe-wolf.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bern, 4. Mai 2021

Anhörung zur Jagdverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Sehr geehrter Herr Baumann

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüssen eine Anpassung der Jagdverordnung, können es aber nicht nachvollziehen, dass die Ergänzung der bewilligungsfreien Wildtierbehandlung durch Tierärztinnen und Tierärzte nicht erneut vorgeschlagen wird. Die jetzige Situation ohne schweizweit einheitliche gesetzliche Grundlage ist aus Sicht des Tierschutzes nicht haltbar.

Wir fordern daher nachdrücklich, dass die Verordnung mit einer Bestimmung zur tierärztlichen Notversorgung von verletzten Wildtieren ergänzt wird, wie dies bereits in der Vernehmlassung zur Jagdverordnung 2020 vorgesehen war. Wie dort aufgeführt werden in der Natur aufgefundene, pflegebedürftige Wildtiere regelmässig von Privatpersonen bei freischaffenden Tierärztinnen und Tierärzten abgegeben. Dabei geraten diese Tierärztinnen und Tierärzte in ein Dilemma: Die tierärztliche Versorgung der Tiere setzt nämlich eine kantonale Bewilligung voraus, welche aber kaum in der gebotenen Zeit zu erlangen ist, während eine Rückweisung des verletzten Tieres den Tierarzt in einen ethischen Konflikt bringt. Aus diesem Grund verarzten die Tierärztinnen und Tierärzte die verletzten Tiere verständlicherweise oftmals ohne Bewilligung. Durch eine Ergänzung der Verordnung soll rechtlich sichergestellt werden, dass freischaffende Tierärzte solche Tiere auch ohne Bewilligung einer Erstbehandlung unterziehen dürfen, falls die Tiere anschliessend einer anerkannten Pflegestation übergeben oder am Fundort wieder freigelassen werden. Es soll dabei eine «Erstbehandlung» und keine Dauerpflege sein. Hingegen soll der Tierarzt aber ein Wochenende oder eine Ferienwoche überbrücken können, falls gerade keine zuständige Institution erreichbar ist. Aus Tierschutzgründen ist es zudem wichtig, dass unter «Behandlung» auch die Euthanasie subsumiert wird. Aus Gründen der Beistandspflicht, welche gemäss Art. 40 lit. g MedBG eine Berufspflicht der Tierärztinnen und Tierärzte darstellt, muss es möglich sein, bei allen Wildtieren eine Erstbehandlung ohne vorherige Bewilligung vorzunehmen. Als Wildtiere sollen alle Tiere gelten, welche dem Jagdgesetz sowie dem Natur- und Umweltgesetz unterstellt sind.



In diesem Sinn fordern wir, dass Art. 6 JSV wie folgt geändert wird

Titel «Pflege, Haltung und **Behandlung von Wildtieren»**

Abs. 1 Neu Satz 2

Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen oder aus Tierschutzgründen euthanasiieren, benötigen keine Bewilligung. Die Wildtiere sollen anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung dieses wichtigen Anliegens, welches aus Tierschutzgründen und Gründen der Rechtssicherheit zwingend aufgenommen werden muss.

Freundliche Grüsse

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Daniel Gerber
Geschäftsführer

Marianne Kaufmann
Rechtsdienst



JAGDSCHWEIZ
CHASSESUISSE
CACCIASVIZZERA
CATSCHASVIZRA

Per E-Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

David Clavadetscher

Geschäftsführer

JagdSchweiz

Forstackerstrasse 2a
CH-4800 Zofingen
T 062 751 87 78
M 079 330 53 20
F 062 751 91 45

Zofingen, 29. April 2021

Änderung Jagdverordnung - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Baumann

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Jagdverordnung.

JagdSchweiz bedauert, den negativen Entscheid der Volksabstimmung vom 27. September 2020 zur Revision Jagdgesetz. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass die dort vorgesehene Regelung zur vorausschauenden Regulation von Grossraubtieren die richtige Lösung gewesen wäre. Mit der Ablehnung des Jagdgesetzes sind die Probleme keineswegs aus dem Weg geräumt. Im Gegenteil, die Wolfsbestände nehmen exponentiell zu und damit auch die Probleme für Menschen, Landwirtschaft, Tourismus und teilweise die Wildtiere. Wir erlauben uns auch Zweifel, dass die vorgesehenen Änderungen der Jagdverordnung die tatsächlichen Probleme im Umgang mit Grossraubtieren lösen. Aus unserer Sicht ist in diesem Bereich eine Revision der Eidg. Jagdgesetzgebung zwingend. Die diesbezügliche Motion Engler 14.3151 sollte wieder aufgegriffen werden.

Selbstverständlich begrüssen wir, dass der Bundesrat auf der Basis der beiden gleichlautenden Kommissionsmotionen der UREK-N und der UREK-S schnell handeln will, um den betroffenen Nutztierhaltern die entsprechende Unterstützung zu gewähren. Entsprechend unterstützen wir denn auch die Stellungnahmen des Schweizerischen Bauernverbandes und diejenige der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete zu dieser Verordnungsrevision. Die Jagd selbst ist bei der aktuellen Revision nur am Rande betroffen.

Wir erlauben uns dennoch ein paar Überlegungen mit einzubringen:

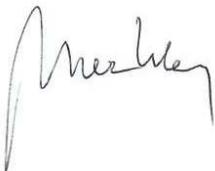
Zu Art. 4^{bis} Abs. 1 wäre es sinnvoll, wenn die Regulationsgrenze in Abhängigkeit des in den einzelnen Kompartimenten vorkommenden Wolfsbestandes definiert würde. So wäre wohl in grossen Populationen, wie sie beispielsweise im Kanton Graubünden vorkommen, eine Regulation von mehr als 50% der jünger als einjährigen Tiere sinnvoll. Wohingegen in anderen Regionen die vorgeschlagene Regulationsgrenze ausreichen wird.

Zu Art. 10^{ter} ist uns aufgefallen, dass in den Erläuterungen eine lange Liste von zumutbaren Massnahmen versteckt sind. Aus unserer Sicht ist dies ein Unding, da für die Ausführung nicht der erläuternde Bericht zu einer Verordnung, sondern die Verordnung selbst zur Hand genommen wird. Entsprechend müsste ein eigener Artikel für die zumutbaren Massnahmen geschaffen werden.

Weiter halten wir zu Art. 10 und Art.10^{ter} fest, dass aus unserer Sicht der Bund für 100 Prozent der Schäden durch geschützte Arten aufzukommen hat. Ebenfalls sollte der Bund für 100 Prozent für die Schadensverhütungsmassnahmen gegen geschützte Arten aufkommen. Es kann nicht sein, dass Kantone Einnahmen aus dem Jagdregal für Verhütungsmassnahmen oder Wildschadensentschädigung bei geschützten Arten verwenden. Diese Einnahmen werden primär durch die Patent-, resp. Pachtgebühren der Jäger generiert.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Anton Merkle
Präsident



David Clavadetscher
Geschäftsführer



MUTTERKUH SCHWEIZ
VACHE MÈRE SUISSE
VACCA MADRE SVIZZERA
VATGA MAMMA SVIZRA

Brugg, 4. Mai 2021

martin.baumann@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

**Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)
Stellungnahme Mutterkuh Schweiz im Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zur Änderung der Jagdverordnung Stellung nehmen zu können.

Mutterkuh Schweiz ist die Produzentenorganisation der Mutterkuhhalterinnen und Mutterkuhhalter und vertritt deren Interessen. Der Verein zählt fast 6000 Mitglieder. **Mutterkuh Schweiz unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands.** Wir bitten Sie und sind sehr froh, wenn Sie unsere Anliegen bei der Auswertung der Vernehmlassungen berücksichtigen.

Das exponentielle Wachstum der Wolfspopulation in den letzten Jahren führt vermehrt zu Konflikten. Risse von Kälbern aber auch Mutterkuhherden, welche nach einem Wolfkontakt sehr unruhig sind und teilweise aggressiv gegen betreuende Personen aber auch z.B. Wandernde reagieren, beunruhigen unsere Mitglieder und stellen sie zum Teil vor kaum überwindbare Hindernisse. Die Tierhalterhaftpflicht kann im Falle eines Unfalls, ausgelöst durch einen vorhergehenden Wolfkontakt, auch zu kaum abschätzbareren juristischen, finanziellen und moralischen Konsequenzen für den Tierhalter führen. Aus diesen Gründen ist es sehr wichtig, dass bei Bedarf rasch regulierend auf den Wolfsbestand eingewirkt werden kann, damit ein Nebeneinander von Wolf und Landwirtschaft, speziell der Alpwirtschaft, möglich ist. Aus unserer Sicht ist ein zwingender Bestandteil des Herdenschutzes die Regulierung der Wolfspopulation – das muss Hand in Hand gehen. Auffällige Wölfe, welche sich Menschen oder Siedlungen nähern, sind nicht zu tolerieren und müssen erlegt werden können. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Möglichkeit und finanzielle Unterstützung der Verlegung von Wander- und Bikewegen, wenn Rindviehherden aufgrund von Wolfspräsenz ein auffälliges Verhalten zeigen.



MUTTERKUH SCHWEIZ
VACHE MÈRE SUISSE
VACCA MADRE SVIZZERA
VATGA MAMMA SVIZRA

Wir unterstützen, wenn es Anforderungen für den Herdenschutz im Sömmerungsgebiet für neugeborene Kälber gibt. Kühe um den Geburtstermin sind, wie in der «Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben (Tierwohl)», herausgegeben vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden, auf separaten Abkalbeweiden zu halten. Die Kühe sollen mit ihren Kälbern bis zum Alter von zwei Wochen auf diesen Weiden verbleiben. Die für das Alppersonal gut einsehbaren Weiden sind mit zwei elektrifizierten Litzen eingezäunt und maximal 5 ha gross, um eine sorgfältige Überwachung der hochträchtigen und neugeborenen Tiere zu gewährleisten. Weitere Anforderungen an den Herdenschutz für Rinder lehnen wir ab. Wichtig für uns ist auch, dass klar ist, was als «geschützt» gilt. Wir gehen davon aus, dass abgesehen von den oben beschriebenen Abkalbeweiden für Kälber bis zum Alter von 2 Wochen keine weiteren Anforderungen zu erfüllen sind, damit allfällige Risse als «aus geschützten Herden» gelten. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Anforderungen im Sömmerungsgebiet sind nicht akzeptabel. Kühe und Kälber im Laufhof und Stall müssen während dem ganzen Jahr ohne weitere Massnahmen als geschützt gelten.

Ein weiterer für uns wichtiger Punkt ist die Entschädigung bei Rissen. Es ist für uns ganz entscheidend, dass die durch einen Riss geschädigten Tierhalter nicht nur für das verlorene Tier entschädigt werden, sondern auch für die anfallenden Kosten für die Entsorgung des Kadavers, zumal diese im unwegsamen Gelände sehr aufwändig sein kann. Dazu gehören die Kosten für Bergung, Transport, Tierarzt, Entsorgung und weitere Hilfe. Mutterkuh Schweiz wehrt sich entschieden dagegen, dass die Rindviehhälften in der Grossraubtierthematik auf der ganzen Linie zu den Verlierern gehören. Das Stimmvolk hat sich an der Urne gegen das neue Jagdgesetz ausgesprochen. Jetzt erwarten wir, dass die durch Grossraubtierangriffe auf das Nutzvieh geschädigten Landwirte finanziell für alle Kosten entschädigt werden und diese volumnfähiglich aus dem Umweltbudget zu begleichen sind.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist auch zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, nicht erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Elterntiere sind grundsätzlich zu schonen. Schadenstiftende oder sich Siedlung und Menschen nähernde Elterntiere können auch reguliert werden.



Begründung

Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Die Regulierungseinschränkung kann zu weiteren Nutztierrissen führen. Ab einer gewissen Rudelgrösse sollte eine Regulierung auch ohne Fortpflanzung möglich sein, um den erzieherischen Effekt zu erreichen. Die vorgeschlagene Fassung von Abs. 1 enthält die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind. Jungtiere unter einem Jahr jagen kaum, daher sollten auch Tiere die älter sind und ein Fehlverhalten anzeigen, reguliert werden können. In den Erläuterungen ist zwar noch auf die Regulierung von schadenstiftenden Wölfen gemäss Art. 12, Abs. 2 JSG hingewiesen. Gemäss den Erläuterungen müssen aber eine mindestens vierstufige Kaskade von Bedingungen erfüllt sein, die solche Abschüsse praktisch vollständig ausschliessen.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

*2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens **10** 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...*

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Auch weil es schwierig ist zu beweisen, dass verletzte oder verlorene Tiere aufgrund von Wolfspräsenz zu beklagen sind. Statt um ein Drittel ist die Schadschwelle um zwei Drittel zu senken. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Art. 9bis Abs.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. *mindestens **25** 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;*
- b. *mindestens **15** 5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt werden; oder*
- c. *mindestens **10** 5 Nutztiere getötet oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.*

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Gemäss Erläuterungen sollen unterjährig auftretende Schäden schon nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zur Beurteilung nach Bst. c führen. Diese Neuinterpretation ist eine weitere Verschärfung und widerspricht den Vorgaben der oben erwähnten Motionen und wird daher abgelehnt.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

*3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens **drei** ein Nutztiere getötet oder verletzt wurden.*

Begründung

Die neue Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend. Weiter ist es auch sehr wichtig, dass bei Angriffen auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden sehr rasch eingegriffen werden kann, um zu verhindern, dass sich Wölfe zu stark an diese Tierarten wagen. Diese Tierarten zeigen auch im Vergleich zu Schafen und Ziegen ein stärkeres Abwehrverhalten und die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen ist noch schwieriger.

Art. 9bis Abs. 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.



Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behindern wirksame Regulierungen übermäßig.

Art. 10ter Abs. 1

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens 80 100 Prozent** an den **effektiven pauschal berechneten Kosten** folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen **oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben**;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.

Begründungen

- Einleitungssatz: Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund volumnfänglich für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.
- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird zudem im Abschnitt zur Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung und sollte deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist.
Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerungs- und Alpbetriebe sind durch das BAFU zu validieren.

Art. 10ter Abs. 2

2 Das BAFU kann sich zu **50 100 Prozent** an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung **der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a** sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.



MUTTERKUH SCHWEIZ

VACHE MÈRE SUISSE

VACCA MADRE SVIZZERA

VATGA MAMMA SVIZRA

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. 100 ~~80~~ Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen;

~~3 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.~~

Begründung

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadschwellen deutlich stärker zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen, die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen, der Herdenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Mutterkuh Schweiz

Mathias Gerber
Präsident

Ursula Freund
Leiterin Kommunikation

linu

Von: Val Mart <valeremar@gmail.com>

Gesendet: Samstag, 29. Mai 2021 08:03

An: Baumann Martin BAFU <martin.baumann@bafu.admin.ch>

Betreff: Fwd: Teilrevision der JSV - Anhörung / Revision partielle de l'OChP - consultation / Revisione parziale dell'OCP - consultazione

Cher Martin,

Nos Oiseaux étant une des rares grosses organisations de protection de la nature majoritairement basée sur du bénévolat, nos temps de réaction sont parfois assez longs. De plus toutes les thématiques sont traitées par notre Comité dans un souci de représentativité. Je m'excuse pour ces délais.

Sur le principe Nos Oiseaux ne s'oppose pas à des tirs de régulation mais relève que l'essentiel repose sur une révision forte de la loi sur la Chasse et de la Protection de la Nature dans le sens de la protection des espèces. La Confédération, comme la société civile, a largement pris conscience de la perte accélérée de la biodiversité qui requiert des réponses adaptées dans la pratique mais aussi au niveau législatif.

Nous attendons donc avec grande impatience la révision de cette loi pour renforcer la protection de la biodiversité dans les milieux agricoles, forestiers mais aussi urbains (qui est aussi un habitat essentiel pour notre biodiversité). En pratique, nous sommes continuellement confrontés à des atteintes (parfois idiotes) aux espèces dans ces milieux. Une loi claire et favorable aux espèces est nécessaire pour soutenir notre travail de proximité.

Meilleures salutations,

Valère MARTIN
Président Nos Oiseaux.

Stellungnahme zum Entwurf der eidgenössischen Jagdverordnung vom 31. März 2021

3.5.2021

1. Herausforderungen im Bereich wildlebende Säugetiere und Vögel der Schweiz

Der Schutz der gefährdeten Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Mensch und Wildtieren müssen verbessert werden. Dieses Ziel hat das Stimmvolk im letzten Herbst mit seiner Ablehnung der einseitigen Revision des Jagdgesetzes bestätigt. Mit der vorliegenden Teilrevision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) wird nur ein kleiner Teil des von Pro Natura festgestellten Änderungsbedarfs im gesamten Jagtrecht angegangen.

Ziel des Rechts im Bereich Jagd und Schutz (JSV, JSG) muss es sein, die Lebensräume für wildlebende Tiere, die Biodiversität und den Artenschutz ausreichend zu sichern. Davon ist die Schweiz noch weit entfernt. Noch immer sind bedrohte Tierarten und prioritäre Lebensräume nicht ausreichend geschützt. Die Arbeiten am Jagtrecht konzentrieren sich zu stark auf den Umgang mit sogenannten Konfliktarten, insbesondere den Wolf, und auf die Regelung von Abschüssen. Nötig wäre hingegen, dass sowohl das Kulturland als auch der Wald als Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel gewinnen. Dazu gehört, dass im Lebensraum Wald Luchs und Wolf ihre Funktion im Ökosystem wahrnehmen können und die Naturverjüngung insbesondere im Schutz- und Bergwald wieder möglich ist. Das Jagd- und Schutzrecht soll den Kantonen noch klarer den Auftrag geben zur Förderung der Biodiversität (Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt und Interaktionen innerhalb dieser Ebenen).

Das geht weit über den Umgang mit dem Wolf hinaus, doch auch dieser muss auf allen Ebenen professioneller werden. Die Menschen insbesondere im Berggebiet und in der Alpwirtschaft sollen mehr Mittel und Fähigkeiten erhalten, das Zusammenleben mit dem Wolf nachhaltig zu gestalten.

Dank des Neins des Stimmvolkes zum revidierten Jagdgesetz 2020 gelten in der Schweiz weiterhin klare Grenzen bei der Regulierung von Beständen geschützter Arten: Es müssen konkrete Schäden vorliegen, Regulierungen unabhängig von grossen Schäden sind nicht zugelassen, der Bund muss zustimmen und der Bundesrat kann die Regulierungen nicht für diverse Arten erweitern. Das ist richtig und muss so bleiben.

Beim Wolf haben die Naturschutzorganisationen bereits bei der entsprechenden Motion Engler 2014 betont, dass sie Hand zu weitergehenden Regelungen als bei den anderen geschützten Tieren bieten. Der Herdenschutz muss jedoch ausgebaut werden, vor Abschüssen sind die zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen, und die regionalen Wolfsbestände müssen erhalten bleiben.

Im Folgenden prüft Pro Natura den Entwurf der Revision der Jagd- und Schutzverordnung auf seinen Beitrag zur Meisterung dieser Herausforderungen, beurteilt daran die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen und macht anschliessend Vorschläge, wie das Jagtrecht auf die Herausforderungen für die wildlebenden Säugetiere und Vögel angepasst werden soll.

2. Einschätzung der vorgeschlagenen Revision der JSV

Die vorliegende Revision beschränkt sich auf das Thema Wolf. Fachlich ist das nicht gerechtfertigt, da diverse der dringend nötigen Verbesserungen im Artenschutz nicht allein im JSG, sondern auch in der JSV geregelt werden könnten.

Pro Natura bietet Hand zu einer raschen und schlanken Revision zwecks Verbesserung des Zusammenlebens von Wolf und Bergbevölkerung vor allem durch den Herdenschutz und allenfalls auch zu bestimmten Anpassungen bei den Schwellen für Eingriffe gegen den Wolf. Gleichzeitig fordert Pro Natura, dass die im Kapitel 5 aufgeführten Forderungen in einer nachfolgenden weiteren JSV-Revision oder in einer ausgewogenen JSG-Revision rasch angegangen werden. Nur mit einem Gesamtpaket, bestehend aus verstärktem Schutz der Wildtiere und pragmatischem Umgang mit dem Wolf, kann der Volkswille umgesetzt werden.

Die Vorschläge in der Revision der JSV zur Förderung des Herdenschutzes sind bescheiden. Die zusätzlichen Beiträge im Umfang von 0,5 Mio. Franken sind minim. Wir hätten uns eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes gewünscht. Insbesondere braucht es auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV. Diese werden hier im Kapitel 4 behandelt.

3. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Revisionspunkten

Entwurf	Antrag	Begründung
<i>Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz</i> 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.	Zustimmung	Die Präzisierung, dass die Regulierung ausschliesslich über den Eingriff bei Jungwölfen, die jünger als einjährig sind, erfolgen darf, erachtet Pro Natura als wichtig und unterstützt diese. Beim Abschuss von älteren Wölfen aus Rudeln wäre das Risiko gross, Leittiere zu töten. Dies würde einerseits den Schutz der Elterntiere gefährden (Tierschutz) und hätte andererseits möglicherweise die Zerstörung von Rudeln zur Folge, wodurch der Druck auf Nutztiere durch

		<p>verstreute Jungwölfe gar noch zunehmen könnte. Aus demselben Grund lehnt Pro Natura die Möglichkeit von Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe (gem. Art. 12 Abs. 2 JSG) bei Wolfsrudeln ab.</p>
<p>² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag:</p> <p>... fortgepflanzt hat, <u>die Verjüngungssituation im Wald zufriedenstellend ist und innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere, bei mindestens zwei voneinander unabhängigen Angriffen, getötet worden sind.</u></p>	<p>Ein wichtiges Kriterium bei der Regulierung von Wölfen darf nicht nur die Landwirtschaft sein, auch die natürliche Waldverjüngung ist zu berücksichtigen.</p> <p>Pro Natura akzeptiert die Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Absatz 2 wird Bezug nehmend zu Art. 9bis Abs. 4 erläutert, was unter zumutbarem Herdenschutz verstanden wird. Beim Schutz von Rinder- und Pferdeartigen sowie Neuweltkameliden wird erläutert, dass im Sömmerungsgebiet einzig Geburtsweiden zumutbar seien. Es ist zu präzisieren, dass solche Geburtsweiden mit Elektrozäunen, die vor Grossraubtieren schützen, zu schützen sind. Neuweltkameliden sind von Rinder- und Pferdeartigen zu trennen und wie Schafe und Ziegen zu behandeln (Elektrozäune und Herdenschutzhunde als Schutzmassnahme).</p> <p>Ebenfalls wird in den Erläuterungen dargelegt, dass Schäden an Nutztieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar eingestuft wurden, ebenfalls den Kontingenten für Abschüsse und Regulierungen angerechnet werden können. Pro Natura lehnt diesen Punkt ab.</p>

		Nicht schützbare Weiden sind langfristig nicht mit Präsenz von Grossraubtieren vereinbar.
<p><i>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</i> <i>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren. 	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag zur Präzisierung von Buchstaben c.: <i>mindestens 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten</i> getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Pro Natura akzeptiert die Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>Pro Natura erachtet es als wichtig, in Buchstaben c. den Zeitraum klar zu definieren, in welchem die Schäden aufgetreten sein müssen, analog den Buchstaben a. und b. und auch Art. 4bis Abs. 2. Das JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nur bei vorliegenden grossen Schäden. 10 getötete Nutztiere können aber nur als grosser Schaden betrachtet werden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.</p>
<p><i>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</i></p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag: Streichung Neuweltkameliden</p>	<p>Dass bei Schäden an Grossvieh tieferen Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutztieren, ist richtig. Pro Natura ist mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden.</p> <p>Pro Natura ist aber dagegen, dass bei Schäden an Neuweltkameliden diese tieferen Schadenschwellen zur Anwendung kommen und beantragt die Streichung dieser Gattung aus Absatz 3. Zwar werden vereinzelt Neuweltkameliden sogar für den Herdenschutz eingesetzt, bisher fehlt jedoch jeder Nachweis zur Wirksamkeit. Entsprechend werden sie im Herdenschutz nicht gefördert. Es ist zudem bekannt, dass Neuweltkameliden sogar von Luchsen gerissen werden können und einige Halter haben mittlerweile Herdenschutzmassnahmen für ihre Tiere getroffen.</p>

		<p>Es gibt somit keinen Grund anzunehmen, dass sie ausgesprochen gute Fähigkeiten zum Selbstschutz besitzen. Die Aufführung der Neuweltkameliden in Absatz 3 ist somit fachlich kaum begründbar und entsprechend zu streichen. Neuweltkameliden sind wie Schafe und Ziegen zu behandeln.</p>
<p>⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	Zustimmung	<p>Pro Natura erachtet diesen Absatz 4 als ausgesprochen wichtig. Pro Natura akzeptiert die übrigen Änderungen der Artikel 4bis und 9bis nur, wenn an Absatz 4 gemäss Entwurf festgehalten wird.</p> <p>Ferner unterstützt sie die Interpretation der „früheren Schäden“ in den Erläuterungen ausdrücklich, womit im Sömmernerungsgebiet Schäden in „früheren Jahren“ gemäss Absatz 2 Buchstabe c gemeint sind und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss Absatz 2 Buchstabe a.</p> <p>Im Weiteren verweist sie auf obige Bemerkungen zu Art. 4bis Abs. 2 betreffend zumutbarem Herdenschutz für Rinder- und Pferdeartige und der Einteilung der Neuweltkameliden.</p>
<p><i>Art. 10ter Abs. 1 und 2</i></p> <p>i Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Anträge:</p> <p>Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu 100 Prozent (Alternative: BAFU zu 80 Prozent <u>und die Kantone zu 20 Prozent</u>) an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herden-</p>	<p>Aufgrund des bundesrechtlichen Schutzes der Grossraubtiere steht der Bund in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu ermöglichen. Kosten auf die Bewirtschafter abzuwälzen, ist nicht in diesem Sinne. Pro Natura plädiert daher für eine weitergehende Stärkung des Herdenschutzes durch den Bund, ergänzt durch die Kantone. Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. zu fördern. Die Erfahrung zeigt, dass die gemäss DZV geförderten Massnahmen</p>

den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.	<p>schutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p><u>d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;</u></p> <p><u>e. weitere wirksame</u> Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind <u>und die Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen ist.</u></p>	<p>zur Bewirtschaftung (Behirtung, Umtriebsweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerungsgebiet höher ist, als durch die DZV abgegolten wird. Bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die zu schliessen ist.</p> <p>Dass der Bund zusätzliche Massnahmen der Kantone fördert, ist an sich richtig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es sich um tatsächlich wirksame Massnahmen handelt.</p>
<p>² Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	Zustimmung	Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.

4. Weitere Anträge für Verbesserungen im Bereich Herdenschutz und Wolf

Der vorliegende Entwurf enthält wenige Punkte zur Förderung des Herdenschutzes. Diese müssen aber durch weitergehende Anpassungen ergänzt werden.

4.1 Anpassungen in der JSV

In Art. 10 Abs. 1 Bst. a soll in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden, dass nicht allein getötete, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere entschädigt werden. Gleichzeitig sollen auch zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden Voraussetzung sein, damit überhaupt Entschädigungen ausbezahlt werden.

Zudem ist zu prüfen, den Abschuss von Einzelwölfen, die eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen und der heute bereits auf Grund der polizeilichen Generalklausel möglich ist, in der Jagdverordnung explizit in Art. 9bis zu regeln.

Im Weiteren braucht es ein angepasstes Fütterungsverbot, auch und speziell für grosse Beutegreifer, jedoch auch für das Schalenwild, um dieses (und damit die Wölfe) möglichst nicht in die Nähe von Siedlungen zu locken und Wölfe nicht an den Menschen zu habituieren.

4.2 Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV

In der DZV sollen die Beiträge an die Behirtung bzw. die Sömmerungsbeiträge vor allem bei einer kleinen Zahl von Normalstössen erhöht werden. Es handelt sich um strukturelle Massnahmen wie Anpassung der Weideführung, mehr Personal und Ausbau der Infrastruktur.

Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50 % gedeckt sind. Ein Teil davon betrifft die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen. Die ausgewiesenen, nicht gedeckten Kosten sollen mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge nach vorliegenden Antrag besser gedeckt werden. Die Rechnung der Alpen ist individuell unterschiedlich, generell bestehen Finanzierungslücken jedoch in erster Linie bei kleinen Alpen.

4.3 Erhöhung der Kredite für den Herdenschutz und die Schadensvergütung

Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagdrechts um 0,5 Mio. Franken ist bescheiden. Mit der geforderten Erhöhung des Prozentsatzes in Art. 10ter Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmerungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalterinnen und Schafhaltern zugutekommen, deutlich erhöht werden.

5. Schutzmassnahmen in einer nachfolgenden / weiteren JSV- oder JSG-Revision

In einer solchen Revision sind vor allem auch Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen. Im Folgenden führen wir eine nicht vollständige Liste von solchen Massnahmen als Beispiele auf. In den meisten Fällen wird dabei offengelassen, ob die Regelung im Gesetz oder in der Verordnung erfolgen soll:

- Schutz der gefährdeten, noch jagdbaren Arten Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn;
- Schutz des Haubentauchers, des Kolkraben und der Entenarten (ausser der Stockente);
- Verbot von Bleimunition und Baujagd;
- Verpflichtung der Kantone zur Ausscheidung von Wildtierruhezonen;
- Streichung der Regulierung von Grossbeutegreifern auf Grund hoher Einbussen



beim kantonalen Jagdregal;

- Vorschreiben einer minimalen Ausbildung für die Selbsthilfe;
- Beteiligung des Bundes und der Kantone an Schäden durch Biber, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Erweiterung der Wildtierschutzgebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate auf den Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Lebensräume inklusive entsprechende finanzielle Förderung
- Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore.

Freundliche Grüsse

Pro Natura

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ursula Schneider Schüttel".

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Urs Leugger-Eggimann".

Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin, Pro Natura

Dr. Urs Leugger-Eggimann
Zentralsekretär, Pro Natura

Stellungnahme zum Entwurf der eidgenössischen Jagdverordnung vom 31. März 2021

Stand: 26.4.2021

1. Herausforderungen im Bereich wildlebende Säugetiere und Vögel der Schweiz

Der Schutz der gefährdeten Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Mensch und Wildtieren müssen verbessert werden. Dieses Ziel hat das Stimmvolk im letzten Herbst mit seiner Ablehnung der einseitigen Revision des Jagdgesetzes bestätigt. Mit der Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) wird nur ein kleiner Teil der zu ändernden Punkte angegangen.

Ziel des Rechts im Bereich Jagd und Schutz (JSV, JSG) muss es sein, die Lebensräume für wildlebende Tiere, die Biodiversität und den Artenschutz ausreichend zu sichern. Davon ist die Schweiz noch weit entfernt. Noch immer sind bedrohte Tierarten und prioritäre Lebensräume nicht ausreichend geschützt. Die Arbeiten am Jagtrecht konzentrieren sich viel zu stark auf den Umgang mit sogenannten Konfliktarten, insbesondere den Wolf, und auf die Regelung von Abschüssen.

Nötig ist hingegen, dass sowohl das Kulturland als auch der Wald als Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel gewinnen. Dazu gehört, dass im Lebensraum Wald Luchs und Wolf ihre Funktion im Ökosystem wirklich wahrnehmen können und die Naturverjüngung insbesondere im Schutz- und Bergwald wieder möglich ist. Das Jagd- und Schutzrecht soll den Kantonen noch klarer den Auftrag geben zur Förderung der Biodiversität (Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt und Interaktionen innerhalb dieser Ebenen).

Das geht weit über den Umgang mit dem Wolf hinaus, doch auch dieser muss auf allen Ebenen professioneller werden. Die Menschen insbesondere im Berggebiet und in der Alpwirtschaft sollen mehr Mittel und Fähigkeiten erhalten, das Zusammenleben insbesondere mit dem Wolf gut zu gestalten.

Dank des Neins des Stimmvolkes zum Jagdgesetz gelten in der Schweiz weiterhin klare Grenzen bei der Regulierung von Beständen geschützter Arten: Es müssen konkrete Schäden vorliegen, Regulierungen unabhängig von grossen Schäden sind nicht zugelassen, der Bund muss zustimmen und der Bundesrat kann die Regulierungen nicht für diverse Arten stark erweitern. Das ist richtig und muss so bleiben.

Beim Wolf haben die Naturschutzorganisationen bereits bei der entsprechenden Motion Engler 2014 betont, dass sie Hand zu weitergehenden Regelungen als bei den anderen geschützten Tieren bieten. Der Herdenschutz muss jedoch ausgebaut werden, vor Abschüssen sind die zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen, und die regionalen Wolfsbestände müssen erhalten bleiben.

Im Folgenden prüfen wir den Entwurf der Revision der Jagd- und Schutzverordnung auf seinen Beitrag zur Meisterung dieser Herausforderungen, beurteilen daran die einzelnen

vorgeschlagenen Regelungen und machen anschliessend Vorschläge, wie das Jagdrecht auf die Herausforderungen für die wildlebenden Säugetiere und Vögel angepasst werden soll.

2. Einschätzung der vorgeschlagenen Revision der JSV

Die vorliegende Revision beschränkt sich auf das Thema Wolf. Fachlich ist das nicht gerechtfertigt, da diverse der nötigen Verbesserungen im Schutz nicht allein im JSG, sondern auch in der JSV geregelt werden können.

Die Umweltorganisationen bieten aber Hand zu einer raschen und schlanken Revision zur Verbesserung des Zusammenlebens von Wolf und Bergbevölkerung vor allem durch den Herdenschutz und allenfalls auch zu bestimmten Anpassungen bei den Schwellen für Eingriffe gegen den Wolf. Gleichzeitig fordern die Umweltorganisationen, dass die im Kapitel 5 aufgeführten Forderungen in einer nachfolgenden weiteren JSV-Revision oder in einer ausgewogenen JSG-Revision rasch angegangen werden. Nur mit einem Gesamtpaket bestehend aus verstärktem Schutz der Wildtiere und pragmatischem Umgang mit dem Wolf kann der Volkswille umgesetzt werden.

Die Vorschläge in der Revision zur Förderung des Herdenschutzes sind sehr zurückhaltend. Die zusätzlichen Beiträge im Umfang vom 0,5 Mio Franken sind gering. Wir hätten uns eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes gewünscht. Insbesondere braucht es auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV. Diese werden hier im Kapitel 4 behandelt.

3. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Revisionspunkten

Entwurf	Antrag	Begründung
<i>Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz</i> 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.	Zustimmung	Die Präzisierung, dass die Regulierung ausschliesslich über den Eingriff bei Jungwölfen, die jünger als einjährig sind, erfolgen darf, erachten wir als wichtig und unterstützen diese. Beim Abschuss von älteren Wölfen aus Rudeln wäre das Risiko gross, Leittiere zu töten. Dies würde einerseits den Schutz der Elterntiere gefährden (Tierschutz) und hätte andererseits möglicherweise die Zerstörung von Rudeln zur Folge, wodurch der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe gar noch zunehmen könnte.

		Aus demselben Grund lehnen wir die Möglichkeit von Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe (gem. Art. 12 Abs. 2 JSG) bei Wolfsrudeln ab.
<p>² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag:</p> <p>... fortgepflanzt hat, <u>die Verjüngungssituation im Wald zufriedenstellen ist und innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere bei mindestens zwei von einander unabhängige Angriffe auf Herden getötet worden sind</u> ,..</p>	<p>Ein wichtiges Kriterium bei der Regulierung von Wölfen darf nicht nur die Landwirtschaft sein, auch die natürliche Waldverjüngung ist zu berücksichtigen.</p> <p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Absatz 2 wird Bezug nehmend zu Art. 9bis Abs. 4 erläutert, was unter zumutbarem Herdenschutz verstanden wird. Beim Schutz von Rinder- und Pferdeartigen sowie Neuweltkameliden wird erläutert, dass im Sömmерungsgebiet einzig Geburtsweiden zumutbar seien. Es ist zu präzisieren, dass solche Geburtsweiden mit Elektrozäunen, die vor Grossraubtieren schützen, zu schützen sind. Neuweltkameliden sind von Rinder- und Pferdeartigen zu trennen und wie Schafe und Ziegen zu behandeln (Elektrozäune und Herdenschutzhunde als Schutzmassnahme).</p> <p>Ebenfalls wird in den Erläuterungen dargelegt, dass Schäden an Nutztieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar eingestuft wurden, ebenfalls den Kontingenzen für Abschüsse und Regulierungen angerechnet werden können. Wir lehnen diesen Punkt ab. Nicht schützbare Weiden sind langfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbar.</p>
<p><i>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</i></p> <p>² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <p>a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag zur Präzisierung von Buchstabe c.:</p>	<p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p>

<p>b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder</p> <p>c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>mindestens 10 Nutztiere <i>innerhalb von vier Monaten</i> getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Wir erachten es als wichtig, in Buchstabe c. den Zeitraum klar zu definieren, in welchem die Schäden aufgetreten sein müssen, analog den Buchstaben a. und b. und auch Art. 4bis Abs. 2. Das JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nur bei vorliegenden grossen Schäden. 10 getötete Nutztiere können aber nur als grosser Schaden betrachtet werden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.</p>
<p>³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p>	<p>teilweise Zustimmung Antrag: Streichung Neuweltkameliden</p>	<p>Dass bei Schäden an Grossvieh tiefere Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutztieren, ist richtig. Wir sind mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden.</p> <p>Wir sind dagegen, dass bei Schäden an Neuweltkameliden diese tieferen Schadenschwellen zur Anwendung kommen und beantragen die Streichung dieser Gattung aus Absatz 3. Zwar werden vereinzelt Neuweltkameliden sogar für den Herdenschutz eingesetzt, bisher fehlt jedoch jeder Nachweis zur Wirksamkeit. Entsprechend werden sie im Herdenschutz nicht gefördert. Es ist zudem bekannt, dass Neuweltkameliden sogar von Luchsen gerissen werden können und einige Halter haben mittlerweile Herdenschutzmassnahmen für ihre Tiere getroffen. Es gibt somit keinen Grund anzunehmen, dass sie ausgesprochen gute Fähigkeiten zum Selbstschutz besitzen. Die Aufführung der Neuweltkameliden in Absatz 3 ist somit fachlich kaum begründbar und entsprechend zu streichen. Neuweltkameliden sind wie Schafe und Ziehen zu behandeln.</p>
<p>⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir erachten diesen Absatz 4 als ausgesprochen wichtig. Wir akzeptieren die übrigen Änderungen der Artikel 4bis und 9bis nur, wenn an Absatz 4 gemäss Entwurf festgehalten wird.</p>

		<p>Ferner unterstützen wir die Interpretation der „früheren Schäden“ in den Erläuterungen ausdrücklich, womit im Sömmerungsgebiet Schäden in „früheren Jahren“ gemäss Absatz 2 Buchstabe c gemeint sind und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss Absatz 2 Buchstabe a.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf unsere obigen Bemerkungen zu Art. 4bis Abs. 2 betreffend zumutbarem Herdenschutz für Rinder- und Pferdeartige und der Einteilung der Neuweltkameliden.</p>
<p><i>Art. 10ter Abs. 1 und 2</i></p> <p>i Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind.</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Anträge:</p> <p>Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU <u>zu 100 Prozent</u> (Alternative: BAFU zu 80 Prozent <u>und die Kantone zu 20 Prozent</u>) an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p><u>d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;</u></p> <p><u>e. weitere wirksame</u> Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht</p>	<p>Aufgrund des bundesrechtlichen Schutzes der Grossraubtiere steht der Bund in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu ermöglichen. Kosten auf die Bewirtschafter abzuwälzen, ist nicht in diesem Sinne. Wir plädieren daher für eine weitergehende Stärkung des Herdenschutzes durch den Bund, ergänzt durch die Kantone. Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. zu fördern. Die Erfahrung zeigt, dass die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung (Behirtung, Umrübsweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerungsgebiet höher ist als durch die DZV abgegolten wird. Bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die zu schliessen ist.</p> <p>Dass der Bund zusätzliche Massnahmen der Kantone fördert, ist an sich richtig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es sich um tatsächlich wirksame Massnahmen handelt.</p>

	<u>zweckmässig sind und die Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen ist.</u>	
² Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen: a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.	Zustimmung	Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.

4. Weitere Anträge für Verbesserungen im Bereich Herdenschutz und Wolf

Der vorliegende Entwurf enthält wenige Punkte zur Förderung des Herdenschutzes. Diese müssen aber durch weitergehende Anpassungen ergänzt werden.

4.1 Anpassungen in der JSV

In Art. 10 Abs. 1 Bst. a soll in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden, dass nicht allein getötete, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere entschädigt werden. Gleichzeitig sollen auch zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden nötig sein, damit überhaupt Entschädigungen ausbezahlt werden.

Zudem ist zu prüfen, den Abschuss von Einzelwölfen, die eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen und der heute bereits auf Grund der polizeilichen Generalklausel möglich ist, in der Jagdverordnung explizit in Art. 9bis zu regeln.

Im Weiteren braucht es ein angepasstes Fütterungsverbot.

4.2 Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV

In der DZV sollen die Beiträge an die Behirtung bzw. die Sömmereungsbeiträge vor allem bei einer kleinen Zahl von Normalstössen erhöht werden. Es handelt sich um strukturelle Massnahmen wie Anpassung der Weideführung, mehr Personal und Ausbau der Infrastruktur und damit um die Sömmereungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen.

Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50% gedeckt sind. Ein Teil davon betrifft die

Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen. Die ausgewiesenen nicht gedeckten Kosten sollen mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge nach dem vorliegenden Antrag besser gedeckt werden. Die Rechnung der Alpen ist individuell unterschiedlich, generell bestehen Finanzierungslücken jedoch in erster Linie bei kleinen Alpen.

4.3 Erhöhung der Kredite für den Herdenschutz und die Schadensvergütung

Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagdrechts um 0,5 Mio Franken ist sehr gering. Mit der geforderten Erhöhung des Prozentsatzes in Art. 10ter Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmerungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalterinnen und Schafhalter zugute kommen, deutlich erhöht werden.

5. Schutzmassnahmen in einer nachfolgenden weiteren JSV- oder in einer raschen JSG-Revision

In einer solchen Revision sind vor allem auch Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen. Im Folgenden führen wir eine nicht vollständige Liste von solchen Massnahmen als Beispiele auf. In den meisten Fällen wird dabei offengelassen, ob die Regelung im Gesetz oder in der Verordnung erfolgen soll:

- Schutz der gefährdeten, noch jagdbaren Arten Feldhase, Waldschneepfe, Birkhahn und Schneehuhn
- Schutz des Haubentauchers, des Kolkraben und der Entenarten ausser der Stockente
- Verbot von Bleimunition und Baujagd
- Verpflichtung der Kantone zu Wildtierruhezonen
- Streichung einer Regulierung von Grossbeutegreifern auf Grund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone in der Verordnung, da sie dem Gesetz widerspricht
- Vorschreiben einer minimalen Ausbildung für die Selbsthilfe
- Beteiligung des Bundes und der Kantone an Schäden durch Biber, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Erweiterung der Wildtierschutzgebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate auf den Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Lebensräume inklusive entsprechende finanzielle Förderung
- Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore

Freundliche Grüsse

Daniel Gutzwiller

Projektleiter Biodiversität

Stiftung Pusch – Praktischer Umweltschutz

Hottingerstrasse 4

Postfach

8024 Zürich



Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaften
Martin Baumann
3003 Bern

Per Email an:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 4. Mai 2021

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Alpen-Club SAC bedankt sich für die Einladung und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die vorgesehenen Änderungen der Jagdverordnung (JSV) tangieren den Bergsport nicht direkt. Einzig die Ausgestaltung des Herdenschutzes kann sich je nach Art der Umsetzung auf den Bergsport auswirken. Deshalb äussert sich der SAC – analog der Schweizer Wanderwege – nur zu Artikel 10.

JSV Artikel 10ter Abs. 2

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagenen Massnahmen zur Koordination zwischen Herden- schutz und Wanderwegen. Wichtig sind auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmte Massnahmen. Um die bestmögliche Wirkung für Tiere und Menschen zu erzielen, sollte die Unterstützung des Bundes nicht auf einzelne Massnahmen beschränkt werden. Die Abgeltung der Massnahmen gemäss Abs. 2 sollte wie bei den restlichen Massnahmen mit einem Beitragssatz des Bundes von 80% erfolgen.

Ziel der Massnahmen ist eine Minimierung der Risiken. Dies erfolgt oft mit einer Kombination von unter- schiedlichen Massnahmen (Wegverlegungen, Auszäunen des Wanderweges und Aufstellung von Wei- deübergängen, Verlegen des Wanderweges), die alle gleichwertig finanziert werden sollten.

Wanderwege werden oft von Mountainbikenden mitbenutzt. Wo dies nicht möglich ist, werden (rot) sig- nalisierte Mountainbikeroutes ausgeschieden. Beide Wegearten sollen gleichzeitig und gleichwertig ge- schützt werden.

Antrag: der Artikel **10ter Abs. 2** soll wie folgt geändert werden (**fett**):

- 2** Das BAFU kann sich zu **50 80** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:
- a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
 - b. Planung **und Umsetzung von Massnahmen** zur **Entflechtung Risikominimierung entlang von** Wanderwegen und **Mountainbikerouten vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;**
 - c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Wir bitten Sie, die Anliegen des Bergsports zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Bei Fragen steht Ihnen Jutta Gubler Kläne-Menke, Fachleiterin Freier Zugang und Naturschutz (jutta.gubler@sac-cas.ch, 031 370 18 66) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Alpen-Club SAC

Daniel Marbacher
Geschäftsführer

Philippe Wäger
Ressortleiter Umwelt und Raumentwicklung



30.4.2021

Teilrevision der Jagdverordnung

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Teilrevision der Jagdverordnung. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerrungsgebiet der Schweiz. Die Sömmerrungsgebiete umfassen einen Drittels der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schweiz und werden von 6800 Alpbetrieben bewirtschaftet.

Die Bewirtschaftung der Sömmerrungsflächen ist durch die rasante Zunahme des Wolfsbestandes und die Verhaltensanpassung der Wölfe **massiv gefährdet – die Alpwirtschaft ist der von der Wolfsproblematik am stärksten betroffenen Landwirtschaftssektor.**

Der SAV hat sich deshalb nach der bedauernswerten Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes am 27. September 2020 für eine rasche Anpassung der Jagdverordnung starkgemacht. Er unterstützt diese Teilrevision als Zwischenschritt. Nimmt die Anzahl Wölfe weiter exponentiell zu, werden wirksamere Regulierungsmassnahmen notwendig werden.

Die Anzahl Risse von Nutztieren unterliegt zwar von Jahr zu Jahr relativ grossen Schwankungen, weist aber eine stark ansteigende Tendenz auf und weitert sich auf weitere Tierarten aus. Die Problematik der steigenden Verluste an Nutztieren ist akut.

Der Leidensdruck der Äpler und Tierhalter nimmt aus verschiedenen Gründen zu: Massnahmen zum Schutz der Herden müssen ständig ausgebaut werden, die Anzahl Tierverluste steigt trotzdem und die finanzielle Belastung sowie der Arbeitsaufwand nehmen zu. Die rechtlichen Grundlagen und Prozesse des Bundes konnten dieser schnellen Entwicklung bisher nicht folgen, was für die Äpler, Alpverantwortlichen, Tierbesitzer und den Vollzug frustrierend ist. Die Wolfspräsenz hat dazu geführt, dass bereits verschiedene Alpbetriebe aufgegeben wurden oder im Jahr 2020 frühzeitig abgealpt wurden.

Aus Sicht des SAV wird präsentierte Vorlage der aktuellen und insbesondere auch der zu erwartenden Situation zu wenig gerecht. Soll die Existenz der Alp- und damit auch der Berglandwirtschaft nicht in Frage gestellt werden, müssen bereits bei dieser Teilrevision weitere Anpassungen gemacht werden.

Folgende Punkte sind für den SAV wichtig:

- Deutliche Senkung der Schad- resp. Interventionsschwellen für Regulierungen.
- Zählung und Berücksichtigung neben den getöteten, auch der verletzten und infolge des Angriffs notgeschlachteten Tiere für die Schad- resp. Interventionsschwellen.
- Schnellere Entscheide bei der Zuordnung der getöteten, verletzten und notgeschlachteten Tiere



- Schnellere Entscheide bei Gesuchen der Kantone für eine Regulierung.
- Schäden auf nicht schützbaren Flächen sind immer und ohne Ausnahme zu anerkennen und zu entschädigen.
- Die vollständige Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen durch den Bund.
- Notentleerungen von Alpen verursachen ebenfalls vielseitige Kosten, die zu entschädigen sind (Futterbedarf, Arbeitsaufwand, teilweise Ausfall der Sömmerrungsbeiträge und der Alpungsbeiträge, ev. alternative Pflege der Alp, Versorgung der Tiere im Tal).
- Die Tierhalter sind von der Haftung für Schäden durch Herden, die infolge der Wolfspräsenz und des Wolfsdruckes unkontrollierbar geworden sind, sowie für Schäden durch Herdenschutzhunde zu entlasten
- Gut umsetzbare, sinnvolle und klare Vorgaben, was bei Rindvieh als «geschützt» anerkannt wird.
- Administration und Beratung im Anerkennungsverfahren der Herdenschutzhunde und deren Einsatz ist unverhältnismässig aufwändig. Der Prozess muss massiv vereinfacht werden.

Der SAV unterstützt folgende Punkte der Vorlage:

- Die Reduktion der Schadenschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes an die von den Kantonen als wirksam erachtete Massnahmen zum Herdenschutz.
- Die Fortführung der Unterstützung von regionalen Alp- und Ziegenplanungsarbeiten.

Der SAV sieht dringenden Anpassungsbedarf bei folgenden Punkten:

- Die geplante Reduktion der Schadenschwellen für die Regulierung von Wölfen ist ungenügend. Der SAV fordert eine Reduktion um zwei Drittel.
- Weiterhin werden nur getötete Tiere für die Schadenschwelle gezählt, nicht aber verletzte und notgeschlachtete, was absolut keinen Sinn ergibt.
- Die vorgeschlagene Schadenschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt. Die Schadenschwelle muss beim ersten Angriff mit Verletzungsfolge angesetzt werden, um Spezialisierung auf Grossvieh zu verhindern.
- Auf die Forderung nach schnelleren Entscheiden bei Regulierungs-Gesuchen durch die Kantone wird nicht eingegangen.
- Die allfällige Frage nach der Definition der «Zumutbarkeit» wird auch in dieser Anpassung der Verordnung nicht beantwortet (nur erläuternde Ergänzungen im Bericht zur Verordnungsanpassung)
- Definition der zumutbaren Schutzmassnahmen für Pferde und Rinder fehlt;
- Die Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen wird zwar etwas verbessert, aber entspricht noch nicht den Forderungen des SAV. Der SAV fordert die vollständige Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen durch den Bund.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art 4

¹ Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung:¹³

- a. ihren Lebensraum beeinträchtigen;
- b. die Artenvielfalt gefährden;
- c. **grosse** Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen;
- d. Menschen **erheblich** gefährden;

Begründung

Wenn Schäden an Nutztierbeständen verursacht werden, muss das Tier reguliert werden können. Die Vorgabe „gross“ ist zu streichen. Eine Gefährdung von Menschen durch ein Wildtier willentlich zu akzeptieren ist inakzeptabel, „erheblich“ ist demnach zu streichen. Im Falle des Wolfes sind gerade die Menschen betroffen, welche übermäßig exponiert sind wie Älpler, Hirten und die Bergbevölkerung.

Art. 4^{bis}

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich hauptsächlich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

Oder

Art. 4^{bis}

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Elterntiere sind zu schonen. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

Begründung

Bei der Vorgabe „jünger als einjährig“ handelt es sich um eine Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht, was nicht gerechtfertigt ist. Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Eine exakte Alterslimite führt zudem zu Rechtsstreitigkeiten.

Die rasante Zunahme der Wolfspopulation rechtfertigt die Einschränkung auf «höchstens die Hälfte dieser Tiere» nicht mehr.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

*2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens **10** **5** Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...*

Begründung

Die Schadenschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur die direkt durch Wölfe getöteten Nutztiere sondern auch die verletzten Tiere zu zählen, sofern eine Behandlung der Verletzung oder eine Notschlachtung nötig ist. Schliesslich müssen viele verletzte Tiere notgeschlachtet werden und selbst eine Verletzung führt zu einem grossen Mehraufwand und kann zu Spätfolgen führen.

Art. 9bis Abs. 2

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. **mindestens 10 Nutztiere** innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;
- b. **mindestens 5 Nutztiere** innerhalb eines Monats getötet oder verletzt werden; oder
- c. **mindestens 5 Nutztiere** getötet oder verletzt werden, nachdem im Vorjahr bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.



3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens ein Nutztier drei Nutztiere getötet oder verletzt wurden.

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine vom Kanton definierten zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind

Begründung

Absatz 2: Die Schadschwelle muss zwingend stärker herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur durch die durch Wölfe getöteten Nutztiere sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Absatz 3: Mit den Angriffen auf Grossvieh und Neutierkameliden wird eine neue Dimension erreicht. Die Angriffe zeigen auf, wie schnell sich die Wölfe weiterentwickeln. Dies ist in den vergangenen Jahren bereits wiederholt geschehen mit Rissen von Eseln, Rindern und Kälbern. Damit wird eine rote Linie überschritten, was nicht toleriert werden darf. Diese Entwicklung muss sofort gestoppt werden können. Die Schadschwelle muss deshalb beim ersten Angriff mit Todes- oder Verletzungsfolge liegen.

Absatz 4: Bei der Beurteilung, was als zumutbare Schutzmassnahmen definiert wird, gibt es grossen Interpretationsspielraum und teilweise Meinungsdifferenzen zwischen Bund und Kantonen. Zudem soll diese Vorgabe neu auch für Rindvieh gelten, wo es noch überhaupt keine Vorgaben des Bundes gibt. Da die Kantone die topografischen und strukturellen Gegebenheiten in ihren Sömmerrungsgebieten am besten kennen, empfehlen wir, dass in Abs. 4 klar geregelt wird, dass die Kantone definieren, was als zumutbar gilt. Die im Erläuternden Bericht gemachte Ausführung, dass bei der Zumutbarkeit auch die Kosten berücksichtigt werden, erachten wir als dringend nötig. Unter den Kosten müssen auch die Personalkosten bzw. der Aufwand miteinbezogen werden.

Falls die Verantwortung dafür nicht den Kantonen überlassen wird, muss der Bund zwingend die betroffenen Kantone besser in die Ausarbeitung aller Definitionen miteinbeziehen. Die in den Erläuterungen auf Seite 6 beschriebenen zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Sömmerrungsgebiet begrüßt der SAV. Diese müssen jedoch auch für die Landwirtschaftliche Nutzfläche der Heimbetriebe gelten. Einlitzige Elektrozäune bieten keinen Schutz vor Wölfen und mehrlitzige Zäune sind unverhältnismässig aufwändig. Es müssen praxisnahe Lösungen gefunden werden, welche für Älpler, Vollzugsorgane und Beratungsdienste tragbar sind. Aktuell ist die Frustration in diesem Bereich auf allen Ebenen sehr gross.

Art. 9 bis, Abs. 5 neu

Neu: Laufhöfe und Ställe gelten grundsätzlich als geschützt.

Begründung:

Es ist nicht natürlich, wenn Wölfe in Ställe und Laufhöfe eindringen. Hier überschreiten die Wölfe eine weitere rote Linie.... Die Grenze zum Eindringen in Wohnraum ist zudem fliessend. Auch ist es unverhältnismässig, wenn Laufhöfe mit Baugittern geschützt werden müssen und Türen jederzeit geschlossen bleiben müssen. Dies ist nicht nur teuer, sondern behindert auch die täglichen Arbeiten. Gerade für Alpen, welche nicht das ganze Jahr verwendet werden, wären die Massnahmen besonders unverhältnismässig.

Art. 10er, Abs. 1

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu 100 Prozent höchstens 80 Prozent an den effektiven-pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen::



- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

Begründung

Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Demzufolge muss aber auch der **Bund vollumfänglich für die Verhütung von Schäden aufkommen**. Statt nur 80% muss der Bund aus Sicht des SAV in Zukunft 100% der Kosten tragen.

Neu Art. 10er Abs 1 bis

Vorzeitige Alpentleerungen (Notapalpung) infolge Schäden durch Grossraubtiere und die Folgekosten dieser Massnahme werden durch den Bund vollumfänglich entschädigt

Art 10er Abs. 2

2 Das BAFU kann sich zu **100 80** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der **Bike- und** Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a **und Gebieten mit potenziellen Nutzungskonflikten mit Tieren der Pferde- und Rindergattung** sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung:

Auch hier muss der Bund die Kosten vollumfänglich übernehmen. Für die Sömmerrungsbetriebe ist die Entflechtung von Bike- und Wanderwegen mit Weidegebieten eine grosse Herausforderung. Dies betrifft nicht nur mit Herdenschutzhunden geschützte Herden, sondern auch Weiden mit Grossvieh, welches aufgrund der Wolfsangriffe Verhaltensänderung zeigt (aggressiver, schreckhafter). Die Äpler sorgen sich sehr um mögliche Unfälle mit Freizeit-Nutzern. Diese müssen unbedingt verhindert werden, was auch für den Bergtourismus wichtig ist. Um dies zu erreichen, sind die Sömmerrungsbetriebe bei der Risikominimierung grösstmöglich zu unterstützen. Finanzierungslücken würden der Umsetzung im Wege stehen.

Artikel 10

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. **100 80** Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden **inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen**;
- b. 50 Prozent der Kosten von Schäden, die von Bibern, Fischottern und Adlern verursacht werden.

2 Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

3 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.

4 Der Bund fördert Massnahmen, um Wildschäden durch Luchse, Bären, Wölfe und Goldschakale zu verhüten.

5 Das BAFU kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.

Begründung:



Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde.

Neu geregelt werden muss hier zudem der Aspekt von **vorzeitigen Abalpungen** wegen Wolfsangriffen. Dies ist in den letzten Jahren leider des öfteren vorgekommen. Ganze Alpen mussten lange vor dem Ende der Sommersaison abgealpt werden. Das hat Konsequenzen für die Bewirtschaftung der Alpen, diese müssen so aufwändig mit anderen Mitteln offen gehalten werden. Zudem muss das Viehs während der verbleibenden Zeit im Tal versorgt werden, wo in den Heimbetrieben das nötige Futter fehlt und die Arbeitskraft fehlt. Die entsprechenden Mehraufwände und Ausfälle müssen entschädigt werden.

Schlussfolgerungen

Wie eingehend erwähnt, begrüßt der SAV die Teilrevision der Jagdverordnung. Im Dialog mit den betroffenen Stakeholdern (Älplern, Alpbewirtschaftern, Kantone, Beratungsdiensten, Tourismus) haben sich jedoch noch weitere drängende Probleme aufgezeigt, welche in dieser Revision angegangen werden müssen. Der vorliegende Entwurf für die Anpassung der Jagdverordnung trägt der kritischen Situation und der zu erwartenden Entwicklung ungenügend Rechnung und muss unbedingt nachgebessert werden, um eine Entschärfung der Situation zu erreichen und eine Bewirtschaftung der Sömmereungsgebiete zu ermöglichen.

Als am stärksten von der Problematik betroffener Sektor danken wir im Voraus für die Berücksichtigung der Anliegen der Alpwirtschaft. Der SAV steht für Rückfragen, Erklärungen und Hilfestellungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband

Erich von Siebenthal, Präsident

Andrea Koch, Geschäftsführerin

Herr
Martin Baumann
BAFU
3003 Bern

Bern, 30. April 2021

Vernehmlassung zur Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Weststrasse 10
Postfach
CH-3000 Bern 6

Telefon 031 359 51 11
Telefax 031 359 58 51
smp@swissmilk.ch
www.swissmilk.ch

Mit Schreiben vom 31. März 2021 unterbreiten Sie die revidierte Jagdverordnung nach Ablehnung des Jagdgesetzes in der Volksabstimmung erneut zur Stellungnahme. Mit Brief vom 2. August 2020 haben wir uns geäussert. Diese Haltung ist unverändert:

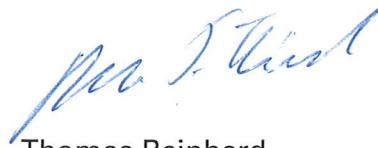
Die SMP vertritt die rund 19'000 Milchviehhaltenden der Schweiz. Sie sind einerseits Schützer von Wildtieren, mit der Bereitstellung einer intakten Landschaft und entsprechender Lebensräume (z.B. Schwalbennester, Weiden für Gämsen). Anderseits sind sie Betroffene, Beispiele sind Risse (insbesondere von Wölfen), Schäden von Bibern, Wildschweinen, Schwänen oder grossen Populationen von Krähen. In einzelnen Regionen ist auch die Besorgnis um Familienmitglieder da, wenn Wildtiere in zu grosser Zahl vorhanden sind. Eine ausgewogene Jagdverordnung trägt auch den Besorgnissen der betroffenen Menschen und auch dem Nutztierschutz, insbesondere von Kuhherden und Kälbern, Rechnung.

Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes und bitten um Beachtung der Bemerkungen und Aufnahme der Anträge.

Danke für die weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP


Stephan Hagenbuch
Direktor


Thomas Reinhard
Projektleiter

Beilage:

Stellungnahme des SBV vom 30. April 2021 zur Jagdverordnung



Per E-Mail an das
BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Brugg, 30. April 2021

Zuständig: Jaeggi Thomas
Sekretariat: Jeanette Sacher
Dokument: 210430 SBV zu Jagdverordnung 2021
def.docx

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Bauernverband (SBV) erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Innerhalb des Rahmens des geltenden Jagdgesetzes muss der Handlungsspielraum auf Verordnungsstufe jetzt voll ausgenutzt werden, um den Umgang mit Grossraubtieren neu zu regeln. Der vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend. Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahres gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände und insbesondere die bereits bestätigte Bildung neuer Rudel, hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass die vorliegende Revision der JSV bereits die 9. Revision im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren ist.

Mit Befremden stellt der SBV fest, dass neben der ungenügenden Reduktion der Schadschwellen neue Verschärfungen bezüglich der Möglichkeiten zur Regulation von Wölfen verbunden mit höheren Anforderungen an den Herdenschutz in die Verordnung eingefügt wurden. Diese Verschärfungen entsprechen nicht dem Inhalt der vom Parlament überwiesenen Motionen (20.4340 und 21.3002). So fehlt die Umsetzung der Motionen in Bezug auf die Gefährdung der Menschen. Insbesondere fehlt in der Vorlage die Umsetzung der rascheren Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Anforderungen im Sömmersungsgebiet sind nicht akzeptabel. Laufhöfe und Ställe müssen in jedem Fall als ausreichend geschützt gelten ohne, dass noch ergänzende Massnahmen wie Elektrozäune aufgebaut werden müssen.

Da die Verordnungsrevision erst Mitte Juli in Kraft treten soll, darf die Zählung der Schäden nicht auf null gestellt werden, sondern muss mit den neuen Schadschwellen ab Inkrafttreten gelten.

Mängel der heutigen Situation

- Keine Anerkennung der «nicht Agridea-Herdenschutzhunde» durch das BAFU.
- Keine Validierung der Grundlagen der Kantone für die in ihrer Kompetenz stehende Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen und Sömmersungsbetrieben und -gebieten.
- Bei Nutztierrissen ist vorgesehen, dass die Wildhut den Tatbestand feststellt und auch entscheidet, ob es sich um einen Riss durch Grossraubtiere handelt. Oft wird eine DNA-Untersuchung abgewartet und erst nach deren Vorliegen entschieden. Damit werden Abläufe verzögert und Entscheide über eine rasche Entnahme von Problemtieren verschoben oder gar verunmöglicht.

Seite 2 | 5

- Die geltende Regelung für die Beurteilung der in Nachtpferchen geschützten Tiere wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da sich nicht immer alle Tiere ohne Weiteres einpferchen lassen. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt, gelten alle Tiere als geschützt.
- Keine ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter für die vorzeitige Alpentleerung infolge Rautierpräsenz. Die Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden, die Kosten für Logistik und allenfalls Verlusten bei den Beiträgen für Sömmern und Alpung.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig, aber im vorliegenden Entwurf ungenügend.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50 auf 80%, an von den Kantonen als wirksam erachteten Massnahmen zum Herdenschutz, ist ungenügend. Der Bund muss die vollen Kosten dieser von den Kantonen als nötig erachteten Massnahmen übernehmen.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass nur getötete Tiere für die Schadschwellen gezählt werden. Es müssen unbedingt auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere mitgezählt werden.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt und entspricht gegenüber der heutigen Regelung defacto einer Erhöhung der Schadschwelle. Auch bei dieser Schwelle ist gemäss Entwurf nur die Zählung der getöteten Tiere, nicht aber der verletzten oder später notgetöteten Tiere vorgesehen.
- Die Kostenbeteiligung des BAFU von höchstens 50% an der regionalen Planung von Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes, an die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen vom Einsatzort der Herdenschutzhunden und der Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären ist ungenügend. Die zwingende Beteiligung der Kantone an diesen Kosten stellt eine zusätzliche Hürde dar. Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen muss auch für Mountainbikewege und -routen gelten. Die Entflechtung von Sömmersweiden von Mountainbike- und Wanderwegen kann auch infolge Verhaltensänderung durch Konditionierung von Rinderherden durch Grossraubtiere erforderlich werden.

Fazit

- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.
- Es braucht einen intelligenten und pragmatischen Vollzug. Die Abläufe für die Entscheide sind zu verkürzen.
- Die Forderungen der vom Parlament überwiesenen Motiven sind zu erfüllen.
- Die Grundlagen der Kantone für die Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen, Sömmersweiden und Sömmersbetrieben sind durch das BAFU zu validieren.
- Wölfe mit falscher Konditionierung sind sowohl als Einzelwolf wie auch im Rudel konsequent und unabhängig vom Alter zu entfernen.
- Für Landwirtschaftliche Nutzflächen sind die gleichen Massnahmen als zumutbar zu definieren wie für die Sömmersweiden. Das gilt insbesondere für den Schutz der Kälber.
- Landwirtschaftsbetrieb: Laufhof und Stall sind wie bis anhin als ausreichender Schutz zu betrachten. Wölfe sind in Siedlungsnähe unerwünscht, weshalb nicht Schutzmassnahmen zu treffen, sondern die Wölfe zu erziehen sind (Senkung der Schadschwelle).
- Die möglichen Änderungen des Verhaltens von Rindviehherden unter Raubtierdruck sind in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Seite 3 | 5

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist auch zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, nicht erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Elterntiere sind grundsätzlich zu schonen. Schadenstiftende oder sich Siedlung und Menschen nähernde Elterntiere können auch reguliert werden.

Begründung

Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Die Regulierungseinschränkung kann zu weiteren Nutztierrissen führen. Ab einer gewissen Rudelgrösse sollte eine Regulierung auch ohne Fortpflanzung möglich sein, um den erzieherischen Effekt zu erreichen. Die vorgeschlagene Fassung von Abs. 1 enthält die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind. Jungtiere unter einem Jahr jagen kaum, daher sollten auch Tiere die älter sind und ein Fehlverhalten anzeigen, reguliert werden können. In den Erläuterungen ist zwar noch auf die Regulierung von schadenstiftenden Wölfen gemäss Art. 12, Abs. 2 JSG hingewiesen. Gemäss den Erläuterungen müssen aber eine mindestens vierstufige Kaskade von Bedingungen erfüllt sein, die solche Abschüsse praktisch vollständig ausschliessen.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

~~2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...~~

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Statt um ein Drittel ist sie um zwei Dritteln zu senken. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Art. 9bis Abs.

~~2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:~~

- a. mindestens 25 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;
- b. mindestens 15 5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt werden; oder
- c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Gemäss Erläuterungen sollen unterjährig auftretende Schäden schon nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zur Beurteilung nach Bst. c führen. Diese Neuinterpretation ist eine weitere Verschärfung und widerspricht den Vorgaben der oben erwähnten Motiven und wird daher abgelehnt.

Seite 4|5

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

*3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens **drei ein** Nutztier getötet oder verletzt wurden.*

Begründung

Die neue Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behinderten wirksame Regulierungen übermässig.

Art. 10ter Abs. 1

*1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens 80 100** Prozent an den **effektiven pauschal berechneten** Kosten folgender Massnahmen:*

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben;*
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.*

Begründungen

- Einleitungssatz: Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund volumnfähig für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.
- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agidea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird im Abschnitt zu Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung und sollte deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich

Seite 5 | 5

der Verordnungstext massgebend ist. Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerungs- und Alpbetriebe sind durch das BAF zu validieren.

Art. 10ter Abs. 2

*2 Das BAFU kann sich zu **50 100** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:*

- a. regionale **Alplanung Schaf- und Ziegenalpplanung** als Grundlage des Herdenschutzes;*
- b. Planung zur Entflechtung **der Bike-** und Wanderwege **vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a** sowie Umsetzung dieser Massnahmen;*
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.*

Begründung

Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. **100 80** Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden **inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen**;*
- 3-Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.***

Begründung

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Schlussfolgerungen

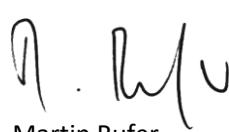
Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadschwellen deutlich stärker zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen, die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen, der Herdenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

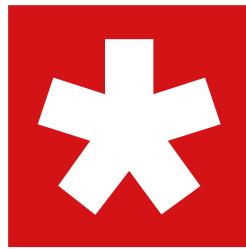
Freundliche Grüsse
Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor



Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Martin Baumann
3003 Bern

Bern, 03. Mai 2021

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Baumann

Die Stiftung SchweizMobil koordiniert schweizweit und in enger Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen sowie vielen Partnerorganisationen den Langsamverkehr (LV) für Freizeit und Tourismus in der Schweiz (Wanderland, Veloland, Mountainbikeland, Skatingland, Kanuland, Winterwandern, Schneeschuhrouten, Langlauf und Schlitteln).

Die Stiftung SchweizMobil unterstützt zudem das ASTRA als «Nationale Fachorganisation» in den Bereichen «Velo Freizeit und Tourismus inkl. Mountainbike» bei der Umsetzung von hoheitlichen Aufgaben.

Eine intakte Natur ist für den Langsamverkehr eine wichtige Grundlage. Im Rahmen der Koordination von offiziellen Routen (insbesondere auch im Bereich Mountainbike) setzen wir uns für klare Planungsverfahren ein, bei welchen auch die Verantwortlichen Stellen in den Bereichen Natur- und Wildschutz mit einbezogen werden. Zudem kommunizieren wir über unsere Webseite www.schweizmobil.ch die offiziellen Routen sowie wichtige Informationen zum Thema «Natur und Landschaft» inkl. Wildtierschutzgebieten im Winter, sowie Gebiete mit Herdenschutzhunden.

SchweizMobil setzt sich zudem für im Verein «Natur und Freizeit» (Mitglied und im Vorstand) für die Sensibilisierung der Nutzer für Naturthemen und eine verträgliche Nutzung ein.

Die Stiftung SchweizMobil nimmt nur zu einzelnen, für seine Aufgabenbereiche relevanten Teilen, der Vernehmlassung Stellung.

Jagdverordnung

Art. 10ter, Abs. 2 ist demnach wie folgt umzuformulieren:

- | |
|---|
| <p>→ Das BAFU kann sich zu 80% 50% an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:
→ Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Entflechtung Risikominimierung entlang von Mountainbike- und Wanderwegen vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> |
|---|

Begründung

Die Abgeltung der Massnahmen gemäss Abs. 2 soll wie bei den restlichen Massnahmen mit einem Beitragssatz des Bundes von 80% erfolgen.

Ziel der Massnahmen ist eine Minimierung der Risiken. Dies erfolgt oft mit einer Kombination von unterschiedlichen Massnahmen (Wegverlegungen, Auszäunen des Wanderweges und Aufstellung von Weideübergänge, Verlegen des Wanderweges), die alle gleichwertig finanziert werden sollten .

Wanderwege werden oft von Mountainbikenden mitbenutzt. Beide Wegearten sollen gleichzeitig und gleichwertig geschützt werden.

Die Risikominimierung entlang von Mountainbike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Damit kann Art. 6 Abs. 1 Bst. b FWG (siehe oben) nicht mehr eingehalten werden.

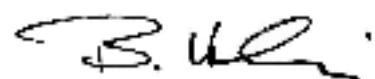
Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Wir möchten Sie zudem bitten die Stiftung SchweizMobil in Zukunft bei Themen, welche die Bereiche Langsamverkehr und Freizeitnutzung betreffen, direkt anzuschreiben. Wenn Sie uns auf den Verteiler nehmen könnten.

Bei Fragen steht Ihnen Bruno Hirschi, Mitglied der Geschäftsleitung
(bruno.hirschi@schweizmobil.ch , 031 313 02 83) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Christian Frischknecht
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Bruno Hirschi
Mitglied der Geschäftsleitung

Per E-Mail an das
BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Brugg, 4. Mai 2021/

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Innerhalb des Rahmens des geltenden Jagdgesetzes muss der Handlungsspielraum auf Verordnungsstufe jetzt voll ausgenutzt werden, um den Umgang mit Grossraubtieren neu zu regeln. Der Vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend. Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahres gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass die vorliegende Revision der JSV bereits die 9. Revision im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren ist.

Mit Befremden stellt der SBLV fest, dass neben der ungenügenden Reduktion der Schadenschwellen neue Verschärfungen bezüglich der Möglichkeiten zur Regulation von Wölfen verbunden mit höheren Anforderungen an den Herdenschutz in die Verordnung eingefügt wurden. Diese Verschärfungen entsprechen nicht dem Inhalt der vom Parlament überwiesenen Motionen (20.4340 und 21.3002). So fehlt die Umsetzung der Motionen in Bezug auf die Gefährdung der Menschen. Insbesondere fehlt in der Vorlage die Umsetzung der rascheren Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Anforderungen im Sömmerrungsgebiet sind nicht akzeptabel.

Laufhöfe und Ställe müssen in jedem Fall als ausreichend geschützt gelten ohne, dass noch ergänzende Massnahmen wie Elektrozäune aufgebaut werden müssen.

Da die Verordnungsrevision erst Mitte Juli in Kraft treten soll, darf die Zählung der Schäden nicht auf null gestellt werden, sondern muss mit den neuen Schadenschwellen ab Inkrafttreten gelten.

Mängel der heutigen Situation

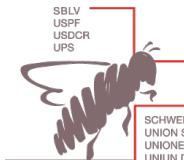
- Keine Anerkennung der «nicht Agridea-Herdenschutzhunde» bzw. anderer Herdenschutztier (Lama) durch das BAFU.
- Keine Validierung der Grundlagen der Kantone für die in ihrer Kompetenz stehende Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen und Sömmereungsbetrieben und -gebieten.
- Bei Nutztierrissen ist vorgesehen, dass die Wildhut den Tatbestand feststellt und auch entscheidet, ob es sich um einen Riss durch Grossraubtiere handelt. Oft wird eine DNA-Untersuchung abgewartet und erst nach deren Vorliegen entschieden. Damit werden Abläufe verzögert und Entscheide über eine rasche Entnahme von Problemieren verschoben oder gar verunmöglicht.
- Die geltende Regelung für die Beurteilung der in Nachtpferchen geschützten Tiere wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da beim Einpferchen Tiere vergessen gehen können. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt, müssen alle Tiere als geschützt gelten.
- Keine ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter für die vorzeitige Alpentleerung infolge Rautierpräsenz. Die Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden, die Kosten für Logistik und allenfalls Verlusten bei den Beiträgen für Sömmereung und Alpung.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig aber im vorliegenden Entwurf ungenügend.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50 auf 80% an von den Kantonen als wirksam erachtete Massnahmen zum Herdenschutz ist ungenügend. Der Bund muss die vollen Kosten dieser von den Kantonen als nötig erachteten Massnahmen übernehmen.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass nur getötete Tiere für die Schadschwellen gezählt werden. Es müssen unbedingt auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere mitgezählt werden.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt und entspricht gegenüber der heutigen Regelung defacto einer Erhöhung der Schadschwelle. Auch bei dieser Schwelle ist gemäss Entwurf nur die Zählung der getöteten Tiere nicht aber der verletzten oder später notgetöteten Tiere vorgesehen.
- Die Kostenbeteiligung des BAFU von höchstens 50% an der regionalen Planung von Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes, an die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen vom Einsatzort der Herdenschutzhunden und der Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären ist ungenügend. Die zwingende Beteiligung der Kantone an diesen Kosten stellt eine zusätzliche Hürde dar. Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen muss auch für Bikewege und -routen gelten. Die Entflechtung von Sömmereungswiesen von Bike- und Wanderwegen kann auch bei der Konditionierung von Rinderherden durch Grossraubtiere erforderlich werden.

Fazit

- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.
- Es braucht einen intelligenten und pragmatischen Vollzug. Die Abläufe für die Entscheide sind zu verkürzen.
- Die Forderungen der vom Parlament überwiesenen Motionen sind zu erfüllen.
- Die Grundlagen der Kantone für die Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen, Sömmereungsbetrieben und Sömmereungsbetrieben sind durch das BAFU zu validieren.



SCHWEIZ. BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND
UNION SUISSE DES PAYSANNES ET DES FEMMES RURALES
UNIONE SVIZZERA DELLE DONNE CONTADINE E RURALI
UNION DA LAS PURAS SVIRAS



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind zu schonen. (=geltendes Recht)

Begründung

Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Die vorgeschlagene Fassung von Abs. 1 enthält die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind. In den Erläuterungen ist zwar noch auf die Regulierung von schadenstiftenden Wölfen gemäss Art. 12, Abs. 2 JSG hingewiesen. Gemäss den Erläuterungen müssen aber eine mindestens vierstufige Kaskade von Bedingungen erfüllt sein, die solche Abschüsse praktisch vollständig ausschliessen.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 40 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Statt um ein Drittel ist sich um zwei Drittel zu senken. Zudem sind nicht nur durch die durch Wölfe getöteten Nutztiere sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Art. 9bis Abs.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;**
- b. mindestens 45 5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt werden; oder**
- c. mindestens 40 5 Nutztiere getötet oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.**

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur durch die durch Wölfe getöteten Nutztiere sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Gemäss Erläuterungen sollen unterjährig auftretende Schäden schon nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zur Beurteilung nach Bst. c führen. Diese Neuinterpretation ist eine weitere Verschärfung und widerspricht den Vorgaben der oben erwähnten Motionen und wird daher abgelehnt.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein Nutztiertot oder verletzt wurden.

Begründung

Die neue Schadschwelle von 3 getöteten Nutztiern ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

~~4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.~~

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behinderten wirksame Regulierungen übermässig.

Art. 10ter Abs. 1

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens 80 100 Prozent** an den **effektiven pauschal berechneten** Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden **bzw. andere Herdenschutzhunde wie Lamas**, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen **oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben**;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. **Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.**

Begründungen

- Einleitungssatz: Bezuglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund vollumfänglich für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.
- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agidea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde oder Herdenschutztier wie Lamas anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird zudem im Abschnitt zur Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung und sollte deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist. Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerrungs- und Alpbetriebe sind durch das BAF zu validieren.

Art. 10ter Abs. 2

2 Das BAFU kann sich zu **50 100 Prozent** an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung **der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a** sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmaßnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:



SCHWEIZ. BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND
UNION SUISSE DES PAYSANNES ET DES FEMMES RURALES
UNIONE SVIZZERA DELLE DONNE CONTADINE E RURALI
UNION DA LAS PURAS SVIRAS



- a. **100 80** Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden **inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen;**
~~3-Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.~~

Begründung

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadenschwellen deutlich stärker zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen, die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen, der Herdenenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Wir die Frauen vom Land, gemeinsam.kompetent.engagiert.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV


Anne Challandes

Präsidentin


Ursi Egli
Präsidentin Kommission Agrarpolitik

Per E-Mail an das
BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Brugg, 4. Mai 2021

Zuständig: Jaeggi Thomas
Sekretariat: Jeanette Sacher
Dokument: 210504 SBV zu Jagdverordnung 2021 def
m Logo.docx

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Bauernverband (SBV) erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Innerhalb des Rahmens des geltenden Jagdgesetzes muss der Handlungsspielraum auf Verordnungsstufe jetzt voll ausgenutzt werden, um den Umgang mit Grossraubtieren neu zu regeln. Der vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend. Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahres gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände und insbesondere die bereits bestätigte Bildung neuer Rudel, hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass die vorliegende Revision der JSV bereits die 9. Revision im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren ist.

Mit Befremden stellt der SBV fest, dass neben der ungenügenden Reduktion der Schadschwellen neue Verschärfungen bezüglich der Möglichkeiten zur Regulation von Wölfen verbunden mit höheren Anforderungen an den Herdenschutz in die Verordnung eingefügt wurden. Diese Verschärfungen entsprechen nicht dem Inhalt der vom Parlament überwiesenen Motionen (20.4340 und 21.3002). So fehlt die Umsetzung der Motionen in Bezug auf die Gefährdung der Menschen. Insbesondere fehlt in der Vorlage die Umsetzung der rascheren Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Anforderungen im Sömmersungsgebiet sind nicht akzeptabel. Laufhöfe und Ställe müssen in jedem Fall als ausreichend geschützt gelten ohne, dass noch ergänzende Massnahmen wie Elektrozäune aufgebaut werden müssen.

Da die Verordnungsrevision erst Mitte Juli in Kraft treten soll, darf die Zählung der Schäden nicht auf null gestellt werden, sondern muss mit den neuen Schadschwellen ab Inkrafttreten gelten.

Mängel der heutigen Situation

- Keine Anerkennung der «nicht Agridea-Herdenschutzhunde» durch das BAFU.
- Keine Validierung der Grundlagen der Kantone für die in ihrer Kompetenz stehende Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen und Sömmersungsbetrieben und -gebieten.
- Bei Nutztierrissen ist vorgesehen, dass die Wildhut den Tatbestand feststellt und auch entscheidet, ob es sich um einen Riss durch Grossraubtiere handelt. Oft wird eine DNA-Untersuchung abgewartet und erst nach deren Vorliegen entschieden. Damit werden Abläufe verzögert und Entscheide über eine rasche Entnahme von Problemtieren verschoben oder gar verunmöglicht.

Seite 2 | 5

- Die geltende Regelung für die Beurteilung der in Nachtpferchen geschützten Tiere wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da sich nicht immer alle Tiere ohne Weiteres einpferchen lassen. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt, gelten alle Tiere als geschützt.
- Keine ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter für die vorzeitige Alpentleerung infolge Rautierpräsenz. Die Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden, die Kosten für Logistik und allenfalls Verlusten bei den Beiträgen für Sömmern und Alpung.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig, aber im vorliegenden Entwurf ungenügend.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50 auf 80%, an von den Kantonen als wirksam erachteten Massnahmen zum Herdenschutz, ist ungenügend. Der Bund muss die vollen Kosten dieser von den Kantonen als nötig erachteten Massnahmen übernehmen.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass nur getötete Tiere für die Schadschwellen gezählt werden. Es müssen unbedingt auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere mitgezählt werden.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt und entspricht gegenüber der heutigen Regelung defacto einer Erhöhung der Schadschwelle. Auch bei dieser Schwelle ist gemäss Entwurf nur die Zählung der getöteten Tiere, nicht aber der verletzten oder später notgetöteten Tiere vorgesehen.
- Die Kostenbeteiligung des BAFU von höchstens 50% an der regionalen Planung von Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes, an die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen vom Einsatzort der Herdenschutzhunden und der Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären ist ungenügend. Die zwingende Beteiligung der Kantone an diesen Kosten stellt eine zusätzliche Hürde dar. Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen muss auch für Mountainbikewege und -routen gelten. Die Entflechtung von Sömmersweiden von Mountainbike- und Wanderwegen kann auch infolge Verhaltensänderung durch Konditionierung von Rinderherden durch Grossraubtiere erforderlich werden.

Fazit

- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.
- Es braucht einen intelligenten und pragmatischen Vollzug. Die Abläufe für die Entscheide sind zu verkürzen.
- Die Forderungen der vom Parlament überwiesenen Motiven sind zu erfüllen.
- Die Grundlagen der Kantone für die Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen, Sömmersweiden und Sömmersbetrieben sind durch das BAFU zu validieren.
- Wölfe mit falscher Konditionierung sind sowohl als Einzelwolf wie auch im Rudel konsequent und unabhängig vom Alter zu entfernen.
- Für Landwirtschaftliche Nutzflächen sind die gleichen Massnahmen als zumutbar zu definieren wie für die Sömmersweiden. Das gilt insbesondere für den Schutz der Kälber.
- Landwirtschaftsbetrieb: Laufhof und Stall sind wie bis anhin als ausreichender Schutz zu betrachten. Wölfe sind in Siedlungsnähe unerwünscht, weshalb nicht Schutzmassnahmen zu treffen, sondern die Wölfe zu erziehen sind (Senkung der Schadschwelle).
- Die möglichen Änderungen des Verhaltens von Rindviehherden unter Raubtierdruck sind in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Seite 3 | 5

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist auch zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, nicht erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Elterntiere sind grundsätzlich zu schonen. Schadenstiftende oder sich Siedlung und Menschen nähernde Elterntiere können auch reguliert werden.

Begründung

Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Die Regulierungseinschränkung kann zu weiteren Nutztierrissen führen. Ab einer gewissen Rudelgrösse sollte eine Regulierung auch ohne Fortpflanzung möglich sein, um den erzieherischen Effekt zu erreichen. Die vorgeschlagene Fassung von Abs. 1 enthält die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind. Jungtiere unter einem Jahr jagen kaum, daher sollten auch Tiere die älter sind und ein Fehlverhalten anzeigen, reguliert werden können. In den Erläuterungen ist zwar noch auf die Regulierung von schadenstiftenden Wölfen gemäss Art. 12, Abs. 2 JSG hingewiesen. Gemäss den Erläuterungen müssen aber eine mindestens vierstufige Kaskade von Bedingungen erfüllt sein, die solche Abschüsse praktisch vollständig ausschliessen.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

~~2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...~~

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Statt um ein Drittel ist sie um zwei Dritteln zu senken. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Art. 9bis Abs.

~~2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:~~

- a. mindestens 25 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;
- b. mindestens 15 5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt werden; oder
- c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Gemäss Erläuterungen sollen unterjährig auftretende Schäden schon nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zur Beurteilung nach Bst. c führen. Diese Neuinterpretation ist eine weitere Verschärfung und widerspricht den Vorgaben der oben erwähnten Motionen und wird daher abgelehnt.

Seite 4|5

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

*3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens **drei ein** Nutztier getötet oder verletzt wurden.*

Begründung

Die neue Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behinderten wirksame Regulierungen übermässig.

Art. 10ter Abs. 1

*1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens 80 100** Prozent an den **effektiven pauschal berechneten** Kosten folgender Massnahmen:*

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben;*
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.*

Begründungen

- Einleitungssatz: Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund volumnfähig für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.
- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird im Abschnitt zu Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung und sollte deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich

Seite 5 | 5

der Verordnungstext massgebend ist. Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerungs- und Alpbetriebe sind durch das BAF zu validieren.

Art. 10ter Abs. 2

*2 Das BAFU kann sich zu **50 100** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:*

- a. regionale **Alplanung Schaf- und Ziegenalpplanung** als Grundlage des Herdenschutzes;*
- b. Planung zur Entflechtung **der Bike-** und Wanderwege **vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a** sowie Umsetzung dieser Massnahmen;*
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.*

Begründung

Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. **100 80** Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden **inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen**;*
- 3-Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.***

Begründung

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Schlussfolgerungen

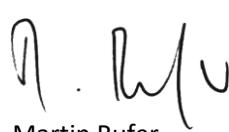
Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadschwellen deutlich stärker zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen, die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen, der Herdenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

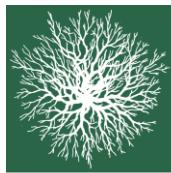
Freundliche Grüsse
Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor



Au cœur de la forêt

Schweizerischer Forstverein

Société forestière suisse

Società forestale svizzera

Dr. Regina Wollenmann
Präsidentin
Rosenweg 1
CH-7000 Chur

Tel +41 (0)76 572 73 44

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft
Vernehmlassung Revision JSV
CH-3003 Bern

www.forstverein.ch

Zürich, 5. Mai 2021

Vernehmlassungsantwort zur Revision der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Forstverein (SFV) setzt sich für die Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen im Dienst der Allgemeinheit sowie für die Förderung einer nachhaltigen, möglichst naturnahen und gesunden Waldwirtschaft ein. Der SFV hat in den letzten Jahren im Kontext der Bemühungen zur Anpassung der Jagdgesetzgebung immer wieder klar auf die Bedeutung der Grossraubtiere für die Waldverjüngung hingewiesen und dies auch in seinen Positionspapieren dargelegt.

Die vorgelegte Revision sieht vor, bei Konflikten zwischen Wolf und Nutztierhaltung rascher in Wolfsbestände eingreifen zu können, indem die Rissenschwellen herabgesetzt werden. Dies betrifft sowohl die *Regulierung* des Bestandes (Art. 4^{bis} JSV) wie der *Abschuss von einzelnen schadensstiftenden Wölfen* (Art. 9^{bis} JSV). Weiter sollen die *Herdenschutzmassnahmen* stärker unterstützt werden (Art. 10^{ter} JSV).

Grundsätzlich unterstützt der SFV die Bestrebungen, die Voraussetzungen für ein besseres Zusammenleben von Mensch und Wolf zu verbessern. Einmal mehr muss aber der SFV in diesem Kontext darauf aufmerksam machen, dass die heutige Waldverjüngungssituation wegen hoher Huftierbestände in vielen Regionen der Schweiz aus forstlicher Sicht besorgnis erregend ist. Insbesondere im Kontext der speziellen Herausforderungen, die der Klimawandel für den Wald und seine Verjüngung in den kommenden Jahren darstellt, ist die aktuelle Situation ernsthaft problematisch. Darum darf die Frage des Wolfs nicht nur einseitig und punktuell im Zusam-

menhang mit der Nutztierhaltung geregelt werden, sondern hat dabei den Zustand der Waldverjüngung mit zu berücksichtigen. Weiter ist aus Sicht des SFV mit der vorliegenden Revision der JSV eine Revision des Jagdgesetzes keinesfalls hinfällig. Denn es sind die Voraussetzungen zu schaffen, um die Wolfsregulierung ganzheitlich behandeln zu können und um eine Lösung für die untragbaren Wildschäden an der Waldverjüngung zu finden.

Der SFV nimmt zu den revidierten Artikeln im Detail wie folgt Stellung:

Art. 4^{bis} JSV

Bei jeglichem regulierenden Eingriff in den Wolfsbestand ist immer auch der Zustand der Waldverjüngung als Entscheidungsgrundlage mit zu berücksichtigen. Dabei ist die Waldverjüngung anderen Entscheidungsgrundlagen – wie der Erhaltung regional angemessener Bestände von Paarhufern oder Schäden in der Landwirtschaft – gleichzusetzen.

Der revidierte Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fort gepflanzt hat, die natürliche Verjüngung des Waldes mit standortsgemässen Baumarten sichergestellt ist und innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Art. 9^{bis} JSV

Die niedrigeren Rissenschwellen für den Abschuss von einzelnen schadensstiftenden Wölfen kann der SFV nur unter der Bedingung akzeptieren, dass strikt nur Risse von Nutzieren berücksichtigt werden, die effektiv mit ausreichenden Herdenschutzmassnahmen geschützt waren.

Art. 10^{ter} JSV

Der SFV begrüßt und unterstützt die Förderung der Herdenschutzmassnahmen.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Anträge zu Gunsten der Walderhaltung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Dr. Regina Wollenmann
Präsidentin des Schweizerischen Forstvereins

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Tierschutz STS
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : STS
Adresse, Ort : Dornacherstrasse 101, 4018 Basel
Kontaktperson : Dr. Samuel Furrer
Telefon : 061 365 99 99
E-Mail :sts@tierschutz.com
Datum : 28. April 2021

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Tierschutz STS bedankt sich, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Jagdverordnung, seine Position darlegen zu können. Die hier vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich ausschliesslich auf den Umgang mit dem Wolf und sind kosmetischer Natur, mit denen sich der STS mehrheitlich einverstanden erklären kann. Priorität hat aus unserer Sicht die Verstärkung des Herdenschutzes. Die Menschen insbesondere im Berggebiet und in der Alpwirtschaft sollen mehr Mittel und Fähigkeiten erhalten, das Zusammenleben insbesondere mit dem Wolf gut zu gestalten. Wirksame Herdenschutzmassnahmen schützen sowohl Nutz- wie auch Wildtiere und werden entscheidend darüber sein, ob sich eine allgemein akzeptierte Wolfpräsenz in der Schweiz etablieren wird. Die Vorschläge in der Revision zur Förderung des Herdenschutzes sind sehr zurückhaltend. Die zusätzlichen Beiträge im Umfang vom 0,5 Mio Franken sind gering. Wir hätten uns eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes gewünscht. Insbesondere braucht es auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV. Mit der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmersungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalterinnen und Schafhalter zugute kommen, deutlich erhöht werden.

Um den Tierschutz bei der Jagd entscheidend zu verbessern (beispielsweise Verbot der Baujagd, Reduktion der Treibjagd, Statistik über Fehlschüsse und Nachsuche, Umgang mit gefährlichen Zäunen, Verbot von Bleimunition, Regelung der Selbsthilfemaßnahmen, tierärztliche Notversorgung etc.) **braucht es aus Sicht des STS aber grundlegende Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe, die dringend angegangen werden müssen.** Einige dieser Regelungen hatte der Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassung der letzten Gesamtrevision der Jagdverordnung ja bereits selber vorgeschlagen, nach dem Nein zum Jagdgesetz gingen diese wichtigen Änderungsvorschläge leider wieder verloren. Der STS wird sich weiterhin vehement dafür einsetzen, dass diese tierschutzrelevanten Forderungen gesetzlich verankert werden.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<i>Art 1a, Nachweis der Treffsicherheit</i>	Neu hinzugefügt werden soll ein Artikel zum Nachweis der Treffsicherheit. Diese Massnahme verbessert den Tierschutz auf der Jagd. Der Nachweis ist für den Kugelschuss und den Schrotschuss getrennt zu erbringen, wobei der Schrotschuss auf bewegte Ziele erfolgen muss.	Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss jährlich mit einem Kugelgewehr einen Nachweis der Treffsicherheit erbringen. Wer mit einem Schrotgewehr jagen will, muss den Nachweis der Treffsicherheit mit einem solchen Gewehr auf bewegte Ziere erbringen. Die Kantone regeln die Einzelheiten.
<i>Ergänzung: Art 1b Erlegen von Wildtieren bei der Jagd Abs. 1</i>	Neu hinzugefügt werden soll ein Artikel, welcher die Anforderungen an Personen bestimmt, welche freilebende Wildtiere erlegen. Gemäss Art. 177 TSchV ist das Töten von Wildtieren grundsätzlich nur fachkundigen Personen erlaubt. Die muss auch das Töten von Wildtieren bei der Selbsthilfe umfassen.	Dass Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Art. 177 der TSchV gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.
<i>Ergänzung: Art 1b Erlegen von Wildtieren bei der Jagd Abs. 4</i>	Neu hinzugefügt werden soll ein Artikel, in welchem der Umgang mit giftiger Munition regelt. Der Eintrag von giftigen Metallen in die Umwelt soll bei der Jagd verringert werden. Dazu sollen diverse Geschosstypen für die Verwendung auf der Jagd verboten werden, die aus problematischen Metallen oder Metalllegierungen bestehen, wobei Blei besonders problematisch ist. Ein grundsätzliches Verbot von Bleimunition ist so rasch als möglich umzusetzen. Weiter verboten werden soll die Verwendung von Kugelmunition mit Unterschallgeschwindigkeit sowie von Vollmantelgeschossen. Erstere eignet sich zur Wilderei, letztere verursacht oft Durschüsse, die zu einem verzögerten Tod führen.	Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen: <ol style="list-style-type: none"> Bei Paarhufern und Murmeltieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit Bleikern; Bei Wasservögeln: Bleischrot, Kupferschrot, Zinkschrot; Bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot;

		<p>d. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt;</p> <p>e. Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen</p>
<i>Ergänzung: Art. 2 Verbotene Hilfsmittel und Methoden</i>	<p>Ergänzt werden soll ein Artikel, welcher gewisse Hilfsmittel und Methoden auf der Jagd verbietet. Insbesonders ist das Ausgraben lebender Tiere aus ihren Bauten sowie das Verstopfen der Eingänge zu bewohnten Bauten zu verbieten. Zudem soll der Einsatz von Drohnen zur Jagd verboten werden. Drohnen können sowohl mit konventioneller Optik als auch mit Nachtsichttechnik ausgerüstet und sogar mit Waffen bestückt werden und dabei zum Auffinden, Treiben oder Bejagen von Wildtieren aus der Luft verwendet werden. Zudem stellen sie eine erhebliche Störung für Wildtiere dar.</p>	<p>1. Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, beim Fang, bei behördlich angeordneten Abschüssen von Wildtieren sowie im Rahmen der Selbsthilfe nicht verwendet werden:</p> <p>b bis das Ausgraben, Begasen, Ausräuchern oder Ausschwemmen lebender Tiere in ihren Bauten sowie das Verstopfen der Eingänge zu bewohnten Bauten</p> <p>f. Elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstlicher Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen, Laserzielgeräte, Nachtsichtgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sowie zivile, unbemannte Luftfahrzeuge, insbesondere Drohnen</p>
<i>Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz</i> 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im	Grundsätzlich positiv ist, dass dadurch der Elternschutz verbessert wird. Beim Abschuss von älteren Wölfen aus Rudeln wäre das Risiko gross, Leittiere zu töten. Dies würde einerseits den Schutz der Elterntiere	

	<p>Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p> <p>gefährden und könnte die Zerstörung von Rudeln zur Folge haben, wodurch der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe gar noch zunehmen könnte. Allerdings ist die Vorgabe, dass nur Jungtiere jünger als 1 Jahr zum Regulierungsabschuss freigegeben werden, je nach Situation schwierig umsetzbar, da die Altersbestimmung nicht immer eindeutig ausfallen dürfte.</p> <p>Zu den Erläuterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beim Schutz von Rinder- und Pferdeartigen sowie Neuweltkameliden wird erläutert, dass im Sömmerungsgebiet einzig Geburtsweiden zumutbar seien. Es ist zu präzisieren, dass solche Geburtsweiden mit Elektrozäunen, die vor Grossraubtieren schützen, zu schützen sind. Neuweltkameliden sind von Rinder- und Pferdeartigen zu trennen und wie Schafe und Ziegen zu behandeln (Elektrozäune und Herdenschutzhunde als Schutzmassnahme). - Kantone haben die Möglichkeit, Weidflächen als «nicht schützbare Weiden» zu bezeichnen. Auf diesen Flächen erfolgte Nutztierrisse könnten anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet werden. Auf dieses Schlupfloch gilt es ein Augenmerk zu halten und das BAFU sollte eine Statistik führen, um unlautere Praktiken rasch verhindern zu können. Grundsätzlich ist der STS der Meinung, dass «nicht schützbare Weiden» sich langfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbaren lassen. 	
<p>² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztiertbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</p>	<p>Aus Sicht des Tierschutzes gibt es keinen Grund, die Schadenschwelle zu senken, solange die Weidetiere in geschützten Situationen gehalten sind. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen sind so umzusetzen, dass sie wirksam sind, allenfalls müssen sie angepasst werden. Die Aufwendungen für die Installation und den Unterhalt der Massnahmen sind kostendeckend zu entgelten.</p>	<p>«Die ursprüngliche Schadenschwelle soll unverändert bleiben.»</p>
Art. 6 Abs 1	Ergänzt werden soll der bisherige Artikel mit dem Zusatz, dass die kurzfristige Behandigung von Wildtieren zwecks deren Rettung vor	Abs. 1 zusätzlich: Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr

	unmittelbar drohender Gefahr (zB Mähdrescher) keiner Haltung entspricht und deshalb auch keiner Bewilligung bedarf. Die ist zu begrüssen im Rahmen der Massnahmen bei der Rehkitzrettung.	kurzfristig behändigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden.
Art. 6 Abs. 2 Ergänzung	<p>Neu hinzugefügt werden soll ein Artikel zur tierärztlichen Notversorgung von verletzten Wildtieren. Immer wieder werden von Privatpersonen in der Natur aufgefundene, pflegebedürftige Wildtiere bei freischaffenden Tierärzten abgegeben. Dabei geraten diese Tierärzt/innen in ein Dilemma: Die tierärztliche Versorgung der Tiere setzt nämlich eine kantonale Bewilligung voraus, welche aber kaum in der gebotenen Zeit zu erlangen ist, während eine Rückweisung des verletzten Tieres die Tierärzt/innen in einen ethischen Konflikt bringen würde. Aus diesem Grund verarzten die Tierärzt/innen die verletzten Tiere verständlicherweise oftmals ohne Bewilligung. Durch eine Ergänzung der Verordnung soll rechtlich sichergestellt werden, dass freischaffende Tierärzte solche Tiere auch ohne Bewilligung einer Erstbehandlung unterziehen dürfen, sofern die Tiere anschliessend einer anerkannten Pflegestation übergeben oder am Fundort wieder freigelassen werden. Es soll sich dabei um eine «Erstbehandlung» und keine Dauerpflege handeln. Hingegen sollen Tierärzt/innen aber ein Wochenende oder eine Ferienwoche überbrücken können, falls gerade keine zuständige Institution erreichbar ist.</p>	<p>Abs. 1 Neu Satz 2:</p> <p>«Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen oder aus Tierschutzgründen euthanasiieren, benötigen keine Bewilligung. Die Wildtiere sollen anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden.»</p>
Art. 9 Abs 2 Ergänzung	Im Rahmen der Selbsthilfe durch fachkundige Personen muss neu der Muttertierschutz berücksichtigt werden. Es dürfen keine führenden Muttertiere weggefangen oder erlegt werden. Damit wird verhindert, dass abhängige Jungtiere zurückbleiben, die dann zum langsamen Hungertod verurteilt sind.	2...Sie berücksichtigen dabei den Schutz der Muttertiere mit ihren abhängigen Jungtieren.
Art. 9bis Abs. 2 bis 4 2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet: a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;	<p>Der Umsetzung von Sofortmassnahmen hat hohe Priorität.</p> <p>Buchstabe c: Aus Sicht des Tierschutzes gibt es keinen Grund, die Schadenschwelle zu senken, solange die Weidetiere in geschützten Situationen gehalten sind. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen sind so umzusetzen, dass sie wirksam sind, allenfalls müssen sie angepasst</p>	«Die ursprüngliche Schadenschwelle soll unverändert bleiben.»

<p>b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder</p> <p>c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>werden. Die Aufwendungen für die Installation und den Unterhalt der Massnahmen sind kostendeckend zu entgelten.</p>	
<p>³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p>	<p>Wir sind dagegen, dass bei Schäden an Neuweltkameliden diese tieferen Schadenschwellen zur Anwendung kommen und beantragen die Streichung dieser Gattung aus Absatz 3. Es ist bekannt, dass Neuweltkameliden sogar von Luchsen gerissen werden können und einige Halter haben mittlerweile Herdenschutzmassnahmen für ihre Tiere getroffen. Es gibt somit keinen Grund anzunehmen, dass sie ausgesprochen gute Fähigkeiten zum Selbstschutz besitzen. Die Aufführung der Neuweltkameliden in Absatz 3 ist somit fachlich kaum begründbar und entsprechend zu streichen. Neuweltkameliden sind wie Schafe und Ziehen zu behandeln.</p>	<p>Antrag: Streichung Neuweltkameliden</p>
<p>⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>Zustimmung</p>	
<p><i>Art. 10ter Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p>	<p>Die höhere Beteiligung des BAFU an den Herdenschutzmassnahmen wird begrüßt und fördert hoffentlich die Bereitschaft, diese vermehrt und rascher anzuwenden.</p> <p>Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. zu fördern. Die Erfahrung zeigt, dass die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung (Behirtung, Umtreibsweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerungsgebiet höher ist als durch die DZV abgegolten wird. Bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die es zu schliessen gilt.</p>	<p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p><u>d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;</u></p>

d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.		e. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.
z Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen: a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.	Zustimmung	

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung
Biodiversität und Landschaft

Bern, 29. April 2021

ÄNDERUNG DER JAGDVERORDNUNG (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Wandern hat eine hohe Bedeutung für die Gesundheit und Freizeit der Bevölkerung. Wandern ist sehr beliebt und ist in den letzten Jahren noch beliebter geworden. Dies bestätigt auch die Studie «Sport Schweiz 2020: Sportaktivität und Sportinteresse der Schweizer Bevölkerung». Insbesondere das Wandern konnte seit 2014 nochmals markant zulegen und gehört bei beiden Geschlechtern und in allen Altersgruppen zu den am meisten ausgeübten Sportarten. Zudem sind die signalisierten Wanderwege nach der freien Natur die am häufigsten genutzte Sport-Infrastruktur. Gesundheit und Fitness, die Freude an der Bewegung, das Draussen-in-der-Natur-Sein sowie die Entspannung und der Stressabbau sind die wichtigsten Motive, weshalb in der Schweiz Sport getrieben wird.

Das schweizweite Wanderwegnetz ist kostenlos und kann von allen genutzt werden. Auf dem Wanderwegnetz wird neben dem eigentlichen Wandern auch regelmäßig spaziert, gejoggt, gewalkt und gebikt. Ein gut ausgebautes Wanderwegnetz spielt daher nicht nur für Wandernde, sondern für die Mehrheit der Bevölkerung eine wichtige Rolle.

Wanderwege müssen in Plänen festgehalten werden (Artikel 4, Fuss- und Wanderweggesetz [FWG]). Beeinträchtigungen oder Unterbrechungen des Wanderwegnetzes sind vorzubeugen, denn die Beständigkeit des Angebots ist zentral, um Rechtsicherheit für die Grundeigentümer sowie Klarheit und Sicherheit für die Wegbenutzer zu gewährleisten. Artikel 7 FWG (Ersatzpflicht) legt fest, dass ein Wanderwegabschnitt dann ersetzt werden muss, wenn seine **Erholungs- oder Verbindigungsfunktion** wesentlich beeinträchtigt wird.

Wanderwege müssen «möglichst gefahrlos» begangen werden können (Art. 6 Abs. 1 Bst. b FWG). Gebiete mit Herdenschutzhunden aber auch Rindviehherden, die unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden können, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln, bringen für die Wandernden **potenzielle Gefahren** mit sich womit die Erholungs- und Verbindungsfunction des Wanderwegnetzes beeinträchtigt wird. Wenn ein Wanderweg eine Weide quert, hat der Tierhalter dafür zu sorgen, dass durch die Tiere möglichst keine Gefahren für die Wandernden entstehen. Konflikt-potenzial besteht besonders dann, wenn auf der Weide Mutterkühe, Stiere oder Herden mit Schutzhunden gehalten werden.

Die erwartende starke Zunahme und räumliche Ausbreitung der Wolfpopulation in der Schweiz wird zu einer Zunahme der mit Herdenschutzmassnahmen geschützten Gebiete und somit auch der betroffenen Wanderwege führen. Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagenen Massnahmen zur Koordination zwischen Herdenschutz und Wanderwegnetz. Für eine effektive und effiziente Besucherlenkung braucht es jedoch auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmte Massnahmen. Dazu gehören Weidemanagement, Auszäunen des Wanderweges, Verlegen des Wanderweges, befristete Umleitung etc. Um die bestmögliche Wirkung für Tiere und Menschen zu erzielen, soll die Unterstützung des Bundes nicht auf einzelne Massnahmen beschränkt werden.

BEMERKUNGEN ZU EINEZELNEN ARTIKEL DER VORLAGE

Art. 10ter Abs. 2

2 Das BAFU kann sich zu ~~50~~ 80 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung **und Umsetzung von Massnahmen zur Entflechtung Risikominimierung entlang von Mountainbike-** und Wanderwegen ~~vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 4 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;~~
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Die Abgeltung der Massnahmen gemäss Abs. 2 soll wie bei den restlichen Massnahmen mit einem Beitragssatz des Bundes von 80% erfolgen.

Ziel der Massnahmen ist eine Minimierung der Risiken. Dies erfolgt oft mit einer Kombination von unterschiedlichen Massnahmen (Wegverlegungen, Auszäunen des Wanderweges und Aufstellung von Weideübergänge, Verlegen des Wanderweges), die alle gleichwertig finanziert werden sollten .

Wanderwege werden oft von Mountainbikern mitbenutzt. Wo dies nicht möglich ist, werden (rot) signalisierte Mountainbikerouten ausgeschieden. Beide Wegearten sollen gleichzeitig und gleichwertig geschützt werden.

Die Risikominimierung entlang von Mountainbike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Damit kann Art. 6 Abs. 1 Bst. b FWG (siehe oben) nicht mehr eingehalten werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizer Wanderwege



Olivia Grimm
BEREICHSLITUNG WANDERWEGE



Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie
Société suisse de Biologie de la Faune
Società svizzera di Biologia della Fauna

Bundesamt für Umwelt BAFU
z.H. Martin Baumann
3003 Bern

4. Mai 2021

Vernehmlassungsantwort zu den Änderungen der eidgenössischen Verordnung zur Jagd und zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie (SGW) wurde mit Schreiben vom 31. März 2021 eingeladen, zu den Änderungen der JSV Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen bestens für diese Möglichkeit und unterbreiten Ihnen hiermit unsere Stellungnahme.

Grundsätzlich erachten wir diesen Entwurf zur JSV-Revision als unausgewogen und nicht geeignet für ein wildbiologisch fundiertes Wildtiermanagement. Die Vorlage der JSV vom 20. Mai 2020 beinhaltet zahlreiche wildbiologisch und bezüglich Koexistenz zwischen Menschen und Wildtieren sinnvolle und wichtige Erneuerungen, die auch heute – mit dem bestehenden JSG – in eine JSV-Revision wieder einfließen sollen.

Zur Vorlage im Detail:

Regulierung von Wölfen

Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV

Die SGW begrüßt den Schutz der Elterntiere bei der Regulation von Wolfsrudeln, denn es sollen Jungtiere, welche jünger als einjährig sind, erlegt werden. Somit bleibt die Struktur des Wolfsrudels geschützt. Dies ist insbesondere in Hinblick auf den Herdenschutz zu begrüßen, denn Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass Massnahmen bei etablierten Wolfsrudeln einfacher umsetzbar sind, im Vergleich zu Einzelwölfen oder Wolfsgruppen aus zersprengten Rudeln.

In der Vorlage ist die Abschussquote bei einer Regulation auf max. die Hälfte der Jungtiere festgelegt. Weil sich der Wolfsbestand in verschiedenen Regionen unterschiedlich entwickelt und auch die Anzahl

Jungtiere stark variieren können, fordern wir, dass das BAFU die Anzahl regulierbarer Welpen verfügen kann (max. die Hälfte), in Abhängigkeit des Bestandes und somit der Zielsetzung in einer Region. D.h. in Regionen, in denen sich noch keine Wolfsbestände angesiedelt haben, müsste die Abschussquote tiefer angesetzt werden im Vergleich zu Regionen mit etablierten Wolfsbeständen. Die Regionen werden anhand der im Konzept Wolf (2016) aufgeführten Kompartimenten definiert.

Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV

Anträge:

- Art 12.4 JSG besagt, dass bei einer Regulation ein «grosser Schaden» vorliegen muss. 10 Nutztiere in 4 Monaten entspricht nicht einer solchen Definition. Wir lehnen die Senkung der Nutztierzahld somit ab.
- Ergänzen der Absätze 3, 5 und 6 der JSV-Vorlage vom 20.5.2020. Dies sind bedeutende Vorgaben bei der Regulierung von Wölfen und müssen zwingend wieder in die jetzige Vorlage integriert werden.

Massnahmen gegen einzelne Wölfe

Art. 9^{bis} Abs. 2 bis 4 JSV

In der Vorlage werden die Schadensschwellen bei Abschüssen von Einzelwölfen weiter reduziert. Wir erachten dies für das Wolfsmanagement nicht als sinnvoll und plädieren auf Beibehaltung der Schadensschwellen gemäss aktueller JSV. Tiefere Schadensschwellen führen nicht zu mehr Akzeptanz der Grossraubtiere bei den Nutztierhaltern und verlangsamen generell die Ausbreitung des Wolfes.

Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

Art. 10^{ter} Abs. 1 und 2 JSV

Wir begrüssen die Aufführung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztiere, welche das BAFU entschädigt. Jedoch erachten wir die Zucht, Ausbildung und Haltung von Herdenschutzhunden (Bst. a) per se nicht als solche Massnahme, sondern zwingende Voraussetzungen, damit effiziente Herdenschutzhunde zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden können.

Wir begrüssen zudem explizit den neuen Abs. 2. Es ist sehr sinnvoll, dass sich der Bund auch bei der Planung beteiligt, da solche Planungen eine wichtige Grundlage für ein nachhaltiges Grossraubtiermanagement sind.

Anträge:

- Es fehlt eine klare Definition der zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden in der JSV-Vorlage. Diese Massnahmen werden lediglich im erläuternden Bericht aufgeführt. Wir fordern die verbindliche Aufführung der zumutbaren Massnahmen in einem zusätzlichen Artikel auf Verordnungsstufe. Es sollen die Massnahmen des Art. 10h Abs. 1 der JSV-Vorlage vom 8. Mai 2020 aufgenommen werden.

- Ebenso soll die Bindung der Entschädigung an die zumutbaren Massnahmen, wie im Art.10 Abs.4 der JSV-Vorlage vom 20.5.2020 vorgesehen, wieder aufgenommen werden. Dies entspricht zudem den Vorgaben in Art. 13.2 JSG.
- Angesichts der Bedeutung des Themas sind wir der Meinung, dass der Herdenschutz und die Entschädigung von Wildschäden grundsätzlich eine bessere Regelung auf Verordnungsstufe benötigt. Dabei würden wir eine Regelung wie in der JSV-Vorlage vom 8. Mai 2020 begrüßen.

Weitere Anträge

- In den Erläuterungen wird dargelegt, dass Schäden an Nutztieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar eingestuft wurden, ebenfalls den Kontingenten für Einzelabschüsse und Regulierungen angerechnet werden können. Wir lehnen dies ab. Nicht schützbare Weiden sind mittelfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbar. Solche Weiden müssen aufgegeben werden, was wiederum den Lebensraum der Wildtiere aufwerten wird.
- Wir fordern eine Neuauflage der JSV gemäss der JSV-Vorlage vom 8. Mai 2020. Aus Sicht der Wildtierbiologie und des Wildtiermanagements fehlen in der jetzigen Vorlage wichtige, positive Erneuerungen, welche in der Vorlage vom 8. Mai 2020 vorhanden waren und die auch ohne das revidierte JSG möglich sind. Die wichtigsten Punkte aus unserer Sicht:
 - Die Verpflichtung der Kantone im Rahmen ihrer Jagdplanung, für jagdbare Arten von Paarhufern und Arten, deren Bestände abnehmen oder gefährdet sind, eine Dokumentation zur räumlichen Verbreitung und Bestandesentwicklung zu führen.
 - Die Liste der für die Jagd verbotenen Hilfsmitteln, insbesondere die Benutzung von Drohnen. Hier ersuchen wir um Aufnahme der Absätze a, e und l des Art.2bis Abs.1 der JSV-Vorlage vom 20.5.2020.
 - Das weitgehende Verbot von Bleimunition;
 - Das Verbot von Wildtierfütterungen;

Wir ersuchen Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Nicole Imesch

Präsidentin



Per E-Mail an das BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Niederönz, 3. Mai 2021

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Aus Sicht des SSZV ist die Anpassung der Verordnung gemäss der Begründung der vom Parlament überwiesenen Motionen (20.4340 und 21.3002) zwingend nötig. Die vorgeschlagenen Verbesserungen sind jedoch ungenügend und erfüllen den Auftrag des Parlamentes nicht.

Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahres gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Aktuell bilden sich neue Rudel, bzw. sind bereits bestätigt. Das bedeutet, dass die Anzahl Rudel alleine in diesem Jahr noch stark steigen wird. Die JSV hält mit ihren Massnahmen der extrem schnellen Entwicklung der Wolfsbestände in keiner Weise Schritt.

Mit Befremden stellt der SSZV fest, dass neben der ungenügenden Reduktion der Schadschwellen neue Verschärfungen bezüglich der Möglichkeiten zur Regulation von Wölfen verbunden mit höheren Anforderungen an den Herdenschutz in die Verordnung eingefügt wurden. Diese Verschärfungen entsprechen nicht dem Inhalt der Motionen. So fehlt die Umsetzung der Motionen in Bezug auf die Gefährdung der Menschen. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Anforderungen im Sömmerrungsgebiet sind nicht akzeptabel. Laufhöfe und Ställe müssen in jedem Fall als ausreichend geschützt gelten, ohne dass noch ergänzende Massnahmen wie Elektrozäune aufgebaut werden müssen.

Da die Verordnungsrevision erst Mitte Juli in Kraft treten soll, darf die Zählung der Schäden nicht auf null gestellt werden, sondern muss mit den neuen Schadschwellen ab Inkrafttreten gelten.

Neue Aufnahme und zwingende Anpassungen in der Jagdverordnung:

- Der Bereich Laufhof und Stallungen befinden sich im Siedlungsgebiet. Grossraubtiere sind im Siedlungsgebiet nicht willkommen. Somit muss zwingend ein Artikel in der Verordnung aufgenommen werden, dass der bisherige Schutz der Nutztiere (Tier können die Stallungen und Laufhöfe nicht verlassen) als Grundschatz angerechnet wird. Es dürfen keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden. Den Laufhof mit dem Grundschatz auf LN oder im Sömmerrungsgebiet zu vergleichen oder sogar deren Massnahmen vorzuschreiben, macht keinen Sinn und ist vielfach nicht umsetzbar oder sogar sinnlos.

Mängel der heutigen Situation

- Die Auslegung der Gesetzesbestimmungen ist zu eng gefasst: Auch ein Einzeltier ist ein «erheblicher» Schaden. Eine Regulation von Wolfsbeständen muss möglich sein, bevor «grosser» Schaden entstanden ist.
- Keine Validierung der Grundlagen der Kantone für die in ihrer Kompetenz stehende Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen und Sömmerrungsbetrieben und -gebieten.
- Bei Nutztierrissen ist vorgesehen, dass die Wildhut den Tatbestand feststellt und auch entscheidet, ob es sich um einen Riss durch Grossraubtiere handelt. Oft wird eine DNA-Untersuchung abgewartet und



erst nach deren Vorliegen entschieden. Damit werden Abläufe verzögert und Entscheide über eine rasche Entnahme von Problemieren verschoben oder gar verunmöglicht.

- Wölfe mit falscher Konditionierung müssen sowohl als Einzelwolf als auch im Rudel konsequent und unabhängig vom Alter entfernt werden können, und zwar möglichst rasch.
- Die geltende Regelung für die Beurteilung der in Nachtpferchen geschützten Tiere wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz. Als Folge von starkem Regen, Nebel, usw. kann es vorkommen, dass nicht alle Tiere eingepfercht werden können. Diese Tiere müssen auch als geschützt gelten, wenn das System auf dem betreffenden Betrieb geschützt ist. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt, müssen alle Tiere als geschützt gelten.
- Keine ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter für die vorzeitige Alpentleerung infolge Rautierpräsenz. Die Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden, die Kosten für Logistik und allenfalls Verlusten bei den Beiträgen für Sömmerrung und Alpung.
- Keine Anerkennung der «nicht Agidea-Herdenschutzhunde» durch das BAFU.
- System: Die Risse sind pro Ereignis und nicht nach Schadschwellen zu beurteilen. Damit könnte die Reaktionszeit verkürzt und die oft erheblichen indirekten Schäden eines Angriffes erfasst werden.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig, aber im vorliegenden Entwurf ungenügend.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50 auf 80% an von den Kantonen als wirksam erachtete Massnahmen zum Herdenschutz ist ungenügend. Der Bund muss die vollen Kosten dieser von den Kantonen als nötig erachteten Massnahmen übernehmen.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass nur getötete Tiere für die Schadschwellen gezählt werden. Es müssen auch die verletzten und als Folge von Angriffen verloren gegangenen Nutztiere mitgezählt werden.
- Die Kostenbeteiligung des BAFU von höchstens 50% an der regionalen Planung von Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes, an die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen vom Einsatzort der Herdenschutzhunde und der Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären ist ungenügend. Die zwingende Beteiligung der Kantone an diesen Kosten stellt eine zusätzliche Hürde dar. Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen muss auch für Bikewege und -routen gelten. Die Entflechtung von Sömmerungsweiden von Bike- und Wanderwegen kann auch bei der Konditionierung von Rinderherden durch Grossraubtiere erforderlich werden.

Fazit

- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.
- Es braucht einen intelligenten und pragmatischen Vollzug. Die Abläufe für die Entscheide sind zu verkürzen.
- Die Forderungen der vom Parlament überwiesenen Motionen sind zu erfüllen.
- Die Grundlagen der Kantone für die Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen, Sömmerungsgebieten und Sömmerungsbetrieben sind durch das BAFU zu validieren
- Laufhof und Ställe müssen als Grundschutz akzeptiert werden.



Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Elterntiere sind zu schonen. Schadenstiftende oder sich Siedlung und Menschen nähernde Elterntiere können auch reguliert werden.

Begründung: Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Die vorgeschlagene Fassung von Abs. 1 enthält die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind. In den Erläuterungen ist zwar noch auf die Regulierung von schadenstiftenden Wölfen gemäss Art. 12, Abs. 2 JSG hingewiesen. Gemäss den Erläuterungen müssen aber eine mindestens vierstufige Kaskade von Bedingungen erfüllt sein, die solche Abschüsse praktisch vollständig ausschliessen.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind...

Begründung: Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur durch die durch Wölfe getöteten Nutztiere sondern auch die verletzten und als Folge von Angriffen verloren gegangenen Tiere zu zählen.

Anmerkungen zu den Erläuterungen zu Art. 4^{bis}, Absatz 2

... Mit dem Verweis auf den Artikel 9bis Absatz 4 wird – wie bisher – klargemacht, dass zur rechtlichen Begründung von Regulierungsmassnahmen nur solche Nutztierrisse angerechnet werden dürfen, wenn die zu Schaden gekommenen Tiere zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs vom Tierhalter mittels zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz geschützt waren. ...

Die geltende Regelung wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da bsp. Als Folge extremer Witterungsbedingungen nicht alle Tiere eingepfercht werden können. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: **Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt, müssen alle Tiere als geschützt gelten.**

Konkret erachtet der Bund das Ergreifen der folgenden Herdenschutzmassnahmen grundsätzlich als zumutbar:

- Bei **Schafen** und **Ziegen** sind dies Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen, **und/oder** der Einsatz offizieller Herdenschutzhunde, **sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind;**

Auf eine Hierarchisierung der Massnahmen ist zu verzichten.

Art. 9bis Abs.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

a. mindestens 25 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;

b. mindestens 15 5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt werden; oder

c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Begründung: Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur durch die durch Wölfe getöteten Nutztiere sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Gemäss Erläuterungen sollen unterjährig auftretende Schäden schon nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zur Beurteilung nach Bst. c führen. Diese Neuinterpretation ist eine weitere Verschärfung und widerspricht den Vorgaben der oben erwähnten Motionen und wird daher abgelehnt.



Art. 9bis Abs. 3 bis 4

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein Nutztier getötet oder verletzt wurden.

Begründung: Die neue Schadenschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Begründung: Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behinderten wirksame Regulierungen übermäßig.

Anmerkung zu den Erläuterungen zu Art. 9bis, Buchstaben 3

Somit muss die Bedeutung des Rechtsbegriffs «frühere Schäden» nach Absatz 4 in Bezug zu den Bestimmungen von Absatz 2 geklärt werden. Dabei ist das Sömmerungsgebiet von der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu unterscheiden.

Auf die Unterscheidung zwischen Sömmerungsgebiet und LN ist zu verzichten.

Bei der Anrechnung der Schäden sind sämtliche Schäden zu addieren, unabhängig von den Kriterien Ort, Zeit, wolfsfrei/Wolfsschaden, vorhandenen/nicht vorhandenen Schutzmassnahmen.

Art. 10ter Abs. 1

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den effektiven pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.

Begründungen: Bezuglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund volumnfähig für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.

- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass weitere Rassen als Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird zudem im Abschnitt zur Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung und sollte deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist.



Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerungs- und Alpbetriebe sind durch das BAFU zu validieren.

Art. 10ter Abs. 2

*2 Das BAFU kann sich zu **50 100** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:*

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;*
- b. Planung zur Entflechtung **der Bike-** und **Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a** sowie Umsetzung dieser Massnahmen;*
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.*

Begründung: Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. **100 80** Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden **inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen;**
- ~~3-Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.~~**

Begründung: Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadenschwellen deutlich stärker zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen, die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen, der Herdenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER SCHAFZUCHTVERBAND

Peppino Beffa, Präsident

Christian Aeschlimann, Geschäftsführer

Per Mail an:
Martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern / Effretikon, 04. Mai. 2021

(erneute) Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes der Umweltfachleute svu|asep zur Jagdverordnung (JSV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der svu|asep als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit rund 500 engagierten Fachleuten in den Bereichen Landschaftsökologie, Umweltberatung, Umwelttechnik, Land- und Forstwirtschaft sowie weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in die vorliegende Vernehmlassung.

Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im letzten Herbst begrüssen wir die aktuelle (minimale) Revision der Jagdverordnung; Wir bedauern jedoch den Umstand, dass für die erweiterte Finanzierung von Naturschutzgebieten und -parks jetzt keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden; Dies insbesondere, weil dieser Teilaspekt der Gesetzesrevision 2020 in der Diskussion kaum je beanstandet worden ist - wohl auch ohne zu grosse politische Skrupel hätte beibehalten werden können.

Wir möchten aber ergänzend die folgenden Punkte nochmals erwähnen:

1. Regulierung von Beständen geschützter Arten (Art. 4 JSV, Abs. 4):

Im weiterhin gültigen Jagdgesetz bleibt nur der Steinbock als geschützte, regulierbare Art aufgeführt; was im Rahmen der Volksabstimmung auch kaum zu grösserer Kritik Anlass bot. Dass jetzt für einzelne Wölfe bei konkreten Schadenfällen, neu: 10 statt bisher 15 gerissene Nutztiere - oder 25 Nutztiere innerhalb vier Monaten (resp. 15 in einem Monat) der Abschuss bewilligt, gleichzeitig aber der Abschussperimeter «angemessen beschränkt» wird, erachten wir auch vor dem Hintergrund des knappen Abstimmungsergebnisses als korrekt.

Weitere geschützte Arten wie Biber, Luchs, Gänsesäger und Graureiher bleiben somit nicht regulierbar was wir ausdrücklich begrüssen.

Eine Anhörung – nicht nur der Kantone, sondern ebenso der involvierten Fachpersonen und -verbände bei einer allfälligen Regulierung weiterer Arten scheint uns auch weiterhin von zentraler Wichtigkeit. Die Kantone müssen die Notwendigkeit einer Regulation anlässlich der Anhörung durch das BAFU stets transparent und nachvollziehbar darlegen. D.h. jede Regulation einer zusätzlichen Art soll an klare Bedingungen geknüpft sein.

2. Herdenschutz bleibt eine wichtige Voraussetzung:

Wir legen Wert darauf, dass die Verpflichtung der Kantone in Gebieten mit Wolfsrudeln die betroffenen Landwirte zum Herdenschutz flächendeckend zu beraten und den Stand der Umsetzung initierter Herdenschutzmassnahmen dem BAFU melden, aufrecht erhalten bleibt. Eine Abgeltung gerissener Nutztiere durch den Bund soll klar nur dann geleistet werden, wenn zweifelsfrei alle zumutbaren Herdenschutzmassnahmen getroffen wurden. Diese Regelung bleibt unserer Ansicht nach geeignet, den Herdenschutz zu verstärken.

3. Unterstützung planerischer Massnahmen:

Ausdrücklich begrüssen wir, dass die Verordnung nun durch Präzisierungen betreffend Alp-Planungen als Grundlage des Herdenschutzes und Korrekturen am Wanderwegnetz ergänzt werden soll. Dass seitens des BAFU eine Kostenbeteiligung ermöglicht wird begrüssen wir ebenfalls, allerdings ist für uns bei dieser Kosten-beteiligung eine stärker verpflichtende «Muss-Formulierung» auf jeden Fall angebracht: Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass vom Nutzen gesicherter Wanderwege sehr oft eben gerade die ausserkantonale Bevölkerung am meisten profitieren wird.

4. Einzelabschüsse und Schadensvergütungen:

Beim Biber ist die Schadensvergütung zu Recht ausschliesslich auf Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen oder auf Erschliessungsstrassen für Landwirtschaftsbetriebe beschränkt. Dies erachten wir als sinnvoll, denn hier können Schäden hohe Kosten verursachen und in solchen Gebieten ist das Wirken von Bibern nicht unbedingt biodiversitätsfördernd. Es ist aus wildtierbiologischer Sicht hingegen zu begrüssen, dass kleinere Schäden an Privatwegen, insbesondere reinen Bewirtschaftswegen sowie generell Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald nicht abgeltungsberechtigt sind.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Jagdverordnung nochmals Stellung beziehen zu dürfen:

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Dr. sc. techn.
ETH, Delegierter für Recht und
Vernehmlassungen

matthias.gfeller@bluewin.ch



Stefano Wagner, Präsident svu|asep
Dipl. Ing.Agr.ETH/SIA, Raumplaner NDS-ETHZ



Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaften
Martin Baumann
3003 Bern

Per Email an:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Grenchen, 4. Mai 2021

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer RadSportverband Swiss Cycling bedankt sich für die Einladung und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die vorgesehenen Änderungen der Jagdverordnung (JSV) tangieren den Radsport nur marginal. Einzig die Ausgestaltung des Herdenschutzes kann sich je nach Art der Umsetzung auf den Radsport auswirken. Deshalb äussert sich Swiss Cycling analog der Schweizer Wanderwege nur zu Artikel 10.

JSV Artikel 10ter Abs. 2

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagenen Massnahmen zur Koordination zwischen Herden- schutz und Wanderwegen. Wichtig sind auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmte Massnahmen. Um die bestmögliche Wirkung für Tiere und Menschen zu erzielen, sollte die Unterstützung des Bundes nicht auf einzelne Massnahmen beschränkt werden. Die Abgeltung der Tätigkeiten gemäss Abs. 2 sollte wie bei den restlichen Massnahmen mit einem Beitragssatz des Bundes von 80% erfolgen.

Ziel der Massnahmen ist eine Minimierung der Risiken. Dies erfolgt oft mit einer Kombination von unter- schiedlichen Massnahmen bzw. Tätigkeiten (Wegverlegungen, Auszäunen des Wanderweges und Auf- stellung von Weideübergängen, Verlegen des Wanderweges), die alle gleichwertig finanziert werden sollten.

PARTNER



CO-PARTNER



Wanderwege werden oft von Mountainbikenden mitbenutzt. Wo dies nicht möglich ist, werden signalisierte Mountainbikeroutes ausgeschieden. Beide Wegearten sollen gleichzeitig und gleichwertig geschützt werden.

Antrag: der Artikel **10ter Abs. 2** soll wie folgt geändert werden (**fett**):

2 Das BAFU **muss** sich zu **50 80** Prozent an den Kosten folgender **Massnahmen** der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der **Bike- und** Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben **a und von Gebieten mit potenziellen Nutzungskonflikten mit Tieren der Pferde- und Rindergattung** sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Wir bitten Sie, die Anliegen des Schweizer Radsportverbands Swiss Cycling zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Bei Fragen steht Ihnen *Gabriela Keusch, Leiterin Breitensport (076 472 91 90 oder gabriela.keusch@swiss-cycling.ch)* gerne zur Verfügung.

Sportliche Grüsse

Swiss Cycling



Patrick Hunger
Co-Präsident



Gabriela Keusch
Leiterin Breitensport

PARTNER



ÖKK

CO-PARTNER

cervélo



SZZV

Postfach
Schützenstrasse 10
CH-3052 Zollikofen
Tel. +41 (0)31 388 61 11
Fax +41 (0)31 388 61 12
info@szzv.ch
www.szzv.ch
www.capranet.ch
www.schweizer-gitzi.ch

FSEC

Case postale
Schützenstrasse 10
CH-3052 Zollikofen
Tél. +41 (0)31 388 61 11
Fax +41 (0)31 388 61 12
info@szzv.ch
www.szzv.ch
www.capranet.ch
www.cabri-suisse.ch



S Z Z V
F S E C
F S A C

Per E-Mail an das BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Zollikofen, 30. April 2021

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband (SZZV) erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Innerhalb des Rahmens des geltenden Jagdgesetzes muss der Handlungsspielraum auf Verordnungsstufe jetzt voll ausgenutzt werden, um den Umgang mit Grossraubtieren neu zu regeln. **Der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend.** Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahres gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände und insbesondere die bereits bestätigte Bildung neuer Rudel, hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass die vorliegende Revision der JSV bereits die 9. Revision im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren ist.

Mit Befremden stellt der SZZV fest, dass neben der ungenügenden Reduktion der Schadschwelen neue Verschärfungen bezüglich der Möglichkeiten zur Regulation von Wölfen verbunden mit höheren Anforderungen an den Herdenschutz in die Verordnung eingefügt wurden. Diese Verschärfungen entsprechen nicht dem Inhalt der vom Parlament überwiesenen Motionen (20.4340 und 21.3002). So fehlt die Umsetzung der Motionen in Bezug auf die Gefährdung der Menschen. Insbesondere fehlt in der Vorlage die Umsetzung der rascheren Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Anforderungen im Sömmerrungsgebiet sind nicht akzeptabel. Laufhöfe und Ställe müssen in jedem Fall als ausreichend geschützt gelten ohne, dass noch ergänzende Massnahmen wie Elektrozäune aufgebaut werden müssen. Da die Verordnungsrevision erst Mitte Juli in Kraft treten soll, darf die Zählung der Schäden nicht auf null gestellt werden, sondern muss mit den neuen Schadschwelen ab Inkrafttreten gelten.

Mängel der heutigen Situation

- Keine Anerkennung der «nicht Agridea-Herdenschutzhunde» durch das BAFU.
- Keine Validierung der Grundlagen der Kantone für die in ihrer Kompetenz stehende Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen und Sömmerrungsbetrieben und -gebieten.
- Bei Nutztierrissen ist vorgesehen, dass die Wildhut den Tatbestand feststellt und auch entscheidet, ob es sich um einen Riss durch Grossraubtiere handelt. Oft wird eine DNA-Untersuchung abgewartet und erst nach deren Vorliegen entschieden. Damit werden Abläufe verzögert und Entscheide über eine rasche Entnahme von Problemieren verschoben oder gar verunmöglicht.
- Die geltende Regelung für die Beurteilung der in Nachtpferchen geschützten Tiere wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da sich nicht immer alle Tiere ohne Weiteres einpferchen lassen. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt, gelten alle Tiere als geschützt.
- Keine ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter für die vorzeitige Alpentleerung infolge Raubtierpräsenz. Die Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden, die Kosten für Logistik und allenfalls Verlusten bei den Beiträgen für Sömmerrung und Alpung.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig, aber im vorliegenden Entwurf ungenügend.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50 auf 80%, an von den Kantonen als wirksam erachteten Massnahmen zum Herdenschutz, ist ungenügend. Der Bund muss die vollen Kosten dieser von den Kantonen als nötig erachteten Massnahmen übernehmen.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass nur getötete Tiere für die Schadschwellen gezählt werden. Es müssen unbedingt auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere mitgezählt werden.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutzieren der Rinder- und Pferdegattung sowie von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt und entspricht gegenüber der heutigen Regelung de-facto einer Erhöhung der Schadschwelle. Auch bei dieser Schwelle ist gemäss Entwurf nur die Zählung der getöteten Tiere, nicht aber der verletzten oder später notgetöteten Tiere vorgesehen.
- Die Kostenbeteiligung des BAFU von höchstens 50% an der regionalen Planung von Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes, an die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen vom Einsatzort der Herdenschutzhunden und der Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären ist ungenügend. Die zwingende Beteiligung der Kantone an diesen Kosten stellt eine zusätzliche Hürde dar. Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen muss auch für Mountainbikewege und -routen gelten. Die Entflechtung von Sömmerrungsweiden von Mountainbike- und Wanderwegen kann auch infolge Verhaltensänderung durch Konditionierung von Rinderherden durch Grossraubtiere erforderlich werden.

Fazit

- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.
- Es braucht einen intelligenten und pragmatischen Vollzug. Die Abläufe für die Entscheide sind zu verkürzen.
- Die Forderungen der vom Parlament überwiesenen Motionen sind zu erfüllen.
- Die Grundlagen der Kantone für die Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen, Sömmerrungsgebieten und Sömmerrungsbetrieben sind durch das BAFU zu validieren.
- Wölfe mit falscher Konditionierung sind sowohl als Einzelwolf wie auch im Rudel konsequent und unabhängig vom Alter zu entfernen.

- Für Landwirtschaftliche Nutzflächen sind die gleichen Massnahmen als zumutbar zu definieren wie für die Sömmerrungsgebiete. Das gilt insbesondere für den Schutz der Kälber.
- Landwirtschaftsbetrieb: Laufhof und Stall sind wie bis anhin als ausreichender Schutz zu betrachten. Wölfe sind in Siedlungsnähe unerwünscht, weshalb nicht Schutzmassnahmen zu treffen, sondern die Wölfe zu erziehen sind (Senkung der Schadschwelle).
- Die möglichen Änderungen des Verhaltens von Rindviehherden unter Raubtierdruck sind in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschluss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist auch zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, nicht erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Elterntiere sind grundsätzlich zu schonen. Schadenstiftende oder sich Siedlung und Menschen nähernde Elterntiere können auch reguliert werden.

Begründung

Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Die Regulierungseinschränkung kann zu weiteren Nutztierrissen führen. Ab einer gewissen Rudelgrösse sollte eine Regulierung auch ohne Fortpflanzung möglich sein, um den erzieherischen Effekt zu erreichen. Die vorgeschlagene Fassung von Abs. 1 enthält die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind. Jungtiere unter einem Jahr jagen kaum, daher sollten auch Tiere die älter sind und ein Fehlverhalten anzeigen, reguliert werden können. In den Erläuterungen ist zwar noch auf die Regulierung von schadenstiftenden Wölfen gemäss Art. 12, Abs. 2 JSG hingewiesen. Gemäss den Erläuterungen müssen aber eine mindestens vierstufige Kaskade von Bedingungen erfüllt sein, die solche Abschüsse praktisch vollständig ausschliessen.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Statt um ein Drittel ist sie um zwei Drittel zu senken. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Art. 9bis Abs.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;
- b. mindestens 15 5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt werden; oder
- c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Gemäss Erläuterungen sollen unterjährig auftretende Schäden schon nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zur Beurteilung nach Bst. c führen. Diese Neuinterpretation ist eine weitere Verschärfung und widerspricht den Vorgaben der oben erwähnten Motionen und wird daher abgelehnt.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

*3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens **drei ein** Nutztier getötet oder verletzt wurden.*

Begründung

Die neue Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behindern die wirksame Regulierung.

Art. 10ter Abs. 1

*1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens 80 100** Prozent an den **effektiven pauschal berechneten** Kosten folgender Massnahmen:*

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen **oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben**;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. **Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nuttierisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens ange-rechnet.**

Begründungen

- Einleitungssatz: Bezuglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund volumnfänglich für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.
- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agidea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird im Abschnitt zu Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen.

Dieser Tatbestand hat eine grosse Bedeutung und muss deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist. Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerungs- und Alpbetriebe sind durch das BAFU zu validieren.

Art. 10ter Abs. 2

- 2 Das BAFU kann sich zu ~~50 100~~ Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:
- a. regionale ~~Alplanung Schaf- und Ziegenalpplanung~~ als Grundlage des Herdenschutzes;
 - b. Planung zur Entflechtung ~~der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a~~ sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
 - c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

- 1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:
- a. ~~100 80~~ Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden ~~inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen;~~
 - ~~3 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.~~

Begründung

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgesetzt werden. So sind die Schadschwellen deutlich stärker zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen, die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen, der Herdenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ZIEGENZUCHTVVERBAND


Ursula Herren, Geschäftsführerin

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft
3003 Bern
martin.baumann@bafu.admin.ch

Zürich, 3. Mai 2021

Vernehmlassung zur Revision der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) dankt für die Gelegenheit, zur Revision der eidgenössischen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) im Rahmen des aktuellen Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Anmerkungen

Mit der Volksabstimmung vom 27. September 2020 wurde der Gesetzesentwurf zum revidierten Jagdgesetz abgelehnt. Damit wurde auch die Vorlage des Bundesrats zur Änderung der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020 obsolet. Im Anschluss an den Volksentscheid hat das Parlament die beiden gleichlautenden Motionen UREK-NR 20.4340 und UREK-SR 21.3002 überwiesen und damit den Bundesrat mit einer Revision der Jagdverordnung im Rahmen des bestehenden Jagdgesetzes beauftragt. Obwohl die Motionen von beiden Parlamentskammern getragen werden, ist das Vorgehen von Bundesrat und Parlament – kurz nach einem Volksentscheid die gleiche Materie regeln und auf Druck der Bergkantone bereits im Sommer eine Lösung präsentieren zu wollen – aus demokratischer Sicht heikel. Ebenso kritisch sieht die TIR die auf die Wolfsproblematik beschränkte politische Diskussion. Das Schweizer Jagtrecht weist nicht nur im Bereich der Wolfsregulation, sondern auch in vielen weiteren arten- und tierschutzrelevanten Bereichen erheblichen Handlungsbedarf auf (so beispielsweise bezüglich noch immer zugelassener tierschutzwidriger Jagdmethoden wie insbesondere der Baujagd, der Verwendung von Bleimunition, der Bestimmung der jagdbaren Arten und Schonzei-

ten, der fehlenden Möglichkeit von Tierärztinnen und Tierärzten, Wildtieren eine bewilligungs-freie erste Notversorgung gewähren zu dürfen, etc.). Entsprechend erscheint das aktuelle Vor-gehen von Parlament und Bundesrat als politischer Schnellschuss, der Gefahr läuft, den an der Abstimmung vom 27. September 2020 geäusserten Volkswillen zu missachten. Der Volks-entscheid kann nicht nur dahingehend verstanden werden, dass die Schweizer Bevölkerung lediglich den vorsorglichen Abschuss von Wölfen und die Kompetenzverschiebung bezüglich der Regulierung von Wolfsbeständen hin zu den Kantonen abgelehnt hat. Vielmehr lässt er auch eine Interpretation zu, wonach sich das Stimmvolk grundsätzlich einen zeitgemässen Umgang mit Grossraubtieren in der Schweiz wünscht, der nicht nur die wirtschaftlichen Anliegen der Bergkantone, sondern in einer umfassenden Weise ebenso Artenschutz-, Tierschutz- und Biodiversitätsaspekte berücksichtigt. Durch die im vorliegenden Revisionsentwurf vorge-sehenen Lockerungen der Voraussetzungen für die Regulierung von Wolfsbeständen und den Abschuss von Einzelwölfen präsentiert der Bundesrat erneut keine nachhaltige Lösung für das Zusammenleben von Mensch und Wolf, sondern zementiert die Ansicht, dass Grossraub-tiere – insbesondere Wölfe – in der Schweiz keinen Platz hätten. Die Akzeptanz von Raubtie-ren wird in der Bevölkerung nicht dadurch erhöht, dass diese abgeschossen werden, sobald sie raubtiertypisches Verhalten an den Tag legen. Damit eine echte Koexistenz von Menschen und Wildtieren auf Dauer möglich ist, sollte stattdessen vielmehr das Verständnis für Wölfe und andere Wildtiere gefördert werden, insbesondere mittels vermehrter Aufklärung und In-formation der Bevölkerung in Bezug auf die Verhaltensweisen der Tiere sowie auf die Vermei-dung von Schäden und kritischen Situationen, aber auch hinsichtlich ihrer positiven Einflüsse auf die Biodiversität. In diesem Sinne lehnt die TIR die mit der vorliegenden Revision der Jagd-verordnung vorgeschlagene einseitige Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen und des Abschusses von Einzelwölfen vollumfänglich ab.

Schutzwichten der Nutztierhalter nach TSchG

Durch die vorliegende Revisionsvorlage zu wenig betont wird erneut die Verantwortung der Nutztierhaltenden, die sich aus der Schweizer Tierschutzgesetzgebung ergibt. Insbesondere stossend ist der Umstand, dass die Herdenschutzmassnahmen noch immer als "selbstge-wählte" Aufgaben der Tierhalter angesehen werden. Als Hauptargument für die Lockerung des Schutzes von Wölfen wird die von ihnen ausgehende Gefahr für landwirtschaftliche Nutztiere wie auch für den Menschen vorgebracht. Die grösste Gefahr für die Nutztiere stellt allerdings nicht der Wolf dar: Den jährlich rund 400 Nutztierrissen durch Wölfe stehen alleine mehr als 4000 Schafe gegenüber, die jedes Jahr in den Schweizer Alpen aus anderen Gründen als durch Wolfsrisse umkommen (Bundesstudie AlpFUTUR). Sie erfrieren, verhungern, stürzen ab, erkranken, verfangen sich im Stacheldraht oder werden vom Blitz getroffen. Die Gefähr-

dung der Nutztiere auf Schweizer Alpen geht somit weniger von Grossraubtieren aus als vielmehr von der Nachlässigkeit ihrer Halter, die die Tiere häufig mangelhaft oder gar nicht behirten. Rechtliche Massnahmen zum Schutz der Nutztiere auf der Alp sollten im Einklang mit der Tierschutzgesetzgebung, die die Hauptverantwortung für den Schutz von in Obhutsverhältnissen gehaltenen Tieren klar dem Tierhalter überträgt in erster Linie deren Halter in die Pflicht nehmen. Diese haben für das Wohlergehen ihrer Tiere zu sorgen. Gelingt es einem Wolf, ein Nutztier zu greifen, wirft dies vor allem Fragen danach auf, ob der Halter den Schutz- und Betreuungspflichten, die er seinen Tieren gegenüber hat, genügend nachgekommen ist (vgl. dazu ausführlich Bianca Körner/Christine Künzli/Katerina Stoykova/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2019 – Jahresanalyse des landesweiten Tierschutzstrafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung der an Schafen begangenen Tierschutzverstöße, November 2020, Onlinepublikation: https://wwwtierimrecht.org/documents/3727/Analyse_Schweizer_Tierschutzstrafpraxis_2019_Gutachten.pdf, S. 112 ff.). Der Fokus sollte daher weg von den Grossraubtieren hin zur Verantwortung der Nutztierhaltenden und einem griffigen Herdenschutz verlegt werden. Der Umstand, dass das Ergreifen von – vom Staat subventionierten – Herdenschutzmassnahmen weiterhin freiwillig bleiben soll, zementiert das Ungleichgewicht zwischen den tierlichen (sowohl jenen der Grossraubtiere wie auch jenen der durch Risse betroffenen Nutztiere) und den menschlichen Interessen. Vor dem Hintergrund des ausdrücklichen Schutzes der Tierwürde in der Schweizer Verfassung und im Schweizer Tierschutzrecht ist diese Überbetonung der wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft im Zusammenhang mit jagdrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig.

Verstärkung des Herdenschutzes

Die TIR begrüßt zwar die Bestrebungen des Bundesrats, den Herdenschutz durch den vorliegenden Verordnungsentwurf zu stärken, allerdings gehen diese zu wenig weit und stehen in einem Missverhältnis zu den beabsichtigten Lockerungen des Wolfsschutzes. Wenn tatsächlich die Absicht eines Kompromisses zwischen den Anliegen der "Verlierer" und der "Gewinner" der Abstimmung vom 27. September 2020 verfolgt wird, dann hätten die Bestimmungen über die Stärkung des Herdenschutzes deutlich strenger und klarer ausfallen müssen. Insbesondere sollten Risse von Nutztieren, die nicht durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, niemals für die Beurteilung der Zulässigkeit von Regulierungsmassnahmen bzw. von Abschüssen einzelner Tiere herangezogen werden können. Das Argument der "erstmaligen Wolfspräsenz" greift angesichts der aktuellen Bestandesentwicklung in der Schweiz zu kurz und verkennt, dass der Wolf schweizweit präsent ist und auch in tiefere Regionen vordringt. Ein Nutztierhalter sollte sich angesichts seiner tierschutzrechtlichen Verantwortung daher nicht auf den Standpunkt stellen können, er habe keine zumutbaren Herdenschutzmassnahmen zu ergreifen, weil der Wolf in seiner Region bislang nicht präsent gewesen sei.

Im Sinne einer tatsächlichen Stärkung des Herdenschutzes hat es der Bundesrat vorliegend zudem verpasst, ein ausdrückliches Verbot von unbeaufsichtigten Geburten auf Alpen und Weiden vorzusehen. Die entsprechende Fürsorgepflicht ergibt sich bereits aus der tierschutzrechtlichen Verantwortung des Halters seinen Tieren gegenüber. Dementsprechend sollte ein ausdrückliches Verbot in den Verordnungstext integriert werden. Ebenso ist der aktuelle Revisionsentwurf dahingehend zu kritisieren, dass es der Bundesrat unterlassen hat, die in Art. 10^{ter} Abs. 1 lit. d des Verordnungsentwurfs erwähnten "weiteren wirksamen Massnahmen" im Entwurf selbst oder in den Erläuterungen weiter zu konkretisieren.

Kantonale Kompetenzen

Weiter kritisiert die TIR die in den Erläuterungen erwähnte Kompetenz der Kantone, "nicht schützbare Weideflächen" auszuscheiden. Werden solche durch die Kantone bezeichnet und ereignen sich darauf Nutztierrisse, können diese im Zusammenhang mit der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet werden. Durch diesen Beurteilungsspielraum auf kantonaler Ebene wird der bereits auslegungsbedürftige Begriff der "zumutbaren Herdenschutzmassnahmen" zusätzlich relativiert. Der weitgehende Beurteilungsspielraum führt zudem zu unterschiedlichen kantonalen Lösungen und damit zu Rechtsungleichheiten und -unsicherheiten.

Missachtung verfassungsmässiger Grundsätze

Die Senkung der Schadenschwelle für die Zulässigkeit der Regulierung von Wolfsbeständen bzw. des Abschusses von Einzelwölfen sowie der Umstand, dass die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen auch weiterhin in der Entscheidkompetenz des Tierhalters liegen soll, widersprechen schliesslich dem im Schweizer Recht verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip (Wahl des mildesten Mittels) und lassen den in der Bundesverfassung sowie in der Schweizer Tierschutzgesetzgebung verankerten Tierwürdeschutz nahezu vollständig ausser Acht. Eine solche Regelung ist völlig unverhältnismässig und trägt der Forderung der Berner Konvention nach Ergreifung von Präventionsmassnahmen im Sinne eines mildereren Mittels zu wenig Rechnung. Der Abschuss von Tieren geschützter Arten darf immer nur als ultima ratio verstanden werden und ist ausschliesslich dann zulässig, wenn alle anderen geeigneten und mildereren Mittel ausgeschöpft worden sind. Nicht zuletzt verpflichtet der sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verankerte Schutz der Tierwürde die schweizerischen Gesetz- und Verordnungsgeber, im Umgang mit Tieren besonders rücksichtsvoll vorzugehen, lässt sich doch aus der Anerkennung ihrer Würde und der dadurch gebotenen Achtung ihres Eigenwerts auch eine gewisse Existenzberechtigung ableiten. Auch das Bundesgericht hat

bereits 1989 in BGE 115 IV 248, E. 5 festgehalten, dass lediglich ein umfassender Lebensschutz für Tiere den ethischen Empfindungen unserer Gesellschaft gerecht wird.

Gestützt auf die dargelegten Ausführungen lehnt die TIR die vorliegende Anpassung der Schweizer Jagdverordnung überwiegend ab. Oberstes Ziel der Jagdgesetzgebung und der ihr zugehörigen Jagdverordnung muss es sein, den Schutz wild lebender Tiere zu stärken – nicht zu schwächen. Auch unter Berücksichtigung des Volksentscheids vom 27. September 2020 sollte der Bundesrat von einer einseitigen Lockerung des Wolfsschutzes absehen. Vielmehr sollte er im Rahmen seiner Rechtsetzungskompetenz auf Verordnungsstufe in den Bereichen Arten-, Tier- und Umweltschutz in Erfüllung seiner Schutzaufgabe mutige Lösungen für einen nachhaltigen Umgang mit Wildtieren formulieren.

Für die Prüfung unserer Argumente danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



MLaw Isabelle Perler
Rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin



lic. iur. Andreas Rüttimann
Rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter

Bundesamt für Umwelt BAFU
z.Hd. Martin Baumann
3003 Bern

Per E-Mail an:
Martin Baumann, martin.baumann@bafu.admin.ch

Einsiedeln, 05. Mai 2021

Stellungnahme des Vereins CHWOLF

Zur Teilrevision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV), Entwurf des Bundesrates vom 31. März 2021

Im vergangenen Herbst hat das Stimmvolk die Revision des Jagdgesetzes und somit die Lockerung des Wolfschutzes an der Urne abgelehnt. Und trotzdem soll nun der Schutz des Wolfes auf Verordnungsebene gelockert werden, um so eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren zu ermöglichen. Gleichzeitig soll der Herdenschutz gefördert werden. Der dafür vorgesehene zusätzliche Beitrag von CHF 500 000.- ist jedoch viel zu wenig und zeigt, dass es bei der Änderung der JSV vor allem um den erleichterten Abschuss und nicht um die dringend nötige Förderung und Unterstützung des Herdenschutzes geht. Für ein möglichst konfliktfreies Zusammenleben braucht es gut funktionierender Herdenschutz und zwar in der ganzen Schweiz. Ein Abschuss darf nur als letztes Mittel angewendet werden, wenn ein Wolf die lückenlosen Herdenschutzmassnahmen gezielt und wiederholt überwindet und dadurch Schaden in gut geschützten Herden anrichtet. Um die Nutztierhalter zu unterstützen und dem Willen des Volkes gerecht zu werden, muss der Herdenschutz massiv mehr ausgebaut werden.

Der Verein CHWOLF hat den Entwurf der Revision der Jagd- und Schutzverordnung geprüft und macht folgende Änderungsvorschläge. Im Anschluss dazu sind unsere ausführlichen Erklärungen zu finden.

Änderungsvorschläge des Vereins CHWOLF

Entwurf	Änderungsvorschlag (roter Text)	Begründung / Kommentar
<p><i>Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz</i></p> <p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p>	<p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden. Erliegen Unter-Jähringe bis Ende einer Abschussbewilligung eines natürlichen oder Unfalltodes, so ist das Abschusskontingent um diese Anzahl zu verringern.</p>	<p>Jungwölfe werden auf Grund ihrer mangelnden Erfahrung häufig Opfer von Strassen- oder Bahnunfällen oder stürzen im gebirgigen Gelände aus Unachtsamkeit zu Tode. Um den Bestand eines Rudels durch Regulierungsmassnahmen nicht zu gefährden, fordern wir, dass solche Todesfälle bis zum Ende einer allfälligen Bewilligung zur Regulierung dem Abschusskontingent zugerechnet werden, resp. dieses um die Anzahl Todesfälle zu verringern ist.</p>
<p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind.</p>	<p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 15 Nutztiere bei mindestens zwei voneinander unabhängigen Angriffen auf Herden getötet worden sind.</p>	<p>Wir fordern die Beibehaltung der Mindestzahl von 15 getöteter Nutztiere.</p> <p>Eine ausführliche Begründung ist dem Anhang (1) zu entnehmen.</p> <p>Wir beantragen zudem die Ergänzung der Präzisierung der Mindestzahl unabhängiger Angriffe damit sichergestellt werden kann, dass nicht ein einzelnes Ereignis zu einer Abschussbewilligung führen kann.</p>

Art. 9bis Abs. 2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
- c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
- c. mindestens 10 Nutztiere **innerhalb von 4 Monaten** getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren **oder eine Wolfspräsenz nachgewiesen wurde.**

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung **sowie bei Neuweltkameliden**- liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.

Wir beantragen die Vervollständigung des Abs.2 Buchstabe c. mit der verbindlichen Zeitangabe innerhalb von 4 Monaten , damit auch in diesem Fall ein klar definierter Zeitraum für die Schadenserhebung vorgegeben ist.

Abs.2 Buchstabe c. bezieht sich auf die Situation, wo zwingend zumutbare und wirkungsvolle Herdenschutzmassnahmen vorhanden sein müssen. Diese Herdenschutzmassnahmen sind jedoch nicht nur von früheren Schäden sondern generell auch von bisher nachgewiesener Wolfspräsenz abhängig. Die Gebiete mit Wolfspräsenz sind im Anhang 3 des Konzeptes Wolf Schweiz aufgeführt. Deshalb fordern wir hier die explizite textliche Ergänzung der nachgewiesenen Wolfspräsenz.

Eine ausführliche Begründung ist dem Anhang (2) zu entnehmen.

Wir beantragen die Streichung von Neuweltkameliden aus Abs.3. Sie besitzen zwar ein anderes und besseres Abwehrverhalten gegen Angreifer als Schafe und Ziegen, weshalb sie einzeln oder zu zweien in gewissen Situationen auch in Herdenschutzfunktionen eingesetzt werden, sie verfügen jedoch nicht über die Grösse, Masse und Schlagkraft (Hufe) zur Selbstverteidigung wie Rinder, Esel oder Pferde.

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.	4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe oder nachgewiesener Wolfspräsenz keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.	Abs.4 bezieht sich auf die Situation, wo zwingend zumutbare und wirkungsvolle Herdenschutzmassnahmen vorhanden sein müssen, diese aber nicht umgesetzt wurden. Dies ist jedoch nicht nur von früheren Schäden sondern generell auch von bisher nachgewiesener Wolfspräsenz abhängig. Die Gebiete mit Wolfspräsenz sind im Anhang 3 des Konzeptes Wolf Schweiz aufgeführt. Deshalb fordern wir hier die explizite textliche Ergänzung der nachgewiesenen Wolfspräsenz. Eine ausführliche Begründung ist dem Anhang (2) zu entnehmen.
---	---	--

Art. 10ter Abs. 1 und 2

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;
- b. **Erforschung und Abklärung von weiteren Herdenschutzhunderassen bezüglich deren Verhaltensmerkmale, Eignung und Einsatzmöglichkeiten;**
- c. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- d. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- e. **Menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;**
- f. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

Die bisherige Situation und Organisation des Herdenschutzhundewesens auf Stufe Bund ist für viele undurchsichtig, unbefriedigend, kompliziert und damit ungenügend.

(privatrechtlich organisierter Verein betreibt die operative Ausführung)

Die Einsatzmöglichkeiten von Herdenschutzhunden werden zu wenig situativ und diversifiziert betrachtet und Innovationen werden verhindert oder verunmöglich.

Wir fordern deshalb, dass die Erforschung und Abklärung von weiteren Herdenschutzhunderassen bezüglich Eignung und Einsatz gemäss JSV Art10quarter Abs.2 Buchstabe a. sowie deren Verhaltensspektrum und deren Einsatzmöglichkeiten unabhängig, vorurteilslos und ernsthaft betrieben werden. Wir beantragen die Aufnahme des vorgeschlagenen Abschnitts oder einer sinngemässen Variante in Abs. 1.

Eine ausführliche Begründung ist dem Anhang (3) zu entnehmen.

Die Behirtung von Herden und die Einsatzführung und Überwachung der Herdenschutzhunde in Sömmerungsgebieten ist eine der wichtigsten Teile des wirkungsvollen Herdenschutzes. Der dafür notwendige personelle Mehraufwand wird durch die aktuelle DZV jedoch nicht genügend abgegolten. Diese Finanzierungslücke ist zwingend zu schliessen.

Wir beantragen die Aufnahme eines entsprechenden Abschnitts in Abs. 1.

Eine ausführliche Begründung ist dem Anhang (4) zu entnehmen.

<p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären. 	<p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Aus- und Weiterbildung der kantonalen Herdenschutz-Beauftragten; b. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes; c. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; d. Kantonales Wolfsmonitoring zur Bereitstellung von repräsentativen Basisdaten für die Nachführung der Gebiete mit Wolfspräsenz (Anhang 3 Konzept Wolf Schweiz); e. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären. 	<p>Die kantonalen Herdenschutz-Beauftragten haben eine sehr wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Dazu benötigen sie neben des erforderlichen Arbeitspensums auch das Fachspezifische Wissen. Nur so können sie die LandwirteInnen, die Nutztierhalter, die Alpbestösser bis hin zu den HirtenInnen zweckmässig beraten und unterstützen und die Beschaffung und den Einsatz der Herdenschutzhunde im Kantonsgebiet koordinieren und managen. Damit die Kantone die Position des Herdenschutz-Beauftragten mit der notwendigen Ernsthaftigkeit besetzen, und das Know-how dieser Besetzung sichergestellt werden kann, ist eine Unterstützung der Aus- und Weiterbildung notwendig. Wir beantragen deshalb die Aufnahme eines entsprechenden Abschnitts in Abs 2.</p> <p>Eine ausführliche Begründung ist dem Anhang (5) zu entnehmen.</p> <p>Sämtliche Massnahmenbeurteilungen dieser Verordnung und die Forderung nach Herdenschutz basieren auf der Einstufung der Gebiete gemäss Anhang 3 des Konzeptes Wolf Schweiz Gebiete mit Wolfspräsenz . Diese Einstufung erfolgt auf Basis von Daten aus Wolfsnachweisen (spezifiziert in Anhang 3 des Konzeptes Wolf Schweiz). Die Qualität und Quantität dieser Daten hängt somit massgeblich auch von einem mehr oder weniger aktiven Monitoring ab. Und somit hängt schlussendlich auch die Massnahmenbeurteilung über die</p>
---	---	--

Gebietseinstufung vom mehr oder weniger aktiven Monitoring ab. Wird kein aktives Monitoring betrieben oder die Proben mangels Finanzmittel nicht ausgewertet, so stehen weniger Basisdaten zur Wolfspräsenz zur Verfügung und damit werden folglich viele Gebiete fälschlicherweise ohne Wolfspräsenz geführt.

Um die Datensituation zu verbessern und zu harmonisieren, beantragen wir die Aufnahme eines weiteren Abschnitts zur Beteiligung an den kantonalen Monitoring-Kosten.

Siehe dazu auch die Ausführungen in Anhang (2).

Anhang: Erweiterte Erläuterungen zu unseren Änderungsvorschlägen

(1) Art. 4bis Abs. 1 und 2, «Regulierung von Wölfen»

Eine Rudelregulierung mit dem Abschuss der Hälfte der Welpen ist der falsche Weg und führt nicht zu weniger Nutzterschäden oder einer Erziehung der restlichen Rudelmitglieder. Dies beweist die bereits im 2019 vorgenommene Rudelregulierung des Beverin-Rudels deutlich. Im Folgejahr gab es im Territorium des Beverin-Rudels mehr Nutzierschäden. Die Schäden werden von den erwachsenen Wölfen des Rudels verursacht, da die Welpen während des Alpsommers (in dieser Zeit werden am meisten Schäden verursacht) noch nicht alt genug sind, um erfolgreich Nutztiere zu jagen.

Die schadenverursachenden erwachsenen Tiere werden auch in Zukunft Schaden verursachen und werden dies möglicherweise den verbleibenden Jungtieren vorzeigen und beibringen.

Weniger Wölfe im Rudel bedeuten nicht zwingend weniger Schäden. Wölfe, welche gelernt haben, dass ungeschützte oder unzureichend geschützte Schafe eine einfache und gefahrlose Beute sind, werden auch weiterhin Schafe reissen, auch wenn im Rudel weniger Wölfe zu ernähren sind. Den Alpbewirtschaftern ist somit mit einer Rudelregulierung, wie sie jetzt umgesetzt wird, nicht geholfen. Diese dient lediglich der kurzfristigen Reduktion der Anzahl Wölfe im Gebiet und vor allem einer vordergründigen Beruhigung der Bevölkerung, jedoch nicht der langfristigen Schadensverminderung oder Erziehung der Wölfe.

Um Schäden zu vermeiden müssen in aller erster Linie wirksame Herdenschutzmassnahmen ergriffen oder verstärkt und vor allem lückenlos umgesetzt werden. Und wenn es dann trotz gut umgesetzten Herdenschutzmassnahmen punktuell zu weiteren Schäden kommt, muss gezielt der schadenstiftende Wolf entnommen werden. Wenn es sich beim schadenstiftenden Tier um ein zu schonendes Elterntier handelt, ist dieses wiederholt am Ort der Angriffe mit hoch wirksamen Vergrämungs- und Abschreckungsmassnahmen aus dem Weidegebiet zu vertreiben. Wenn Wölfe eine stark unangenehme oder schlechte Erfahrung mehrmals hintereinander machen, werden sie den Ort meiden und diese Erfahrung auch an die anderen Rudelmitglieder und ihre Jungen weitergeben.

Nur so kann langfristig und nachhaltig weiterer Schaden verhindert werden.

Um Nutzierschäden dauerhaft zu verhindern muss der Herdenschutz in allen Gebieten der Schweiz umgesetzt und massiv verstärkt und nicht die Schwelle der Nutzierschäden für den Abschuss gesenkt werden.

(2) Art. 9bis Abs. 2 bis 4 «Massnahmen gegen einzelne Wölfe»

In der Schweiz leben zurzeit neun bestätigte reproduzierende Wolfsfamilien und diverse Einzelwölfe. Aktuell sind dies geschätzte 100–120 Wölfe. Mit der Abwanderung der Jungtiere muss in der gesamten Schweiz jederzeit mit dem Durchwandern, dem Verbleib und der Ansiedlung von Wölfen gerechnet werden und somit sollte generell die gesamte Schweiz als Wolfsgebiet gelten. Es gibt heute keinen Grund mehr, Nutztierhaltern und der Bevölkerung vorzugeben, dass es Wolfsfreie Gebiete gebe und dort keine Schutzmassnahmen zu ergreifen seien. Ein Abschuss eines Wolfes darf immer nur als letztes Mittel angewendet werden, wenn ein Wolf die lückenlosen Herdenschutzmassnahmen gezielt und wiederholt überwindet und dadurch Schaden in gut geschützten Herden anrichtet.

Wir fordern deshalb grundsätzlich, dass die gesamte Schweiz so rasch wie möglich ausnahmslos als Wolfsgebiet eingestuft wird und die Karte im Anhang 3 des Konzepts Wolf Schweiz dahingehend angepasst wird oder dass zumindest die Gebiete mit Wolfspräsenz realitätskonform basierend auf den grossräumigen Flächen der effektiven Streifgebiete der Wölfe und nicht anhand einzelner Gemeindeflächen festgelegt werden.

Das BAFU legt im Anhang 3 des Konzepts Wolf Schweiz fest, welche Gebiete als Gebiete mit früherer Wolfspräsenz gelten. Dafür wendet das BAFU gewisse Kriterien an, welche bei der heutigen Wolfs situation nicht mehr vertretbar und sinnvoll sind. Damit das BAFU heute ein Gebiet als Wolfsgebiet einstuft, muss es in einer Gemeinde mindestens zwei Wolfsnachweise innerhalb 4 Monaten gegeben haben, oder die Gemeinde muss in einem früheren Abschussperimeter liegen. Die Gebiete beziehen sich unerklärlicherweise auf politische Gemeinden und nicht auf die natürlichen Streifgebiete der Wölfe. Wölfe halten sich nicht an

Gemeindegrenzen, sondern bewegen sich grossflächig. Dazu kommt, dass wenn aktives Wolfs-Monitoring betrieben würde, es sehr viel mehr Wolfsnachweise gäbe und dadurch sehr viel mehr Gebiete als Wolfsgebiete eingestuft werden müssten.

Für ein möglichst konfliktfreies Zusammenleben mit dem Wolf braucht es einen nachhaltigen Schutz unserer Nutztiere. Dies zwingt die Wildtiere sich nur ihrer natürlichen Nahrungsquellen zu bedienen. Das ist aber nur mit wirkungsvollen und flächendeckenden Herdenschutzmassnahmen zu erreichen. Wichtig dabei ist, dass die Nutzterhalter vorbereitet und dem Wolf einen Schritt voraus sind und nicht erst über Herdenschutz nachdenken, wenn es erste Schäden gegeben hat. Eine bessere und vorausschauendere Nachführung von Anhang 3 des Konzeptes Wolf Schweiz würde vor allem auch den Nutzterhaltern helfen, von der Wolfspräsenz nicht überrascht zu werden, sondern mit frühzeitigem Umsetzen von Herdenschutz einen Schritt voraus zu sein.

Art. 10ter Abs. 1 und 2 «Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere»

(3) Abs. 1 b

Aktuell werden in der Schweiz nur die beiden Herdenschutzhunderassen Maremma Abruzese und der Französische Pyrenäen Berghund als offizielle Herdenschutzhunde (HSH) anerkannt. Die Anforderungen nach Artikel 10quarter Absatz 2 erfüllen jedoch auch andere HSH-Rassen.

Nach Artikel 10quater Absatz 2 in der JSV fordert das BAFU den Herdenschutz mit Hunden, die:

- a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet ist;*
- b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden;*
- c. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömmierung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁴⁰ gefördert wird;*

Neben der finanziellen und fachlichen Unterstützung braucht es auch genügend einsatzfähige Herdenschutzhunde. In der Schweiz ist dies zurzeit nicht gewährleistet. Ein Nutzterhalter wartet meist 1-2 Jahre, bis er einen anerkannten HSH bekommt. Um keinen Wildwuchs zu fördern (viele Landwirte helfen sich selbst und kaufen sich einen HSH im Ausland) ist es zwingend nötig, dass weitere HSH-Rassen Evaluiert, Erprobt und zugelassen und deren Zuchten unterstützt werden. Jeder HSH, welcher die Anforderungen nach Artikel 10quarter Absatz 2 erfüllt und die Eignungsprüfung für HSH besteht, sollte als offiziell anerkannter HSH eingetragen und unterstützt werden. Die Zulassung für den Einsatz der Schutzhunde muss gesamtschweizerisch harmonisiert werden und es darf keine kantonalen oder regionalen Hürden, Einschränkungen oder gar Verbote geben.

Es ist fundamental wichtig, dass im Bereich Herdenschutzhunde Forschung, Erprobung und Innovationen gefördert werden. So werden in Zukunft die vielseitigen und Gebietsbedingt sehr unterschiedlichen Herdenschutzanforderungen optimal abgedeckt werden können. Dabei kann der selektive Einsatz oder auch die Zusammenarbeit von verschiedenen Hunderassen mit ihren eigenen Charakteren und Verhaltensmerkmalen den Schutz der Nutztiere zusätzlich verbessern und die Problematik Tourismus entschärfen.

(4) Abs. 1 e

Die Umsetzung gut funktionierender Herdenschutzmassnahmen stellt die Alpbewirtschafter vor allem im Sömmerungsgebiet vor grosse Herausforderungen. Neben dem zeitlichen Mehraufwand den sie haben, können sich viele Alpbewirtschafter die so wichtige Anstellung eines Hirten nicht leisten.

Der Ansatz in der DZV für die Sömmerungsbeiträge mit ständiger Behirtung sollte deshalb dringend erhöht werden. Zurzeit gibt es 400.- Fr./NST für Schafe bei ständiger Behirtung oder bei Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen.

Ein Alpbewirtschafter bekommt heute also gleich viel Sömmerungsbeiträge, wenn er seine Herde optimal mit einem Hirten, Herdenschutzhunden und dem Einsatz eines Nachtpferches schützt, wie wenn er seine Tiere nur mit Umtriebsweiden und Herdenschutzhunden schützt. Die Finanziellen Auslagen sind bei der ständigen Behirtung jedoch viel höher.

Für Alpbewirtschafter mit kleineren Herden lohnt sich die Anstellung eines Hirten deshalb nicht. Ein Hirtenlohn kann niemals mit den Sömmerungsbeiträgen finanziert werden. Diese Finanzierungslücke sollte im Sinne einer fairen Abgeltung der wirksamen Herdenschutzaufwendungen unbedingt geschlossen werden.

(5) Abs. 2 a

Die Kantone brauchen dringend gut ausgebildete und erfahrene Herdenschutzbeauftragte mit einem genügend grossen Arbeitspensum zur Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben zu Gunsten der Nutztierhalter. Dies umfasst nämlich nicht nur Beratung und Unterstützung, sondern auch Abklärungen und Massnahmen- und Umsetzungsplanungen sowie das effiziente Management des ganzen Bereichs der Herdenschutzhunde, inkl. Planung und Einsatz der Hunde, Vorausplanung des Bedarfs und Unterstützung bei Problemen. Damit diese kantonalen Stellen ernsthaft und richtig besetzt werden (keine Alibi-Beauftragten), sind die Kantone bei Aus- und Weiterbildung dringend fachlich und finanziell zu unterstützen.

Wir bitten Sie, unsere Änderungsanträge sowie die Begründungen und Kommentare wohlwollend zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Verein CHWOLF



Christina Steiner, Präsidentin



HSH-CH
CPT-CH
CPG-CH

Bundesamt für Umwelt BAFU
z.H. Martin Baumann
3003 Bern

Zürich, 5. Mai 2021

Vernehmlassungsantwort zu den Änderungen der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 hat das Bundesamt für Umwelt BAFU den Verein Herdenschutzhunde Schweiz (HSH-CH) eingeladen, zu den Änderungen der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens. Als Verein zuständig für die Zucht und Ausbildung offizieller Herdenschutzhunde äussern wir uns naturgemäß nur zu Artikeln, die den Herdenschutz und das Wolfsmanagement betreffen.

Der vorliegende Entwurf zur Revision der JSV ist aus Sicht HSH-CH ungeeignet, um eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren zu ermöglichen. Herdenschutz und Regulation von Wolfbeständen bleiben weiterhin miteinander verknüpft, was anstatt zu einer Entspannung der emotionsgeladenen Diskussion in der Gesellschaft, zu einer Verschärfung führen wird. Der Herdenschutz wird mit den abgesenkten Schadensschwellen vermehrt scheitern, was den gesellschaftlichen Druck auf die betroffene Bevölkerung, um noch mehr Herdenschutzmassnahmen umzusetzen, erhöhen wird.

HSH-CH fordert eine Entflechtung des Herdenschutzes von der Wolfsregulation. Herdenschutz muss in allen Fällen das Schadensrisiko vermindern, je nach Bedingungen vor Ort gelingt dies aber besser oder schlechter. Ein zeitgemäßes Wolfsmanagement muss unabhängig vom Herdenschutz möglich sein, da überhöhte Wolfsdichten bei weitem nicht nur Konflikte in der Viehhaltung verursachen.

Die Entflechtung von Herdenschutz und Wolfsmanagement muss auch auf der Verordnungsstufe geregelt werden. Den Herdenschutz in der Jagdgesetzgebung zu regeln, erachten wir grundsätzlich als sachfremd: Neu muss auf Bundesebene eine Herdenschutzverordnung entstehen, welche die Belange des Herdenschutzes, insbesondere auch des Herdenschutzhundewesens regelt. Insbesondere die Rechtssicherheit von Herdenschutzhunde-Haltern muss verbessert werden: Neben dem schweizweit einheitlichen Vorgehen zum Konfliktmanagement braucht es ebenso eine schweizweite verbindliche Regelung, wie nach Vorfällen an der Herde mit Herdenschutzhunden vorgegangen wird. Die aktuelle Situation mit rund 26 unterschiedlichen, kantonalen Regelungen ermöglicht keinen einheitlichen Vollzug und vor allem wird dabei der Einsatzzweck der Herdenschutzhunde unberücksichtigt gelassen.

Die Anforderung an die Zucht und Ausbildung offizieller Herdenschutzhunde sind hoch. Sie stellen per se keine Herdenschutzmassnahme dar, sondern garantieren die geforderte Qualität. Diese Leistung der Züchter/Innen muss zu 100% als Leistung abgegolten und nicht nur zu 80% als Herdenschutzmassnahme gefördert werden.

Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen Ihnen Ueli Pfister, Präsident HSH-CH (Tel. 031 809 30 25) und Caroline Nienhuis, Geschäftsstelle HSH-CH (043 244 99 60) jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Ueli Pfister
Präsident

Caroline Nienhuis
Geschäftsstelle

Beilage: tabellarische Vernehmlassungsantwort

Vernehmlassungsantwort zu den Änderungen der Jagdverordnung (JSV)

vom Verein Herdenschutzhunde Schweiz (HSH-CH), Bergstrasse 162, 8032 Zürich



Artikel, Ziffer	Kommentar / Bemerkung	Antrag für Änderungsvorschläge
Art. 4 ^{bis}		
Abs. 1	HSH-CH begrüßt den grundsätzlichen Schutz eines Wolfrudels, da die Regulation nicht über die Elterntiere, sondern die Jungtiere, welche jünger als einjährig sind, erfolgt. Für den HS mit offiziellen HSH ist es längerfristig einfacher mit Wolfsrudeln als mit Einzelwölfen umzugehen oder Wolfsgruppen, welche sich aus zerschossenen Rudeln zusammensetzen.	Es gilt zu prüfen, ob eine Flexibilisierung der Abschussquote (Jungtiere) in Abhängigkeit des Bestandes in einer Region zielführender wäre als die vordefinierte 50%-Abschussquote. So könnte die Abschussquote in Regionen mit etablierten, hohen Wolfbeständen auf >50% ansteigen. In Regionen, in denen sich noch keine Wolfsbestände etabliert haben, würde die Abschussquote restriktiver angesetzt werden (< 50%).
Abs. 2	HSH-CH erachtet die Verknüpfung der Regulation mit dem HS als nicht zielführend, insbesondere wenn die Schadensschwelle von 15 auf 10 Nutztierrisse gesenkt wird. Sämtliche Regulationen werden damit mit einem Versagen des HS zu begründen sein. Die Schadensschwelle von 10 Risse in geschützten Situationen im Streifgebiet eines Rudels sind kein Versagen, sondern ein Erfolg. Die Akzeptanz der HSH wird so nicht gefördert, sondern es würde immer wieder vorgezeigt, dass HSH ungenügend schützen können. Der Bedarf an Regulation ergibt sich nicht aus einem möglichst klein definierten Schaden, sondern grundsätzlich aus einem angepassten Wildtiermanagement.	streichen

Artikel, Ziffer	Kommentar / Bemerkung	Antrag für Änderungsvorschläge
<i>Art. 9^{bis}</i>		
Abs. 2 Abs. 4	keine Bemerkungen	kein
<i>Art. 10^{ter}</i>		
Abs. 1	<p>Zucht und Ausbildung von offiziellen HSH sind per se keine HS-Massnahme. Die Ansprüche an die Qualität der Hunde werden immer grösser. Es ist deshalb wichtig, dass Zucht und Ausbildung offizieller HSH nicht als HS-Massnahme gefördert werden, sondern zu 100% als Leistung abgegolten werden.</p> <p>Mit dem Anreizsystem zum Einsatz offizieller HSH schafft der Bund einen klaren Rahmen und eine hohe Qualität des HSH-Wesens. Jedoch fehlt eine einheitliche Regelung in der Schweiz, wie nach Vorfällen mit offiziellen HSH vorzugehen ist. Aktuell kommen die unterschiedlichsten kantonalen Hundegesetze zur Anwendung. Dies führt zu kantonalen Verfügungen oder gar Strafverfolgungen gegen Halter offizieller HSH nach Bagatellvorfällen. Das einheitliche Konfliktmanagement muss daher erweitert werden, indem das Vorgehen nach Verstößen gegen kantonales Hunderecht für offizielle HSH ebenfalls schweizweit einheitlich geregelt werden muss. Der Verein HSH-CH fordert daher eine HSH-Verordnung auf Bundesebene.</p>	<p>Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 erfüllen;</p> <p>Neu: Das BAFU beauftragt Dritte mit der Zucht und der Ausbildung von offiziellen Herdenschutzhunden;</p>
Abs. 2	Die Entflechtung von Wanderwegen und Weidegebieten wird begrüßt.	Keine

Artikel, Ziffer	Kommentar / Bemerkung	Antrag für Änderungsvorschläge
<i>Neuer Artikel – Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden</i>		
	<p>In der aktuellen Vorlage zur JSV-Revision werden lediglich die Massnahmen aufgeführt, an welchen sich das BAFU finanziell beteiligt (Art. 10^{ter}). Eine Definition der zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden in der Vorlage fehlt jedoch komplett. Die Massnahmen werden lediglich im erläuternden Bericht (S. 6) aufgeführt. Dies ist unhaltbar und muss zwingend in die Vorlage aufgenommen werden.</p>	<p>Wir fordern die Aufführung der zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden in einem separaten Artikel. Dabei soll sinngemäss die Formulierung des Art. 10h Abs. 1 von der JSV-Version aufgenommen werden, welche am 8. Mai 2020 in Vernehmlassung gegeben wurde.</p>

Zürich, 5. Mai 2021

Ueli Pfister
Präsident

Caroline Nienhuis
Geschäftsstelle



Tierschutz.
Weltweit.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft
3003 Bern

Martin.baumann@bafu.admin.ch

Zürich, 04.05.2021

Vernehmlassung zur Revision der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann,
sehr geehrte Damen und Herren

VIER PFOTEN bedankt sich, im Rahmen der Vernehmlassung der eidgenössischen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung nehmen zu können. Wir beziehen uns in unserem Schreiben auf die Stellungnahme von der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und stimmen mit ihren Ausführungen überein. VIER PFOTEN lehnt die Revision und somit eine Erleichterung für Wolfsabschüsse vollumfänglich ab.

VIER PFOTEN ist der Ansicht, dass griffige Herdenschutzmassnahmen verstärkt werden müssen anstatt den Abschuss von Wölfen zu erleichtern. Den ca. 4'000 Schafen, die pro Jahr durch Krankheit oder Absturz in den Alpen ums Leben kommen, stehen ca. 400 Tiere gegenüber, die von Wölfen gerissen werden. Auch wenn jedem gerissenen Tier unser Mitgefühl gilt, können durch verbesserte Herdenschutzmassnahmen das Leiden und der Tod von weitaus mehr Tieren verhindert werden. Wir verweisen auf die Stellungnahme von TIR und unterstützen die Ausführungen und Argumente des Abschnitts «Schutzwichten der Nutztierhalter nach TschG» sowie «Verstärkung des Herdenschutzes».

Weiter ist VIER PFOTEN der Auffassung, dass die Definition von «zumutbaren Herdenschutzmassnahmen» klar geregelt sein muss und keinen Beurteilungsspielraum von den Kantonen zulassen darf. Wir beziehen uns für diesen Punkt ebenfalls auf die Argumentation von TIR auf den Abschnitt «Kantonale Kompetenzen».

.. /2

VIER PFOTEN

Stiftung für Tierschutz
Enzianweg 4
8048 Zürich | Schweiz

Tel.: +41-43-311 80 90
Hotline: +41-43-311 80 96
E-Mail: office@vier-pfoten.ch
www.vier-pfoten.ch

Spendenkonto:
PC 87-237898-1
IBAN: CH58 0900 0000 8723 7898 1



Tierschutz.
Weltweit.

Abschliessend möchten wir noch auf den Antrag des Dachverbands der Schweizer Tierärztinnen und Tierärzten (GST) hinweisen. Wir befürworten die Forderung des GST, dass Art. 6 des JSV wie folgt ergänzt wird:

Titel «Pflege, Haltung und Behandlung von Wildtieren»

Abs. 1 Neu Satz 2

Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen oder aus Tierschutzgründen euthanasiieren, benötigen keine Bewilligung. Die Wildtiere sollen anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden.»

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die Prüfung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

Karin Hawelka

Karin Hawelka
Kampagnenleiterin

Dominik del Castillo
Campaigner Wild- und Heimtiere



WILDTIERSCHUTZ SCHWEIZ

**www.wildtierschutz.org
info@wildtierschutz.org**

**Bundesamt für Umwelt BAFU
zHd Herr Reinhard Schnidrig und
Martin Baumann
3003 Bern**

Stellungnahme des Wildtierschutzes Schweiz zur Teilrevision der Jagd und Schutzverordnung Entwurf des Bundesrates vom 31. März

Wir sind erstaunt, dass man den Volkswillen missachten will und den Wolfsschutz nun über die Verordnungsebene extrem lockern will !

Nach Durchsicht des Entwurfs mussten wir feststellen, dass der Herdenschutz marginal heraufgesetzt wird und der Fokus auf dem extensiven Abschuss des Wolfes abzielt. In gerade unverhältnismässigem Ansinnen kommen Forderungen aus den Kantonen Graubünden und Glarus. Man umgeht in fahrlässiger Weise den Volkswillen.

Trotz unserem Unmut machen wir hiermit moderate Vorschläge zu einem Umgang mit dem Wolf wie folgt:

Art. 4bis Abs. 1 und 2 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffenen Rudel im Jahr, indem die Regulierung (vom BAFU) bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind, dabei darf höchstens die Hälfte der Tiere erlegt werden.

Unsere Forderung: Falls die Abschussbewilligung vom BAFU für ein spezielles Rudel erfolgt, müssen die Jungtiere, welche durch Unfalltod oder auf natürliche Weise umgekommen sind, dem Abschusskontingent zugerechnet werden.

2. Wir fordern die Beibehaltung der getöteten und geschützten Nutztiere auf 15 Tiere zu belassen und es muss sichergestellt werden, dass es dabei zu mehr als einem Angriff gekommen sein muss. Festgehalten werden muss die Karenz von 4 Monaten um einen klar definierten Zeitraum feststellen zu können.

Der wirkungsvolle Herdenschutz muss klar bei allen Vorfällen vorhanden sein und es dürfen auch nur die Nutztiere gezählt werden, die sich innerhalb des Schutzaunes befinden und dabei nicht ausserhalb (Graubünden!)

3. Die politischen Gemeinden als Wolfsgebiet zu bezeichnen ist nicht zielführend für Regulationen und muss grenzübergreifend festgelegt werden, da Wölfe keine Gemeindegrenzen kennen. Die ganze Schweiz muss grundsätzlich als Wolfsgebiet anerkannt werden. Das Monitoring zum Schutz der Nutztierehalter muss dementsprechend auf- und ausgebaut werden.

Es geht nicht an, dass wie vom Kanton Graubünden gefordert, ein Angriff auf Rinder- und Pferde für einen Abschuss ausreicht. Es müssen innert 4 Monaten mind 3 Nutztiere zu Schaden kommen.

Art. 9bis Abs. 4 Bei der Beurteilung eines Schadens müssen die Herdenschutzmassnahmen in jedem Fall umgesetzt worden sein, um einen Antrag zum Abschuss einreichen zu können.

Die Herdenschutzhunderassen müssen weiter ausgeweitet werden auf Hunderassen, die den Anforderungen des Schutzes und der Einsatzmöglichkeiten ebenfalls entsprechen. Das tiergerechte Halten von Herdenschutzhunden muss durch entsprechende, klare Aufklärung gewährleistet werden.

Art. 10ter Abs 1 und 2 Beteiligung des BAFU an den Kosten der Tätigkeiten der Kantone:
Zu der Schaf- und Ziegenplanung muss ebenfalls die Aus- und Weiterbildung der Herdenschutz Beauftragten ausgebaut werden. Nur mit einem lückenlosen und fundierten Wissen ist es ihnen möglich den Nutztierhaltern, den Alpbestössern (inkl. der Hirten*Innen) das nötige Rüstzeug für einen erfolgreichen Sommer zu liefern. Damit einhergehen muss das Bereitstellen der Daten des Wolfsmonitorings und Zugang zu allen Informationen.

Zusammenfassung:

Absolut zu verbieten muss es sein eins der Leittiere abzuschiessen, wie es einzelne Kantone neu verlangen, das hätte zur Folge, dass Jungtiere elendiglich verhungern und das Problem in keiner Weise gelöst wäre, - im Gegenteil. Der verbleibende Elternteil wäre somit gezwungen seine Jagd als einzelnes Tier auf Nutztiere zu konzentrieren um die Welpen einigermaßen durchzubringen.

Schäden entstehen zum überwiegenden Teil bei Einzeltieren auf der Durchreise. Risse von Nutztieren können nur und ausschliesslich durch erhöhten und konsequenten Herdenschutz vermieden werden. Es müsste auch ins Auge gefasst werden ob Nutztierhalter, die sich resistent weigern einen wirksamen Herdenschutz zu betreiben, nicht gebüsst werden müssten. Gebiete die einen wirksamen Herdenschutz nicht zulassen, müssen mit Hirten und Hunden betreut werden oder zeitlich aufzugeben.

Ein Zusammenleben zwischen Mensch und Wolf/Bär lässt sich nur erreichen durch wirksamen Schutz und Aufklärung der Bevölkerung im Umgang mit dem Wolf.

Eine Regulierung - auch nach dem Willen des Volkes - darf nur eine Notmassnahme darstellen und nicht zu einem radikalen rundum Vernichtungsschlag verkommen.

Wichtig; der Wolf hat in den Berggebieten mit hohen Wildpopulationen einen wichtigen Platz. Das Wild bleibt in Bewegung, es gibt kleinere Rudel, der Verbiss in Schutzwäldern ist verringert und - er ist eine wichtige Hilfe in der Regulation des Schalenwildes. Der Wolf wird auch in Zukunft den Kantonen einen unbezahlbaren Dienst leisten, die seit 40 Jahren eine verfehlte und erfolglose Sonderjagdpolitik betreiben.

Wir bitten Sie unsere Vorschläge als Änderungsanträge zu prüfen

Wir verbleiben mit herzlichen Grüßen

Der Vorstand :

A. Wallier

R. Babst

M. Theus

Wildtierschutz Schweiz
7260 Davos-Dorf

8.5.2021



WWF Schweiz
Gabor von Bethlenfalvy
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: 044 297 23 57
Gabor.vonBethlenfalvy@wwf.ch
www.wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

martin.baumann@bafu.admin.ch (als pdf und Word-File)

Zürich, 30. April 2021

Stellungnahme des WWF zum Entwurf der eidgenössischen Jagdverordnung vom 31. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zur Revision der Jagdverordnung zu äussern.

1. Herausforderungen im Bereich wildlebende Säugetiere und Vögel der Schweiz

Der Schutz der gefährdeten Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Mensch und Wildtieren müssen verbessert werden. Dieses Ziel hat das Stimmvolk im letzten Herbst mit seiner Ablehnung der einseitigen Revision des Jagdgesetzes bestätigt. Mit der Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) wird nur ein kleiner Teil der zu ändernden Punkte angegangen.

Ziel des Rechts im Bereich Jagd und Schutz (JSV, JSG) muss es sein, die Lebensräume für wildlebende Tiere, die Biodiversität und den Artenschutz ausreichend zu sichern. Davon ist die Schweiz noch weit entfernt. Noch immer sind bedrohte Tierarten und prioritäre Lebensräume nicht ausreichend geschützt. Die Arbeiten am Jagtrecht konzentrieren sich viel zu stark auf den Umgang mit sogenannten Konfliktarten, insbesondere den Wolf, und auf die Regelung von Abschüssen.

Nötig ist hingegen, dass sowohl das Kulturland als auch der Wald als Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel gewinnen. Dazu gehört, dass im Lebensraum Wald Luchs und Wolf ihre Funktion im Ökosystem wirklich wahrnehmen können und die Naturverjüngung insbesondere im Schutz- und Bergwald wieder möglich ist. Das Jagd- und Schutzrecht soll den Kantonen noch klarer den Auftrag geben zur Förderung der Biodiversität (Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt und Interaktionen innerhalb dieser Ebenen).

Das geht weit über den Umgang mit dem Wolf hinaus, doch auch dieser muss auf allen Ebenen professioneller werden. Die Menschen insbesondere im Berggebiet und in der Alpwirtschaft sollen mehr Mittel und Fähigkeiten erhalten, das Zusammenleben insbesondere mit dem Wolf gut zu gestalten.

Dank des Neins des Stimmvolkes zum Jagdgesetz gelten in der Schweiz weiterhin klare Grenzen bei der Regulierung von Beständen geschützter Arten: Es müssen konkrete Schäden vorliegen, Regulierungen





unabhängig von grossen Schäden sind nicht zugelassen, der Bund muss zustimmen und der Bundesrat kann die Regulierungen nicht für diverse Arten stark erweitern. Das ist richtig und muss so bleiben.

Beim Wolf haben die Naturschutzorganisationen bereits bei der entsprechenden Motion Engler 2014 betont, dass sie Hand zu weitergehenden Regelungen als bei den anderen geschützten Tieren bieten. Der Herdenschutz muss jedoch ausgebaut werden, vor Abschüssen sind die zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen, und die regionalen Wolfsbestände müssen erhalten bleiben.

Im Folgenden prüfen wir den Entwurf der Revision der Jagd- und Schutzverordnung auf seinen Beitrag zur Meisterung dieser Herausforderungen, beurteilen daran die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen und machen anschliessend Vorschläge, wie das Jagtrecht auf die Herausforderungen für die wildlebenden Säugetiere und Vögel angepasst werden soll.

2. Einschätzung der vorgeschlagenen Revision der JSV

Die vorliegende Revision beschränkt sich auf das Thema Wolf. Fachlich ist das nicht gerechtfertigt, da diverse der nötigen Verbesserungen im Schutz nicht allein im JSG, sondern auch in der JSV geregelt werden können.

Die Umweltorganisationen bieten aber Hand zu einer raschen und schlanken Revision zur Verbesserung des Zusammenlebens von Wolf und Bergbevölkerung vor allem durch den Herdenschutz und allenfalls auch zu bestimmten Anpassungen bei den Schwellen für Eingriffe gegen den Wolf. Gleichzeitig fordern die Umweltorganisationen, dass die im Kapitel 5 aufgeführten Forderungen in einer nachfolgenden weiteren JSV-Revision oder in einer ausgewogenen JSG-Revision rasch angegangen werden. Nur mit einem Gesamtpaket bestehend aus verstärktem Schutz der Wildtiere und pragmatischem Umgang mit dem Wolf kann der Volkswille umgesetzt werden.

Die Vorschläge in der Revision zur Förderung des Herdenschutzes sind sehr zurückhaltend. Die zusätzlichen Beiträge im Umfang vom 0,5 Mio Franken sind gering. Wir hätten uns eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes gewünscht. Insbesondere braucht es auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV. Diese werden hier im Kapitel 4 behandelt.



3. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Revisionspunkten

Entwurf	Antrag	Begründung
<p><i>Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz</i></p> <p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p>	Zustimmung	<p>Die Präzisierung, dass die Regulierung ausschliesslich über den Eingriff bei Jungwölfen, die jünger als einjährig sind, erfolgen darf, erachten wir als wichtig und unterstützen diese. Beim Abschuss von älteren Wölfen aus Rudeln wäre das Risiko gross, Leittiere zu töten. Dies würde einerseits den Schutz der Elterntiere gefährden (Tierschutz) und hätte andererseits möglicherweise die Zerstörung von Rudeln zur Folge, wodurch der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe gar noch zunehmen könnte.</p> <p>Aus demselben Grund lehnen wir die Möglichkeit von Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe (gem. Art. 12 Abs. 2 JSG) bei Wolfsrudeln ab.</p>
<p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag:</p> <p><u>fortgepflanzt hat, die Verjüngungssituation im Wald zufriedenstellen ist und innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere bei mindestens zwei von einander unabhängige Angriffe auf Herden getötet worden sind, ..</u></p>	<p>Ein wichtiges Kriterium bei der Regulierung von Wölfen darf nicht nur die Landwirtschaft sein, auch die natürliche Waldverjüngung ist zu berücksichtigen.</p> <p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Absatz 2 wird Bezug nehmend zu Art. 9bis Abs. 4 erläutert, was unter zumutbarem Herdenschutz verstanden wird. Beim Schutz von Rinder- und Pferdeartigen sowie Neuweltkameliden wird erläutert, dass im Säumerungsgebiet einzig Geburtsweiden zumutbar seien. Es ist zu präzisieren, dass solche Geburtsweiden mit Elektrozäunen, die vor Grossraubtieren schützen, zu schützen sind.</p> <p>Ebenfalls wird in den Erläuterungen dargelegt, dass Schäden an Nutztieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar eingestuft wurden, ebenfalls den</p>

		Kontingenten für Abschüsse und Regulierungen angerechnet werden können. Wir lehnen diesen Punkt ab. Nicht schützbare Weiden sind langfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbar.
<i>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</i> 2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet: a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.	teilweise Zustimmung Antrag zur Präzisierung von Buchstabe c.: mindestens 10 Nutztiere <i>innerhalb von vier Monaten</i> getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.	We akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4. Wir erachten es als wichtig, in Buchstabe c. den Zeitraum klar zu definieren, in welchem die Schäden aufgetreten sein müssen, analog den Buchstaben a. und b. und auch Art. 4bis Abs. 2. Das JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nur bei vorliegenden grossen Schäden. 10 getötete Nutztiere können aber nur als grosser Schaden betrachtet werden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.
<i>3</i> Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.	Zustimmung	Dass bei Schäden an Grossvieh tiefere Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutztieren, ist richtig. Wir sind mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden.
<i>4</i> Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.	Zustimmung	We erachten diesen Absatz 4 als ausgesprochen wichtig. Wir akzeptieren die übrigen Änderungen der Artikel 4bis und 9bis nur, wenn an Absatz 4 gemäss Entwurf festgehalten wird. Ferner unterstützen wir die Interpretation der früheren Schäden in den Erläuterungen ausdrücklich, womit im Sömmersungsgebiet Schäden in früheren Jahren gemäss Absatz 2 Buchstabe c gemeint sind und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss Absatz 2 Buchstabe a. Im Weiteren verweisen wir auf unsere obigen Bemerkungen zu Art. 4bis Abs. 2 betreffend zumutbarem Herdenschutz für Rinder- und Pferdeartige.

<p><i>Art. 10ter Abs. 1 und 2</i></p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. 	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Anträge:</p> <p>Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU <u>zu 100 Prozent</u> (Alternative: BAFU zu 80 Prozent <u>und die Kantone zu 20 Prozent</u>) an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; <u>d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;</u> <u>e. weitere wirksame</u> Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind <u>und die Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen ist.</u> 	<p>Aufgrund des bundesrechtlichen Schutzes der Grossraubtiere steht der Bund in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu ermöglichen. Kosten auf die Bewirtschafter abzuwälzen, ist nicht in diesem Sinne. Wir plädieren daher für eine weitergehende Stärkung des Herdenschutzes durch den Bund, ergänzt durch die Kantone. Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. zu fördern. Die Erfahrung zeigt, dass die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung (Behirtung, Umtriebsweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerungsgebiet höher ist als durch die DZV abgegolten wird. Bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die zu schliessen ist.</p> <p>Dass der Bund zusätzliche Massnahmen der Kantone fördert, ist an sich richtig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es sich um tatsächlich wirksame Massnahmen handelt.</p>
<p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären. 	<p>Zustimmung</p>	<p>Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.</p>



4. Weitere Anträge für Verbesserungen im Bereich Herdenschutz und Wolf

Der vorliegende Entwurf enthält wenige Punkte zur Förderung des Herdenschutzes. Diese müssen aber durch weitergehende Anpassungen ergänzt werden.

4.1 Anpassungen in der JSV

In Art. 10 Abs. 1 Bst. a soll in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden, dass nicht allein getötete, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere entschädigt werden. Gleichzeitig sollen auch zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden nötig sein, damit überhaupt Entschädigungen ausbezahlt werden.

Zudem ist zu prüfen, den Abschuss von Einzelwölfen, die eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen und der heute bereits auf Grund der polizeilichen Generalklausel möglich ist, in der Jagdverordnung explizit in Art. 9bis zu regeln.

Im Weiteren braucht es ein angepasstes Fütterungsverbot.

4.2 Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV

In der DZV sollen die Beiträge an die Behirtung bzw. die Sömmerungsbeiträge vor allem bei einer kleinen Zahl von Normalstößen erhöht werden. Es handelt sich um strukturelle Massnahmen wie Anpassung der Weideführung, mehr Personal und Ausbau der Infrastruktur und damit um die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen.

Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50% gedeckt sind. Ein Teil davon betrifft die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen. Die ausgewiesenen nicht gedeckten Kosten sollen mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge nach dem vorliegenden Antrag besser gedeckt werden. Die Rechnung der Alpen ist individuell unterschiedlich, generell bestehen Finanzierungslücken jedoch in erster Linie bei kleinen Alpen.

4.3 Erhöhung der Kredite für den Herdenschutz und die Schadensvergütung

Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagdrechts um 0,5 Mio Franken ist sehr gering. Mit der geforderten Erhöhung des Prozentsatzes in Art. 10ter Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmerungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalterinnen und Schafhalter zugute kommen, deutlich erhöht werden.

5. Schutzmassnahmen in einer nachfolgenden weiteren JSV- oder in einer raschen JSG-Revision

In einer solchen Revision sind vor allem auch Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen. Im Folgenden führen wir eine nicht vollständige Liste von solchen Massnahmen als Beispiele auf. In den meisten Fällen wird dabei offengelassen, ob die Regelung im Gesetz oder in der Verordnung erfolgen soll:

- Schutz der gefährdeten, noch jagdbaren Arten Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn
- Schutz des Haubentauchers, des Kolkrahen und der Entenarten ausser der Stockente
- Verbot von Bleimuniton und Baujagd
- Verpflichtung der Kantone zu Wildtierruhezonen



- Streichung einer Regulierung von Grossbeutegreifern auf Grund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone in der Verordnung, da sie dem Gesetz widerspricht
- Vorschreiben einer minimalen Ausbildung für die Selbsthilfe
- Beteiligung des Bundes und der Kantone an Schäden durch Biber, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Erweiterung der Wildtierschutzgebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate auf den Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Lebensräume inklusive entsprechende finanzielle Förderung
- Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gabor von Bethlenfalvy
Verantwortlicher Grossraubtiere

Dr. Elgin Brunner
Leiterin Transformational Programmes

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Herr Martin Baumann, Bundesamt für Umwelt BAFU

Schaffhausen, 5. Mai 2021

Vernehmlassung Teilrevision Jagdverordnung: Stellungnahme zooschweiz/zoosuisse

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Baumann, sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der wissenschaftlich geleiteten Zoos und Tierparks der Schweiz (zooschweiz/zoosuisse) begrüßt es sehr, dass der Bund den Schutz von Wolfsrudeln durch die Beschränkung der Regulierung auf Eingriffe bei Jungwölfen, die weniger als ein Jahr alt sind, und somit den Tierschutz, hoch gewichtet (Art. 4bis Abs. 1).

Wir begrüssen ausdrücklich, dass bei der Schadensbeurteilung diejenigen Nutztiere unberücksichtigt bleiben, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe eben auch keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden (Art. 9bis Abs. 4). Dieses Kriterium ist für ein konfliktarmes Zusammenleben von Wolf und Mensch grundlegend, da nicht geschützte Weiden längerfristig mit der Anwesenheit von Grossraubtieren aus Sicht von zooschweiz/zoosuisse unvereinbar sind.

Wir begrüssen ausdrücklich, dass der Bund die Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und deren Finanzierung ausweitet (Art.10ter Abs. 1). Insbesondere die finanzielle Beteiligung an planerischen Tätigkeiten der Kantone zur Verhütung von Konflikten werden begrüßt (Art 10ter Abs. 2).

Wir beantragen folgende Massnahmen an geeigneter Stelle in die Revision der JSV aufzunehmen:

- a) Angepasstes Fütterungsverbot von Grossraubtieren
- b) Erstbehandlung oder Euthanasie von pflegebedürftigen Wildtieren aus Tierschutzgründen durch anerkannte Tierärztinnen und Tierärzte ohne Bewilligung mit nachfolgender Übergabe an eine Pflegestation oder die Freilassung am Fundort oder einem anderen geeigneten Standort.



zooschweiz
zoouisse

Ausserdem fordert zooschweiz/zoouisse den Bund auf, für den Schutz und die Förderung der Biodiversität in der Schweiz in nachfolgenden Revisionen des JSG oder der JSV wirkungsvolle Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Wildtierarten und ihren Lebensräumen zu ergreifen. Dies umfasst den Schutz gefährdeter Arten sowie die Erweiterung von Wildtierschutzgebieten und Wildtierkorridoren und die entsprechende finanzielle Förderung der Massnahmen durch Bund und Kantone.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Graf

Geschäftsleiter zooschweiz/zoouisse

Bundesamt für Umwelt BAFU

3003 Bern

Martin.baumann@bafu.admin.ch

Romoos, 5. Mai 2021

Stellungnahme der Arbeitsgruppe Berggebiet zur Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die AG Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung.

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) in der Beilage.

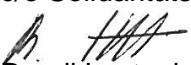
Angesichts der in einigen Regionen dramatischen Lage rund um die Konflikte mit den Grossraubtieren ist es der Arbeitsgruppe Berggebiet ein zentrales Anliegen, dass bereits auf die Alpsaison 2021 hin erste Massnahmen umgesetzt werden können.

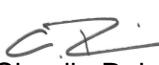
Wir begrüssen grundsätzlich die nun vorliegende Verordnungsrevision als einen seit langem überfälligen ersten Schritt in die richtige Richtung. Wie erwähnt, unterstützen wir den dringenden Handlungsbedarf, den die SAB in ihrer Stellungnahme ausgeführt hat.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Arbeitsgruppe Berggebiet
c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung


Ruedi Lustenberger, Präsident


Claudia Reis-Reis, Sekretariat

Beilage:

Stellungnahme der SAB



Office fédéral de l'environnement
Monsieur
Markus Baumann
3003 Berne

martin.baumann@bafu.admin.ch

Lausanne, le 4 mai 2021

Révision de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Ordonnance sur la chasse, OChP, RS 922.01)

Monsieur,

Suite au refus malheureux de la révision de la loi sur la chasse (LChP) le 27 septembre dernier, AGORA est satisfaite que les Chambres et l'administration fédérales aient rapidement remis l'ouvrage sur le métier afin d'améliorer la cohabitation entre les grands prédateurs et les activités humaines, notamment pastorales. Nous soutenons donc la volonté de travailler par voie d'ordonnance, dans les limites autorisées par la LChP.

Bien que conscients que la marge de manœuvre laissée par la loi n'est pas infinie, nous estimons toutefois que le projet mis en consultation le 31 mars dernier est par certains points trop restrictifs et pourrait ne pas suffire à garantir l'exploitation à terme de nombreux pâturages. Pour ces raisons, nous nous permettons donc de demander les modifications suivantes :

Art. 1^{bis}, al. 1

~~Le loup ne peut être régulé que si la meute concernée s'est reproduite avec succès pendant l'année durant laquelle la régulation a été autorisée. La régulation se fait uniquement par le tir d'animaux de moins d'un an ; la moitié au plus de ceux-ci peut être abattue.~~

Un tir de régulation au sens de l'art. 4, al. 1, est admissible uniquement si les loups font partie d'une meute qui s'est reproduite avec succès durant l'année où a lieu la régulation. Le nombre d'individus abattus ne doit pas dépasser la moitié des jeunes animaux nés l'année en question. Les géniteurs doivent être épargnés.

Nous refusons le durcissement par rapport au droit actuel. En effet, lorsqu'il pose problème, un animal de plus d'un an doit également pouvoir être tiré.

Art. 1^{bis}, al. 2

Une régulation lorsque les loups causent d'importants dommages aux animaux de rente est admissible si au moins dix ~~animaux de rente~~ ovins ou caprins, respectivement 3 bovidés, équidés ou camélidés, ont été tués attaqués en quatre mois sur le territoire d'une meute de loups qui s'est reproduite avec succès.

...

Nous estimons qu'il est important de tenir compte non seulement des animaux tués mais de l'ensemble des animaux attaqués (tués, disparus ou blessés). En effet, les animaux blessés par une attaque de loup doivent généralement être abattus par la suite. Par ailleurs, les mesures de protection raisonnables se différenciant fortement entre le menu bétail et les grands animaux de rente, nous soutenons une approche différenciée des catégories.

Art. 9^{bis}, al. 2

Un loup isolé cause d'importants dommages aux animaux de rente lorsque, sur son territoire, il tue attaque :

- a. *au moins 25 10 animaux de rente en quatre mois ;*
- b. *au moins 15 5 animaux de rente en un mois, ou*
- c. *au moins 10 5 animaux de rente, alors que des congénères ont déjà causé des dommages les années précédentes.*

Voir art. 1^{bis}, al. 2.

Par ailleurs, nous estimons que, même réduites d'un tiers par rapport aux chiffres actuels, les valeurs minimales proposées dans le projet en consultation restent bien trop hautes vis-à-vis des dommages causés aux éleveurs.

Art. 9^{bis}, al. 3

S'agissant des bovidés, des équidés et des camélidés d'Amérique du Sud, un loup isolé cause d'importants dommages lorsqu'il tue attaque au moins trois animaux un animal de rente en quatre mois.

Le fait de fixer un seuil d'intervention à trois animaux morts représente un durcissement par rapport à la situation actuelle et ne peut donc pas être accepté. Concernant le remplacement de la mise à mort par une attaque, veuillez-vous référer à l'art. 1^{bis}, al. 2.

Art. 9^{bis}, al. 4

L'évaluation des dommages au sens des al. 2 et 3 ne tient pas compte des animaux de rente tués dans une région où aucune mesure de protection raisonnable n'a été prise bien que des loups y aient déjà causé des dommages.

Cette disposition crée des incertitudes au niveau du décompte des animaux concernés et affaiblit donc les possibilités en terme de régulation des grands prédateurs.

Art. 10^{ter}, al. 2

Il peut participer à hauteur de 50 100 % aux coûts des activités suivantes réalisées par les cantons :

Par analogie à l'alinéa 1, nous demandons que l'OFEV, qui a la responsabilité de la gestion des grands prédateurs, participe à l'ensemble des coûts.

Nous vous invitons à prendre en compte notre avis et nous vous adressons,
Monsieur, nos meilleures salutations.

AGORA



Bernard Leuenberger
Président



Loïc Bardet
Directeur

Älplerbruderschaft Finsterwald
Renggli Hanspeter
Ober Tändli
6017 Ruswil

Als pdf an:
Bundesamt für Umwelt (Bafu)
z.H. Herr
Reinhard Schnidrig
3003 Bern
reinhard.schnidrig@bafu.admin.ch

Ruswil, 05.05.2021

Revision Jagdverordnung

Referenz R114-1275

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir bitte Sie, die Verordnung im untenstehenden Sinn anzupassen.

Die Regulierung des Wolfs muss stark vereinfacht werden. Wölfe, die Herdenschutzmassnahmen überwinden, oder sich zu stark an den Menschen gewöhnt haben, müssen entnommen werden. Der Wolfsbestand soll gleichmässig auf die ganze Schweiz verteilt werden. Regionen, die schon viel für den Naturschutz leisten, sollen eine tiefere Wolfsdichte aufweisen. Z.B. Pflege von geschützten Biotopen wie Flachmoore und Trockenstandorte, häufiges Vorkommen von Arten der Roten Liste, Haltung von Nutztierrassen von Pro Specie Rara etc.

Zu Beginn der Wiederbesiedlung durch die Wölfe wurde gesagt, wie sich Wölfe verhalten. Tiere, die sich anders verhalten, sollen entfernt werden.

Das angepriesene Verhalten war folgendes:

- Bewegen sich nur nachts
- Sind scheu vor Menschen, meiden Siedlungen
- Zäune mit einer Höhe von 90cm sind ausreichend. Die Zäune müssen mit Strom belegt sein, oder es müssen sich einzelne Herdenschutzhunde darin aufhalten.
- Rinderartige, Equiden werden nicht angefallen

Es sollen nicht Risse, sondern Angriffe gezählt werden. Um eine Verhaltensänderung bei den Wölfen herbeizuführen, müssen Entnahmen umgehend ausgeführt werden.

Die Herdenschutzmassnahmen sollen zu 100% übernommen werden. Alpen oder Herden, die mit zumutbarem Aufwand nicht schützbar sind, sollen automatisch als geschützt gelten. Auch überall dort, wo vom Staat nicht genug Mittel für den Herdenschutz zur Verfügung gestellt werden, sollen die Herden als geschützt gelten. Besonders in den ersten Jahren des Inkrafttretens des Gesetzes soll eine 5-Jährige Übergangs Frist für alle Alpbetrieb gelten ob geschützt oder nicht. Grund der Aufbau des Herdeschutz Management muss gezielt aufgebaut werden.

Sämtliche Risse und andere Abhänge wie auch vermisste Tiere sowie Behandlungskosten und der Zeitaufwand für die Tierhalter sollen zu 100% übernommen werden.

Ich bedanke mich für die wohlwollende Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen



Renggli Hanspeter
Älpler Vater

Associazione Amici degli Alpeggi e della Montagna
Cas. Post. 24, CH-6690 Cavergno
www.amamont.com



Spettabile Consiglio Federale
Ufficio federale dell'ambiente
On.le Simonetta Sommaruga, Consigliera federale
Papiermühlestrasse 172
3003 Berna

info@bafu.admin.ch

CH-6690 Cavergno, 4 maggio 2021/GM

Osservazioni sulle modifiche proposte dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e uccelli selvatici (OchP, RS 922.01/ref.R114-1275).

Gentilissima On. Consigliera federale Simonetta Sommaruga, *responsabile del Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni,*

Egregio Dr. Reinhard Schnidrig, *supplente del capo della divisione Biodiversità e paesaggio presso l'Ufficio federale dell'ambiente,*

L'Associazione Amici degli Alpeggi e della Montagna (AmAMont) ha preso atto della consultazione avviata il 31 marzo u.s. dal Consiglio federale sulla revisione dell'ordinanza sulla caccia e nei termini dati del 5 maggio si permette presentarvi le seguenti osservazioni.

Innanzitutto una breve presentazione

AmAMont è una Associazione transfrontaliera dell'Arco Alpino Europeo operante dalla sua fondazione, avvenuta nel gennaio 2008 a Sondrio, fra Svizzera e Italia. È stata voluta per dimostrare che le aree alpine ancora oggi possono essere risorsa e riferimento vitale per la società moderna contrastando così l'esodo dalle montagne, l'abbandono e il degrado degli alpeggi e delle valli di montagna con relativa perdita di identità e autostima delle sue popolazioni... AmAMont vuol essere una contro-proposta positiva al dilagante nichilismo, anonimato, consumismo e omologazione.

I soggetti promotori e associati sono sia **persone fisiche**: alpeggiatori, agronomi, ricercatori e fruitori turistici, operatori dei media, appassionati alle zone di montagna, ecc.; sia **persone**

giuridiche di diritto privato (come aziende agricole, associazioni, fondazioni) e **di diritto pubblico-istituzionale** (come consorzi, enti forestali, comunità montane, ecc.). Vedi prospetto allegato.

Per ulteriori informazioni su AmAMont rinviamo anche al sito dell'web: www.amamont.com.

I. Agricoltura di montagna/grandi predatori

Dalle esperienze riportate in continuazione da soci sin dalla sua fondazione, specialmente allevatori e alpeghiatori, dalle sempre più ravvicinate informazioni riportate a mezzo dei media, esperienze poi verificate regolarmente dai nostri esperti agronomi/professori di zootecnia, la convivenza dei montanari con i grandi predatori è sempre risultata una situazione estremamente problematica, anzi quasi impossibile da convivere. Ormai da oltre un secolo, e sino ad un ventennio or sono, questi predatori, grandi carnivori, non erano più presenti nelle alpi, vedi particolarmente lupi, orsi, ecc.. La loro pressione su greggi/mandrie di animali domestici curati con estrema competenza e passione dagli agricoltori di montagna si sta facendo da tempo insopportabile e le conseguenze di abbandoni di allevamenti e alpeghi diventano sempre più un fenomeno costante nell'arco alpino.

Purtroppo, e sempre più sovente, ora non sono solo le aree delle alpi che sono toccate da questo indisiderato fenomeno, ma la presenza di lupi in particolare, si sta facendo sempre più strada anche nelle pianure al nord e al sud delle alpi stesse e purtroppo nelle vicinanze dei villaggi e delle aree urbane stesse. La situazione costata si sta facendo sempre più problematica e va affrontata dalle nostre Autorità con la dovuta celerità.

II. Osservazioni di carattere generale sull'ordinanza in consultazione

Come evidenziato nelle mozioni presentate alle Camere federali lo scorso autunno e che sono alla base della proposta di modifica in esame, anche in Svizzera l'espansione del lupo ha conosciuto una forte accelerazione negli ultimi anni con la formazione di parecchi branchi. Senza un'efficace azione di contenimento, nei prossimi anni la situazione non potrà che peggiorare gravemente con un forte aumento dei capi predati, una diffusa preoccupazione e scoraggiamento generale da parte degli allevatori che porterà, come già sta avvenendo, alla chiusura di parecchie aziende. D'altra parte la Legge federale sulla caccia in vigore non permette al Consiglio federale di modificare in modo sostanziale la relativa Ordinanza.

Di conseguenza il Comitato di AmAMont non può che prendere atto delle modifiche proposte che, senza cambiare l'approccio al problema, si limitano ad abbassare il numero dei capi predati, rispetto a quanto previsto finora, prima di poter intervenire a contenere i componenti del branco o a eliminare un singolo lupo.

Considerata l'evoluzione del numero di lupi che si è avuta finora in Svizzera, raffrontata con situazioni simili delle nazioni a noi vicine, in particolare la Francia, Germania e l'Italia, si può prevedere che le modifiche proposte non basteranno a salvaguardare l'allevamento tradizionale come lo conosciamo nell'arco alpino, attività fondamentale per la cura del territorio montagnoso e per la produzione di alimenti tipici molto apprezzati e sempre più ricercati sia dai residenti che dai turisti.

Per la nostra realtà alpina, ma come scritto oramai non concerne più la sola area alpina, senza un cambiamento dello statuto di **animale strettamente protetto**, il lupo sarà la causa di una crisi epocale dell'allevamento ovi-caprino di montagna così come praticato da secoli.

In questo contesto è importante insistere e portare ad attuazione la modifica della Convenzione di Berna, nel senso proposto il 16 agosto 2018 al Segretario del Consiglio d'Europa a Strasburgo da parte della nostra Confederazione Svizzera.

III. Tre questioni non affrontate

Al di là della questione di fondo, l'ordinanza in consultazione non ha affrontato tre problematiche che secondo AmAMont meritano di essere trattate.

1. La non protegibilità di determinate greggi.

La ricerca di Agridea del 2018 (vedi sito dell'Istituto di ricerca), ordinata dal Cantone Ticino con la sovvenzione della Confederazione stessa, dal titolo "*Analisi strutturale per la messa in opera di misure di protezione delle greggi in Ticino*" è giunta alla conclusione che secondo la campionatura esaminata, rappresentativa della realtà ticinese, **attualmente il 70% degli alpeghi non è proteggibile**. Sicuramente la stessa situazione è riscontrabile negli altri Cantoni alpini. Molte aziende non saranno proteggibili nemmeno in futuro, poiché la morfologia del territorio (pascoli estivi orograficamente impervi, molto sassosi o invasi di arbusti) non permette di posare delle efficienti recinzioni elettrificate. D'altro canto, il territorio a disposizione nonché la dimensione delle greggi, il pascolo libero e le aree d'interesse turistico (sentieri escursionistici, sempre maggior numero di ciclisti e di biciclette da montagna) non può che limitatamente giustificare l'utilizzo di cani da protezione. Cani che troppe volte risultano persino pericolosi, creando altri problemi agli allevatori!

Ora il paragrafo 4 dell'articolo 9 dell'Ordinanza recita che i danni agli animali da reddito, ai sensi di un eventuale abbattimento o contenimento, non sono conteggiati nelle regioni dove nessuna misura di protezione ragionevole è stata messa in atto. Questa misura è per noi inaccettabile e irrISPETTOSA verso la gente che fa vivere la montagna!

Chiediamo quindi di specificare che dove oggettivamente non può essere messa in atto nessuna misura di protezione, i capi predati vanno conteggiati per l'applicazione del capoverso 2.

2. I lupi particolarmente problematici

Alcuni fatti capitati in diversi Cantoni evidenziano che vi sono dei lupi particolarmente problematici, poiché si spostano e cacciano anche di giorno e si avvicinano alle zone abitate e alle fattorie fino a nientemeno entrare nelle stalle.

Testi pubblicati in Francia sottolineano che i lupi stanno perdendo il timore verso l'uomo, che sin qui rappresentano per loro un pericolo e che quindi era un bene non avvicinarsi troppo.

Da queste constatazioni in Francia sono state introdotte delle azioni di inselvatichimento dei lupi mediante tiri non letali e di avvertimento (disassuefazione) nei confronti degli individui problematici.

Questa misura dei "tiri di avvertimento/disassuefazione" è stata recentemente adottata con successo dai Guardiacaccia grigionesi.

Chiediamo quindi che venga inserito un paragrafo che definisca in linea di principio come agire nel caso di lupi problematici e che siano autorizzati dei tiri preventivi di avvertimento/disassuefazione.

3. Tempi di determinazione del DNA: l'eccessiva complessità e lentezza della procedura di decisione

Le autorizzazioni di abbattimento che sono state approvate negli ultimi anni sono sempre arrivate in ritardo. Quando la decisione era stata finalmente formalizzata, l'esemplare o gli esemplari responsabili delle predazioni erano da tempo fuori dalla giurisdizione (in altri cantoni o addirittura in altre nazioni). Ultima notizia di questi giorni di un lupo (M169) che è passato dalla Val Vigezzo (Italia), alla Vallemaggia (predazioni di cervi a Cevio), per essere ora segnalato in Appenzello Interno (sbranata almeno una capra)!

Una delle ragioni di questa lentezza è la procedura di identificazione degli esemplari attraverso i campioni biologici, che deve transitare dalla Fondazione KORA per infine essere smistati per l'analisi DNA e di genere all'UNI di Losanna. Il Dipartimento competente e il Consiglio federale dovrebbero studiare la possibilità di poter analizzare in urgenza i campioni rilevati al momento di una predazione, in modo da garantire una rapidissima valutazione della problematicità.

4. Conclusione

In generale, viste altre prese di posizione di Associazioni mantello nazionali cantonali, non riteniamo di toccare altri punti rilevanti e dichiariamo di condividere integralmente queste loro prese di posizione.

Ringraziando dell'attenzione, augurandoci che la modifica dell'Ordinanza sulla caccia possa essere messa in esecuzione prima della salita del bestiame su maggenghi e alpeghi (mese di giugno).

Nel contempo ribadiamo tutta la nostra preoccupazione per l'incontrastata diffusione di mute di lupi e di esemplari singoli.

Per evitare che le nostre Valli e Montagna si spopolino sempre più, che preziose attività legate all'allevamento e allo sfruttamento degli alpeghi (anche quelli più remoti e impervi) siano destinate a sparire, confidiamo, gentile signora Consigliera federale ed egregi Signori, in un'azione determinata e fattiva per contenere il continuo diffondersi della presenza di Grandi predatori nel nostro territorio.

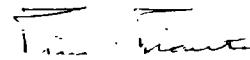
In fede

Il Presidente



Arch. Dipl. Germano Mattei, Cavergno

Il Vicepresidente



Dott. Iur. Avv. Plinio Pianta, Brusio

Allegato: prospetto informativo Ass. AmAMont.

AmAMont

*è un'associazione transfrontaliera per la ruralità alpina,
per la montagna da vivere e per la cooperazione
tra regioni e cantoni.*

Perchè AmAMont?

L'associazione è stata voluta per dimostrare che le aree alpine ancora oggi possono essere risorsa e riferimento vitale per la società moderna contrastando così l'esodo dalle montagne, l'abbandono e il degrado degli alpeggi e delle valli di montagna con relativa perdita di identità e autostima delle sue popolazioni... AmAMont vuol essere una contro-proposta positiva al dilagante nichilismo, anonimato, consumismo e omologazione

I soggetti promotori provengono da tutto l'Arco Alpino europeo, particolarmente da Svizzera e Italia, sia persone fisiche : alpeghiatori, agronomi, ricercatori, operatori dei media, appassionati alle zone di montagna, etc., sia persone giuridiche: di diritto privato (come aziende agricole, associazioni, fondazioni) e di diritto pubblico-istituzionale (come consorzi, enti forestali, comunità montane, etc.).

L'Associazione, che non persegue fini di lucro, ha per scopo:

1. la Promozione e il riconoscimento in ambito sociale, educativo, mediatico, istituzionale, del ruolo complessivo e del valore patrimoniale del sistema d'alpeggio;
2. promuovere la raccolta di informazioni, documentazioni, conoscenze sul sistema dell'alpeggio nei suoi aspetti storici, etno-antropologici, produttivi, ambientali;
3. promuovere lo scambio di esperienze innovative di gestione multifunzionale degli alpeggi;
4. stimolare e favorire iniziative a carattere locale sul tema della conoscenza, della conservazione e della valorizzazione delle risorse legate ai sistemi d'alpeggio;
5. favorire lo sviluppo di iniziative comuni a carattere interregionale e transfrontaliero sulla base di un rinnovato ruolo degli alpeggi nell'ambito degli scambi culturali e di cooperazione tra ambiti territoriali diversi;
6. promuovere la partecipazione degli alpeghiatori alle iniziative di promozione territoriale;
7. favorire gli scambi culturali e i rapporti di solidarietà tra gli abitanti degli aggregati urbani e il mondo rurale alpino.



Per E-Mail an das
BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Buochs, 28.04.2021

Änderung der Jagdverordnung

Stellungnahme Bäuerinnenverband UR

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Der Urner Bäuerinnenverband erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Der Vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend. Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahrs gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass die vorliegende Revision der JSV bereits die 9. Revision im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren ist.

Das Ziel, dass Wölfe Nutztiere nicht als geeignete Beute sehen, kann mit vorliegender Vernehmlassung nicht erreicht werden. Auch mit Senkung dieser Schwellenwerte bleibt die Gefahr, dass sich der Wolf an die Beute Nutztiere (insbesondere Schafe und Ziegen) gewöhnt und darauf spezialisiert. Hat ein Wolfsrudel einmal herausgefunden, wie die Nutztiere erbeutet werden können, inklusive Ablenkungsmanöver für die Herdenenschutzhunde, ist es schwer, ihnen dies wieder auszutreiben. Es sollten daher bei Rudeln weitaus früher gezielte und möglichst «edukative» Abschüsse von Einzeltieren erfolgen dürfen. Nur wenn der Wolf lernt, dass die Nähe zu Nutztieren für ihn eine tödliche Gefahr bedeutet, wird er lernen, sich künftig davon fernzuhalten.

Für die nächsten 10 Jahre schätzt das BAFU ein Anwachsen der Wolfspopulation in der Schweiz auf rund 400 Tiere (Schätzwert BAFU, Sektion Wildtiere & Artenförderung), worunter zahlreiche Rudel. Da diese territorial sind, wird sich der Druck auf die Wildtiere massiv erhöhen, zumal die Nutztiere verstärkt geschützt werden. Es ist darum zu erwarten, dass sich auch die Wildtiere vermehr in die vom Menschen landwirtschaftlich genutzten, tieferen Lagen und sogar in oder zumindest vermehrt in die Nähe von menschlichen Siedlungen zurückziehen. Damit mehren sich künftig die Konflikte zwischen dem Menschen und den Wildtieren, was zum Beispiel an der Zunahme, der im Strassenverkehr verletzten Wildtiere abzulesen sein wird.

Für diese Problematik bietet die vorgeschlagene Teilrevision keine Lösung, was der Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung, nicht nur den Tierhaltern, schadet.

Werden mit der vorliegenden Überarbeitung nicht zielführende Massnahmen ergriffen wird die gesamte Diskussion und der Respekt zwischen «Wolfsbefürwortern» und «Wolfsgegnern» sich nicht beruhigen.

Allg. Bemerkung zum Herdenschutz

- Innerhalb der verschiedenen Wildtierarten gibt es verschiedene Auslegeordnungen in denen sich die Verantwortlichen der Jagd gleichzeitig widersprechen.
- Zum Schutz der Schafe gegenüber Grossraubtieren müssen aufwändige Zäune erstellt werden, damit und wenn überhaupt eine Entschädigung für allfällige Schäden ausbezahlt wird. Demgegenüber wird immer wieder gefordert, dass im Hinblick auf Reh, Hirsch, etc. möglichst keine Zäune erstellt werden und somit die Wechsel der Wildgebiete nicht gestört wird.
- Zum Schutz von kalbenden Mutterkühen, aber auch Milchkühen wird gefordert die hochträchtigen Tiere von der Herde zu nehmen und auf eigens eingezäunte Weiden oder gar in den Stall zu holen, damit der Herdenschutz gewährt bleibt. Diese geforderten Handlungen widersprechen dem natürlichen Verhalten der Natur und sind zu überdenken.

Positive Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50% auf 80% an von den Kantonen als wirksam erachtete Massnahmen zum Herdenschutz.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die geplante Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist ungenügend.
- Weiterhin werden nur getötete Tiere für die Schadschwelle gezählt und nicht auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt.
- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.

Werden die geforderten Änderungen nicht übernommen ist die gesamte Vernehmlassung zu sistieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich hauptsächlich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

Begründung

Die Einschränkung der Regulierung auf Rudel mit erfolgreicher Fortpflanzung im Jahr der Regulierung ist unsinnig und ergibt sich nicht aus dem Jagdgesetz. Diese Bedingung ist deshalb zu streichen. Dass mit der Regulierung verfolgte Ziel soll hingegen klar benannt werden. Diese besteht nicht einzig und allein in der Regulierung der Anzahl Tiere. Die Regulierung wird so zu einem von mehreren Mitteln der Zielerreichung. Neben dem Abschuss von Wölfen, die unerwünschtes Verhalten zeigen, tragen auch Schutzmassnahmen in und um die Siedlungen sowie zum Schutz von Nutztierherden zu Zielerreichung bei.

Im Visier der Regulierung stehen Wölfe, die unerwünschtes Verhalten zeigen und weitergeben. Das sind nicht zwingend Tiere, die jünger als einjährig sind. Im erläuternden Bericht zu Art. 4bis ist festgehalten, dass auch Tiere die älter sind als der letzte Geburtsjahrgang (< 1 Jahr) in Frage kommen können. Daher ist die

Formulierung, dass ausschliesslich jüngere Tiere reguliert werden dürfen, falsch. Aus der vorgeschlagenen Änderung lässt sich die Forderung im erläuternden Bericht, wonach schadstiftende Wölfe erst im Winter abgeschossen werden sollen, nicht ableiten. Diese Formulierung ist deshalb zu streichen. Vielmehr ist zu fordern, dass solche Tiere möglichst rasch abgeschossen werden; Einerseits um den Schaden schnell einzugrenzen und andererseits bevor sie dieses unerwünschte Verhalten weitergeben können.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fort gepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens ~~10~~ 5 Nutztiere getötet und/oder verletzt worden sind. ...

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Es ist zu befürchten, dass sich Wolfsrudel auch mit der gesenkten Schadschwelle (10 statt 15 Nutztiere) an die Beute Nutztiere gewöhnen bzw. sich darauf spezialisieren. Dies ist zwingend zu verhindern bzw. schnellstmöglich zu unterbinden. Wenn die gängigen und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht als Abschreckung genügen, müssen gezielte «edukative» Abschüsse von Einzeltieren aus Wolfsrudeln möglich sein. Es gilt die überlebenden Wölfe möglichst schnell und nachhaltig davon zu überzeugen, dass ihre Gegenwart in der Nähe von Nutztierherden und menschlichen Siedlungen nicht toleriert wird und landwirtschaftliche Nutztiere keine geeigneten Beutetiere sind.

Gemäss Art. 9 der ratifizierten Berner Konvention ist diese vorgeschlagene Änderung insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung «ernster» Schäden notwendig. Denn auch verletzte Nutztiere sind «ernste» Schäden. Somit sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen, weil dies auch ernste Schäden sind. Der Wolfsbestand ist auch ohne erfolgreiche Fortpflanzung – wie bereits erwähnt - keineswegs gefährdet.

Art. 9bis Abs.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:
a. mindestens 25 15 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet und/oder verletzt werden;
b. mindestens 15 10 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet und /oder verletzt werden; oder
c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet und/oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf ~~innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein~~ Nutztiere getötet und/oder verletzt wurden.

Begründung

Die Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist viel zu hoch. Zudem sind gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behinderten wirksame Regulierungen übermässig und ist ersatzlos zu streichen.

Art. 10ter Abs. 1

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a) *Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;*
- b) *elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c) *Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d) *weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind.*

Bemerkung

Die Ausweitung der Unterstützung auf 80% auf die Massnahmen gemäss Buchstabe d wird begrüsst.

Art. 10ter Abs. 2

² Das BAFU kann beteiligt sich zu **50 80** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a) *regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;*
- b) *Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;*
- c) *Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.*

Begründung

Auch diese Kosten sind vom Bund zu mindestens 80% zu tragen. (Herden-) Schutzmassnahmen sind ein wichtiges Element zur Ermöglichung eines Zusammenlebens des Menschen und von Wildtieren, insbesondere den Grossraubtieren, welches von der Jagdgesetzgebung und den vom Bund eingegangenen internationalen Verpflichtungen ermöglicht werden soll. Finanzierungsfragen dürfen nicht zu einem Hindernis für die erfolgreiche Umsetzung im Vollzug werden.

Antrag: Art. 10quater Abs. 3 JSV ist zu streichen:

Begründung

Der Erlass von Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden ist unnötig. Die zum Herdenschutz geeigneten Rassen sind einerseits jahrhundertalte Zuchten, also bekannt und erprobte und zweitens muss sich jedes einzelne Tier im täglichen Einsatz ständig beweisen. Dieser «Tatbeweis» ist weit praxisgerechter als jede vom BAFU erlassene Regelung, zumal diesem Bundesamt den dazu notwendigen Sachverstand ohne weiteres abgesprochen werden muss. Der Beizug des BLV kann diesen Mangel auch nicht beheben. Im Übrigen gilt die Tierschutzgesetzgebung.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadenschwellen wirksam zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen und die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bäuerinnenverband Uri

Margrith Gisler
Präsidentin

Bauerngruppe Glarus Süd
Präsident Thomas Elmer
Sandbühl 1

8767 Elm (GL)

04.05.2021

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Biodiversität und Landschaft
Reinhard Schnidrig
Worblentalstrasse 68

3063 Ittigen

Vernehmlassung Revision Jagdverordnung zur Regulierung des Wolfes

Sehr geehrter Herr Schnidrig, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die *Bauerngruppe Glarus Süd* Stellung zur geplanten Revision der Jagdverordnung. Nachdem die Bildung eines Wolfsrudels vor Jahresfrist am Mürtschen in Glarus Nord von kantonaler Seite bestätigt worden ist, sind seit diesem Winter mindestens fünf Einzeltiere im südlichen Kantonsteil sehr aktiv. Weitere Rudelbildungen sind unvermeidlich. Weiter gilt zu beachten, dass unsere Ostgrenze direkt an die wolfüberbesiedelte Surselva (GR) anstösst.

Gab es vor einem Jahr erst vereinzelte Risse von Wildtieren auf unserem Weidegebiet, so sind die Zahlen innert eines Jahres „gefühlt explodiert“. Am 03.05.2021 gab es in Elm den ersten Nutztierriss in Glarus Süd. Dies aus einer geschützten Herde zu einer Zeit, wo die wilden Beutetiere noch im Talboden sind.

<https://www.bauerngruppe-gs.ch/wolf-im-kt-glarus/>

Es ist zu spüren, dass das Wild unsere Nähe und unseren Schutz sucht.

Wir begrüssen, dass das BAFU bzw der Bundesrat bereit sind, nach einer beispiellosen Desinformationskampagne gegen das revidierte Jagdgesetz 2020, die Jagdverordnung anzupassen, um unserer Realität näher zu kommen.

Hierzu unsere Stellungnahme:

- Es müssen neben Jungtieren auch ältere Wölfe geschossen werden können, wenn ein Fehlverhalten vorliegt (zB Streifen ums Siedlungsgebiet oder zur Tageszeit), da sonst dieses Fehlverhalten erlernt bleibt und weitergegeben wird. Dies gilt auch für Elterntiere
- Die Schadschwelle für eine Regulierung muss um die Hälfte reduziert werden. Beim

Grossvieh muss ab einem Tier gehandelt werden

- Neben Rissen müssen auch verletzte, notgetöte, abgestürzte und vermisste Tiere angerechnet werden
- Ställe gelten per Definition als geschützt. RAUS und BTS sind mit dem Wolf unvereinbar. Unsere Ställe und Weiden dürfen nicht zum Kriegsschauplatz verkommen, wo wir uns verbarricadieren und die Landschaft mit unüberwindbaren Barrieren überziehen müssen. Gerade auch aus Rücksicht auf das Wild
- Hat eine Alp die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen umgesetzt, so sind Schäden unkompliziert anzuerkennen, zu entschädigen und anzurechnen. Die gilt auch für gerissene Tiere, die nicht geschützt werden konnten (zB schlechtes Wetter, unwegsames Gelände, Gefahr für Menschen uä)
- Herdenschutzhunde sind immer die letzte Wahl, da ihr Aufenthalt während 3/4 des Jahres ungelöst ist
- Die Besenderung von Wölfen muss zum Standard werden als Vergrämung und im Zusammenspiel mit dem Tracken unserer Nutztiere
- Der Einsatz von Aufklärungs- und Vertreibungsdrohnen ist durch den Bund zu fördern
- Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Ausrüstung der Alp- und Berglandwirtschaft mit Nicht-tödlichen Distanzwaffen (>150m), um die Asymmetrie ein wenig auszugleichen. Unsere Nutztiere können das wichtigste Schutzmittel als Beutetiere nicht ausleben -> die Flucht. Wir als Tierverantwortliche müssen ermächtigt sein, die Tiere in unserer Obhut zu schützen

Das Abwandern von Wölfen in urbane Umgebungen ist im Sinne eines kollektiven Lernprozesses zu begrüssen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich

Bauerngruppe Glarus Süd
sig Thomas Elmer, Präsident

Per E-Mail an das
BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Waldstatt, 7. Mai 2021

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Der Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR) erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Innerhalb des Rahmens des geltenden Jagdgesetzes muss der Handlungsspielraum auf Verordnungsstufe jetzt voll ausgenutzt werden, um den Umgang mit Grossraubtieren neu zu regeln. Der vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend. Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahres gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände und insbesondere die bereits bestätigte Bildung neuer Rudel, hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass die vorliegende Revision der JSV bereits die 9. Revision im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren ist.

Mit Befremden stellt der BVAR fest, dass neben der ungenügenden Reduktion der Schadenschwellen neue Verschärfungen bezüglich der Möglichkeiten zur Regulation von Wölfen verbunden mit höheren Anforderungen an den Herdenschutz in die Verordnung eingefügt wurden. Diese Verschärfungen entsprechen nicht dem Inhalt der vom Parlament überwiesenen Motionen (20.4340 und 21.3002). So fehlt die Umsetzung der Motionen in Bezug auf die Gefährdung der Menschen. Insbesondere fehlt in der Vorlage die Umsetzung der rascheren Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Anforderungen im Sömmersungsgebiet sind nicht akzeptabel. Laufhöfe und Ställe müssen in jedem Fall als ausreichend geschützt gelten ohne, dass noch ergänzende Massnahmen wie Elektrozäune aufgebaut werden müssen.

Da die Verordnungsrevision erst Mitte Juli in Kraft treten soll, darf die Zählung der Schäden nicht auf null gestellt werden, sondern muss mit den neuen Schadenschwellen ab Inkrafttreten gelten.

Mängel der heutigen Situation

- Keine Anerkennung der «nicht Agridea-Herdenschutzhunde» durch das BAFU.
- Keine Validierung der Grundlagen der Kantone für die in ihrer Kompetenz stehende Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen und Sömmersungsbetrieben und -gebieten.
- Bei Nutztierrissen ist vorgesehen, dass die Wildhut den Tatbestand feststellt und auch entscheidet, ob es sich um einen Riss durch Grossraubtiere handelt. Oft wird eine DNA-Untersuchung abgewartet und erst nach deren Vorliegen entschieden. Damit werden Abläufe verzögert und Entscheide über eine rasche Entnahme von Problemieren verschoben oder gar verunmöglich.
- Die geltende Regelung für die Beurteilung der in Nachtpferchen geschützten Tiere wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da sich nicht immer alle Tiere ohne Weiteres einpferchen lassen. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt, gelten alle Tiere als geschützt.
- Keine ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter für die vorzeitige Alpenteerierung infolge Raubtierpräsenz. Die Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden, die Kosten für Logistik und allenfalls Verlusten bei den Beiträgen für Sömmering und Alpung.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadenschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig, aber im vorliegenden Entwurf ungenügend.

- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50 auf 80%, an von den Kantonen als wirksam erachteten Massnahmen zum Herdenschutz, ist ungenügend. Der Bund muss die vollen Kosten dieser von den Kantonen als nötig erachteten Massnahmen übernehmen.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass nur getötete Tiere für die Schadschwellen gezählt werden. Es müssen unbedingt auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere mitgezählt werden.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt und entspricht gegenüber der heutigen Regelung defacto einer Erhöhung der Schadschwelle. Auch bei dieser Schwelle ist gemäss Entwurf nur die Zählung der getöteten Tiere, nicht aber der verletzten oder später notgetöteten Tiere vorgesehen.
- Die Kostenbeteiligung des BAFU von höchstens 50% an der regionalen Planung von Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes, an die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen vom Einsatzort der Herdenschutzhunden und der Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären ist ungenügend. Die zwingende Beteiligung der Kantone an diesen Kosten stellt eine zusätzliche Hürde dar. Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen muss auch für Mountainbikewege und -routen gelten. Die Entflechtung von Sömmersweiden von Mountainbike- und Wanderwegen kann auch infolge Verhaltensänderung durch Konditionierung von Rinderherden durch Grossraubtiere erforderlich werden.

Fazit

- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.
- Es braucht einen intelligenten und pragmatischen Vollzug. Die Abläufe für die Entscheide sind zu verkürzen.
- Die Forderungen der vom Parlament überwiesenen Motionen sind zu erfüllen.
- Die Grundlagen der Kantone für die Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen, Sömmerungsgebieten und Sömmersbetrieben sind durch das BAFU zu validieren.
- Wölfe mit falscher Konditionierung sind sowohl als Einzelwolf wie auch im Rudel konsequent und unabhängig vom Alter zu entfernen.
- Für Landwirtschaftliche Nutzflächen sind die gleichen Massnahmen als zumutbar zu definieren wie für die Sömmerungsgebiete. Das gilt insbesondere für den Schutz der Kälber.
- Landwirtschaftsbetrieb: Laufhof und Stall sind wie bis anhin als ausreichender Schutz zu betrachten. Wölfe sind in Siedlungsnähe unerwünscht, weshalb nicht Schutzmassnahmen zu treffen, sondern die Wölfe zu erziehen sind (Senkung der Schadschwelle).
- Die möglichen Änderungen des Verhaltens von Rindviehherden unter Raubtierdruck sind in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist auch zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, nicht erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Elterntiere sind grundsätzlich zu schonen. Schadenstiftende oder sich Siedlung und Menschen nähernde Elterntiere können auch reguliert werden.

Begründung

Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Die Regulierungseinschränkung kann zu weiteren Nutztierrissen führen. Ab einer gewissen Rudelgrösse sollte eine Regulierung auch ohne Fortpflanzung möglich sein, um den erzieherischen Effekt zu erreichen. Die vorgeschlagene Fassung von Abs. 1 enthält die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind. Jungtiere unter einem Jahr jagen kaum, daher sollten auch Tiere die älter sind und ein Fehlverhalten anzeigen, reguliert werden können. In den Erläuterungen ist zwar noch auf die Regulierung von schadenstiftenden Wölfen gemäss Art. 12, Abs. 2 JSG hingewiesen. Gemäss den Erläuterungen müssen aber eine mindestens vierstufige Kaskade von Bedingungen erfüllt sein, die solche Abschüsse praktisch vollständig ausschliessen.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztiertypen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Statt um ein Drittel ist sie um zwei Dritteln zu senken. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Art. 9bis Abs.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens **25** **10** Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;
- b. mindestens **15** **5** Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt werden; oder
- c. mindestens **40** **5** Nutztiere getötet oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Gemäss Erläuterungen sollen unterjährig auftretende Schäden schon nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zur Beurteilung nach Bst. c führen. Diese Neuinterpretation ist eine weitere Verschärfung und widerspricht den Vorgaben der oben erwähnten Motionen und wird daher abgelehnt.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

*3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens **drei** **ein** Nutztier getötet oder verletzt wurden.*

Begründung

Die neue Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

~~*4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden sind.*~~

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behinderten wirksame Regulierungen übermässig.

Art. 10ter Abs. 1

*1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens** **80** **100** Prozent an den effektiven pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:*

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.

Begründungen

- Einleitungssatz: Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragsatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jaggesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund volumnäiglich für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.
- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird im Abschnitt zu Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung und sollte deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist. Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerrungs- und Alpbetriebe sind durch das BAF zu validieren.

Art. 10ter Abs. 2

2 Das BAFU kann sich zu ~~50~~ 100 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale **Alplanung Schaf- und Ziegenalplanung** als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung **der Bike-** und Wanderwege ~~vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a~~ sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Arten- schutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. ~~100~~ 80 Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden **inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen**;

~~3-Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.~~

Begründung

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadenschwellen deutlich stärker zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen, die Hinderungs- gründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen, der Herdenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Bauernverband AR



Beat Brunner



Priska Frischknecht

Per E-Mail an das
BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Buochs, 14.04.2021

Änderung der Jagdverordnung

Stellungnahme Bauernverband Nidwalden

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Der Nidwaldner Bauernverband erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Der vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend. Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahrs gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass die vorliegende Revision der JSV bereits die 9. Revision im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren ist.

Das Ziel, dass Wölfe Nutztiere nicht als geeignete Beute sehen, kann mit vorliegender Vernehmlassung nicht erreicht werden. Auch mit Senkung dieser Schwellenwerte bleibt die Gefahr, dass sich der Wolf an die Beute Nutztiere (insbesondere Schafe und Ziegen) gewöhnt und darauf spezialisiert. Hat ein Wolfsrudel einmal herausgefunden, wie die Nutztiere erbeutet werden können, inklusive Ablenkungsmanöver für die Herdenenschutzhunde, ist es schwer, ihnen dies wieder auszutreiben. Es sollten daher bei Rudeln weitaus früher gezielte und möglichst «edukative» Abschüsse von Einzeltieren erfolgen dürfen. Nur wenn der Wolf lernt, dass die Nähe zu Nutztieren für ihn eine tödliche Gefahr bedeutet, wird er lernen, sich künftig davon fernzuhalten.

Für die nächsten 10 Jahre schätzt das BAFU ein Anwachsen der Wolfspopulation in der Schweiz auf rund 400 Tiere (Schätzwert BAFU, Sektion Wildtiere & Artenförderung), worunter zahlreiche Rudel. Da diese territorial sind, wird sich der Druck auf die Wildtiere massiv erhöhen, zumal die Nutztiere verstärkt geschützt werden. Es ist darum zu erwarten, dass sich auch die Wildtiere vermehr in die vom Menschen landwirtschaftlich genutzten, tieferen Lagen und sogar in oder zumindest vermehrt in die Nähe von menschlichen Siedlungen zurückziehen. Damit mehren sich künftig die Konflikte zwischen dem Menschen und den Wildtieren, was zum Beispiel an der Zunahme, der im Strassenverkehr verletzten Wildtiere abzulesen sein wird. Für diese Problematik bietet die vorgeschlagene Teilrevision keine Lösung, was der Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung, nicht nur den Tierhaltern, schadet.

Werden mit der vorliegenden Überarbeitung nicht zielführende Massnahmen ergriffen wird die gesamte Diskussion und der Respekt zwischen «Wolfsbefürwortern» und «Wolfsgegnern» sich nicht beruhigen.

Allg. Bemerkung zum Herdenschutz

- Innerhalb der verschiedenen Wildtierarten gibt es verschiedene Auslegeordnungen in denen sich die Verantwortlichen der Jagd gleichzeitig widersprechen.
- Zum Schutz der Schafe gegenüber Grossraubtieren müssen aufwändige Zäune erstellt werden, damit und wenn überhaupt eine Entschädigung für allfällige Schäden ausbezahlt wird. Demgegenüber wird immer wieder gefordert, dass im Hinblick auf Reh, Hirsch, etc. möglichst keine Zäune erstellt werden und somit die Wechsel der Wildgebiete nicht gestört wird.
- Zum Schutz von kalbenden Mutterkühen, aber auch Milchkühen wird gefordert die hochträchtigen Tiere von der Herde zu nehmen und auf eigens eingezäunte Weiden oder gar in den Stall zu holen, damit der Herdenschutz gewährt bleibt. Diese geforderten Handlungen widersprechen dem natürlichen Verhalten der Natur und sind zu überdenken.

Positive Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50% auf 80% an von den Kantonen als wirksam erachtete Massnahmen zum Herdenschutz.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die geplante Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist ungenügend.
- Weiterhin werden nur getötete Tiere für die Schadschwelle gezählt und nicht auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt.
- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.

Werden die geforderten Änderungen nicht übernommen ist die gesamte Vernehmlassung zu sistieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich hauptsächlich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

Begründung

Die Einschränkung der Regulierung auf Rudel mit erfolgreicher Fortpflanzung im Jahr der Regulierung ist unsinnig und ergibt sich nicht aus dem Jagdgesetz. Diese Bedingung ist deshalb zu streichen. Dass mit der Regulierung verfolgte Ziel soll hingegen klar benannt werden. Diese besteht nicht einzig und allein in der Regulierung der Anzahl Tiere. Die Regulierung wird so zu einem von mehreren Mitteln der Zielerreichung. Neben dem Abschuss von Wölfen, die unerwünschtes Verhalten zeigen, tragen auch Schutzmassnahmen in und um die Siedlungen sowie zum Schutz von Nutztierherden zu Zielerreichung bei.

Im Visier der Regulierung stehen Wölfe, die unerwünschtes Verhalten zeigen und weitergeben. Das sind nicht zwingend Tiere, die jünger als einjährig sind. Im erläuternden Bericht zu Art. 4bis ist festgehalten, dass auch Tiere die älter sind als der letzte Geburtsjahrgang (< 1 Jahr) in Frage kommen können. Daher ist die Formulierung, dass ausschliesslich jüngere Tiere reguliert werden dürfen, falsch. Aus der vorgeschlagenen Änderung lässt sich die Forderung im erläuternden Bericht, wonach schadstiftende Wölfe erst im Winter

abgeschossen werden sollen, nicht ableiten. Diese Formulierung ist deshalb zu streichen. Vielmehr ist zu fordern, dass solche Tiere möglichst rasch abgeschossen werden; Einerseits um den Schaden schnell einzugrenzen und andererseits bevor sie dieses unerwünschte Verhalten weitergeben können.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fort gepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 5 Nutztiere getötet und/oder verletzt worden sind. ...

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Es ist zu befürchten, dass sich Wolfsrudel auch mit der gesenkten Schadschwelle (10 statt 15 Nutztiere) an die Beute Nutztiere gewöhnen bzw. sich darauf spezialisieren. Dies ist zwingend zu verhindern bzw. schnellstmöglich zu unterbinden. Wenn die gängigen und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht als Abschreckung genügen, müssen gezielte «edukative» Abschüsse von Einzeltieren aus Wolfsrudeln möglich sein. Es gilt die überlebenden Wölfe möglichst schnell und nachhaltig davon zu überzeugen, dass ihre Gegenwart in der Nähe von Nutztierherden und menschlichen Siedlungen nicht toleriert wird und landwirtschaftliche Nutztiere keine geeigneten Beutetiere sind.

Gemäss Art. 9 der ratifizierten Berner Konvention ist diese vorgeschlagene Änderung insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung «ernster» Schäden notwendig. Denn auch verletzte Nutztiere sind «ernste» Schäden. Somit sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen, weil dies auch ernste Schäden sind. Der Wolfsbestand ist auch ohne erfolgreiche Fortpflanzung – wie bereits erwähnt – keineswegs gefährdet.

Art. 9bis Abs.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:
a. mindestens 25 15 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet und/oder verletzt werden;
b. mindestens 15 10 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet und /oder verletzt werden; oder
c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet und/oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein Nutztiere getötet und/oder verletzt wurden.

Begründung

Die Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist viel zu hoch. Zudem sind gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behinderten wirksame Regulierungen übermäßig und ist ersatzlos zu streichen.

Art. 10ter Abs. 1

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a) Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;

- b) elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c) Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d) weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind.

Bemerkung

Die Ausweitung der Unterstützung auf 80% auf die Massnahmen gemäss Buchstabe d wird begrüsst.

Art. 10ter Abs. 2

² Das BAFU kann beteiligt sich zu **50 80** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a) regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b) Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c) Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Auch diese Kosten sind vom Bund zu mindestens 80% zu tragen. (Herden-) Schutzmassnahmen sind ein wichtiges Element zur Ermöglichung eines Zusammenlebens des Menschen und von Wildtieren, insbesondere den Grossraubtieren, welches von der Jagdgesetzgebung und den vom Bund eingegangenen internationalen Verpflichtungen ermöglicht werden soll. Finanzierungsfragen dürfen nicht zu einem Hindernis für die erfolgreiche Umsetzung im Vollzug werden.

Antrag: Art. 10quater Abs. 3 JSV ist zu streichen:

Begründung

Der Erlass von Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden ist unnötig. Die zum Herdenschutz geeigneten Rassen sind einerseits jahrhundertalte Zuchten, also bekannt und erprobt und zweitens muss sich jedes einzelne Tier im täglichen Einsatz ständig beweisen. Dieser «Tatbeweis» ist weit praxisgerechter als jede vom BAFU erlassene Regelung, zumal diesem Bundesamt den dazu notwendigen Sachverstand ohne weiteres abgesprochen werden muss. Der Beizug des BLV kann diesen Mangel auch nicht beheben. Im Übrigen gilt die Tierschutzgesetzgebung.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadenschwellen wirksam zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen und die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bauernverband Nidwalden



Sepp Odermatt
Präsident



Dani Blättler
Geschäftsführer

Per E-Mail an das
BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Buochs, 14.04.2021

Änderung der Jagdverordnung
Stellungnahme Bauernverband OW

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Der Obwalnder Bauernverband erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Der Vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend. Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahrs gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass die vorliegende Revision der JSV bereits die 9. Revision im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren ist.

Das Ziel, dass Wölfe Nutztiere nicht als geeignete Beute sehen, kann mit vorliegender Vernehmlassung nicht erreicht werden. Auch mit Senkung dieser Schwellenwerte bleibt die Gefahr, dass sich der Wolf an die Beute Nutztiere (insbesondere Schafe und Ziegen) gewöhnt und darauf spezialisiert. Hat ein Wolfsrudel einmal herausgefunden, wie die Nutztiere erbeutet werden können, inklusive Ablenkungsmanöver für die Herdenenschutzhunde, ist es schwer, ihnen dies wieder auszutreiben. Es sollten daher bei Rudeln weitaus früher gezielte und möglichst «edukative» Abschüsse von Einzeltieren erfolgen dürfen. Nur wenn der Wolf lernt, dass die Nähe zu Nutztieren für ihn eine tödliche Gefahr bedeutet, wird er lernen, sich künftig davon fernzuhalten.

Für die nächsten 10 Jahre schätzt das BAFU ein Anwachsen der Wolfspopulation in der Schweiz auf rund 400 Tiere (Schätzwert BAFU, Sektion Wildtiere & Artenförderung), worunter zahlreiche Rudel. Da diese territorial sind, wird sich der Druck auf die Wildtiere massiv erhöhen, zumal die Nutztiere verstärkt geschützt werden. Es ist darum zu erwarten, dass sich auch die Wildtiere vermehr in die vom Menschen landwirtschaftlich genutzten, tieferen Lagen und sogar in oder zumindest vermehrt in die Nähe von menschlichen Siedlungen zurückziehen. Damit mehren sich künftig die Konflikte zwischen dem Menschen und den Wildtieren, was zum Beispiel an der Zunahme, der im Strassenverkehr verletzten Wildtiere abzulesen sein wird. Für diese Problematik bietet die vorgeschlagene Teilrevision keine Lösung, was der Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung, nicht nur den Tierhaltern, schadet.

Werden mit der vorliegenden Überarbeitung nicht zielführende Massnahmen ergriffen wird die gesamte Diskussion und der Respekt zwischen «Wolfsbefürwortern» und «Wolfsgegnern» sich nicht beruhigen.

Allg. Bemerkung zum Herdenschutz

- Innerhalb der verschiedenen Wildtierarten gibt es verschiedene Auslegeordnungen in denen sich die Verantwortlichen der Jagd gleichzeitig widersprechen.
- Zum Schutz der Schafe gegenüber Grossraubtieren müssen aufwändige Zäune erstellt werden, damit und wenn überhaupt eine Entschädigung für allfällige Schäden ausbezahlt wird. Demgegenüber wird immer wieder gefordert, dass im Hinblick auf Reh, Hirsch, etc. möglichst keine Zäune erstellt werden und somit die Wechsel der Wildgebiete nicht gestört wird.
- Zum Schutz von kalbenden Mutterkühen, aber auch Milchkühen wird gefordert die hochträchtigen Tiere von der Herde zu nehmen und auf eigens eingezäunte Weiden oder gar in den Stall zu holen, damit der Herdenschutz gewährt bleibt. Diese geforderten Handlungen widersprechen dem natürlichen Verhalten der Natur und sind zu überdenken.

Positive Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50% auf 80% an von den Kantonen als wirksam erachtete Massnahmen zum Herdenschutz.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die geplante Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist ungenügend.
- Weiterhin werden nur getötete Tiere für die Schadschwelle gezählt und nicht auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt.
- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.

Werden die geforderten Änderungen nicht übernommen ist die gesamte Vernehmlassung zu sistieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich hauptsächlich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

Begründung

Die Einschränkung der Regulierung auf Rudel mit erfolgreicher Fortpflanzung im Jahr der Regulierung ist unsinnig und ergibt sich nicht aus dem Jagdgesetz. Diese Bedingung ist deshalb zu streichen. Dass mit der Regulierung verfolgte Ziel soll hingegen klar benannt werden. Diese besteht nicht einzig und allein in der Regulierung der Anzahl Tiere. Die Regulierung wird so zu einem von mehreren Mitteln der Zielerreichung. Neben dem Abschuss von Wölfen, die unerwünschtes Verhalten zeigen, tragen auch Schutzmassnahmen in und um die Siedlungen sowie zum Schutz von Nutztierherden zu Zielerreichung bei.

Im Visier der Regulierung stehen Wölfe, die unerwünschtes Verhalten zeigen und weitergeben. Das sind nicht zwingend Tiere, die jünger als einjährig sind. Im erläuternden Bericht zu Art. 4bis ist festgehalten, dass auch Tiere die älter sind als der letzte Geburtsjahrgang (< 1 Jahr) in Frage kommen können. Daher ist die Formulierung, dass ausschliesslich jüngere Tiere reguliert werden dürfen, falsch. Aus der vorgeschlagenen Änderung lässt sich die Forderung im erläuternden Bericht, wonach schadstiftende Wölfe erst im Winter

abgeschossen werden sollen, nicht ableiten. Diese Formulierung ist deshalb zu streichen. Vielmehr ist zu fordern, dass solche Tiere möglichst rasch abgeschossen werden; Einerseits um den Schaden schnell einzugrenzen und andererseits bevor sie dieses unerwünschte Verhalten weitergeben können.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fort gepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 5 Nutztiere getötet und/oder verletzt worden sind. ...

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Es ist zu befürchten, dass sich Wolfsrudel auch mit der gesenkten Schadschwelle (10 statt 15 Nutztiere) an die Beute Nutztiere gewöhnen bzw. sich darauf spezialisieren. Dies ist zwingend zu verhindern bzw. schnellstmöglich zu unterbinden. Wenn die gängigen und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht als Abschreckung genügen, müssen gezielte «edukative» Abschüsse von Einzeltieren aus Wolfsrudeln möglich sein. Es gilt die überlebenden Wölfe möglichst schnell und nachhaltig davon zu überzeugen, dass ihre Gegenwart in der Nähe von Nutztierherden und menschlichen Siedlungen nicht toleriert wird und landwirtschaftliche Nutztiere keine geeigneten Beutetiere sind.

Gemäss Art. 9 der ratifizierten Berner Konvention ist diese vorgeschlagene Änderung insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung «ernster» Schäden notwendig. Denn auch verletzte Nutztiere sind «ernste» Schäden. Somit sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen, weil dies auch ernste Schäden sind. Der Wolfsbestand ist auch ohne erfolgreiche Fortpflanzung – wie bereits erwähnt - keineswegs gefährdet.

Art. 9bis Abs.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:
a. mindestens 25 15 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet und/oder verletzt werden;
b. mindestens 15 10 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet und/oder verletzt werden; oder
c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet und/oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein Nutztiere getötet und/oder verletzt wurden.

Begründung

Die Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist viel zu hoch. Zudem sind gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behinderten wirksame Regulierungen übermäßig und ist ersatzlos zu streichen.

Art. 10ter Abs. 1

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a) Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;

- b) elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c) Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d) weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind.

Bemerkung

Die Ausweitung der Unterstützung auf 80% auf die Massnahmen gemäss Buchstabe d wird begrüsst.

Art. 10ter Abs. 2

² Das BAFU kann beteiligt sich zu **50 80** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a) regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b) Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c) Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Auch diese Kosten sind vom Bund zu mindestens 80% zu tragen. (Herden-) Schutzmassnahmen sind ein wichtiges Element zur Ermöglichung eines Zusammenlebens des Menschen und von Wildtieren, insbesondere den Grossraubtieren, welches von der Jagdgesetzgebung und den vom Bund eingegangenen internationalen Verpflichtungen ermöglicht werden soll. Finanzierungsfragen dürfen nicht zu einem Hindernis für die erfolgreiche Umsetzung im Vollzug werden.

Antrag: Art. 10quater Abs. 3 JSV ist zu streichen:

Begründung

Der Erlass von Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden ist unnötig. Die zum Herdenschutz geeigneten Rassen sind einerseits jahrhundertalte Zuchten, also bekannt und erprobt und zweitens muss sich jedes einzelne Tier im täglichen Einsatz ständig beweisen. Dieser «Tatbeweis» ist weit praxisgerechter als jede vom BAFU erlassene Regelung, zumal diesem Bundesamt den dazu notwendigen Sachverstand ohne weiteres abgesprochen werden muss. Der Beizug des BLV kann diesen Mangel auch nicht beheben. Im Übrigen gilt die Tierschutzgesetzgebung.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadenschwellen wirksam zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen und die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bauernverband Obwalden



Simon Niederberger
Präsident



Dani Blättler
Geschäftsführer

Bundesamt für Umwelt
Martin Baumann
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Per E-Mail an das
BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Solothurn, 5. Mai 2021 Ga/Ku/ass

017/21

Vernehmllassung zur Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Der Solothurner Bauernverband (SOBV) erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Der SOBV bedauert den negativen Entscheid der Volksabstimmung vom 27. September 2020 zur Revision des Jagdgesetzes nach wie vor. Wir sind überzeugt, dass die dort vorgesehenen Regelungen zur vorausschauenden Regulation von Grossraubtieren die richtige Lösung gewesen wäre. Mit der Ablehnung des Jagdgesetzes sind die Probleme keineswegs aus dem Weg geräumt. Im Gegenteil, die Wolfsbestände nehmen exponentiell zu und damit auch die Probleme für Mensch, Landwirtschaft und Tourismus. Wir bezweifeln, dass die vorgesehenen Änderungen der Jagdverordnung die tatsächlichen Probleme im Umgang mit Grossraubtieren lösen. Aus unserer Sicht ist in diesem Bereich eine Revision der Eidg. Jagdgesetzgebung zwingend. Die diesbezügliche Motion Engler 14.3151 sollte wieder aufgegriffen werden.

Selbstverständlich begrüssen wir, dass der Bundesrat auf der Basis der beiden gleichlautenden Kommissionsmotionen der UREK-N und der UREK-S schnell handeln will, um den betroffenen Nutztierhaltern die entsprechende Unterstützung zu gewähren.

Innerhalb des Rahmens des geltenden Jagdgesetzes muss der Handlungsspielraum auf Verordnungsstufe jetzt voll ausgenutzt werden, um den Umgang mit Grossraubtieren neu zu regeln. Der vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung, ist aber ungenügend. Auch im Kanton Solothurn wurden bereits einzelne Wölfe gesichtet. Die ausgedehnten Sömmerrungs- und Bergbetriebe im Jura, welche mit Rinder und Mutterkuhherden bestossen werden oder in welchen Ganzjahresbetriebe inmitten grosser Waldvorkommen mit verschiedenen Nutztieren wirtschaften, werden über kurz oder lang aufgrund der starken Vermehrung bevorzugte Lebensgebiete von Wolfsrudel sein und mit den einhergehenden Problemen konfrontiert sein.

Der SOBV ist nicht einverstanden, dass neben der ungenügenden Reduktion der Schadschwellen neue Verschärfungen bezüglich der Möglichkeiten zur Regulation von Wölfen verbunden mit höheren Anforderungen an den Herdenschutz in die Verordnung eingefügt wurden. Insbesondere fehlt in der Vorlage die Umsetzung der rascheren Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Anforderungen im Sömmersungsgebiet sind nicht akzeptabel. Die erhöhten Anforderungen werden zu einem kaum bewältigbaren Aufwand führen. Laufhöfe und Ställe müssen in jedem Fall als ausreichend geschützt gelten, ohne dass noch ergänzende Massnahmen wie Elektrozäune aufgebaut werden müssen.

Die Grossraubtierproblematik hält sich nicht an Kantons- oder Landesgrenzen; die Viehhälter und die Gesellschaft wird überall in ähnlichem Ausmass betroffen sein. Auch daher unterstützt der SOBV die Eingabe des Schweizer Bauernverbandes (SBV) vollumfänglich und bittet Sie, diese aufzunehmen. Im Speziellen weisen wir auch noch auf Artikel 10ter Abs. 2; es ist in unseren Augen erforderlich, dass sich der Bund zu 100% an den vom Kanton geforderten Massnahmen beteiligen muss!

Mängel der heutigen Situation

- Keine Anerkennung der «nicht Agridea-Herdenschutzhunde» durch das BAFU.
- Keine Validierung der Grundlagen der Kantone für die in ihrer Kompetenz stehende Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen und Sömmersungsbetrieben und -gebieten.
- Bei Nutztierrissen ist vorgesehen, dass die Wildhut den Tatbestand feststellt und auch entscheidet, ob es sich um einen Riss durch Grossraubtiere handelt. Oft wird eine DNA-Untersuchung abgewartet und erst nach deren Vorliegen entschieden. Damit werden Abläufe verzögert und Entscheide über eine rasche Entnahme von Problemieren verschoben oder gar verunmöglicht.
- Die geltende Regelung für die Beurteilung der in Nachtpferchen geschützten Tiere wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da sich nicht immer alle Tiere ohne weiters einpferchen lassen. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt, gelten alle Tiere als geschützt.
- Keine ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter für die vorzeitige Alpentleerung infolge Rautierpräsenz. Die Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden, die Kosten für Logistik und allenfalls Verlusten bei den Beiträgen für Sömmierung und Alpung.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig aber im vorliegenden Entwurf ungenügend.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50 auf 80%, an von den Kantonen als wirksam erachteten Massnahmen zum Herdenschutz, ist ungenügend. Der Bund muss die vollen Kosten dieser von den Kantonen als nötig erachteten Massnahmen übernehmen.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass nur getötete Tiere für die Schadschwellen gezählt werden. Es müssen unbedingt auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere mitgezählt werden.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutzieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt und entspricht gegenüber der heutigen Regelung defacto einer Erhöhung der Schadschwelle. Auch bei dieser Schwelle ist gemäss Entwurf nur die Zählung der getöteten Tiere nicht aber der verletzten oder später notgetöteten Tiere vorgesehen.
- Die Kostenbeteiligung des BAFU von höchstens 50% an der regionalen Planung von Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes, an die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen vom Einsatzort der Herdenschutzhunden und der Planung der Verhütung von Konflikten

mit Bären ist ungenügend. Die zwingende Beteiligung der Kantone an diesen Kosten stellt eine zusätzliche Hürde dar. Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen muss auch für Mountainbikewege und -routen gelten. Die Entflechtung von Sömmerungsweiden von Mountainbike- und Wanderwegen kann auch infolge Verhaltensänderung durch Konditionierung von Rinderherden durch Grossraubtiere erforderlich werden.

Fazit

- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.
- Es braucht einen intelligenten und pragmatischen Vollzug. Die Abläufe für die Entscheide sind zu verkürzen.
- Die Forderungen der vom Parlament überwiesenen Motionen sind zu erfüllen.
- Die Grundlagen der Kantone für die Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen, Sömmerungsgebieten und Sömmerungsbetrieben sind durch das BAFU zu validieren.
- Wölfe mit falscher Konditionierung sind sowohl als Einzelwolf wie auch im Rudel konsequent und unabhängig vom Alter zu entfernen.
- Für Landwirtschaftliche Nutzflächen sind die gleichen Massnahmen als zumutbar zu definieren wie für die Sömmerungsgebiete. Das gilt insbesondere für den Schutz der Kälber.
- Landwirtschaftsbetrieb: Laufhof und Stall sind wie bis anhin als ausreichender Schutz zu betrachten. Wölfe sind in Siedlungsnähe unerwünscht, weshalb nicht Schutzmassnahmen zu treffen, sondern die Wölfe zu erziehen sind (Senkung der Schadschwelle).
- Die möglichen Änderungen des Verhaltens von Rindviehherden unter Raubtierdruck ist in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

~~1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist auch zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, nicht erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Elterntiere sind grundsätzlich zu schonen. Schadenstiftende oder sich Siedlung und Menschen nähernde Elterntiere können auch reguliert werden.~~

Begründung

Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Die Regulierungseinschränkung kann zu weiteren Nutztierrissen führen. Ab einer gewissen Rudelgrösse sollte eine Regulierung auch ohne Fortpflanzung möglich sein, um den erzieherischen Effekt zu erreichen. Die vorgeschlagene Fassung von Abs. 1 enthält die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind. Jungtiere unter einem Jahr jagen kaum, daher sollten auch Tiere die älter sind und ein Fehlverhalten anzeigen, reguliert werden können. In den Erläuterungen ist zwar noch auf die Regulierung von schadenstiftenden Wölfen gemäss Art. 12, Abs. 2 JSG hingewiesen. Gemäss

den Erläuterungen müssen aber eine mindestens vierstufige Kaskade von Bedingungen erfüllt sein, die solche Abschüsse praktisch vollständig ausschliessen.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

*2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens **10 5** Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...*

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Statt um ein Drittel ist sie um zwei Drittel zu senken. Zudem sind nicht nur durch die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Art. 9bis Abs.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:
*a. mindestens **25 10** Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;*
*b. mindestens **15 5** Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt werden; oder*
*c. mindestens **10 5** Nutztiere getötet oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.*

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur durch die durch Wölfe getöteten Nutztiere sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Gemäss Erläuterungen sollen unterjährig auftretende Schäden schon nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zur Beurteilung nach Bst. c führen. Diese Neuinterpretation ist eine weitere Verschärfung und widerspricht den Vorgaben der oben erwähnten Motionen und wird daher abgelehnt.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

*3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens **drei ein** Nutztiere getötet oder verletzt wurden.*

Begründung

Die neue Schadschwelle von 3 getöteten Nutztiern ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztiern die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behinderten wirksame Regulierungen übermäßig.

Art. 10ter Abs. 1

*1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens 80 100 Prozent an den effektiven pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:***

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen **oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben;***
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.*

Begründungen

- Einleitungssatz: Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund vollumfänglich für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.
- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird im Abschnitt zur Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung und sollte deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist. Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerungs- und Alpbetriebe sind durch das BAF zu validieren.

Art. 10ter Abs. 2

*2 Das BAFU ~~kan~~ muss sich zu **50 100 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:***

- a. regionale **Alplanung Schaf- und Ziegenalpplanung** als Grundlage des Herdenschutzes;*
- b. Planung zur Entflechtung **der Bike-** und Wanderwege ~~vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a~~ sowie Umsetzung dieser Massnahmen;*
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.*

Begründung

Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. **100 80 Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen;**
3-Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.

Begründung

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadschwellen deutlich stärker zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen, die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen, der Herdenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Solothurner Bauernverband

Andreas Vögeli
Präsident

Ursula Gautschi
Geschäftsführerin



Per E-Mail an das
BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Buochs, 14.04.2021

Änderung der Jagdverordnung Stellungnahme Bauernverband UR

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Der Urner Bauernverband erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Der Vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend. Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahrs gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass die vorliegende Revision der JSV bereits die 9. Revision im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren ist.

Das Ziel, dass Wölfe Nutztiere nicht als geeignete Beute sehen, kann mit vorliegender Vernehmlassung nicht erreicht werden. Auch mit Senkung dieser Schwellenwerte bleibt die Gefahr, dass sich der Wolf an die Beute Nutztiere (insbesondere Schafe und Ziegen) gewöhnt und darauf spezialisiert. Hat ein Wolfsrudel einmal herausgefunden, wie die Nutztiere erbeutet werden können, inklusive Ablenkungsmanöver für die Herdenenschutzhunde, ist es schwer, ihnen dies wieder auszutreiben. Es sollten daher bei Rudeln weitaus früher gezielte und möglichst «edukative» Abschüsse von Einzeltieren erfolgen dürfen. Nur wenn der Wolf lernt, dass die Nähe zu Nutztieren für ihn eine tödliche Gefahr bedeutet, wird er lernen, sich künftig davon fernzuhalten.

Für die nächsten 10 Jahre schätzt das BAFU ein Anwachsen der Wolfspopulation in der Schweiz auf rund 400 Tiere (Schätzwert BAFU, Sektion Wildtiere & Artenförderung), worunter zahlreiche Rudel. Da diese territorial sind, wird sich der Druck auf die Wildtiere massiv erhöhen, zumal die Nutztiere verstärkt geschützt werden. Es ist darum zu erwarten, dass sich auch die Wildtiere vermehr in die vom Menschen landwirtschaftlich genutzten, tieferen Lagen und sogar in oder zumindest vermehrt in die Nähe von menschlichen Siedlungen zurückziehen. Damit mehren sich künftig die Konflikte zwischen dem Menschen und den Wildtieren, was zum Beispiel an der Zunahme, der im Strassenverkehr verletzten Wildtiere abzulesen sein wird. Für diese Problematik bietet die vorgeschlagene Teilrevision keine Lösung, was der Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung, nicht nur den Tierhaltern, schadet.

Werden mit der vorliegenden Überarbeitung nicht zielführende Massnahmen ergriffen wird die gesamte Diskussion und der Respekt zwischen «Wolfsbefürwortern» und «Wolfsgegnern» sich nicht beruhigen.

Allg. Bemerkung zum Herdenschutz

- Innerhalb der verschiedenen Wildtierarten gibt es verschiedene Auslegeordnungen in denen sich die Verantwortlichen der Jagd gleichzeitig widersprechen.
- Zum Schutz der Schafe gegenüber Grossraubtieren müssen aufwändige Zäune erstellt werden, damit und wenn überhaupt eine Entschädigung für allfällige Schäden ausbezahlt wird. Demgegenüber wird immer wieder gefordert, dass im Hinblick auf Reh, Hirsch, etc. möglichst keine Zäune erstellt werden und somit die Wechsel der Wildgebiete nicht gestört wird.
- Zum Schutz von kalbenden Mutterkühen, aber auch Milchkühen wird gefordert die hochträchtigen Tiere von der Herde zu nehmen und auf eigens eingezäunte Weiden oder gar in den Stall zu holen, damit der Herdenschutz gewährt bleibt. Diese geforderten Handlungen widersprechen dem natürlichen Verhalten der Natur und sind zu überdenken.

Positive Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50% auf 80% an von den Kantonen als wirksam erachtete Massnahmen zum Herdenschutz.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die geplante Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist ungenügend.
- Weiterhin werden nur getötete Tiere für die Schadschwelle gezählt und nicht auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt.
- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.

Werden die geforderten Änderungen nicht übernommen ist die gesamte Vernehmlassung zu sistieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich hauptsächlich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

Begründung

Die Einschränkung der Regulierung auf Rudel mit erfolgreicher Fortpflanzung im Jahr der Regulierung ist unsinnig und ergibt sich nicht aus dem Jagdgesetz. Diese Bedingung ist deshalb zu streichen. Dass mit der Regulierung verfolgte Ziel soll hingegen klar benannt werden. Diese besteht nicht einzig und allein in der Regulierung der Anzahl Tiere. Die Regulierung wird so zu einem von mehreren Mitteln der Zielerreichung. Neben dem Abschuss von Wölfen, die unerwünschtes Verhalten zeigen, tragen auch Schutzmassnahmen in und um die Siedlungen sowie zum Schutz von Nutztierherden zu Zielerreichung bei.

Im Visier der Regulierung stehen Wölfe, die unerwünschtes Verhalten zeigen und weitergeben. Das sind nicht zwingend Tiere, die jünger als einjährig sind. Im erläuternden Bericht zu Art. 4bis ist festgehalten, dass auch Tiere die älter sind als der letzte Geburtsjahrgang (< 1 Jahr) in Frage kommen können. Daher ist die Formulierung, dass ausschliesslich jüngere Tiere reguliert werden dürfen, falsch. Aus der vorgeschlagenen Änderung lässt sich die Forderung im erläuternden Bericht, wonach schadstiftende Wölfe erst im Winter

abgeschossen werden sollen, nicht ableiten. Diese Formulierung ist deshalb zu streichen. Vielmehr ist zu fordern, dass solche Tiere möglichst rasch abgeschossen werden; Einerseits um den Schaden schnell einzugrenzen und andererseits bevor sie dieses unerwünschte Verhalten weitergeben können.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fort gepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 5 Nutztiere getötet und/oder verletzt worden sind. ...

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Es ist zu befürchten, dass sich Wolfsrudel auch mit der gesenkten Schadschwelle (10 statt 15 Nutztiere) an die Beute Nutztiere gewöhnen bzw. sich darauf spezialisieren. Dies ist zwingend zu verhindern bzw. schnellstmöglich zu unterbinden. Wenn die gängigen und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht als Abschreckung genügen, müssen gezielte «edukative» Abschüsse von Einzeltieren aus Wolfsrudeln möglich sein. Es gilt die überlebenden Wölfe möglichst schnell und nachhaltig davon zu überzeugen, dass ihre Gegenwart in der Nähe von Nutztierherden und menschlichen Siedlungen nicht toleriert wird und landwirtschaftliche Nutztiere keine geeigneten Beutetiere sind.

Gemäss Art. 9 der ratifizierten Berner Konvention ist diese vorgeschlagene Änderung insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung «ernster» Schäden notwendig. Denn auch verletzte Nutztiere sind «ernste» Schäden. Somit sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen, weil dies auch ernste Schäden sind. Der Wolfsbestand ist auch ohne erfolgreiche Fortpflanzung – wie bereits erwähnt – keineswegs gefährdet.

Art. 9bis Abs.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:
a. mindestens 25 15 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet und/oder verletzt werden;
b. mindestens 15 10 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet und /oder verletzt werden; oder
c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet und/oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein Nutztiere getötet und/oder verletzt wurden.

Begründung

Die Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist viel zu hoch. Zudem sind gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behinderten wirksame Regulierungen übermäßig und ist ersatzlos zu streichen.

Art. 10ter Abs. 1

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a) Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;

- b) elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c) Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d) weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind.

Bemerkung

Die Ausweitung der Unterstützung auf 80% auf die Massnahmen gemäss Buchstabe d wird begrüsst.

Art. 10ter Abs. 2

² Das BAFU kann beteiligt sich zu **50 80** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a) regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b) Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c) Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Auch diese Kosten sind vom Bund zu mindestens 80% zu tragen. (Herden-) Schutzmassnahmen sind ein wichtiges Element zur Ermöglichung eines Zusammenlebens des Menschen und von Wildtieren, insbesondere den Grossraubtieren, welches von der Jagdgesetzgebung und den vom Bund eingegangenen internationalen Verpflichtungen ermöglicht werden soll. Finanzierungsfragen dürfen nicht zu einem Hindernis für die erfolgreiche Umsetzung im Vollzug werden.

Antrag: Art. 10quater Abs. 3 JSV ist zu streichen:

Begründung

Der Erlass von Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden ist unnötig. Die zum Herdenschutz geeigneten Rassen sind einerseits jahrhundertalte Zuchten, also bekannt und erprobt und zweitens muss sich jedes einzelne Tier im täglichen Einsatz ständig beweisen. Dieser «Tatbeweis» ist weit praxisgerechter als jede vom BAFU erlassene Regelung, zumal diesem Bundesamt den dazu notwendigen Sachverstand ohne weiteres abgesprochen werden muss. Der Beizug des BLV kann diesen Mangel auch nicht beheben. Im Übrigen gilt die Tierschutzgesetzgebung.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadenschwellen wirksam zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen und die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bauernverband Uri

Wendel Loretz
Präsident

Dani Blättler
Geschäftsführer

Bauernverein Surselva
c/o Silvan Caduff
Curoms 280 A
7143 Morissen

Per E-Mail an das BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Betrifft: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Baumann

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01).

Allgemeine Bemerkungen

Der Bauernverein Surselva erachtet die vom Parlament verlangten und vom BAFU vorgeschlagenen Senkungen der Schadschwellen beim Kleinvieh als begrüssenswert und dringlich. Der vorliegende Entwurf ist unserer Meinung nach aber noch nicht im Sinne des Auftrages und in diversen Punkten gar einer Verschlechterung gleichzusetzen. Wird die Vorlage in dieser Form umgesetzt, kann sie wie im Punkt 5.4 des erläuternden Berichtes nur einen minimalen Beitrag zum Schutz der Alpwirtschaft leisten. Die numerische Reduktion der Schadschwellen beim Kleinvieh geht in die richtige Richtung, bringt aber keine Verbesserung von Eingriffsmöglichkeiten und damit die Erziehung der Wölfe zur Scheu. Im Auftrag des Parlaments wird die Ausnutzung des Handlungsspielraumes innerhalb des geltenden Jagdgesetzes gefordert. Bezuglich der Regulierung von Wölfen und dem Status von Grossvieh werden weitere Einschränkungen gemacht und Herdenschutzmassnahmen sollen nicht effektiv, sondern nur noch pauschal

vergütet werden. Die Vorlage entspricht auch nicht dem Auftrag des Parlaments welcher besagt, dass die Ausführungsbestimmungen auch so angepasst werden müssen, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann.

In Hinsicht auf bevorstehende Gefährdungen des Menschen wird nur erwähnt, dass es laut JSG keine Eingriffsmöglichkeiten bezüglich Einzelwölfen gibt, die Menschen angegriffen haben oder gefährden. Das Konzept Wolf besagt, dass Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» nicht zu erwarten sind. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, können die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten besagt, dass sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig ist, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet wird. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten weiter ausbauen.

Zu den Grundzügen der Vorlage gemäss Punkt 2 des erläuternden Berichts möchte der Bauernverein Surselva folgende Anmerkung einbringen:
Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz heisst dies «Regulierung von Wölfen»). Folgende Änderungen stellen eine Verschärfung der bisherigen Praxis dar:

Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadenschwelle neu bei mindestens 3 Nutztierrissen aus geschützten Situationen festgelegt. Beim Grossvieh sind keine numerischen Angaben zu verwenden. Ebenfalls ist zu beachten, dass bei Angriffen auf Herden eine Gefahr ausgeht, dass die Herden unkontrollierbar werden und Dritte gefährden können. In dem erläuternden Bericht zu JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dieser Grundgedanke muss so bestehen bleiben.

Auf den Wortlaut «geschützt» ist im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, da dieser «Schutz» nur insofern definiert ist, da gemäss der Beurteilung des BAFU bezüglich des gerissenen Kalbes auf der Alp Nera vom 12.August 2020, festgehalten wird, dass neugeboren Kälber unter zwei Wochen einer verstärkten Betreuung bedürfen. Mit der «Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben» wird eine solche verbesserte Betreuung umgesetzt. Im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff «betreute Herden» zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden, was sich mittels eines Journals belegen lässt. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt wichtig, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlamentsauftrag entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren rascher erfolgen können.» Es braucht die Möglichkeit des sofortigen Eingriffs und damit eine massive Reduktion der Reaktionszeit!

Die Umsetzung der «Wegeleitung Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben» und die «Betreuung» von Grossvieh genügt dem Begriff «zumutbare Schutzmassnahmen».

Spezifisch zur Regulierung von Wölfen präzisiert Art.4 bis 20 Abs 1 JVS, dass ein Abschuss von Wölfen aus einem Wolfsrudel zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nur dann zulässig ist, wenn sich das Wolfsrudel im Jahr der Bestandesregulierung erfolgreich fort gepflanzt hat. Es darf dabei maximal eine Anzahl Wölfe, die die Hälfte der im betroffenen Jahr geborenen Wölfe nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind dabei zu schonen. Der Wortlaut schränkt den Abschuss nicht auf die Jungtiere allein ein. Dies muss so bleiben. Dies neu nur auf unter 1 – jährige Wölfe zu beziehen, entspricht einer weiteren Verschärfung, zudem ist festzuhalten, dass unter 1-jährige Wölfe grundsätzlich kaum jagen.

Aufgrund der unterschiedlichen topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind die Kosten effektiv und nicht pauschal zu berechnen. Die Entflechtung der Wanderwege und Bikewege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde, sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehherden auszuweiten. Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz gross.

Der Bauernverein Surselva beantragt folgende Änderungen anzubringen:

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, **auch** wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, **sich nicht** erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind grundsätzlich zu schonen. Jedoch muss es möglich sein, schadenstiftende oder sich Siedlung und Menschen nähern Elterntiere ebenfalls zu regulieren.

Begründung

Die Regulierungseinschränkung kann zu weiteren Nutztierrissen führen. Ab einer gewissen Rudelgrösse sollte eine Regulierung auch ohne Fortpflanzung möglich sein, um den erzieherischen Effekt zu erreichen. Jungtiere unter einem Jahr jagen kaum, daher sollten auch Tiere die älter sind und ein Fehlverhalten anzeigen, reguliert werden können.

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztiertypen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fort gepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens **höchstens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt** worden sind. ...

Begründung

Die Schadschwelle muss deutlich gesenkt werden. Wölfe werden sich auf Nutztiere spezialisieren. Genügen die Herdenschutzmassnahmen nicht (vgl. letztes Jahr Hälfte der Risse in geschützten Herden) müssen Einzelabschüsse möglich sein. Die Wölfe müssen lernen, dass ihre Jagd auf Nutztiere nicht toleriert wird.

Anmerkungen zu den Erläuterungen zu Art. 4bis, Absatz 2

... Mit dem Verweis auf den Artikel 9bis Absatz 4 wird – wie bisher – klargemacht, dass zur rechtlichen Begründung von Regulierungsmassnahmen nur solche Nutztierrisse angerechnet werden dürfen, wenn die zu Schaden gekommenen Tiere zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs vom Tierhalter mittels zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz geschützt waren. ...

Die geltende Regelung wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da bsp. Als Folge extremer Witterungsbedingungen nicht alle Tiere eingepfercht werden können. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: **Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 95 Prozent der Tiere eingezäunt, müssen alle Tiere als geschützt gelten.**

Konkret erachtet der Bund das Ergreifen der folgenden Herdenschutzmassnahmen grundsätzlich als zumutbar:
– Bei **Schafen** und **Ziegen** sind dies Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen, **und/oder** der Einsatz offizieller Herdenschutzhunde, **sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind**;

Auf eine Hierarchisierung der Massnahmen ist zu verzichten.

Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens **25 5 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt oder vermisst** werden;
- b. mindestens **15 3 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt oder vermisst** werden;
oder
- c. mindestens **10 3 Nutztiere getötet oder verletzt oder vermisst** werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch ein einzelnes **Grossraubtier innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere**

getötet wurden; oder Grossraubtiere betreute Grossviehherden, Pferde oder Neuweltkameliden angegriffen oder getötet werden. Dabei genügt ein verletztes oder getötetes Nutztier.

Art. 9bis Abs. 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Begründung: Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behinderten wirksame Regulierungen übermäßig.

Anmerkung zu den Erläuterungen zu Art. 9bis, Buchstaben 3

Somit muss die Bedeutung des Rechtsbegriffs «frühere Schäden» nach Absatz 4 in Bezug zu den Bestimmungen von Absatz 2 geklärt werden. Dabei ist das Sömmerungsgebiet von der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu unterscheiden.

Auf die Unterscheidung zwischen Sömmerungsgebiet und LN ist zu verzichten.

Bei der Anrechnung der Schäden sind sämtliche Schäden zu addieren, unabhängig von den Kriterien Ort, Zeit, wolfsfrei/Wolfsschaden, vorhandenen/nicht vorhandenen Schutzmassnahmen.

Art. 10ter Abs. 1 und 2

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 100 Prozent an den pauschal berechneten effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (*dort zu ergänzen : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben*) erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.

Begründungen: Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll ein Beitragssatz des Bundes von 100% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund vollumfänglich für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.

- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass weitere Rassen als Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird zudem im Abschnitt zur Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der

erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung und sollte deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist. Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerrungs- und Alpbetriebe sind durch das BAFU zu validieren.

Art. 10ter Abs.2

2 Das BAFU kann muss sich zu 50 100 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;*
- b. Planung zur Entflechtung der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden und Weideperimeter von Grossviehherden nach Absatz 1 Buchstaben a (mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2: d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) sowie Umsetzung dieser Massnahmen;*
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären*

Begründung: Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. 100 80 Prozent der Kosten von sämtlichen Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen;*

3-Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.

Begründung: Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Grundsätzlich sollen für die Zukunft weitere wichtige Punkte einbezogen werden:

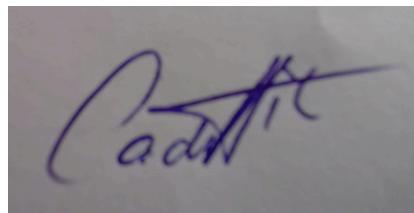
- Die Wolfsregulation muss im Herdenschutz einbezogen werden. Es ist zu klären, welche Populationsdichten in den jeweiligen Regionen ökologisch und sozial verträglich zu verkraften sind.
- Verliert ein ganzes Rudel die Scheu vor Menschen sollte dieses als ganzes entnommen werden. Also auch Elterntiere.
- Risikogebiete sind als wolfsfreie Gebiete auszuscheiden ohne dass sich aber die Dichte in anderen Regionen erhöht (Vgl. erster Punkt)
- Regulationsgesuche müssen in kürzest möglicher Frist beantwortet werden
- Die Rechtsunsicherheit bei Grossviehhaltern (Schäden, die angerichtet wurden, Haftbarkeit bei Ausbruch schreckhafter Herden etc.) ist zu klären.

- Herden, welche in der Nacht im geschützten Bereich sind und am Tag betreut werden durch Alppersonal müssen auch bei Angriffen durch Grossraubtiere am Tag als geschützt deklariert werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für den Bauernverein Surselva



Caduff Silvan
Präsident

Per E-Mail an das
BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Rothenthurm, 30. April 2021

Revision der Jagdverordnung (JSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben weiter zugenommen. Da unsere Landwirte mit Tierverlusten konfrontiert und generell von Wildschäden betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung zukommen zu lassen. Obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, erwarten wir, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Jagdverordnung einfließen lassen.

Allgemeine Bemerkungen

Die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Der vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend. Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahrs gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme von 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die exponentielle Entwicklung der Wolfsbestände hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass bereits die 9. Revision der JSV im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren vorliegt.

Das Ziel, dass Wölfe Nutztiere nicht als geeignete Beute sehen, kann mit vorliegender Verordnung nicht erreicht werden. Auch mit einer Senkung der Riss-Schwellenwerte bleibt die Gefahr, dass sich der Wolf an die Beute Nutztiere (insbesondere Schafe und Ziegen) gewöhnt und darauf spezialisiert. Hat ein Wolfsrudel einmal herausgefunden, wie die Nutztiere erbeutet werden können, inklusive Ablenkungsmanöver für die Herdenschutzhunde, ist es schwer, ihnen dies wieder auszutreiben. Es sollten daher bei Rudeln weitaus früher gezielte und möglichst «edukative» Abschüsse von Einzeltieren erfolgen dürfen. Nur wenn der Wolf lernt, dass die Nähe zu Nutztieren für ihn eine tödliche Gefahr bedeutet, wird er lernen, sich künftig davon fernzuhalten.

Für die nächsten 10 Jahre schätzt das BAFU ein Anwachsen der Wolfspopulation in der Schweiz auf rund 400 Tiere, darunter zahlreiche Rudel. Da diese territorial sind, wird sich der Druck auf die Wildtiere massiv erhöhen, zumal die Nutztiere verstärkt geschützt werden. Es ist darum zu erwarten, dass sich auch die Wildtiere vermehrt in die vom Menschen landwirtschaftlich genutzten, tieferen Lagen und sogar in oder zumindest vermehrt in die Nähe von menschlichen Siedlungen vor drängen. Damit mehren sich künftig die Konflikte zwischen dem Menschen und den Wildtieren, was zum Beispiel an der Zunahme der im Strassenverkehr verletzten Wildtiere abzulesen sein wird. Für diese Problematik bietet die vorgeschlagene Teilrevision keine Lösung, was der Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung, nicht nur den Tierhaltern, schadet.

Werden mit der vorliegenden Überarbeitung nicht zielführende Massnahmen ergriffen, wird sich die gesamte Diskussion und der Respekt zwischen «Wolfsbefürwortern» und «Wolfsgegnern» nicht beruhigen.

Allgemeine Bemerkung zum Herdenschutz

- Innerhalb der verschiedenen Wildtierarten gibt es verschiedene Auslegeordnungen in denen sich die Verantwortlichen der Jagd gleichzeitig widersprechen. Zum Schutz der Schafe gegenüber Grossraubtieren müssen aufwändige Zäune erstellt werden, damit und wenn überhaupt eine Entschädigung für allfällige Schäden ausbezahlt wird. Demgegenüber wird immer wieder gefordert, dass im Hinblick auf Reh, Hirsch, etc. möglichst keine Zäune erstellt und somit die Wechsel der Wildgebiete nicht gestört werden sollen.
- Zum Schutz von kalbenden Mutterkühen, aber auch Milchkühen wird gefordert, die hochträchtigen Tiere von der Herde zu nehmen und auf eigens eingezäunte Weiden oder gar in den Stall zu holen, damit der Herdenschutz gewährt bleibt. Diese geforderten Handlungen widersprechen dem natürlichen Verhalten und sind zu überdenken.

Positive Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50% auf 80% an von den Kantonen als wirksam erachteten Massnahmen zum Herdenschutz.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die geplante Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist ungenügend.
- Weiterhin werden nur getötete Tiere für die Schadschwelle gezählt und nicht auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt.
- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.

Werden die geforderten Änderungen nicht übernommen ist die gesamte Vernehmlassung zu sistieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich hauptsächlich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

Begründung

Die Einschränkung der Regulierung auf Rudel mit erfolgreicher Fortpflanzung im Jahr der Regulierung ist unsinnig und ergibt sich nicht aus dem Jagdgesetz. Diese Bedingung ist deshalb zu streichen. Das mit der Regulierung verfolgte Ziel soll hingegen klar benannt werden. Dieses besteht nicht einzig und allein in der Regulierung der Anzahl Tiere. Die Regulierung wird so zu einem von mehreren Mitteln der Zielerreichung. Neben dem Abschuss von Wölfen, die unerwünschtes Verhalten zeigen, tragen auch Schutzmassnahmen in und um die Siedlungen sowie zum Schutz von Nutztierherden zur Zielerreichung bei.

Im Visier der Regulierung stehen Wölfe, die unerwünschtes Verhalten zeigen und weitergeben. Das sind nicht zwingend Tiere, die jünger als einjährig sind. Im erläuternden Bericht zu Art. 4bis ist festgehalten, dass auch Tiere die älter sind als der letzte Geburtsjahrgang in Frage kommen können. Daher ist die Formulierung, dass ausschliesslich jüngere Tiere reguliert werden dürfen, falsch. Aus der

vorgeschlagenen Änderung lässt sich die Forderung im erläuternden Bericht, wonach schadstiftende Wölfe erst im Winter abgeschossen werden sollen, nicht ableiten. Diese Formulierung ist deshalb zu streichen. Vielmehr ist zu fordern, dass solche Tiere möglichst rasch abgeschossen werden; Einerseits um den Schaden schnell einzugrenzen und andererseits bevor sie dieses unerwünschte Verhalten weitergeben können.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

*2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das ~~sich erfolgreich fortgepflanzt hat~~, innerhalb von vier Monaten mindestens ~~10~~ 1 Nutztiere getötet **und/oder verletzt** worden ist. ...*

Begründung

Die Schadschwelle muss auf ein Tier herabgesetzt werden. Es ist zu befürchten, dass sich Wolfsrudel auch mit der gesenkten Schadschwelle (10 statt 15 Nutztiere) an die Beute Nutztiere gewöhnen bzw. sich darauf spezialisieren. Dies ist zwingend zu verhindern bzw. schnellst möglich zu unterbinden. Wenn die gängigen und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht als Abschreckung genügen, müssen gezielte «edukative» Abschüsse von Einzeltieren aus Wolfsrudeln möglich sein. Es gilt die überlebenden Wölfe möglichst schnell und nachhaltig davon zu überzeugen, dass ihre Gegenwart in der Nähe von Nutztierherden und menschlichen Siedlungen nicht toleriert wird und landwirtschaftliche Nutztiere keine geeigneten Beutetiere sind.

Gemäss Art. 9 der ratifizierten Berner Konvention ist diese vorgeschlagene Änderung insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung «ernster» Schäden notwendig. Denn auch verletzte Nutztiere sind «ernste» Schäden. Somit sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen, weil dies auch ernste Schäden sind. Der Wolfsbestand ist auch ohne erfolgreiche Fortpflanzung – wie bereits erwähnt - keineswegs gefährdet.

Art. 9bis Abs. 2

Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 ~~ein~~ Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet **und/oder verletzt** wird;*
- b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder*
- c. mindestens 10 Nutztiere getötet nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.*

Begründung

Als Begründung kann auf die obigen Ausführungen zu Art. 4bis Abs. 2 verwiesen werden. Sobald ein Wolf eine Nutztierherde angreift, Tiere tötet oder verletzt, soll er reguliert werden können. Solche Problemwölfe werden weitere Angriffe auf Nutztiere machen, weshalb sie sofort eliminiert werden müssen, bevor ein grosse Schaden entstanden ist.

Art. 9bis Abs. 3

*Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf ~~innerhalb von vier Monaten mindestens drei~~ **ein** Nutztiere getötet **und/oder verletzt** wurden.*

Begründung

Die Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist viel zu hoch. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

~~4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.~~

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren. Zudem behindern sie wirksame Regulierungen übermäßig und sind daher ersatzlos zu streichen.

Art. 10ter Abs. 1

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens** 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a) Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;
- b) elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c) Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d) weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind.
- e) der Suche nach von Wölfen gejagten und vermissten Nutztieren.

Bemerkung

Die Ausweitung der Unterstützung auf 80% auf die Massnahmen gemäss Buchstabe d wird begrüßt. Die Suche von Nutztieren, welche nach Wolfsangriffen vermisst werden ist aufwändig und kostspielig. Die Tierhalter sollen für ihre Mehraufwendungen bei der Suche nach Wolfsangriffen entschädigt werden.

Art. 10ter Abs. 2

² Das BAFU kann beteiligt sich zu **50 80** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a) regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b) Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c) Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Auch diese Kosten sind vom Bund zu mindestens 80% zu tragen. (Herden-) Schutzmassnahmen sind ein wichtiges Element zur Ermöglichung eines Zusammenlebens des Menschen und von Wildtieren, insbesondere den Grossraubtieren, welches von der Jagdgesetzgebung und den vom Bund eingegangenen internationalen Verpflichtungen ermöglicht werden soll. Finanzierungsfragen dürfen nicht zu einem Hindernis für die erfolgreiche Umsetzung im Vollzug werden.

Antrag:

Art. 10quater Abs. 3 JSV ist zu streichen

Begründung

Der Erlass von Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden ist unnötig. Die zum Herdenschutz geeigneten Rassen sind einerseits jahrhundertalte Zuchten, also bekannt und erprobt und zweitens muss sich jedes einzelne Tier im täglichen Einsatz ständig beweisen. Dieser «Tatbeweis» ist weit praxisgerechter als jede vom BAFU erlassene Regelung, zumal diesem Bundesamt die dazu notwendigen Fachkenntnisse abgesprochen werden müssen. Der Bezug des BLV kann diesen Mangel auch nicht beheben. Im Übrigen gilt die Tierschutzgesetzgebung.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadenschwellen wirksam zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen und die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Bauernvereinigung des Kt. Schwyz



Albin Fuchs
Präsident



Franz Philipp
Sekretär

Bergwaldprojekt
Via Principala 49
CH-7014 Trin
mkreiliger@bergwaldprojekt.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft
Vernehmlassung Revision JSV
martin.baumann@bafu.admin.ch

Trin, 5. Mai 2021

Vernehmlassungsantwort zur Revision der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nehmen wir zur Revision der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) Stellung.

Das Bergwaldprojekt, gegründet 1987, ist eine gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Trin GR. Sie hat den Zweck, die Erhaltung, Pflege und den Schutz des Waldes und der Kulturlandschaft im Berggebiet zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch Pflege- und Sanierungsarbeiten in Arbeitseinsätzen. Aber auch die Förderung des Verständnisses für die Belange des Waldes in der Öffentlichkeit gehört zu den Zielen des Bergwaldprojekts.

Massnahmen zur Wildschadenverhütung stellen im Bergwaldprojekt eine der häufigsten Arbeiten der Freiwilligen dar. Leider wurde die Sinnlosigkeit solcher Massnahmen – und damit die übermässige Belastung der Waldverjüngung durch Wildeinfluss – in den letzten Jahren immer offensichtlicher. Das Bergwaldprojekt hat deshalb wie alle forstlichen Fachverbände immer wieder klar auf die Bedeutung der Grossraubtiere für die Waldverjüngung hingewiesen.

Die vorgelegte Revision sieht vor, bei Konflikten zwischen Wolf und Nutztierhaltung rascher in Wolfsbestände eingreifen zu können, indem die Rissenschwellen herabgesetzt werden. Dies betrifft sowohl die *Regulierung* des Bestandes (Art. 4^{bis} JSV) wie der *Abschuss von einzelnen schadenstiftenden Wölfen* (Art. 9^{bis} JSV). Weiter sollen die *Herdenschutzmassnahmen* stärker unterstützt werden (Art. 10^{ter} JSV).

Grundsätzlich unterstützt das Bergwaldprojekt die Bestrebungen, die Voraussetzungen für ein besseres Zusammenleben von Mensch und Wolf zu verbessern. Einmal mehr muss aber in diesem Kontext darauf aufmerksam gemacht werden, dass die heutige Waldverjüngungssituation wegen hoher Huftierbestände in vielen Regionen der Schweiz aus forstlicher Sicht besorgniserregend ist. Insbesondere im Kontext der speziellen Herausforderungen, die der Klimawandel für den Wald und seine Verjüngung in den kommenden Jahren darstellt, ist die aktuelle Situation ernsthaft problematisch. Darum darf die Frage des Wolfs nicht nur einseitig und punktuell im Zusammenhang mit der Nutztierhaltung geregelt werden, sondern hat dabei den Zustand der

Waldverjüngung mit zu berücksichtigen. Weiter ist aus Sicht des Bergwaldprojekts mit der vorliegenden Revision der JSV eine Revision des Jagdgesetzes keinesfalls hinfällig. Denn es sind die Voraussetzungen zu schaffen, um die Wolfsregulierung ganzheitlich behandeln zu können und um eine Lösung für die untragbaren Wildschäden an der Waldverjüngung zu finden.

Das Bergwaldprojekt nimmt zu den revidierten Artikeln im Detail wie folgt Stellung:

Art. 4^{bis} JSV

Bei jeglichem regulierenden Eingriff in den Wolfsbestand ist immer auch der Zustand der Waldverjüngung als Entscheidungsgrundlage mit zu berücksichtigen. Dabei ist die Waldverjüngung anderen Entscheidungsgrundlagen – wie der Erhaltung regional angemessener Bestände von Paarhufern oder Schäden in der Landwirtschaft – gleichzusetzen.

Der revidierte Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, die natürliche Verjüngung des Waldes mit standortsgemäßen Baumarten sichergestellt ist und innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Art. 9^{bis} JSV

Die niedrigeren Rissenschwellen für den Abschuss von einzelnen schadensstiftenden Wölfen kann das Bergwaldprojekt nur unter der Bedingung akzeptieren, dass strikt nur Risse von Nutztieren berücksichtigt werden, die effektiv mit ausreichenden Herdenschutzmassnahmen geschützt waren.

Art. 10^{ter} JSV

Das Bergwaldprojekt begrüßt und unterstützt die Förderung der Herdenschutzmassnahmen.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Anträge zu Gunsten der Walderhaltung zu berücksichtigen.

Cun salids amicabels,

Martin Kreiliger
Geschäftsführer

Nina Pfaff
Stv. Geschäftsführerin, Leiterin Projekte

Bündner Bauernverband
Bündner Arena
Italienische Strasse 126
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
info@buendnerbauernverband.ch
www.agrischa.ch

Per E-Mail an das BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Betrifft: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Baumann

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01).

Allgemeine Bemerkungen

Der Bündner Bauernverband erachtet die vom Parlament verlangten und vom BAFU vorgeschlagenen Senkungen der Schadschwellen beim Kleinvieh als begrüssenswert und dringlich. Der vorliegende Entwurf ist unserer Meinung nach aber noch nicht im Sinne des Auftrages und in diversen Punkten gar einer Verschlechterung gleichzusetzen. Wird die Vorlage in dieser Form umgesetzt, kann sie wie im Punkt 5.4 des erläuternden Berichtes nur einen minimalen Beitrag zum Schutz der Alpwirtschaft leisten. Die numerische Reduktion der Schadschwellen beim Kleinvieh geht in die richtige Richtung, bringt aber keine Verbesserung von Eingriffsmöglichkeiten und damit die Erziehung der Wölfe zur Scheu. Im Auftrag des Parlaments wird die Ausnutzung des Handlungsspielraumes innerhalb des geltenden Jagdgesetzes gefordert. Bezuglich der Regulierung von Wölfen und dem Status von Grossvieh werden weitere Einschränkungen gemacht und Herdenschutzmassnahmen sollen nicht effektiv, sondern nur noch pauschal vergütet werden. Die Vorlage entspricht auch nicht dem Auftrag des Parlaments welcher besagt, dass die Ausführungsbestimmungen auch so angepasst werden müssen, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann.

In Hinsicht auf bevorstehende Gefährdungen des Menschen wird nur erwähnt, dass es laut JSG keine Eingriffsmöglichkeiten bezüglich Einzelwölfen gibt, die Menschen angegriffen haben oder gefährden. Das Konzept Wolf besagt, dass Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» nicht zu erwarten sind. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, können die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten besagt, dass sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig ist, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet wird. Also ist

diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten weiter ausbauen.

Zu den Grundzügen der Vorlage gemäss Punkt 2 des erläuternden Berichts möchte der Bündner Bauernverband folgende Anmerkung einbringen:

Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz heisst dies «Regulierung von Wölfen»). Folgende Änderungen stellen eine Verschärfung der bisherigen Praxis dar:

Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadenschwelle neu bei mindestens 3 Nutztierrissen aus geschützten Situationen festgelegt. Beim Grossvieh sind keine numerischen Angaben zu verwenden. Ebenfalls ist zu beachten, dass bei Angriffen auf Herden eine Gefahr ausgeht, dass die Herden unkontrollierbar werden und Dritte gefährden können. In dem erläuternden Bericht zu JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dieser Grundgedanke muss so bestehen bleiben.

Auf den Wortlaut «geschützt» ist im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, da dieser «Schutz» nur insofern definiert ist, da gemäss der Beurteilung des BAFU bezüglich des gerissenen Kalbes auf der Alp Nera vom 12.August 2020, festgehalten wird, dass neugeborene Kälber unter zwei Wochen einer verstärkten Betreuung bedürfen. Mit der «Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmereungsbetrieben» wird eine solche verbesserte Betreuung umgesetzt. Im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff «betreute Herden» zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden, was sich mittels eines Journals belegen lässt. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt wichtig, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlamentsauftrag entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren rascher erfolgen können.» Es braucht die Möglichkeit des sofortigen Eingriffs und damit eine massive Reduktion der Reaktionszeit!

Die Umsetzung der «Wegeleitung Abkalbungen auf Sömmereungsbetrieben» und die «Betreuung» von Grossvieh genügt dem Begriff «zumutbare Schutzmassnahmen».

Spezifisch zur Regulierung von Wölfen präzisiert Art.4 bis 20 Abs 1 JVS, dass ein Abschuss von Wölfen aus einem Wolfsrudel zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nur dann zulässig ist, wenn sich das Wolfsrudel im Jahr der Bestandesregulierung erfolgreich fort gepflanzt hat. Es darf dabei maximal eine Anzahl Wölfe, die die Hälfte der im betroffenen Jahr geborenen Wölfe nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind dabei zu schonen. Der Wortlaut schränkt den Abschuss nicht auf die Jungtiere allein ein. Dies muss so bleiben. Dies neu nur auf unter 1-jährige Wölfe zu beziehen, entspricht einer weiteren Verschärfung, zudem ist festzuhalten, dass unter 1-jährige Wölfe grundsätzlich kaum jagen.

Aufgrund der unterschiedlichen topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind die Kosten effektiv und nicht pauschal zu berechnen. Die Entflechtung der Wanderwege und Bikewege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde, sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehherden auszuweiten. Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz gross.

Bündner Bauernverband
Bündner Arena
Italienische Strasse 126
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
info@buendnerbauernverband.ch
www.agrischa.ch

Der Bündner Bauernverband beantragt folgende Änderungen anzubringen:

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, **auch** wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, **sich nicht** erfolgreich fortgepflanzt hat. ~~Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschluss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind grundsätzlich zu schonen. Jedoch muss es möglich sein, schadenstiftende oder sich Siedlung und Menschen nähernde Elterntiere ebenfalls zu regulieren.~~

Begründung

Die Regulierungseinschränkung kann zu weiteren Nutztierrissen führen. Ab einer gewissen Rudelgrösse sollte eine Regulierung auch ohne Fortpflanzung möglich sein, um den erzieherischen Effekt zu erreichen. Jungtiere unter einem Jahr jagen kaum, daher sollten auch Tiere die älter sind und ein Fehlverhalten anzeigen, reguliert werden können.

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens **40** 5 Nutztiere getötet **oder verletzt** worden sind. ...

Begründung

Die Schadswelle muss deutlich gesenkt werden. Wölfe werden sich auf Nutztiere spezialisieren. Genügen die Herdenschutzmassnahmen nicht (vgl. letztes Jahr Hälften der Risse in geschützten Herden) müssen Einzelabschüsse möglich sein. Die Wölfe müssen lernen, dass ihre Jagd auf Nutztiere nicht toleriert wird.

Anmerkungen zu den Erläuterungen zu Art. 4^{bis}, Absatz 2

... Mit dem Verweis auf den Artikel 9bis Absatz 4 wird – wie bisher – klargestellt, dass zur rechtlichen Begründung von Regulierungsmassnahmen nur solche Nutztierrisse angerechnet werden dürfen, wenn die zu Schaden gekommenen Tiere zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs vom Tierhalter mittels zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz geschützt waren. ...

Die geltende Regelung wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da bsp. Als Folge extremer Witterungsbedingungen nicht alle Tiere eingepfercht werden können. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: **Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 95 Prozent der Tiere eingezäunt, müssen alle Tiere als geschützt gelten.**

Konkret erachtet der Bund das Ergreifen der folgenden Herdenschutzmassnahmen grundsätzlich als zumutbar:

- Bei **Schafen** und **Ziegen** sind dies Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen, **und/oder** der Einsatz offizieller Herdenschutzhunde, **sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind;**

Auf eine Hierarchisierung der Massnahmen ist zu verzichten.

Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens **25** 5 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet **oder verletzt oder vermisst** werden;
- b. mindestens **45** 3 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet **oder verletzt oder vermisst** werden; oder
- c. mindestens **40** 3 Nutztiere getötet **oder verletzt oder vermisst** werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch ein einzelnes **Grossraubtier innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden; oder Grossraubtiere betreute Grossviehherden, Pferde oder Neuweltkameliden angegriffen oder getötet werden.** Dabei genügt ein verletztes oder getötetes Nutztier.

Bündner Bauernverband
Bündner Arena
Italienische Strasse 126
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
info@buendnerbauernverband.ch
www.agrischa.ch

Art. 9bis Abs. 4

~~4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.~~

Begründung: Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behinderten wirksame Regulierungen übermäßig.

Anmerkung zu den Erläuterungen zu Art. 9bis, Buchstaben 3

Somit muss die Bedeutung des Rechtsbegriffs «frühere Schäden» nach Absatz 4 in Bezug zu den Bestimmungen von Absatz 2 geklärt werden. Dabei ist das Sömmerungsgebiet von der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu unterscheiden.

Auf die Unterscheidung zwischen Sömmerungsgebiet und LN ist zu verzichten.

Bei der Anrechnung der Schäden sind sämtliche Schäden zu addieren, unabhängig von den Kriterien Ort, Zeit, wolfsfrei/Wolfsschaden, vorhandenen/nicht vorhandenen Schutzmassnahmen.

Art. 10ter Abs. 1 und 2

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu ~~höchstens~~ 80 100 Prozent an den pauschal berechneten effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (~~dort zu ergänzen : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben~~) erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. ~~Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.~~

Begründungen: Bezuglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll ein Beitragssatz des Bundes von 100% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund vollumfänglich für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.

- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass weitere Rassen als Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird zudem im Abschnitt zur Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung und sollte deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist.

Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerungs- und Alpbetriebe sind durch das BAFU zu validieren.

Art. 10ter Abs.2

2 Das BAFU kann sich zu ~~50~~ 100 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden ~~und Weideperipherie von Grossviehhäfen nach Absatz 1 Buchstaben a (mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2: d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben)~~ sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären

Bündner Bauernverband
Bündner Arena
Italienische Strasse 126
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
info@buendnerbauernverband.ch
www.agrischa.ch

Begründung: Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herden schutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. 100 ~~80~~ Prozent der Kosten von sämtlichen Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen;

~~3 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.~~

Begründung: Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Grundsätzlich sollen für die Zukunft weitere wichtige Punkte einbezogen werden:

- Die Wolfsregulation muss im Herdenschutz einbezogen werden. Es ist zu klären, welche Populationsdichten in den jeweiligen Regionen ökologisch und sozial verträglich zu verkraften sind.
- Verliert ein ganzes Rudel die Scheu vor Menschen sollte dieses als ganzes entnommen werden. Also auch Elterntiere.
- Risikogebiete sind als wolfsfreie Gebiete auszuscheiden ohne dass sich aber die Dichte in anderen Regionen erhöht (Vgl. erster Punkt)
- Regulationsgesuche müssen in kürzest möglicher Frist beantwortet werden
- Die Rechtsunsicherheit bei Grossviehhaltern (Schäden, die angerichtet wurden, Haftbarkeit bei Ausbruch schreckhafter Herden etc.) ist zu klären.
- Herden, welche in der Nacht im geschützten Bereich sind und am Tag betreut werden durch Alppersonal sollten auch bei Angriffen durch Grossraubtiere am Tag als geschützt deklariert werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bündner Bauernverband



Thomas Roffler
Präsident

Bündner Bauernverband



Martin Renner
Geschäftsführer

Per E-Mail an das BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Furna, 28. April 2021

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Aus Sicht des Bündnerischen Schafzuchtverbandes (BSZV) ist die Anpassung der Verordnung gemäss der Begründung der vom Parlament überwiesenen Motionen (20.4340 und 21.3002) zwingend nötig. Die vorgeschlagenen Verbesserungen sind jedoch ungenügend und erfüllen den Auftrag des Parlamentes nicht.

Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahres gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. **Wir im Kanton Graubünden haben eine so grosse Dichte an Wölfen das unsere wirtschaftliche und ökologische sehr wichtige Alpwirtschaft in Gefahr ist.** Aktuell bilden sich neue Rudel, bzw. sind bereits bestätigt. Das bedeutet, dass die Anzahl Rudel alleine in diesem Jahr noch stark steigen wird. Die JSV hält mit ihren Massnahmen der extrem schnellen Entwicklung der Wolfsbestände in keiner Weise Schritt.

Mit Befremden stellt der BSZV fest, dass neben der ungenügenden Reduktion der Schadenschwellen neue Verschärfungen bezüglich der Möglichkeiten zur Regulation von Wölfen verbunden mit höheren Anforderungen an den Herdenschutz in die Verordnung eingefügt wurden. Diese Verschärfungen entsprechen nicht dem Inhalt der Motionen. So fehlt die Umsetzung der Motionen in Bezug auf die Gefährdung der Menschen. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Anforderungen im Sömmerrungsgebiet sind nicht akzeptabel. Laufhöfe und Ställe müssen in jedem Fall als ausreichend geschützt gelten, ohne dass noch ergänzende Massnahmen wie Elektrozäune aufgebaut werden müssen.

Da die Verordnungsrevision erst Mitte Juli in Kraft treten soll, darf die Zählung der Schäden nicht auf null gestellt werden, sondern muss mit den neuen Schadenschwellen ab Inkrafttreten gelten.

Neue Aufnahme und zwingende Anpassungen in der Jagdverordnung:

- Der Bereich Laufhof und Stallungen befinden sich im Siedlungsgebiet. Grossraubtiere sind im Siedlungsgebiet nicht willkommen. Somit muss zwingend ein Artikel in der Verordnung aufgenommen werden, dass der bisherige Schutz der Nutztiere (Tier können die Stallungen und Laufhöfe nicht verlassen) als Grundschutz angerechnet wird. Es dürfen keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden. Den Laufhof mit dem Grundschutz auf LN oder im Sömmerrungsgebiet zu vergleichen oder sogar deren Massnahmen vorzuschreiben, macht keinen Sinn und ist vielfach nicht umsetzbar oder sogar sinnlos.

Mängel der heutigen Situation

- Die Auslegung der Gesetzesbestimmungen ist zu eng gefasst: Auch ein Einzeltier ist ein «erheblicher» Schaden. Eine Regulation von Wolfsbeständen muss möglich sein, bevor «grosser» Schaden entstanden ist.
- Keine Validierung der Grundlagen der Kantone für die in ihrer Kompetenz stehende Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen und Sömmerungsbetrieben und -gebieten.
- Bei Nutztierrissen ist vorgesehen, dass die Wildhut den Tatbestand feststellt und auch entscheidet, ob es sich um einen Riss durch Grossraubtiere handelt. Oft wird eine DNA-Untersuchung abgewartet und erst nach deren Vorliegen entschieden. Damit werden Abläufe verzögert und Entscheide über eine rasche Entnahme von Problemtieren verschoben oder gar verunmöglicht.
- Wölfe mit falscher Konditionierung müssen sowohl als Einzelwolf als auch im Rudel konsequent und unabhängig vom Alter entfernt werden können, und zwar möglichst rasch.
- Die geltende Regelung für die Beurteilung der in Nachtpferchen geschützten Tiere wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz. Als Folge von starkem Regen, Nebel, usw. kann es vorkommen, dass nicht alle Tiere eingepfercht werden können. Diese Tiere müssen auch als geschützt gelten, wenn das System auf dem betreffenden Betrieb geschützt ist. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt, müssen alle Tiere als geschützt gelten.
- Keine ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter für die vorzeitige Alpentleerung infolge Rautierpräsenz. Die Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden, die Kosten für Logistik und allenfalls Verlusten bei den Beiträgen für Sömmerung und Alpung.
- Keine Anerkennung der «nicht Agridea-Herdenschutzhunde» durch das BAFU.
- System: Die Risse sind pro Ereignis und nicht nach Schadschwellen zu beurteilen. Damit könnte die Reaktionszeit verkürzt und die oft erheblichen indirekten Schäden eines Angriffes erfasst werden.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Der Wolfsbestand in Gebieten wo die Dichte sehr gross ist (Graubünden), muss sofort drastisch reguliert werden.
- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig, aber im vorliegenden Entwurf ungenügend.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50 auf 80% an von den Kantonen als wirksam erachtete Massnahmen zum Herdenschutz ist ungenügend. Der Bund muss die vollen Kosten dieser von den Kantonen als nötig erachteten Massnahmen übernehmen.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass nur getötete Tiere für die Schadschwellen gezählt werden. Es müssen auch die verletzten und als Folge von Angriffen verloren gegangenen Nutztiere mitgezählt werden.
- Die Kostenbeteiligung des BAFU von höchstens 50% an der regionalen Planung von Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes, an die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen vom Einsatzort der Herdenschutzhunde und der Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären ist ungenügend. Die zwingende Beteiligung der Kantone an diesen Kosten stellt eine zusätzliche Hürde dar. Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen muss auch für Bikewege und -routen gelten. Die Entflechtung von Sömmerungsweiden von Bike- und Wanderwegen kann auch bei der Konditionierung von Rinderherden durch Grossraubtiere erforderlich werden.

Fazit

- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer sofortigen Regulierung der Wolfspopulation und wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.
- Es braucht einen intelligenten und pragmatischen Vollzug. Die Abläufe für die Entscheide sind zu verkürzen.
- Die Forderungen der vom Parlament überwiesenen Motionen sind zu erfüllen.
- Die Grundlagen der Kantone für die Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen, Sömmereungsgebieten und Sömmereungsbetrieben sind durch das BAFU zu validieren
- Laufhof und Ställe müssen als Grundschutz akzeptiert werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschluss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

~~1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen alle Jungwölfe, welche im betreffenden Jahr geborenen sind, abgeschossen werden. Schadenstiftende Elterntiere sind ebenfalls zu eliminieren.~~

Begründung: Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Die vorgeschlagene Fassung von Abs. 1 enthält die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind. In den Erläuterungen ist zwar noch auf die Regulierung von schadenstiftenden Wölfen gemäss Art. 12, Abs. 2 JSG hingewiesen. Gemäss den Erläuterungen müssen aber eine mindestens vierstufige Kaskade von Bedingungen erfüllt sein, die solche Abschüsse praktisch vollständig ausschliessen.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

~~2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 40 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...~~

Begründung: Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur durch die durch Wölfe getöteten Nutztiere sondern auch die verletzten und als Folge von Angriffen verloren gegangenen Tiere zu zählen.

Anmerkungen zu den Erläuterungen zu Art. 4^{bis}, Absatz 2

... Mit dem Verweis auf den Artikel 9bis Absatz 4 wird – wie bisher – klargemacht, dass zur rechtlichen Begründung von Regulierungsmassnahmen nur solche Nutztierrisse angerechnet werden dürfen, wenn die zu Schaden gekommenen Tiere zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs vom Tierhalter mittels zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz geschützt waren. ...

Die geltende Regelung wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da bsp. Als Folge extremer Witterungsbedingungen nicht alle Tiere eingepfercht werden können. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: **Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 95 Prozent der Tiere eingezäunt, müssen alle Tiere als geschützt gelten.**

Konkret erachtet der Bund das Ergreifen der folgenden Herdenschutzmassnahmen grundsätzlich als zumutbar:

- Bei Schafen und Ziegen sind dies Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen, **und/oder** der Einsatz offizieller Herdenschutzhunde, **sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind;**

Auf eine Hierarchisierung der Massnahmen ist zu verzichten.

Art. 9bis Abs.

- 2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:
- mindestens **25 10** Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet **oder verletzt** werden;
 - mindestens **15 5** Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet **oder verletzt** werden; oder
 - mindestens **10 5** Nutztiere getötet **oder verletzt** werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Begründung: Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur durch die durch Wölfe getöteten Nutztiere sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Gemäss Erläuterungen sollen unterjährig auftretende Schäden schon nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zur Beurteilung nach Bst. c führen. Diese Neuinterpretation ist eine weitere Verschärfung und widerspricht den Vorgaben der oben erwähnten Motionen und wird daher abgelehnt.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens **drei ein** Nutztiere getötet **oder verletzt** wurden.

Begründung: Die neue Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Begründung: Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behinderten wirksame Regulierungen übermäßig.

Anmerkung zu den Erläuterungen zu Art. 9bis, Buchstaben 3

Somit muss die Bedeutung des Rechtsbegriffs «frühere Schäden» nach Absatz 4 in Bezug zu den Bestimmungen von Absatz 2 erklärt werden. Dabei ist das Sömmerungsgebiet von der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu unterscheiden.

Auf die Unterscheidung zwischen Sömmerungsgebiet und LN ist zu verzichten.

Bei der Anrechnung der Schäden sind sämtliche Schäden zu addieren, unabhängig von den Kriterien Ort, Zeit, wolfsfrei/Wolfsschaden, vorhandenen/nicht vorhandenen Schutzmassnahmen.

Art. 10ter Abs. 1

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens 80 100 Prozent an den effektiven pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:**

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen **oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben;**
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. **Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.**

Begründungen: Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund vollumfänglich für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.

- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass weitere Rassen als Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird zudem im Abschnitt zur Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung und sollte deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist. Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerungs- und Alpbetriebe sind durch das BAFU zu validieren.

Art. 10ter Abs. 2

2 Das BAFU kann sich zu **50 100** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung **der Bike-** und Wanderwege **vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a** sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung: Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zwei-radtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. **100 80** Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden **inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen**;

3 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.

Begründung: Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadschwellen deutlich stärker zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen, die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen, der Herdenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bündnerischer Schafzuchtverband



Duosch Städler, Präsident

Office fédéral de l'environnement
Monsieur
Markus Baumann
3003 Berne

martin.baumann@bafu.admin.ch

Conthey, le 5 mai 2021

Révision de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Ordonnance sur la chasse, OChP, RS 922.01)

Monsieur,

La Chambre valaisanne d'agriculture prend position sur le projet de révision mentionné en titre.

En septembre dernier, le peuple suisse refusait de peu la révision de la loi sur la chasse. Le Valais en revanche approuvait par près de 70% la révision législative, toutes les communes du canton l'acceptant.

C'est peu dire que la présence du loup crée des problèmes dans notre canton. Les dégâts que le grand canidé cause aux troupeaux de petit et gros bétail est chose connue depuis plus de 20 ans. En 2020, la situation a empiré encore. Des loups se baladaient à midi en plein été au milieu de villages de plaine et de montagne : cela démontre que ces animaux ont perdu la crainte de l'humain.

Le résultat de la votation du 27 septembre 2020 au plan national était coupé entre les communes ayant vécu des incidents impliquant des loups - qui acceptèrent la révision de la loi sur la chasse - et celles qui en étaient encore épargnées - qui la refusèrent. En d'autres termes, dès qu'un grand prédateur marque sa présence dans une région, la population prend pleinement conscience des tensions que génère le retour de ces carnassiers et elle attend des pouvoirs publics qu'ils prennent des mesures pour en limiter l'expansion.

Nous saluons donc la volonté du Parlement exigeant du Conseil fédéral qu'il modifie l'ordonnance sur la chasse en exploitant la marge d'interprétation de la loi actuelle. Mais le projet mis en révision ne va pas assez loin. Il faut davantage réguler la présence du loup en Suisse. Conformément au mandat du Parlement, la nouvelle ordonnance doit concevoir

la régulation des effectifs de grands prédateurs de sorte à éviter la mise en danger des humains et à éliminer les individus causant des dommages ou présentant des troubles du comportement.

Selon le site internet du Kora, le nombre de loups s'est accru de 30 unités l'an dernier, passant de 80 à 110 individus. Les sp^{cialistes}s accordent pour affirmer que la population réelle de loups est gale au double du nombre d'individus identifiés, soit 220 canis lupus. Leur effectif a ainsi été multiplié par 22 depuis l'apparition de la première meute en 2012. Notre pays compte aujourd'hui 13 meutes. Chaque 4 ans, le nombre de loups double en Suisse.

Cette pullulation de loups exerce une pression intense sur les habitants des régions concernées, et particulièrement sur le pastoralisme et l'élevage du bétail. Les mesures de régulation des grands prédateurs prévues dans l'actuelle ordonnance sur la chasse sont en total décalage avec la croissance exponentielle du canidé. Notons que nous en sommes à la 9ème révision de dite ordonnance depuis le retour d'Isengrin voici 25 ans.

Pour ces raisons, nous nous permettons donc de demander les modifications suivantes :

Art. 4bis, al. 1

~~Le loup ne peut être régulé que si la meute concernée s'est reproduite avec succès pendant l'année durant laquelle la régulation a été autorisée. La régulation se fait uniquement par le tir d'animaux de moins d'un an ; la moitié au plus de ceux-ci peut être abattue.~~

1 Un tir de régulation au sens de l'art. 4, al. 1, est admissible uniquement si les loups font partie d'une meute qui s'est reproduite avec succès durant l'année où a lieu la régulation. Le nombre d'individus abattus ne doit pas dépasser la moitié des jeunes animaux nés l'année en question. Les géniteurs doivent être épargnés.

Nous sommes pour le maintien du texte actuel et refusons le durcissement proposé. Lorsqu'il pose problème, un animal de plus d'un an doit également pouvoir faire tirer.

Art. 4bis, al. 2

~~Une régulation lorsque les loups causent d'importants dommages aux animaux de rente est admissible si au moins dix animaux de rente 5 ovins ou caprins, respectivement 1 bovidé, équidé ou camélidé, ont été tués attaqués en quatre mois sur le territoire d'une meute de loups qui s'est reproduite avec succès. ...~~

Nous estimons qu'il est important de tenir compte non seulement des animaux tués mais de l'ensemble des animaux attaqués (tués, disparus ou blessés). En effet, les animaux blessés par une attaque de loup doivent généralement être abattus par la suite. Par ailleurs, les mesures de protection raisonnables se différenciant fortement entre le menu bétail et les grands animaux de rente, nous soutenons une approche différenciée des catégories.

Art. 9bis, al. 2

Un loup isolé cause d'importants dommages aux animaux de rente lorsque, sur son territoire, il tue attaque :

- a. au moins 25 10 animaux de rente en quatre mois ;
- b. au moins 15 5 animaux de rente en un mois, ou
- c. au moins 10 5 animaux de rente, alors que des congénères ont déjà causé des dommages les années précédentes.

Voir nos remarques sous art. 4bis, al. 2.

En outre, nous refusons l'interprétation restrictive du rapport accompagnant le projet de révision prévoyant que pour les exploitations situées en zone agricole dans une commune épargnée jusqu'alors par les attaques de prédateurs, les nouveaux dommages survenant 4 mois après la première attaque recensée dans la commune seront pris en compte uniquement si le troupeau était protégé. Ce délai est trop court et nous demandons que les mesures de protection soient exigées après un délai d'un an suite à la première attaque.

Art. 9^{bis}, al. 3

*S'agissant des bovidés, des équidés et des camélidés d'Amérique du Sud, un loup isolé cause d'importants dommages lorsqu'il tue au moins trois animaux **un animal** de rente.*

Le fait de fixer un seuil d'intervention trois animaux morts représente un durcissement par rapport à la situation actuelle et ne peut donc pas être accepté. Concernant le remplacement de la mise à mort par une attaque, veuillez vous référer à l'art. 4^{bis}, al. 2.

Art. 9^{bis}, al. 4

L'évaluation des dommages au sens des al. 2 et 3 ne tient pas compte des animaux de rente tués dans une région où aucune mesure de protection raisonnable n'a été prise bien que des loups y aient déjà causé des dommages.

Cette disposition crée des incertitudes au niveau du décompte des animaux concernés et affaiblit donc les possibilités en termes de régulation des grands prédateurs.

Art. 10^{ter}, al. 1

*1 Pour prévenir les dommages aux animaux de rente causés par des grands prédateurs, l'OFEV participe à hauteur de 80 100 % au plus aux coûts **förfaitaires effectifs** des mesures suivantes :*

- a. élevage, éducation, détention et emploi de chiens de protection des troupeaux qui répondent aux exigences de l'art. 10^{quater}, al. 2 **ou qui ont réussi l'examen d'aptitude à la garde d'animaux** ;*
- b. renforcement électrique des clôtures de pâturage à des fins de protection contre les grands prédateurs ;*
- c. pose de clôtures électrifiées à des fins de protection des ruches contre les ours ;*
- d. autres mesures efficaces prises par les cantons d'entente avec l'OFEV, pour autant que les mesures énoncées aux let. a à c ne suffisent pas ou ne soient pas appropriées. Il s'agit notamment de la désignation des pâturages qui ne peuvent pas être protégés. Les attaques d'animaux de rente dans ces zones sont comptabilisées pour l'évaluation des dommages dans le cadre de la régulation des loups.*

Ad) Introduction :

Lors des débats liés à la révision de la loi sur la chasse en 2020, les référendaires proclamaient que la protection des espèces est une tâche de la Confédération et qu'elle ne devait pas être déléguée aux cantons. Il en découle que la prévention des dommages causés par les espèces protégées doit être assumée à 100% par la Confédération. Et la Confédération doit assumer 100% des coûts effectifs.

Ad) lettre a :

Agideia peine à répondre à la demande en chiens de protection, élément central de la cohabitation troupeau-grands prédateurs selon le concept de la Confédération. Il faut donc diversifier les fournisseurs de chiens pour reconnaître et défrayer d'autres éleveurs et dresseurs de chiens de protection.

Ad) lettre d :

Le rapport relève à juste titre que des régions ne peuvent pas être protégées contre les attaques de grands prédateurs. Les attaques dans ces régions doivent être prises en compte pour le calcul des seuils d intervention. Cet aspect doit ressortir explicitement dans le texte de l ordonnance.

Art. 10^{ter}, al. 2

- ² Il peut participer à hauteur de 50 **100 %** aux coûts des activités suivantes réalisées par les cantons :
- a. planification régionale des alpages à ovins et à caprins comme base de la protection des troupeaux ;
 - b. planification de la séparation entre chemins **de VTT** et de randonnée pédestre et zones d'emploi de chiens de protection des troupeaux visés à l'al. 1, let. a, et mise en œuvre de ces mesures ;
 - c. planification de la prévention des conflits avec l'ours.

Les coûts mentionnés à l alinéa 2 sont aussi totalement liés à la présence d espèces protégées. La Confédération doit les assumer à 100%.

Dans un canton touristique comme le Valais, le développement de pistes pour VTT crée des conflits avec la présence des chiens de protection des troupeaux au même titre que les chemins de randonnée.

Art. 10 Indemnisation et prévention des dégâts

1 La Confédération verse aux cantons les indemnités suivantes pour des dégâts causés par la faune sauvage:

- a. 80 **100 %** des coûts des dégâts causés par des lynx, des ours, des loups et des chacals dorés;
- b. 50 **100 %** des coûts des dégâts causés par des castors, des loutres et des aigles.

² Les cantons déterminent le montant du dégât et ses causes.

³ ~~La Confédération ne verse l'indemnité que si le canton prend à sa charge les frais restants.~~

La prise en compte d autres coûts liés aux espèces protégées, mentionnés dans l ordonnance sur la chasse, doivent également être pris en charge intégralement par la Confédération.

En insistant pour que soient prises en compte nos remarques et propositions qui reflètent les souhaits d une population soucieuse d une meilleure gestion des grands prédateurs, nous vous prions d agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

Le Président

Willy Giroud



Le Directeur

Pierre-Yves Felley



----- Weitergeleitete Nachricht -----
Von: Pascal Pittet <pittet_pascal@bluewin.ch>
Datum: Di. 4. Mai 2021 um 18:45
Betreff: TR: Verechnmlassungsantwort Jagdverordnung / Absage Delegiertenversammlung JagdSchweiz vom 12. Juni 2021 - Réponse à la consultation de l'ordonnance sur la chasse / Annulation de l'assemblée des délégués de ChasseSuisse du 12 juin 2021.
An: Martin Baumann <tmu_baumann@gmail.com>

Cher Martin,

Comme annoncé, Diana Romande se rallie et soutient totalement à la position de ChasseSuisse.

Merci de prendre en compte cette deuxième réponse.

Bien à toi et meilleures salutations.

Pascal



Eingang BAFU
Registratur Amt

06. Mai 2021

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
Papiermühlestrasse
3003 Bern

Salgesch, 5. Mai 2021

Stellungnahme von fauna•vs zur Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV), nimmt fauna•vs wie folgt Stellung.

Grundsätzliches

In unserem Land sind bedrohte Tierarten und prioritäre Lebensräume immer noch nicht ausreichend geschützt. Der Schutz gefährdeter Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Menschen und Wildtieren müssen verbessert werden. Dieses Ziel hat das Stimmvolk im letzten Herbst mit seiner Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes bestätigt. Mit der vorliegenden Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) wird nur ein kleiner Teil des von der Verordnung abgedeckten Bereichs angegangen. Die Änderungen konzentrieren sich ausschliesslich auf den Umgang mit dem Wolf und dabei auf die Regelung von Abschüssen. Andere Bereiche wie beispielsweise der Schutz von Birkhuhn, Schneehuhn, Waldschneepfe, Schnee- und Feldhase werden nach wie vor nicht behandelt.

fauna•vs anerkennt, dass der Gesetzgeber mit dieser Verordnungsrevision der Bergbevölkerung möglichst rasch entgegenkommen möchte, jedoch ist für uns auch klar, dass weitere Schritte folgen müssen, wenn man den Volkswillen ernst nehmen will.

Im Folgenden beurteilen wir die einzelnen vorgeschlagenen Änderungen und machen anschliessend ein paar Vorschläge für weitere Anpassungen in der Verordnung.

Art. 4^{bis} Abs. 1

Wir stimmen diesem Artikel im Grundsatz zu und beantragen folgende Ergänzung (kursiv):

Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden. Die Regulierung erfolgt aus einem Rudel (d.h. einer sozialen Situation) und nahe von Siedlungen oder Nutztierherden.



Mit dieser Ergänzung wird gewährleistet, dass die Regulation zu einem Lerneffekt des Rudels führt. Wichtig ist auch, dass die Bestimmung «.... die jünger als einjährig sind» erhalten bleibt, da nur so gewährleistet werden kann, dass nur Jungtiere geschossen werden.

Art. 4^{bis} Abs. 2, erster Satz

Wir stimmen diesem Artikel teilweise zu und beantragen folgende Präzisierung: ... *innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere bei mindestens zwei voneinander unabhängigen Angriffen auf Herden* getötet worden sind...

Art. 9^{bis} Abs. 2

Wir stimmen diesem Artikel teilweise zu und beantragen bei Buchstabe c folgende Präzisierung:
mindestens 10 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Eine Angabe des Zeitraums ist zwingend nötig, da sonst die Schäden über einen beliebig langen Zeitraum gerechnet werden können und es keine Gewähr dafür gibt, dass der «richtige» Wolf abgeschossen wird.

Art. 9^{bis} Abs. 3

Dass bei Schäden an Grossvieh tiefere Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutzieren, ist richtig. fauna•vs ist jedoch dagegen, dass bei Schäden an Neuweltkameliden diese tieferen Schadenschwellen zur Anwendung kommen. Bisher ist nicht klar, inwieweit sich Lamas und Alpakas gegen Wölfe wehren können. Hingegen ist bekannt, dass Neuweltkameliden sogar von Luchsen gerissen werden können. Deshalb beantragt fauna•vs die Streichung dieser Gattung aus Absatz 3. Neuweltkameliden sind wie Schafe und Ziehen zu behandeln.

Art. 9^{bis} Abs. 4

Wir erachten diesen Absatz 4 als ausgesprochen wichtig. fauna•vs kann sämtliche Senkungen von Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation in den Artikeln 4^{bis} und 9^{bis} nur akzeptieren, wenn an Artikel 9 Absatz 4 gemäss Entwurf festgehalten wird.

Art. 10^{ter} Abs. 1

Wir stimmen diesem Artikel zu und beantragen nach dem Buchstaben a die Aufnahme eines neuen Buchstabens b:

Die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit zur Arbeitsweise von Herdenschutzhunden und das richtige Verhalten gegenüber ihnen.



Zumutbarer Herdenschutz

Bezüglich zumutbarem Herdenschutz beantragen wir, dass Geburtsweiden im Sömmereungsgebiet mit Elektrozäunen, die vor Grossraubtieren schützen, zu schützen sind und dass dies auf Rinder- und Pferdeartige anzuwenden ist. Neuweltkameliden sollten wie Schafe und Ziegen behandelt werden.

In den Erläuterungen wird auf Seite 6 unten dargelegt, dass Schäden an Nutztieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar eingestuft wurden, ebenfalls den Kontingenten für Abschüsse und Regulierungen angerechnet werden können. fauna-vs lehnt diesen Punkt ab, da die Gefahr besteht, dass die Kantone mit dem Begriff «nicht schützbar» sehr grosszügig umgehen.

Im Kanton Wallis beispielsweise sind gemäss Bericht «Schafalpplanung im Kanton Wallis» der Agridea von 2014 für knapp 60% der Alpen Anpassungen als nötig und machbar empfohlen worden. Diese Studie wurde mit dem Entscheid des Walliser Kantonsgerichtsentscheides vom 14. April 2020 vollumfänglich gestützt. Wenn der Kanton Wallis diese 60% aber als nicht schützbar einstuft, entstehen faktisch sozusagen wolfsfreie Zonen, da Wölfe, die auf ungeschützte Herden treffen werden, auch Schäden anrichten werden.

Im Prinzip ist praktisch jede Alp schützbar, wenn genügend finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Da wo ein Schutz der Herden nicht möglich ist, kann längerfristig kein Kleinvieh gehalten werden; denn ungeschützte Herden sind langfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbar.

Weitere Anträge für Verbesserungen

fauna-vs möchte die Gelegenheit nutzen weitere Anträge zur Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (im Zusammenhang mit dem Zusammenleben von Wolf und Mensch) einzubringen:

- Nicht allein getötete, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere sollten entschädigt werden.
- Es ist eine Erhöhung der Beiträge an die Behirtung bzw. eine Erhöhung der Sömmereungsbeiträge vor allem bei einer kleinen Zahl von Normalstößen in der Direktzahlungsverordnung anzustreben.
- fauna-vs plädiert dafür, dass die finanziellen Unterstützungseiträge für den Herdenschutz deutlich höher ausfallen, als mit der Revision der JSV beabsichtigt. Hierzu verweisen wir auf die Studie «Wirtschaftlichkeit der Schafsömmereung bei Anpassung an die Grossraubtiersituation auf Schafalpen in den Kantonen Uri und Wallis» des Büros Alpe vom 17.12.2018.

Freundliche Grüsse

Für den Vorstand von fauna-vs,
Brigitte Wolf, Präsidentin



FICEDULA

Herrn Martin Baumann
StV. Leiter Sektion Wildtiere & Artenförderung (WildArt)
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Biodiversität und Landschaften (BnL)
Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
CH-3003 Bern

Oggetto: posizione di Ficedula sulla revisione parziale sull'ordinanza sulla caccia

Egregio Signor Baumann

con la presente la informiamo che Ficedula, Associazione per lo studio e la conservazione degli uccelli della Svizzera italiana, associazione nazionale di BirdLife Svizzera, si associa e condivide le osservazioni effettuate dalla stessa BirdLife Svizzera unitamente a ProNatura e WWF Svizzera, e già inviate negli scorsi giorni sulla revisione parziale sull'ordinanza sulla caccia.

Con i migliori saluti

Per Ficedula

R. Lardelli

Roberto Lardelli, Presidente

Morbio Inferiore, 5 maggio 2021

*Ficedula, Associazione per lo studio e la conservazione degli uccelli della Svizzera italiana
Via Campo sportivo n. 11, 6834 Morbio Inferiore
www.ficedula.ch*



Per E-Mail an das BAFU martin.baumann@bafu.admin.ch

Glarus, 4. Mai 2021

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Der Glarner Bauernverband erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Innerhalb des Rahmens des geltenden Jagdgesetzes muss der Handlungsspielraum auf Verordnungsstufe jetzt voll ausgenutzt werden, um den Umgang mit Grossraubtieren neu zu regeln. Der vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend. Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahres gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände und insbesondere die bereits bestätigte Bildung neuer Rudel, hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass die vorliegende Revision der JSV bereits die 9. Revision im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren ist.

Mit Befremden stellt der BVGL fest, dass neben der ungenügenden Reduktion der Schadenschwellen neue Verschärfungen bezüglich der Möglichkeiten zur Regulation von Wölfen verbunden mit höheren Anforderungen an den Herdenschutz in die Verordnung eingefügt wurden. Diese Verschärfungen entsprechen nicht dem Inhalt der vom Parlament überwiesenen Motionen (20.4340 und 21.3002). So fehlt die Umsetzung der Motionen in Bezug auf die Gefährdung der Menschen. Insbesondere fehlt in der Vorlage die Umsetzung der rascheren Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Anforderungen im Sömmerungsgebiet sind nicht akzeptabel. Laufhöfe und Ställe müssen in jedem Fall als ausreichend geschützt gelten ohne, dass noch ergänzende Massnahmen wie Elektrozäune aufgebaut werden müssen.

Da die Verordnungsrevision erst Mitte Juli in Kraft treten soll, darf die Zählung der Schäden nicht auf null gestellt werden, sondern muss mit den neuen Schadenschwellen ab Inkrafttreten gelten.

**Mängel der heutigen Situation**

- Keine Anerkennung der «nicht Agridea-Herdenschutzhunde» durch das BAFU.
- Keine Validierung der Grundlagen der Kantone für die in ihrer Kompetenz stehende Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen und Sömmerrungsbetrieben und -gebieten.
- Bei Nutztierrissen ist vorgesehen, dass die Wildhut den Tatbestand feststellt und auch entscheidet, ob es sich um einen Riss durch Grossraubtiere handelt. Oft wird eine DNA-Untersuchung abgewartet und erst nach deren Vorliegen entschieden. Damit werden Abläufe verzögert und Entscheide über eine rasche Entnahme von Problemtieren verschoben oder gar verunmöglicht.
- Die geltende Regelung für die Beurteilung der in Nachtpferchen geschützten Tiere wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da sich nicht immer alle Tiere ohne Weiteres einpferchen lassen. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt, gelten alle Tiere als geschützt.
- Keine ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter für die vorzeitige Alpenteerung infolge Rautierpräsenz. Die Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden, die Kosten für Logistik und allenfalls Verlusten bei den Beiträgen für Sömmerrung und Alpung.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig, aber im vorliegenden Entwurf ungenügend.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50 auf 80%, an von den Kantonen als wirksam erachteten Massnahmen zum Herdenschutz, ist ungenügend. Der Bund muss die vollen Kosten dieser von den Kantonen als nötig erachteten Massnahmen übernehmen.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass nur getötete Tiere für die Schadschwellen gezählt werden. Es müssen unbedingt auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere mitgezählt werden.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt und entspricht gegenüber der heutigen Regelung defacto einer Erhöhung der Schadschwelle. Auch bei dieser Schwelle ist gemäss Entwurf nur die Zählung der getöteten Tiere, nicht aber der verletzten oder später notgetöteten Tiere vorgesehen.
- Die Kostenbeteiligung des BAFU von höchstens 50% an der regionalen Planung von Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes, an die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen vom Einsatzort der Herdenschutzhunden und der Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären ist ungenügend. Die zwingende Beteiligung der Kantone an diesen Kosten stellt eine zusätzliche Hürde dar. Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen muss auch für Mountainbikewege und -routen gelten. Die Entflechtung von Sömmerrungsweiden von Mountainbike- und Wanderwegen kann auch infolge Verhaltensänderung durch Konditionierung von Rinderherden durch Grossraubtiere erforderlich werden.

Fazit

- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.



- Es braucht einen intelligenten und pragmatischen Vollzug. Die Abläufe für die Entscheide sind zu verkürzen.
- Die Forderungen der vom Parlament überwiesenen Motionen sind zu erfüllen.
- Die Grundlagen der Kantone für die Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen, Sömmereungsgebieten und Sömmereungsbetrieben sind durch das BAFU zu validieren.
- Wölfe mit falscher Konditionierung sind sowohl als Einzelwolf wie auch im Rudel konsequent und unabhängig vom Alter zu entfernen.
- Für Landwirtschaftliche Nutzflächen sind die gleichen Massnahmen als zumutbar zu definieren wie für die Sömmereungsgebiete. Das gilt insbesondere für den Schutz der Kälber.
- Landwirtschaftsbetrieb: Laufhof und Stall sind wie bis anhin als ausreichender Schutz zu betrachten. Wölfe sind in Siedlungsnähe unerwünscht, weshalb nicht Schutzmassnahmen zu treffen, sondern die Wölfe zu erziehen sind (Senkung der Schadenschwelle).
- Die möglichen Änderungen des Verhaltens von Rindviehherden unter Raubtierdruck sind in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist auch zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, nicht erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Elterntiere sind grundsätzlich zu schonen. Schadenstiftende oder sich Siedlung und Menschen nähern Elterntiere können auch reguliert werden.

Begründung

Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Die Regulierungseinschränkung kann zu weiteren Nutztierrissen führen. Ab einer gewissen Rudelgröße sollte eine Regulierung auch ohne Fortpflanzung möglich sein, um den erzieherischen Effekt zu erreichen. Die vorgeschlagene Fassung von Abs. 1 enthält die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind. Jungtiere unter einem Jahr jagen kaum, daher sollten auch Tiere die älter sind und ein Fehlverhalten anzeigen, reguliert werden können. In den Erläuterungen ist zwar noch auf die Regulierung von schadenstiftenden Wölfen gemäss Art. 12, Abs. 2 JSG hingewiesen. Gemäss den Erläuterungen müssen aber eine mindestens vierstufige Kaskade von Bedingungen erfüllt sein, die solche Abschüsse praktisch vollständig ausschliessen.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fort gepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...

**Begründung**

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Statt um ein Drittel ist sie um zwei Drittel zu senken. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Art. 9bis Abs.

- 2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:
- a. mindestens **25 10** Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet **oder verletzt** werden;
 - b. mindestens **15 5** Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet **oder verletzt** werden; oder
 - c. mindestens **10 5** Nutztiere getötet **oder verletzt** werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Gemäss Erläuterungen sollen unterjährig auftretende Schäden schon nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zur Beurteilung nach Bst. c führen. Diese Neuinterpretation ist eine weitere Verschärfung und widerspricht den Vorgaben der oben erwähnten Motionen und wird daher abgelehnt.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

- 3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens **drei ein** Nutztier getötet **oder verletzt** wurden.

Begründung

Die neue Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

- ~~4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.~~

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behinderten wirksame Regulierungen übermäßig.



Art. 10ter Abs. 1

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 100 Prozent an den effektiven pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben;*
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.*

Begründungen

- Einleitungssatz: Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund vollumfänglich für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.
- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird im Abschnitt zu Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung und sollte deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist. Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerrungs- und Alpbetriebe sind durch das BAF zu validieren.

Art. 10ter Abs. 2

2 Das BAFU kann sich zu 50 100 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen: a. regionale Alpplanung Schaf und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;

b. Planung zur Entflechtung der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.



Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. **100 80** Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden **inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen;**
~~3-Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.~~

Begründung

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadenschwellen deutlich stärker zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen, die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen, der Herdenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Glarner Bauernverband

Präsident

Fritz Waldvogel

Gruppe "Pro Wald"
Domleschgerstrasse 20
7415 Pratval
forst@domleschg.ch

An das Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiveristät und Landschaft
Vernehmlassung Revision Jagdgesetz
martin.baumann@bafu.admin.ch

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV SR922.01) vom 31. März 2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrter Herr Schnidrig

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gruppe „Pro Wald“ ist eine lose zusammengesetzte Gruppierung und bildet sich aus im Kanton Graubünden tätigen Revierförstern / Betriebsleitern. Sie setzt sich unabhängig und konsequent für die Interessen des Waldes insbesondere in Bezug auf die Wald-Wild Problematik ein.

Grundsätzliche Überlegungen

1. Die im Kanton Graubünden überhöhten Schalenwildbestände führen zu schnell anwachsenden Raubtierbeständen. Da das Futterangebot hoch ist, entsteht keine oder nur wenig innerartliche Konkurrenz im Raubtierbestand. Die Folge davon ist eine hohe Wolfsdichte, wie dies aktuell in der Surselva der Fall ist. Will man die Bestandeszunahme der Raubtierpopulation effektiv bremsen, so muss der Schalenwildbestand deutlich reduziert werden. Wie im kürzlich erschienenen Artikel der Gruppe Wolf Schweiz erwähnt, sind die Schalenwildbestände in Graubünden doppelt so hoch, wie im Yellowstone National Park oder gar drei Mal höher, als in Schweden. Die in Graubünden stark überhöhten Schalenwildbestände sind Hauptgrund für die regional hohen Wolfsdichten im Kanton. Allein durch die Regulation der Wolfsbestände, wie dies auch in der durch das Volk verworfenen Gesetzesvorlage angedacht war, kann diese Entwicklung kaum gestoppt werden. Voraussetzung für eine auch für die Landwirtschaft verträgliche Wolfsdichte sind den Lebensräumen angepasste Schalenwildbestände.
2. Die fortschreitende Klimakrise betrifft auch den Schweizer Wald. Um für die kommenden Generationen die Waldleistungen zu sichern, muss in den tieferen Gebirgslagen der Fichtenanteil deutlich gesenkt werden. Es braucht Mischwälder, bestehend aus standortgerechten Baumarten. Diese fehlen wildbedingt in weiten Teilen Graubündens in der Waldverjüngung. Die Folgen belasten die Waldeigentümer und die öffentliche Hand immer stärker. Von den zahlreichen Waldleistungen profitiert das ganze Schweizer Volk. Für uns Förster ist es eine Herzensangelegenheit, dass diese auch für die kommenden Generationen erhalten bleiben.

Der Wald darf nicht auf der Strecke bleiben. Auch diese Probleme müssen von der Politik ernst genommen werden.

3. Es ist uns klar, dass für die Landwirtschaft mit der Rückkehr der Wölfe Probleme entstehen, die zu mehr Aufwendungen führen. Deshalb ist es wichtig, den Herdenschutz zu stärken und die Mehraufwendungen der Bauern sollten durch die öffentliche Hand abgegolten werden. Denn nur mit einem funktionierenden und entlohnnten Herdenschutz können Konflikte zwischen Raubtieren und der Landwirtschaft minimiert werden. Wir teile Ihre Einschätzung, dass schadenstiftende Wölfe vereinfacht und schneller entnommen werden sollten. Auch dies kann Konflikte zwischen der Bergbevölkerung und dem Wolf entspannen. Unauffällige Tiere, die keine Probleme verursachen, sollten aber möglichst geschont werden.

Antrag

Der erleichterten Regulierung von Wolfbeständen und erleichterten Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe durch Senkung der entsprechenden Schadenschwellen kann aus unserer Sicht zugesimmt werden, wenn folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Wenn bei der Beurteilung des Schadens in jedem Fall nur gerissene Tiere aus genügend geschützten Herden berücksichtigt werden.
- In den Entscheid von Abschüssen von Wölfen muss auch die positive Wirkung der Wölfe auf die Waldverjüngung mitberücksichtigt und den Interessen der Jagd und der Landwirtschaft gleichgestellt werden.
- Die Verstärkung des Herdenschutzes wird begrüßt und dient letztlich der Akzeptanz der Grossraubtiere. Diese Aufwände müssen entlohnt werden.
- Ungeschützte Herden sollen grundsätzlich verboten werden, da Raubtiere dadurch verleitet werden, Nutztiere zu reisen (einfacher Zugang zu Beute).

Wir hoffen, dass Sie unsere Überlegungen in die definitive Verordnung einfließen lassen können.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gruppe Pro Wald:

Mario Lucchinetti, Frostbetrieb Bergaglia
Thomas Tschuor, Forstbetrieb Lostallo/Soazza
Reto Loepfe, Gemeindepräsident und Grossrat Rhäzüns
Michael Gabathuler, Forstbetrieb Fläsch-Maienfeld
Felix Wyss, Forstbetrieb Furna
Andreas Weber, Forstbetrieb Bonaduz/Rhäzüns
Urs Fliri, Forstbetrieb Albula
Gian Andrea Lombris, Forstbetrieb Domat Ems
Corsin Jenal, Trimmis
Sandro Krättli, Forstingenieur Kommission Wald-Wild GR Wald
Karl Ziegler, Forstbetrieb Ausserdomleschg

Per E-Mail an das BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Betrifft: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Baumann

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01).

Allgemeine Bemerkungen

Die Junglandwirtekommision erachtet die vom Parlament verlangten und vom BAFU vorgeschlagenen Senkungen der Schadenschwellen beim Kleinvieh als begrüssenswert und dringlich. Der vorliegende Entwurf ist unserer Meinung nach aber noch nicht im Sinne des Auftrages und in diversen Punkten gar einer Verschlechterung gleichzusetzen. Wird die Vorlage in dieser Form umgesetzt, kann sie wie im Punkt 5.4 des erläuternden Berichtes nur einen minimalen Beitrag zum Schutz der Alpwirtschaft leisten. Die numerische Reduktion der Schadenschwellen beim Kleinvieh geht in die richtige Richtung, bringt aber keine Verbesserung von Eingriffsmöglichkeiten und damit die Erziehung der Wölfe zur Scheu. Im Auftrag des Parlaments wird die Ausnutzung des Handlungsspielraumes innerhalb des geltenden Jagdgesetzes gefordert. Bezüglich der Regulierung von Wölfen und dem Status von Grossvieh werden weitere Einschränkungen gemacht und Herdenschutzmassnahmen sollen nicht effektiv, sondern nur noch pauschal vergütet werden. Die Vorlage entspricht auch nicht dem Auftrag des Parlaments welcher besagt, dass die Ausführungsbestimmungen auch so angepasst werden müssen, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann.

In Hinsicht auf bevorstehende Gefährdungen des Menschen wird nur erwähnt, dass es laut JSG keine Eingriffsmöglichkeiten bezüglich Einzelwölfen gibt, die Menschen angegriffen haben oder gefährden. Das Konzept Wolf besagt, dass Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» nicht zu erwarten sind. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, können die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten besagt, dass sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig ist, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet wird. Also ist

diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten weiter ausbauen.

Zu den Grundzügen der Vorlage gemäss Punkt 2 des erläuternden Berichts möchte der die Junglandwirtekommision folgende Anmerkung einbringen:

Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz heisst dies «Regulierung von Wölfen»). Folgende Änderungen stellen eine Verschärfung der bisherigen Praxis dar:

Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadenschwelle neu bei mindestens 3 Nutztierrissen aus geschützten Situationen festgelegt. Beim Grossvieh sind keine numerischen Angaben zu verwenden. Ebenfalls ist zu beachten, dass bei Angriffen auf Herden eine Gefahr ausgeht, dass die Herden unkontrollierbar werden und Dritte gefährden können. In dem erläuternden Bericht zu JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dieser Grundgedanke muss so bestehen bleiben.

Auf den Wortlaut «geschützt» ist im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff «betreute Herden» zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt wichtig, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlamentsauftrag entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren rascher erfolgen können.» Es braucht die Möglichkeit des sofortigen Eingriffs und damit eine massive Reduktion der Reaktionszeit!

Spezifisch zur Regulierung von Wölfen präzisiert Art.4 bis 20 Abs 1 JVS, dass ein Abschuss von Wölfen aus einem Wolfsrudel zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nur dann zulässig ist, wenn sich das Wolfsrudel im Jahr der Bestandesregulierung erfolgreich fort gepflanzt hat. Es darf dabei maximal eine Anzahl Wölfe, die die Hälfte der im betroffenen Jahr geborenen Wölfe nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind dabei zu schonen. Der Wortlaut schränkt den Abschuss nicht auf die Jungtiere allein ein. Dies muss so bleiben. Dies neu nur auf unter 1-jährige Wölfe zu beziehen, entspricht einer weiteren Verschärfung, zudem ist festzuhalten, dass unter 1-jährige Wölfe grundsätzlich kaum jagen.

Aufgrund der unterschiedlichen topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind die Kosten effektiv und nicht pauschal zu berechnen. Die Entflechtung der Wanderwege und Bikewege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde, sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehherden auszuweiten. Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz gross.

Landwirte haben in der Vergangenheit gezeigt, dass sie sehr gut mit den Naturschutzorganisationen zusammenarbeiten können und dies auch wollen. Mit dem Thema der Grossraubtiere sind wir Landwirte nun auf eine ebenfalls gute Zusammenarbeit angewiesen. Um den Fortschritt in Sachen Biodiversität der letzten Jahre nicht zu gefährden brauchen wir die Möglichkeiten einer praktikablen Regulierung der Grossraubtiere.

Die Junglandwirtekommision beantragt folgende Änderungen anzubringen:

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, **auch** wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, **sich nicht** erfolgreich fortgepflanzt hat. **Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschluss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden.**

Begründung

Die Regulierungseinschränkung kann zu weiteren Nutztierrissen führen. Ab einer gewissen Rudelgrösse sollte eine Regulierung auch ohne Fortpflanzung möglich sein, um den erzieherischen Effekt zu erreichen. Jungtiere unter einem Jahr jagen kaum, daher sollten auch Tiere die älter sind und ein Fehlverhalten anzeigen, reguliert werden können.

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens **40** 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...

Begründung

Die Schadenschwelle muss deutlich gesenkt werden. Wölfe werden sich auf Nutztiere spezialisieren. Genügen die Herdenschutzmassnahmen nicht (vgl. letztes Jahr Hälfte der Risse in geschützten Herden) müssen Einzelabschüsse möglich sein. Die Wölfe müssen lernen, dass ihre Jagd auf Nutztiere nicht toleriert wird.

Anmerkungen zu den Erläuterungen zu Art. 4^{bis}, Absatz 2

... Mit dem Verweis auf den Artikel 9bis Absatz 4 wird – wie bisher – klargemacht, dass zur rechtlichen Begründung von Regulierungsmassnahmen nur solche Nutztierrisse angerechnet werden dürfen, wenn die zu Schaden gekommenen Tiere zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs vom Tierhalter mittels zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz geschützt waren. ...

Die geltende Regelung wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da bsp. Als Folge extremer Witterungsbedingungen nicht alle Tiere eingepfercht werden können. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen:
Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 95 Prozent der Tiere eingezäunt, oder Werden auf einem Betrieb die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen als Konzept durchgeführt, gelten die Tiere in jedem Fall als geschützt.

Konkret erachtet der Bund das Ergreifen der folgenden Herdenschutzmassnahmen grundsätzlich als zumutbar:

- Bei **Schafen** und **Ziegen** sind dies Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen, **und/oder** der Einsatz offizieller Herdenschutzhunde, **sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind;**
Auf eine Hierarchisierung der Massnahmen ist zu verzichten.

Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens **25** 5 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt oder vermisst werden;
- b. mindestens **45** 3 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt oder vermisst werden; oder
- c. mindestens **40** 3 Nutztiere getötet oder verletzt oder vermisst werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch ein einzelnes **Grossraubtier** innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden. **oder Grossraubtiere betreute Grossviehherden, Pferde oder Neuweltkameliden angegriffen oder getötet werden.** Dabei genügt ein verletztes oder vermisstes Tier.

Art. 9bis Abs. 4

~~4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.~~

Begründung: Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behinderten wirksame Regulierungen übermäßig.

Anmerkung zu den Erläuterungen zu Art. 9bis, Buchstaben 3

Somit muss die Bedeutung des Rechtsbegriffs «frühere Schäden» nach Absatz 4 in Bezug zu den Bestimmungen von Absatz 2 geklärt werden. Dabei ist das Sömmerungsgebiet von der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu unterscheiden.

Auf die Unterscheidung zwischen Sömmerungsgebiet und LN ist zu verzichten.

Bei der Anrechnung der Schäden sind sämtliche Schäden zu addieren, unabhängig von den Kriterien Ort, Zeit, wolfsfrei/Wolfsschaden, vorhandenen/nicht vorhandenen Schutzmassnahmen.

Art. 10ter Abs. 1 und 2

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu ~~höchstens 80~~ 100 Prozent an den pauschal berechneten effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (~~dort zu ergänzen: d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben~~) erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. *Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.*

Begründungen: Bezuglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll ein Beitragssatz des Bundes von 100% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund volumnfänglich für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.

- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass weitere Rassen als Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird zudem im Abschnitt zur Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung und sollte deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist.

Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerungs- und Alpbetriebe sind durch das BAFU zu validieren.

Art. 10ter Abs.2

2 Das BAFU kann sich zu ~~50~~ 100 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden ~~und Weideperimeter von Grossviehhäfen nach Absatz 1 Buchstaben a (mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2: d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben)~~ sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären

Begründung: Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herden schutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugehen.

Art. 10, Abs. 1 und 3

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. 100 ~~80~~ Prozent der Kosten von sämtlichen Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen;

~~3-Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.~~

Begründung: Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Grundsätzlich sollen für die Zukunft weitere wichtige Punkte einbezogen werden:

- Die Wolfsregulation muss im Herdenschutz einbezogen werden. Es ist zu klären, welche Populationsdichten in den jeweiligen Regionen ökologisch und sozial verträglich zu verkraften sind.
- Verliert ein ganzes Rudel die Scheu vor Menschen sollte dieses als ganzes entnommen werden.
- Risikogebiete sind als wolfsfreie Gebiete auszuscheiden ohne dass sich aber die Dichte in anderen Regionen erhöht (Vgl. erster Punkt)
- Regulationsgesüche müssen in kürzest möglicher Frist beantwortet werden
- Die Rechtsunsicherheit bei Grossviehhaltern (Schäden, die angerichtet wurden, Haftbarkeit bei Ausbruch schreckhafter Herden etc.) ist zu klären.
-

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Junglandwirte GR/GL



Ursin Gustin

Vize-Präsident

Junglandwirte Graubünden-Glarus

Per E-Mail an das
BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Sursee, 19. April 2021

Revision der Jagdverordnung (JSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben weiter zugenommen. Da unsere Landwirte mit Tierverlusten konfrontiert und generell von Wildschäden betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung zukommen zu lassen. Obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, erwarten wir, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Jagdverordnung einfließen lassen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Der vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung ist aber absolut ungenügend. Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahrs gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme von 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die exponentielle Entwicklung der Wolfsbestände hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass bereits die 9. Revision der JSV im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren vorliegt.

Das Ziel, dass Wölfe Nutztiere nicht als geeignete Beute sehen, kann mit vorliegender Verordnung nicht erreicht werden. Auch mit einer Senkung der Riss-Schwellenwerte bleibt die Gefahr, dass sich der Wolf an die Beute Nutztiere (insbesondere Schafe und Ziegen) gewöhnt und darauf spezialisiert. Hat ein Wolfsrudel einmal herausgefunden, wie die Nutztiere erbeutet werden können, inklusive Ablenkungsmanöver für die Herdenschutzhunde, ist es schwer, ihnen dies wieder auszutreiben. Es sollten daher bei Rudeln weitaus früher gezielte und möglichst «edukative» Abschüsse von Einzeltieren erfolgen dürfen. Nur wenn der Wolf lernt, dass die Nähe zu Nutztieren für ihn eine tödliche Gefahr bedeutet, wird er lernen, sich künftig davon fernzuhalten.

Für die nächsten 10 Jahre schätzt das BAFU ein Anwachsen der Wolfspopulation in der Schweiz auf rund 400 Tiere, darunter zahlreiche Rudel. Da diese territorial sind, wird sich der Druck auf die Wildtiere massiv erhöhen, zumal die Nutztiere verstärkt geschützt werden. Es ist darum zu erwarten, dass sich auch die Wildtiere vermehrt in die vom Menschen landwirtschaftlich genutzten, tieferen Lagen und sogar in oder zumindest vermehrt in die Nähe von menschlichen Siedlungen vor drängen. Damit mehren sich künftig die Konflikte zwischen dem Menschen und den Wildtieren, was zum Beispiel an der Zunahme der im Strassenverkehr verletzten Wildtiere abzulesen sein wird. Für diese Problematik bietet die vorgeschlagene Teilrevision keine Lösung, was der Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung, nicht nur den Tierhaltern, schadet.

Werden mit der vorliegenden Überarbeitung nicht zielführende Massnahmen ergriffen, wird sich die gesamte Diskussion und der Respekt zwischen «Wolfsbefürwortern» und «Wolfsgegnern» nicht beruhigen.

Allgemeine Bemerkung zum Herdenschutz

- Innerhalb der verschiedenen Wildtierarten gibt es verschiedene Auslegeordnungen, in denen sich die Verantwortlichen der Jagd gleichzeitig widersprechen. Zum Schutz der Schafe gegenüber Grossraubtieren müssen aufwändige Zäune erstellt werden, damit und wenn überhaupt eine Entschädigung für allfällige Schäden ausbezahlt wird. Demgegenüber wird immer wieder gefordert, dass im Hinblick auf Reh, Hirsch, etc. möglichst keine Zäune erstellt und somit die Wechsel der Wildgebiete nicht gestört werden sollen.
- Zum Schutz von kalbenden Mutterkühen, aber auch Milchkühen wird gefordert, die hochträchtigen Tiere von der Herde zu nehmen und auf eigens eingezäunte Weiden oder gar in den Stall zu holen, damit der Herdenschutz gewährt bleibt. Diese geforderten Handlungen widersprechen dem natürlichen Verhalten und sind in vielen Gebieten nicht umsetzbar.

Positive Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50% auf 80% an von den Kantonen als wirksam erachtete Massnahmen zum Herdenschutz.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die geplante Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist ungenügend.
- Weiterhin werden nur getötete Tiere für die Schadschwelle gezählt und nicht auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt.
- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.

Werden die geforderten Änderungen nicht übernommen ist die gesamte Vernehmlassung zu sistieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen ~~auf~~ reguliert werden., ~~wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat.~~ Die Regulierung erfolgt ~~ausschliesslich hauptsächlich~~ über den Abschluss von Tieren, die jünger als einjährig sind; ~~dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

Begründung

Die Einschränkung der Regulierung auf Rudel mit erfolgreicher Fortpflanzung im Jahr der Regulierung ist unsinnig und ergibt sich nicht aus dem Jagdgesetz. Diese Bedingung ist deshalb zu streichen. Das mit der Regulierung verfolgte Ziel soll hingegen klar benannt werden. Dieses besteht nicht einzig und allein in der Regulierung der Anzahl Tiere. Die Regulierung wird so zu einem von mehreren Mitteln der Zielerreichung. Neben dem Abschluss von Wölfen, die unerwünschtes Verhalten zeigen, tragen auch Schutzmassnahmen in und um die Siedlungen sowie zum Schutz von Nutztierrherden zu Zielerreichung bei.

Im Visier der Regulierung stehen Wölfe, die unerwünschtes Verhalten zeigen und weitergeben. Das sind nicht zwingend Tiere, die jünger als einjährig sind. Im erläuternden Bericht zu Art. 4bis ist festgehalten, dass auch Tiere die älter sind als der letzte Geburtsjahrgang in Frage kommen können. Daher ist die Formulierung, dass ausschliesslich jüngere Tiere reguliert werden dürfen, falsch. Aus der vorgeschlagenen Änderung lässt sich die Forderung im erläuternden Bericht, wonach schadstiftende Wölfe erst im Winter abgeschossen werden sollen, nicht ableiten. Diese Formulierung ist deshalb zu streichen. Vielmehr ist zu fordern, dass solche Tiere möglichst rasch abgeschossen werden; Einerseits um den Schaden schnell einzugrenzen und andererseits bevor sie dieses unerwünschte Verhalten weitergeben können.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens ~~10~~ 5 Nutztiere getötet und/oder verletzt worden sind. ...

Begründung

Die Schadenschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Es ist zu befürchten, dass sich Wolfsrudel auch mit der gesenkten Schadenschwelle (10 statt 15 Nutztiere) an die Beute Nutztiere gewöhnen bzw. sich darauf spezialisieren. Dies ist zwingend zu verhindern bzw. schnellstmöglich zu unterbinden. Wenn die gängigen und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht als Abschreckung genügen, müssen gezielte «edukative» Abschüsse von Einzeltieren aus Wolfsrudeln möglich sein. Es gilt die überlebenden Wölfe möglichst schnell und nachhaltig davon zu überzeugen, dass ihre Gegenwart in der Nähe von Nutztierherden und menschlichen Siedlungen nicht toleriert wird und landwirtschaftliche Nutztiere keine geeigneten Beutetiere sind.

Gemäss Art. 9 der ratifizierten Berner Konvention ist diese vorgeschlagene Änderung insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung «ernster» Schäden notwendig. Denn auch verletzte Nutztiere sind «ernste» Schäden. Somit sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen, weil dies auch ernste Schäden sind. Der Wolfsbestand ist auch ohne erfolgreiche Fortpflanzung – wie bereits erwähnt – keineswegs gefährdet.

Art. 9bis Abs. 2

Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens ~~25~~ 15 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet und/oder verletzt werden;
- b. mindestens ~~15~~ 10 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet und/oder verletzt werden; oder
- c. mindestens ~~10~~ 5 Nutztiere getötet und/oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Begründung

Als Begründung kann auf die obigen Ausführungen zu Art. 4bis Abs. 2 verwiesen werden.

Art. 9bis Abs. 3

Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf ~~innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein~~ Nutztier getötet und/oder verletzt wurde.

Art. 10 Entschädigung

Begründung

Die Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist massiv zu hoch. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zähligung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

~~Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.~~

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren. Zudem behindern sie wirksame Regulierungen übermäßig und sind daher ersatzlos zu streichen.

Art. 10ter Abs. 1

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu ~~höchstens~~ 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a) Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;
- b) elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c) Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d) weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind.

Bemerkung

Die Ausweitung der Unterstützung auf 80% auf die Massnahmen gemäss Buchstabe d wird begrüßt.

Art. 10ter Abs. 2

² Das BAFU kann beteiligt sich zu ~~50~~ 80 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a) regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b) Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c) Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Auch diese Kosten sind vom Bund zu mindestens 80% zu tragen. (Herden-) Schutzmassnahmen sind ein wichtiges Element zur Ermöglichung eines Zusammenlebens des Menschen und von Wildtieren, insbesondere den Grossraubtieren, welches von der Jagdgesetzgebung und den vom Bund eingegangenen internationalen Verpflichtungen ermöglicht werden soll. Finanzierungsfragen dürfen nicht zu einem Hindernis für die erfolgreiche Umsetzung im Vollzug werden.

Antrag:

Art. 10quater Abs. 3 JSV ist zu streichen

Begründung

Der Erlass von Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden ist unnötig. Die zum Herdenschutz geeigneten Rassen sind einerseits jahrhundertalte Zuchten, also bekannt und erprobt und zweitens muss sich jedes einzelne Tier im täglichen Einsatz ständig beweisen. Dieser «Tatbeweis» ist weit

praxisgerechter als jede vom BAFU erlassene Regelung, zumal diesem Bundesamt die dazu notwendigen Fachkenntnisse abgesprochen werden muss. Der Beizug des BLV kann diesen Mangel auch nicht beheben. Im Übrigen gilt die Tierschutzgesetzgebung.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadenschwellen wirksam zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen und die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Herzliche Grüsse

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband



Markus Kretz
Präsident



Stefan Heller
Geschäftsführer

Niedergampel, April 2021

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

martin.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Oberwalliser Schwarznasenschafzucht Verband (OSNZV) ist der Dachverband der 41 Schafzuchtgenossenschaften im Oberwallis. Er setzt sich für den Erhalt der einheimischen Schafrasse und die Bewirtschaftung der Alpen und Weiden im Oberwallis ein. Wir fordern die geregelte Wiederausbreitung der Grossraubtiere im Berggebiet sowie in der gesamten Schweiz.

Ein paar Informationen zum Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband (OSNZV)

Der 1948 gegründete Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband vertritt die 41 örtlichen Schafzuchtgenossenschaften.

Laut Statuten setzt sich der Verband für die Zucht, Erhaltung und Förderung des Walliser Schwarznasenschafes (SN) ein.

Per 31.Dez. 2020 betrug der Herdebuchbestand der im Wallis gehaltenen SN Schafe 12'500 Tiere, verteilt auf 850 Betriebe und Züchter wie Züchterinnen.

Rassenportrait

Zum besseren Verständnis der Problematik sowie als Grundlage unserer Stellungnahme erlaube ich mir eine kurze Vorstellung des Walliser Schwarznasenschafes.

Das einmalige, imposante und charmante Walliser Schwarznasenschaf ist ein hochgebirgsadaptiertes Tier und Kulturerbe des Kantons Wallis. Aufgrund seiner genetisch bedingten Kälteresistenz stellen Temperaturwerte über 20 Grad und direkte Sonneneinstrahlung eine Belastung für die SN-Rasse dar.

Die Sömmierung der Tiere auf Alpweiden über 1'800 m.ü.M. ist für eine artgerechte Tierhaltung und erfolgreiche Zucht unerlässlich. Im Hochsommer steigen die Schwarznasenschafe so hoch, wie es das Gelände zulässt, nicht selten bis auf 3'000 m.ü.M.

Schneefelder, zugige Gräte und schattenspendende Steine werden vom SN-Schaf zum Schutz vor Sonne und Hitze bevorzugt aufgesucht.

Das Weideverhalten unterscheidet sie deutlich von anderen Schafrassen der Schweiz. Das SN-Schaf weidet ausschliesslich in den frühen Morgen- und Abendstunden, niemals aber in direkter Sonneneinstrahlung.

Seine Standorttreue und Genügsamkeit sind zwei weitere Rassenmerkmale, welche seine Existenz gerade für die Bergbevölkerung unersetzbare machen.

SN-Schafe beweidet nur die hochgelegenen Alpweiden. Die Herde jedes Züchters für sich an ihrem jeweiligen angestammten Standplatz. Durch diese natürliche Verteilung werden die Alpweiden vor Überbeweidung bewahrt. Erfahrungen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass das SN-Schaf seine über Jahrhunderten angeeigneten freien Weidegang im Sömmerungsgebiet geprägt hat. Die Folgen von Einzäunungen mit Weidegang nur über Tag sowie Nachpferch bringen schlechte Fleischqualität sowie der Befall von Krankheiten ist verhältnismässig gross.

Ökologisch und ökonomisch ist das Schwarznasenschaf im Oberwallis unersetzbare und aus der Walliser Kultur nicht mehr wegzudenken.



Raubtierproblematik

Durch das vermehrte Aufkommen der Raubtiere ist die SN-Rasse sehr stark bedroht. Das gruppendifamische Verhalten und der Drang, immer wieder zurück zu ihren Standplätzen zu gehen, verunmöglichen eine Weideführung.

Die durch die Umweltverbände vorgeschlagenen Herdenschutzmassnahmen sind auf die SN-Rasse grössten Teils nicht anwendbar. Sie verunmöglichen sogar eine artgerechte Haltung bei der Alpsömmierung und einen artgerechten Weidegang. Hinzu kommt, dass vom Kanton Wallis an AGRIDEA ein Mandat zur Alpbewirtschaftung erteilt wurde. Diese Studie zeigt auf, dass mehr als 60% der Walliser Schafalpen nicht schützbar sind. Vom BAFU wurde trotz mehrmaligem Auffordern dieser Alpbewirtschaftungsplan nicht autorisiert. Mehrheitlich werden diese Alpen von Schwarznasenschafe beweidet.

Die Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes durch das Volk am 27. September 2020 macht die rasche Anpassung der Verordnungen zum Jagdgesetz unumgänglich. Mit den beiden überwiesenen Kommissionsmotionen «Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren» wurde der Auftrag erteilt, rasch auf Verordnungsstufe die notwendigen Anpassungen im geltenden gesetzlichen Rahmen vorzunehmen.

Der Bund hat die Dringlichkeit erkannt und schickt in Rekordzeit einen Verordnungsentwurf in die Anhörung. Dies ist zu begrüßen und zu danken.

Es besteht jedoch nach wie vor dringender Handlungs- und Klärungsbedarf in zahlreichen Punkten, die im Rahmen der dieser Verordnungsanpassung nicht behandelt worden sind. Zudem ist für uns unverständlich, weshalb der Bundesrat im Rahmen des indirekten Gegenvorschlages zur der Biodiversitätsinitiative das Jagdgesetz gemäss den Forderungen der Umweltverbände anpasst, Anliegen der Kleinviehalter und Jäger jedoch unberücksichtigt lässt.

Es braucht griffige Massnahmen zur geregelten Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren. Folgende Punkte müssen deshalb in der Verordnungsanpassung und künftigen Gesetzesrevisionen berücksichtigt werden:

Schutz und Sicherheit der Bevölkerung

Der Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung hat höchste Priorität. Bewegen sich Grossraubtiere in oder um menschliche Behausungen und Siedlungen ist sofort mit abschreckenden Massnahmen und den Abschuss im Wiederholungsfall zu reagieren. Grossraubtiere sind lern- und anpassungsfähig. Mangelnde Scheu vor Menschen und menschlichen Aktivitäten erfordert einen Null-Toleranz und es muss der Abschuss folgen. Die Entnahme ganzer Rudel muss in diesem Zusammenhang ebenfalls möglich sein.

Siedlungsnahe Gebiete sind Vorranggebiete

Alle Siedlungsgebiete, Hofnahen Flächen und Laufhöfe fallen ebenfalls unter diese Kategorie, sind Vorranggebiete. Ein Abschuss von Grossraubtieren muss bei mehrmaliger Sichtung und mangelnder Scheu mit sofortiger Wirkung möglich sein.

Vorranggebiete für Nutz – und Wildtiere

In Vorranggebieten für Nutz- und Wildtiere überwiegt der Nutzen der Weidetierhaltung und der Jagd. Die unkontrollierte Ausbreitung von Grossraubtieren verunmöglicht diese Nutzung. Insbesondere sollen diese Gebiete Weiden umfassen, welche über einen hohen Wert an öffentlichen Interessen verfügen (Artenvielfalt, und Biodiversität) und/ oder nur sehr schwer oder gar nicht gegen Angriffe von Grossraubtieren geschützt werden können.

Rückstufung des Schutzstatus in der Berner Konvention

Der Bund hat weiterhin auf der Rückstufung des Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention zu beharren, nötigenfalls gemeinsam mit anderen Europäischen Ländern wie Deutschland, Frankreich oder Italien, die ebenfalls unter der raschen Ausbreitung der Wölfe leiden.

Präventive Regulation

Die aktuelle Populationsdynamik und das stetig anwachsende Konfliktpotential zwischen Menschen, Haus,-Nutz,- und Jagdtieren und dem Wolf machen eine präventive Regulation kurz, mittel und langfristig unumgänglich. Die Wolfsregulation muss Bestandteil eines wirksamen Herdenschutzes sein. Der Bund soll Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung eine Wolfsregulation ohne vorangehende Nutztierrisse erfolgen können. Diese muss sich an der für einen Lebensraum maximal möglichen Grossraubtierbestand orientieren und die Nachwuchsplanung berücksichtigen. Es muss auch möglich sein, ganze Rudel zu entnehmen, wenn die Voraussetzungen wie zu wenig Scheu vor dem Menschen und dessen Einrichtungen, zu hohe Bestandes Dichte oder die Gefährdung öffentlicher Interessen gegeben sind.

Regulierung von Wölfen

Gemäss dem vorliegenden Entwurf dürfen nur noch Jungwölfe bis zum Alter von einem Jahr reguliert werden. Das bedeutet eine Verschärfung der heutigen Bestimmung die besagt, dass die Elterntiere zu schonen seien aber offen lässt, welche Jungtiere reguliert werden dürfen. Je nach Konstellation des Rudels müssen sämtliche Tiere zum Abschuss frei gegeben werden können. Unerwünschtes Verhalten wird laufend von den Elterntieren an den Nachwuchs weitergeben. In einem Rudel können sich zudem Jungwölfe von mehr als einem Wurf aufhalten.

Anzahl Angriffe statt Anzahl getöteter Nutztiere

Die Absenkung der Schadenschwelle an Nutzieren sowohl zur Regulierung der Wolfsbestände wie für den Abschuss von schadenstiftenden Einzeltieren folgt einer falschen Logik. Die Gefahr eines Wolfes für die Nutztiere offenbart sich an der Anzahl erfolgter und erfolgreicher Angriffe auf Nutztiere, und nicht alleine an der Anzahl getöteten Tiere. Die indirekten Folgen von Angriffen auf Herden können um ein Vielfaches gravierender sein, als die Anzahl gerissener Tiere: Verschollene, versprengte oder abgestürzte Tiere werden nach der Verordnung nicht mitgezählt.

Deshalb ist die Interventionsschwelle auf die Anzahl erfolgter Angriffe mit Todesfolgen und nicht auf die Anzahl gerissener Tiere abzustellen. Wir fordern deshalb eine Schadschwelle im Siedlungsgebiet von maximal einem Angriff und ausserhalb des Siedlungsgebietes eine Schadschwelle von maximal zwei Angriffen.

Angriffe auf Rindvieh

Es muss der Grundsatz gelten, dass jeder Angriff auf die Rinder- und Pferdegattung eine Wolfsregulation auslöst.

Häufung von Schäden

Die derzeitige Populationsdynamik und Populationsdichte in gewissen Gebieten bringt enormes Schadenpotenzial an Nutztieren und bringt die Behörden an die Kapazitätsgrenze. Damit die wirksame Schadensbegrenzung und Regulierung gewährleistet bleibt, müssen die Kantone ab einer zu bestimmenden Schadensschwelle über die Regulierung von Tieren rasch entscheiden können.

Wird diese Schadensschwelle überschritten, kann der Kanton wirksame Massnahmen ergreifen.

Validierung der kantonalen Alplanungen durch das BAFU

Die Kantone haben die Kompetenzen die Alplanungen auf ihren Territorien vorzunehmen und auf verschiedene Kriterien wie z.B die Schützbarkeit zu beurteilen und zu definieren. Der Verein fordert, dass diese Kompetenzen der Kantone nicht beschnitten werden und das BAFU die Alplanungen und Definitionen der Kantone fortlaufend validiert. In der Jagdverordnung ist auch klar festzuhalten welche Kriterien bei nicht schützbaren Alpen für den Abschuss von Wölfen angewendet werden.

Begriffe für den Vollzug sauber definieren

Die Verordnung lässt offen, welche Herdenschutzmassnahmen als zumutbar gelten. Hierzu braucht es klare Vorgaben, an welche sich die Nutztierhalter, Herdenschutzbeauftragten und die Behörden halten können.

Ferner besteht bei der Abgrenzung von schützbaren und nicht schützbaren Weidegebieten erheblicher Definitionsbedarf. Es ist wichtig, dass im Rahmen dieser Verordnungsanpassung diese Begriffe zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit geklärt werden. Auf nicht schützbaren Weidegebieten haben dieselben Schadschwellen zu gelten, wie in Gebieten, die schützbar sind.

Rasche Beurteilung durch die Behörde

Die behördliche Beurteilung eines Schadens an Nutztieren durch den Wolf ist ein zentraler Bestandteil zur raschen Erteilung einer Abschussbewilligung. Der Schaden und die Zuordnung des Verursachers muss durch die kantonalen Wildhüter vor Ort bestimmt werden. Die DNA dient einzig den Monitoring Zwecken. So wurde dies von BFU und den kantonalen Dienststellen bisher definiert und kommuniziert. Dieser Punkt muss in der Verordnung festgehalten werden. Damit kann das rasche Eingreifen bei schadenstiftenden Tieren gewährleistet und langwierige Verfahren verkürzt werden. Falls notwendig müssen die Vollzugsbehörden darauf geschult werden.

Neue Schadenschwelle gilt ab jetzt

Falls alles glatt läuft, tritt die Verordnung am 15. Juli 2021 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt sind die Weidehaltung und die Alpsömmierung bereits in vollem Gange. Es ist darauf zu bestehen, dass die Schäden an Nutztieren zwischen dem 15. März 2021 und dem 15. Juli 2021 der Schadenschwelle zur Regulierung von Wolfsbeständen und von schadenstiftenden Einzeltieren angerechnet werden.

Direktzahlungen trotz frühzeitiger Abalzung

Die Direktzahlungsverordnung muss im Bereich der Alpungs- und Sömmerungsbeiträge so angepasst werden, dass frühzeitige Abalzungen wegen Grossraubtierpräsenz zu keiner Kürzung der Direktzahlungen führt. Zudem fehlt die ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter und der Alpeigentümer für die vorzeitige Alpentleerung infolge Rautpierpräsenz. Diese Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden, die Kosten für Logistik. Die Alpeigentümer werden durch die nicht mehr bestossenen Alpen faktisch enteignet.

Vollständige Übernahme der Kosten für Herdenschutz

Herdenschutzmassnahmen sind vollumfänglich vom Bund zu übernehmen. Ohne Herdenschutz ist die Weidetierhaltung nicht mehr zu betreiben. Die Tierhalter werden von Gesetzes wegen gezwungen, entsprechend Massnahmen zu ergreifen. Mit dem faktischen Zwang ist der Bund in der Pflicht, entsprechende Massnahmen abzugelten.

Einige dieser Punkte sind wie folgt in die Verordnung zu übertragen:

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 30. März 2021

Die folgende

JSV Version Vernehmlassung (30. März 2021)	Antrag	Begründung
<p>Art. 4bis Abs. 1 und 2,</p> <p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind.</p>	<p>1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten im Siedlungsgebiet maximal 10 Nutztiere getötet werden ein Angriff und ausserhalb des Siedlungsgebietes maximal zwei Angriffe mit getötetem oder verletzten Nutztieren erfolgt sind</p>	<p>Der neue Abs. 1 bedeutet eine Verschärfung der geltenden Bestimmungen. Das geltende Gesetz ist beizubehalten.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder 	<p>(Neu) 1bis Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, sofern eine Häufung von Schadeneignissen auf dem Kantonsgebiet zu verzeichnen sind.</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Siedlungsgebiet maximum ein Angriff mit getöteten oder verletzten Nutztieren 25 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden erfolgen; b. ausserhalb des Siedlungsgebietes maximum zwei Angriffe mit getöteten oder verletzten Nutztieren 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden erfolgen; oder 	<p>Eine Häufung der Schadenereignisse muss die kantonale Behörde rasch und unbürokratisch Handeln können. Was genau eine Häufung der Ereignisse bedeutet, definieren die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze. Der Kanton kann eine Abschussbewilligung erteilen.</p>

<p>c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p> <p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>c. maximum ein Angriff mit getöteten oder verletzten Nutztiere erfolgte 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p> <p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf oder ein Wolfsrudel innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein Nutztier angegriffen oder getötet wurde.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, das als schützbar gilt und in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine vom Kanton definierten zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben Kälber unter zwei Wochen, die aus nichtbetreuter Abkalbesituation gerissen wurden.</p>	<p>Bisher galt die Regelung, dass jedes gerissene Tier der Rinder- und Pferdegattung eine Wolfsregulation auslöst. Es ist unter dem Ansatz "Erleichterung der Regulation" nicht statthaft, diese Schwelle zu erhöhen.</p> <p>Die beim Herdenschutz von Kleinvieh verlangten Massnahmen müssen zumutbar sein. Hier braucht der Kanton einen gewissen Handlungsspielraum, um auf die besonderen Verhältnisse im Feld reagieren zu können.</p> <p>Ein gerissenes neugeborenes Kalb soll nur angerechnet werden, wenn der Riss in betreuter Weidehaltung oder Stallungen erfolgte. Dabei ist es unerheblich, ob in diesem Gebiet wiederholt oder erstmals Wolfsrisse an Nutztieren zu beklagen sind.</p>
<p>Art. 10ter Abs. 1 und 2</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p>	<p>Art. 10ter Abs. 1</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 100 Prozent an den effektiven pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben;</p>	<p>Der Bund hat vollumfänglich für die Herdenschutzmassnahmen aufzukommen.</p>

<p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p> <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.</p> <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 100 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>Hierzu braucht es eine klare Definition, welchen den Kantonen und den Bewirtschaftern erlaubt, zwischen schützbar und nicht schützbar zu unterscheiden. Gleiches gilt für die Begriffe zumutbar und nicht zumutbaren Herdenschutz. Das BAFU hat zudem die Verpflichtung, die in der Kompetenz der Kantone liegenden Alplanungen fortlaufend zu validieren.</p>
--	---	--

Steiner Daniel,



Präsident Oberwalliser Schwarznasenschafzucht Verband



Ermen, 3. Mai 2021

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)

martin.baumann@bafu.admin.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel äussern zu dürfen. Der Oberwalliser WAS (weisses Alpen Schaf) Verband vertritt die Anliegen seiner 23 Schafzuchtgenossenschaften ca. 100 Mitglieder im Oberwalliser.

Die heutige Situation ist für viele landwirtschaftliche Betriebe unerträglich. Eine rasche Anpassung der Jagdverordnung ist zwingend notwendig. Für unseren Verband ist klar, dass auch mit der Anpassung der Jagdverordnungen die unkontrollierte und die sich weiter flächendeckende Ausbreitung der Wolfspopulation ungelöst bleibt. Deshalb werden auch nach der Anpassung der Jagdverordnung weitere Massnahmen gefordert.

Die Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes durch das Volk am 27. September 2020 macht die rasche Anpassung der Verordnung zum Jagdgesetz unumgänglich. Mit den beiden überwiesenen Kommissionsmotionen «Geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren» wurde der Auftrag erteilt, rasch auf Verordnungsstufe die notwendigen Anpassungen im geltenden gesetzlichen Rahmen vorzunehmen.

Der Bund hat die Dringlichkeit erkannt und schickt in Rekordzeit einen Verordnungsentwurf in die Anhörung. Dies ist zu begrüssen und zu danken.

Es besteht jedoch nach wie vor dringender Handlungs- und Klärungsbedarf in zahlreichen Punkten, die im Rahmen der dieser Verordnungsanpassung nicht behandelt worden sind. Zudem ist für uns unverständlich, weshalb der Bundesrat im Rahmen des indirekten Gegenvorschlages zur der Biodiversitätsinitiative das Jagdgesetz gemäss den Forderungen der Umweltverbänden anpasst, Anliegen der Kleinviehalter und Jäger jedoch unberücksichtigt lässt.

Es braucht griffige Massnahmen zur geregelten Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren. Folgende Punkte müssen deshalb in der Verordnungsanpassung und künftigen Gesetzesrevisionen berücksichtigt werden:

Schutz und Sicherheit der Bevölkerung

Der Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung hat höchste Priorität. Bewegen sich Grossraubtiere in oder um menschliche Behausungen und Siedlungen ist sofort mit abschreckenden Massnahmen und den Abschuss im Wiederholungsfall zu reagieren. Grossraubtiere sind lern- und anpassungsfähig. Mangelnde Scheu vor Menschen und menschlichen Aktivitäten erfordert einen Null-Toleranz und es muss der Abschuss folgen. Die Entnahme ganzer Rudel muss in diesem Zusammenhang ebenfalls möglich sein.

Siedlungsnahe Gebiete sind Vorranggebiete

Alle Siedlungsgebiete, hofnahen Flächen und Laufhöfe fallen ebenfalls unter diese Kategorie und sind Vorranggebiete. Ein Abschuss von Grossraubtieren muss bei mehrmaliger Sichtung und mangelnder Scheu mit sofortiger Wirkung möglich sein.

Vorranggebiete für Nutz – und Wildtiere

In Vorranggebieten für Nutz- und Wildtiere überwiegt der Nutzen der Weidetierhaltung und der Jagd gegenüber den negativen Folgen einer unkontrollierten Ausbreitung von Grossraubtieren. Diese Gebiete umfassen Weiden, welche über einen hohen Wert verfügen wie Artenvielfalt, Biodiversität oder landschaftliche Schönheit. Sind die Weidetiere in diesen Gebieten nur schwer gegen Angriffe von Grossraubtieren zu schützen, muss bei mehrmaliger Sichtung und mangelnder Scheu mit sofortiger Wirkung ein Abschuss möglich sein.

Präventive Regulation

Die aktuelle Populationsdynamik und das stetig anwachsende Konfliktpotential zwischen Menschen, Weide- und Jagdtieren und dem Wolf machen eine präventive Regulation kurz- mittel- und langfristig unumgänglich. Die Wolfsregulation muss Bestandteil eines wirksamen Herdenschutzes sein.

Der Bund soll Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung eine Wolfsregulation ohne vorangehende Nutztierrisse erfolgen können. Diese muss sich an der für einen Lebensraum maximal möglichen Grossraubtierbestand orientieren und die Nachwuchsplanung berücksichtigen. Es muss auch möglich sein, ganze Rudel zu entnehmen, wenn die Voraussetzungen wie zu wenig Scheu vor dem Menschen und dessen Einrichtungen, zu hohe Bestandesdichte oder die Gefährdung öffentlicher Interessen gegeben sind.

Regulierung von Wölfen

Gemäss dem vorliegenden Entwurf dürfen nur noch Jungwölfe bis zum Alter von einem Jahr reguliert werden. Das bedeutet eine Verschärfung der heutigen Bestimmung die besagt, dass die Elterntiere zu schonen seien aber offenlässt, welche Jungtiere reguliert werden dürfen. Je nach Konstellation des Rudels müssen sämtliche Tiere zum Abschuss frei gegeben werden. Unerwünschtes Verhalten wird laufend von den Elterntieren an den Nachwuchs weitergegeben. In einem Rudel können sich zudem Jungwölfe von mehr als einem Wurf aufhalten.

Anzahl Angriffe statt Anzahl getöteter Nutztiere

Die Absenkung der Schadschwelle an Nutztieren sowohl zur Regulierung der Wolfsbestände wie für den Abschuss von schadenstiftenden Einzeltieren folgt einer falschen Logik. Die Gefahr eines Wolfes für die Nutztiere offenbart sich an der Anzahl erfolgter und erfolgreicher Angriffe auf Nutztiere, und nicht alleine an der Anzahl der getöteten Tiere. Die indirekten Folgen von Angriffen auf Herden können um ein Vielfaches gravierender sein, als die Anzahl gerissener Tiere: Verschollene, versprengte oder abgestürzte Tiere werden nach der Verordnung nicht mitgezählt. Deshalb ist die Interventionsschwelle auf die Anzahl erfolgter Angriffe und nicht auf die Anzahl gerissener Tiere abzustellen. Wir fordern deshalb eine Schadschwelle im Siedlungsgebiet von maximal einem Angriff und ausserhalb des Siedlungsgebietes eine Schadschwelle von maximal zwei Angriffen.

Angriffe auf Rindvieh

Es muss der Grundsatz gelten, dass jeder Angriff auf die Rinder- und Pferdegattung eine Wolfsregulation auslöst.

Häufung von Schäden

Die derzeitige Populationsdynamik und Populationsdichte in gewissen Gebieten birgt enormes Schadenpotenzial an Nutztieren und bringt die Behörden an die Kapazitätsgrenze. Damit die wirksame Schadensbegrenzung und Regulierung gewährleistet bleibt, müssen die Kantone ab einer zu bestimmenden Schadensschwelle über die Regulierung von Tieren rasch entscheiden können. Wird diese Schadensschwelle überschritten, kann der Kanton wirksame Massnahmen ergreifen.

Validierung der kantonalen Alpplanungen durch das BAFU

Die Kantone haben die Kompetenzen die Alpplanungen auf ihren Territorien vorzunehmen und auf verschiedene Kriterien wie z.B die Schützbarkeit zu beurteilen und zu definieren. Der Verein fordert, dass diese Kompetenzen der Kantone nicht beschnitten werden und das BAFU die Alpplanungen und Definitionen der Kantone fortlaufend validiert. In der Jagdverordnung ist auch klar festzuhalten welche Kriterien bei nicht schützbaren Alpen für den Abschuss von Wölfen angewendet werden.

Begriffe für den Vollzug sauber definieren

Die Verordnung lässt offen, welche Herdenschutzmassnahmen als zumutbar gelten. Hierzu braucht es klare Vorgaben, an welche sich die Nutztierhalter, Herdenschutzbeauftragten und die Behörden halten können. Der Verein fordert, dass auch der Faktor Wirtschaftlichkeit als Parameter in die Beurteilung miteinbezogen wird.

Ferner besteht bei der Abgrenzung von schützbaren und nicht schützbaren Weidegebieten erheblicher Definitionsbedarf. Für den Kanton Wallis beispielsweise ergab eine Agridea-Studie von 2018, dass über 60% der Alpen als nicht schützbar gelten. Weitere ca. 20% gelten als nur teilweise schützbar. Es ist wichtig, dass im Rahmen dieser Verordnungsanpassung diese Ausgangslage aufgenommen wird. Der Verein fordert dabei eine klare Definition des BAFU, welche Regelung bei diesen Alpen gelten. Die heute bestehende Rechtsunsicherheit muss dabei geklärt werden. Der Verein stellt sich auf den Standpunkt, dass auf nicht schützbaren Alpen und Weidegebieten dieselben Schadschwellen gelten, wie in Gebieten, welche schützbar sind.

Rasche Beurteilung durch die Behörde

Die behördliche Beurteilung eines Schadens an Nutztieren durch den Wolf ist ein zentraler Bestandteil zur raschen Erteilung einer Abschussbewilligung. Der Schaden und die Zuordnung des Verursachers muss durch die kantonale Wildhut vor Ort bestimmt werden. Auf der Basis dieser Festlegung werden die weiteren Beschlüsse getroffen. Die DNA dient einzig den Monitoringzwecken (So haben das BAFU und die kantonalen Dienststellen dies bisher definiert und kommuniziert). Dieser Punkt muss in der Verordnung festgehalten werden. Damit kann das rasche Eingreifen bei schadenstiftenden Tieren gewährleistet und langwierige Verfahren verkürzt werden. Falls notwendig müssen die Vollzugsbehörden darauf geschult werden. Generell dauert das DNA-Analyseprozedere viel zu lange und ist entsprechend ineffizient.

Neue Schadschwelle gilt ab jetzt

Falls alles glatt läuft, tritt die Verordnung am 15. Juli 2021 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt sind die Weidehaltung und die Alpsömmерung bereits in vollem Gange. Es ist darauf zu bestehen, dass die Schäden an Nutztieren zwischen dem 15. März 2021 und dem 15. Juli 2021 der Schadenschwelle zur Regulierung von Wolfsbeständen und von schadenstiftenden Einzeltieren angerechnet werden.

Direktzahlungen trotz frühzeitiger Abalpung

Die Direktzahlungsverordnung muss im Bereich der Alpungs- und Sömmérungsbeiträge so angepasst werden, dass frühzeitige Abalpungen wegen Grossraubtierpräsenz zu keiner Kürzung der Direktzahlungen führt. Zudem fehlt die ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter und der Alpeigentümer für die vorzeitige Alpentleerung infolge Rautierpräsenz. Diese Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Personalkosten, Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden und Logistikkosten. Die Alpeigentümer werden durch die nicht mehr bestossenen Alpen faktisch enteignet.

Vollständige Übernahme der Kosten für Herdenschutz

Herdenschutzmassnahmen sind vollumfänglich vom Bund zu übernehmen. Ohne Herdenschutz ist die Weidetierhaltung nicht mehr zu betreiben. Die Tierhalter werden von Gesetzes wegen gezwungen, entsprechend Massnahmen zu ergreifen. Mit dem faktischen Zwang ist der Bund in der Pflicht, entsprechende Massnahmen abzugehen. In diesem Zusammenhang ist die künftige Strategie für nicht-schützbaren Alpen in der vorliegenden Verordnung zu klären.

Unterstützung der Tourismusregionen

Die Tourismusdestinationen sind für den sicheren Aufenthalt der Besucher verantwortlich. Über Herdenschutzmassnahme wie Zäune und Schutzhunde müssen die Besucher umfassend orientiert werden. Die vorgeschlagenen Beiträge für die Entflechtung von Wanderwegen sind zu unterstützen. Analog sind Bikewege in diese Regelung aufzunehmen. Die künftige Häufung von Begegnungen mit Grossraubtieren in Tourismusgebieten ist bei der jetzigen Ausbreitungsdynamik unvermeidlich. Es drohen Imageschäden und sinkende Besucherzahlen. Sollte dieses Szenario eintreten, sind dagegen seitens Bund Massnahmen zu ergreifen.

Rückstufung des Schutzstatus in der Berner Konvention

Der Bundesrat stellte am 18. August 2018 der Ständigen Kommission der Berner Konvention den Antrag, den Schutzstatus des Wolfes von streng geschützt auf geschützt zurück zu stufen. Der Entscheid wurde bis auf unbestimmt aufgeschoben. Der Bund hat weiterhin auf der Rückstufung des Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention zu beharren, nötigenfalls gemeinsam mit anderen Europäischen Ländern wie Deutschland, Frankreich oder Italien, die ebenfalls unter der massiven Ausbreitung der Wölfe leiden.

Einige dieser Punkte sind wie folgt in die Verordnung zu übertragen:

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 30. März 2021

JSV Version Vernehmlassung (30. März 2021)	Antrag	Begründung
<p>Art. 4bis Abs. 1 und 2,</p> <p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind.</p>	<p>1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten im Siedlungsgebiet maximal 10 Nutztiere getötet werden ein Angriff und ausserhalb des Siedlungsgebiete zwei Angriffe mit getötetem oder verletzten Nutztiere erfolgt sind</p>	<p>Der neue Abs. 1 bedeutet eine Verschärfung der geltenden Bestimmungen. Das geltende Gesetz ist beizubehalten.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren. 	<p>(Neu) 1bis Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, sofern eine Häufung von Schadenereignissen auf dem Kantonsgebiet zu verzeichnen sind.</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Siedlungsgebiet ein Angriff mit getöteten oder verletzten Nutztiere 25 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden erfolgt; b. ausserhalb des Siedlungsgebietes zwei Angriffe mit getöteten oder verletzten Nutztiere 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden erfolgten; oder c. ein Angriff mit getöteten oder verletzten Nutztiere 	<p>Eine Häufung der Schadenereignissen muss die kantonale Behörde rasch und unbürokratisch Handeln können. Was genau eine Häufung der Ereignisse bedeutet, definieren die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze. Der Kanton kann eine Abschussbewilligung erteilen.</p>

<p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>erfolgte 40 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p> <p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf oder ein Wolfsrudel innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein Nutztier angegriffen oder getötet wurde.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, das als schützbar gilt und in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine vom Kanton definierten zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben Kälber unter zwei Wochen, die aus nichtbetreuter Abkalbesituation gerissen wurden.</p>	<p>Bisher galt die Regelung, dass jedes gerissene Tier der Rinder- und Pferdegattung eine Wolfsregulation auslöst. Es ist unter dem Ansatz "Erleichterung der Regulation" nicht statthaft, diese Schwelle zu erhöhen.</p> <p>Die beim Herdenschutz von Kleinvieh verlangten Massnahmen müssen zumutbar sein. Hier braucht der Kanton einen gewissen Handlungsspielraum, um auf die besonderen Verhältnisse im Feld reagieren zu können. Ein gerissenes neugeborenes Kalb soll nur angerechnet werden, wenn der Riss in betreuter Weidehaltung oder Stallungen erfolgte. Dabei ist es unerheblich, ob in diesem Gebiet wiederholt oder erstmals Wolfsrisse an Nutztieren zu beklagen sind.</p>
<p>Art. 10ter Abs. 1 und 2</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p>	<p>Art. 10ter Abs. 1</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 100 Prozent an den effektiven pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p>	<p>Der Bund hat vollumfänglich für die Herdenschutzmassnahmen aufzukommen.</p>

<p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p> <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.</p> <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 100 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>Hierzu braucht es eine klare Definition, welchen den Kantonen und den Bewirtschaftern erlaubt, zwischen schützbar und nicht schützbar zu unterscheiden. Gleiches gilt für die Begriffe zumutbar und nicht zumutbaren Herdenschutz. Das BAFU hat zudem die Verpflichtung, die in der Kompetenz der Kantone liegenden Alpplanungen fortlaufend zu validieren.</p>
---	--	--

Ernen, 3. Mai 2021

Oberwalliser WAS-Verband

Fabian Schwery, Präsident



Oberwalliser Ziegenzuchtverband

Mund, 3. Mai 2021

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)

martin.baumann@bafu.admin.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Oberwalliser Ziegenzuchtverband vertritt das Interesse der Ziegenzüchter im Oberwallis. Nebst der Förderung der Ziegenhaltung setzt sich der OZIV für den Erhalt und die Förderung der einheimischen Schwarzhalsziegenrassen ein.

Walliser Ziegenrassen vor dem Aussterben!!

Die Walliser Schwarzhalsziege ist mit 1629 Tieren die Haupttrasse unter den heimischen Walliser Ziegenrassen. Über 75% der Walliser Schwarzhalsziegen werden im Wallis gehalten. Die Walliser Ziegenrassen sind ein Kulturgut unserer Region und es werden Traditionen gepflegt und gelebt. Die Walliser Ziegen leisten einen grossen Beitrag in der Pflege der Hochalpinen Sömmerrungsgebieten und steilen Weiden. Die Sömmerrungsgebiete der Schwarzhalsziegen sind wie bei dem heimischen Schwarznasenschaf weit über 2000m-ü-M. In den warmen Sommermonaten zieht es die Ziegen bis oben auf die Gipfel und beweiden steile Felsbänder, und geniessen die Freiheit wie Ihre Vorfahren.

Im Sommer 2020 wurde oberhalb Naters eine grosse Ziegenalp von Wolfgangrienen überrascht. Sofort wurde zusammen mit dem Herdenschutz Wallis und AGRIDEA Schutzkonzepte besprochen und ausgearbeitet. Das steile, steinige und hochalpine Gebiet, welches die Ziegen im Sommer beweiden, stellte alle auf unlösbare Probleme. In diesem unwegsamen Gelände können keine Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden. Die Züchter hatten keine andere Möglichkeit als Ihre Ziegen von der Alp zu holen. An die 300 Ziegen der heimischen Walliser Schwarzhalsziegen mussten ab gealpt werden.

Die Ziegenhaltung im Wallis ist stark bedroht und ohne rasches Handeln gehen Kulturgut, Traditionen und die Schweizer Rassenvielfalt verloren.

Die Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes durch das Volk am 27. September 2020 macht die rasche Anpassung der Verordnung zum Jagdgesetz unumgänglich. Mit den beiden überwiesenen Kommissionsmotionen «Geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren» wurde der Auftrag erteilt, rasch auf Verordnungsstufe die notwendigen Anpassungen im geltenden gesetzlichen Rahmen vorzunehmen.

Der Bund hat die Dringlichkeit erkannt und schickt in Rekordzeit einen Verordnungsentwurf in die Anhörung. Dies ist zu begrüssen und zu danken.

Es besteht jedoch nach wie vor dringender Handlungs- und Klärungsbedarf in zahlreichen Punkten, die im Rahmen der dieser Verordnungsanpassung nicht behandelt worden sind. Zudem ist für uns unverständlich, weshalb der Bundesrat im Rahmen des indirekten Gegenvorschlages zur der Biodiversitätsinitiative das Jagdgesetz gemäss den Forderungen der Umweltverbänden anpasst, Anliegen der Kleinviehalter und Jäger jedoch unberücksichtigt lässt.

Es braucht griffige Massnahmen zur geregelten Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztiere. Folgende Punkte müssen deshalb in der Verordnungsanpassung und künftigen Gesetzesrevisionen berücksichtigt werden:

Schutz und Sicherheit der Bevölkerung

Der Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung hat höchste Priorität. Bewegen sich Grossraubtiere in oder um menschliche Behausungen und Siedlungen ist sofort mit abschreckenden Massnahmen und den Abschuss im Wiederholungsfall zu reagieren. Grossraubtiere sind lern- und anpassungsfähig. Mangelnde Scheu vor Menschen und menschlichen Aktivitäten erfordert einen Null-Toleranz und es muss der Abschuss folgen. Die Entnahme ganzer Rudel muss in diesem Zusammenhang ebenfalls möglich sein.

Siedlungsnahe Gebiete sind Vorranggebiete

Alle Siedlungsgebiete, hofnahen Flächen und Laufhöfe fallen ebenfalls unter diese Kategorie und sind Vorranggebiete. Ein Abschuss von Grossraubtieren muss bei mehrmaliger Sichtung und mangelnder Scheu mit sofortiger Wirkung möglich sein.

Vorranggebiete für Nutz – und Wildtiere

In Vorranggebieten für Nutz- und Wildtiere überwiegt der Nutzen der Weidetierhaltung und der Jagd gegenüber den negativen Folgen einer unkontrollierten Ausbreitung von Grossraubtieren. Diese Gebiete umfassen Weiden, welche über einen hohen Wert verfügen wie Artenvielfalt, Biodiversität oder landschaftliche Schönheit. Sind die Weidetiere in diesen Gebieten nur schwer gegen Angriffe von Grossraubtieren zu schützen, muss bei mehrmaliger Sichtung und mangelnder Scheu mit sofortiger Wirkung ein Abschuss möglich sein.

Präventive Regulation

Die aktuelle Populationsdynamik und das stetig anwachsende Konfliktpotential zwischen Menschen, Weide- und Jagdtieren und dem Wolf machen eine präventive Regulation kurz- mittel- und langfristig unumgänglich. Die Wolfsregulation muss Bestandteil eines wirksamen Herdenschutzes sein.

Der Bund soll Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung eine Wolfsregulation ohne vorangehende Nutztierrisse erfolgen können. Diese muss sich an der für einen Lebensraum maximal möglichen Grossraubtierbestand orientieren und die Nachwuchsplanung berücksichtigen. Es muss auch möglich sein, ganze Rudel zu entnehmen, wenn die Voraussetzungen wie zu wenig Scheu vor dem Menschen und dessen Einrichtungen, zu hohe Bestandesdichte oder die Gefährdung öffentlicher Interessen gegeben sind.

Regulierung von Wölfen

Gemäss dem vorliegenden Entwurf dürfen nur noch Jungwölfe bis zum Alter von einem Jahr reguliert werden. Das bedeutet eine Verschärfung der heutigen Bestimmung die besagt, dass die Elterntiere zu schonen seien aber offenlässt, welche Jungtiere reguliert werden dürfen. Je nach Konstellation des Rudels müssen sämtliche Tiere zum Abschuss frei gegeben werden. Unerwünschtes Verhalten wird laufend von den Elterntieren an den Nachwuchs weitergegeben. In einem Rudel können sich zudem Jungwölfe von mehr als einem Wurf aufhalten.

Anzahl Angriffe statt Anzahl getöteter Nutztiere

Die Absenkung der Schadenschwelle an Nutzieren sowohl zur Regulierung der Wolfsbestände wie für den Abschuss von schadenstiftenden Einzeltieren folgt einer falschen Logik. Die Gefahr eines Wolfes für die Nutztiere offenbart sich an der Anzahl erfolgter und erfolgreicher Angriffe auf Nutztiere, und nicht alleine an der Anzahl der getöteten Tiere. Die indirekten Folgen von Angriffen auf Herden können um ein Vielfaches gravierender sein, als die Anzahl gerissener Tiere: Verschollene, versprengte oder abgestürzte Tiere werden nach der Verordnung nicht mitgezählt.

Deshalb ist die Interventionsschwelle auf die Anzahl erfolgter Angriffe und nicht auf die Anzahl gerissener Tiere abzustellen. Wir fordern deshalb eine Schadenschwelle im Siedlungsgebiet von maximal einem Angriff und ausserhalb des Siedlungsgebietes eine Schadenschwelle von maximal zwei Angriffen.

Angriffe auf Rindvieh

Es muss der Grundsatz gelten, dass jeder Angriff auf die Rinder- und Pferdegattung eine Wolfsregulation auslöst.

Häufung von Schäden

Die derzeitige Populationsdynamik und Populationsdichte in gewissen Gebieten birgt enormes Schadenpotenzial an Nutztieren und bringt die Behörden an die Kapazitätsgrenze. Damit die wirksame Schadensbegrenzung und Regulierung gewährleistet bleibt, müssen die Kantone ab einer zu bestimmenden Schadensschwelle über die Regulierung von Tieren rasch entscheiden können. Wird diese Schadensschwelle überschritten, kann der Kanton wirksame Massnahmen ergreifen.

Validierung der kantonalen Alpplanungen durch das BAFU

Die Kantone haben die Kompetenzen die Alpplanungen auf ihren Territorien vorzunehmen und auf verschiedene Kriterien wie z.B die Schützbarkeit zu beurteilen und zu definieren. Der Verein fordert, dass diese Kompetenzen der Kantone nicht beschnitten werden und das BAFU die Alpplanungen und Definitionen der Kantone fortlaufend validiert. In der Jagdverordnung ist auch klar festzuhalten welche Kriterien bei nicht schützbaren Alpen für den Abschuss von Wölfen angewendet werden.

Begriffe für den Vollzug sauber definieren

Die Verordnung lässt offen, welche Herdenschutzmassnahmen als zumutbar gelten. Hierzu braucht es klare Vorgaben, an welche sich die Nutztierhalter, Herdenschutzbeauftragten und die Behörden halten können. Der Verein fordert, dass auch der Faktor Wirtschaftlichkeit als Parameter in die Beurteilung miteinbezogen wird.

Ferner besteht bei der Abgrenzung von schützbaren und nicht schützbaren Weidegebieten erheblicher Definitionsbedarf. Für den Kanton Wallis beispielsweise ergab eine Agridea-Studie von 2018, dass über 60% der Alpen als nicht schützbar gelten. Weitere ca. 20% gelten als nur teilweise schützbar. Es ist wichtig, dass im Rahmen dieser Verordnungsanpassung diese Ausgangslage aufgenommen wird. Der Verein fordert dabei eine klare Definition des BAFU, welche Regelung bei diesen Alpen gelten. Die heute bestehende Rechtsunsicherheit muss dabei geklärt werden. Der Verein stellt sich auf den Standpunkt, dass auf nicht schützbaren Alpen und Weidegebieten dieselben Schadenschwellen gelten, wie in Gebieten, welche schützbar sind.

Rasche Beurteilung durch die Behörde

Die behördliche Beurteilung eines Schadens an Nutztieren durch den Wolf ist ein zentraler Bestandteil zur raschen Erteilung einer Abschussbewilligung. Der Schaden und die Zuordnung des Verursachers muss durch die kantonale Wildhut vor Ort bestimmt werden. Auf der Basis dieser Festlegung werden die weiteren Beschlüsse getroffen. Die DNA dient einzig den Monitoringzwecken (So haben das BAFU und die kantonalen Dienststellen dies bisher definiert und kommuniziert). Dieser Punkt muss in der Verordnung festgehalten werden. Damit kann das rasche Eingreifen bei schadenstiftenden Tieren gewährleistet und langwierige Verfahren verkürzt werden. Falls notwendig müssen die Vollzugsbehörden darauf geschult werden. Generell dauert das DNA-Analyseprozedere viel zu lange und ist entsprechend ineffizient.

Neue Schadenschwelle gilt ab jetzt

Falls alles glatt läuft, tritt die Verordnung am 15. Juli 2021 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt sind die Weidehaltung und die Alpsommerung bereits in vollem Gange. Es ist darauf zu bestehen, dass die Schäden an Nutztieren zwischen dem 15. März 2021 und dem 15. Juli 2021 der Schadenschwelle zur Regulierung von Wolfsbeständen und von schadenstiftenden Einzeltieren angerechnet werden.

Direktzahlungen trotz frühzeitiger Abalpung

Die Direktzahlungsverordnung muss im Bereich der Alpungs- und Sömmerungsbeiträge so angepasst werden, dass frühzeitige Abalpungen wegen Grossraubtierpräsenz zu keiner Kürzung der Direktzahlungen führt. Zudem fehlt die ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter und der Alpeigentümer für die vorzeitige Alpentleerung infolge Rautierpräsenz. Diese Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Personalkosten, Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden und Logistikkosten. Die Alpeigentümer werden durch die nicht mehr bestossenen Alpen faktisch enteignet.

Vollständige Übernahme der Kosten für Herdenschutz

Herdenschutzmassnahmen sind vollumfänglich vom Bund zu übernehmen. Ohne Herdenschutz ist die Weidetierhaltung nicht mehr zu betreiben. Die Tierhalter werden von Gesetzes wegen gezwungen, entsprechend Massnahmen zu ergreifen. Mit dem faktischen Zwang ist der Bund in der Pflicht, entsprechende Massnahmen abzugelten. In diesem Zusammenhang ist die künftige Strategie für nicht-schützbaren Alpen in der vorliegenden Verordnung zu klären.

Unterstützung der Tourismusregionen

Die Tourismusdestinationen sind für den sicheren Aufenthalt der Besucher verantwortlich. Über Herdenschutzmassnahme wie Zäune und Schutzhunde müssen die Besucher umfassend orientiert werden. Die vorgeschlagenen Beiträge für die Entflechtung von Wanderwegen sind zu unterstützen. Analog sind Bikewege in diese Regelung aufzunehmen. Die künftige Häufung von Begegnungen mit Grossraubtieren in Tourismusgebieten ist bei der jetzigen Ausbreitungs dynamik unvermeidlich. Es drohen Imageschäden und sinkende Besucherzahlen. Sollte dieses Szenario eintreten, sind dagegen seitens Bund Massnahmen zu ergreifen.

Rückstufung des Schutzstatus in der Berner Konvention

Der Bundesrat stellte am 18. August 2018 der Ständigen Kommission der Berner Konvention den Antrag, den Schutzstatus des Wolfes von streng geschützt auf geschützt zurück zu stufen. Der Entscheid wurde bis auf unbestimmt aufgeschoben. Der Bund hat weiterhin auf der Rückstufung des Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention zu beharren, nötigenfalls gemeinsam mit anderen Europäischen Ländern wie Deutschland, Frankreich oder Italien, die ebenfalls unter der massiven Ausbreitung der Wölfe leiden.

Einige dieser Punkte sind wie folgt in die Verordnung zu übertragen:

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 30. März 2021

JSV Version Vernehmlassung (30. März 2021)	Antrag	Begründung
<p>Art. 4bis Abs. 1 und 2,</p> <p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind.</p>	<p>1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten im Siedlungsgebiet maximal 10 Nutztiere getötet werden ein Angriff und ausserhalb des Siedlungsgebiete zwei Angriffe mit getötetem oder verletzten Nutztiere erfolgt sind</p>	<p>Der neue Abs. 1 bedeutet eine Verschärfung der geltenden Bestimmungen. Das geltende Gesetz ist beizubehalten.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren. 	<p>(Neu) 1bis Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, sofern eine Häufung von Schadenereignissen auf dem Kantonsgebiet zu verzeichnen sind.</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Siedlungsgebiet ein Angriff mit getöteten oder verletzten Nutztiere 25 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden erfolgt; b. ausserhalb des Siedlungsgebietes zwei Angriffe mit getöteten oder verletzten Nutztiere 45 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden erfolgten; oder c. ein Angriff mit getöteten oder verletzten Nutztiere 	<p>Eine Häufung der Schadenereignissen muss die kantonale Behörde rasch und unbürokratisch Handeln können. Was genau eine Häufung der Ereignisse bedeutet, definieren die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze. Der Kanton kann eine Abschussbewilligung erteilen.</p>

<p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>erfolgte 40 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p> <p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf oder ein Wolfsrudel innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein Nutztier angegriffen oder getötet wurde.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, das als schützbar gilt und in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine vom Kanton definierten zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben Kälber unter zwei Wochen, die aus nichtbetreuter Abkalbesituation gerissen wurden.</p>	<p>Bisher galt die Regelung, dass jedes gerissene Tier der Rinder- und Pferdegattung eine Wolfsregulation auslöst. Es ist unter dem Ansatz "Erleichterung der Regulation" nicht statthaft, diese Schwelle zu erhöhen.</p> <p>Die beim Herdenschutz von Kleinvieh verlangten Massnahmen müssen zumutbar sein. Hier braucht der Kanton einen gewissen Handlungsspielraum, um auf die besonderen Verhältnisse im Feld reagieren zu können.</p> <p>Ein gerissenes neugeborenes Kalb soll nur angerechnet werden, wenn der Riss in betreuter Weidehaltung oder Stallungen erfolgte. Dabei ist es unerheblich, ob in diesem Gebiet wiederholt oder erstmals Wolfsrisse an Nutztieren zu beklagen sind.</p>
<p>Art. 10ter Abs. 1 und 2</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p>	<p>Art. 10ter Abs. 1</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 100 Prozent an den effektiven pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p>	<p>Der Bund hat vollumfänglich für die Herdenschutzmassnahmen aufzukommen.</p>

<p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p> <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.</p> <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 100 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>Hierzu braucht es eine klare Definition, welchen den Kantonen und den Bewirtschaftern erlaubt, zwischen schützbar und nicht schützbar zu unterscheiden. Gleiches gilt für die Begriffe zumutbar und nicht zumutbaren Herdenschutz. Das BAFU hat zudem die Verpflichtung, die in der Kompetenz der Kantone liegenden Alpplanungen fortlaufend zu validieren.</p>
---	---	--

Mund, 3. Mai 2021

Oberwalliser Ziegenzuchtverband
Präsident
Schnydrig Urs

Obwaldner Ziegenzuchtverein

Präsident
Roby Hess
Horbisstrasse 131
6390 Engelberg

1. Mai 2021

Per E-Mail an das BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Der Obwaldner Ziegenzuchtverein erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Innerhalb des Rahmens des geltenden Jagdgesetzes muss der Handlungsspielraum auf Verordnungsstufe jetzt voll ausgenutzt werden, um den Umgang mit Grossraubtieren neu zu regeln. **Der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend.** Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahres gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände und insbesondere die bereits bestätigte Bildung neuer Rudel, hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass die vorliegende Revision der JSV bereits die 9. Revision im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren ist.

Mit Befremden stellt der Obwaldner Ziegenzuchtverein fest, dass neben der ungenügenden Reduktion der Schadenschwellen neue Verschärfungen bezüglich der Möglichkeiten zur Regulation von Wölfen verbunden mit höheren Anforderungen an den Herdenschutz in die Verordnung eingefügt wurden. Diese Verschärfungen entsprechen nicht dem Inhalt der vom Parlament überwiesenen Motionen (20.4340 und 21.3002). So fehlt die Umsetzung der Motionen in Bezug auf die Gefährdung der Menschen. Insbesondere fehlt in der Vorlage die Umsetzung der rascheren Entnahme von schadenstiften oder verhaltensauffälligen Tieren. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Anforderungen im Sömmerrungsgebiet sind nicht akzeptabel. Laufhöfe und Ställe müssen in jedem Fall als ausreichend geschützt gelten ohne, dass noch ergänzende Massnahmen wie Elektrozäune aufgebaut werden müssen. Da die Verordnungsrevision erst Mitte Juli in Kraft treten soll, darf die Zählung der Schäden nicht auf null gestellt werden, sondern muss mit den neuen Schadenschwellen ab Inkrafttreten gelten.

Mängel der heutigen Situation

- Keine Anerkennung der «nicht Agridea-Herdenschutzhunde» durch das BAFU.
- Keine Validierung der Grundlagen der Kantone für die in ihrer Kompetenz stehende Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen und Sömmerrungsbetrieben und -gebieten.
- Bei Nutztierrissen ist vorgesehen, dass die Wildhut den Tatbestand feststellt und auch entscheidet, ob es sich um einen Riss durch Grossraubtiere handelt. Oft wird eine DNA-Untersuchung abgewartet und erst nach deren Vorliegen entschieden. Damit werden Abläufe verzögert und Entscheide über eine rasche Entnahme von Problemtieren verschoben oder gar verunmöglicht.
- Die geltende Regelung für die Beurteilung der in Nachtpferchen geschützten Tiere wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da sich nicht immer alle Tiere ohne Weiteres einpferchen lassen. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt, gelten alle Tiere als geschützt.
- Keine ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter für die vorzeitige Alpentleerung infolge Raubtierpräsenz. Die Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden, die Kosten für Logistik und allenfalls Verlusten bei den Beiträgen für Sömmerrung und Alpung.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig, aber im vorliegenden Entwurf ungenügend.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50 auf 80%, an von den Kantonen als wirksam erachteten Massnahmen zum Herdenschutz, ist ungenügend. Der Bund muss die vollen Kosten dieser von den Kantonen als nötig erachteten Massnahmen übernehmen.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass nur getötete Tiere für die Schadschwellen gezählt werden. Es müssen unbedingt auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere mitgezählt werden.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztiern der Rinder- und Pferdegattung sowie von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt und entspricht gegenüber der heutigen Regelung de-facto einer Erhöhung der Schadschwelle. Auch bei dieser Schwelle ist gemäss Entwurf nur die Zählung der getöteten Tiere, nicht aber der verletzten oder später notgetöteten Tiere vorgesehen.
- Die Kostenbeteiligung des BAFU von höchstens 50% an der regionalen Planung von Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes, an die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen vom Einsatzort der Herdenschutzhunden und der Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären ist ungenügend. Die zwingende Beteiligung der Kantone an diesen Kosten stellt eine zusätzliche Hürde dar. Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen muss auch für Mountainbikewege und -routen gelten. Die Entflechtung von Sömmerrungsweiden von Mountainbike- und Wanderwegen kann auch infolge Verhaltensänderung durch Konditionierung von Rinderherden durch Grossraubtiere erforderlich werden.

Fazit

- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.
- Es braucht einen intelligenten und pragmatischen Vollzug. Die Abläufe für die Entscheide sind zu verkürzen.
- Die Forderungen der vom Parlament überwiesenen Motionen sind zu erfüllen.
- Die Grundlagen der Kantone für die Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen, Sömmerrungsgebieten und Sömmerrungsbetrieben sind durch das BAFU zu validieren.
- Wölfe mit falscher Konditionierung sind sowohl als Einzelwolf wie auch im Rudel konsequent und unabhängig vom Alter zu entfernen.

- Für Landwirtschaftliche Nutzflächen sind die gleichen Massnahmen als zumutbar zu definieren wie für die Sömmerrungsgebiete. Das gilt insbesondere für den Schutz der Kälber.
- Landwirtschaftsbetrieb: Laufhof und Stall sind wie bis anhin als ausreichender Schutz zu betrachten. Wölfe sind in Siedlungsnahe unerwünscht, weshalb nicht Schutzmassnahmen zu treffen, sondern die Wölfe zu erziehen sind (Senkung der Schadschwelle).
- Die möglichen Änderungen des Verhaltens von Rindviehherden unter Raubtierdruck sind in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist auch zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, nicht erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Elterntiere sind grundsätzlich zu schonen. Schadenstiftende oder sich Siedlung und Menschen nähernnde Elterntiere können auch reguliert werden.

Begründung

Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Die Regulierungseinschränkung kann zu weiteren Nutztierrissen führen. Ab einer gewissen Rudelgrösse sollte eine Regulierung auch ohne Fortpflanzung möglich sein, um den erzieherischen Effekt zu erreichen. Die vorgeschlagene Fassung von Abs. 1 enthält die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind. Jungtiere unter einem Jahr jagen kaum, daher sollten auch Tiere die älter sind und ein Fehlverhalten anzeigen, reguliert werden können. In den Erläuterungen ist zwar noch auf die Regulierung von schadenstiftenden Wölfen gemäss Art. 12, Abs. 2 JSG hingewiesen. Gemäss den Erläuterungen müssen aber eine mindestens vierstufige Kaskade von Bedingungen erfüllt sein, die solche Abschüsse praktisch vollständig ausschliessen.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Statt um ein Drittel ist sie um zwei Drittel zu senken. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Art. 9bis Abs.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;
- b. mindestens 15 5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt werden; oder
- c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Gemäss Erläuterungen sollen unterjährig auftretende Schäden schon nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zur Beurteilung nach Bst. c führen. Diese Neuinterpretation ist eine weitere Verschärfung und widerspricht den Vorgaben der oben erwähnten Motionen und wird daher abgelehnt.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

*3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens **drei ein** Nutztier getötet oder verletzt wurde~~a~~.*

Begründung

Die neue Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

~~4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.~~

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behindern die wirksame Regulierung.

Art. 10ter Abs. 1

*1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens 80 100** Prozent an den **effektiven pauschal berechneten** Kosten folgender Massnahmen:*

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen **oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben**;*
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. **Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens ange-rechnet.***

Begründungen

- Einleitungssatz: Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund volumnfähig für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.
- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird im Abschnitt zu Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen.

Dieser Tatbestand hat eine grosse Bedeutung und muss deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist. Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerungs- und Alpbetriebe sind durch das BAFU zu validieren.

Art. 10ter Abs. 2

- 2 Das BAFU kann sich zu ~~50 100~~ Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:
- a. regionale **Alplanung Schaf- und Ziegenalpplanung** als Grundlage des Herdenschutzes;
 - b. Planung zur Entflechtung **der Bike-** und Wanderwege ~~vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a~~ sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
 - c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

- 1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:
- a. ~~100 80~~ Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden ~~inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen;~~
 - ~~3 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.~~

Begründung

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgesetzt werden. So sind die Schadschwellen deutlich stärker zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen, die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen, der Herdenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Obwaldner Ziegenzuchtverein



Roby Hess, Präsident



Buchs, Mai 2021

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)

martin.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Ostschweizerische Schafhalterverein vertritt die Interessen der Schafhalterinnen und Schafhalter in der Ostschweiz, namentlich in den Kantonen Appenzell, St. Gallen und Graubünden.

Die durch das Volk am 27. September 2020 macht die rasche Anpassung der Verordnungen zum Jagdgesetz unumgänglich. Mit den beiden überwiesenen Kommissionsmotionen «Geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren» wurde der Auftrag erteilt, rasch auf Verordnungsstufe die notwendigen Anpassungen im geltenden gesetzlichen Rahmen vorzunehmen.

Nach der Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes besteht dringender Handlungs- und Klärungsbedarf in zahlreichen Punkten, die im Rahmen der vorliegenden Verordnungsanpassung nicht behandelt worden sind. Es braucht griffige Massnahmen zur geregelten Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren. Folgende Punkte müssen deshalb in der Verordnungsanpassung und künftigen Gesetzesrevisionen berücksichtigt werden:

Schutz und Sicherheit der Bevölkerung

Der Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten hat höchste Priorität. Bewegen sich Grossraubtiere in oder um menschliche Behausungen und Siedlungen ist sofort mit abschreckenden Massnahmen und dem Abschuss im Wiederholungsfall zu reagieren. Die Anliegen und Empfindungen der Einheimischen sind ernst zu nehmen! Grossraubtiere sind lern- und anpassungsfähig. Mangelnde Scheu vor Menschen und menschlichen Aktivitäten erfordern einen Null-Toleranz. Die Entnahme von Einzeltieren ebenso wie von ganzen Wolfsrudeln muss in diesem Zusammenhang möglich sein.

Siedlungsnahe Gebiete sind Vorranggebiete

Alle Siedlungsgebiete, hofnahe Flächen und Laufhöfe fallen ebenfalls unter diese Kategorie, sind Vorranggebiete. Ein Abschuss von Grossraubtieren muss bei mehrmaliger Sichtung und mangelnder Scheu mit sofortiger Wirkung möglich sein.

Vorranggebiete für Nutz – und Wildtiere

In Vorranggebieten für Nutz- und Wildtiere überwiegt der Nutzen der Weidetierhaltung gegenüber den negativen Folgen einer unkontrollierten Ausbreitung von Grossraubtieren. Diese Gebiete umfassen Weiden, welche über einen hohen Wert verfügen wie Artenvielfalt, Biodiversität oder landschaftliche Schönheit. Sind die Weidetiere in diesen Gebieten nur schwer gegen Angriffe von Grossraubtieren zu schützen, muss bei mehrmaliger Sichtung und mangelnder Scheu mit sofortiger Wirkung ein Abschuss möglich sein.

Präventive Regulation

Die aktuelle Populationsdynamik und das stetig anwachsende Konfliktpotential zwischen Menschen, Weidetieren und dem Wolf machen eine präventive Regulation unumgänglich. Die Wolfsregulation muss ein wichtiger Bestandteil eines wirksamen Herdenschutzes sein. Der Bund soll Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung eine Wolfsregulation ohne vorangehende Nutztierrisse erfolgen können. Diese muss sich an der für einen Lebensraum maximal möglichen Grossraubtierbestand orientieren und die Nachwuchsplanung berücksichtigen. Es muss auch möglich sein, ganze Rudel zu entnehmen, wenn die Voraussetzungen wie mangelnde Scheu, zu hohe Bestandesdichte oder die Gefährdung öffentlicher Interessen gegeben sind.

Regulierung von Wölfen

Gemäss dem vorliegenden Entwurf dürfen nur noch Jungwölfe bis zum Alter von einem Jahr reguliert werden. Das bedeutet eine Verschärfung der heutigen Bestimmung die besagt, dass die Elterntiere zu schonen seien aber offenlässt, welche Jungtiere reguliert werden dürfen. Je nach Konstellation des Rudels müssen sämtliche Tiere zum Abschuss frei gegeben werden können. Unerwünschtes Verhalten wird laufend von den Elterntieren an den Nachwuchs weitergeben. In einem Rudel können sich zudem Jungwölfe von mehr als einem Wurf aufhalten.

Anzahl Ereignisse statt Anzahl getöteter Nutztiere

Die Absenkung der Schadenschwelle an Nutztieren sowohl zur Regulierung der Wolfsbestände wie auch für den Abschuss von schadenstiftenden Einzeltieren greift als taugliches Instrument zu kurz. Die Gefahr eines Wolfes für die Nutztiere offenbart sich auch in der Anzahl erfolgter und erfolgreicher Angriffe auf Nutztiere, und nicht alleine aufgrund der Anzahl der getöteten Tiere. Die indirekten Folgen von Angriffen auf Herden können um ein Vielfaches schwerwiegender sein, als die Anzahl gerissener Tiere: Verschollene, versprengte oder abgestürzte Tiere werden nach der Verordnung nicht mitgezählt.

Deshalb ist die Interventionsschwelle aufgrund der Anzahl erfolgter Angriffe und nicht auf aufgrund der Anzahl gerissener Tiere zu definieren. Eine Schadenschwelle im Siedlungsgebiet von maximal einem Angriff und ausserhalb des Siedlungsgebietes eine Schadenschwelle von maximal zwei Angriffen erscheint uns als angemessen.

Angriffe auf Rindvieh und Equiden

Es muss der Grundsatz gelten, dass jeder Angriff auf Tiere der Rindergattung und auf Equiden eine Wolfsregulation auslöst.

Häufung von Schäden

Die derzeitige Populationsdynamik und Populationsdichte in gewissen Gebieten ist eine enorme Belastung für die ländliche Bevölkerung, birgt enormes Schadenpotenzial an Nutztieren und bringt die Behörden an die Kapazitätsgrenze. Damit die wirksame Schadensbegrenzung und Regulierung gewährleistet bleibt, müssen die Kantone ab einer zu bestimmenden Schadensschwelle über die Regulierung von Tieren rasch entscheiden können. Wird diese Schadensschwelle überschritten, kann der Kanton wirksame Massnahmen ergreifen.

Validierung der kantonalen Alpplanungen durch das BAFU

Die Kantone haben die Kompetenzen die Alpplanungen auf ihren Territorien vorzunehmen und auf verschiedene Kriterien wie z.B. die Schützbarkeit zu beurteilen und zu definieren. Diese Kompetenz der Kantone soll nicht angetastet werden. In der Jagdverordnung ist auch klar festzuhalten welche Kriterien bei nicht schützbaren Alpen für den Abschuss von Wölfen angewendet werden.

Begriffe für den Vollzug definieren

Die Verordnung lässt offen, welche Herdenschutzmassnahmen als zumutbar gelten. Hierzu braucht es klare Vorgaben, an welche sich die Nutztierehalter, Herdenschutzbeauftragte und die Behörden halten können.

Ferner besteht bei der Abgrenzung von schützbaren und nicht schützbaren Weidegebieten erheblicher Definitionsbedarf. Es ist wichtig, dass im Rahmen dieser Verordnungsanpassung vorhandene Rechtsunsicherheiten geklärt werden. Auf nicht schützbaren Weidegebieten haben dieselben Schadenschwellen zu gelten, wie in Gebieten, die schützbar sind.

Rasche Beurteilung durch die Behörde

Die behördliche Beurteilung eines Schadens an Nutztieren durch den Wolf ist ein zentraler Bestandteil zur raschen Erteilung einer Abschussbewilligung. Der Schaden und die Zuordnung des Verursachers muss durch die kantonale Wildhut vor Ort bestimmt werden. Die DNA dient einzig dem Monitoring (So haben das BAFU und die kantonalen Dienststellen dies bisher definiert und kommuniziert). Dieser Punkt muss in der Verordnung festgehalten werden. Damit kann das rasche Eingreifen bei schadenstiftenden Tieren gewährleistet und langwierige Verfahren verkürzt werden. Falls notwendig müssen die Vollzugsbehörden darauf geschult werden. Generell dauert die momentan herrschende Praxis mit den DNA-Analysen für die betroffenen Nutztierhalter viel zu lang und ist entsprechend unbefriedigend.

Neue Beurteilungskriterien zur Regulierung

Die Verordnung tritt frühestens am 15. Juli 2021 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt hat die Weidesaison längst begonnen, ebenso die Alpsömmerung. Es ist darauf zu bestehen, dass die Ereignisse bzw. Schäden an Nutztieren zwischen dem 15. März 2021 und dem 15. Juli 2021 zur Regulierung von Wolfsbeständen und von schadenstiftenden Einzeltieren angerechnet werden.

Direktzahlungen trotz frühzeitiger Alpentladung

Die Direktzahlungsverordnung muss im Bereich der Alpungs- und Sömmerungsbeiträge so angepasst werden, dass frühzeitige Alpentladungen aufgrund von Grossraubtierpräsenz zu keiner Kürzung der Direktzahlungen führt. Zudem fehlt die ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter und der Alpeigentümer für die vorzeitige Alpentladung infolge Rautierpräsenz. Die Alpeigentümer werden durch die nicht mehr bestossenen Alpen faktisch enteignet.

Vollständige Übernahme der Kosten durch den Bund

Herdenschutzmassnahmen sind vollumfänglich vom Bund zu finanzieren. Ohne Herdenschutz ist die Weidetierhaltung nicht mehr zu betreiben. Die Tierhalter werden von Gesetzes wegen gezwungen, entsprechend Massnahmen zu ergreifen. Mit diesem Zwang ist der Bund in der Pflicht, entsprechende Massnahmen abzugelten.

Rückstufung des Schutzstatus in der Berner Konvention

Der Bundesrat stellte am 18. August 2018 der Ständigen Kommission der Berner Konvention den Antrag, den Schutzstatus des Wolfes von streng geschützt auf geschützt zurück zu stufen. Der Entscheid wurde bis auf unbestimmt aufgeschoben. Der Bund hat weiterhin auf der Rückstufung des Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention zu beharren, nötigenfalls gemeinsam mit anderen Europäischen Ländern wie Deutschland, Frankreich oder Italien, die ebenfalls unter der raschen Ausbreitung der Wölfe leiden.

Einige dieser Punkte sind wie folgt in die Verordnung zu übertragen:

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 30. März 2021

JSV Version Vernehmlassung (30. März 2021)	Antrag	Begründung
<p>Art. 4bis Abs. 1 und 2,</p> <p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind.</p>	<p>1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten im Siedlungsgebiet maximal 10 Nutztiere getötet werden ein Angriff und ausserhalb des Siedlungsgebiete zwei Angriffe mit getöteten oder verletzten Nutztieren erfolgt sind.</p>	<p>Der neue Abs. 1 bedeutet eine Verschärfung der geltenden Bestimmungen. Das geltende Gesetz ist beizubehalten.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren. 	<p>(Neu) 1bis Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, sofern eine Häufung von Schadeneignissen auf dem Kantonsgebiet zu verzeichnen sind.</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Siedlungsgebiet ein Angriff mit getöteten oder verletzten Nutztieren 25 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden erfolgte; b. ausserhalb des Siedlungsgebietes zwei Angriffe mit getöteten oder verletzten Nutztieren 45 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden erfolgten; oder c. ein Angriff mit getöteten oder verletzten Nutztiere 	<p>Eine Häufung der Schadeneignissen muss die kantonale Behörde rasch und unbürokratisch Handeln können. Was genau eine Häufung der Ereignisse bedeutet, definieren die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze. Der Kanton kann eine Abschussbewilligung erteilen.</p>

<p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>erfolgte 40 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p> <p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf oder ein Wolfsrudel innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein Nutztier angegriffen oder getötet wurde.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, das als schützbar gilt und in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine vom Kanton definierten zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben Kälber unter zwei Wochen, die aus nichtbetreuter Abkalbesituation gerissen wurden.</p>	<p>Bisher galt die Regelung, dass jedes gerissene Tier der Rinder- und Pferdegattung eine Wolfsregulation auslöst. Es ist unter dem Ansatz "Erleichterung der Regulation" nicht statthaft, diese Schwelle zu erhöhen.</p> <p>Die beim Herdenschutz von Kleinvieh verlangten Massnahmen müssen zumutbar sein. Hier braucht der Kanton einen gewissen Handlungsspielraum, um auf die besonderen Verhältnisse im Feld reagieren zu können. Ein gerissenes neugeborenes Kalb soll nur angerechnet werden, wenn der Riss in betreuter Weidehaltung oder Stallungen erfolgte. Dabei ist es unerheblich, ob in diesem Gebiet wiederholt oder erstmals Wolfsrisse an Nutztieren zu beklagen sind.</p>
<p>Art. 10ter Abs. 1 und 2</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p>	<p>Art. 10ter Abs. 1</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 100 Prozent an den effektiven pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p>	<p>Der Bund hat vollumfänglich für die Herdenschutzmassnahmen aufzukommen.</p>

<p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p> <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.</p> <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 100 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>Hierzu braucht es eine klare Definition, welchen den Kantonen und den Bewirtschaftern erlaubt, zwischen schützbar und nicht schützbar zu unterscheiden. Gleiches gilt für die Begriffe zumutbar und nicht zumutbaren Herdenschutz. Das BAFU hat zudem die Verpflichtung, die in der Kompetenz der Kantone liegenden Alplanungen fortlaufend zu validieren.</p>
--	---	---

An das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Sektion Wildtiere und Artenförderung

Herrn Martin Baumann

3003 Bern

Surselva den 06.04.2021

Betrifft: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Guten Tag Herr Baumann

Die vom Parlament verlangten und vom BAFU vorgeschlagenen Senkungen der Schadenschwellen beim Kleinvieh sind begrüssenswert und nötig. Aber weitergehend kann man den Auftrag des Parlaments mit den vorliegenden Vorschlägen nicht als umgesetzt bezeichnen.

Sollte die Vorlage so umgesetzt werden, bringt sie leider keinen Schutz der Alpwirtschaft wie im letzten Punkt (5.4) im erläuternden Bericht erwähnt. Die rein numerische Reduktionen Schadenschwellen beim Kleinvieh bringt weiterhin keine unmittelbaren Verbesserungen von Eingriffsmöglichkeiten und einen Erziehungseffekt um Wölfe scheu zu halten. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments «...den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.»¹

Bezüglich der Regulierung von Wölfen und dem Status von Grossvieh werden laut Vorschlag BAFU weitere Einschränkungen gemacht und Herdenschutzmassnahmen sollen nicht effektiv, sondern nur noch pauschal vergütet werden.

Die Vorlage entspricht auch nicht dem Auftrag des Parlaments welcher besagt dass «.....Die Ausführungsbestimmungen müssen auch so angepasst werden, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann.»

In Hinsicht auf bevorstehende Gefährdungen des Menschen wird im erläuternden Bericht nur erwähnt, dass es laut JSG keine Eingriffsmöglichkeiten bezüglich Einzelwölfen gibt, die Menschen angegriffen haben oder gefährden. Das Konzept Wolf² besagt, dass Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» nicht zu erwarten sind. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, können die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten³ besagt, dass sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden

¹ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

² Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Umwelt BAFU2016 (Revision der Anhänge 2020) Konzept Wolf Schweiz Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz

³ Vgl. BÜTLER, rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung von aktuellen Revisionsanliegen im Bereich Jagd/Wildtiere, Rechtsgutachten z.Hd. BAFU 2008

an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im **Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit** oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig ist, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet wird. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten weiter ausbauen.

Langfristig ist von einem reaktiven zu einem proaktiven System überzugehen, wenn man vom «Schutz» der Alp-, Land- und Weidewirtschaft sprechen möchte. Reaktive Systeme bieten keinen Schutz.

Zu den Grundzügen der Vorlage gemäss Punkt 2 des erläuternden Berichts möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz heisst dies «Regulierung von Wölfen»)

Folgende Änderungen stellen eine **Verschärfung** der bisherigen Praxis dar:

Erstens

«Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadenschwelle neu bei mindestens 3 Nutztierrissen aus geschützten Situationen festgelegt.»

(Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten **mindestens drei Nutztiere** getötet wurden)

Beim Grossvieh sind **keine numerischen** Angaben zu verwenden. Hingegen sind die **Attacken** zu zählen. Grosser Schaden wird beim Grossvieh schon alleine durch Attacken verursacht, insofern unkontrollierbare Herden Zweite und Dritte gefährden.

In dem erläuternden Bericht zu JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dieser Grundgedanke muss so bestehen bleiben.

Auf den Wortlaut «geschützt» ist im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, da dieser «Schutz» nur insofern definiert ist, da gemäss der Beurteilung des BAFU⁴ bezüglich des gerissenen Kalbes auf der Alp Nera vom 12.August 2020, festgehalten wird, dass neugeborene Kälber unter zwei Wochen einer verstärkten Betreuung bedürfen. Mit der «Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben»⁵ wird eine solche erweiterte Betreuung umgesetzt. Im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff **«betreuten Herden»** zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden, was sich mittels eines Journals belegen lässt. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt essentiell, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlamentsauftrag

⁴ Antwort zum Gesuch der Bestandesregulierung des Wolfsrudels am Beverin GR 2020 vom 19.November 2020

⁵ Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben*(Tierwohl) Ergänzung zu den Weisungen für die Sömmerung Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR (ALT) in Zusammenarbeit mit dem BAFU

entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren **rascher** erfolgen können.»⁶

Die Umsetzung der «Wegeleitung Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben» und die «Betreuung» von Grossvieh genügt dem Begriff «zumutbare Schutzmassnahmen» gemäss:

Art. 9bis Abs.2 bis 4

*4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine **zumutbaren Schutzmassnahmen** ergriffen worden sind.*

Zweitens:

«Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz «Regulierung von Wölfen» 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die **jünger als einjährig** sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.»

Spezifisch zur Regulierung von Wölfen präzisiert Art.4 bis 20 Abs 1 JVS, dass ein Abschuss von Wölfen aus einem Wolfsrudel zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nur dann zulässig ist, wenn sich das Wolfsrudel im Jahr der Bestandesregulierung erfolgreich fort gepflanzt hat. Es darf dabei maximal eine Anzahl Wölfe, die die Hälfte der im betroffenen Jahr geborenen Wölfe nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind dabei zu schonen. **Der Wortlaut schränkt den Abschuss nicht auf die Jungtiere alleine ein.**⁷ Dies muss so bleiben. Dies neu nur auf unter 1-jährige Wölfe zu beziehen, entspricht einer weiteren Verschärfung.

Erleichterung des Abschusses von Einzelwölfen:

Obiger Abschnitt «Erstens» muss auch hier analog der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz «Regulierung von Wölfen») zur Anwendung kommen und es dürfen keine Verschärfung stattfinden.

Verstärkung des Herdenschutzes:

Art. 10ter Abs. 1 und 2 «Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere»

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutzieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;*
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.*

2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

⁶ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutzieren

⁷ Vgl. PRESIG in Schriften zum Recht des ländlichen Raums «Wolf und Herdenschutz als rechtliche Herausforderung» S.55

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;*
- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von offiziellen Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;*
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären*

Aufgrund der unterschiedlichen topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind die Kosten effektiv und nicht pauschal zu berechnen. Die führt sonst zu einer Wettbewerbsverzerrung, da zum Beispiel topographisch benachteiligte Betriebe auf einem grossen teil ihrer Kosten sitzen bleiben.

Die Entflechtung der Wanderwege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde , sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehherden auszuweiten. Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz gross und äusserst belastend für Alpverantwortliche, Hirten und Tierbesitzer. Auch hier liegt die Konfliktlösung im öffentlichen Interesse und die Massnahmen lassen sich nicht ausschliesslich auf Seiten der Herden lösen. Eine Nutzungslenkung im Sinne von zeitlichen Einschränkungen des Begehungsrechts, Umlegungen und Begleithundeverbote sind auch hier mit dem Wanderweggesetz kompatibel, welches besagt, dass bei der Anlage der Fuss und Wanderwege Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen werden soll.

In der Surselva haben sich die Wölfe flächendeckend ausgebreitet und ohne Regulieren werden die Konflikte ein sozialverträgliches Mass auch bald für die nicht bäuerliche Bevölkerung übersteigen. Es ist an der Zeit, die orts- und zeitnahe Regulierung von Wölfen (Reziprozität) endlich als weiteres geeignetes und zumutbares Schutzinstrument vor Attacken auf Nutzvieh und dem Schutz der ländlichen Bevölkerung und ihrer Gäste zu etablieren.

Mit freundlichen Grüßen

Das Komitee Pro alpine Kulturlandschaft

Die Version zu Vernehmlassung ist wie folgt zu ändern:

«Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)» Änderung vom ...
Entwurf 31. März 2021»

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur zur Verhütung ernster Schäden an Viehbeständen und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange reguliert werden - wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25~~10~~ Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. mindestens 45 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
- c. mindestens 40~~5~~ Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden. oder Wölfe, betreute Grossviehherden, Pferde oder Neuweltkameliden angegriffen werden.

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Tiere auf nicht zumutbar schützbaren Flächen werden wie geschützte Nutztiere gezählt.

Art. 10ter Abs. 1 und 2

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (dort zu ergänzen : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen und Herdenschutzzäune zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden und Weideperimeter von Grossviehherden nach Absatz 1 Buchstaben a (mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2 : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären

Bundesamt für Umwelt BAFU
Vernehmlassung zur revidierten
Jagdverordnung

Per Mail an:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Alpnach, 5. Mai 2021

Entwurf der eidgenössischen Jagdverordnung vom 31. März 2021 Stellungnahme von Pro Natura Unterwalden

Sehr geehrte Damen und Herren

Pro Natura Unterwalden nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme im Rahmen der oben erwähnten Vernehmlassung abzugeben.

1. Herausforderungen im Bereich wildlebende Säugetiere und Vögel der Schweiz

Der Schutz der gefährdeten Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Mensch und Wildtieren müssen verbessert werden. Dieses Ziel hat das Stimmvolk im letzten Herbst mit seiner Ablehnung der einseitigen Revision des Jagdgesetzes bestätigt. Mit der Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) wird nur ein kleiner Teil der zu ändernden Punkte angegangen.

Ziel des Rechts im Bereich Jagd und Schutz (JSV, JSG) muss es sein, die Lebensräume für wildlebende Tiere, die Biodiversität und den Artenschutz ausreichend zu sichern. Davon ist die Schweiz noch weit entfernt. Noch immer sind bedrohte Tierarten und prioritäre Lebensräume nicht ausreichend geschützt. Die Arbeiten am Jagtrecht konzentrieren sich viel zu stark auf den Umgang mit sogenannten Konfliktarten, insbesondere den Wolf, und auf die Regelung von Abschüssen.

Nötig ist hingegen, dass sowohl das Kulturland als auch der Wald als Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel gewinnen. Dazu gehört, dass im Lebensraum Wald Luchs und Wolf ihre Funktion im Ökosystem wirklich wahrnehmen können und die Naturverjüngung insbesondere im Schutz- und Bergwald wieder möglich ist. Das Jagd- und Schutzrecht soll den Kantonen noch klarer den Auftrag geben zur

Förderung der Biodiversität (Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt und Interaktionen innerhalb dieser Ebenen).

Das geht weit über den Umgang mit dem Wolf hinaus, doch auch dieser muss auf allen Ebenen professioneller werden. Die Menschen insbesondere im Berggebiet und in der Alpwirtschaft sollen mehr Mittel und Fähigkeiten erhalten, das Zusammenleben insbesondere mit dem Wolf gut zu gestalten.

Dank des Neins des Stimmvolkes zum Jagdgesetz gelten in der Schweiz weiterhin klare Grenzen bei der Regulierung von Beständen geschützter Arten: Es müssen konkrete Schäden vorliegen, Regulierungen unabhängig von grossen Schäden sind nicht zugelassen, der Bund muss zustimmen und der Bundesrat kann die Regulierungen nicht für diverse Arten stark erweitern. Das ist richtig und muss so bleiben.

Beim Wolf haben die Naturschutzorganisationen bereits bei der entsprechenden Motion Engler 2014 betont, dass sie Hand zu weitergehenden Regelungen als bei den anderen geschützten Tieren bieten. Der Herdenschutz muss jedoch ausgebaut werden, vor Abschüssen sind die zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen, und die regionalen Wolfsbestände müssen erhalten bleiben.

Im Folgenden prüfen wir den Entwurf der Revision der Jagd- und Schutzverordnung auf seinen Beitrag zur Meisterung dieser Herausforderungen, beurteilen daran die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen und machen anschliessend Vorschläge, wie das Jagdrecht auf die Herausforderungen für die wildlebenden Säugetiere und Vögel angepasst werden soll.

2. Einschätzung der vorgeschlagenen Revision der JSV

Die vorliegende Revision beschränkt sich auf das Thema Wolf. Fachlich ist das nicht gerechtfertigt, da diverse der nötigen Verbesserungen im Schutz nicht allein im JSG, sondern auch in der JSV geregelt werden können.

Die Umweltorganisationen bieten aber Hand zu einer raschen und schlanken Revision zur Verbesserung des Zusammenlebens von Wolf und Bergbevölkerung vor allem durch den Herdenschutz und allenfalls auch zu bestimmten Anpassungen bei den Schwellen für Eingriffe gegen den Wolf. Gleichzeitig fordern die Umweltorganisationen, dass die im Kapitel 5 aufgeführten Forderungen in einer nachfolgenden weiteren JSV-Revision oder in einer ausgewogenen JSG-Revision rasch angegangen werden. Nur mit einem Gesamtpaket bestehend aus verstärktem Schutz der Wildtiere und pragmatischem Umgang mit dem Wolf kann der Volkswille umgesetzt werden.



Die Vorschläge in der Revision zur Förderung des Herdenschutzes sind sehr zurückhaltend. Die zusätzlichen Beiträge im Umfang vom 0,5 Mio Franken sind gering. Wir hätten uns eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes gewünscht. Insbesondere braucht es auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV. Diese werden hier im Kapitel 4 behandelt.

3. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Revisionspunkten

Entwurf	Antrag	Begründung
<i>Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz</i> 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.	Zustimmung	Die Präzisierung, dass die Regulierung ausschliesslich über den Eingriff bei Jungwölfen, die jünger als einjährig sind, erfolgen darf, erachten wir als wichtig und unterstützen diese. Beim Abschuss von älteren Wölfen aus Rudeln wäre das Risiko gross, Leittiere zu töten. Dies würde einerseits den Schutz der Elterntiere gefährden (Tierschutz) und hätte andererseits möglicherweise die Zerstörung von Rudeln zur Folge, wodurch der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe gar noch zunehmen könnte. Aus demselben Grund lehnen wir die Möglichkeit von Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe (gem. Art. 12 Abs. 2 JSG) bei Wolfsrudeln ab.
2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich	teilweise Zustimmung Antrag: ... fort gepflanzt hat, <u>die Verjüngungssituation im</u>	Ein wichtiges Kriterium bei der Regulierung von Wölfen darf nicht nur die Landwirtschaft sein, auch die natürliche



<p>erfolgreich fort gepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</p>	<p><u>Wald zufriedenstellen ist und innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere bei mindestens zwei von einander unabhängige Angriffe auf Herden</u> getötet worden sind ,..</p>	<p>Waldverjüngung ist zu berücksichtigen. Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Absatz 2 wird Bezug nehmend zu Art. 9bis Abs. 4 erläutert, was unter zumutbarem Herdenschutz verstanden wird. Beim Schutz von Rinder- und Pferdeartigen sowie Neuweltkameliden wird erläutert, dass im Sömmerrungsgebiet einzig Geburtsweiden zumutbar seien. Es ist zu präzisieren, dass solche Geburtsweiden mit Elektrozäunen, die vor Grossraubtieren schützen, zu schützen sind. Neuweltkameliden sind von Rinder- und Pferdeartigen zu trennen und wie Schafe und Ziegen zu behandeln (Elektrozäune und Herdenschutzhunde als Schutzmassnahme).</p> <p>Ebenfalls wird in den Erläuterungen dargelegt, dass Schäden an Nutztieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar eingestuft wurden, ebenfalls den Kontingenten für Abschüsse</p>
--	---	--



		und Regulierungen angerechnet werden können. Wir lehnen diesen Punkt ab. Nicht schützbare Weiden sind langfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbar.
<i>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</i> 2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet: a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.	teilweise Zustimmung Antrag zur Präzisierung von Buchstabe c.: mindestens 10 Nutztiere <i>innerhalb von vier Monaten</i> getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.	Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4. Wir erachten es als wichtig, in Buchstabe c. den Zeitraum klar zu definieren, in welchem die Schäden aufgetreten sein müssen, analog den Buchstaben a. und b. und auch Art. 4bis Abs. 2. Das JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nur bei vorliegenden grossen Schäden. 10 getötete Nutztiere können aber nur als grosser Schaden betrachtet werden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.
3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei	teilweise Zustimmung Antrag: Streichung Neuweltkameliden	Dass bei Schäden an Grossvieh tiefere Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutztieren, ist richtig. Wir sind mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden.



Nutztiere getötet wurden.		Wir sind dagegen, dass bei Schäden an Neuweltkameliden diese tieferen Schadenschwellen zur Anwendung kommen und beantragen die Streichung dieser Gattung aus Absatz 3. Zwar werden vereinzelt Neuweltkameliden sogar für den Herdenschutz eingesetzt, bisher fehlt jedoch jeder Nachweis zur Wirksamkeit. Entsprechend werden sie im Herdenschutz nicht gefördert. Es ist zudem bekannt, dass Neuweltkameliden sogar von Luchsen gerissen werden können und einige Halter haben mittlerweile Herdenschutzmassnahmen für ihre Tiere getroffen. Es gibt somit keinen Grund anzunehmen, dass sie ausgesprochen gute Fähigkeiten zum Selbstschutz besitzen. Die Aufführung der Neuweltkameliden in Absatz 3 ist somit fachlich kaum begründbar und entsprechend zu streichen. Neuweltkameliden sind wie Schafe und Ziegen zu behandeln.
4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer	Zustimmung	Wir erachten diesen Absatz 4 als ausgesprochen wichtig. Wir akzeptieren die übrigen Änderungen der Artikel 4bis und 9bis nur, wenn an Absatz 4 gemäss Entwurf festgehalten wird.



Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.		Ferner unterstützen wir die Interpretation der „früheren Schäden“ in den Erläuterungen ausdrücklich, womit im Sömmerungsgebiet Schäden in „früheren Jahren“ gemäss Absatz 2 Buchstabe c gemeint sind und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss Absatz 2 Buchstabe a. Im Weiteren verweisen wir auf unsere obigen Bemerkungen zu Art. 4bis Abs. 2 betreffend zumutbarem Herdenschutz für Rinder- und Pferdeartige und der Einteilung der Neuweltkameliden.
<i>Art. 10ter Abs. 1 und 2</i> 1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen: a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum	teilweise Zustimmung Anträge: Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU <u>zu 100 Prozent</u> (Alternative: BAFU zu 80 Prozent <u>und die Kantone zu 20 Prozent</u>) an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen: a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;	Aufgrund des bundesrechtlichen Schutzes der Grossraubtiere steht der Bund in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu ermöglichen. Kosten auf die Bewirtschafter abzuwälzen, ist nicht in diesem Sinne. Wir plädieren daher für eine weitergehende Stärkung des Herdenschutzes durch den Bund, ergänzt durch die Kantone. Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. zu fördern. Die Erfahrung zeigt, dass die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung (Behirtung,



<p>Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p>	<p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; <u>d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;</u> <u>e. weitere wirksame</u> Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind <u>und die Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen ist.</u></p>	<p>Umtriebsweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerungsgebiet höher ist als durch die DZV abgegolten wird. Bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die zu schliessen ist.</p> <p>Dass der Bund zusätzliche Massnahmen der Kantone fördert, ist an sich richtig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es sich um tatsächlich wirksame Massnahmen handelt.</p>
<p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen: a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.</p>



c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.		
--	--	--

4. Weitere Anträge für Verbesserungen im Bereich Herdenschutz und Wolf

Der vorliegende Entwurf enthält wenige Punkte zur Förderung des Herdenschutzes. Diese müssen aber durch weitergehende Anpassungen ergänzt werden.

4.1 Anpassungen in der JSV

In Art. 10 Abs. 1 Bst. a soll in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden, dass nicht allein getötete, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere entschädigt werden. Gleichzeitig sollen auch zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden nötig sein, damit überhaupt Entschädigungen ausbezahlt werden.

Zudem ist zu prüfen, den Abschuss von Einzelwölfen, die eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen und der heute bereits auf Grund der polizeilichen Generalklausel möglich ist, in der Jagdverordnung explizit in Art. 9bis zu regeln.

Im Weiteren braucht es ein angepasstes Fütterungsverbot.

4.2 Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV

In der DZV sollen die Beiträge an die Behirtung bzw. die Sömmereungsbeiträge vor allem bei einer kleinen Zahl von Normalstößen erhöht werden. Es handelt sich um strukturelle Massnahmen wie Anpassung der Weideführung, mehr Personal und Ausbau der Infrastruktur und damit um die Sömmereungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen.

Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50% gedeckt sind. Ein Teil davon betrifft die Sömmereungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen. Die ausgewiesenen nicht gedeckten Kosten sollen mit der Erhöhung der Sömmereungsbeiträge nach dem vorliegenden Antrag besser gedeckt werden. Die Rechnung der Alpen ist individuell unterschiedlich, generell bestehen Finanzierungslücken jedoch in erster Linie bei kleinen Alpen.

4.3 Erhöhung der Kredite für den Herdenschutz und die Schadensvergütung

Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagdrechts um 0,5 Mio Franken ist sehr gering. Mit der geforderten Erhöhung des Prozentsatzes in Art. 10ter Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmereungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalterinnen und



Schafhalter zu Gute kommen, deutlich erhöht werden.

5. Schutzmassnahmen in einer nachfolgenden weiteren JSV- oder in einer raschen JSG-Revision

In einer solchen Revision sind vor allem auch Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen. Im Folgenden führen wir eine nicht vollständige Liste von solchen Massnahmen als Beispiele auf. In den meisten Fällen wird dabei offengelassen, ob die Regelung im Gesetz oder in der Verordnung erfolgen soll:

- Schutz der gefährdeten, noch jagdbaren Arten Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn
- Schutz des Haubentauchers, des Kolkrahen und der Entenarten ausser der Stockente
- Verbot von Bleimunition und Baujagd
- Verpflichtung der Kantone zu Wildtierruhezonen
- Streichung einer Regulierung von Grossbeutegreifern auf Grund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone in der Verordnung, da sie dem Gesetz widerspricht
- Vorschreiben einer minimalen Ausbildung für die Selbsthilfe
- Beteiligung des Bundes und der Kantone an Schäden durch Biber, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Erweiterung der Wildtierschutzgebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate auf den Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Lebensräume inklusive entsprechende finanzielle Förderung
- Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Freundliche Grüsse

Pro Natura Unterwalden

Präsidentin

Theres Odermatt

Geschäftsführerin

Seraina Bamert



Direction

Prométerre

Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch



ChA

Prométerre Direction - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication
Madame la CF Simonetta Sommaruga
Cheffe du DETEC

3003 Bern

Lausanne, le 15 avril 2021

Consultation 2021 sur les modifications de l'ordonnance sur la chasse OChP

Madame la Conseillère fédérale,

Prométerre, l'association vaudoise de promotion des métiers de la terre, a l'avantage de vous faire part de sa prise de position au sujet de la consultation citée en titre. Nous vous remercions de nous donner ainsi l'occasion de nous prononcer dans le cadre de la mise en œuvre des motions du Parlement y relatives.

Remarque générale sur le projet

Prométerre soutient le principe d'une réaction plus rapide des autorités face aux dommages causés par l'augmentation inéluctable du nombre de loups et de leurs meutes dans le territoire rural et montagnard. A cet effet, l'avancée nous paraît cependant bien timide, non pas dans la diminution du nombre d'animaux attaqués pris en compte pour la régulation active, mais bien dans l'exigence que les animaux attaqués soient tués pour être pris en compte dans les savants calculs de l'ordonnance. C'est bien plutôt l'ensemble des animaux attaqués (péris, manquants ou blessés) qui doit être considéré pour justifier une intervention humaine, la mort étant souvent la moindre des souffrances des animaux lacérés sous les crocs féroces de ces prédateurs, la plupart des animaux blessés par une attaque de loups devant être abattus par la suite.

Concernant les attaques de bovins et de chevaux, sachant qu'aucune mesure de protection efficace n'est éprouvée à ce jour pour ce type d'animaux, Prométerre demande expressément que la validité des décomptes d'animaux attaqués, comme l'indemnisation de leurs détenteurs, fasse complète abstraction de la condition de prendre préventivement des mesures de protection, au contraire des ovins et des caprins. Prométerre soutient une approche différenciée à faire entre les espèces du gros et du petit bétail.

Remarques de détail (par article de l'ordonnance sur la chasse)

Art. 4^{bis}, al. 2

² Une régulation (...) est admissible si au moins 10 ~~animaux de rente~~ *ovins ou caprins, respectivement 3 bovins, équins ou caméléidés* ont été ~~tués~~ attaqués en quatre mois (...).

Justification : voir remarques générales

Art. 9^{bis}, al.2, 3 et 4

² Un loup isolé cause d'importants dommages aux animaux de rente lorsque, ~~sur son territoire~~, il ~~tue~~ **attaque** :

³ S'agissant des bovidés, des équidés et des camélidés, un loup isolé cause d'importants dommages lorsqu'il ~~tue~~ **attaque** au moins trois animaux de rente en 4 mois.

⁴ L'évaluation des dommages au sens ~~des de l'alinéa 2 et 3~~ ne tient pas compte des animaux de rente tués dans une région où aucune mesure de protection raisonnable n'a été prise bien que des loups y aient déjà causé des dommages.

Justification : un loup isolé est itinérant et n'a pas, par définition, de territoire propre identifiable. Il convient aussi d'exclure d'emblée l'exigence d'une protection préalable du gros bétail tant que des mesures efficaces de protection n'existent pas pour les espèces visées à l'alinéa 2.

En vous remerciant de porter la meilleure attention aux demandes de modifications ci-dessus, nous vous prions d'agrérer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.



Luc Thomas
Directeur

Claude Baehler
Président



Urs Liniger
Sekretär
Usseldorf 2
4624 Härkingen

30. April 2021

Per E-Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01): Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Baumann,
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Jagdverordnung.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der kantonale Verband der Solothurner Jägerschaft «RevierJagd Solothurn» mit den vorgeschlagenen Änderungen der Jagdverordnung einverstanden ist.

Zugleich weisen wir darauf hin, dass wir mit einer weitergehenden Unterschutzstellung von heute jagdbaren Arten wie beispielsweise Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn, Schneehuhn und weiteren Entenarten, wie dies von Pro Natura und weiteren Organisationen gefordert wird, nicht einverstanden wären.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Karl Wenzel

Lij

Kurt Altermatt
Präsident

Urs Liniger
Sekretär

Kopie:

- JagdSchweiz, Forstackerstrasse 2a, 4800 Zofingen
 - Vorstand RJSO

Societad da tgauras Disla/Disentis
President: Martin Lutz
via Disla 23
7180 Disentis/Mustér

Per E-Mail an das BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Disla ,den 04.05.2021

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Die «Societad da tgauras Disla/Disentis» erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Innerhalb des Rahmens des geltenden Jagdgesetzes muss der Handlungsspielraum auf Verordnungsstufe jetzt voll ausgenutzt werden, um den Umgang mit Grossraubtieren neu zu regeln. **Der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend.** Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahres gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände und insbesondere die bereits bestätigte Bildung neuer Rudel, hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass die vorliegende Revision der JSV bereits die 9. Revision im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren ist.

Mit Befremden stellt die «Societad da tgauras Disla/Disentis» fest, dass neben der ungenügenden Reduktion der Schadschwellen neue Verschärfungen bezüglich der Möglichkeiten zur Regulation von Wölfen verbunden mit höheren Anforderungen an den Herdenschutz in die Verordnung eingefügt wurden. Diese Verschärfungen entsprechen nicht dem Inhalt der vom Parlament überwiesenen Motionen (20.4340 und 21.3002). So fehlt die Umsetzung der Motionen in Bezug auf die Gefährdung der Menschen. Insbesondere fehlt in der Vorlage die Umsetzung der rascheren Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Anforderungen im Sömmerrungsgebiet sind nicht akzeptabel. Laufhöfe und Ställe müssen in jedem Fall als ausreichend geschützt gelten ohne, dass noch

ergänzende Massnahmen wie Elektrozäune aufgebaut werden müssen. Da die Verordnungsrevision erst Mitte Juli in Kraft treten soll, darf die Zählung der Schäden nicht auf null gestellt werden, sondern muss mit den neuen Schadschwellen ab Inkrafttreten gelten.

Mängel der heutigen Situation

- Keine Anerkennung der «nicht Agridea-Herdenschutzhunde» durch das BAFU.
- Keine Validierung der Grundlagen der Kantone für die in ihrer Kompetenz stehende Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen und Sömmerungsbetrieben und -gebieten.
- Bei Nutztierrissen ist vorgesehen, dass die Wildhut den Tatbestand feststellt und auch entscheidet, ob es sich um einen Riss durch Grossraubtiere handelt. Oft wird eine DNA-Untersuchung abgewartet und erst nach deren Vorliegen entschieden. Damit werden Abläufe verzögert und Entscheide über eine rasche Entnahme von Problemtieren verschoben oder gar verunmöglicht.
- Die geltende Regelung für die Beurteilung der in Nachtpferchen geschützten Tiere wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da sich nicht immer alle Tiere ohne Weiteres einpferchen lassen. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt, gelten alle Tiere als geschützt.
- Keine ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter für die vorzeitige Alpentleerung infolge Raubtierpräsenz. Die Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden, die Kosten für Logistik und allenfalls Verlusten bei den Beiträgen für Sömmerung und Alpung.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig, aber im vorliegenden Entwurf ungenügend.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50 auf 80%, an von den Kantonen als wirksam erachteten Massnahmen zum Herdenschutz, ist ungenügend. Der Bund muss die vollen Kosten dieser von den Kantonen als nötig erachteten Massnahmen übernehmen.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass nur getötete Tiere für die Schadschwellen gezählt werden. Es müssen unbedingt auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere mitgezählt werden.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung sowie von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt und entspricht gegenüber der heutigen Regelung defacto einer Erhöhung der Schadschwelle. Auch bei dieser Schwelle ist gemäss Entwurf nur die Zählung der getöteten Tiere, nicht aber der verletzten oder später notgetöteten Tiere vorgesehen.
- Die Kostenbeteiligung des BAFU von höchstens 50% an der regionalen Planung von Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes, an die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen vom Einsatzort der Herdenschutzhunden und der Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären ist ungenügend. Die zwingende Beteiligung der Kantone an diesen Kosten stellt eine zusätzliche Hürde dar. Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen muss auch für Mountainbikewege und -routen gelten. Die Entflechtung von Sömmerungsweiden von Mountainbike- und Wanderwegen kann auch infolge Verhaltensänderung durch Konditionierung von Rinderherden durch Grossraubtiere erforderlich werden.

Fazit

- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.
- Es braucht einen intelligenten und pragmatischen Vollzug. Die Abläufe für die Entscheide sind zu verkürzen.
- Die Forderungen der vom Parlament überwiesenen Motionen sind zu erfüllen.

- Die Grundlagen der Kantone für die Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen, Sömmereungsgebieten und Sömmerungsbetrieben sind durch das BAFU zu validieren.
- Wölfe mit falscher Konditionierung sind sowohl als Einzelwolf wie auch im Rudel konsequent und unabhängig vom Alter zu entfernen.
- Für Landwirtschaftliche Nutzflächen sind die gleichen Massnahmen als zumutbar zu definieren wie für die Sömmereungsgebiete. Das gilt insbesondere für den Schutz der Kälber.
- Landwirtschaftsbetrieb: Laufhof und Stall sind wie bis anhin als ausreichender Schutz zu betrachten. Wölfe sind in Siedlungsnähe unerwünscht, weshalb nicht Schutzmassnahmen zu treffen, sondern die Wölfe zu erziehen sind (Senkung der Schadschwelle).
- Die möglichen Änderungen des Verhaltens von Rindviehherden unter Raubtierdruck sind in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist auch zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, nicht erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Elterntiere sind grundsätzlich zu schonen. Schadenstiftende oder sich Siedlung und Menschen nähernde Elterntiere können auch reguliert werden.

Begründung

Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Die Regulierungseinschränkung kann zu weiteren Nutztierrissen führen. Ab einer gewissen Rudelgrösse sollte eine Regulierung auch ohne Fortpfanzung möglich sein, um den erzieherischen Effekt zu erreichen. Die vorgeschlagene Fassung von Abs. 1 enthält die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind. Jungtiere unter einem Jahr jagen kaum, daher sollten auch Tiere die älter sind und ein Fehlverhalten anzeigen, reguliert werden können. In den Erläuterungen ist zwar noch auf die Regulierung von schadenstiftenden Wölfen gemäss Art. 12, Abs. 2 JSG hingewiesen. Gemäss den Erläuterungen müssen aber eine mindestens vierstufige Kaskade von Bedingungen erfüllt sein, die solche Abschüsse praktisch vollständig ausschliessen.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 40 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Statt um ein Drittel ist sie um zwei Drittel zu senken. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Art. 9bis Abs.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;
- b. mindestens 15 5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt werden; oder
- c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Gemäss Erläuterungen sollen unterjährig auftretende Schäden schon nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zur Beurteilung nach Bst. c führen. Diese Neuinterpretation ist eine weitere Verschärfung und widerspricht den Vorgaben der oben erwähnten Motionen und wird daher abgelehnt.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

*3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens **drei ein** Nutztier getötet oder verletzt wurden.*

Begründung

Die neue Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behindern die wirksame Regulierung.

Art. 10ter Abs. 1

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens 80 100** Prozent an den **effektiven pauschal berechneten** Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen **oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben**;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. **Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.**

Begründungen

- Einleitungssatz: Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund vollumfänglich für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.
- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.

- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird im Abschnitt zu Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat eine grosse Bedeutung und muss deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist. Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerrungs- und Alpbetriebe sind durch das BAFU zu validieren.

Art. 10ter Abs. 2

2 Das BAFU kann sich zu 50 100 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Alpplanung Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;*
- b. Planung zur Entflechtung der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;*
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.*

Begründung

Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviecherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. 100 80 Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen;*
- 3 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.*

Begründung

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgesetzt werden. So sind die Schadschwellen deutlich stärker zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen, die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen, der Herdenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Societad da tgauras Disla/Disentis

President:

Actuar:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Societad da tgauras Disla/Disentis".



Per E-Mail an das
BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV) bedanken wir uns bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die zeitnahe Anpassung der JSV ist aus Sicht des St.Galler Bauernverbandes (SGBV) dringend und auch zwingend. Der vorliegende Entwurf geht grundsätzlich in die richtige Richtung, Verbesserungen sind aber dringend nötig. Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahres auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme von 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen.

Neue Möglichkeiten zur Regulation von Wölfen müssen gefunden werden. Die vom BAFU vorgeschlagenen Verschärfungen entsprechen nicht dem Inhalt der vom Parlament überwiesenen Motionen (20.4340 und 21.3002). Insbesondere fehlen in der Vorlage klare Vorschläge zur Umsetzung, für eine zielgerichtete Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche wie auch im Sömmerungsgebiet werden abgelehnt. Für Laufhöfe und Ställe sind keine neuen und zusätzlichen Schutzmassnahmen einzuführen.

Forderungen des SGBV

- Die Forderungen der von National- und Ständerat gutgeheissenen Motionen sind zu erfüllen.
- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Es braucht einen intelligenten und pragmatischen Vollzug. Die Abläufe und die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Entscheide sind zu verkürzen und zu klären.
- Die Gewichtung des Rissverhaltens ist zu berücksichtigen. Wölfe mit falscher Konditionierung sind sowohl als Einzelwolf wie auch im Rudel konsequent und unabhängig vom Alter zu entfernen.
- Die Anerkennung weiterer Rassen als offizielle Herdenschutzhunde ist anzustreben.
- Die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention sind zu verkürzen. Problemtiere sind rascher zu entnehmen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den

Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind ; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

Begründung

In ihren Erläuterungen zu Art. 4bis ist festgehalten, dass auch Tiere die älter sind als der letzte Geburtsjahrgang (< 1 Jahr) in Frage kommen können. Daher ist die Formulierung, dass ausschliesslich jüngere Tiere reguliert werden dürfen, entsprechend anzupassen.

Die rasante Zunahme der Wolfspopulation rechtfertigt die Einschränkung auf «höchstens die Hälfte dieser Tiere» in keiner Weise mehr. Die Verwaisung von abhängigen Jungtieren wird im Verhältnis zu den Schäden an Nutztieren (verwaiste Lämmer, Ziegen) unverhältnismässig gewichtet.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend herabgesetzt werden. Statt um ein Drittel ist sie um zwei Dritteln zu senken. Bei der Berechnung der Schadschwelle sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere sondern auch die verletzten Tiere zu berücksichtigen.

Anmerkungen zu den Erläuterungen zu Art. 4^{bis}, Absatz 2

Die geltende Regelung wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da bei einzelnen Tieren das Einpferchen nicht möglich ist. Die Regelung ist deshalb wie folgt zu ergänzen: Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs **mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt**, gelten alle Tiere als geschützt.

Art. 9bis Abs.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;*
- b. mindestens 15 5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt werden; oder*
- c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.*

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein Nutztier getötet oder verletzt wurden.

Begründung

Die neue Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

~~4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.~~

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behindern wirksame Regulierungen übermäßig.

Art. 10ter Abs. 1

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu ~~höchstens 80 100 Prozent an den effektiven pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:~~

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen **oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben**;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.

Begründungen

Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund vollumfänglich für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen.

Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch AGRIDEA den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.

Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird zudem im Abschnitt zur Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung und sollte deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist.

Art. 10ter Abs. 2

2 Das BAFU übernimmt ~~50 100 Prozent an den der Kosten für die folgenden Tätigkeiten der Kantone beteiligen:~~

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung ~~der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;~~
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Die Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. **100 %** Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen;

~~3-Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.~~

Begründung

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Schlussfolgerungen

Der Vernehmlassungsentwurf für eine Anpassung der JSV ist insgesamt ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadschwellen zu reduzieren, es sind dabei auch verletzte Tiere zu berücksichtigen, der Herdenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

Da die Verordnungsrevision frühestens Mitte Juli in Kraft treten wird, darf die Zählung der Schäden nicht dann bei Null begonnen werden. Die Schadenereignisse vor dem Inkrafttreten der Verordnung sind mit zu berücksichtigen.

Die von den Kantonen teilweise unterschiedlich angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerrungs- und Alpbetriebe sind durch das BAFU zu validieren.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

St.Galler Bauernverband



Peter Nüesch
Präsident



Andreas Widmer
Geschäftsführer



St.Galler Ziegenzuchtverband
Andreas Eggenberger
Oberer Steinagger
9472 Grabserberg

Per E-Mail an das BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Grabs, 5. Mai 2021

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Der St.Galler Ziegenzuchtverband erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Innerhalb des Rahmens des geltenden Jagdgesetzes muss der Handlungsspielraum auf Verordnungsstufe jetzt voll ausgenutzt werden, um den Umgang mit Grossraubtieren neu zu regeln. **Der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend.** Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahres gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände und insbesondere die bereits bestätigte Bildung neuer Rudel, hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass die vorliegende Revision der JSV bereits die 9. Revision im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren ist.

Mit Befremden stellt der St.Galler Ziegenzuchtverband fest, dass neben der ungenügenden Reduktion der Schadenschwellen neue Verschärfungen bezüglich der Möglichkeiten zur Regulation von Wölfen verbunden mit höheren Anforderungen an den Herdenschutz in die Verordnung eingefügt wurden. Diese Verschärfungen entsprechen nicht dem Inhalt der vom Parlament überwiesenen Motionen (20.4340 und 21.3002). So fehlt die Umsetzung der Motionen in Bezug auf die Gefährdung der Menschen. Insbesondere fehlt in der Vorlage die Umsetzung der rascheren Entnahme von schadenstiften oder verhaltensauffälligen Tieren. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Anforderungen im Sömmerungsgebiet sind nicht akzeptabel. Laufhöfe und Ställe müssen in jedem Fall als ausreichend geschützt gelten ohne, dass noch ergänzende Massnahmen wie Elektrozäune aufgebaut werden müssen. Da die Verordnungsrevision erst Mitte Juli in

Kraft treten soll, darf die Zählung der Schäden nicht auf null gestellt werden, sondern muss mit den neuen Schadschwellen ab Inkrafttreten gelten.

Mängel der heutigen Situation

- Keine Anerkennung der «nicht Agridea-Herdenschutzhunde» durch das BAFU.
- Keine Validierung der Grundlagen der Kantone für die in ihrer Kompetenz stehende Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen und Sömmerrungsbetrieben und -gebieten.
- Bei Nutztierrissen ist vorgesehen, dass die Wildhut den Tatbestand feststellt und auch entscheidet, ob es sich um einen Riss durch Grossraubtiere handelt. Oft wird eine DNA-Untersuchung abgewartet und erst nach deren Vorliegen entschieden. Damit werden Abläufe verzögert und Entscheide über eine rasche Entnahme von Problemtieren verschoben oder gar verunmöglicht.
- Die geltende Regelung für die Beurteilung der in Nachtpferchen geschützten Tiere wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da sich nicht immer alle Tiere ohne Weiteres einpferchen lassen. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt, gelten alle Tiere als geschützt.
- Keine ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter für die vorzeitige Alpentleerung infolge Raubtierpräsenz. Die Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden, die Kosten für Logistik und allenfalls Verlusten bei den Beiträgen für Sömmerrung und Alpung.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig, aber im vorliegenden Entwurf ungenügend.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50 auf 80%, an von den Kantonen als wirksam erachteten Massnahmen zum Herdenschutz, ist ungenügend. Der Bund muss die vollen Kosten dieser von den Kantonen als nötig erachteten Massnahmen übernehmen.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass nur getötete Tiere für die Schadschwellen gezählt werden. Es müssen unbedingt auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere mitgezählt werden.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung sowie von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt und entspricht gegenüber der heutigen Regelung de-facto einer Erhöhung der Schadschwelle. Auch bei dieser Schwelle ist gemäss Entwurf nur die Zählung der getöteten Tiere, nicht aber der verletzten oder später notgetöteten Tiere vorgesehen.
- Die Kostenbeteiligung des BAFU von höchstens 50% an der regionalen Planung von Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes, an die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen vom Einsatzort der Herdenschutzhunden und der Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären ist ungenügend. Die zwingende Beteiligung der Kantone an diesen Kosten stellt eine zusätzliche Hürde dar. Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen muss auch für Mountainbikewege und -routen gelten. Die Entflechtung von Sömmerungsweiden von Mountainbike- und Wanderwegen kann auch infolge Verhaltensänderung durch Konditionierung von Rinderherden durch Grossraubtiere erforderlich werden.

Fazit

- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.
- Es braucht einen intelligenten und pragmatischen Vollzug. Die Abläufe für die Entscheide sind zu verkürzen.
- Die Forderungen der vom Parlament überwiesenen Motionen sind zu erfüllen.
- Die Grundlagen der Kantone für die Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen, Sömmerrungsgebieten und Sömmerrungsbetrieben sind durch das BAFU zu validieren.

- Wölfe mit falscher Konditionierung sind sowohl als Einzelwolf wie auch im Rudel konsequent und unabhängig vom Alter zu entfernen.
- Für Landwirtschaftliche Nutzflächen sind die gleichen Massnahmen als zumutbar zu definieren wie für die Sömmerrungsgebiete. Das gilt insbesondere für den Schutz der Kälber.
- Landwirtschaftsbetrieb: Laufhof und Stall sind wie bis anhin als ausreichender Schutz zu betrachten. Wölfe sind in Siedlungsnahe unerwünscht, weshalb nicht Schutzmassnahmen zu treffen, sondern die Wölfe zu erziehen sind (Senkung der Schadschwelle).
- Die möglichen Änderungen des Verhaltens von Rindviehherden unter Raubtierdruck sind in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

~~1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist auch zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, nicht erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Elterntiere sind grundsätzlich zu schonen. Schadenstiftende oder sich Siedlung und Menschen nähernde Elterntiere können auch reguliert werden.~~

Begründung

Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Die Regulierungseinschränkung kann zu weiteren Nutztierrissen führen. Ab einer gewissen Rudelgrösse sollte eine Regulierung auch ohne Fortpflanzung möglich sein, um den erzieherischen Effekt zu erreichen. Die vorgeschlagene Fassung von Abs. 1 enthält die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind. Jungtiere unter einem Jahr jagen kaum, daher sollten auch Tiere die älter sind und ein Fehlverhalten anzeigen, reguliert werden können. In den Erläuterungen ist zwar noch auf die Regulierung von schadenstiftenden Wölfen gemäss Art. 12, Abs. 2 JSG hingewiesen. Gemäss den Erläuterungen müssen aber eine mindestens vierstufige Kaskade von Bedingungen erfüllt sein, die solche Abschüsse praktisch vollständig ausschliessen.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

~~2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...~~

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Statt um ein Drittel ist sie um zwei Drittel zu senken. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Art. 9bis Abs.

~~2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:~~

- a. mindestens 25 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;
- b. mindestens 15 5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt werden; oder
- c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Gemäss Erläuterungen sollen unterjährig auftretende Schäden schon nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zur Beurteilung nach Bst. c führen. Diese Neuinterpretation ist eine weitere Verschärfung und widerspricht den Vorgaben der oben erwähnten Motionen und wird daher abgelehnt.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

*3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens **drei ein** Nutztier getötet oder verletzt wurden.*

Begründung

Die neue Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behindern die wirksame Regulierung.

Art. 10ter Abs. 1

*1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens 80 100** Prozent an den **effektiven pauschal berechneten** Kosten folgender Massnahmen:*

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen **oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben**;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. **Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nuttierisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens ange-rechnet.**

Begründungen

- Einleitungssatz: Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund volumnfähig für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.
- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird im Abschnitt zu Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können.

Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat eine grosse Bedeutung und muss deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist. Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerrungs- und Alpbetriebe sind durch das BAFU zu validieren.

Art. 10ter Abs. 2

2 Das BAFU kann sich zu **50 100** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale **Alplanung Schaf- und Ziegenalpplanung** als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung **der Bike-** und Wanderwege **vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a** sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. **100 80** Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden **inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen;**
- 3 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.**

Begründung

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgesetzt werden. So sind die Schadschwellen deutlich stärker zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen, die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen, der Herdenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

St.Galler Ziegenzuchtverband



Andreas Eggenberger, Präsident



www.szv-sg.ch

Buchs, Mai 2021

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)

martin.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der St. Gallische Schafzuchtverband vertritt die Interessen der Schafzüchterinnen und Schafzüchter im Kanton St. Gallen.

Die durch das Volk am 27. September 2020 macht die rasche Anpassung der Verordnungen zum Jagdgesetz unumgänglich. Mit den beiden überwiesenen Kommissionsmotionen «Geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren» wurde der Auftrag erteilt, rasch auf Verordnungsstufe die notwendigen Anpassungen im geltenden gesetzlichen Rahmen vorzunehmen.

Nach der Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes besteht dringender Handlungs- und Klärungsbedarf in zahlreichen Punkten, die im Rahmen der vorliegenden Verordnungsanpassung nicht behandelt worden sind. Es braucht griffige Massnahmen zur geregelten Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren. Folgende Punkte müssen deshalb in der Verordnungsanpassung und künftigen Gesetzesrevisionen berücksichtigt werden:

Schutz und Sicherheit der Bevölkerung

Der Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten hat höchste Priorität. Bewegen sich Grossraubtiere in oder um menschliche Behausungen und Siedlungen ist sofort mit abschreckenden Massnahmen und dem Abschuss im Wiederholungsfall zu reagieren. Die Anliegen und Empfindungen der Einheimischen sind ernst zu nehmen! Grossraubtiere sind lern- und anpassungsfähig. Mangelnde Scheu vor Menschen und menschlichen Aktivitäten erfordern einen Null-Toleranz. Die Entnahme von Einzeltieren ebenso wie von ganzen Wolfsrudeln muss in diesem Zusammenhang möglich sein.

Siedlungsnahe Gebiete sind Vorranggebiete

Alle Siedlungsgebiete, hofnahe Flächen und Laufhöfe fallen ebenfalls unter diese Kategorie, sind Vorranggebiete. Ein Abschuss von Grossraubtieren muss bei mehrmaliger Sichtung und mangelnder Scheu mit sofortiger Wirkung möglich sein.

Vorranggebiete für Nutz – und Wildtiere

In Vorranggebieten für Nutz- und Wildtiere überwiegt der Nutzen der Weidetierhaltung gegenüber den negativen Folgen einer unkontrollierten Ausbreitung von Grossraubtieren. Diese Gebiete umfassen Weiden, welche über einen hohen Wert verfügen wie Artenvielfalt, Biodiversität oder landschaftliche Schönheit. Sind die Weidetiere in diesen Gebieten nur schwer gegen Angriffe von Grossraubtieren zu schützen, muss bei mehrmaliger Sichtung und mangelnder Scheu mit sofortiger Wirkung ein Abschuss möglich sein.

Präventive Regulation

Die aktuelle Populationsdynamik und das stetig anwachsende Konfliktpotential zwischen Menschen, Weidetieren und dem Wolf machen eine präventive Regulation unumgänglich. Die Wolfsregulation muss ein wichtiger Bestandteil eines wirksamen Herdenschutzes sein.

Der Bund soll Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung eine Wolfsregulation ohne vorangehende Nutztierrisse erfolgen können. Diese muss sich an der für einen Lebensraum maximal möglichen Grossraubtierbestand orientieren und die Nachwuchsplanung berücksichtigen. Es muss auch möglich sein, ganze Rudel zu entnehmen, wenn die Voraussetzungen wie mangelnde Scheu, zu hohe Bestandesdichte oder die Gefährdung öffentlicher Interessen gegeben sind.

Regulierung von Wölfen

Gemäss dem vorliegenden Entwurf dürfen nur noch Jungwölfe bis zum Alter von einem Jahr reguliert werden. Das bedeutet eine Verschärfung der heutigen Bestimmung die besagt, dass die Elterntiere zu schonen seien aber offenlässt, welche Jungtiere reguliert werden dürfen. Je nach Konstellation des Rudels müssen sämtliche Tiere zum Abschuss frei gegeben werden können. Unerwünschtes Verhalten wird laufend von den Elterntieren an den Nachwuchs weitergegeben. In einem Rudel können sich zudem Jungwölfe von mehr als einem Wurf aufhalten.

Anzahl Ereignisse statt Anzahl getöteter Nutztiere

Die Absenkung der Schadenschwelle an Nutztieren sowohl zur Regulierung der Wolfsbestände wie auch für den Abschuss von schadenstiftenden Einzeltieren greift als taugliches Instrument zu kurz. Die Gefahr eines Wolfes für die Nutztiere offenbart sich auch in der Anzahl erfolgter und erfolgreicher Angriffe auf Nutztiere, und nicht alleine aufgrund der Anzahl der getöteten Tiere. Die indirekten Folgen von Angriffen auf Herden können um ein Vielfaches schwerwiegender sein, als die Anzahl gerissener Tiere: Verschollene, versprengte oder abgestürzte Tiere werden nach der Verordnung nicht mitgezählt.

Deshalb ist die Interventionsschwelle aufgrund der Anzahl erfolgter Angriffe und nicht auf aufgrund der Anzahl gerissener Tiere zu definieren. Eine Schadenschwelle im Siedlungsgebiet von maximal einem Angriff und ausserhalb des Siedlungsgebietes eine Schadenschwelle von maximal zwei Angriffen erscheint uns als angemessen.

Angriffe auf Rindvieh und Equiden

Es muss der Grundsatz gelten, dass jeder Angriff auf Tiere der Rindergattung und auf Equiden eine Wolfsregulation auslöst.

Häufung von Schäden

Die derzeitige Populationsdynamik und Populationsdichte in gewissen Gebieten ist eine enorme Belastung für die ländliche Bevölkerung, birgt enormes Schadenpotenzial an Nutztieren und bringt die Behörden an die Kapazitätsgrenze. Damit die wirksame Schadensbegrenzung und Regulierung gewährleistet bleibt, müssen die Kantone ab einer zu bestimmenden Schadensschwelle über die Regulierung von Tieren rasch entscheiden können. Wird diese Schadensschwelle überschritten, kann der Kanton wirksame Massnahmen ergreifen.

Validierung der kantonalen Alpplanungen durch das BAFU

Die Kantone haben die Kompetenzen die Alpplanungen auf ihren Territorien vorzunehmen und auf verschiedene Kriterien wie z.B. die Schützbarkeit zu beurteilen und zu definieren. Diese Kompetenz der Kantone soll nicht angetastet werden. In der Jagdverordnung ist auch klar festzuhalten welche Kriterien bei nicht schützbaren Alpen für den Abschuss von Wölfen angewendet werden.

Begriffe für den Vollzug definieren

Die Verordnung lässt offen, welche Herdenschutzmassnahmen als zumutbar gelten. Hierzu braucht es klare Vorgaben, an welche sich die Nutztierrhalter, Herdenschutzbeauftragte und die Behörden halten können.

Ferner besteht bei der Abgrenzung von schützbaren und nicht schützbaren Weidegebieten erheblicher Definitionsbedarf. Es ist wichtig, dass im Rahmen dieser Verordnungsanpassung

vorhandene Rechtsunsicherheiten geklärt werden. Auf nicht schützbaren Weidegebieten haben dieselben Schadschwellen zu gelten, wie in Gebieten, die schützbar sind.

Rasche Beurteilung durch die Behörde

Die behördliche Beurteilung eines Schadens an Nutztieren durch den Wolf ist ein zentraler Bestandteil zur raschen Erteilung einer Abschussbewilligung. Der Schaden und die Zuordnung des Verursachers muss durch die kantonale Wildhut vor Ort bestimmt werden. Die DNA dient einzig dem Monitoring (So haben das BAFU und die kantonalen Dienststellen dies bisher definiert und kommuniziert). Dieser Punkt muss in der Verordnung festgehalten werden. Damit kann das rasche Eingreifen bei schadenstiftenden Tieren gewährleistet und langwierige Verfahren verkürzt werden. Falls notwendig müssen die Vollzugsbehörden darauf geschult werden. Generell dauert die momentan herrschende Praxis mit den DNA-Analysen für die betroffenen Nutztierhalter viel zu lang und ist entsprechend unbefriedigend.

Neue Beurteilungskriterien zur Regulierung

Die Verordnung tritt frühestens am 15. Juli 2021 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt hat die Weidesaison längst begonnen, ebenso die Alpsömmerung. Es ist darauf zu bestehen, dass die Ereignisse bzw. Schäden an Nutztieren zwischen dem 15. März 2021 und dem 15. Juli 2021 zur Regulierung von Wolfsbeständen und von schadenstiftenden Einzeltieren angerechnet werden.

Direktzahlungen trotz frühzeitiger Alpentladung

Die Direktzahlungsverordnung muss im Bereich der Alpungs- und Sömmerungsbeiträge so angepasst werden, dass frühzeitige Alpentladungen aufgrund von Grossraubtierpräsenz zu keiner Kürzung der Direktzahlungen führt. Zudem fehlt die ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter und der Alpeigentümer für die vorzeitige Alpentladung infolge Rautierpräsenz. Die Alpeigentümer werden durch die nicht mehr bestossenen Alpen faktisch enteignet.

Vollständige Übernahme der Kosten durch den Bund

Herdenschutzmassnahmen sind vollumfänglich vom Bund zu finanzieren. Ohne Herdenschutz ist die Weidetierhaltung nicht mehr zu betreiben. Die Tierhalter werden von Gesetzes wegen gezwungen, entsprechend Massnahmen zu ergreifen. Mit diesem Zwang ist der Bund in der Pflicht, entsprechende Massnahmen abzugelten.

Rückstufung des Schutzstatus in der Berner Konvention

Der Bundesrat stellte am 18. August 2018 der Ständigen Kommission der Berner Konvention den Antrag, den Schutzstatus des Wolfes von streng geschützt auf geschützt zurück zu stufen. Der Entscheid wurde bis auf unbestimmt aufgeschoben. Der Bund hat weiterhin auf der Rückstufung des Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention zu beharren, nötigenfalls gemeinsam mit anderen Europäischen Ländern wie Deutschland, Frankreich oder Italien, die ebenfalls unter der raschen Ausbreitung der Wölfe leiden.

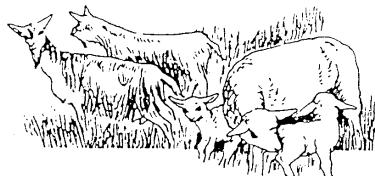
Einige dieser Punkte sind wie folgt in die Verordnung zu übertragen:

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 30. März 2021

JSV Version Vernehmlassung (30. März 2021)	Antrag	Begründung
<p>Art. 4bis Abs. 1 und 2,</p> <p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind.</p>	<p>1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten im Siedlungsgebiet maximal 10 Nutztiere getötet werden ein Angriff und ausserhalb des Siedlungsgebiete zwei Angriffe mit getöteten oder verletzten Nutztieren erfolgt sind.</p>	<p>Der neue Abs. 1 bedeutet eine Verschärfung der geltenden Bestimmungen. Das geltende Gesetz ist beizubehalten.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren. 	<p>(Neu) 1bis Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, sofern eine Häufung von Schadeneignissen auf dem Kantonsgebiet zu verzeichnen sind.</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Siedlungsgebiet ein Angriff mit getöteten oder verletzten Nutztieren 25 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden erfolgte; b. ausserhalb des Siedlungsgebietes zwei Angriffe mit getöteten oder verletzten Nutztieren 45 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden erfolgten; oder c. ein Angriff mit getöteten oder verletzten Nutztiere 	<p>Eine Häufung der Schadeneignissen muss die kantonale Behörde rasch und unbürokratisch Handeln können. Was genau eine Häufung der Ereignisse bedeutet, definieren die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze. Der Kanton kann eine Abschussbewilligung erteilen.</p>

<p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>erfolgte 40 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p> <p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf oder ein Wolfsrudel innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein Nutztier angegriffen oder getötet wurde.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, das als schützbar gilt und in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine vom Kanton definierten zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben Kälber unter zwei Wochen, die aus nichtbetreuter Abkalbesituation gerissen wurden.</p>	<p>Bisher galt die Regelung, dass jedes gerissene Tier der Rinder- und Pferdegattung eine Wolfsregulation auslöst. Es ist unter dem Ansatz "Erleichterung der Regulation" nicht statthaft, diese Schwelle zu erhöhen.</p> <p>Die beim Herdenschutz von Kleinvieh verlangten Massnahmen müssen zumutbar sein. Hier braucht der Kanton einen gewissen Handlungsspielraum, um auf die besonderen Verhältnisse im Feld reagieren zu können.</p> <p>Ein gerissenes neugeborenes Kalb soll nur angerechnet werden, wenn der Riss in betreuter Weidehaltung oder Stallungen erfolgte. Dabei ist es unerheblich, ob in diesem Gebiet wiederholt oder erstmals Wolfsrisse an Nutztieren zu beklagen sind.</p>
<p>Art. 10ter Abs. 1 und 2</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p>	<p>Art. 10ter Abs. 1</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 100 Prozent an den effektiven pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p>	<p>Der Bund hat vollumfänglich für die Herdenschutzmassnahmen aufzukommen.</p>

<p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p> <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.</p> <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 100 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>Hierzu braucht es eine klare Definition, welchen den Kantonen und den Bewirtschaftern erlaubt, zwischen schützbar und nicht schützbar zu unterscheiden. Gleiches gilt für die Begriffe zumutbar und nicht zumutbaren Herdenschutz. Das BAFU hat zudem die Verpflichtung, die in der Kompetenz der Kantone liegenden Alpplanungen fortlaufend zu validieren.</p>
--	---	--



URNER KLEINVIEHZUCHT-
VERBAND

Per E-Mail an das
BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Silenen, 28. April 2021

Änderung der Jagdverordnung
Stellungnahme Urner Kleinviehzuchtverband

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Der Urner Kleinviehzuchtverband erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Der Vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend. Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahrs gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass die vorliegende Revision der JSV bereits die 9. Revision im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren ist.

Das Ziel, dass Wölfe Nutztiere nicht als geeignete Beute sehen, kann mit vorliegender Vernehmlassung nicht erreicht werden. Auch mit Senkung dieser Schwellenwerte bleibt die Gefahr, dass sich der Wolf an die Beute Nutztiere (insbesondere Schafe und Ziegen) gewöhnt und darauf spezialisiert. Hat ein Wolfsrudel einmal herausgefunden, wie die Nutztiere erbeutet werden können, inklusive Ablenkungsmanöver für die Herdenschutzhunde, ist es schwer, ihnen dies wieder auszutreiben. Es sollten daher bei Rudeln weitaus früher gezielte und möglichst «edukative» Abschüsse von Einzeltieren erfolgen dürfen. Nur wenn der Wolf lernt, dass die Nähe zu Nutztieren für ihn eine tödliche Gefahr bedeutet, wird er lernen, sich künftig davon fernzuhalten.

Für die nächsten 10 Jahre schätzt das BAFU ein Anwachsen der Wolfspopulation in der Schweiz auf rund 400 Tiere (Schätzwert BAFU, Sektion Wildtiere & Artenförderung), worunter zahlreiche Rudel. Da diese territorial sind, wird sich der Druck auf die Wildtiere massiv erhöhen, zumal die Nutztiere verstärkt geschützt werden. Es ist darum zu erwarten, dass sich auch die Wildtiere vermehr in die vom Menschen landwirtschaftlich genutzten, tieferen Lagen und sogar in oder zumindest vermehrt in die Nähe von menschlichen Siedlungen zurückziehen. Damit mehren sich künftig die Konflikte zwischen dem Menschen und den Wildtieren, was zum Beispiel an der Zunahme, der im Strassenverkehr verletzten Wildtiere abzulesen sein wird.

Für diese Problematik bietet die vorgeschlagene Teilrevision keine Lösung, was der Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung, nicht nur den Tierhaltern, schadet.

Werden mit der vorliegenden Überarbeitung nicht zielführende Massnahmen ergriffen wird die gesamte Diskussion und der Respekt zwischen «Wolfsbefürwortern» und «Wolfsgegnern» sich nicht beruhigen.

Allg. Bemerkung zum Herdenschutz

- Innerhalb der verschiedenen Wildtierarten gibt es verschiedene Auslegeordnungen in denen sich die Verantwortlichen der Jagd gleichzeitig widersprechen.
- Zum Schutz der Schafe gegenüber Grossraubtieren müssen aufwändige Zäune erstellt werden, damit und wenn überhaupt eine Entschädigung für allfällige Schäden ausbezahlt wird. Demgegenüber wird immer wieder gefordert, dass im Hinblick auf Reh, Hirsch, etc. möglichst keine Zäune erstellt werden und somit die Wechsel der Wildgebiete nicht gestört wird.
- Zum Schutz von kalbenden Mutterkühen, aber auch Milchkühen wird gefordert die hochträchtigen Tiere von der Herde zu nehmen und auf eigens eingezäunte Weiden oder gar in den Stall zu holen, damit der Herdenschutz gewährt bleibt. Diese geforderten Handlungen widersprechen dem natürlichen Verhalten der Natur und sind zu überdenken.

Positive Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50% auf 80% an von den Kantonen als wirksam erachtete Massnahmen zum Herdenschutz.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die geplante Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist ungenügend.
- Weiterhin werden nur getötete Tiere für die Schadschwelle gezählt und nicht auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt.
- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.

Werden die geforderten Änderungen nicht übernommen ist die gesamte Vernehmlassung zu sistieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich hauptsächlich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

Begründung

Die Einschränkung der Regulierung auf Rudel mit erfolgreicher Fortpflanzung im Jahr der Regulierung ist unsinnig und ergibt sich nicht aus dem Jagdgesetz. Diese Bedingung ist deshalb zu streichen. Dass mit der Regulierung verfolgte Ziel soll hingegen klar benannt werden. Diese besteht nicht einzig und allein in der Regulierung der Anzahl Tiere. Die Regulierung wird so zu einem von mehreren Mitteln der Zielerreichung. Neben dem Abschuss von Wölfen, die unerwünschtes Verhalten zeigen, tragen auch Schutzmassnahmen in und um die Siedlungen sowie zum Schutz von Nutztierherden zu Zielerreichung bei.

Im Visier der Regulierung stehen Wölfe, die unerwünschtes Verhalten zeigen und weitergeben. Das sind nicht zwingend Tiere, die jünger als einjährig sind. Im erläuternden Bericht zu Art. 4bis ist festgehalten, dass auch Tiere die älter sind als der letzte Geburtsjahrgang (< 1 Jahr) in Frage kommen können. Daher ist die

Formulierung, dass ausschliesslich jüngere Tiere reguliert werden dürfen, falsch. Aus der vorgeschlagenen Änderung lässt sich die Forderung im erläuternden Bericht, wonach schadstiftende Wölfe erst im Winter abgeschossen werden sollen, nicht ableiten. Diese Formulierung ist deshalb zu streichen. Vielmehr ist zu fordern, dass solche Tiere möglichst rasch abgeschossen werden; Einerseits um den Schaden schnell einzugrenzen und andererseits bevor sie dieses unerwünschte Verhalten weitergeben können.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fort gepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens ~~10~~ 5 Nutztiere getötet und/oder verletzt worden sind. ...

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Es ist zu befürchten, dass sich Wolfsrudel auch mit der gesenkten Schadschwelle (10 statt 15 Nutztiere) an die Beute Nutztiere gewöhnen bzw. sich darauf spezialisieren. Dies ist zwingend zu verhindern bzw. schnellstmöglich zu unterbinden. Wenn die gängigen und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht als Abschreckung genügen, müssen gezielte «edukative» Abschüsse von Einzeltieren aus Wolfsrudeln möglich sein. Es gilt die überlebenden Wölfe möglichst schnell und nachhaltig davon zu überzeugen, dass ihre Gegenwart in der Nähe von Nutztierherden und menschlichen Siedlungen nicht toleriert wird und landwirtschaftliche Nutztiere keine geeigneten Beutetiere sind.

Gemäss Art. 9 der ratifizierten Berner Konvention ist diese vorgeschlagene Änderung insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung «ernster» Schäden notwendig. Denn auch verletzte Nutztiere sind «ernste» Schäden. Somit sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen, weil dies auch ernste Schäden sind. Der Wolfsbestand ist auch ohne erfolgreiche Fortpflanzung – wie bereits erwähnt - keineswegs gefährdet.

Art. 9bis Abs.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:
a. mindestens 25 15 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet und/oder verletzt werden;
b. mindestens 15 10 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet und /oder verletzt werden; oder
c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet und/oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf ~~innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein~~ Nutztiere getötet und/oder verletzt wurden.

Begründung

Die Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist viel zu hoch. Zudem sind gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behinderten wirksame Regulierungen übermässig und ist ersatzlos zu streichen.

Art. 10ter Abs. 1

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a) *Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;*
- b) *elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c) *Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d) *weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind.*

Bemerkung

Die Ausweitung der Unterstützung auf 80% auf die Massnahmen gemäss Buchstabe d wird begrüsst.

Art. 10ter Abs. 2

² Das BAFU kann beteiligt sich zu **50 80** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a) *regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;*
- b) *Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;*
- c) *Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.*

Begründung

Auch diese Kosten sind vom Bund zu mindestens 80% zu tragen. (Herden-) Schutzmassnahmen sind ein wichtiges Element zur Ermöglichung eines Zusammenlebens des Menschen und von Wildtieren, insbesondere den Grossraubtieren, welches von der Jagdgesetzgebung und den vom Bund eingegangenen internationalen Verpflichtungen ermöglicht werden soll. Finanzierungsfragen dürfen nicht zu einem Hindernis für die erfolgreiche Umsetzung im Vollzug werden.

Antrag: Art. 10quater Abs. 3 JSV ist zu streichen:

Begründung

Der Erlass von Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden ist unnötig. Die zum Herdenschutz geeigneten Rassen sind einerseits jahrhundertalte Zuchten, also bekannt und erprobt und zweitens muss sich jedes einzelne Tier im täglichen Einsatz ständig beweisen. Dieser «Tatbeweis» ist weit praxisgerechter als jede vom BAFU erlassene Regelung, zumal diesem Bundesamt den dazu notwendigen Sachverstand ohne weiteres abgesprochen werden muss. Der Beizug des BLV kann diesen Mangel auch nicht beheben. Im Übrigen gilt die Tierschutzgesetzgebung.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadenschwellen wirksam zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen und die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Urner Kleinviehzuchtverband



Kurt Jauch
Präsident

VTL | Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden

per E-Mail an das BAFU

zhd.

martin.baumann@bafu.admin.ch

Weinfelden, 4. Mai 2021

Unser Zeichen: JF

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Baumann

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Innerhalb des Rahmens des geltenden Jagdgesetzes muss der Handlungsspielraum auf Verordnungsstufe jetzt voll ausgenutzt werden, um den Umgang mit Grossraubtieren neu zu regeln. Der Vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend. Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahres gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass die vorliegende Revision der JSV bereits die 9. Revision im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren ist.

Mit Befremden stellt der VTL fest, dass neben der ungenügenden Reduktion der Schadenschwellen neue Verschärfungen bezüglich der Möglichkeiten zur Regulation von Wölfen verbunden mit höheren Anforderungen an den Herdenschutz in die Verordnung eingefügt wurden. Diese Verschärfungen entsprechen nicht dem Inhalt der vom Parlament überwiesenen Motionen (20.4340 und 21.3002). So fehlt die Umsetzung der Motionen in Bezug auf die Gefährdung der Menschen. Insbesondere fehlt in der Vorlage die Umsetzung der rascheren Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Anforderungen im Sömmerungsgebiet sind nicht akzeptabel. Laufhöfe und Ställe müssen in jedem Fall als ausreichend geschützt gelten ohne, dass noch ergänzende Massnahmen wie Elektrozäune aufgebaut werden müssen.

Da die Verordnungsrevision erst Mitte Juli in Kraft treten soll, darf die Zählung der Schäden nicht auf null gestellt werden, sondern muss mit den neuen Schadenschwellen ab Inkrafttreten gelten.

Mängel der heutigen Situation

- Keine Anerkennung der «nicht Agriedea-Herdenschutzhunde» durch das BAFU.
- Keine Validierung der Grundlagen der Kantone für die in ihrer Kompetenz stehende Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen und Sömmerungsbetrieben und -gebieten.
- Bei Nutztierrissen ist vorgesehen, dass die Wildhut den Tatbestand feststellt und auch entscheidet, ob es sich um einen Riss durch Grossraubtiere handelt. Oft wird eine DNA-Untersuchung abgewartet und erst nach deren Vorliegen entschieden. Damit werden Abläufe verzögert und Entscheide über eine rasche Entnahme von Problemieren verschoben oder gar verunmöglicht.

- Die geltende Regelung für die Beurteilung der in Nachtpferchen geschützten Tiere wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da beim Einpferchen Tiere vergessen gehen können. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt, müssen alle Tiere als geschützt gelten.
- Keine ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter für die vorzeitige Alpentleerung infolge Rautierpräsenz. Die Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden, die Kosten für Logistik und allenfalls Verlusten bei den Beiträgen für Sömmierung und Alpung.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig aber im vorliegenden Entwurf ungenügend.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50 auf 80% an von den Kantonen als wirksam erachtete Massnahmen zum Herdenschutz ist ungenügend. Der Bund muss die vollen Kosten dieser von den Kantonen als nötig erachteten Massnahmen übernehmen.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass nur getötete Tiere für die Schadschwellen gezählt werden. Es müssen unbedingt auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere mitgezählt werden.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkamelen ist zu hoch angesetzt und entspricht gegenüber der heutigen Regelung defacto einer Erhöhung der Schadschwelle. Auch bei dieser Schwelle ist gemäss Entwurf nur die Zählung der getöteten Tiere nicht aber der verletzten oder später notgetöteten Tiere vorgesehen.
- Die Kostenbeteiligung des BAFU von höchstens 50% an der regionalen Planung von Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes, an die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen vom Einsatzort der Herdenschutzhunden und der Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären ist ungenügend. Die zwingende Beteiligung der Kantone an diesen Kosten stellt eine zusätzliche Hürde dar. Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen muss auch für Bikewege und -routen gelten. Die Entflechtung von Sömmerungsweiden von Bike- und Wanderwegen kann auch bei der Konditionierung von Rinderherden durch Grossraubtiere erforderlich werden.

Fazit

- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.
- Es braucht einen intelligenten und pragmatischen Vollzug. Die Abläufe für die Entscheide sind zu verkürzen.
- Die Forderungen der vom Parlament überwiesenen Motionen sind zu erfüllen.
- Die Grundlagen der Kantone für die Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen, Sömmerungsgebieten und Sömmerungsbetrieben sind durch das BAFU zu validieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fort gepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind zu schonen. (=geltendes Recht)

Begründung

Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Die vorgeschlagene Fassung von Abs. 1 enthält die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind. In den Erläuterungen ist zwar noch auf die Regulierung von schadenstiftenden Wölfen gemäss Art. 12, Abs. 2 JSG hingewiesen. Gemäss den Erläuterungen müssen aber eine mindestens vierstufige Kaskade von Bedingungen erfüllt sein, die solche Abschüsse praktisch vollständig ausschliessen.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fort gepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Statt um ein Drittel ist sich um zwei Drittel zu senken. Zudem sind nicht nur durch die durch Wölfe getöteten Nutztiere sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Art. 9bis Abs.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;*
- b. mindestens 15 5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt werden; oder*
- c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.*

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur durch die durch Wölfe getöteten Nutztiere sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Gemäss Erläuterungen sollen unterjährig auftretende Schäden schon nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zur Beurteilung nach Bst. c führen. Diese Neuinterpretation ist eine weitere Verschärfung und widerspricht den Vorgaben der oben erwähnten Motionen und wird daher abgelehnt.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein Nutztier getötet oder verletzt wurden.

Begründung

Die neue Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behinderten wirksame Regulierungen übermäßig.

Art. 10ter Abs. 1

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 100 Prozent an den effektiven pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen **oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben**;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. **Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.**

Begründungen

- Einleitungssatz: Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund vollumfänglich für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.
- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird zudem im Abschnitt zur Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung und sollte deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist. Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerungs- und Alpbetriebe sind durch das BAF zu validieren.

Art. 10ter Abs. 2

2 Das BAFU kann sich zu **50 100** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung **der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a** sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. **100 80** Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden **inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen**;

~~3. Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.~~

Begründung

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadenschwellen deutlich stärker zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen, die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen, der Herdenenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft



Maja Grunder
Co-Präsidium



Daniel Vetterli
Co-Präsidium

Graubünden Wald
Postfach 26
7450 Tiefencastel
info@graubuendenwald.ch

Tiefencastel, 5. Mai 2021

An das Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft
Vernehmlassung Revision der
Jagdverordnung
martin.baumann@bafu.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01) vom 31. März 2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrter Herr Schnidrig
Sehr geehrte Damen und Herren

Graubünden Wald ist der Verein des Bündner Forstpersonals und setzt sich mit seiner Arbeitsgruppe Wald-Wild mit der Problematik des Einflusses des Schalenwildes auf die Waldverjüngung auseinander. Wir unterstützen die Stellungnahme des Schweizerischen Forstvereins zur Änderung der JSV vollumfänglich.

Folgende Zusammenhänge führen uns dazu:

1. Schalenwilddichte – schnell wachsende Wolfspopulationen – Verjüngungsprobleme im Wald

Die im Kanton Graubünden sehr schnell und stark wachsende Wolfspopulation ist im Zusammenhang mit der sehr hohen Dichte an Schalenwild zu sehen. Diese hohe Schalenwilddichte hat in den vergangenen 30 Jahren in grossen Waldteilen, insbesondere in den Schutzwäldern des Kantons zu massiven Schäden an der Waldverjüngung und vielerorts zum Totalausfall der Weisstanne geführt.

2. Anpassungsfähigkeit der Wälder an den Klimawandel

Die Verjüngung unserer Wälder mit Baumarten, die dem zukünftigen Klima angepasst sind, ist sehr schwierig. Vielerorts fallen gerade diese Baumarten – insbesondere Weisstanne, Eiche, Linde, Berg- und Spitzahorn sowie die Föhre – wildbedingt aus. Sie sind für die Anpassungsfähigkeit der Wälder im Klimawandel unverzichtbar. Aufwändige und vielfach oft wenig erfolgreiche Massnahmen zur Wildschadenverhütung und technische Schutzbauten mit hohen Kosten für die Öffentlichkeit sind die Folge.

3. Wachsende Schalenwildbestände trotz jagdlicher Massnahmen

Trotz ausgeklügelter Systeme und Jagdbetriebsvorschriften werden die Ziele der Jagd, die Wildbestände im Gleichgewicht zu halten nicht erreicht. Im Gegenteil, gerade im Kanton Graubünden wachsen die Hirschbestände unvermindert an.

Es ist real, dass die im Jagdgesetz (Art. 1 Abs. 1 Bst. C JSG, Art. 3 Abs. 1 JSG; SR 922.0) und im Waldgesetz (Art. 27 Abs. 2 WaG; SR 921.0) festgelegte Wilddichte, bei der die Waldverjüngung mit standortsgerechten Baumarten möglich ist, seit Langem und deutlich überschritten ist.

4. Einfluss der Grossraubtiere auf die Schalenwildpopulationen

Die Verminderung des Schalenwildeinflusses auf die Waldverjüngung ist nun oft dort zu beobachten, wo sich die Grossraubtiere angesiedelt haben. Beim Luchs ist der positive Einfluss auf den Jungwald und auf selten gewordene Baumarten wissenschaftlich nachgewiesen. Beim Wolf gibt es viele Beobachtungen, welche in die gleiche Richtung zeigen.

5. Herdenschutz und Schadensschwellen

Die in der aktuellen Änderung der JSV vorgeschlagenen Massnahmen zugunsten der Berglandwirtschaft begrüssen wir. Insbesondere die Förderung des Herdenschutz wird die Alpen und die Kleinviehhälter entlasten. Die vorgeschlagene Senkung der Schadensschwellen ist massvoll. Es ist jedoch zu betonen, dass noch niedrigere Schadensschwellen für Abschüsse von schadenstiftenden Wölfen aus forstlicher und ökologischer Sicht kontraproduktiv sind. Sie würden den nun stattfindenden positiven Einfluss des Wolfes auf das Gleichgewicht zwischen Wald und Wild wieder zunichte machen. Zudem ist das Wolfsproblem ohne stärkeren Eingriff in die Schalenwildpopulation nicht lösbar.

6. Gewichtung der Entscheidungsgrundlagen zur Wolfsregulation

Wir fordern, den Zustand der Waldverjüngung bei allen regulierenden Eingriffen in den Wolfsbestand als gleichwertige Entscheidungsgrundlage wie die Schäden in der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Gerne machen wir sie auf die Positionspapiere des Schweizerischen Forstvereins, des Verbundes Waldbau CH und unser eigenes Positionspapier aufmerksam.

Wir bitten sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Anträge zu Gunsten der Waldverjüngung wie in der Stellungnahme des SFV formuliert, zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Walter Krättli
Präsident

Christian Rüschi
Leiter Arbeitsgruppe Wald-Wild

Links Positionspapiere:

Positionspapier Schweizerischer Forstverein SFV 2021 <https://www.forstverein.ch/de/downloads/stellungnahmen>

Positionspapier Verbund Waldbau 2020 <https://www.wsl.ch/de/wald/bewirtschaftung-und-waldfunktionen/waldbau-wachstum-und-ertrag/verbund-waldbau.html>

Positionspapier Gaubünden Wald GRWald 2016 <http://www.graubuendenwald.ch/Download>

**WWF APPENZELL**

Postfach 2341
Merkurstrasse 2
9001 St. Gallen

Tel.: 071 221 72 30
martin.zimmermann@wwf.ch
www.wwfost.ch

[\(als pdf\)](mailto:martin.baumann@bafu.admin.ch)

Herisau, 4. Mai 2021

Stellungnahme des WWF zum Entwurf der eidgenössischen Jagdverordnung vom 31. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zur Revision der Jagdverordnung zu äussern.

1. Herausforderungen im Bereich wildlebende Säugetiere und Vögel der Schweiz

Der Schutz der gefährdeten Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Mensch und Wildtieren müssen verbessert werden. Dieses Ziel hat das Stimmvolk im letzten Herbst mit seiner Ablehnung der einseitigen Revision des Jagdgesetzes bestätigt. Mit der Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) wird nur ein kleiner Teil der zu ändernden Punkte angegangen.

Ziel des Rechts im Bereich Jagd und Schutz (JSV, JSG) muss es sein, die Lebensräume für wildlebende Tiere, die Biodiversität und den Artenschutz ausreichend zu sichern. Davon ist die Schweiz noch weit entfernt. Noch immer sind bedrohte Tierarten und prioritäre Lebensräume nicht ausreichend geschützt. Die Arbeiten am Jagtrecht konzentrieren sich viel zu stark auf den Umgang mit sogenannten Konfliktarten, insbesondere den Wolf, und auf die Regelung von Abschüssen.

Nötig ist hingegen, dass sowohl das Kulturland als auch der Wald als Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel gewinnen. Dazu gehört, dass im Lebensraum Wald Luchs und Wolf ihre Funktion im Ökosystem wirklich wahrnehmen können und die Naturverjüngung insbesondere im Schutz- und Bergwald wieder möglich ist. Das Jagd- und Schutzrecht soll den Kantonen noch klarer den Auftrag geben zur Förderung der Biodiversität (Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt und Interaktionen innerhalb dieser Ebenen).

Das geht weit über den Umgang mit dem Wolf hinaus, doch auch dieser muss auf allen Ebenen professioneller werden. Die Menschen insbesondere im Berggebiet und in der Alpwirtschaft sollen mehr Mittel und Fähigkeiten erhalten, das Zusammenleben insbesondere mit dem Wolf gut zu gestalten. Dank des Neins des Stimmvolkes zum Jagdgesetz gelten in der Schweiz weiterhin klare Grenzen bei der Regulierung von Beständen geschützter Arten: Es müssen konkrete Schäden vorliegen, Regulierungen





unabhängig von grossen Schäden sind nicht zugelassen, der Bund muss zustimmen und der Bundesrat kann die Regulierungen nicht für diverse Arten stark erweitern. Das ist richtig und muss so bleiben.

Beim Wolf haben die Naturschutzorganisationen bereits bei der entsprechenden Motion Engler 2014 betont, dass sie Hand zu weitergehenden Regelungen als bei den anderen geschützten Tieren bieten. Der Herdenschutz muss jedoch ausgebaut werden, vor Abschüssen sind die zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen, und die regionalen Wolfsbestände müssen erhalten bleiben.

Im Folgenden prüfen wir den Entwurf der Revision der Jagd- und Schutzverordnung auf seinen Beitrag zur Meisterung dieser Herausforderungen, beurteilen daran die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen und machen anschliessend Vorschläge, wie das Jagtrecht auf die Herausforderungen für die wildlebenden Säugetiere und Vögel angepasst werden soll.

2. Einschätzung der vorgeschlagenen Revision der JSV

Die vorliegende Revision beschränkt sich auf das Thema Wolf. Fachlich ist das nicht gerechtfertigt, da diverse der nötigen Verbesserungen im Schutz nicht allein im JSG, sondern auch in der JSV geregelt werden können.

Die Umweltorganisationen bieten aber Hand zu einer raschen und schlanken Revision zur Verbesserung des Zusammenlebens von Wolf und Bergbevölkerung vor allem durch den Herdenschutz und allenfalls auch zu bestimmten Anpassungen bei den Schwellen für Eingriffe gegen den Wolf. Gleichzeitig fordern die Umweltorganisationen, dass die im Kapitel 5 aufgeführten Forderungen in einer nachfolgenden weiteren JSV-Revision oder in einer ausgewogenen JSG-Revision rasch angegangen werden. Nur mit einem Gesamtpaket bestehend aus verstärktem Schutz der Wildtiere und pragmatischem Umgang mit dem Wolf kann der Volkswille umgesetzt werden.

Die Vorschläge in der Revision zur Förderung des Herdenschutzes sind sehr zurückhaltend. Die zusätzlichen Beiträge im Umfang vom 0,5 Mio Franken sind gering. Wir hätten uns eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes gewünscht. Insbesondere braucht es auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV. Diese werden hier im Kapitel 4 behandelt.

3. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Revisionspunkten

Entwurf	Antrag	Begründung
<p>Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz</p> <p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p>	Zustimmung	<p>Die Präzisierung, dass die Regulierung ausschliesslich über den Eingriff bei Jungwölfen, die jünger als einjährig sind, erfolgen darf, erachten wir als wichtig und unterstützen diese. Beim Abschuss von älteren Wölfen aus Rudeln wäre das Risiko gross, Leittiere zu töten. Dies würde einerseits den Schutz der Elterntiere gefährden (Tierschutz) und hätte andererseits möglicherweise die</p>

		<p>Zerstörung von Rudeln zur Folge, wodurch der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe gar noch zunehmen könnte.</p> <p>Aus demselben Grund lehnen wir die Möglichkeit von Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe (gem. Art. 12 Abs. 2 JSG) bei Wolfsrudeln ab.</p>
2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag:</p> <p>... fortgepflanzt hat, <u>die Verjüngungssituation im Wald zufriedenstellen ist und innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere bei mindestens zwei von einander unabhängige Angriffe auf Herden</u> getötet worden sind, ..</p>	<p>Ein wichtiges Kriterium bei der Regulierung von Wölfen darf nicht nur die Landwirtschaft sein, auch die natürliche Waldverjüngung ist zu berücksichtigen.</p> <p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Absatz 2 wird Bezug nehmend zu Art. 9bis Abs. 4 erläutert, was unter zumutbarem Herdenschutz verstanden wird. Beim Schutz von Rinder- und Pferdeartigen sowie Neuweltkameliden wird erläutert, dass im Sömmerrungsgebiet einzig Geburtsweiden zumutbar seien. Es ist zu präzisieren, dass solche Geburtsweiden mit Elektrozäunen, die vor Grossraubtieren schützen, zu schützen sind.</p> <p>Ebenfalls wird in den Erläuterungen dargelegt, dass Schäden an Nutztieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar eingestuft wurden, ebenfalls den Kontingenzen für Abschüsse und Regulierungen angerechnet werden können. Wir lehnen diesen Punkt ab. Nicht schützbare Weiden sind langfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbar.</p>
Art. 9bis Abs. 2 bis 4 2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet: a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag zur Präzisierung von Buchstabe c.: mindestens 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits</p>	<p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>Wir erachten es als wichtig, in Buchstabe c. den Zeitraum klar zu definieren, in welchem die Schäden aufgetreten sein müssen, analog den</p>

<p>b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Buchstaben a. und b. und auch Art. 4bis Abs. 2. Das JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nur bei vorliegenden grossen Schäden. 10 getötete Nutztiere können aber nur als grosser Schaden betrachtet werden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.</p>
<p>³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Dass bei Schäden an Grossvieh tiefere Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutztieren, ist richtig. Wir sind mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden.</p>
<p>⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir erachten diesen Absatz 4 als ausgesprochen wichtig. Wir akzeptieren die übrigen Änderungen der Artikel 4bis und 9bis nur, wenn an Absatz 4 gemäss Entwurf festgehalten wird.</p> <p>Ferner unterstützen wir die Interpretation der „früheren Schäden“ in den Erläuterungen ausdrücklich, womit im Sömmerrungsgebiet Schäden in „früheren Jahren“ gemäss Absatz 2 Buchstabe c gemeint sind und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss Absatz 2 Buchstabe a.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf unsere obigen Bemerkungen zu Art. 4bis Abs. 2 betreffend zumutbarem Herdenschutz für Rinder- und Pferdeartige und der Einteilung der Neuweltkameliden.</p>
<p><i>Art. 10ter Abs. 1 und 2</i> ¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen: a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Anträge:</p> <p>Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU <u>zu 100 Prozent</u> (Alternative: BAFU zu 80 Prozent <u>und die Kantone zu 20 Prozent</u>) an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p>	<p>Aufgrund des bundesrechtlichen Schutzes der Grossraubtiere steht der Bund in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu ermöglichen. Kosten auf die Bewirtschafter abzuwälzen, ist nicht in diesem Sinne. Wir plädieren daher für eine weitergehende Stärkung des Herdenschutzes durch den Bund, ergänzt durch die Kantone. Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. zu fördern. Die Erfahrung zeigt, dass</p>

<p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p>	<p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; <u>d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;</u> <u>e. weitere wirksame</u> Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind <u>und die Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen ist.</u></p>	<p>die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung (Behirtung, Umtriebsweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerrungsgebiet höher ist als durch die DZV abgegolten wird. Bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die zu schliessen ist.</p> <p>Dass der Bund zusätzliche Massnahmen der Kantone fördert, ist an sich richtig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es sich um tatsächlich wirksame Massnahmen handelt.</p>
<p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Schaf- und Ziegenalplanplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären. 	<p>Zustimmung</p>	<p>Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.</p>

4. Weitere Anträge für Verbesserungen im Bereich Herdenschutz und Wolf

Der vorliegende Entwurf enthält wenige Punkte zur Förderung des Herdenschutzes. Diese müssen aber durch weitergehende Anpassungen ergänzt werden.

4.1 Anpassungen in der JSV

In Art. 10 Abs. 1 Bst. a soll in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden, dass nicht allein getötete, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere entschädigt werden. Gleichzeitig sollen auch zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden nötig sein, damit überhaupt Entschädigungen ausbezahlt werden.



Zudem ist zu prüfen, den Abschuss von Einzelwölfen, die eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen und der heute bereits auf Grund der polizeilichen Generalklausel möglich ist, in der Jagdverordnung explizit in Art. 9bis zu regeln.

Im Weiteren braucht es ein angepasstes Fütterungsverbot.

4.2 Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV

In der DZV sollen die Beiträge an die Behirtung bzw. die Sömmerungsbeiträge vor allem bei einer kleinen Zahl von Normalstössen erhöht werden. Es handelt sich um strukturelle Massnahmen wie Anpassung der Weideführung, mehr Personal und Ausbau der Infrastruktur und damit um die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen.

Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50% gedeckt sind. Ein Teil davon betrifft die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen. Die ausgewiesenen nicht gedeckten Kosten sollen mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge nach dem vorliegenden Antrag besser gedeckt werden. Die Rechnung der Alpen ist individuell unterschiedlich, generell bestehen Finanzierungslücken jedoch in erster Linie bei kleinen Alpen.

4.3 Erhöhung der Kredite für den Herdenschutz und die Schadensvergütung

Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagdrechts um 0,5 Mio Franken ist sehr gering. Mit der geforderten Erhöhung des Prozentsatzes in Art. 10ter Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmerungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalterinnen und Schafhalter zugute kommen, deutlich erhöht werden.

5. Schutzmassnahmen in einer nachfolgenden weiteren JSV- oder in einer raschen JSG-Revision

In einer solchen Revision sind vor allem auch Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen. Im Folgenden führen wir eine nicht vollständige Liste von solchen Massnahmen als Beispiele auf. In den meisten Fällen wird dabei offengelassen, ob die Regelung im Gesetz oder in der Verordnung erfolgen soll:

- Schutz der gefährdeten, noch jagdbaren Arten Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn
- Schutz des Haubentauchers, des Kolkrahen und der Entenarten ausser der Stockente
- Verbot von Bleimunition und Baujagd
- Verpflichtung der Kantone zu Wildtierruhezonen
- Streichung einer Regulierung von Grossbeutegreifern auf Grund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone in der Verordnung, da sie dem Gesetz widerspricht
- Vorschreiben einer minimalen Ausbildung für die Selbsthilfe
- Beteiligung des Bundes und der Kantone an Schäden durch Biber, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Erweiterung der Wildtierschutzgebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate auf den Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Lebensräume inklusive entsprechende finanzielle Förderung
- Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore





Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

WWF APPENZELL

A handwritten signature in blue ink that reads "Martin Zimmermann".

Martin Zimmermann





WWF Fribourg

Rte de la Fonderie 8c
1700 Fribourg

Tél: +41 (0)26 424 96 93

info@wwf-fr.ch

www.wwf-fr.ch

Dons: CCP 17-4082-2

martin.baumann@bafu.admin.ch

Fribourg, le 28 avril 2021

Prise de position du WWF Fribourg

Consultation concernant la modification de l'ordonnance sur la chasse du 31 mars 2021

1. Défis dans le domaine des mammifères et oiseaux sauvages en Suisse

La protection des mammifères et des oiseaux menacés et la coexistence des hommes et des animaux sauvages doivent être améliorées. Cet objectif a été confirmé par l'électorat l'automne dernier lorsqu'il a rejeté la révision déséquilibrée de la loi sur la chasse. La révision de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP) n'aborde qu'une petite partie des points qui doivent être modifiés.

L'objectif de la législation sur la chasse et la protection (OChP, LChP) doit être une conservation suffisante des habitats de la faune sauvage, de la biodiversité et des espèces. La Suisse est encore loin d'y parvenir. Les espèces animales menacées et les habitats prioritaires ne sont toujours pas suffisamment protégés. Les travaux sur la législation sur la chasse se concentrent beaucoup trop sur la gestion des espèces dites conflictuelles, notamment le loup, et sur la réglementation des tirs.

Ce qu'il faut, en revanche, c'est que les terres cultivées et les forêts deviennent davantage des habitats pour les mammifères et les oiseaux sauvages. Il s'agit notamment de faire en sorte que dans l'habitat forestier, le lynx et le loup puissent réellement remplir leur fonction dans l'écosystème et que le rajeunissement naturel soit à nouveau possible, en particulier dans les forêts de protection et de montagne. La législation sur la chasse et la protection devrait donner aux cantons un mandat encore plus clair pour promouvoir la biodiversité (habitats, diversité des espèces, diversité génétique et interactions au sein de ces niveaux).

Cela va bien au-delà de la question du loup, mais la gestion doit aussi devenir plus professionnelle à tous les niveaux. Il faut donner aux habitants, surtout dans les zones de montagne et dans l'agriculture alpine, plus de moyens et de compétences pour bien gérer la coexistence, notamment avec le loup.

Grâce au « non » du peuple à la loi sur la chasse, des limites claires continuent de s'appliquer en Suisse à la régulation des populations d'espèces protégées : il doit y avoir un dommage concret, la régulation n'est pas



autorisée indépendamment d'un dommage important, la Confédération doit donner son accord et le Conseil fédéral ne peut pas étendre fortement la régulation pour diverses espèces. Ceci est correct et doit le rester.

Dans le cas des loups, les organisations de protection de la nature ont déjà souligné en rapport avec la motion Engler en 2014 qu'elles sont favorables à une réglementation plus poussée que pour les autres animaux protégés. Toutefois, la protection des troupeaux doit être étendue, des mesures de protection raisonnables doivent être prises avant le tir et les populations régionales de loups doivent être préservées.

Dans ce qui suit, nous examinons le projet de révision de l'ordonnance sur la chasse et la protection pour voir dans quelle mesure il contribue à la maîtrise de ces défis. Nous nous en servons pour évaluer les différentes réglementations proposées, puis nous formulons des propositions sur la manière dont la législation sur la chasse doit être adaptée aux défis auxquels sont confrontés les mammifères et les oiseaux sauvages.

2. Evaluation du projet de modification de l'OChP

La révision discutée se limite à la question des loups. Cela n'est pas justifié d'un point de vue technique, car les diverses améliorations nécessaires en matière de protection peuvent être réglées non seulement dans la LChP, mais aussi dans l'OChP.

Toutefois, les organisations de protection de la nature offrent leur soutien à une révision rapide et allégée pour améliorer la coexistence des loups et des populations de montagne, avant tout par la protection des troupeaux et, si nécessaire, également pour certaines adaptations des seuils d'intervention contre le loup. Parallèlement, les organisations environnementales exigent que les demandes énumérées au chapitre 5 soient rapidement prises en compte lors d'une nouvelle révision ultérieure de l'ordonnance ou lors d'une révision équilibrée de la loi. Ce n'est qu'avec un paquet global comprenant une protection accrue de la faune et une approche pragmatique de la gestion du loup que la volonté du peuple pourra être mise en œuvre.

Les propositions de la révision pour la promotion de la protection des troupeaux sont très prudentes. Les contributions supplémentaires de 0,5 million de francs suisses sont faibles. Nous aurions aimé voir un soutien plus important à la protection des troupeaux. En particulier, des ajustements sont également nécessaires dans l'ordonnance sur les paiements directs (OPD). Ces questions sont traitées ici au chapitre 4.



3. Propositions et commentaires sur les différents points proposés pour la révision

Proposition de révision	Notre position	Justification
<p>Art. 4bis, al. 1 et 2, première phrase</p> <p>1 Le loup ne peut être régulé que si la meute concernée s'est reproduite avec succès pendant l'année durant laquelle la régulation a été autorisée. La régulation se fait uniquement par le tir d'animaux de moins d'un an ; la moitié au plus de ceux-ci peut être abattue.</p>	Approbation	<p>La précision selon laquelle la régulation ne peut se faire qu'en intervenant sur les jeunes loups de moins d'un an est importante et nous la soutenons. Si les loups plus âgés des meutes étaient abattus, le risque de tuer des animaux meneurs serait élevé. D'une part, cela mettrait en danger la protection des parents (protection des animaux) et, d'autre part, cela pourrait entraîner la destruction de meutes, ce qui pourrait conduire à augmenter la pression sur le bétail en raison de la dispersion des jeunes loups.</p> <p>Pour la même raison, nous rejetons la possibilité d'un tir de loups isolés (selon l'art. 12 al. 2 LChP) dans des meutes de loups.</p>
<p>2 Une régulation lorsque les loups causent d'importants dommages aux animaux de rente est admissible si au moins dix animaux de rente ont été tués en quatre mois sur le territoire d'une meute de loups qui s'est reproduite avec succès. ...</p>	<p>Accord partiel</p> <p>Proposition :</p> <p>... si au moins au moins dix animaux de rente ont été tués en quatre mois <u>lors d'au moins deux attaques distinctes sur des troupeaux</u> sur le territoire d'une meute de loups qui s'est reproduit avec succès et <u>si la situation du rajeunissement de la forêt est satisfaisante ...</u></p>	<p>La régulation des loups ne doit pas seulement tenir compte de l'agriculture, mais également du rajeunissement naturel des forêts.</p> <p>Nous acceptons cet abaissement des seuils de dommages pour une intervention sur la population de loups, mais uniquement en relation avec l'art. 9bis al. 4.</p> <p>Dans les explications de ce paragraphe 2, il est indiqué en référence à l'art. 9bis al. 4 ce que l'on entend par protection raisonnable des troupeaux. En ce qui concerne la protection des espèces bovines et équines et des camélidés d'Amérique du Sud, il est expliqué que dans la zone d'estivage, seuls les pâturages où des animaux naissent sont jugés raisonnables. Il convient de préciser que ces pâturages doivent être</p>





		<p>protégés par des clôtures électriques qui protègent contre les grands prédateurs.</p> <p>Les notes explicatives précisent également que les dommages causés aux animaux de rente sur les pâturages classés par les cantons comme ne pouvant pas être protégés peuvent également être comptabilisés dans les quotas de tir et de régulation. Nous rejetons ce point. Les pâturages qui ne peuvent être protégés ne sont pas compatibles avec la présence de grands prédateurs à long terme.</p>
<p>Art. 9bis, al. 2 à 4</p> <p>² Un loup isolé cause d'importants dommages aux animaux de rente lorsque, sur son territoire, il tue :</p> <ul style="list-style-type: none">a. au moins 25 animaux de rente en quatre mois ;b. au moins 15 animaux de rente en un mois, ouc. au moins 10 animaux de rente, alors que des congénères ont déjà causé des dommages les années précédentes.	<p>Accord partiel</p> <p>Proposition visant à clarifier lettre c : au moins 10 animaux de rente sont tuées <i>en l'espace de quatre mois</i>, suite aux dommages causés par des loups les années précédentes.</p>	<p>Nous acceptons cet abaissement des seuils de dommages pour une intervention sur la population de loups, mais uniquement en relation avec l'art. 9bis al. 4.</p> <p>Nous estimons qu'il est important de définir clairement à la lettre c. la période au cours de laquelle le dommage doit s'être produit, par analogie avec les lettres a. et b. ainsi qu'avec l'art. 4bis al. 2. La LChP n'autorise les interventions sur les populations d'espèces protégées que dans le cas de dommages importants avérés. Dix animaux d'élevage tués ne peuvent toutefois être considérés comme des dommages importants que s'ils se produisent dans un laps de temps clairement défini et relativement court.</p>
<p>³ S'agissant des bovidés, des équidés et des camélidés d'Amérique du Sud, un loup isolé cause d'importants dommages lorsqu'il tue au moins trois animaux de rente en quatre mois.</p>	Approbation	<p>Il est juste que des seuils plus bas que pour les autres animaux de ferme soient appliqués pour les dommages causés au gros bétail. Nous sommes d'accord avec les seuils proposés.</p>



<p>4 L'évaluation des dommages au sens des al. 2 et 3 ne tient pas compte des animaux de rente tués dans une région où aucune mesure de protection raisonnable n'a été prise bien que des loups y aient déjà causé des dommages.</p>	<p>Approbation</p>	<p>Nous considérons que cet alinéa 4 est extrêmement important. Nous n'acceptons les autres amendements aux articles 4bis et 9bis que si le paragraphe 4 est maintenu tel quel.</p> <p>En outre, nous soutenons expressément l'interprétation des « dommages antérieurs » dans les notes explicatives, par laquelle on entend les dommages dans la zone d'estivage au cours des « années précédentes » conformément à l'al. 2, let. c), et dans la zone agricole conformément à l'al. 2, let. a).</p> <p>En outre, nous nous référons à nos commentaires ci-dessus sur l'art. 4bis al. 2 concernant la protection raisonnable des troupeaux pour les espèces bovines et équines et la classification des camélidés d'Amérique du Sud.</p>
<p><i>Art. 10ter, al. 1 et 2</i></p> <p>i Pour prévenir les dommages aux animaux de rente causés par des grands prédateurs, l'OFEV participe à hauteur de 80 % au plus aux coûts forfaitaires des mesures suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. élevage, éducation, détention et emploi de chiens de protection des troupeaux qui répondent aux exigences de l'art. 10quater, al. 2 ; b. renforcement électrique des clôtures de pâturage à des fins de protection contre les grands prédateurs ; c. pose de clôtures électrifiées à des fins de protection des ruches contre les ours ; d. autres mesures efficaces prises par les cantons d'entente avec l'OFEV, pour autant que les mesures énoncées aux let. a à c ne 	<p>Accord partiel</p> <p>Propositions :</p> <p>Pour prévenir les dommages aux animaux de rente causés par des grands prédateurs, l'OFEV participe à hauteur de <u>100 %</u> (alternative ... OFEV 80 % <u>et cantons 20 %</u>) aux coûts forfaitaires :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. élevage, éducation, détention et emploi de chiens de protection des troupeaux qui répondent aux exigences de l'art. 10quater, al. 2 ; b. renforcement électrique des clôtures de pâturage à des fins de protection contre les grands prédateurs ; 	<p>En raison de la protection des grands carnivores prévue par la législation fédérale, la Confédération est tenue de faciliter les mesures de prévention des dommages. La répercussion des coûts sur les agriculteurs ne va pas dans ce sens. Nous préconisons donc un nouveau renforcement de la protection des troupeaux par la Confédération, complétée par les cantons. Comme mesure supplémentaire de protection des troupeaux, la présence humaine sous la forme d'aides-bergers ou autres doit être particulièrement encouragée. L'expérience montre que, bien que les mesures de gestion encouragées dans le cadre de l'OPD (bergerie, pâturage tournant) soient une condition préalable importante pour la protection des troupeaux, les coûts supplémentaires spécifiques de</p>



suffisent pas ou ne soient pas appropriées.	c. pose de clôtures électrifiées à des fins de protection des ruches contre les ours ; <u>d. travail humain en complément des mesures de gestion conformément à l'OPD</u> : <u>e. autres mesures efficaces</u> prises par les cantons, d'entente avec l'OFEV, pour autant que les mesures énoncées aux let. a à c ne suffisent pas ou ne soient pas appropriées <u>et que l'efficacité de ces mesures ait été prouvée.</u>	personnel pour la protection des troupeaux, en particulier dans les zones d'estivage, sont plus élevés que ceux compensés par l'OPD. Par conséquent, il existe actuellement un déficit de financement démontrable dans la compensation des coûts de personnel supplémentaires, qui doit être comblé. Le fait que la Confédération encourage des mesures supplémentaires de la part des cantons est en soi correct. Il convient toutefois de s'assurer que ces mesures sont réellement efficaces.
² Il peut participer à hauteur de 50 % aux coûts des activités suivantes réalisées par les cantons : a. planification régionale des alpages à ovins et à caprins comme base de la protection des troupeaux ; b. planification de la séparation entre chemins de randonnée pédestre et zones d'emploi de chiens de protection des troupeaux visés à l'al. 1, let. a, et mise en oeuvre de ces mesures ; c. planification de la prévention des conflits avec l'ours.	Approbation	La planification régionale est d'une grande importance pour l'agriculture alpine et la protection des troupeaux. Le soutien apporté par l'OFEV est correct.



4. Nouvelles propositions d'amélioration dans le domaine de la protection des troupeaux et des loups

Le projet actuel contient peu de points pour la promotion de la protection des troupeaux. Toutefois, ceux-ci doivent être complétés par des ajustements plus profonds.

4.1 Ajustements dans l'OChP

A l'art. 10, al. 1, let. a, il convient d'inclure dans les dispositions d'exécution que sont indemnisés non seulement les animaux tués mais aussi les animaux blessés, tombés ou disparus après des attaques de loups. En même temps, des mesures raisonnables pour prévenir les dommages causés par la faune sauvage devraient également être nécessaires pour que l'indemnisation puisse être versée.

En outre, il faudrait envisager de réglementer explicitement le tir de loups individuels qui représentent un grave danger pour l'homme, ce qui est déjà possible aujourd'hui sur la base de la clause de police générale, à l'art. 9bis de l'ordonnance sur la chasse.

En outre, une interdiction de nourrissage adaptée est nécessaire.

4.2 Adaptations de l'Ordonnance sur les paiements directs (OPD)

Dans l'OPD, les contributions au pastoralisme ou à l'estivage doivent être augmentées, notamment dans le cas d'un petit nombre de pâquiers normaux. Il s'agit de mesures structurelles telles que l'adaptation de la gestion des pâturages, l'augmentation du personnel et l'extension de l'infrastructure, et donc de contributions d'estivage dans le cadre des contributions au paysage cultivé et donc des paiements directs.

Une étude de 2019 commandée par les cantons d'Uri et du Valais montre que la protection des troupeaux sur les alpages ovins entraîne des coûts financiers et de personnel supplémentaires qui ne sont couverts qu'à environ 50 % par le système de contributions actuel. Cela concerne en partie les contributions d'estivage dans le cadre des contributions au paysage cultivé et donc des paiements directs. Selon la présente proposition, les coûts qui ne sont pas couverts doivent être mieux pris en charge par une augmentation des contributions d'estivage. Les comptes des alpages sont variables, mais en général, il existe des lacunes de financement, principalement dans le cas des petits alpages.

4.3 Augmentation des crédits pour la protection des troupeaux et la compensation des dommages

L'augmentation envisagée de la contribution de 0,5 million de francs suisses dans le domaine de la législation sur la chasse est très faible. Avec l'augmentation demandée du pourcentage de l'art. 10ter, al. 1, et la compensation supplémentaire pour le pastoralisme par une augmentation des contributions d'estivage, les montants qui profitent directement aux éleveurs de moutons doivent être sensiblement augmentés.

5. Mesures de protection dans une révision ultérieure de l'OChP ou dans une révision rapide de la LChP

Dans le cadre d'une telle révision, des mesures visant à améliorer la protection de la faune et de ses habitats doivent également être prises. Dans ce qui suit, nous fournissons une liste non exhaustive de ces mesures à titre d'exemple. Dans la plupart des cas, la question de savoir si la réglementation doit être inscrite dans la loi ou dans l'ordonnance est laissée en suspens :

- Protection des espèces menacées, mais encore chassables : lièvre brun, bécasse des bois, tétras lyre et lagopède alpin.
- Protection du grèbe huppé, du grand corbeau et des espèces de canards autres que le canard colvert.



- Interdiction des munitions au plomb et de la chasse au terrier
- Obligation des cantons de créer des zones de tranquillité pour la faune sauvage
- Suppression dans l'ordonnance de la régulation des grands carnivores en raison de pertes sévères dans l'utilisation des régales cantonales de la chasse, car elle est contraire à la loi.
- Prescription d'un niveau minimal de formation pour les mesures individuelles.
- Participation de la Confédération et des cantons aux dommages d'intérêt public causés par les castors, aux infrastructures de transport privées et aux digues, si la protection contre les crues ne peut plus être garantie en raison des dégâts.
- Extension des réserves de faune et des réserves d'oiseaux d'eau et de migrants à la protection de toute la diversité animale et végétale et de leurs habitats, y compris le soutien financier correspondant
- Protection des corridors faunistiques suprarégionaux

Avec nos meilleures salutations

Nicole Camponovo
Chargée d'affaires
WWF Fribourg



WWF St. Gallen
Postfach 2341
Merkurstrasse 2
9001 St. Gallen

Tel.: 071 221 72 30
info@wwf-sg.ch
wwf-sg.ch

martin.baumann@bafu.admin.ch (als pdf)

St. Gallen, 3. Mai 2021

Stellungnahme des WWF zum Entwurf der eidgenössischen Jagdverordnung vom 31. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zur Revision der Jagdverordnung zu äussern.

1. Herausforderungen im Bereich wildlebende Säugetiere und Vögel der Schweiz

Der Schutz der gefährdeten Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Mensch und Wildtieren müssen verbessert werden. Dieses Ziel hat das Stimmvolk im letzten Herbst mit seiner Ablehnung der einseitigen Revision des Jagdgesetzes bestätigt. Mit der Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) wird nur ein kleiner Teil der zu ändernden Punkte angegangen.

Ziel des Rechts im Bereich Jagd und Schutz (JSV, JSG) muss es sein, die Lebensräume für wildlebende Tiere, die Biodiversität und den Artenschutz ausreichend zu sichern. Davon ist die Schweiz noch weit entfernt. Noch immer sind bedrohte Tierarten und prioritäre Lebensräume nicht ausreichend geschützt. Die Arbeiten am Jagtrecht konzentrieren sich viel zu stark auf den Umgang mit sogenannten Konfliktarten, insbesondere den Wolf, und auf die Regelung von Abschüssen.

Nötig ist hingegen, dass sowohl das Kulturland als auch der Wald als Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel gewinnen. Dazu gehört, dass im Lebensraum Wald Luchs und Wolf ihre Funktion im Ökosystem wirklich wahrnehmen können und die Naturverjüngung insbesondere im Schutz- und Bergwald wieder möglich ist. Das Jagd- und Schutzrecht soll den Kantonen noch klarer den Auftrag geben zur Förderung der Biodiversität (Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt und Interaktionen innerhalb dieser Ebenen).

Das geht weit über den Umgang mit dem Wolf hinaus, doch auch dieser muss auf allen Ebenen professioneller werden. Die Menschen insbesondere im Berggebiet und in der Alpwirtschaft sollen mehr Mittel und Fähigkeiten erhalten, das Zusammenleben insbesondere mit dem Wolf gut zu gestalten.

Dank des Neins des Stimmvolkes zum Jagdgesetz gelten in der Schweiz weiterhin klare Grenzen bei der Regulierung von Beständen geschützter Arten: Es müssen konkrete Schäden vorliegen, Regulierungen





unabhängig von grossen Schäden sind nicht zugelassen, der Bund muss zustimmen und der Bundesrat kann die Regulierungen nicht für diverse Arten stark erweitern. Das ist richtig und muss so bleiben.

Beim Wolf haben die Naturschutzorganisationen bereits bei der entsprechenden Motion Engler 2014 betont, dass sie Hand zu weitergehenden Regelungen als bei den anderen geschützten Tieren bieten. Der Herdenschutz muss jedoch ausgebaut werden, vor Abschüssen sind die zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen, und die regionalen Wolfsbestände müssen erhalten bleiben.

Im Folgenden prüfen wir den Entwurf der Revision der Jagd- und Schutzverordnung auf seinen Beitrag zur Meisterung dieser Herausforderungen, beurteilen daran die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen und machen anschliessend Vorschläge, wie das Jagtrecht auf die Herausforderungen für die wildlebenden Säugetiere und Vögel angepasst werden soll.

2. Einschätzung der vorgeschlagenen Revision der JSV

Die vorliegende Revision beschränkt sich auf das Thema Wolf. Fachlich ist das nicht gerechtfertigt, da diverse der nötigen Verbesserungen im Schutz nicht allein im JSG, sondern auch in der JSV geregelt werden können.

Die Umweltorganisationen bieten aber Hand zu einer raschen und schlanken Revision zur Verbesserung des Zusammenlebens von Wolf und Bergbevölkerung vor allem durch den Herdenschutz und allenfalls auch zu bestimmten Anpassungen bei den Schwellen für Eingriffe gegen den Wolf. Gleichzeitig fordern die Umweltorganisationen, dass die im Kapitel 5 aufgeführten Forderungen in einer nachfolgenden weiteren JSV-Revision oder in einer ausgewogenen JSG-Revision rasch angegangen werden. Nur mit einem Gesamtpaket bestehend aus verstärktem Schutz der Wildtiere und pragmatischem Umgang mit dem Wolf kann der Volkswille umgesetzt werden.

Die Vorschläge in der Revision zur Förderung des Herdenschutzes sind sehr zurückhaltend. Die zusätzlichen Beiträge im Umfang vom 0,5 Mio Franken sind gering. Wir hätten uns eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes gewünscht. Insbesondere braucht es auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV. Diese werden hier im Kapitel 4 behandelt.

3. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Revisionspunkten

Entwurf	Antrag	Begründung
<i>Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz</i> 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.	Zustimmung	Die Präzisierung, dass die Regulierung ausschliesslich über den Eingriff bei Jungwölfen, die jünger als einjährig sind, erfolgen darf, erachten wir als wichtig und unterstützen diese. Beim Abschuss von älteren Wölfen aus Rudeln wäre das Risiko gross, Leittiere zu töten. Dies würde einerseits den Schutz der Elterntiere gefährden (Tierschutz) und hätte andererseits möglicherweise die

		<p>Zerstörung von Rudeln zur Folge, wodurch der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe gar noch zunehmen könnte.</p> <p>Aus demselben Grund lehnen wir die Möglichkeit von Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe (gem. Art. 12 Abs. 2 JSG) bei Wolfsrudeln ab.</p>
<p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag:</p> <p>... fortgepflanzt hat, <u>die Verjüngungssituation im Wald zufriedenstellen ist und</u> innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere <u>bei mindestens zwei von einander unabhängige Angriffe auf Herden</u> getötet worden sind ...</p>	<p>Ein wichtiges Kriterium bei der Regulierung von Wölfen darf nicht nur die Landwirtschaft sein, auch die natürliche Waldverjüngung ist zu berücksichtigen.</p> <p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Absatz 2 wird Bezug nehmend zu Art. 9bis Abs. 4 erläutert, was unter zumutbarem Herdenschutz verstanden wird. Beim Schutz von Rinder- und Pferdeartigen sowie Neuweltkameliden wird erläutert, dass im Sömmersungsgebiet einzig Geburtsweiden zumutbar seien. Es ist zu präzisieren, dass solche Geburtsweiden mit Elektrozäunen, die vor Grossraubtieren schützen, zu schützen sind.</p> <p>Ebenfalls wird in den Erläuterungen dargelegt, dass Schäden an Nutztieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar eingestuft wurden, ebenfalls den Kontingenzen für Abschüsse und Regulierungen angerechnet werden können. Wir lehnen diesen Punkt ab. Nicht schützbare Weiden sind langfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbar.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <p>a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag zur Präzisierung von Buchstabe c.: mindestens 10 Nutztiere <i>innerhalb von vier Monaten</i> getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits</p>	<p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>Wir erachten es als wichtig, in Buchstabe c. den Zeitraum klar zu definieren, in welchem die Schäden aufgetreten sein müssen, analog den</p>

<p>b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Buchstaben a. und b. und auch Art. 4bis Abs. 2. Das JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nur bei vorliegenden grossen Schäden. 10 getötete Nutztiere können aber nur als grosser Schaden betrachtet werden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.</p>
<p>³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Dass bei Schäden an Grossvieh tiefere Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutztieren, ist richtig. Wir sind mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden.</p>
<p>⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir erachten diesen Absatz 4 als ausgesprochen wichtig. Wir akzeptieren die übrigen Änderungen der Artikel 4bis und 9bis nur, wenn an Absatz 4 gemäss Entwurf festgehalten wird.</p> <p>Ferner unterstützen wir die Interpretation der „früheren Schäden“ in den Erläuterungen ausdrücklich, womit im Sömmerrungsgebiet Schäden in „früheren Jahren“ gemäss Absatz 2 Buchstabe c gemeint sind und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss Absatz 2 Buchstabe a.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf unsere obigen Bemerkungen zu Art. 4bis Abs. 2 betreffend zumutbarem Herdenschutz für Rinder- und Pferdeartige und der Einteilung der Neuweltkameliden.</p>
<p><i>Art. 10ter Abs. 1 und 2</i> ¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen: a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10_{quater} Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Anträge:</p> <p>Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU <u>zu 100 Prozent</u> (Alternative: BAFU zu 80 Prozent <u>und die Kantone zu 20 Prozent</u>) an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p>	<p>Aufgrund des bundesrechtlichen Schutzes der Grossraubtiere steht der Bund in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu ermöglichen. Kosten auf die Bewirtschafter abzuwälzen, ist nicht in diesem Sinne. Wir plädieren daher für eine weitergehende Stärkung des Herdenschutzes durch den Bund, ergänzt durch die Kantone. Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. zu fördern. Die Erfahrung zeigt, dass</p>

<p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p>	<p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; <u>d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;</u> <u>e. weitere wirksame</u> Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind <u>und die</u> Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen ist.</p>	<p>die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung (Behirtung, Umrübsweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerrungsgebiet höher ist als durch die DZV abgegolten wird. Bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die zu schliessen ist.</p> <p>Dass der Bund zusätzliche Massnahmen der Kantone fördert, ist an sich richtig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es sich um tatsächlich wirksame Massnahmen handelt.</p>
<p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären. 	<p>Zustimmung</p>	<p>Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.</p>

4. Weitere Anträge für Verbesserungen im Bereich Herdenschutz und Wolf

Der vorliegende Entwurf enthält wenige Punkte zur Förderung des Herdenschutzes. Diese müssen aber durch weitergehende Anpassungen ergänzt werden.

4.1 Anpassungen in der JSV

In Art. 10 Abs. 1 Bst. a soll in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden, dass nicht allein getötete, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere entschädigt werden. Gleichzeitig sollen auch zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden nötig sein, damit überhaupt Entschädigungen ausbezahlt werden.



Zudem ist zu prüfen, den Abschuss von Einzelwölfen, die eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen und der heute bereits auf Grund der polizeilichen Generalklausel möglich ist, in der Jagdverordnung explizit in Art. 9bis zu regeln.

Im Weiteren braucht es ein angepasstes Fütterungsverbot.

4.2 Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV

In der DZV sollen die Beiträge an die Behirtung bzw. die Sömmerungsbeiträge vor allem bei einer kleinen Zahl von Normalstössen erhöht werden. Es handelt sich um strukturelle Massnahmen wie Anpassung der Weideführung, mehr Personal und Ausbau der Infrastruktur und damit um die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen.

Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50% gedeckt sind. Ein Teil davon betrifft die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen. Die ausgewiesenen nicht gedeckten Kosten sollen mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge nach dem vorliegenden Antrag besser gedeckt werden. Die Rechnung der Alpen ist individuell unterschiedlich, generell bestehen Finanzierungslücken jedoch in erster Linie bei kleinen Alpen.

4.3 Erhöhung der Kredite für den Herdenschutz und die Schadensvergütung

Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagdrechts um 0,5 Mio Franken ist sehr gering. Mit der geforderten Erhöhung des Prozentsatzes in Art. 10ter Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmerungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalterinnen und Schafhalter zugute kommen, deutlich erhöht werden.

5. Schutzmassnahmen in einer nachfolgenden weiteren JSV- oder in einer raschen JSG-Revision

In einer solchen Revision sind vor allem auch Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen. Im Folgenden führen wir eine nicht vollständige Liste von solchen Massnahmen als Beispiele auf. In den meisten Fällen wird dabei offengelassen, ob die Regelung im Gesetz oder in der Verordnung erfolgen soll:

- Schutz der gefährdeten, noch jagdbaren Arten Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn
- Schutz des Haubentauchers, des Kolkrahen und der Entenarten ausser der Stockente
- Verbot von Bleimunition und Baujagd
- Verpflichtung der Kantone zu Wildtierruhezonen
- Streichung einer Regulierung von Grossbeutegreifern auf Grund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone in der Verordnung, da sie dem Gesetz widerspricht
- Vorschreiben einer minimalen Ausbildung für die Selbsthilfe
- Beteiligung des Bundes und der Kantone an Schäden durch Biber, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Erweiterung der Wildtierschutzgebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate auf den Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Lebensräume inklusive entsprechende finanzielle Förderung
- Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore



WWF Thurgau
Postfach 2341
Merkurstrasse 2
9001 St. Gallen

Tel.: 071 221 72 30
info@wwf-tg.ch
www.tg.wwf.ch

[\(als pdf\)](mailto:martin.baumann@bafu.admin.ch)

Frauenfeld, 3. Mai 2021

Stellungnahme des WWF zum Entwurf der eidgenössischen Jagdverordnung vom 31. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zur Revision der Jagdverordnung zu äussern.

1. Herausforderungen im Bereich wildlebende Säugetiere und Vögel der Schweiz

Der Schutz der gefährdeten Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Mensch und Wildtieren müssen verbessert werden. Dieses Ziel hat das Stimmvolk im letzten Herbst mit seiner Ablehnung der einseitigen Revision des Jagdgesetzes bestätigt. Mit der Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) wird nur ein kleiner Teil der zu ändernden Punkte angegangen.

Ziel des Rechts im Bereich Jagd und Schutz (JSV, JSG) muss es sein, die Lebensräume für wildlebende Tiere, die Biodiversität und den Artenschutz ausreichend zu sichern. Davon ist die Schweiz noch weit entfernt. Noch immer sind bedrohte Tierarten und prioritäre Lebensräume nicht ausreichend geschützt. Die Arbeiten am Jagtrecht konzentrieren sich viel zu stark auf den Umgang mit sogenannten Konfliktarten, insbesondere den Wolf, und auf die Regelung von Abschüssen.

Nötig ist hingegen, dass sowohl das Kulturland als auch der Wald als Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel gewinnen. Dazu gehört, dass im Lebensraum Wald Luchs und Wolf ihre Funktion im Ökosystem wirklich wahrnehmen können und die Naturverjüngung insbesondere im Schutz- und Bergwald wieder möglich ist. Das Jagd- und Schutzrecht soll den Kantonen noch klarer den Auftrag geben zur Förderung der Biodiversität (Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt und Interaktionen innerhalb dieser Ebenen).

Das geht weit über den Umgang mit dem Wolf hinaus, doch auch dieser muss auf allen Ebenen professioneller werden. Die Menschen insbesondere im Berggebiet und in der Alpwirtschaft sollen mehr Mittel und Fähigkeiten erhalten, das Zusammenleben insbesondere mit dem Wolf gut zu gestalten.

Dank des Neins des Stimmvolkes zum Jagdgesetz gelten in der Schweiz weiterhin klare Grenzen bei der Regulierung von Beständen geschützter Arten: Es müssen konkrete Schäden vorliegen, Regulierungen





unabhängig von grossen Schäden sind nicht zugelassen, der Bund muss zustimmen und der Bundesrat kann die Regulierungen nicht für diverse Arten stark erweitern. Das ist richtig und muss so bleiben.

Beim Wolf haben die Naturschutzorganisationen bereits bei der entsprechenden Motion Engler 2014 betont, dass sie Hand zu weitergehenden Regelungen als bei den anderen geschützten Tieren bieten. Der Herdenschutz muss jedoch ausgebaut werden, vor Abschüssen sind die zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen, und die regionalen Wolfsbestände müssen erhalten bleiben.

Im Folgenden prüfen wir den Entwurf der Revision der Jagd- und Schutzverordnung auf seinen Beitrag zur Meisterung dieser Herausforderungen, beurteilen daran die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen und machen anschliessend Vorschläge, wie das Jagtrecht auf die Herausforderungen für die wildlebenden Säugetiere und Vögel angepasst werden soll.

2. Einschätzung der vorgeschlagenen Revision der JSV

Die vorliegende Revision beschränkt sich auf das Thema Wolf. Fachlich ist das nicht gerechtfertigt, da diverse der nötigen Verbesserungen im Schutz nicht allein im JSG, sondern auch in der JSV geregelt werden können.

Die Umweltorganisationen bieten aber Hand zu einer raschen und schlanken Revision zur Verbesserung des Zusammenlebens von Wolf und Bergbevölkerung vor allem durch den Herdenschutz und allenfalls auch zu bestimmten Anpassungen bei den Schwellen für Eingriffe gegen den Wolf. Gleichzeitig fordern die Umweltorganisationen, dass die im Kapitel 5 aufgeführten Forderungen in einer nachfolgenden weiteren JSV-Revision oder in einer ausgewogenen JSG-Revision rasch angegangen werden. Nur mit einem Gesamtpaket bestehend aus verstärktem Schutz der Wildtiere und pragmatischem Umgang mit dem Wolf kann der Volkswille umgesetzt werden.

Die Vorschläge in der Revision zur Förderung des Herdenschutzes sind sehr zurückhaltend. Die zusätzlichen Beiträge im Umfang vom 0,5 Mio Franken sind gering. Wir hätten uns eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes gewünscht. Insbesondere braucht es auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV. Diese werden hier im Kapitel 4 behandelt.

3. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Revisionspunkten

Entwurf	Antrag	Begründung
<p>Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz</p> <p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p>	Zustimmung	<p>Die Präzisierung, dass die Regulierung ausschliesslich über den Eingriff bei Jungwölfen, die jünger als einjährig sind, erfolgen darf, erachten wir als wichtig und unterstützen diese. Beim Abschuss von älteren Wölfen aus Rudeln wäre das Risiko gross, Leittiere zu töten. Dies würde einerseits den Schutz der Elterntiere gefährden (Tierschutz) und hätte andererseits möglicherweise die</p>

		<p>Zerstörung von Rudeln zur Folge, wodurch der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe gar noch zunehmen könnte.</p> <p>Aus demselben Grund lehnen wir die Möglichkeit von Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe (gem. Art. 12 Abs. 2 JSG) bei Wolfsrudeln ab.</p>
<p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag:</p> <p>... fortgepflanzt hat, <u>die Verjüngungssituation im Wald zufriedenstellen ist und</u> innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere <u>bei mindestens zwei von einander unabhängige Angriffe auf Herden</u> getötet worden sind ...</p>	<p>Ein wichtiges Kriterium bei der Regulierung von Wölfen darf nicht nur die Landwirtschaft sein, auch die natürliche Waldverjüngung ist zu berücksichtigen.</p> <p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Absatz 2 wird Bezug nehmend zu Art. 9bis Abs. 4 erläutert, was unter zumutbarem Herdenschutz verstanden wird. Beim Schutz von Rinder- und Pferdeartigen sowie Neuweltkameliden wird erläutert, dass im Sömmersungsgebiet einzig Geburtsweiden zumutbar seien. Es ist zu präzisieren, dass solche Geburtsweiden mit Elektrozäunen, die vor Grossraubtieren schützen, zu schützen sind.</p> <p>Ebenfalls wird in den Erläuterungen dargelegt, dass Schäden an Nutztieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar eingestuft wurden, ebenfalls den Kontingenzen für Abschüsse und Regulierungen angerechnet werden können. Wir lehnen diesen Punkt ab. Nicht schützbare Weiden sind langfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbar.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <p>a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag zur Präzisierung von Buchstabe c.: mindestens 10 Nutztiere <i>innerhalb von vier Monaten</i> getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits</p>	<p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>Wir erachten es als wichtig, in Buchstabe c. den Zeitraum klar zu definieren, in welchem die Schäden aufgetreten sein müssen, analog den</p>

<p>b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Buchstaben a. und b. und auch Art. 4bis Abs. 2. Das JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nur bei vorliegenden grossen Schäden. 10 getötete Nutztiere können aber nur als grosser Schaden betrachtet werden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.</p>
<p>³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Dass bei Schäden an Grossvieh tiefere Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutztieren, ist richtig. Wir sind mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden.</p>
<p>⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir erachten diesen Absatz 4 als ausgesprochen wichtig. Wir akzeptieren die übrigen Änderungen der Artikel 4bis und 9bis nur, wenn an Absatz 4 gemäss Entwurf festgehalten wird.</p> <p>Ferner unterstützen wir die Interpretation der „früheren Schäden“ in den Erläuterungen ausdrücklich, womit im Sömmerrungsgebiet Schäden in „früheren Jahren“ gemäss Absatz 2 Buchstabe c gemeint sind und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss Absatz 2 Buchstabe a.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf unsere obigen Bemerkungen zu Art. 4bis Abs. 2 betreffend zumutbarem Herdenschutz für Rinder- und Pferdeartige und der Einteilung der Neuweltkameliden.</p>
<p><i>Art. 10ter Abs. 1 und 2</i> ¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen: a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10_{quater} Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Anträge:</p> <p>Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU <u>zu 100 Prozent</u> (Alternative: BAFU zu 80 Prozent <u>und die Kantone zu 20 Prozent</u>) an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p>	<p>Aufgrund des bundesrechtlichen Schutzes der Grossraubtiere steht der Bund in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu ermöglichen. Kosten auf die Bewirtschafter abzuwälzen, ist nicht in diesem Sinne. Wir plädieren daher für eine weitergehende Stärkung des Herdenschutzes durch den Bund, ergänzt durch die Kantone. Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. zu fördern. Die Erfahrung zeigt, dass</p>

<p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p>	<p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; <u>d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;</u> <u>e. weitere wirksame</u> Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind <u>und die Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen ist.</u></p>	<p>die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung (Behirtung, Umrübsweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerrungsgebiet höher ist als durch die DZV abgegolten wird. Bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die zu schliessen ist.</p> <p>Dass der Bund zusätzliche Massnahmen der Kantone fördert, ist an sich richtig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es sich um tatsächlich wirksame Massnahmen handelt.</p>
<p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären. 	<p>Zustimmung</p>	<p>Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.</p>

4. Weitere Anträge für Verbesserungen im Bereich Herdenschutz und Wolf

Der vorliegende Entwurf enthält wenige Punkte zur Förderung des Herdenschutzes. Diese müssen aber durch weitergehende Anpassungen ergänzt werden.

4.1 Anpassungen in der JSV

In Art. 10 Abs. 1 Bst. a soll in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden, dass nicht allein getötete, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere entschädigt werden. Gleichzeitig sollen auch zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden nötig sein, damit überhaupt Entschädigungen ausbezahlt werden.



Zudem ist zu prüfen, den Abschuss von Einzelwölfen, die eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen und der heute bereits auf Grund der polizeilichen Generalklausel möglich ist, in der Jagdverordnung explizit in Art. 9bis zu regeln.

Im Weiteren braucht es ein angepasstes Fütterungsverbot.

4.2 Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV

In der DZV sollen die Beiträge an die Behirtung bzw. die Sömmerungsbeiträge vor allem bei einer kleinen Zahl von Normalstössen erhöht werden. Es handelt sich um strukturelle Massnahmen wie Anpassung der Weideführung, mehr Personal und Ausbau der Infrastruktur und damit um die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen.

Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50% gedeckt sind. Ein Teil davon betrifft die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen. Die ausgewiesenen nicht gedeckten Kosten sollen mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge nach dem vorliegenden Antrag besser gedeckt werden. Die Rechnung der Alpen ist individuell unterschiedlich, generell bestehen Finanzierungslücken jedoch in erster Linie bei kleinen Alpen.

4.3 Erhöhung der Kredite für den Herdenschutz und die Schadensvergütung

Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagdrechts um 0,5 Mio Franken ist sehr gering. Mit der geforderten Erhöhung des Prozentsatzes in Art. 10ter Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmerungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalterinnen und Schafhalter zugute kommen, deutlich erhöht werden.

5. Schutzmassnahmen in einer nachfolgenden weiteren JSV- oder in einer raschen JSG-Revision

In einer solchen Revision sind vor allem auch Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen. Im Folgenden führen wir eine nicht vollständige Liste von solchen Massnahmen als Beispiele auf. In den meisten Fällen wird dabei offengelassen, ob die Regelung im Gesetz oder in der Verordnung erfolgen soll:

- Schutz der gefährdeten, noch jagdbaren Arten Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn
- Schutz des Haubentauchers, des Kolkrahen und der Entenarten ausser der Stockente
- Verbot von Bleimunition und Baujagd
- Verpflichtung der Kantone zu Wildtierruhezonen
- Streichung einer Regulierung von Grossbeutegreifern auf Grund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone in der Verordnung, da sie dem Gesetz widerspricht
- Vorschreiben einer minimalen Ausbildung für die Selbsthilfe
- Beteiligung des Bundes und der Kantone an Schäden durch Biber, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Erweiterung der Wildtierschutzgebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate auf den Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Lebensräume inklusive entsprechende finanzielle Förderung
- Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore



WWF Luzern
Brüggligasse 9
6004 Luzern

Tel.: 041 417 07 22
tamara.diethlem@wwf.ch
wwf-lu.ch

martin.baumann@bafu.admin.ch (als pdf)

Luzern, 3. Mai 2021

Stellungnahme des WWF zum Entwurf der eidgenössischen Jagdverordnung vom 31. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zur Revision der Jagdverordnung zu äussern.

1. Herausforderungen im Bereich wildlebende Säugetiere und Vögel der Schweiz

Der Schutz der gefährdeten Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Mensch und Wildtieren müssen verbessert werden. Dieses Ziel hat das Stimmvolk im letzten Herbst mit seiner Ablehnung der einseitigen Revision des Jagdgesetzes bestätigt. Mit der Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) wird nur ein kleiner Teil der zu ändernden Punkte angegangen.

Ziel des Rechts im Bereich Jagd und Schutz (JSV, JSG) muss es sein, die Lebensräume für wildlebende Tiere, die Biodiversität und den Artenschutz ausreichend zu sichern. Davon ist die Schweiz noch weit entfernt. Noch immer sind bedrohte Tierarten und prioritäre Lebensräume nicht ausreichend geschützt. Die Arbeiten am Jagtrecht konzentrieren sich viel zu stark auf den Umgang mit sogenannten Konfliktarten, insbesondere den Wolf, und auf die Regelung von Abschüssen.

Nötig ist hingegen, dass sowohl das Kulturland als auch der Wald als Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel gewinnen. Dazu gehört, dass im Lebensraum Wald Luchs und Wolf ihre Funktion im Ökosystem wirklich wahrnehmen können und die Naturverjüngung insbesondere im Schutz- und Bergwald wieder möglich ist. Das Jagd- und Schutzrecht soll den Kantonen noch klarer den Auftrag geben zur Förderung der Biodiversität (Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt und Interaktionen innerhalb dieser Ebenen).

Das geht weit über den Umgang mit dem Wolf hinaus, doch auch dieser muss auf allen Ebenen professioneller werden. Die Menschen insbesondere im Berggebiet und in der Alpwirtschaft sollen mehr Mittel und Fähigkeiten erhalten, das Zusammenleben insbesondere mit dem Wolf gut zu gestalten.

Dank des Neins des Stimmvolkes zum Jagdgesetz gelten in der Schweiz weiterhin klare Grenzen bei der Regulierung von Beständen geschützter Arten: Es müssen konkrete Schäden vorliegen, Regulierungen



unabhängig von grossen Schäden sind nicht zugelassen, der Bund muss zustimmen und der Bundesrat kann die Regulierungen nicht für diverse Arten stark erweitern. Das ist richtig und muss so bleiben.

Beim Wolf haben die Naturschutzorganisationen bereits bei der entsprechenden Motion Engler 2014 betont, dass sie Hand zu weitergehenden Regelungen als bei den anderen geschützten Tieren bieten. Der Herdenschutz muss jedoch ausgebaut werden, vor Abschüssen sind die zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen, und die regionalen Wolfsbestände müssen erhalten bleiben.

Im Folgenden prüfen wir den Entwurf der Revision der Jagd- und Schutzverordnung auf seinen Beitrag zur Meisterung dieser Herausforderungen, beurteilen daran die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen und machen anschliessend Vorschläge, wie das Jagtrecht auf die Herausforderungen für die wildlebenden Säugetiere und Vögel angepasst werden soll.

2. Einschätzung der vorgeschlagenen Revision der JSV

Die vorliegende Revision beschränkt sich auf das Thema Wolf. Fachlich ist das nicht gerechtfertigt, da diverse der nötigen Verbesserungen im Schutz nicht allein im JSG, sondern auch in der JSV geregelt werden können.

Die Umweltorganisationen bieten aber Hand zu einer raschen und schlanken Revision zur Verbesserung des Zusammenlebens von Wolf und Bergbevölkerung vor allem durch den Herdenschutz und allenfalls auch zu bestimmten Anpassungen bei den Schwellen für Eingriffe gegen den Wolf. Gleichzeitig fordern die Umweltorganisationen, dass die im Kapitel 5 aufgeführten Forderungen in einer nachfolgenden weiteren JSV-Revision oder in einer ausgewogenen JSG-Revision rasch angegangen werden. Nur mit einem Gesamtpaket bestehend aus verstärktem Schutz der Wildtiere und pragmatischem Umgang mit dem Wolf kann der Volkswille umgesetzt werden.

Die Vorschläge in der Revision zur Förderung des Herdenschutzes sind sehr zurückhaltend. Die zusätzlichen Beiträge im Umfang vom 0,5 Mio Franken sind gering. Wir hätten uns eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes gewünscht. Insbesondere braucht es auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV. Diese werden hier im Kapitel 4 behandelt.

3. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Revisionspunkten

Entwurf	Antrag	Begründung
<i>Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz</i> 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.	Zustimmung	Die Präzisierung, dass die Regulierung ausschliesslich über den Eingriff bei Jungwölfen, die jünger als einjährig sind, erfolgen darf, erachten wir als wichtig und unterstützen diese. Beim Abschuss von älteren Wölfen aus Rudeln wäre das Risiko gross, Leittiere zu töten. Dies würde einerseits den Schutz der Elterntiere gefährden (Tierschutz) und hätte andererseits möglicherweise die

		<p>Zerstörung von Rudeln zur Folge, wodurch der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe gar noch zunehmen könnte.</p> <p>Aus demselben Grund lehnen wir die Möglichkeit von Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe (gem. Art. 12 Abs. 2 JSG) bei Wolfsrudeln ab.</p>
<p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag:</p> <p>... fortgepflanzt hat, <u>die Verjüngungssituation im Wald zufriedenstellen ist und</u> innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere <u>bei mindestens zwei von einander unabhängige Angriffe auf Herden</u> getötet worden sind ...</p>	<p>Ein wichtiges Kriterium bei der Regulierung von Wölfen darf nicht nur die Landwirtschaft sein, auch die natürliche Waldverjüngung ist zu berücksichtigen.</p> <p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Absatz 2 wird Bezug nehmend zu Art. 9bis Abs. 4 erläutert, was unter zumutbarem Herdenschutz verstanden wird. Beim Schutz von Rinder- und Pferdeartigen sowie Neuweltkameliden wird erläutert, dass im Sömmersungsgebiet einzig Geburtsweiden zumutbar seien. Es ist zu präzisieren, dass solche Geburtsweiden mit Elektrozäunen, die vor Grossraubtieren schützen, zu schützen sind.</p> <p>Ebenfalls wird in den Erläuterungen dargelegt, dass Schäden an Nutztieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar eingestuft wurden, ebenfalls den Kontingenzen für Abschüsse und Regulierungen angerechnet werden können. Wir lehnen diesen Punkt ab. Nicht schützbare Weiden sind langfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbar.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <p>a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag zur Präzisierung von Buchstabe c.: mindestens 10 Nutztiere <i>innerhalb von vier Monaten</i> getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits</p>	<p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>Wir erachten es als wichtig, in Buchstabe c. den Zeitraum klar zu definieren, in welchem die Schäden aufgetreten sein müssen, analog den</p>

<p>b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Buchstaben a. und b. und auch Art. 4bis Abs. 2. Das JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nur bei vorliegenden grossen Schäden. 10 getötete Nutztiere können aber nur als grosser Schaden betrachtet werden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.</p>
<p>³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Dass bei Schäden an Grossvieh tiefere Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutztieren, ist richtig. Wir sind mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden.</p>
<p>⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir erachten diesen Absatz 4 als ausgesprochen wichtig. Wir akzeptieren die übrigen Änderungen der Artikel 4bis und 9bis nur, wenn an Absatz 4 gemäss Entwurf festgehalten wird.</p> <p>Ferner unterstützen wir die Interpretation der „früheren Schäden“ in den Erläuterungen ausdrücklich, womit im Sömmerrungsgebiet Schäden in „früheren Jahren“ gemäss Absatz 2 Buchstabe c gemeint sind und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss Absatz 2 Buchstabe a.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf unsere obigen Bemerkungen zu Art. 4bis Abs. 2 betreffend zumutbarem Herdenschutz für Rinder- und Pferdeartige und der Einteilung der Neuweltkameliden.</p>
<p><i>Art. 10ter Abs. 1 und 2</i> ¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen: a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10_{quater} Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Anträge:</p> <p>Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU <u>zu 100 Prozent</u> (Alternative: BAFU zu 80 Prozent <u>und die Kantone zu 20 Prozent</u>) an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p>	<p>Aufgrund des bundesrechtlichen Schutzes der Grossraubtiere steht der Bund in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu ermöglichen. Kosten auf die Bewirtschafter abzuwälzen, ist nicht in diesem Sinne. Wir plädieren daher für eine weitergehende Stärkung des Herdenschutzes durch den Bund, ergänzt durch die Kantone. Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. zu fördern. Die Erfahrung zeigt, dass</p>

<p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p>	<p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; <u>d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;</u> <u>e. weitere wirksame</u> Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind <u>und die Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen ist.</u></p>	<p>die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung (Behirtung, Umrübsweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerrungsgebiet höher ist als durch die DZV abgegolten wird. Bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die zu schliessen ist.</p> <p>Dass der Bund zusätzliche Massnahmen der Kantone fördert, ist an sich richtig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es sich um tatsächlich wirksame Massnahmen handelt.</p>
<p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären. 	<p>Zustimmung</p>	<p>Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.</p>

4. Weitere Anträge für Verbesserungen im Bereich Herdenschutz und Wolf

Der vorliegende Entwurf enthält wenige Punkte zur Förderung des Herdenschutzes. Diese müssen aber durch weitergehende Anpassungen ergänzt werden.

4.1 Anpassungen in der JSV

In Art. 10 Abs. 1 Bst. a soll in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden, dass nicht allein getötete, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere entschädigt werden. Gleichzeitig sollen auch zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden nötig sein, damit überhaupt Entschädigungen ausbezahlt werden.



Zudem ist zu prüfen, den Abschuss von Einzelwölfen, die eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen und der heute bereits auf Grund der polizeilichen Generalklausel möglich ist, in der Jagdverordnung explizit in Art. 9bis zu regeln.

Im Weiteren braucht es ein angepasstes Fütterungsverbot.

4.2 Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV

In der DZV sollen die Beiträge an die Behirtung bzw. die Sömmerungsbeiträge vor allem bei einer kleinen Zahl von Normalstössen erhöht werden. Es handelt sich um strukturelle Massnahmen wie Anpassung der Weideführung, mehr Personal und Ausbau der Infrastruktur und damit um die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen.

Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50% gedeckt sind. Ein Teil davon betrifft die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen. Die ausgewiesenen nicht gedeckten Kosten sollen mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge nach dem vorliegenden Antrag besser gedeckt werden. Die Rechnung der Alpen ist individuell unterschiedlich, generell bestehen Finanzierungslücken jedoch in erster Linie bei kleinen Alpen.

4.3 Erhöhung der Kredite für den Herdenschutz und die Schadensvergütung

Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagdrechts um 0,5 Mio Franken ist sehr gering. Mit der geforderten Erhöhung des Prozentsatzes in Art. 10ter Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmerungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalterinnen und Schafhalter zugute kommen, deutlich erhöht werden.

5. Schutzmassnahmen in einer nachfolgenden weiteren JSV- oder in einer raschen JSG-Revision

In einer solchen Revision sind vor allem auch Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen. Im Folgenden führen wir eine nicht vollständige Liste von solchen Massnahmen als Beispiele auf. In den meisten Fällen wird dabei offengelassen, ob die Regelung im Gesetz oder in der Verordnung erfolgen soll:

- Schutz der gefährdeten, noch jagdbaren Arten Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn
- Schutz des Haubentauchers, des Kolkrahen und der Entenarten ausser der Stockente
- Verbot von Bleimunition und Baujagd
- Verpflichtung der Kantone zu Wildtierruhezonen
- Streichung einer Regulierung von Grossbeutegreifern auf Grund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone in der Verordnung, da sie dem Gesetz widerspricht
- Vorschreiben einer minimalen Ausbildung für die Selbsthilfe
- Beteiligung des Bundes und der Kantone an Schäden durch Biber, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Erweiterung der Wildtierschutzgebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate auf den Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Lebensräume inklusive entsprechende finanzielle Förderung
- Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore



WWF Vaud
Avenue Dickens 6
1006 Lausanne

Tel.: 021 966 73 90
Lorenzo.Poglia@wwf.ch
wwf-vaud.ch

martin.baumann@bafu.admin.ch (PDF)

Lausanne, le 3 mai 2021

Prise de position du WWF

Consultation concernant la modification de l'ordonnance sur la chasse du 31 mars 2021

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de commenter la révision de l'ordonnance sur la chasse.

1. Défis dans le domaine des mammifères et oiseaux sauvages en Suisse

La protection des mammifères et des oiseaux menacés et la coexistence des hommes et des animaux sauvages doivent être améliorées. Cet objectif a été confirmé par l'électorat l'automne dernier lorsqu'il a rejeté la révision déséquilibrée de la loi sur la chasse. La révision de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP) n'aborde qu'une petite partie des points qui doivent être modifiés.

L'objectif de la législation sur la chasse et la protection (OChP, LChP) doit être une conservation suffisante des habitats de la faune sauvage, de la biodiversité et des espèces. La Suisse est encore loin d'y parvenir. Les espèces animales menacées et les habitats prioritaires ne sont toujours pas suffisamment protégés. Les travaux sur la législation sur la chasse se concentrent beaucoup trop sur la gestion des espèces dites conflictuelles, notamment le loup, et sur la réglementation des tirs.

Ce qu'il faut, en revanche, c'est que les terres cultivées et les forêts deviennent davantage des habitats pour les mammifères et les oiseaux sauvages. Il s'agit notamment de faire en sorte que dans l'habitat forestier, le lynx et le loup puissent réellement remplir leur fonction dans l'écosystème et que le rajeunissement naturel soit à nouveau possible, en particulier dans les forêts de protection et de montagne. La législation sur la chasse et la protection devrait donner aux cantons un mandat encore plus clair pour promouvoir la biodiversité (habitats, diversité des espèces, diversité génétique et interactions au sein de ces niveaux).

Cela va bien au-delà de la question du loup, mais la gestion doit aussi devenir plus professionnelle à tous les niveaux. Il faut donner aux habitants, surtout dans les zones de montagne et dans l'agriculture alpine, plus de moyens et de compétences pour bien gérer la coexistence, notamment avec le loup.





Grâce au « non » du peuple à la loi sur la chasse, des limites claires continuent de s'appliquer en Suisse à la régulation des populations d'espèces protégées : il doit y avoir un dommage concret, la régulation n'est pas autorisée indépendamment d'un dommage important, la Confédération doit donner son accord et le Conseil fédéral ne peut pas étendre fortement la régulation pour diverses espèces. Ceci est correct et doit le rester.

Dans le cas des loups, les organisations de protection de la nature ont déjà souligné en rapport avec la motion Engler en 2014 qu'elles sont favorables à une réglementation plus poussée que pour les autres animaux protégés. Toutefois, la protection des troupeaux doit être étendue, des mesures de protection raisonnables doivent être prises avant le tir et les populations régionales de loups doivent être préservées.

Dans ce qui suit, nous examinons le projet de révision de l'ordonnance sur la chasse et la protection pour voir dans quelle mesure il contribue à la maîtrise de ces défis. Nous nous en servons pour évaluer les différentes réglementations proposées, puis nous formulons des propositions sur la manière dont la législation sur la chasse doit être adaptée aux défis auxquels sont confrontés les mammifères et les oiseaux sauvages.

2. Evaluation du projet de modification de l'OChP

La révision discutée se limite à la question des loups. Cela n'est pas justifié d'un point de vue technique, car les diverses améliorations nécessaires en matière de protection peuvent être réglées non seulement dans la LChP, mais aussi dans l'OChP.

Toutefois, les organisations de protection de la nature offrent leur soutien à une révision rapide et allégée pour améliorer la coexistence des loups et des populations de montagne, avant tout par la protection des troupeaux et, si nécessaire, également pour certaines adaptations des seuils d'intervention contre le loup. Parallèlement, les organisations environnementales exigent que les demandes énumérées au chapitre 5 soient rapidement prises en compte lors d'une nouvelle révision ultérieure de l'ordonnance ou lors d'une révision équilibrée de la loi. Ce n'est qu'avec un paquet global comprenant une protection accrue de la faune et une approche pragmatique de la gestion du loup que la volonté du peuple pourra être mise en œuvre.

Les propositions de la révision pour la promotion de la protection des troupeaux sont très prudentes. Les contributions supplémentaires de 0,5 million de francs suisses sont faibles. Nous aurions aimé voir un soutien plus important à la protection des troupeaux. En particulier, des ajustements sont également nécessaires dans l'ordonnance sur les paiements directs (OPD). Ces questions sont traitées ici au chapitre 4.

3. Propositions et commentaires sur les différents points proposés pour la révision

Proposition de révision	Notre position	Justification
<p>Art. 4bis, al. 1 et 2, première phrase</p> <p>1 Le loup ne peut être régulé que si la meute concernée s'est reproduite avec succès pendant l'année durant laquelle la régulation a été autorisée. La régulation se fait uniquement par le tir d'animaux de moins d'un an ; la moitié au plus de ceux-ci peut être abattue.</p>	Approbation	<p>La précision selon laquelle la régulation ne peut se faire qu'en intervenant sur les jeunes loups de moins d'un an est importante et nous la soutenons. Si les loups plus âgés des meutes étaient abattus, le risque de tuer des animaux meneurs serait élevé. D'une part, cela mettrait en danger la protection des parents (protection des animaux) et, d'autre part, cela pourrait entraîner la destruction de meutes, ce qui pourrait conduire à augmenter la pression sur le bétail en raison de la dispersion des jeunes loups.</p> <p>Pour la même raison, nous rejetons la possibilité d'un tir de loups isolés (selon l'art. 12 al. 2 LChP) dans des meutes de loups.</p>
<p>2 Une régulation lorsque les loups causent d'importants dommages aux animaux de rente est admissible si au moins dix animaux de rente ont été tués en quatre mois sur le territoire d'une meute de loups qui s'est reproduite avec succès. ...</p>	<p>Accord partiel</p> <p>Proposition :</p> <p>... si au moins au moins dix animaux de rente ont été tués en quatre mois <u>lors d'au moins deux attaques distinctes sur des troupeaux</u> sur le territoire d'une meute de loups qui s'est reproduit avec succès et <u>si la situation du rajeunissement de la forêt est satisfaisante ...</u></p>	<p>La régulation des loups ne doit pas seulement tenir compte de l'agriculture, mais également du rajeunissement naturel des forêts.</p> <p>Nous acceptons cet abaissement des seuils de dommages pour une intervention sur la population de loups, mais uniquement en relation avec l'art. 9bis al. 4.</p> <p>Dans les explications de ce paragraphe 2, il est indiqué en référence à l'art. 9bis al. 4 ce que l'on entend par protection raisonnable des troupeaux. En ce qui concerne la protection des espèces bovines et équines et des camélidés d'Amérique du Sud, il est expliqué que dans la zone d'estivage, seuls les pâturages où des animaux naissent sont jugés raisonnables. Il convient de préciser que ces pâturages doivent être</p>



		<p>protégés par des clôtures électriques qui protègent contre les grands prédateurs.</p> <p>Les notes explicatives précisent également que les dommages causés aux animaux de rente sur les pâturages classés par les cantons comme ne pouvant pas être protégés peuvent également être comptabilisés dans les quotas de tir et de régulation. Nous rejetons ce point. Les pâturages qui ne peuvent être protégés ne sont pas compatibles avec la présence de grands prédateurs à long terme.</p>
<p>Art. 9bis, al. 2 à 4</p> <p>2 Un loup isolé cause d'importants dommages aux animaux de rente lorsque, sur son territoire, il tue :</p> <ul style="list-style-type: none">a. au moins 25 animaux de rente en quatre mois ;b. au moins 15 animaux de rente en un mois, ouc. au moins 10 animaux de rente, alors que des congénères ont déjà causé des dommages les années précédentes.	<p>Accord partiel</p> <p>Proposition visant à clarifier lettre c : au moins 10 animaux de rente sont tuées <i>en l'espace de quatre mois</i>, suite aux dommages causés par des loups les années précédentes.</p>	<p>Nous acceptons cet abaissement des seuils de dommages pour une intervention sur la population de loups, mais uniquement en relation avec l'art. 9bis al. 4.</p> <p>Nous estimons qu'il est important de définir clairement à la lettre c. la période au cours de laquelle le dommage doit s'être produit, par analogie avec les lettres a. et b. ainsi qu'avec l'art. 4bis al. 2. La LChP n'autorise les interventions sur les populations d'espèces protégées que dans le cas de dommages importants avérés. Dix animaux d'élevage tués ne peuvent toutefois être considérés comme des dommages importants que s'ils se produisent dans un laps de temps clairement défini et relativement court.</p>
<p>3 S'agissant des bovidés, des équidés et des camélidés d'Amérique du Sud, un loup isolé cause d'importants dommages lorsqu'il tue au moins trois animaux de rente en quatre mois.</p>	Approbation	<p>Il est juste que des seuils plus bas que pour les autres animaux de ferme soient appliqués pour les dommages causés au gros bétail. Nous sommes d'accord avec les seuils proposés.</p>



<p>4 L'évaluation des dommages au sens des al. 2 et 3 ne tient pas compte des animaux de rente tués dans une région où aucune mesure de protection raisonnable n'a été prise bien que des loups y aient déjà causé des dommages.</p>	<p>Approbation</p>	<p>Nous considérons que cet alinéa 4 est extrêmement important. Nous n'acceptons les autres amendements aux articles 4bis et 9bis que si le paragraphe 4 est maintenu tel quel.</p> <p>En outre, nous soutenons expressément l'interprétation des « dommages antérieurs » dans les notes explicatives, par laquelle on entend les dommages dans la zone d'estivage au cours des « années précédentes » conformément à l'al. 2, let. c), et dans la zone agricole conformément à l'al. 2, let. a).</p> <p>En outre, nous nous référons à nos commentaires ci-dessus sur l'art. 4bis al. 2 concernant la protection raisonnable des troupeaux pour les espèces bovines et équines et la classification des camélidés d'Amérique du Sud.</p>
<p><i>Art. 10ter, al. 1 et 2</i></p> <p>i Pour prévenir les dommages aux animaux de rente causés par des grands prédateurs, l'OFEV participe à hauteur de 80 % au plus aux coûts forfaitaires des mesures suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. élevage, éducation, détention et emploi de chiens de protection des troupeaux qui répondent aux exigences de l'art. 10quater, al. 2 ; b. renforcement électrique des clôtures de pâturage à des fins de protection contre les grands prédateurs ; c. pose de clôtures électrifiées à des fins de protection des ruches contre les ours ; d. autres mesures efficaces prises par les cantons d'entente avec l'OFEV, pour autant que les mesures énoncées aux let. a à c ne 	<p>Accord partiel</p> <p>Propositions :</p> <p>Pour prévenir les dommages aux animaux de rente causés par des grands prédateurs, l'OFEV participe à hauteur de <u>100 %</u> (alternative ... OFEV 80 % <u>et cantons 20 %</u>) aux coûts forfaitaires :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. élevage, éducation, détention et emploi de chiens de protection des troupeaux qui répondent aux exigences de l'art. 10quater, al. 2 ; b. renforcement électrique des clôtures de pâturage à des fins de protection contre les grands prédateurs ; 	<p>En raison de la protection des grands carnivores prévue par la législation fédérale, la Confédération est tenue de faciliter les mesures de prévention des dommages. La répercussion des coûts sur les agriculteurs ne va pas dans ce sens. Nous préconisons donc un nouveau renforcement de la protection des troupeaux par la Confédération, complétée par les cantons. Comme mesure supplémentaire de protection des troupeaux, la présence humaine sous la forme d'aides-bergers ou autres doit être particulièrement encouragée. L'expérience montre que, bien que les mesures de gestion encouragées dans le cadre de l'OPD (bergerie, pâturage tournant) soient une condition préalable importante pour la protection des troupeaux, les coûts supplémentaires spécifiques de</p>



suffisent pas ou ne soient pas appropriées.	c. pose de clôtures électrifiées à des fins de protection des ruches contre les ours ; <u>d. travail humain en complément des mesures de gestion conformément à l'OPD</u> : <u>e. autres mesures efficaces</u> prises par les cantons, d'entente avec l'OFEV, pour autant que les mesures énoncées aux let. a à c ne suffisent pas ou ne soient pas appropriées <u>et que l'efficacité de ces mesures ait été prouvée.</u>	personnel pour la protection des troupeaux, en particulier dans les zones d'estivage, sont plus élevés que ceux compensés par l'OPD. Par conséquent, il existe actuellement un déficit de financement démontrable dans la compensation des coûts de personnel supplémentaires, qui doit être comblé. Le fait que la Confédération encourage des mesures supplémentaires de la part des cantons est en soi correct. Il convient toutefois de s'assurer que ces mesures sont réellement efficaces.
² Il peut participer à hauteur de 50 % aux coûts des activités suivantes réalisées par les cantons : a. planification régionale des alpages à ovins et à caprins comme base de la protection des troupeaux ; b. planification de la séparation entre chemins de randonnée pédestre et zones d'emploi de chiens de protection des troupeaux visés à l'al. 1, let. a, et mise en oeuvre de ces mesures ; c. planification de la prévention des conflits avec l'ours.	Approbation	La planification régionale est d'une grande importance pour l'agriculture alpine et la protection des troupeaux. Le soutien apporté par l'OFEV est correct.



4. Nouvelles propositions d'amélioration dans le domaine de la protection des troupeaux et des loups

Le projet actuel contient peu de points pour la promotion de la protection des troupeaux. Toutefois, ceux-ci doivent être complétés par des ajustements plus profonds.

4.1 Ajustements dans l'OChP

A l'art. 10, al. 1, let. a, il convient d'inclure dans les dispositions d'exécution que sont indemnisés non seulement les animaux tués mais aussi les animaux blessés, tombés ou disparus après des attaques de loups. En même temps, des mesures raisonnables pour prévenir les dommages causés par la faune sauvage devraient également être nécessaires pour que l'indemnisation puisse être versée.

En outre, il faudrait envisager de réglementer explicitement le tir de loups individuels qui représentent un grave danger pour l'homme, ce qui est déjà possible aujourd'hui sur la base de la clause de police générale, à l'art. 9bis de l'ordonnance sur la chasse.

En outre, une interdiction de nourrissage adaptée est nécessaire.

4.2 Adaptations de l'Ordonnance sur les paiements directs (OPD)

Dans l'OPD, les contributions au pastoralisme ou à l'estivage doivent être augmentées, notamment dans le cas d'un petit nombre de pâquiers normaux. Il s'agit de mesures structurelles telles que l'adaptation de la gestion des pâturages, l'augmentation du personnel et l'extension de l'infrastructure, et donc de contributions d'estivage dans le cadre des contributions au paysage cultivé et donc des paiements directs.

Une étude de 2019 commandée par les cantons d'Uri et du Valais montre que la protection des troupeaux sur les alpages ovins entraîne des coûts financiers et de personnel supplémentaires qui ne sont couverts qu'à environ 50 % par le système de contributions actuel. Cela concerne en partie les contributions d'estivage dans le cadre des contributions au paysage cultivé et donc des paiements directs. Selon la présente proposition, les coûts qui ne sont pas couverts doivent être mieux pris en charge par une augmentation des contributions d'estivage. Les comptes des alpages sont variables, mais en général, il existe des lacunes de financement, principalement dans le cas des petits alpages.

4.3 Augmentation des crédits pour la protection des troupeaux et la compensation des dommages

L'augmentation envisagée de la contribution de 0,5 million de francs suisses dans le domaine de la législation sur la chasse est très faible. Avec l'augmentation demandée du pourcentage de l'art. 10ter, al. 1, et la compensation supplémentaire pour le pastoralisme par une augmentation des contributions d'estivage, les montants qui profitent directement aux éleveurs de moutons doivent être sensiblement augmentés.

5. Mesures de protection dans une révision ultérieure de l'OChP ou dans une révision rapide de la LChP

Dans le cadre d'une telle révision, des mesures visant à améliorer la protection de la faune et de ses habitats doivent également être prises. Dans ce qui suit, nous fournissons une liste non exhaustive de ces mesures à titre d'exemple. Dans la plupart des cas, la question de savoir si la réglementation doit être inscrite dans la loi ou dans l'ordonnance est laissée en suspens :

- Protection des espèces menacées, mais encore chassables : lièvre brun, bécasse des bois, tétras lyre et lagopède alpin.



- Protection du grèbe huppé, du grand corbeau et des espèces de canards autres que le canard colvert.
- Interdiction des munitions au plomb et de la chasse au terrier
- Obligation des cantons de créer des zones de tranquillité pour la faune sauvage
- Suppression dans l'ordonnance de la régulation des grands carnivores en raison de pertes sévères dans l'utilisation des régales cantonales de la chasse, car elle est contraire à la loi.
- Prescription d'un niveau minimal de formation pour les mesures individuelles.
- Participation de la Confédération et des cantons aux dommages d'intérêt public causés par les castors, aux infrastructures de transport privées et aux digues, si la protection contre les crues ne peut plus être garantie en raison des dégâts.
- Extension des réserves de faune et des réserves d'oiseaux d'eau et de migrants à la protection de toute la diversité animale et végétale et de leurs habitats, y compris le soutien financier correspondant
- Protection des corridors faunistiques suprarégionaux

Avec nos meilleures salutations

xxx 



WWF Neuchâtel
Les Rochettes
Louis-Favre 1
2000 Neuchâtel

Tel.: 032 969 26 46
Sylvie.Barbalat@wwf.ch
wwf-ne.ch

martin.baumann@bafu.admin.ch (PDF)

Neuchâtel, le 3 mai 2021

Prise de position du WWF

Consultation concernant la modification de l'ordonnance sur la chasse du 31 mars 2021

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de commenter la révision de l'ordonnance sur la chasse.

1. Défis dans le domaine des mammifères et oiseaux sauvages en Suisse

La protection des mammifères et des oiseaux menacés et la coexistence des hommes et des animaux sauvages doivent être améliorées. Cet objectif a été confirmé par l'électorat l'automne dernier lorsqu'il a rejeté la révision déséquilibrée de la loi sur la chasse. La révision de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP) n'aborde qu'une petite partie des points qui doivent être modifiés.

L'objectif de la législation sur la chasse et la protection (OChP, LChP) doit être une conservation suffisante des habitats de la faune sauvage, de la biodiversité et des espèces. La Suisse est encore loin d'y parvenir. Les espèces animales menacées et les habitats prioritaires ne sont toujours pas suffisamment protégés. Les travaux sur la législation sur la chasse se concentrent beaucoup trop sur la gestion des espèces dites conflictuelles, notamment le loup, et sur la réglementation des tirs.

Ce qu'il faut, en revanche, c'est que les terres cultivées et les forêts deviennent davantage des habitats pour les mammifères et les oiseaux sauvages. Il s'agit notamment de faire en sorte que dans l'habitat forestier, le lynx et le loup puissent réellement remplir leur fonction dans l'écosystème et que le rajeunissement naturel soit à nouveau possible, en particulier dans les forêts de protection et de montagne. La législation sur la chasse et la protection devrait donner aux cantons un mandat encore plus clair pour promouvoir la biodiversité (habitats, diversité des espèces, diversité génétique et interactions au sein de ces niveaux).

Cela va bien au-delà de la question du loup, mais la gestion doit aussi devenir plus professionnelle à tous les niveaux. Il faut donner aux habitants, surtout dans les zones de montagne et dans l'agriculture alpine, plus de moyens et de compétences pour bien gérer la coexistence, notamment avec le loup.





Grâce au « non » du peuple à la loi sur la chasse, des limites claires continuent de s'appliquer en Suisse à la régulation des populations d'espèces protégées : il doit y avoir un dommage concret, la régulation n'est pas autorisée indépendamment d'un dommage important, la Confédération doit donner son accord et le Conseil fédéral ne peut pas étendre fortement la régulation pour diverses espèces. Ceci est correct et doit le rester.

Dans le cas des loups, les organisations de protection de la nature ont déjà souligné en rapport avec la motion Engler en 2014 qu'elles sont favorables à une réglementation plus poussée que pour les autres animaux protégés. Toutefois, la protection des troupeaux doit être étendue, des mesures de protection raisonnables doivent être prises avant le tir et les populations régionales de loups doivent être préservées.

Dans ce qui suit, nous examinons le projet de révision de l'ordonnance sur la chasse et la protection pour voir dans quelle mesure il contribue à la maîtrise de ces défis. Nous nous en servons pour évaluer les différentes réglementations proposées, puis nous formulons des propositions sur la manière dont la législation sur la chasse doit être adaptée aux défis auxquels sont confrontés les mammifères et les oiseaux sauvages.

2. Evaluation du projet de modification de l'OChP

La révision discutée se limite à la question des loups. Cela n'est pas justifié d'un point de vue technique, car les diverses améliorations nécessaires en matière de protection peuvent être réglées non seulement dans la LChP, mais aussi dans l'OChP.

Toutefois, les organisations de protection de la nature offrent leur soutien à une révision rapide et allégée pour améliorer la coexistence des loups et des populations de montagne, avant tout par la protection des troupeaux et, si nécessaire, également pour certaines adaptations des seuils d'intervention contre le loup. Parallèlement, les organisations environnementales exigent que les demandes énumérées au chapitre 5 soient rapidement prises en compte lors d'une nouvelle révision ultérieure de l'ordonnance ou lors d'une révision équilibrée de la loi. Ce n'est qu'avec un paquet global comprenant une protection accrue de la faune et une approche pragmatique de la gestion du loup que la volonté du peuple pourra être mise en œuvre.

Les propositions de la révision pour la promotion de la protection des troupeaux sont très prudentes. Les contributions supplémentaires de 0,5 million de francs suisses sont faibles. Nous aurions aimé voir un soutien plus important à la protection des troupeaux. En particulier, des ajustements sont également nécessaires dans l'ordonnance sur les paiements directs (OPD). Ces questions sont traitées ici au chapitre 4.

3. Propositions et commentaires sur les différents points proposés pour la révision

Proposition de révision	Notre position	Justification
<p>Art. 4bis, al. 1 et 2, première phrase</p> <p>1 Le loup ne peut être régulé que si la meute concernée s'est reproduite avec succès pendant l'année durant laquelle la régulation a été autorisée. La régulation se fait uniquement par le tir d'animaux de moins d'un an ; la moitié au plus de ceux-ci peut être abattue.</p>	Approbation	<p>La précision selon laquelle la régulation ne peut se faire qu'en intervenant sur les jeunes loups de moins d'un an est importante et nous la soutenons. Si les loups plus âgés des meutes étaient abattus, le risque de tuer des animaux meneurs serait élevé. D'une part, cela mettrait en danger la protection des parents (protection des animaux) et, d'autre part, cela pourrait entraîner la destruction de meutes, ce qui pourrait conduire à augmenter la pression sur le bétail en raison de la dispersion des jeunes loups.</p> <p>Pour la même raison, nous rejetons la possibilité d'un tir de loups isolés (selon l'art. 12 al. 2 LChP) dans des meutes de loups.</p>
<p>2 Une régulation lorsque les loups causent d'importants dommages aux animaux de rente est admissible si au moins dix animaux de rente ont été tués en quatre mois sur le territoire d'une meute de loups qui s'est reproduite avec succès. ...</p>	<p>Accord partiel</p> <p>Proposition :</p> <p>... si au moins au moins dix animaux de rente ont été tués en quatre mois <u>lors d'au moins deux attaques distinctes sur des troupeaux</u> sur le territoire d'une meute de loups qui s'est reproduit avec succès et <u>si la situation du rajeunissement de la forêt est satisfaisante ...</u></p>	<p>La régulation des loups ne doit pas seulement tenir compte de l'agriculture, mais également du rajeunissement naturel des forêts.</p> <p>Nous acceptons cet abaissement des seuils de dommages pour une intervention sur la population de loups, mais uniquement en relation avec l'art. 9bis al. 4.</p> <p>Dans les explications de ce paragraphe 2, il est indiqué en référence à l'art. 9bis al. 4 ce que l'on entend par protection raisonnable des troupeaux. En ce qui concerne la protection des espèces bovines et équines et des camélidés d'Amérique du Sud, il est expliqué que dans la zone d'estivage, seuls les pâturages où des animaux naissent sont jugés raisonnables. Il convient de préciser que ces pâturages doivent être</p>



		<p>protégés par des clôtures électriques qui protègent contre les grands prédateurs.</p> <p>Les notes explicatives précisent également que les dommages causés aux animaux de rente sur les pâturages classés par les cantons comme ne pouvant pas être protégés peuvent également être comptabilisés dans les quotas de tir et de régulation. Nous rejetons ce point. Les pâturages qui ne peuvent être protégés ne sont pas compatibles avec la présence de grands prédateurs à long terme.</p>
<p>Art. 9bis, al. 2 à 4</p> <p>² Un loup isolé cause d'importants dommages aux animaux de rente lorsque, sur son territoire, il tue :</p> <ul style="list-style-type: none">a. au moins 25 animaux de rente en quatre mois ;b. au moins 15 animaux de rente en un mois, ouc. au moins 10 animaux de rente, alors que des congénères ont déjà causé des dommages les années précédentes.	<p>Accord partiel</p> <p>Proposition visant à clarifier lettre c : au moins 10 animaux de rente sont tuées <i>en l'espace de quatre mois</i>, suite aux dommages causés par des loups les années précédentes.</p>	<p>Nous acceptons cet abaissement des seuils de dommages pour une intervention sur la population de loups, mais uniquement en relation avec l'art. 9bis al. 4.</p> <p>Nous estimons qu'il est important de définir clairement à la lettre c. la période au cours de laquelle le dommage doit s'être produit, par analogie avec les lettres a. et b. ainsi qu'avec l'art. 4bis al. 2. La LChP n'autorise les interventions sur les populations d'espèces protégées que dans le cas de dommages importants avérés. Dix animaux d'élevage tués ne peuvent toutefois être considérés comme des dommages importants que s'ils se produisent dans un laps de temps clairement défini et relativement court.</p>
<p>³ S'agissant des bovidés, des équidés et des camélidés d'Amérique du Sud, un loup isolé cause d'importants dommages lorsqu'il tue au moins trois animaux de rente en quatre mois.</p>	Approbation	<p>Il est juste que des seuils plus bas que pour les autres animaux de ferme soient appliqués pour les dommages causés au gros bétail. Nous sommes d'accord avec les seuils proposés.</p>

<p>4 L'évaluation des dommages au sens des al. 2 et 3 ne tient pas compte des animaux de rente tués dans une région où aucune mesure de protection raisonnable n'a été prise bien que des loups y aient déjà causé des dommages.</p>	<p>Approbation</p>	<p>Nous considérons que cet alinéa 4 est extrêmement important. Nous n'acceptons les autres amendements aux articles 4bis et 9bis que si le paragraphe 4 est maintenu tel quel.</p> <p>En outre, nous soutenons expressément l'interprétation des « dommages antérieurs » dans les notes explicatives, par laquelle on entend les dommages dans la zone d'estivage au cours des « années précédentes » conformément à l'al. 2, let. c), et dans la zone agricole conformément à l'al. 2, let. a).</p> <p>En outre, nous nous référons à nos commentaires ci-dessus sur l'art. 4bis al. 2 concernant la protection raisonnable des troupeaux pour les espèces bovines et équines et la classification des camélidés d'Amérique du Sud.</p>
<p><i>Art. 10ter, al. 1 et 2</i></p> <p>i Pour prévenir les dommages aux animaux de rente causés par des grands prédateurs, l'OFEV participe à hauteur de 80 % au plus aux coûts forfaitaires des mesures suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. élevage, éducation, détention et emploi de chiens de protection des troupeaux qui répondent aux exigences de l'art. 10quater, al. 2 ; b. renforcement électrique des clôtures de pâturage à des fins de protection contre les grands prédateurs ; c. pose de clôtures électrifiées à des fins de protection des ruches contre les ours ; d. autres mesures efficaces prises par les cantons d'entente avec l'OFEV, pour autant que les mesures énoncées aux let. a à c ne 	<p>Accord partiel</p> <p>Propositions :</p> <p>Pour prévenir les dommages aux animaux de rente causés par des grands prédateurs, l'OFEV participe à hauteur de <u>100 %</u> (alternative ... OFEV 80 % <u>et cantons 20 %</u>) aux coûts forfaitaires :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. élevage, éducation, détention et emploi de chiens de protection des troupeaux qui répondent aux exigences de l'art. 10quater, al. 2 ; b. renforcement électrique des clôtures de pâturage à des fins de protection contre les grands prédateurs ; 	<p>En raison de la protection des grands carnivores prévue par la législation fédérale, la Confédération est tenue de faciliter les mesures de prévention des dommages. La répercussion des coûts sur les agriculteurs ne va pas dans ce sens. Nous préconisons donc un nouveau renforcement de la protection des troupeaux par la Confédération, complétée par les cantons. Comme mesure supplémentaire de protection des troupeaux, la présence humaine sous la forme d'aides-bergers ou autres doit être particulièrement encouragée. L'expérience montre que, bien que les mesures de gestion encouragées dans le cadre de l'OPD (bergerie, pâturage tournant) soient une condition préalable importante pour la protection des troupeaux, les coûts supplémentaires spécifiques de</p>



suffisent pas ou ne soient pas appropriées.	c. pose de clôtures électrifiées à des fins de protection des ruches contre les ours ; <u>d. travail humain en complément des mesures de gestion conformément à l'OPD</u> : <u>e. autres mesures efficaces</u> prises par les cantons, d'entente avec l'OFEV, pour autant que les mesures énoncées aux let. a à c ne suffisent pas ou ne soient pas appropriées <u>et que l'efficacité de ces mesures ait été prouvée.</u>	personnel pour la protection des troupeaux, en particulier dans les zones d'estivage, sont plus élevés que ceux compensés par l'OPD. Par conséquent, il existe actuellement un déficit de financement démontrable dans la compensation des coûts de personnel supplémentaires, qui doit être comblé. Le fait que la Confédération encourage des mesures supplémentaires de la part des cantons est en soi correct. Il convient toutefois de s'assurer que ces mesures sont réellement efficaces.
² Il peut participer à hauteur de 50 % aux coûts des activités suivantes réalisées par les cantons : a. planification régionale des alpages à ovins et à caprins comme base de la protection des troupeaux ; b. planification de la séparation entre chemins de randonnée pédestre et zones d'emploi de chiens de protection des troupeaux visés à l'al. 1, let. a, et mise en oeuvre de ces mesures ; c. planification de la prévention des conflits avec l'ours.	Approbation	La planification régionale est d'une grande importance pour l'agriculture alpine et la protection des troupeaux. Le soutien apporté par l'OFEV est correct.



4. Nouvelles propositions d'amélioration dans le domaine de la protection des troupeaux et des loups

Le projet actuel contient peu de points pour la promotion de la protection des troupeaux. Toutefois, ceux-ci doivent être complétés par des ajustements plus profonds.

4.1 Ajustements dans l'OChP

A l'art. 10, al. 1, let. a, il convient d'inclure dans les dispositions d'exécution que sont indemnisés non seulement les animaux tués mais aussi les animaux blessés, tombés ou disparus après des attaques de loups. En même temps, des mesures raisonnables pour prévenir les dommages causés par la faune sauvage devraient également être nécessaires pour que l'indemnisation puisse être versée.

En outre, il faudrait envisager de réglementer explicitement le tir de loups individuels qui représentent un grave danger pour l'homme, ce qui est déjà possible aujourd'hui sur la base de la clause de police générale, à l'art. 9bis de l'ordonnance sur la chasse.

En outre, une interdiction de nourrissage adaptée est nécessaire.

4.2 Adaptations de l'Ordonnance sur les paiements directs (OPD)

Dans l'OPD, les contributions au pastoralisme ou à l'estivage doivent être augmentées, notamment dans le cas d'un petit nombre de pâquiers normaux. Il s'agit de mesures structurelles telles que l'adaptation de la gestion des pâturages, l'augmentation du personnel et l'extension de l'infrastructure, et donc de contributions d'estivage dans le cadre des contributions au paysage cultivé et donc des paiements directs.

Une étude de 2019 commandée par les cantons d'Uri et du Valais montre que la protection des troupeaux sur les alpages ovins entraîne des coûts financiers et de personnel supplémentaires qui ne sont couverts qu'à environ 50 % par le système de contributions actuel. Cela concerne en partie les contributions d'estivage dans le cadre des contributions au paysage cultivé et donc des paiements directs. Selon la présente proposition, les coûts qui ne sont pas couverts doivent être mieux pris en charge par une augmentation des contributions d'estivage. Les comptes des alpages sont variables, mais en général, il existe des lacunes de financement, principalement dans le cas des petits alpages.

4.3 Augmentation des crédits pour la protection des troupeaux et la compensation des dommages

L'augmentation envisagée de la contribution de 0,5 million de francs suisses dans le domaine de la législation sur la chasse est très faible. Avec l'augmentation demandée du pourcentage de l'art. 10ter, al. 1, et la compensation supplémentaire pour le pastoralisme par une augmentation des contributions d'estivage, les montants qui profitent directement aux éleveurs de moutons doivent être sensiblement augmentés.

5. Mesures de protection dans une révision ultérieure de l'OChP ou dans une révision rapide de la LChP

Dans le cadre d'une telle révision, des mesures visant à améliorer la protection de la faune et de ses habitats doivent également être prises. Dans ce qui suit, nous fournissons une liste non exhaustive de ces mesures à titre d'exemple. Dans la plupart des cas, la question de savoir si la réglementation doit être inscrite dans la loi ou dans l'ordonnance est laissée en suspens :

- Protection des espèces menacées, mais encore chassables : lièvre brun, bécasse des bois, tétras lyre et lagopède alpin.



- Protection du grèbe huppé, du grand corbeau et des espèces de canards autres que le canard colvert.
- Interdiction des munitions au plomb et de la chasse au terrier
- Obligation des cantons de créer des zones de tranquillité pour la faune sauvage
- Suppression dans l'ordonnance de la régulation des grands carnivores en raison de pertes sévères dans l'utilisation des régales cantonales de la chasse, car elle est contraire à la loi.
- Prescription d'un niveau minimal de formation pour les mesures individuelles.
- Participation de la Confédération et des cantons aux dommages d'intérêt public causés par les castors, aux infrastructures de transport privées et aux digues, si la protection contre les crues ne peut plus être garantie en raison des dégâts.
- Extension des réserves de faune et des réserves d'oiseaux d'eau et de migrants à la protection de toute la diversité animale et végétale et de leurs habitats, y compris le soutien financier correspondant
- Protection des corridors faunistiques suprarégionaux

Avec nos meilleures salutations

Sylvie Barbalat,
WWF Neuchâtel



WWF Valais
Rue de Conthey 2
1950 Sion

Tel.: 079 378 48 22
Marie-therese.sangra@wwf.ch
wwf-valaisromand.ch

martin.baumann@bafu.admin.ch (PDF)

Sion, le 3 mai 2021

Prise de position du WWF

Consultation concernant la modification de l'ordonnance sur la chasse du 31 mars 2021

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de commenter la révision de l'ordonnance sur la chasse.

1. Défis dans le domaine des mammifères et oiseaux sauvages en Suisse

La protection des mammifères et des oiseaux menacés et la coexistence des hommes et des animaux sauvages doivent être améliorées. Cet objectif a été confirmé par l'électorat l'automne dernier lorsqu'il a rejeté la révision déséquilibrée de la loi sur la chasse. La révision de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP) n'aborde qu'une petite partie des points qui doivent être modifiés.

L'objectif de la législation sur la chasse et la protection (OChP, LChP) doit être une conservation suffisante des habitats de la faune sauvage, de la biodiversité et des espèces. La Suisse est encore loin d'y parvenir. Les espèces animales menacées et les habitats prioritaires ne sont toujours pas suffisamment protégés. Les travaux sur la législation sur la chasse se concentrent beaucoup trop sur la gestion des espèces dites conflictuelles, notamment le loup, et sur la réglementation des tirs.

Ce qu'il faut, en revanche, c'est que les terres cultivées et les forêts deviennent davantage des habitats pour les mammifères et les oiseaux sauvages. Il s'agit notamment de faire en sorte que dans l'habitat forestier, le lynx et le loup puissent réellement remplir leur fonction dans l'écosystème et que le rajeunissement naturel soit à nouveau possible, en particulier dans les forêts de protection et de montagne. La législation sur la chasse et la protection devrait donner aux cantons un mandat encore plus clair pour promouvoir la biodiversité (habitats, diversité des espèces, diversité génétique et interactions au sein de ces niveaux).

Cela va bien au-delà de la question du loup, mais la gestion doit aussi devenir plus professionnelle à tous les niveaux. Il faut donner aux habitants, surtout dans les zones de montagne et dans l'agriculture alpine, plus de moyens et de compétences pour bien gérer la coexistence, notamment avec le loup.



Grâce au « non » du peuple à la loi sur la chasse, des limites claires continuent de s'appliquer en Suisse à la régulation des populations d'espèces protégées : il doit y avoir un dommage concret, la régulation n'est pas autorisée indépendamment d'un dommage important, la Confédération doit donner son accord et le Conseil fédéral ne peut pas étendre fortement la régulation pour diverses espèces. Ceci est correct et doit le rester.

Dans le cas des loups, les organisations de protection de la nature ont déjà souligné en rapport avec la motion Engler en 2014 qu'elles sont favorables à une réglementation plus poussée que pour les autres animaux protégés. Toutefois, la protection des troupeaux doit être étendue, des mesures de protection raisonnables doivent être prises avant le tir et les populations régionales de loups doivent être préservées.

Dans ce qui suit, nous examinons le projet de révision de l'ordonnance sur la chasse et la protection pour voir dans quelle mesure il contribue à la maîtrise de ces défis. Nous nous en servons pour évaluer les différentes réglementations proposées, puis nous formulons des propositions sur la manière dont la législation sur la chasse doit être adaptée aux défis auxquels sont confrontés les mammifères et les oiseaux sauvages.

2. Evaluation du projet de modification de l'OChP

La révision discutée se limite à la question des loups. Cela n'est pas justifié d'un point de vue technique, car les diverses améliorations nécessaires en matière de protection peuvent être réglées non seulement dans la LChP, mais aussi dans l'OChP.

Toutefois, les organisations de protection de la nature offrent leur soutien à une révision rapide et allégée pour améliorer la coexistence des loups et des populations de montagne, avant tout par la protection des troupeaux et, si nécessaire, également pour certaines adaptations des seuils d'intervention contre le loup. Parallèlement, les organisations environnementales exigent que les demandes énumérées au chapitre 5 soient rapidement prises en compte lors d'une nouvelle révision ultérieure de l'ordonnance ou lors d'une révision équilibrée de la loi. Ce n'est qu'avec un paquet global comprenant une protection accrue de la faune et une approche pragmatique de la gestion du loup que la volonté du peuple pourra être mise en œuvre.

Les propositions de la révision pour la promotion de la protection des troupeaux sont très prudentes. Les contributions supplémentaires de 0,5 million de francs suisses sont faibles. Nous aurions aimé voir un soutien plus important à la protection des troupeaux. En particulier, des ajustements sont également nécessaires dans l'ordonnance sur les paiements directs (OPD). Ces questions sont traitées ici au chapitre 4.



3. Propositions et commentaires sur les différents points proposés pour la révision

Proposition de révision	Notre position	Justification
<p>Art. 4bis, al. 1 et 2, première phrase</p> <p>1 Le loup ne peut être régulé que si la meute concernée s'est reproduite avec succès pendant l'année durant laquelle la régulation a été autorisée. La régulation se fait uniquement par le tir d'animaux de moins d'un an ; la moitié au plus de ceux-ci peut être abattue.</p>	Approbation	<p>La précision selon laquelle la régulation ne peut se faire qu'en intervenant sur les jeunes loups de moins d'un an est importante et nous la soutenons. Si les loups plus âgés des meutes étaient abattus, le risque de tuer des animaux meneurs serait élevé. D'une part, cela mettrait en danger la protection des parents (protection des animaux) et, d'autre part, cela pourrait entraîner la destruction de meutes, ce qui pourrait conduire à augmenter la pression sur le bétail en raison de la dispersion des jeunes loups.</p> <p>Pour la même raison, nous rejetons la possibilité d'un tir de loups isolés (selon l'art. 12 al. 2 LChP) dans des meutes de loups.</p>
<p>2 Une régulation lorsque les loups causent d'importants dommages aux animaux de rente est admissible si au moins dix animaux de rente ont été tués en quatre mois sur le territoire d'une meute de loups qui s'est reproduite avec succès. ...</p>	<p>Accord partiel</p> <p>Proposition :</p> <p>... si au moins au moins dix animaux de rente ont été tués en quatre mois <u>lors d'au moins deux attaques distinctes sur des troupeaux</u> sur le territoire d'une meute de loups qui s'est reproduit avec succès et <u>si la situation du rajeunissement de la forêt est satisfaisante ...</u></p>	<p>La régulation des loups ne doit pas seulement tenir compte de l'agriculture, mais également du rajeunissement naturel des forêts.</p> <p>Nous acceptons cet abaissement des seuils de dommages pour une intervention sur la population de loups, mais uniquement en relation avec l'art. 9bis al. 4.</p> <p>Dans les explications de ce paragraphe 2, il est indiqué en référence à l'art. 9bis al. 4 ce que l'on entend par protection raisonnable des troupeaux. En ce qui concerne la protection des espèces bovines et équines et des camélidés d'Amérique du Sud, il est expliqué que dans la zone d'estivage, seuls les pâturages où des animaux naissent sont jugés raisonnables. Il convient de préciser que ces pâturages doivent être</p>



		<p>protégés par des clôtures électriques qui protègent contre les grands prédateurs.</p> <p>Les notes explicatives précisent également que les dommages causés aux animaux de rente sur les pâturages classés par les cantons comme ne pouvant pas être protégés peuvent également être comptabilisés dans les quotas de tir et de régulation. Nous rejetons ce point. Les pâturages qui ne peuvent être protégés ne sont pas compatibles avec la présence de grands prédateurs à long terme.</p>
<p><i>Art. 9bis, al. 2 à 4</i></p> <p>² Un loup isolé cause d'importants dommages aux animaux de rente lorsque, sur son territoire, il tue :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. au moins 25 animaux de rente en quatre mois ; b. au moins 15 animaux de rente en un mois, ou c. au moins 10 animaux de rente, alors que des congénères ont déjà causé des dommages les années précédentes. 	<p>Accord partiel</p> <p>Proposition visant à clarifier lettre c : au moins 10 animaux de rente sont tuées <i>en l'espace de quatre mois</i>, suite aux dommages causés par des loups les années précédentes.</p>	<p>Nous acceptons cet abaissement des seuils de dommages pour une intervention sur la population de loups, mais uniquement en relation avec l'art. 9bis al. 4.</p> <p>Nous estimons qu'il est important de définir clairement à la lettre c. la période au cours de laquelle le dommage doit s'être produit, par analogie avec les lettres a. et b. ainsi qu'avec l'art. 4bis al. 2. La LChP n'autorise les interventions sur les populations d'espèces protégées que dans le cas de dommages importants avérés. Dix animaux d'élevage tués ne peuvent toutefois être considérés comme des dommages importants que s'ils se produisent dans un laps de temps clairement défini et relativement court.</p>
<p>³ S'agissant des bovidés, des équidés et des camélidés d'Amérique du Sud, un loup isolé cause d'importants dommages lorsqu'il tue au moins trois animaux de rente en quatre mois.</p>	Approbation	<p>Il est juste que des seuils plus bas que pour les autres animaux de ferme soient appliqués pour les dommages causés au gros bétail. Nous sommes d'accord avec les seuils proposés.</p>

<p>4 L'évaluation des dommages au sens des al. 2 et 3 ne tient pas compte des animaux de rente tués dans une région où aucune mesure de protection raisonnable n'a été prise bien que des loups y aient déjà causé des dommages.</p>	<p>Approbation</p>	<p>Nous considérons que cet alinéa 4 est extrêmement important. Nous n'acceptons les autres amendements aux articles 4bis et 9bis que si le paragraphe 4 est maintenu tel quel.</p> <p>En outre, nous soutenons expressément l'interprétation des « dommages antérieurs » dans les notes explicatives, par laquelle on entend les dommages dans la zone d'estivage au cours des « années précédentes » conformément à l'al. 2, let. c), et dans la zone agricole conformément à l'al. 2, let. a).</p> <p>En outre, nous nous référons à nos commentaires ci-dessus sur l'art. 4bis al. 2 concernant la protection raisonnable des troupeaux pour les espèces bovines et équines et la classification des camélidés d'Amérique du Sud.</p>
<p><i>Art. 10ter, al. 1 et 2</i></p> <p>i Pour prévenir les dommages aux animaux de rente causés par des grands prédateurs, l'OFEV participe à hauteur de 80 % au plus aux coûts forfaitaires des mesures suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. élevage, éducation, détention et emploi de chiens de protection des troupeaux qui répondent aux exigences de l'art. 10quater, al. 2 ; b. renforcement électrique des clôtures de pâturage à des fins de protection contre les grands prédateurs ; c. pose de clôtures électrifiées à des fins de protection des ruches contre les ours ; d. autres mesures efficaces prises par les cantons d'entente avec l'OFEV, pour autant que les mesures énoncées aux let. a à c ne 	<p>Accord partiel</p> <p>Propositions :</p> <p>Pour prévenir les dommages aux animaux de rente causés par des grands prédateurs, l'OFEV participe à hauteur de <u>100 %</u> (alternative ... OFEV 80 % <u>et cantons 20 %</u>) aux coûts forfaitaires :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. élevage, éducation, détention et emploi de chiens de protection des troupeaux qui répondent aux exigences de l'art. 10quater, al. 2 ; b. renforcement électrique des clôtures de pâturage à des fins de protection contre les grands prédateurs ; 	<p>En raison de la protection des grands carnivores prévue par la législation fédérale, la Confédération est tenue de faciliter les mesures de prévention des dommages. La répercussion des coûts sur les agriculteurs ne va pas dans ce sens. Nous préconisons donc un nouveau renforcement de la protection des troupeaux par la Confédération, complétée par les cantons. Comme mesure supplémentaire de protection des troupeaux, la présence humaine sous la forme d'aides-bergers ou autres doit être particulièrement encouragée. L'expérience montre que, bien que les mesures de gestion encouragées dans le cadre de l'OPD (bergerie, pâturage tournant) soient une condition préalable importante pour la protection des troupeaux, les coûts supplémentaires spécifiques de</p>



suffisent pas ou ne soient pas appropriées.	c. pose de clôtures électrifiées à des fins de protection des ruches contre les ours ; <u>d. travail humain en complément des mesures de gestion conformément à l'OPD</u> : <u>e. autres mesures efficaces</u> prises par les cantons, d'entente avec l'OFEV, pour autant que les mesures énoncées aux let. a à c ne suffisent pas ou ne soient pas appropriées <u>et que l'efficacité de ces mesures ait été prouvée.</u>	personnel pour la protection des troupeaux, en particulier dans les zones d'estivage, sont plus élevés que ceux compensés par l'OPD. Par conséquent, il existe actuellement un déficit de financement démontrable dans la compensation des coûts de personnel supplémentaires, qui doit être comblé. Le fait que la Confédération encourage des mesures supplémentaires de la part des cantons est en soi correct. Il convient toutefois de s'assurer que ces mesures sont réellement efficaces.
² Il peut participer à hauteur de 50 % aux coûts des activités suivantes réalisées par les cantons : a. planification régionale des alpages à ovins et à caprins comme base de la protection des troupeaux ; b. planification de la séparation entre chemins de randonnée pédestre et zones d'emploi de chiens de protection des troupeaux visés à l'al. 1, let. a, et mise en oeuvre de ces mesures ; c. planification de la prévention des conflits avec l'ours.	Approbation	La planification régionale est d'une grande importance pour l'agriculture alpine et la protection des troupeaux. Le soutien apporté par l'OFEV est correct.



4. Nouvelles propositions d'amélioration dans le domaine de la protection des troupeaux et des loups

Le projet actuel contient peu de points pour la promotion de la protection des troupeaux. Toutefois, ceux-ci doivent être complétés par des ajustements plus profonds.

4.1 Ajustements dans l'OChP

A l'art. 10, al. 1, let. a, il convient d'inclure dans les dispositions d'exécution que sont indemnisés non seulement les animaux tués mais aussi les animaux blessés, tombés ou disparus après des attaques de loups. En même temps, des mesures raisonnables pour prévenir les dommages causés par la faune sauvage devraient également être nécessaires pour que l'indemnisation puisse être versée.

En outre, il faudrait envisager de réglementer explicitement le tir de loups individuels qui représentent un grave danger pour l'homme, ce qui est déjà possible aujourd'hui sur la base de la clause de police générale, à l'art. 9bis de l'ordonnance sur la chasse.

En outre, une interdiction de nourrissage adaptée est nécessaire.

4.2 Adaptations de l'Ordonnance sur les paiements directs (OPD)

Dans l'OPD, les contributions au pastoralisme ou à l'estivage doivent être augmentées, notamment dans le cas d'un petit nombre de pâquiers normaux. Il s'agit de mesures structurelles telles que l'adaptation de la gestion des pâturages, l'augmentation du personnel et l'extension de l'infrastructure, et donc de contributions d'estivage dans le cadre des contributions au paysage cultivé et donc des paiements directs.

Une étude de 2019 commandée par les cantons d'Uri et du Valais montre que la protection des troupeaux sur les alpages ovins entraîne des coûts financiers et de personnel supplémentaires qui ne sont couverts qu'à environ 50 % par le système de contributions actuel. Cela concerne en partie les contributions d'estivage dans le cadre des contributions au paysage cultivé et donc des paiements directs. Selon la présente proposition, les coûts qui ne sont pas couverts doivent être mieux pris en charge par une augmentation des contributions d'estivage. Les comptes des alpages sont variables, mais en général, il existe des lacunes de financement, principalement dans le cas des petits alpages.

4.3 Augmentation des crédits pour la protection des troupeaux et la compensation des dommages

L'augmentation envisagée de la contribution de 0,5 million de francs suisses dans le domaine de la législation sur la chasse est très faible. Avec l'augmentation demandée du pourcentage de l'art. 10ter, al. 1, et la compensation supplémentaire pour le pastoralisme par une augmentation des contributions d'estivage, les montants qui profitent directement aux éleveurs de moutons doivent être sensiblement augmentés.

5. Mesures de protection dans une révision ultérieure de l'OChP ou dans une révision rapide de la LChP

Dans le cadre d'une telle révision, des mesures visant à améliorer la protection de la faune et de ses habitats doivent également être prises. Dans ce qui suit, nous fournissons une liste non exhaustive de ces mesures à titre d'exemple. Dans la plupart des cas, la question de savoir si la réglementation doit être inscrite dans la loi ou dans l'ordonnance est laissée en suspens :

- Protection des espèces menacées, mais encore chassables : lièvre brun, bécasse des bois, tétras lyre et lagopède alpin.



- Protection du grèbe huppé, du grand corbeau et des espèces de canards autres que le canard colvert.
- Interdiction des munitions au plomb et de la chasse au terrier
- Obligation des cantons de créer des zones de tranquillité pour la faune sauvage
- Suppression dans l'ordonnance de la régulation des grands carnivores en raison de pertes sévères dans l'utilisation des régales cantonales de la chasse, car elle est contraire à la loi.
- Prescription d'un niveau minimal de formation pour les mesures individuelles.
- Participation de la Confédération et des cantons aux dommages d'intérêt public causés par les castors, aux infrastructures de transport privées et aux digues, si la protection contre les crues ne peut plus être garantie en raison des dégâts.
- Extension des réserves de faune et des réserves d'oiseaux d'eau et de migrants à la protection de toute la diversité animale et végétale et de leurs habitats, y compris le soutien financier correspondant
- Protection des corridors faunistiques suprarégionaux

Avec nos meilleures salutations

xxx



Ziegenzuchtgenossenschaft Nidwalden
Klaus Waser (Kassier)
Beigistrasse 1
6372 Büren NW

klaus.waser@bluewin.ch
079 734 60 70

Mitglied der Interne Suisse

Kleine Anhänger und der «Nidwalden-Herdenzuchtschutz» durch das BAFU.

Kleine Anhänger und der «Nidwalden-Herdenzuchtschutz» durch das BAFU.

Per E-Mail an das BAFU

martin.baumann@bafu.admin.ch



ZZG Nidwalden

Büren, 4. Mai 2021

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Die Ziegenzuchtgenossenschaft Nidwalden erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Innerhalb des Rahmens des geltenden Jagdgesetzes muss der Handlungsspielraum auf Verordnungsstufe jetzt voll ausgenutzt werden, um den Umgang mit Grossraubtieren neu zu regeln. **Der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend.** Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahres gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände und insbesondere die bereits bestätigte Bildung neuer Rudel, hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass die vorliegende Revision der JSV bereits die 9. Revision im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren ist.

Mit Befremden stellt die Ziegenzuchtgenossenschaft Nidwalden fest, dass neben der ungenügenden Reduktion der Schadschwellen neue Verschärfungen bezüglich der Möglichkeiten zur Regulation von Wölfen verbunden mit höheren Anforderungen an den Herdenschutz in die Verordnung eingefügt wurden. Diese Verschärfungen entsprechen nicht dem Inhalt der vom Parlament überwiesenen Motionen (20.4340 und 21.3002). So fehlt die Umsetzung der Motionen in Bezug auf die Gefährdung der Menschen. Insbesondere fehlt in der Vorlage die Umsetzung der rascheren Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Anforderungen im Sömmerungsgebiet sind nicht akzeptabel. Laufhöfe und Ställe müssen in jedem Fall als ausreichend geschützt gelten ohne, dass noch ergänzende Massnahmen wie Elektrozäune aufgebaut werden müssen. Da die Verordnungsrevision erst Mitte Juli in Kraft treten soll, darf die Zählung der Schäden nicht auf null gestellt werden, sondern muss mit den neuen Schadschwellen ab Inkrafttreten gelten.

Mängel der heutigen Situation

- Keine Anerkennung der «nicht Agridea-Herdenschutzhunde» durch das BAFU.
- Keine Validierung der Grundlagen der Kantone für die in ihrer Kompetenz stehende Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen und Sömmerrungsbetrieben und -gebieten.
- Bei Nutztierrissen ist vorgesehen, dass die Wildhut den Tatbestand feststellt und auch entscheidet, ob es sich um einen Riss durch Grossraubtiere handelt. Oft wird eine DNA-Untersuchung abgewartet und erst nach deren Vorliegen entschieden. Damit werden Abläufe verzögert und Entscheide über eine rasche Entnahme von Problemieren verschoben oder gar verunmöglicht.
- Die geltende Regelung für die Beurteilung der in Nachtpferchen geschützten Tiere wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da sich nicht immer alle Tiere ohne Weiteres einpferchen lassen. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt, gelten alle Tiere als geschützt.
- Keine ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter für die vorzeitige Alpentleerung infolge Raubtierpräsenz. Die Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden, die Kosten für Logistik und allenfalls Verlusten bei den Beiträgen für Sömmerrung und Alpung.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig, aber im vorliegenden Entwurf ungenügend.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50 auf 80%, an von den Kantonen als wirksam erachteten Massnahmen zum Herdenschutz, ist ungenügend. Der Bund muss die vollen Kosten dieser von den Kantonen als nötig erachteten Massnahmen übernehmen.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass nur getötete Tiere für die Schadschwellen gezählt werden. Es müssen unbedingt auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere mitgezählt werden.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung sowie von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt und entspricht gegenüber der heutigen Regelung defacto einer Erhöhung der Schadschwelle. Auch bei dieser Schwelle ist gemäss Entwurf nur die Zählung der getöteten Tiere, nicht aber der verletzten oder später notgetöteten Tiere vorgesehen.
- Die Kostenbeteiligung des BAFU von höchstens 50% an der regionalen Planung von Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes, an die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen vom Einsatzort der Herdenschutzhunden und der Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären ist ungenügend. Die zwingende Beteiligung der Kantone an diesen Kosten stellt eine zusätzliche Hürde dar. Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen muss auch für Mountainbikewege und -routen gelten. Die Entflechtung von Sömmerrungsweiden von Mountainbike- und Wanderwegen kann auch infolge Verhaltensänderung durch Konditionierung von Rinderherden durch Grossraubtiere erforderlich werden.

Fazit

- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.
- Es braucht einen intelligenten und pragmatischen Vollzug. Die Abläufe für die Entscheide sind zu verkürzen.
- Die Forderungen der vom Parlament überwiesenen Motionen sind zu erfüllen.
- Die Grundlagen der Kantone für die Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen, Sömmerrungsgebieten und Sömmerrungsbetrieben sind durch das BAFU zu validieren.
- Wölfe mit falscher Konditionierung sind sowohl als Einzelwolf wie auch im Rudel konsequent und unabhängig vom Alter zu entfernen.

- Für Landwirtschaftliche Nutzflächen sind die gleichen Massnahmen als zumutbar zu definieren wie für die Sömmerungsgebiete. Das gilt insbesondere für den Schutz der Kälber.
- Landwirtschaftsbetrieb: Laufhof und Stall sind wie bis anhin als ausreichender Schutz zu betrachten. Wölfe sind in Siedlungsnahe unerwünscht, weshalb nicht Schutzmassnahmen zu treffen, sondern die Wölfe zu erziehen sind (Senkung der Schadschwelle).
- Die möglichen Änderungen des Verhaltens von Rindviehherden unter Raubtierdruck sind in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist auch zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, nicht erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Elterntiere sind grundsätzlich zu schonen. Schadenstiftende oder sich Siedlung und Menschen nähernde Elterntiere können auch reguliert werden.

Begründung

Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Die Regulierungseinschränkung kann zu weiteren Nutztierrissen führen. Ab einer gewissen Rudelgrösse sollte eine Regulierung auch ohne Fortpflanzung möglich sein, um den erzieherischen Effekt zu erreichen. Die vorgeschlagene Fassung von Abs. 1 enthält die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind. Jungtiere unter einem Jahr jagen kaum, daher sollten auch Tiere die älter sind und ein Fehlverhalten anzeigen, reguliert werden können. In den Erläuterungen ist zwar noch auf die Regulierung von schadenstiftenden Wölfen gemäss Art. 12, Abs. 2 JSG hingewiesen. Gemäss den Erläuterungen müssen aber eine mindestens vierstufige Kaskade von Bedingungen erfüllt sein, die solche Abschüsse praktisch vollständig ausschliessen.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

~~2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...~~

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Statt um ein Drittel ist sie um zwei Drittel zu senken. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Art. 9bis Abs. 2

~~2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:~~

- a. mindestens 25 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;
- b. mindestens 15 5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt werden; oder
- c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Gemäss Erläuterungen sollen unterjährig auftretende Schäden schon nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zur Beurteilung nach Bst. c führen. Diese Neuinterpretation ist eine weitere Verschärfung und widerspricht den Vorgaben der oben erwähnten Motionen und wird daher abgelehnt.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

*3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens **drei ein** Nutztier getötet oder verletzt wurden.*

Begründung

Die neue Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zahlung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behindern die wirksame Regulierung.

Art. 10ter Abs. 1

*1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens 80 100** Prozent an den **effektiven pauschal berechneten** Kosten folgender Massnahmen:*

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen **oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben**;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. **Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nuttierisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.**

Begründungen

- Einleitungssatz: Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund volumnfähig für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.
- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird im Abschnitt zu Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen.

Dieser Tatbestand hat eine grosse Bedeutung und muss deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist. Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerungs- und Alpbetriebe sind durch das BAFU zu validieren.

Art. 10ter Abs. 2

- 2 Das BAFU kann sich zu ~~50 100~~ Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:
- a. regionale **Alplanung Schaf- und Ziegenalpplanung** als Grundlage des Herdenschutzes;
 - b. Planung zur Entflechtung ~~der Bike-~~ und Wanderwege ~~vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a~~ sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
 - c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviecherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

- 1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:
- a. ~~100 80~~ Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden ~~inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen;~~
 - ~~3 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.~~

Begründung

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

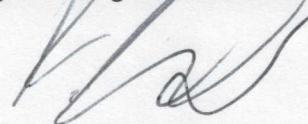
Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgesetzt werden. So sind die Schadschwellen deutlich stärker zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen, die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen, der Herdenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ziegenzuchtgenossenschaft Nidwalden



Klaus Waser (Vorstandsmitglied)

5. Mai 2021

Vernehmlassung zur Revision der eidgenössischen Jagdverordnung vom 31. März 2021

Stellungnahme von:

Zürcher Tierschutz (ZT)
Pascal Girod
Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich
044 261 97 37
pgirod@zuerchertierschutz.ch

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Zürcher Tierschutz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der eidgenössischen Jagdverordnung vom 31. März 2021.

Der Zürcher Tierschutz (ZT) erachtet es nicht nur aus Sicht des Artenschutzes, sondern auch aus Sicht des Tierschutzes als wichtig, pragmatische und wirkungsvolle Lösungen zum Zusammenleben mit dem Wolf zu erarbeiten, um damit Risse von Nutztieren ebenso wie unnötige Abschüsse von Wölfen zu vermeiden. In diesem Sinne begrüßt der ZT die hier vorgeschlagene schlanke Revision der Jagdverordnung.

Allerdings liegt nach Ansicht des ZT der Fokus zu stark auf dem vereinfachten Abschuss von Wölfen. Dieser stellt mehr Symptombekämpfung als Lösung dar und ist daher nur zu rechtfertigen, wenn im gleichen Masse auch der Herdenschutz gefördert wird. Die Vorschläge in der Revision zur Förderung des Herdenschutzes sind allerdings ungenügend. Die zusätzlichen Beiträge im Umfang vom 0,5 Mio. Franken sind zu gering. Hier braucht es weiterführende Unterstützung, insbesondere auch eine Anpassung der Direktzahlungsverordnung DZV bezüglich der Sömmerungsbeiträge. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme der Umweltverbände Pro Natura, WWF Schweiz und BirdLife Schweiz.

Zudem möchte der ZT betonen, dass die hier vorgelegten Anpassungen lediglich Teil einer umfassenden Revision der Gesetzgebung im Bereich Jagd und Schutz (JSG und JSV) sein können. Die Arbeit daran darf sich nicht nur auf den Umgang mit den sogenannten Konfliktarten beschränken. Vielmehr muss das Ziel sein, den Schutz der gefährdeten Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Menschen und Wildtieren zu verbessern, so wie es das Stimmvolk im September 2020 bei der Ablehnung der einseitigen Revision des JSG zum Ausdruck gebracht hat.

Dabei gilt es nicht nur den Schutz der Lebensräume, der Biodiversität und der Arten, sondern auch den Tierschutz zu berücksichtigen:

- Die Baujagd ist eine tierquälerische Methode und gehört schweizweit verboten.
- Bei Treibjagden ist die Gefahr von Fehlschüssen besonders gross: Angeschossene Tiere flüchten, leiden unter Stress und Schmerzen und verenden, wenn sie bei der Nachsuche nicht gefunden werden, qualvoll an ihren Verletzungen oder daraus resultierenden Wundinfektionen. Treibjagden müssen darum aufs notwendige Minimum beschränkt werden.
- Der Nachweis der Treffsicherheit muss auch für den Schuss auf bewegte Objekte erbracht werden - gerade im Hinblick auf Bewegungsjagden.

- Die Daten für eine eidgenössische Statistik zu Fehlschüssen und Nachsuche sollten zwingend erhoben und publiziert werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Entwurf	Antrag	Begründung
<i>Art. 4bis Abs.1</i> Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.	Zustimmung	Wir unterstützen die Präzisierung, dass nur Jungwölfe, die jünger als einjährig sind, zur Regulation geschossen werden dürfen. Ansonsten wäre das Risiko gross, Leittiere zu töten und das Rudel zu versprengen. Wir erachten es zudem als zentral, dass die Abschüsse im Sinne einer Erziehungsmassnahme in der Nähe von Siedlungen oder Herden erfolgen, wie es im erläuternden Bericht präzisiert wird. Andernfalls haben die Abschüsse keinerlei nachhaltige Wirkung und damit auch keine Berechtigung.
<i>Art. 4bis Abs.2</i> Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...	Teilweise Zustimmung Antrag: ... erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere <i>bei mindestens zwei voneinander unabhängigen Angriffen</i> auf Herden getötet worden sind, ...	Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4. Wir lehnen hingegen die in den Erläuterungen dargelegte Regelung ab, wonach Schäden an Nutztieren auf als «nicht schützbar» eingestuften Weideflächen ebenfalls den Kontingenzen für Abschüsse und Regulierungen angerechnet werden dürfen. Nicht schützbare Weiden sind langfristig mit der Präsenz von Grossraubtieren nicht zu vereinen.
<i>Art. 9bis Abs. 2</i> Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet: a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren	Teilweise Zustimmung Antrag zur Präzisierung von Buchstabe c.: mindestens 10 Nutztiere <i>innerhalb von vier Monaten</i> getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.	Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4. Wir erachten es als wichtig, in Buchstabe c. den Zeitraum klar zu definieren, in welchem die Schäden aufgetreten sein müssen, analog den Buchstaben a. und b. Das JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nur bei vorliegenden grossen Schäden. 10 getötete Nutztiere können aber nur als grosser Schaden betrachtet

Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.		werden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.
Art. 9bis Abs. 3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.	Teilweise Zustimmung Antrag: Streichung Neuweltkameliden	Dass bei Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung tieferen Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei kleineren Nutztieren, ist berechtigt. Wir lehnen aber tieferen Schwellenwerte bei Schäden an Neuweltkameliden ab und beantragen die Streichung dieser Gattung aus Absatz 3. Zwar werden vereinzelt Neuweltkameliden für den Herdenschutz eingesetzt, bisher fehlt jedoch jeder Nachweis für deren Wirksamkeit. Es ist vielmehr bekannt, dass Neuweltkameliden sogar von Luchsen gerissen werden können. Mittlerweile haben einige Halter auch für ihre Neuweltkameliden Herdenschutzmassnahmen getroffen, weil davon auszugehen ist, dass sie keine guten Fähigkeiten zum Selbstschutz besitzen. Die Aufführung der Neuweltkameliden in Absatz 3 ist somit fachlich kaum begründbar. Neuweltkameliden sind folglich wie Schafe und Ziegen zu behandeln.
Art. 9bis Abs. 4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.	Zustimmung	Wir erachten diesen Absatz 4 als ausgesprochen wichtig und akzeptieren die übrigen Änderungen der Artikel 4bis und 9bis nur, wenn dieser gemäss Entwurf übernommen wird. Ferner unterstützen wir die Interpretation der „früheren Schäden“ in den Erläuterungen ausdrücklich, womit im Sömmerungsgebiet Schäden in „früheren Jahren“ gemäss Absatz 2 Buchstabe c gemeint sind und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss Absatz 2 Buchstabe a.
Art. 10ter Abs. 1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Gross-raubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:	Teilweise Zustimmung Anträge: Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu 100 Prozent (Alternative: BAFU zu 80	Aufgrund des bundesrechtlichen Schutzes der Grossraubtiere steht der Bund in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu ermöglichen. Kosten auf die Bewirtschafter abzuwälzen, ist nicht in diesem Sinne. Wir plädieren daher für eine komplette Abgeltung

<p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herden-schutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p>	<p><i>Prozent und die Kantone zu 20 Prozent) an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</i></p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herden-schutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p><i>d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;</i></p> <p><i>e. weitere nachweislich wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</i></p>	<p>der Kosten durch den Bund, ergänzt durch die Kantone.</p> <p>Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. zu fördern.</p> <p>Die Erfahrung zeigt, dass die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung (Behirtung, Umlaufweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der dabei anfallende personelle Mehraufwand insbesondere im Sömmerschutz höher ist, als durch die DZV abgegolten wird. Bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes besteht somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die zu schliessen ist.</p> <p>Dass der Bund zusätzliche Massnahmen der Kantone fördert, ist an sich richtig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es sich um tatsächlich wirksame Massnahmen handelt.</p>
<p>Art. 10ter Abs. 2</p> <p>Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.</p>

Ziegenzuchtverein Appenzell Innerrhoden

Herr

Bernhard Hollenstein, Präsident

Pfannenstielstrasse 23

9058 Brülisau

Per E-Mail an das BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Brülisau, 05.05.2021

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Der Ziegenzuchtverein Appenzell Innerrhoden erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Innerhalb des Rahmens des geltenden Jagdgesetzes muss der Handlungsspielraum auf Verordnungsstufe jetzt voll ausgenutzt werden, um den Umgang mit Grossraubtieren neu zu regeln. **Der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend.** Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahres gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände und insbesondere die bereits bestätigte Bildung neuer Rudel, hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass die vorliegende Revision der JSV bereits die 9. Revision im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren ist.

Mit Befremden stellt der Ziegenzuchtverein AI fest, dass neben der ungenügenden Reduktion der Schadenschwellen neue Verschärfungen bezüglich der Möglichkeiten zur Regulation von Wölfen verbunden mit höheren Anforderungen an den Herdenschutz in die Verordnung eingefügt wurden. Diese Verschärfungen entsprechen nicht dem Inhalt der vom Parlament überwiesenen Motionen (20.4340 und 21.3002). So fehlt die Umsetzung der Motionen in Bezug auf die Gefährdung der Menschen. Insbesondere fehlt in der Vorlage die Umsetzung der rascheren Entnahme von schadenstiften- den oder verhaltensauffälligen Tieren. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Anforderungen im Sömmerrungsgebiet sind nicht akzeptabel. Laufhöfe und Ställe müssen in jedem Fall als ausreichend geschützt gelten ohne, dass noch ergänzende Massnahmen wie Elektrozäune aufgebaut werden müssen. Da die Verordnungsrevision erst Mitte Juli in

Kraft treten soll, darf die Zählung der Schäden nicht auf null gestellt werden, sondern muss mit den neuen Schadschwellen ab Inkrafttreten gelten.

Mängel der heutigen Situation

- Keine Anerkennung der «nicht Agridea-Herdenschutzhunde» durch das BAFU.
- Keine Validierung der Grundlagen der Kantone für die in ihrer Kompetenz stehende Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen und Sömmerungsbetrieben und -gebieten.
- Bei Nutztierrissen ist vorgesehen, dass die Wildhut den Tatbestand feststellt und auch entscheidet, ob es sich um einen Riss durch Grossraubtiere handelt. Oft wird eine DNA-Untersuchung abgewartet und erst nach deren Vorliegen entschieden. Damit werden Abläufe verzögert und Entscheide über eine rasche Entnahme von Problemtieren verschoben oder gar verunmöglicht.
- Die geltende Regelung für die Beurteilung der in Nachtpferchen geschützten Tiere wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da sich nicht immer alle Tiere ohne Weiteres einpferchen lassen. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt, gelten alle Tiere als geschützt.
- Keine ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter für die vorzeitige Alpentleerung infolge Raubtierpräsenz. Die Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden, die Kosten für Logistik und allenfalls Verlusten bei den Beiträgen für Sömmerung und Alpung.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig, aber im vorliegenden Entwurf ungenügend.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50 auf 80%, an von den Kantonen als wirksam erachteten Massnahmen zum Herdenschutz, ist ungenügend. Der Bund muss die vollen Kosten dieser von den Kantonen als nötig erachteten Massnahmen übernehmen.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass nur getötete Tiere für die Schadschwellen gezählt werden. Es müssen unbedingt auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere mitgezählt werden.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung sowie von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt und entspricht gegenüber der heutigen Regelung de-facto einer Erhöhung der Schadschwelle. Auch bei dieser Schwelle ist gemäss Entwurf nur die Zählung der getöteten Tiere, nicht aber der verletzten oder später notgetöteten Tiere vorgesehen.
- Die Kostenbeteiligung des BAFU von höchstens 50% an der regionalen Planung von Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes, an die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen vom Einsatzort der Herdenschutzhunden und der Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären ist ungenügend. Die zwingende Beteiligung der Kantone an diesen Kosten stellt eine zusätzliche Hürde dar. Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen muss auch für Mountainbikewege und -routen gelten. Die Entflechtung von Sömmerungsweiden von Mountainbike- und Wanderwegen kann auch infolge Verhaltensänderung durch Konditionierung von Rinderherden durch Grossraubtiere erforderlich werden.

Fazit

- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.
- Es braucht einen intelligenten und pragmatischen Vollzug. Die Abläufe für die Entscheide sind zu verkürzen.
- Die Forderungen der vom Parlament überwiesenen Motionen sind zu erfüllen.
- Die Grundlagen der Kantone für die Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen, Sömmerungsgebieten und Sömmerungsbetrieben sind durch das BAFU zu validieren.

- Wölfe mit falscher Konditionierung sind sowohl als Einzelwolf wie auch im Rudel konsequent und unabhängig vom Alter zu entfernen.
- Für Landwirtschaftliche Nutzflächen sind die gleichen Massnahmen als zumutbar zu definieren wie für die Sömmerrungsgebiete. Das gilt insbesondere für den Schutz der Kälber.
- Landwirtschaftsbetrieb: Laufhof und Stall sind wie bis anhin als ausreichender Schutz zu betrachten. Wölfe sind in Siedlungsnähe unerwünscht, weshalb nicht Schutzmassnahmen zu treffen, sondern die Wölfe zu erziehen sind (Senkung der Schadschwelle).
- Die möglichen Änderungen des Verhaltens von Rindviehherden unter Raubtierdruck sind in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist auch zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, nicht erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Elterntiere sind grundsätzlich zu schonen. Schadenstiftende oder sich Siedlung und Menschen nähernde Elterntiere können auch reguliert werden.

Begründung

Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Die Regulierungseinschränkung kann zu weiteren Nutztierrissen führen. Ab einer gewissen Rudelgrösse sollte eine Regulierung auch ohne Fortpflanzung möglich sein, um den erzieherischen Effekt zu erreichen. Die vorgeschlagene Fassung von Abs. 1 enthält die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind. Jungtiere unter einem Jahr jagen kaum, daher sollten auch Tiere die älter sind und ein Fehlverhalten anzeigen, reguliert werden können. In den Erläuterungen ist zwar noch auf die Regulierung von schadenstiftenden Wölfen gemäss Art. 12, Abs. 2 JSG hingewiesen. Gemäss den Erläuterungen müssen aber eine mindestens vierstufige Kaskade von Bedingungen erfüllt sein, die solche Abschüsse praktisch vollständig ausschliessen.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 40 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Statt um ein Drittel ist sie um zwei Drittel zu senken. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Art. 9bis Abs.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;
- b. mindestens 15 5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt werden; oder
- c. mindestens 40 5 Nutztiere getötet oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Gemäss Erläuterungen sollen unterjährig auftretende Schäden schon nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zur Beurteilung nach Bst. c führen. Diese Neuinterpretation ist eine weitere Verschärfung und widerspricht den Vorgaben der oben erwähnten Motionen und wird daher abgelehnt.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

*3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens **drei ein** Nutztier getötet oder verletzt wurde~~a~~.*

Begründung

Die neue Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

~~4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.~~

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behindern die wirksame Regulierung.

Art. 10ter Abs. 1

*1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens 80 100** Prozent an den **effektiven pauschal berechneten** Kosten folgender Massnahmen:*

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen **oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben**;*
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. **Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens ange-rechnet.***

Begründungen

- Einleitungssatz: Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund volumnfähig für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.
- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird im Abschnitt zu Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen.

Dieser Tatbestand hat eine grosse Bedeutung und muss deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist. Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerungs- und Alpbetriebe sind durch das BAFU zu validieren.

Art. 10ter Abs. 2

- 2 Das BAFU kann sich zu ~~50 100~~ Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:
- a. regionale **Alplanung Schaf- und Ziegenalpplanung** als Grundlage des Herdenschutzes;
 - b. Planung zur Entflechtung **der Bike-** und Wanderwege ~~vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a~~ sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
 - c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

- 1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:
- a. ~~100 80~~ Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden ~~inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen;~~
 - ~~3. Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.~~

Begründung

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebesert werden. So sind die Schadsschwellen deutlich stärker zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen, die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen, der Herdenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ziegenzuchtverein Appenzell Innerrhoden



Bernhard Hollenstein, Präsident

Per E-Mail an das
BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Rothenthurm, 23. April 2021

Revision der Jagdverordnung (JSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben weiter zugenommen. Da unsere Landwirte mit Tierverlusten konfrontiert und generell von Wildschäden betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung zukommen zu lassen. Obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, erwarten wir, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Jagdverordnung einfließen lassen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Zentralschweizer Bauernbund erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Der vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend. Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahrs gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme von 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die exponentielle Entwicklung der Wolfsbestände hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass bereits die 9. Revision der JSV im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren vorliegt.

Das Ziel, dass Wölfe Nutztiere nicht als geeignete Beute sehen, kann mit vorliegender Verordnung nicht erreicht werden. Auch mit einer Senkung der Riss-Schwellenwerte bleibt die Gefahr, dass sich der Wolf an die Beute Nutztiere (insbesondere Schafe und Ziegen) gewöhnt und darauf spezialisiert. Hat ein Wolfsrudel einmal herausgefunden, wie die Nutztiere erbeutet werden können, inklusive Ablenkungsmanöver für die Herdenschutzhunde, ist es schwer, ihnen dies wieder auszutreiben. Es sollten daher bei Rudeln weitaus früher gezielte und möglichst «edukative» Abschüsse von Einzeltieren erfolgen dürfen. Nur wenn der Wolf lernt, dass die Nähe zu Nutztieren für ihn eine tödliche Gefahr bedeutet, wird er lernen, sich künftig davon fernzuhalten.

Für die nächsten 10 Jahre schätzt das BAFU ein Anwachsen der Wolfspopulation in der Schweiz auf rund 400 Tiere, darunter zahlreiche Rudel. Da diese territorial sind, wird sich der Druck auf die Wildtiere massiv erhöhen, zumal die Nutztiere verstärkt geschützt werden. Es ist darum zu erwarten, dass sich auch die Wildtiere vermehrt in die vom Menschen landwirtschaftlich genutzten, tieferen Lagen und sogar in oder zumindest vermehrt in die Nähe von menschlichen Siedlungen vor drängen. Damit mehren sich

künftig die Konflikte zwischen dem Menschen und den Wildtieren, was zum Beispiel an der Zunahme der im Strassenverkehr verletzten Wildtiere abzulesen sein wird. Für diese Problematik bietet die vorgeschlagene Teilrevision keine Lösung, was der Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung, nicht nur den Tierhaltern, schadet.

Werden mit der vorliegenden Überarbeitung nicht zielführende Massnahmen ergriffen, wird sich die gesamte Diskussion und der Respekt zwischen «Wolfsbefürwortern» und «Wolfsgegnern» nicht beruhigen.

Allgemeine Bemerkung zum Herdenschutz

- Innerhalb der verschiedenen Wildtierarten gibt es verschiedene Auslegeordnungen in denen sich die Verantwortlichen der Jagd gleichzeitig widersprechen. Zum Schutz der Schafe gegenüber Grossraubtieren müssen aufwändige Zäune erstellt werden, damit und wenn überhaupt eine Entschädigung für allfällige Schäden ausbezahlt wird. Demgegenüber wird immer wieder gefordert, dass im Hinblick auf Reh, Hirsch, etc. möglichst keine Zäune erstellt und somit die Wechsel der Wildgebiete nicht gestört werden sollen.
- Zum Schutz von kalbenden Mutterkühen, aber auch Milchkühen wird gefordert, die hochträchtigen Tiere von der Herde zu nehmen und auf eigens eingezäunte Weiden oder gar in den Stall zu holen, damit der Herdenschutz gewährt bleibt. Diese geforderten Handlungen widersprechen dem natürlichen Verhalten und sind zu überdenken.

Positive Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50% auf 80% an von den Kantonen als wirksam erachtete Massnahmen zum Herdenschutz.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die geplante Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist ungenügend.
- Weiterhin werden nur getötete Tiere für die Schadschwelle gezählt und nicht auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt.
- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.

Werden die geforderten Änderungen nicht übernommen ist die gesamte Vernehmlassung zu sistieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden., wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich hauptsächlich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

Begründung

Die Einschränkung der Regulierung auf Rudel mit erfolgreicher Fortpflanzung im Jahr der Regulierung ist unsinnig und ergibt sich nicht aus dem Jagdgesetz. Diese Bedingung ist deshalb zu streichen. Das mit der Regulierung verfolgte Ziel soll hingegen klar benannt werden. Dieses besteht nicht einzig und allein in der Regulierung der Anzahl Tiere. Die Regulierung wird so zu einem von mehreren Mitteln der Zielerreichung. Neben dem Abschuss von Wölfen, die unerwünschtes Verhalten zeigen, tragen auch Schutzmassnahmen in und um die Siedlungen sowie zum Schutz von Nutztierherden zu Zielerreichung bei.

Im Visier der Regulierung stehen Wölfe, die unerwünschtes Verhalten zeigen und weitergeben. Das sind nicht zwingend Tiere, die jünger als einjährig sind. Im erläuternden Bericht zu Art. 4bis ist festgehalten, dass auch Tiere die älter sind als der letzte Geburtsjahrgang in Frage kommen können. Daher ist die Formulierung, dass ausschliesslich jüngere Tiere reguliert werden dürfen, falsch. Aus der vorgeschlagenen Änderung lässt sich die Forderung im erläuternden Bericht, wonach schadstiftende Wölfe erst im Winter abgeschossen werden sollen, nicht ableiten. Diese Formulierung ist deshalb zu streichen. Vielmehr ist zu fordern, dass solche Tiere möglichst rasch abgeschossen werden; Einerseits um den Schaden schnell einzugrenzen und andererseits bevor sie dieses unerwünschte Verhalten weitergeben können.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fort gepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 5 Nutztiere getötet und/oder verletzt worden sind. ...

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Es ist zu befürchten, dass sich Wolfsrudel auch mit der gesenkten Schadschwelle (10 statt 15 Nutztiere) an die Beute Nutztiere gewöhnen bzw. sich darauf spezialisieren. Dies ist zwingend zu verhindern bzw. schnellstmöglich zu unterbinden. Wenn die gängigen und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht als Abschreckung genügen, müssen gezielte «edukative» Abschüsse von Einzeltieren aus Wolfsrudeln möglich sein. Es gilt die überlebenden Wölfe möglichst schnell und nachhaltig davon zu überzeugen, dass ihre Gegenwart in der Nähe von Nutztierherden und menschlichen Siedlungen nicht toleriert wird und landwirtschaftliche Nutztiere keine geeigneten Beutetiere sind.

Gemäss Art. 9 der ratifizierten Berner Konvention ist diese vorgeschlagene Änderung insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung «ernster» Schäden notwendig. Denn auch verletzte Nutztiere sind «ernste» Schäden. Somit sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen, weil dies auch ernste Schäden sind. Der Wolfsbestand ist auch ohne erfolgreiche Fortpflanzung – wie bereits erwähnt – keineswegs gefährdet.

Art. 9bis Abs. 2

Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 15 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet und/oder verletzt werden;*
- b. mindestens 15 10 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet und/oder verletzt werden; oder*
- c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet und/oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.*

Begründung

Als Begründung kann auf die obigen Ausführungen zu Art. 4bis Abs. 2 verwiesen werden.

Art. 9bis Abs. 3

Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein Nutztier getötet und/oder verletzt wurden.

Begründung

Die Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist viel zu hoch. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

~~Art. 9bis Abs. 4~~

~~4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.~~

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren. Zudem behindern sie wirksame Regulierungen übermäßig und sind daher ersatzlos zu streichen.

Art. 10ter Abs. 1

*¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens** 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:*

- a) *Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;*
- b) *elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c) *Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d) *weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind.*

Bemerkung

Die Ausweitung der Unterstützung auf 80% auf die Massnahmen gemäss Buchstabe d wird begrüßt.

Art. 10ter Abs. 2

*² Das BAFU kann beteiligt sich zu **50 80** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:*

- a) *regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;*
- b) *Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;*
- c) *Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.*

Begründung

Auch diese Kosten sind vom Bund zu mindestens 80% zu tragen. (Herden-) Schutzmassnahmen sind ein wichtiges Element zur Ermöglichung eines Zusammenlebens des Menschen und von Wildtieren, insbesondere den Grossraubtieren, welches von der Jagdgesetzgebung und den vom Bund eingegangenen internationalen Verpflichtungen ermöglicht werden soll. Finanzierungsfragen dürfen nicht zu einem Hindernis für die erfolgreiche Umsetzung im Vollzug werden.

Antrag:

Art. 10quater Abs. 3 JSV ist zu streichen

Begründung

Der Erlass von Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden ist unnötig. Die zum Herdenschutz geeigneten Rassen sind einerseits jahrhundertalte Zuchten, also bekannt und erprobt und zweitens muss sich jedes einzelne Tier im täglichen Einsatz ständig beweisen.

Dieser «Tatbeweis» ist weit praxisgerechter als jede vom BAFU erlassene Regelung, zumal diesem Bundesamt die dazu notwendigen Fachkenntnisse abgesprochen werden muss. Der Bezug des BLV kann diesen Mangel auch nicht beheben. Im Übrigen gilt die Tierschutzgesetzgebung.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadschwellen wirksam zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen und die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Zentralschweizer Bauernbund

Jakob Lütolf
Präsident

Franz Philipp
Sekretär



WWF Graubünden
Oberalpstrasse 2
7000 Chur

Tel.: + 41 81 250 23 00
info@wwf-gr.ch
www.wwf-gr.ch



Pro Natura Graubünden
Ottostrasse 25
7000 Chur

Tel.: + 41 81 252 40 39
pronatura-gr@pronatura.ch
www.pronatura-gr.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft
Martin Baumann
CH-3003 Bern

Chur, 5. Mai 2021

Stellungnahme zum Entwurf der eidgenössischen Jagdverordnung vom 31. März 2021

1. Herausforderungen im Bereich wildlebende Säugetiere und Vögel der Schweiz

Der Schutz der gefährdeten Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Mensch und Wildtieren müssen verbessert werden. Dieses Ziel hat das Stimmvolk im letzten Herbst mit seiner Ablehnung der einseitigen Revision des Jagdgesetzes bestätigt. Mit der Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) wird nur ein kleiner Teil der zu ändernden Punkte angegangen.

Ziel des Rechts im Bereich Jagd und Schutz (JSV, JSG) muss es sein, die Lebensräume für wildlebende Tiere, die Biodiversität und den Artenschutz ausreichend zu sichern. Davon ist die Schweiz noch weit entfernt. Noch immer sind bedrohte Tierarten und prioritäre Lebensräume nicht ausreichend geschützt. Die Arbeiten am Jagtrecht konzentrieren sich viel zu stark auf den Umgang mit sogenannten Konfliktarten, insbesondere den Wolf, und auf die Regelung von Abschüssen.

Nötig ist hingegen, dass sowohl das Kulturland als auch der Wald als Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel gewinnen. Dazu gehört, dass im Lebensraum Wald Luchs und Wolf ihre Funktion im Ökosystem wirklich wahrnehmen können und die Naturverjüngung insbesondere im Schutz- und Bergwald wieder möglich ist. Das Jagd- und Schutzrecht soll den Kantonen noch klarer den Auftrag geben zur Förderung der Biodiversität (Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt und Interaktionen innerhalb dieser Ebenen).

Das geht weit über den Umgang mit dem Wolf hinaus, doch auch dieser muss auf allen Ebenen professioneller werden. Die Menschen insbesondere im Berggebiet und in der Alpwirtschaft sollen mehr Mittel und Fähigkeiten erhalten, das Zusammenleben insbesondere mit dem Wolf gut zu gestalten.

Dank des Neins des Stimmvolkes zum Jagdgesetz gelten in der Schweiz weiterhin klare Grenzen bei der Regulierung von Beständen geschützter Arten: Es müssen konkrete Schäden vorliegen, Regulierungen unabhängig von grossen Schäden sind nicht zugelassen, der Bund muss zustimmen und der Bundesrat kann die Regulierungen nicht für diverse Arten stark erweitern. Das ist richtig und muss so bleiben.

Beim Wolf haben die Naturschutzorganisationen bereits bei der entsprechenden Motion Engler 2014 betont, dass sie Hand zu weitergehenden Regelungen als bei den anderen geschützten Tieren bieten. Der Herdenschutz muss jedoch ausgebaut werden, vor Abschüssen sind die zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen, und die regionalen Wolfsbestände müssen erhalten bleiben.

Im Folgenden prüfen wir den Entwurf der Revision der Jagd- und Schutzverordnung auf seinen Beitrag zur Meisterung dieser Herausforderungen, beurteilen daran die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen und machen anschliessend Vorschläge, wie das Jagtrecht auf die Herausforderungen für die wildlebenden Säugetiere und Vögel angepasst werden soll.

2. Einschätzung der vorgeschlagenen Revision der JSV

Die vorliegende Revision beschränkt sich auf das Thema Wolf. Fachlich ist das nicht gerechtfertigt, da diverse der nötigen Verbesserungen im Schutz nicht allein im JSG, sondern auch in der JSV geregelt werden können.

Die Umweltorganisationen bieten aber Hand zu einer raschen und schlanken Revision zur Verbesserung des Zusammenlebens von Wolf und Bergbevölkerung vor allem durch den Herdenschutz und allenfalls auch zu bestimmten Anpassungen bei den Schwellen für Eingriffe gegen den Wolf. Gleichzeitig fordern die Umweltorganisationen, dass die im Kapitel 5 aufgeführten Forderungen in einer nachfolgenden weiteren JSV-Revision oder in einer ausgewogenen JSG-Revision rasch angegangen werden. Nur mit einem Gesamtpaket bestehend aus verstärktem Schutz der Wildtiere und pragmatischem Umgang mit dem Wolf kann der Volkswille umgesetzt werden.

Die Vorschläge in der Revision zur Förderung des Herdenschutzes sind sehr zurückhaltend. Die zusätzlichen Beiträge im Umfang vom 0,5 Mio Franken sind gering. Wir hätten uns eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes gewünscht. Insbesondere braucht es auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV. Diese werden hier im Kapitel 4 behandelt.

3. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Revisionspunkten

Entwurf	Antrag	Begründung
<i>Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz</i> 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.	Zustimmung	<p>Die Präzisierung, dass die Regulierung ausschliesslich über den Eingriff bei Jungwölfen, die jünger als einjährig sind, erfolgen darf, erachten wir als wichtig und unterstützen diese. Beim Abschuss von älteren Wölfen aus Rudeln wäre das Risiko gross, Leittiere zu töten. Dies würde einerseits den Schutz der Elterntiere gefährden (Tierschutz) und hätte andererseits möglicherweise die Zerstörung von Rudeln zur Folge, wodurch der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe gar noch zunehmen könnte.</p> <p>Aus demselben Grund lehnen wir die Möglichkeit von Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe (gem. Art. 12 Abs. 2 JSG) bei Wolfsrudeln ab.</p>
<i>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutzertierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</i>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag:</p> <p>... fortgepflanzt hat, <u>die Verjüngungssituation im Wald zufriedenstellen ist und</u> innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere <u>bei mindestens zwei von einander unabhängige Angriffe auf Herden</u> getötet worden sind ...</p>	<p>Ein wichtiges Kriterium bei der Regulierung von Wölfen darf nicht nur die Landwirtschaft sein, auch die natürliche Waldverjüngung ist zu berücksichtigen.</p> <p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Absatz 2 wird Bezug nehmend zu Art. 9bis Abs. 4 erläutert, was unter zumutbarem Herdenschutz verstanden wird. Beim Schutz von Rinder- und Pferdeartigen sowie Neuweltkameliden wird erläutert,</p>

		<p>dass im Sömmerungsgebiet einzig Geburtsweiden zumutbar seien. Es ist zu präzisieren, dass solche Geburtsweiden mit Elektrozäunen, die vor Grossraubtieren schützen, zu schützen sind. Neuweltkameliden sind von Rinder- und Pferdeartigen zu trennen und wie Schafe und Ziegen zu behandeln (Elektrozäune und Herdenschutzhunde als Schutzmassnahme).</p> <p>Ebenfalls wird in den Erläuterungen dargelegt, dass Schäden an Nutztieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar eingestuft wurden, ebenfalls den Kontingenten für Abschüsse und Regulierungen angerechnet werden können. Wir lehnen diesen Punkt ab. Nicht schützbare Weiden sind langfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbar.</p>
<p><i>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</i></p> <p>² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren. 	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag zur Präzisierung von Buchstabe c.: mindestens 10 Nutztiere <i>innerhalb von vier Monaten</i> getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>Wir erachten es als wichtig, in Buchstabe c. den Zeitraum klar zu definieren, in welchem die Schäden aufgetreten sein müssen, analog den Buchstaben a. und b. und auch Art. 4bis Abs. 2. Das JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nur bei vorliegenden grossen Schäden. 10 getötete Nutztiere können aber nur als grosser Schaden betrachtet werden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.</p>
<p>³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag: Streichung Neuweltkameliden</p>	<p>Dass bei Schäden an Grossvieh tiefere Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutztieren, ist richtig. Wir sind mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden.</p> <p>Wir sind dagegen, dass bei Schäden an Neuweltkameliden diese tieferen Schadenschwellen zur Anwendung kommen und beantragen die Streichung dieser Gattung aus Absatz</p>

		<p>3. Zwar werden vereinzelt Neuweltkameliden sogar für den Herdenschutz eingesetzt, bisher fehlt jedoch jeder Nachweis zur Wirksamkeit. Entsprechend werden sie im Herdenschutz nicht gefördert. Es ist zudem bekannt, dass Neuweltkameliden sogar von Luchsen gerissen werden können und einige Halter haben mittlerweile Herdenschutzmassnahmen für ihre Tiere getroffen. Es gibt somit keinen Grund anzunehmen, dass sie ausgesprochen gute Fähigkeiten zum Selbstschutz besitzen. Die Aufführung der Neuweltkameliden in Absatz 3 ist somit fachlich kaum begründbar und entsprechend zu streichen. Neuweltkameliden sind wie Schafe und Ziegen zu behandeln.</p>
<p>⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	Zustimmung	<p>Wir erachten diesen Absatz 4 als ausgesprochen wichtig. Wir akzeptieren die übrigen Änderungen der Artikel 4bis und 9bis nur, wenn an Absatz 4 gemäss Entwurf festgehalten wird.</p> <p>Ferner unterstützen wir die Interpretation der „früheren Schäden“ in den Erläuterungen ausdrücklich, womit im Sömmerungsgebiet Schäden in „früheren Jahren“ gemäss Absatz 2 Buchstabe c gemeint sind und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss Absatz 2 Buchstabe a.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf unsere obigen Bemerkungen zu Art. 4bis Abs. 2 betreffend zumutbarem Herdenschutz für Rinder- und Pferdeartige und der Einteilung der Neuweltkameliden.</p>
<p><i>Art. 10^{ter} Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 erfüllen;</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Anträge:</p> <p>Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU <u>zu 100 Prozent</u> (Alternative: BAFU zu 80 Prozent <u>und</u> die Kantone zu 20</p>	<p>Aufgrund des bundesrechtlichen Schutzes der Grossraubtiere steht der Bund in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu ermöglichen. Kosten auf die Bewirtschafter abzuwälzen, ist nicht in diesem Sinne. Wir plädieren daher für eine weitergehende Stärkung des Herdenschutzes durch den Bund, ergänzt durch die Kantone. Als</p>

<p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p>	<p><u>Prozent</u>) an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. <u>menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;</u></p> <p>e. <u>weitere wirksame</u> Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind <u>und die Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen ist.</u></p>	<p>zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. zu fördern. Die Erfahrung zeigt, dass die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung (Behirtung, Umrübsweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerrungsgebiet höher ist als durch die DZV abgegolten wird. Bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die zu schliessen ist.</p> <p>Dass der Bund zusätzliche Massnahmen der Kantone fördert, ist an sich richtig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es sich um tatsächlich wirksame Massnahmen handelt.</p>
<p>² Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.</p> <p>Der Herdenschutz darf jedoch nicht als Begründung für den Ausbau des bestehenden Wegnetzes missbraucht werden. Bestehende Wege sollen weiterhin genutzt und wo immer möglich geschützt werden.</p>

4. Weitere Anträge für Verbesserungen im Bereich Herdenschutz und Wolf

Der vorliegende Entwurf enthält wenige Punkte zur Förderung des Herdenschutzes. Diese müssen aber durch weitergehende Anpassungen ergänzt werden.

4.1 Anpassungen in der JSV

In Art. 10 Abs. 1 Bst. a soll in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden, dass nicht allein getötete, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere entschädigt werden. Gleichzeitig sollen auch zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden nötig sein, damit überhaupt Entschädigungen ausbezahlt werden.

Zudem ist zu prüfen, den Abschuss von Einzelwölfen, die eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen und der heute bereits auf Grund der polizeilichen Generalklausel möglich ist, in der Jagdverordnung explizit in Art. 9bis zu regeln.

Im Weiteren braucht es ein angepasstes Fütterungsverbot. Das Fütterungsverbot wurde im Kanton Graubünden für Schalenwild bereits erfolgreich umgesetzt und wird von einer breiten Allianz von Kantonalen Ämtern, Jagd-, Landwirtschafts-, Wald- und Umweltschutz-Organisationen getragen. Zudem ist in Graubünden das Füttern und Anlocken von Grossraubwild im Siedlungsbereich verboten (z.B. Luderplätze für Niederjagd oder Nachgeburten).

4.2 Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV

In der DZV sollen die Beiträge an die Behirtung bzw. die Sömmerungsbeiträge vor allem bei einer kleinen Zahl von Normalstössen erhöht werden. Es handelt sich um strukturelle Massnahmen wie Anpassung der Weideführung, mehr Personal und Ausbau der Infrastruktur und damit um die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen.

Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50% gedeckt sind. Ein Teil davon betrifft die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen. Die ausgewiesenen nicht gedeckten Kosten sollen mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge nach dem vorliegenden Antrag besser gedeckt werden. Die Rechnung der Alpen ist individuell unterschiedlich, generell bestehen Finanzierungslücken jedoch in erster Linie bei kleinen Alpen.

4.3 Erhöhung der Kredite für den Herdenschutz und die Schadensvergütung

Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagdrechts um 0,5 Mio. Franken ist sehr gering. Mit der geforderten Erhöhung des Prozentsatzes in Art. 10ter Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmerungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalterinnen und Schafhalter zugute kommen, deutlich erhöht werden.

5. Schutzmassnahmen in einer nachfolgenden weiteren JSV- oder in einer raschen JSG-Revision

In einer solchen Revision sind vor allem auch Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen. Im Folgenden führen wir eine nicht vollständige Liste von solchen Massnahmen als Beispiele auf. In den meisten Fällen wird dabei offengelassen, ob die Regelung im Gesetz oder in der Verordnung erfolgen soll:

- Schutz der gefährdeten, noch jagdbaren Arten Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn
- Schutz des Haubentauchers, des Kolkraben und der Entenarten ausser der Stockente
- Verbot von Bleimuniton und Baujagd. Der Kanton Graubünden hat ein Verbot der Bleimuniton bereits beschlossen. Dieses positive Beispiel kann auf die gesamte Schweiz angewendet werden.
- Verpflichtung der Kantone zu Wildtierruhezonen
- Streichung einer Regulierung von Grossbeutegreifern auf Grund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone in der Verordnung, da sie dem Gesetz widerspricht
- Beteiligung des Bundes und der Kantone an Schäden durch Biber, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Erweiterung der Wildtierschutzgebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate auf den Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Lebensräume inklusive entsprechende finanzielle Förderung
- Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore

Freundliche Grüsse

Pro Natura Graubünden



Armando Lenz

Geschäftsführer

WWF Graubünden



Anita Mazzetta

Geschäftsführerin

 Zur Nachverfolgung.



Oh je
LG
T

Von: Erica H. <pfauenziege.gr@gmail.com>

Gesendet: Mittwoch, 5. Mai 2021 09:15

An: Baumann Martin BAFU <martin.baumann@bafu.admin.ch>

Betreff: Änderung der Jagdverordnung

Guten Tag,

Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme von der Pfauenziegenzucht Genossenschaft Graubünden.

Freundliche Grüsse

E. Hartmann

Zuchtbuchführerin GRP



WWF Uri
Brüggligasse 9
6004 Luzern

Tel.: 041 417 07 24
fabian.haas@wwf.ch
wwf-ur.ch

martin.baumann@bafu.admin.ch (als pdf)

Altdorf, 3. Mai 2021

Stellungnahme des WWF Uri zum Entwurf der eidgenössischen Jagdverordnung vom 31. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zur Revision der Jagdverordnung zu äussern.

1. Herausforderungen im Bereich wildlebende Säugetiere und Vögel der Schweiz

Der Schutz der gefährdeten Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Mensch und Wildtieren müssen verbessert werden. Dieses Ziel hat das Stimmvolk im letzten Herbst mit seiner Ablehnung der einseitigen Revision des Jagdgesetzes bestätigt. Mit der Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) wird nur ein kleiner Teil der zu ändernden Punkte angegangen.

Ziel des Rechts im Bereich Jagd und Schutz (JSV, JSG) muss es sein, die Lebensräume für wildlebende Tiere, die Biodiversität und den Artenschutz ausreichend zu sichern. Davon ist die Schweiz noch weit entfernt. Noch immer sind bedrohte Tierarten und prioritäre Lebensräume nicht ausreichend geschützt. Die Arbeiten am Jagtrecht konzentrieren sich viel zu stark auf den Umgang mit sogenannten Konfliktarten, insbesondere den Wolf, und auf die Regelung von Abschüssen.

Nötig ist hingegen, dass sowohl das Kulturland als auch der Wald als Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel gewinnen. Dazu gehört, dass im Lebensraum Wald Luchs und Wolf ihre Funktion im Ökosystem wirklich wahrnehmen können und die Naturverjüngung insbesondere im Schutz- und Bergwald wieder möglich ist. Das Jagd- und Schutzrecht soll den Kantonen noch klarer den Auftrag geben zur Förderung der Biodiversität (Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt und Interaktionen innerhalb dieser Ebenen).

Das geht weit über den Umgang mit dem Wolf hinaus, doch auch dieser muss auf allen Ebenen professioneller werden. Die Menschen insbesondere im Berggebiet und in der Alpwirtschaft sollen mehr Mittel und Fähigkeiten erhalten, das Zusammenleben insbesondere mit dem Wolf gut zu gestalten.

Dank des Neins des Stimmvolkes zum Jagdgesetz gelten in der Schweiz weiterhin klare Grenzen bei der Regulierung von Beständen geschützter Arten: Es müssen konkrete Schäden vorliegen, Regulierungen



unabhängig von grossen Schäden sind nicht zugelassen, der Bund muss zustimmen und der Bundesrat kann die Regulierungen nicht für diverse Arten stark erweitern. Das ist richtig und muss so bleiben.

Beim Wolf haben die Naturschutzorganisationen bereits bei der entsprechenden Motion Engler 2014 betont, dass sie Hand zu weitergehenden Regelungen als bei den anderen geschützten Tieren bieten. Der Herdenschutz muss jedoch ausgebaut werden, vor Abschüssen sind die zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen, und die regionalen Wolfsbestände müssen erhalten bleiben.

Im Folgenden prüfen wir den Entwurf der Revision der Jagd- und Schutzverordnung auf seinen Beitrag zur Meisterung dieser Herausforderungen, beurteilen daran die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen und machen anschliessend Vorschläge, wie das Jagtrecht auf die Herausforderungen für die wildlebenden Säugetiere und Vögel angepasst werden soll.

2. Einschätzung der vorgeschlagenen Revision der JSV

Die vorliegende Revision beschränkt sich auf das Thema Wolf. Fachlich ist das nicht gerechtfertigt, da diverse der nötigen Verbesserungen im Schutz nicht allein im JSG, sondern auch in der JSV geregelt werden können.

Die Umweltorganisationen bieten aber Hand zu einer raschen und schlanken Revision zur Verbesserung des Zusammenlebens von Wolf und Bergbevölkerung vor allem durch den Herdenschutz und allenfalls auch zu bestimmten Anpassungen bei den Schwellen für Eingriffe gegen den Wolf. Gleichzeitig fordern die Umweltorganisationen, dass die im Kapitel 5 aufgeführten Forderungen in einer nachfolgenden weiteren JSV-Revision oder in einer ausgewogenen JSG-Revision rasch angegangen werden. Nur mit einem Gesamtpaket bestehend aus verstärktem Schutz der Wildtiere und pragmatischem Umgang mit dem Wolf kann der Volkswille umgesetzt werden.

Die Vorschläge in der Revision zur Förderung des Herdenschutzes sind sehr zurückhaltend. Die zusätzlichen Beiträge im Umfang vom 0,5 Mio Franken sind gering. Wir hätten uns eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes gewünscht. Insbesondere braucht es auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV. Diese werden hier im Kapitel 4 behandelt.

3. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Revisionspunkten

Entwurf	Antrag	Begründung
<p>Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz</p> <p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p>	Zustimmung	<p>Die Präzisierung, dass die Regulierung ausschliesslich über den Eingriff bei Jungwölfen, die jünger als einjährig sind, erfolgen darf, erachten wir als wichtig und unterstützen diese. Beim Abschuss von älteren Wölfen aus Rudeln wäre das Risiko gross, Leittiere zu töten. Dies würde einerseits den Schutz der Elterntiere gefährden (Tierschutz) und hätte andererseits möglicherweise die</p>

		<p>Zerstörung von Rudeln zur Folge, wodurch der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe gar noch zunehmen könnte.</p> <p>Aus demselben Grund lehnen wir die Möglichkeit von Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe (gem. Art. 12 Abs. 2 JSG) bei Wolfsrudeln ab.</p>
<p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag:</p> <p>... fortgepflanzt hat, <u>die Verjüngungssituation im Wald zufriedenstellen ist und</u> innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere <u>bei mindestens zwei von einander unabhängige Angriffe auf Herden</u> getötet worden sind ...</p>	<p>Ein wichtiges Kriterium bei der Regulierung von Wölfen darf nicht nur die Landwirtschaft sein, auch die natürliche Waldverjüngung ist zu berücksichtigen.</p> <p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Absatz 2 wird Bezug nehmend zu Art. 9bis Abs. 4 erläutert, was unter zumutbarem Herdenschutz verstanden wird. Beim Schutz von Rinder- und Pferdeartigen sowie Neuweltkameliden wird erläutert, dass im Sömmersungsgebiet einzig Geburtsweiden zumutbar seien. Es ist zu präzisieren, dass solche Geburtsweiden mit Elektrozäunen, die vor Grossraubtieren schützen, zu schützen sind.</p> <p>Ebenfalls wird in den Erläuterungen dargelegt, dass Schäden an Nutztieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar eingestuft wurden, ebenfalls den Kontingenzen für Abschüsse und Regulierungen angerechnet werden können. Wir lehnen diesen Punkt ab. Nicht schützbare Weiden sind langfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbar.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <p>a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag zur Präzisierung von Buchstabe c.: mindestens 10 Nutztiere <i>innerhalb von vier Monaten</i> getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits</p>	<p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>Wir erachten es als wichtig, in Buchstabe c. den Zeitraum klar zu definieren, in welchem die Schäden aufgetreten sein müssen, analog den</p>

<p>b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Buchstaben a. und b. und auch Art. 4bis Abs. 2. Das JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nur bei vorliegenden grossen Schäden. 10 getötete Nutztiere können aber nur als grosser Schaden betrachtet werden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.</p>
<p>³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Dass bei Schäden an Grossvieh tiefere Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutztieren, ist richtig. Wir sind mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden.</p>
<p>⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir erachten diesen Absatz 4 als ausgesprochen wichtig. Wir akzeptieren die übrigen Änderungen der Artikel 4bis und 9bis nur, wenn an Absatz 4 gemäss Entwurf festgehalten wird.</p> <p>Ferner unterstützen wir die Interpretation der „früheren Schäden“ in den Erläuterungen ausdrücklich, womit im Sömmerrungsgebiet Schäden in „früheren Jahren“ gemäss Absatz 2 Buchstabe c gemeint sind und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss Absatz 2 Buchstabe a.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf unsere obigen Bemerkungen zu Art. 4bis Abs. 2 betreffend zumutbarem Herdenschutz für Rinder- und Pferdeartige und der Einteilung der Neuweltkameliden.</p>
<p><i>Art. 10ter Abs. 1 und 2</i> ¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen: a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10_{quater} Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Anträge:</p> <p>Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU <u>zu 100 Prozent</u> (Alternative: BAFU zu 80 Prozent <u>und die Kantone zu 20 Prozent</u>) an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p>	<p>Aufgrund des bundesrechtlichen Schutzes der Grossraubtiere steht der Bund in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu ermöglichen. Kosten auf die Bewirtschafter abzuwälzen, ist nicht in diesem Sinne. Wir plädieren daher für eine weitergehende Stärkung des Herdenschutzes durch den Bund, ergänzt durch die Kantone. Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. zu fördern. Die Erfahrung zeigt, dass</p>

<p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p>	<p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; <u>d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;</u> <u>e. weitere wirksame</u> Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind <u>und die Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen ist.</u></p>	<p>die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung (Behirtung, Umrübsweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerrungsgebiet höher ist als durch die DZV abgegolten wird. Bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die zu schliessen ist.</p> <p>Dass der Bund zusätzliche Massnahmen der Kantone fördert, ist an sich richtig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es sich um tatsächlich wirksame Massnahmen handelt.</p>
<p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären. 	<p>Zustimmung</p>	<p>Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.</p>

4. Weitere Anträge für Verbesserungen im Bereich Herdenschutz und Wolf

Der vorliegende Entwurf enthält wenige Punkte zur Förderung des Herdenschutzes. Diese müssen aber durch weitergehende Anpassungen ergänzt werden.

4.1 Anpassungen in der JSV

In Art. 10 Abs. 1 Bst. a soll in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden, dass nicht allein getötete, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere entschädigt werden. Gleichzeitig sollen auch zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden nötig sein, damit überhaupt Entschädigungen ausbezahlt werden.



Zudem ist zu prüfen, den Abschuss von Einzelwölfen, die eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen und der heute bereits auf Grund der polizeilichen Generalklausel möglich ist, in der Jagdverordnung explizit in Art. 9bis zu regeln.

Im Weiteren braucht es ein angepasstes Fütterungsverbot.

4.2 Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV

In der DZV sollen die Beiträge an die Behirtung bzw. die Sömmerungsbeiträge vor allem bei einer kleinen Zahl von Normalstössen erhöht werden. Es handelt sich um strukturelle Massnahmen wie Anpassung der Weideführung, mehr Personal und Ausbau der Infrastruktur und damit um die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen.

Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50% gedeckt sind. Ein Teil davon betrifft die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen. Die ausgewiesenen nicht gedeckten Kosten sollen mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge nach dem vorliegenden Antrag besser gedeckt werden. Die Rechnung der Alpen ist individuell unterschiedlich, generell bestehen Finanzierungslücken jedoch in erster Linie bei kleinen Alpen.

4.3 Erhöhung der Kredite für den Herdenschutz und die Schadensvergütung

Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagdrechts um 0,5 Mio Franken ist sehr gering. Mit der geforderten Erhöhung des Prozentsatzes in Art. 10ter Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmerungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalterinnen und Schafhalter zugute kommen, deutlich erhöht werden.

5. Schutzmassnahmen in einer nachfolgenden weiteren JSV- oder in einer raschen JSG-Revision

In einer solchen Revision sind vor allem auch Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen. Im Folgenden führen wir eine nicht vollständige Liste von solchen Massnahmen als Beispiele auf. In den meisten Fällen wird dabei offengelassen, ob die Regelung im Gesetz oder in der Verordnung erfolgen soll:

- Schutz der gefährdeten, noch jagdbaren Arten Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn
- Schutz des Haubentauchers, des Kolkrahen und der Entenarten ausser der Stockente
- Verbot von Bleimunition und Baujagd
- Verpflichtung der Kantone zu Wildtierruhezonen
- Streichung einer Regulierung von Grossbeutegreifern auf Grund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone in der Verordnung, da sie dem Gesetz widerspricht
- Vorschreiben einer minimalen Ausbildung für die Selbsthilfe
- Beteiligung des Bundes und der Kantone an Schäden durch Biber, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Erweiterung der Wildtierschutzgebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate auf den Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Lebensräume inklusive entsprechende finanzielle Förderung
- Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore



WWF Zug
Brüggligasse 9
6004 Luzern

Tel.: 041 417 07 21
stephan.buhofer@wwf.ch
wwf-zg.ch

martin.baumann@bafu.admin.ch (als pdf)

Zug, 3. Mai 2021

Stellungnahme des WWF zum Entwurf der eidgenössischen Jagdverordnung vom 31. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zur Revision der Jagdverordnung zu äussern.

1. Herausforderungen im Bereich wildlebende Säugetiere und Vögel der Schweiz

Der Schutz der gefährdeten Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Mensch und Wildtieren müssen verbessert werden. Dieses Ziel hat das Stimmvolk im letzten Herbst mit seiner Ablehnung der einseitigen Revision des Jagdgesetzes bestätigt. Mit der Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) wird nur ein kleiner Teil der zu ändernden Punkte angegangen.

Ziel des Rechts im Bereich Jagd und Schutz (JSV, JSG) muss es sein, die Lebensräume für wildlebende Tiere, die Biodiversität und den Artenschutz ausreichend zu sichern. Davon ist die Schweiz noch weit entfernt. Noch immer sind bedrohte Tierarten und prioritäre Lebensräume nicht ausreichend geschützt. Die Arbeiten am Jagtrecht konzentrieren sich viel zu stark auf den Umgang mit sogenannten Konfliktarten, insbesondere den Wolf, und auf die Regelung von Abschüssen.

Nötig ist hingegen, dass sowohl das Kulturland als auch der Wald als Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel gewinnen. Dazu gehört, dass im Lebensraum Wald Luchs und Wolf ihre Funktion im Ökosystem wirklich wahrnehmen können und die Naturverjüngung insbesondere im Schutz- und Bergwald wieder möglich ist. Das Jagd- und Schutzrecht soll den Kantonen noch klarer den Auftrag geben zur Förderung der Biodiversität (Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt und Interaktionen innerhalb dieser Ebenen).

Das geht weit über den Umgang mit dem Wolf hinaus, doch auch dieser muss auf allen Ebenen professioneller werden. Die Menschen insbesondere im Berggebiet und in der Alpwirtschaft sollen mehr Mittel und Fähigkeiten erhalten, das Zusammenleben insbesondere mit dem Wolf gut zu gestalten.

Dank des Neins des Stimmvolkes zum Jagdgesetz gelten in der Schweiz weiterhin klare Grenzen bei der Regulierung von Beständen geschützter Arten: Es müssen konkrete Schäden vorliegen, Regulierungen



unabhängig von grossen Schäden sind nicht zugelassen, der Bund muss zustimmen und der Bundesrat kann die Regulierungen nicht für diverse Arten stark erweitern. Das ist richtig und muss so bleiben.

Beim Wolf haben die Naturschutzorganisationen bereits bei der entsprechenden Motion Engler 2014 betont, dass sie Hand zu weitergehenden Regelungen als bei den anderen geschützten Tieren bieten. Der Herdenschutz muss jedoch ausgebaut werden, vor Abschüssen sind die zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen, und die regionalen Wolfsbestände müssen erhalten bleiben.

Im Folgenden prüfen wir den Entwurf der Revision der Jagd- und Schutzverordnung auf seinen Beitrag zur Meisterung dieser Herausforderungen, beurteilen daran die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen und machen anschliessend Vorschläge, wie das Jagtrecht auf die Herausforderungen für die wildlebenden Säugetiere und Vögel angepasst werden soll.

2. Einschätzung der vorgeschlagenen Revision der JSV

Die vorliegende Revision beschränkt sich auf das Thema Wolf. Fachlich ist das nicht gerechtfertigt, da diverse der nötigen Verbesserungen im Schutz nicht allein im JSG, sondern auch in der JSV geregelt werden können.

Die Umweltorganisationen bieten aber Hand zu einer raschen und schlanken Revision zur Verbesserung des Zusammenlebens von Wolf und Bergbevölkerung vor allem durch den Herdenschutz und allenfalls auch zu bestimmten Anpassungen bei den Schwellen für Eingriffe gegen den Wolf. Gleichzeitig fordern die Umweltorganisationen, dass die im Kapitel 5 aufgeführten Forderungen in einer nachfolgenden weiteren JSV-Revision oder in einer ausgewogenen JSG-Revision rasch angegangen werden. Nur mit einem Gesamtpaket bestehend aus verstärktem Schutz der Wildtiere und pragmatischem Umgang mit dem Wolf kann der Volkswille umgesetzt werden.

Die Vorschläge in der Revision zur Förderung des Herdenschutzes sind sehr zurückhaltend. Die zusätzlichen Beiträge im Umfang vom 0,5 Mio Franken sind gering. Wir hätten uns eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes gewünscht. Insbesondere braucht es auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV. Diese werden hier im Kapitel 4 behandelt.

3. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Revisionspunkten

Entwurf	Antrag	Begründung
<i>Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz</i> 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.	Zustimmung	Die Präzisierung, dass die Regulierung ausschliesslich über den Eingriff bei Jungwölfen, die jünger als einjährig sind, erfolgen darf, erachten wir als wichtig und unterstützen diese. Beim Abschuss von älteren Wölfen aus Rudeln wäre das Risiko gross, Leittiere zu töten. Dies würde einerseits den Schutz der Elterntiere gefährden (Tierschutz) und hätte andererseits möglicherweise die

		<p>Zerstörung von Rudeln zur Folge, wodurch der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe gar noch zunehmen könnte.</p> <p>Aus demselben Grund lehnen wir die Möglichkeit von Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe (gem. Art. 12 Abs. 2 JSG) bei Wolfsrudeln ab.</p>
<p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag:</p> <p>... fortgepflanzt hat, <u>die Verjüngungssituation im Wald zufriedenstellen ist und</u> innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere <u>bei mindestens zwei von einander unabhängige Angriffe auf Herden</u> getötet worden sind ...</p>	<p>Ein wichtiges Kriterium bei der Regulierung von Wölfen darf nicht nur die Landwirtschaft sein, auch die natürliche Waldverjüngung ist zu berücksichtigen.</p> <p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Absatz 2 wird Bezug nehmend zu Art. 9bis Abs. 4 erläutert, was unter zumutbarem Herdenschutz verstanden wird. Beim Schutz von Rinder- und Pferdeartigen sowie Neuweltkameliden wird erläutert, dass im Sömmersungsgebiet einzig Geburtsweiden zumutbar seien. Es ist zu präzisieren, dass solche Geburtsweiden mit Elektrozäunen, die vor Grossraubtieren schützen, zu schützen sind.</p> <p>Ebenfalls wird in den Erläuterungen dargelegt, dass Schäden an Nutztieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar eingestuft wurden, ebenfalls den Kontingenzen für Abschüsse und Regulierungen angerechnet werden können. Wir lehnen diesen Punkt ab. Nicht schützbare Weiden sind langfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbar.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <p>a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag zur Präzisierung von Buchstabe c.: mindestens 10 Nutztiere <i>innerhalb von vier Monaten</i> getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits</p>	<p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>Wir erachten es als wichtig, in Buchstabe c. den Zeitraum klar zu definieren, in welchem die Schäden aufgetreten sein müssen, analog den</p>

<p>b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Buchstaben a. und b. und auch Art. 4bis Abs. 2. Das JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nur bei vorliegenden grossen Schäden. 10 getötete Nutztiere können aber nur als grosser Schaden betrachtet werden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.</p>
<p>³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Dass bei Schäden an Grossvieh tiefere Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutztieren, ist richtig. Wir sind mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden.</p>
<p>⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir erachten diesen Absatz 4 als ausgesprochen wichtig. Wir akzeptieren die übrigen Änderungen der Artikel 4bis und 9bis nur, wenn an Absatz 4 gemäss Entwurf festgehalten wird.</p> <p>Ferner unterstützen wir die Interpretation der „früheren Schäden“ in den Erläuterungen ausdrücklich, womit im Sömmerrungsgebiet Schäden in „früheren Jahren“ gemäss Absatz 2 Buchstabe c gemeint sind und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss Absatz 2 Buchstabe a.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf unsere obigen Bemerkungen zu Art. 4bis Abs. 2 betreffend zumutbarem Herdenschutz für Rinder- und Pferdeartige und der Einteilung der Neuweltkameliden.</p>
<p><i>Art. 10ter Abs. 1 und 2</i> ¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen: a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10_{quater} Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Anträge:</p> <p>Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU <u>zu 100 Prozent</u> (Alternative: BAFU zu 80 Prozent <u>und die Kantone zu 20 Prozent</u>) an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p>	<p>Aufgrund des bundesrechtlichen Schutzes der Grossraubtiere steht der Bund in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu ermöglichen. Kosten auf die Bewirtschafter abzuwälzen, ist nicht in diesem Sinne. Wir plädieren daher für eine weitergehende Stärkung des Herdenschutzes durch den Bund, ergänzt durch die Kantone. Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. zu fördern. Die Erfahrung zeigt, dass</p>

<p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p>	<p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p><u>d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;</u></p> <p><u>e. weitere wirksame</u> Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind <u>und die</u> Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen ist.</p>	<p>die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung (Behirtung, Umrübsweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerrungsgebiet höher ist als durch die DZV abgegolten wird. Bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die zu schliessen ist.</p> <p>Dass der Bund zusätzliche Massnahmen der Kantone fördert, ist an sich richtig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es sich um tatsächlich wirksame Massnahmen handelt.</p>
<p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.</p>

4. Weitere Anträge für Verbesserungen im Bereich Herdenschutz und Wolf

Der vorliegende Entwurf enthält wenige Punkte zur Förderung des Herdenschutzes. Diese müssen aber durch weitergehende Anpassungen ergänzt werden.

4.1 Anpassungen in der JSV

In Art. 10 Abs. 1 Bst. a soll in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden, dass nicht allein getötete, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere entschädigt werden. Gleichzeitig sollen auch zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden nötig sein, damit überhaupt Entschädigungen ausbezahlt werden.



Zudem ist zu prüfen, den Abschuss von Einzelwölfen, die eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen und der heute bereits auf Grund der polizeilichen Generalklausel möglich ist, in der Jagdverordnung explizit in Art. 9bis zu regeln.

Im Weiteren braucht es ein angepasstes Fütterungsverbot.

4.2 Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV

In der DZV sollen die Beiträge an die Behirtung bzw. die Sömmerungsbeiträge vor allem bei einer kleinen Zahl von Normalstössen erhöht werden. Es handelt sich um strukturelle Massnahmen wie Anpassung der Weideführung, mehr Personal und Ausbau der Infrastruktur und damit um die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen.

Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50% gedeckt sind. Ein Teil davon betrifft die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen. Die ausgewiesenen nicht gedeckten Kosten sollen mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge nach dem vorliegenden Antrag besser gedeckt werden. Die Rechnung der Alpen ist individuell unterschiedlich, generell bestehen Finanzierungslücken jedoch in erster Linie bei kleinen Alpen.

4.3 Erhöhung der Kredite für den Herdenschutz und die Schadensvergütung

Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagdrechts um 0,5 Mio Franken ist sehr gering. Mit der geforderten Erhöhung des Prozentsatzes in Art. 10ter Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmerungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalterinnen und Schafhalter zugute kommen, deutlich erhöht werden.

5. Schutzmassnahmen in einer nachfolgenden weiteren JSV- oder in einer raschen JSG-Revision

In einer solchen Revision sind vor allem auch Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen. Im Folgenden führen wir eine nicht vollständige Liste von solchen Massnahmen als Beispiele auf. In den meisten Fällen wird dabei offengelassen, ob die Regelung im Gesetz oder in der Verordnung erfolgen soll:

- Schutz der gefährdeten, noch jagdbaren Arten Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn
- Schutz des Haubentauchers, des Kolkrahen und der Entenarten ausser der Stockente
- Verbot von Bleimunition und Baujagd
- Verpflichtung der Kantone zu Wildtierruhezonen
- Streichung einer Regulierung von Grossbeutegreifern auf Grund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone in der Verordnung, da sie dem Gesetz widerspricht
- Vorschreiben einer minimalen Ausbildung für die Selbsthilfe
- Beteiligung des Bundes und der Kantone an Schäden durch Biber, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Erweiterung der Wildtierschutzgebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate auf den Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Lebensräume inklusive entsprechende finanzielle Förderung
- Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore

Plantahof
Kantonsstrasse 17
7302 Landquart

T+41 (0)81 257 60 74
stefan.geissmann@plantahof.gr.ch
www.zvgr.ch



Per E-Mail an das BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Landquart, 4.Mai 2021

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Der Ziegenzuchtverband Graubünden erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Innerhalb des Rahmens des geltenden Jagdgesetzes muss der Handlungsspielraum auf Verordnungsstufe jetzt voll ausgenutzt werden, um den Umgang mit Grossraubtieren neu zu regeln. **Der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend.** Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahres gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände und insbesondere die bereits bestätigte Bildung neuer Rudel, hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass die vorliegende Revision der JSV bereits die 9. Revision im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren ist.

Mit Befremden stellt der Ziegenzuchtverband Graubünden fest, dass neben der ungenügenden Reduktion der Schadenschwellen neue Verschärfungen bezüglich der Möglichkeiten zur Regulation von Wölfen verbunden mit höheren Anforderungen an den Herdenschutz in die Verordnung eingefügt wurden. Dazu werden neue Regelungen wie der Schutz von Laufhöfen analog Weidfläche aufgenommen und Schutzmassnahmen bei Abkalbungen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit grossraubtiersicheren Zäunen ausgelegt. Diese Verschärfungen entsprechen nicht dem Inhalt der vom Parlament überwiesenen Motionen (20.4340 und 21.3002). So fehlt die Umsetzung der Motionen in Bezug auf die Gefährdung der Menschen. Insbesondere fehlt in der Vorlage die Umsetzung der



rascheren Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Anforderungen im Sömmereungsgebiet sind nicht akzeptabel. Laufhöfe und Ställe müssen in jedem Fall als ausreichend geschützt gelten ohne, dass noch ergänzende Massnahmen wie Elektrozäune aufgebaut werden müssen. Da die Verordnungsrevision erst Mitte Juli in Kraft treten soll, darf die Zählung der Schäden nicht auf null gestellt werden, sondern muss mit den neuen Schadschwellen ab Inkrafttreten gelten.

Mängel der heutigen Situation

- Keine Anerkennung der «nicht Agidea-Herdenschutzhunde» durch das BAFU.
- Keine Validierung der Grundlagen der Kantone für die in ihrer Kompetenz stehende Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen und Sömmereungsbetrieben und -gebieten.
- Bei Nuttierissen ist vorgesehen, dass die Wildhut den Tatbestand feststellt und auch entscheidet, ob es sich um einen Riss durch Grossraubtiere handelt. Oft wird eine DNA-Untersuchung abgewartet und erst nach deren Vorliegen entschieden. Damit werden Abläufe verzögert und Entscheide über eine rasche Entnahme von Problemieren verschoben oder gar verunmöglicht.
- Die geltende Regelung für die Beurteilung der in Nachtpferchen geschützten Tiere wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da sich nicht immer alle Tiere ohne Weiteres einpferchen lassen. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt, gelten alle Tiere als geschützt.
- Keine ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter für die vorzeitige Alpentleerung infolge Raubtierpräsenz. Die Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden, die Kosten für Logistik und allenfalls Verlusten bei den Beiträgen für Sömmereung und Alpung.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig, aber im vorliegenden Entwurf ungenügend.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50 auf 80%, an von den Kantonen als wirksam erachteten Massnahmen zum Herdenschutz, ist ungenügend. Der Bund muss die vollen Kosten dieser von den Kantonen als nötig erachteten Massnahmen übernehmen.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass nur getötete Tiere für die Schadschwellen gezählt werden. Es müssen unbedingt auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere mitgezählt werden.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder- und Pferde-gattung sowie von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt und entspricht gegenüber der heutigen Regelung defacto einer Erhöhung der Schadschwelle. Auch bei dieser Schwelle ist gemäss Entwurf nur die Zählung der getöteten Tiere, nicht aber der verletzten oder später notgetöteten Tiere vorgesehen.
- Die Kostenbeteiligung des BAFU von höchstens 50% an der regionalen Planung von Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes, an die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen vom Einsatzort der Herdenschutzhunde und



der Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären ist ungenügend. Die zwingende Beteiligung der Kantone an diesen Kosten stellt eine zusätzliche Hürde dar. Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen muss auch für Mountainbikewege und -routen gelten. Die Entflechtung von Sömmereungsweiden von Mountainbike- und Wanderwegen kann auch infolge Verhaltensänderung durch Konditionierung von Rinderherden durch Grossraubtiere erforderlich werden.

Fazit

- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadenschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.
- Es braucht einen intelligenten und pragmatischen Vollzug. Die Abläufe für die Entscheide sind zu verkürzen.
- Die Forderungen der vom Parlament überwiesenen Motionen sind zu erfüllen.
- Die Grundlagen der Kantone für die Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen, Sömmereungsgebieten und Sömmereungsbetrieben sind durch das BAFU zu validieren.
- Wölfe mit falscher Konditionierung sind sowohl als Einzelwolf wie auch im Rudel konsequent und unabhängig vom Alter zu entfernen.
- Für Landwirtschaftliche Nutzflächen sind die gleichen Massnahmen als zumutbar zu definieren wie für die Sömmereungsgebiete. Das gilt insbesondere für den Schutz der Kälber.
- Landwirtschaftsbetrieb: Laufhof und Stall sind wie bis anhin als ausreichender Schutz zu betrachten. Wölfe sind in Siedlungsnähe unerwünscht, weshalb nicht Schutzmassnahmen zu treffen, sondern die Wölfe zu erziehen sind (Senkung der Schadschwelle).
- Die möglichen Änderungen des Verhaltens von Rindviehherden unter Raubtierdruck sind in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist auch zulässig aus einem Wolfrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, nicht erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Elterntiere sind grundsätzlich zu schonen. Schadenstiftende oder sich Siedlung und Menschen nähernde Elterntiere können auch reguliert werden.

Begründung

Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Die Regulierungseinschränkung kann zu weiteren Nutztierrissen führen. Ab einer gewissen Rudelgröße sollte eine Regulierung auch ohne Fortpflanzung möglich sein, um den erzieherischen Effekt zu erreichen. Die vorgeschlagene Fassung von Abs. 1



enthält die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind. Jungtiere unter einem Jahr jagen kaum, daher sollten auch Tiere die älter sind und ein Fehlverhalten anzeigen, reguliert werden können. In den Erläuterungen ist zwar noch auf die Regulierung von schadenstiftenden Wölfen gemäss Art. 12, Abs. 2 JSG hingewiesen. Gemäss den Erläuterungen müssen aber eine mindestens vierstufige Kaskade von Bedingungen erfüllt sein, die solche Abschüsse praktisch vollständig ausschliessen.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

*2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens **10** **5** Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...*

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Statt um ein Drittel ist sie um zwei Drittel zu senken. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Art. 9bis Abs.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. *mindestens **25** **10** Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;*
- b. *mindestens **15** **5** Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt werden; oder*
- c. *mindestens **10** **5** Nutztiere getötet oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.*

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen. Gemäss Erläuterungen sollen unterjährig auftretende Schäden schon nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zur Beurteilung nach Bst. c führen. Diese Neuinterpretation ist eine weitere Verschärfung und widerspricht den Vorgaben der oben erwähnten Motionen und wird daher abgelehnt.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

*3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens **drei** ein Nutztier getötet oder verletzt wurde.*

Begründung

Die neue Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4



~~Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.~~

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behindern die wirksame Regulierung.

Art. 10ter Abs. 1

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens 80 100 Prozent an den effektiven pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:**

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen **oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben;**
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. **Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.**

Begründungen

- Einleitungssatz: Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revisierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Arten- schutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund vollumfänglich für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.
- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird im Abschnitt zu Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten ange rechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat eine grosse Bedeutung und muss deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist. Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerungs- und Alpbetriebe sind durch das BAFU zu validieren.

Art. 10ter Abs. 2



2 Das BAFU kann sich zu **50 100** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale **Alplanung Schaf- und Ziegenalplanung** als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung **der Bike-** und Wanderwege **vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a** sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. **100 80** Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschaalen verursacht werden inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen;
- 3 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.**

Begründung

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notablpungen zu regeln.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadenschwellen deutlich stärker zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen, die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen, der Herdenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ziegenzuchtverband Graubünden

ZIEGENZUCHTVERBAND GRAUBÜNDEN • GRISCHUN • GRIGIONI

Plantahof
Kantonsstrasse 17
7302 Landquart

T+41 (0)81 257 60 74
stefan.geissmann@plantahof.gr.ch
www.zvgr.ch



SGH Geiss

Stefan Geissmann, Geschäftsführer



WWF Unterwalden

Brüggligasse 9

6004 Luzern

Tel.: 041 417 07 23

marc.germann@wwf.ch

wwf-uw.ch

martin.baumann@bafu.admin.ch (als pdf)

Stans, 3. Mai 2021

Stellungnahme des WWF zum Entwurf der eidgenössischen Jagdverordnung vom 31. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zur Revision der Jagdverordnung zu äussern.

1. Herausforderungen im Bereich wildlebende Säugetiere und Vögel der Schweiz

Der Schutz der gefährdeten Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Mensch und Wildtieren müssen verbessert werden. Dieses Ziel hat das Stimmvolk im letzten Herbst mit seiner Ablehnung der einseitigen Revision des Jagdgesetzes bestätigt. Mit der Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) wird nur ein kleiner Teil der zu ändernden Punkte angegangen.

Ziel des Rechts im Bereich Jagd und Schutz (JSV, JSG) muss es sein, die Lebensräume für wildlebende Tiere, die Biodiversität und den Artenschutz ausreichend zu sichern. Davon ist die Schweiz noch weit entfernt. Noch immer sind bedrohte Tierarten und prioritäre Lebensräume nicht ausreichend geschützt. Die Arbeiten am Jagtrecht konzentrieren sich viel zu stark auf den Umgang mit sogenannten Konfliktarten, insbesondere den Wolf, und auf die Regelung von Abschüssen.

Nötig ist hingegen, dass sowohl das Kulturland als auch der Wald als Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel gewinnen. Dazu gehört, dass im Lebensraum Wald Luchs und Wolf ihre Funktion im Ökosystem wirklich wahrnehmen können und die Naturverjüngung insbesondere im Schutz- und Bergwald wieder möglich ist. Das Jagd- und Schutzrecht soll den Kantonen noch klarer den Auftrag geben zur Förderung der Biodiversität (Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt und Interaktionen innerhalb dieser Ebenen).

Das geht weit über den Umgang mit dem Wolf hinaus, doch auch dieser muss auf allen Ebenen professioneller werden. Die Menschen insbesondere im Berggebiet und in der Alpwirtschaft sollen mehr Mittel und Fähigkeiten erhalten, das Zusammenleben insbesondere mit dem Wolf gut zu gestalten.

Dank des Neins des Stimmvolkes zum Jagdgesetz gelten in der Schweiz weiterhin klare Grenzen bei der Regulierung von Beständen geschützter Arten: Es müssen konkrete Schäden vorliegen, Regulierungen





unabhängig von grossen Schäden sind nicht zugelassen, der Bund muss zustimmen und der Bundesrat kann die Regulierungen nicht für diverse Arten stark erweitern. Das ist richtig und muss so bleiben.

Beim Wolf haben die Naturschutzorganisationen bereits bei der entsprechenden Motion Engler 2014 betont, dass sie Hand zu weitergehenden Regelungen als bei den anderen geschützten Tieren bieten. Der Herdenschutz muss jedoch ausgebaut werden, vor Abschüssen sind die zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen, und die regionalen Wolfsbestände müssen erhalten bleiben.

Im Folgenden prüfen wir den Entwurf der Revision der Jagd- und Schutzverordnung auf seinen Beitrag zur Meisterung dieser Herausforderungen, beurteilen daran die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen und machen anschliessend Vorschläge, wie das Jagtrecht auf die Herausforderungen für die wildlebenden Säugetiere und Vögel angepasst werden soll.

2. Einschätzung der vorgeschlagenen Revision der JSV

Die vorliegende Revision beschränkt sich auf das Thema Wolf. Fachlich ist das nicht gerechtfertigt, da diverse der nötigen Verbesserungen im Schutz nicht allein im JSG, sondern auch in der JSV geregelt werden können.

Die Umweltorganisationen bieten aber Hand zu einer raschen und schlanken Revision zur Verbesserung des Zusammenlebens von Wolf und Bergbevölkerung vor allem durch den Herdenschutz und allenfalls auch zu bestimmten Anpassungen bei den Schwellen für Eingriffe gegen den Wolf. Gleichzeitig fordern die Umweltorganisationen, dass die im Kapitel 5 aufgeführten Forderungen in einer nachfolgenden weiteren JSV-Revision oder in einer ausgewogenen JSG-Revision rasch angegangen werden. Nur mit einem Gesamtpaket bestehend aus verstärktem Schutz der Wildtiere und pragmatischem Umgang mit dem Wolf kann der Volkswille umgesetzt werden.

Die Vorschläge in der Revision zur Förderung des Herdenschutzes sind sehr zurückhaltend. Die zusätzlichen Beiträge im Umfang vom 0,5 Mio Franken sind gering. Wir hätten uns eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes gewünscht. Insbesondere braucht es auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV. Diese werden hier im Kapitel 4 behandelt.

3. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Revisionspunkten

Entwurf	Antrag	Begründung
<p>Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz</p> <p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p>	Zustimmung	<p>Die Präzisierung, dass die Regulierung ausschliesslich über den Eingriff bei Jungwölfen, die jünger als einjährig sind, erfolgen darf, erachten wir als wichtig und unterstützen diese. Beim Abschuss von älteren Wölfen aus Rudeln wäre das Risiko gross, Leittiere zu töten. Dies würde einerseits den Schutz der Elterntiere gefährden (Tierschutz) und hätte andererseits möglicherweise die</p>

		<p>Zerstörung von Rudeln zur Folge, wodurch der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe gar noch zunehmen könnte.</p> <p>Aus demselben Grund lehnen wir die Möglichkeit von Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe (gem. Art. 12 Abs. 2 JSG) bei Wolfsrudeln ab.</p>
<p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag:</p> <p>... fortgepflanzt hat, <u>die Verjüngungssituation im Wald zufriedenstellen ist und</u> innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere <u>bei mindestens zwei von einander unabhängige Angriffe auf Herden</u> getötet worden sind ...</p>	<p>Ein wichtiges Kriterium bei der Regulierung von Wölfen darf nicht nur die Landwirtschaft sein, auch die natürliche Waldverjüngung ist zu berücksichtigen.</p> <p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Absatz 2 wird Bezug nehmend zu Art. 9bis Abs. 4 erläutert, was unter zumutbarem Herdenschutz verstanden wird. Beim Schutz von Rinder- und Pferdeartigen sowie Neuweltkameliden wird erläutert, dass im Sömmersungsgebiet einzig Geburtsweiden zumutbar seien. Es ist zu präzisieren, dass solche Geburtsweiden mit Elektrozäunen, die vor Grossraubtieren schützen, zu schützen sind.</p> <p>Ebenfalls wird in den Erläuterungen dargelegt, dass Schäden an Nutztieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar eingestuft wurden, ebenfalls den Kontingenzen für Abschüsse und Regulierungen angerechnet werden können. Wir lehnen diesen Punkt ab. Nicht schützbare Weiden sind langfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbar.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <p>a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag zur Präzisierung von Buchstabe c.: mindestens 10 Nutztiere <i>innerhalb von vier Monaten</i> getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits</p>	<p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadenschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>Wir erachten es als wichtig, in Buchstabe c. den Zeitraum klar zu definieren, in welchem die Schäden aufgetreten sein müssen, analog den</p>

<p>b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Buchstaben a. und b. und auch Art. 4bis Abs. 2. Das JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nur bei vorliegenden grossen Schäden. 10 getötete Nutztiere können aber nur als grosser Schaden betrachtet werden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.</p>
<p>³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Dass bei Schäden an Grossvieh tiefere Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutztieren, ist richtig. Wir sind mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden.</p>
<p>⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir erachten diesen Absatz 4 als ausgesprochen wichtig. Wir akzeptieren die übrigen Änderungen der Artikel 4bis und 9bis nur, wenn an Absatz 4 gemäss Entwurf festgehalten wird.</p> <p>Ferner unterstützen wir die Interpretation der „früheren Schäden“ in den Erläuterungen ausdrücklich, womit im Sömmerrungsgebiet Schäden in „früheren Jahren“ gemäss Absatz 2 Buchstabe c gemeint sind und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss Absatz 2 Buchstabe a.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf unsere obigen Bemerkungen zu Art. 4bis Abs. 2 betreffend zumutbarem Herdenschutz für Rinder- und Pferdeartige und der Einteilung der Neuweltkameliden.</p>
<p><i>Art. 10ter Abs. 1 und 2</i> ¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen: a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10_{quater} Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Anträge:</p> <p>Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU <u>zu 100 Prozent</u> (Alternative: BAFU zu 80 Prozent <u>und die Kantone zu 20 Prozent</u>) an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p>	<p>Aufgrund des bundesrechtlichen Schutzes der Grossraubtiere steht der Bund in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu ermöglichen. Kosten auf die Bewirtschafter abzuwälzen, ist nicht in diesem Sinne. Wir plädieren daher für eine weitergehende Stärkung des Herdenschutzes durch den Bund, ergänzt durch die Kantone. Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. zu fördern. Die Erfahrung zeigt, dass</p>

<p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p>	<p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; <u>d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;</u> <u>e. weitere wirksame</u> Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind <u>und die</u> Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen ist.</p>	<p>die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung (Behirtung, Umrübsweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerrungsgebiet höher ist als durch die DZV abgegolten wird. Bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die zu schliessen ist.</p> <p>Dass der Bund zusätzliche Massnahmen der Kantone fördert, ist an sich richtig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es sich um tatsächlich wirksame Massnahmen handelt.</p>
<p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären. 	<p>Zustimmung</p>	<p>Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.</p>

4. Weitere Anträge für Verbesserungen im Bereich Herdenschutz und Wolf

Der vorliegende Entwurf enthält wenige Punkte zur Förderung des Herdenschutzes. Diese müssen aber durch weitergehende Anpassungen ergänzt werden.

4.1 Anpassungen in der JSV

In Art. 10 Abs. 1 Bst. a soll in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden, dass nicht allein getötete, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere entschädigt werden. Gleichzeitig sollen auch zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden nötig sein, damit überhaupt Entschädigungen ausbezahlt werden.



Zudem ist zu prüfen, den Abschuss von Einzelwölfen, die eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen und der heute bereits auf Grund der polizeilichen Generalklausel möglich ist, in der Jagdverordnung explizit in Art. 9bis zu regeln.

Im Weiteren braucht es ein angepasstes Fütterungsverbot.

4.2 Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV

In der DZV sollen die Beiträge an die Behirtung bzw. die Sömmerungsbeiträge vor allem bei einer kleinen Zahl von Normalstössen erhöht werden. Es handelt sich um strukturelle Massnahmen wie Anpassung der Weideführung, mehr Personal und Ausbau der Infrastruktur und damit um die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen.

Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50% gedeckt sind. Ein Teil davon betrifft die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen. Die ausgewiesenen nicht gedeckten Kosten sollen mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge nach dem vorliegenden Antrag besser gedeckt werden. Die Rechnung der Alpen ist individuell unterschiedlich, generell bestehen Finanzierungslücken jedoch in erster Linie bei kleinen Alpen.

4.3 Erhöhung der Kredite für den Herdenschutz und die Schadensvergütung

Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagdrechts um 0,5 Mio Franken ist sehr gering. Mit der geforderten Erhöhung des Prozentsatzes in Art. 10ter Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmerungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalterinnen und Schafhalter zugute kommen, deutlich erhöht werden.

5. Schutzmassnahmen in einer nachfolgenden weiteren JSV- oder in einer raschen JSG-Revision

In einer solchen Revision sind vor allem auch Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen. Im Folgenden führen wir eine nicht vollständige Liste von solchen Massnahmen als Beispiele auf. In den meisten Fällen wird dabei offengelassen, ob die Regelung im Gesetz oder in der Verordnung erfolgen soll:

- Schutz der gefährdeten, noch jagdbaren Arten Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn
- Schutz des Haubentauchers, des Kolkrahen und der Entenarten ausser der Stockente
- Verbot von Bleimunition und Baujagd
- Verpflichtung der Kantone zu Wildtierruhezonen
- Streichung einer Regulierung von Grossbeutegreifern auf Grund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone in der Verordnung, da sie dem Gesetz widerspricht
- Vorschreiben einer minimalen Ausbildung für die Selbsthilfe
- Beteiligung des Bundes und der Kantone an Schäden durch Biber, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Erweiterung der Wildtierschutzgebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate auf den Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Lebensräume inklusive entsprechende finanzielle Förderung
- Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore

Associazione per un Territorio senza Grandi Predatori

c/o Unione Contadini Ticinesi,

Via Gorelle 7, C. P. 447, 6592 S. Antonino

Tel: 091/851 90 90 – Fax: 091/851 90 98 – E-mail: segretariato@agriticino.ch

Consultazione sulle modifiche all'Ordinanza della Legge federale sulla caccia; presa di posizione della ATsenzaGP, Ticino

Introduzione

L'Associazione per un territorio senza grandi predatori, sezione Ticino (ATsenzaGP) è stata costituita il 2 giugno 2015 alla presenza di 70 soci fondatori. Fa parte dell'Associazione nazionale dal 10 settembre 2015 ed è stata riconosciuta quale ente affiliato dell'Unione contadini ticinesi dall'assemblea della stessa nel 2016.

Attualmente i soci che hanno aderito alla nostra Sezione sono 290.

Il comitato è composto da 11 persone, la maggior parte delle quali ha seguito la problematica dell'espansione del lupo e i conflitti che ne sono seguiti con la pastorizia in Ticino, fin dalla prima predazione nel 2001.

A partire dal 2015 il comitato ha monitorato ogni attacco da lupo che si è verificato in Ticino acquisendo quindi una larga esperienza in rapporto alle varie situazioni che si sono succedute.

D'altra parte in questi anni si è cercato di approfondire alcuni temi specifici organizzando due convegni (il 25 novembre 2017 Quale futuro per l'allevamento ovi-caprino in Ticino e il 30 novembre 2018 Lupo e pastorizia in Italia e in Francia: i diversi aspetti di un unico problema) e collaborando con l'autorità cantonale, in particolare con l'Ufficio consulenza della Sezione agricoltura e con l'Ufficio caccia e pesca.

Infine nell'autunno dello scorso anno, a vent'anni quindi dalla prima predazione, si è elaborato un documento che riassume la situazione ticinese e le strategie messe in atto dagli Uffici citati nonché dagli allevatori per cercare di limitare i danni provocati dall'espansione del lupo (Allegato 1).

Osservazioni di carattere generale sull'Ordinanza in consultazione

Come evidenziato dalle mozioni presentate lo scorso autunno alle Camere federali e che sono alla base della proposta di modifica in esame, anche in Svizzera l'espansione del lupo ha conosciuto una forte accelerazione negli ultimi anni con la formazione di parecchi branchi, per cui senza un'efficace azione di contenimento, nei prossimi anni la situazione non potrà che peggiorare gravemente con un forte aumento dei capi predati, una diffusa preoccupazione e scoraggiamento generale da parte degli allevatori che porterà, come già sta avvenendo, alla chiusura di parecchie aziende.

D'altra parte la Legge federale sulla caccia in vigore non permette al Consiglio federale di modificare in modo sostanziale la relativa Ordinanza.

Di conseguenza il comitato dell'ATsenzaGP non può che prendere atto delle modifiche proposte che, senza cambiare l'approccio al problema, si limitano ad abbassare il numero dei capi predati, rispetto a quanto previsto finora, prima di poter intervenire a contenere i componenti del branco o a eliminare un singolo lupo.

Considerata l'evoluzione del numero di lupi che si è avuta finora in Svizzera, raffrontata con situazioni paragonabili nelle nazioni a noi vicine, in particolare la Francia e l'Italia, si può prevedere che le modifiche proposte non basteranno a salvaguardare l'allevamento tradizionale come si

Associazione per un Territorio senza Grandi Predatori

c/o Unione Contadini Ticinesi,

Via Gorelle 7, C. P. 447, 6592 S. Antonino

Tel: 091/851 90 90 – Fax: 091/851 90 98 – E-mail: segretariato@agriticino.ch

pratica da secoli in Ticino, fondamentale per la cura del territorio montagnoso e per la produzione di alimenti tipici molto apprezzati e sempre più ricercati sia dai residenti che dai turisti.

Per la nostra realtà ticinese, senza un cambiamento dello statuto di animale strettamente protetto, il lupo sarà la causa di una crisi epocale dell'allevamento ovi-caprino di montagna con gravi conseguenze ambientali e demografiche specialmente delle valli più periferiche.

Secondo l'ATsenzaGP è quindi indispensabile portare ad attuazione la modifica della Convenzione di Berna, nel senso proposto il 16 agosto 2018 al Segretario del Consiglio d'Europa a Strasburgo da parte della Confederazione Svizzera.

Allineamento con altre prese di posizione

L'AT senza GP si allinea pienamente alla posizione espressa dall' Associazione nazionale (Lebensraum Schweiz ohne gosse Raubtiere), dall'Unione svizzera dei contadini (SBV USP USC) e dal Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB).

Nella nostra presa di posizione sottolineiamo tre priorità che ci sembrano particolarmente rilevanti per far fronte alla situazione attuale nel nostro territorio.

Tre questioni da approfondire con urgenza

Al di là della questione di fondo, l'Ordinanza in consultazione non ha affrontato tre problematiche che secondo l'ATsenzaGP avrebbero dovuto essere trattate in questa proposta di modifica.

1. Come gestire i casi di non proteggibilità di determinate greggi.

La ricerca di Agridea del 24.05.2017 dal titolo Analisi strutturale per la messa in opera di misure di protezione delle greggi in Ticino concludeva che secondo la campionatura esaminata, rappresentativa della realtà ticinese, il 70 % delle aziende non consentiva l'applicazione di misure efficaci di protezione (studio citato, pagina 24: "Nelle aziende visitate solo 5 greggi ovini su 17 e 4 greggi caprini su 14 (corrispondenti a circa il 30% dei greggi visitati) possono essere gestiti in maniera tale per cui il rischio di predazione risulta diminuito (v. capitolo 6.2)").

È importante sottolineare come molte aziende non saranno pienamente proteggibili nemmeno in futuro, poiché da un lato la morfologia del territorio (pascoli estivi impervi, molto sassosi o invasi di arbusti) non permette di posare delle recinzioni elettrificate e dall'altro il territorio a disposizione nonché la dimensione delle greggi e il libero pascolo non possono giustificare l'utilizzo di cani da protezione.

Ora il paragrafo 4 dell'articolo 9 dell'Ordinanza recita che i danni agli animali da reddito, ai sensi di un eventuale abbattimento o contenimento, non sono conteggiati nelle regioni dove nessuna misura di protezione ragionevole è stata messa in atto.

L'AT senza GP propone perciò che venga chiaramente specificato che laddove non può essere messa in atto nessuna misura di protezione, i capi predati vengano ugualmente conteggiati per l'applicazione del capoverso 2 dell'articolo 9.

Associazione per un Territorio senza Grandi Predatori

c/o Unione Contadini Ticinesi,

Via Gorelle 7, C. P. 447, 6592 S. Antonino

Tel: 091/851 90 90 – Fax: 091/851 90 98 – E-mail: segretariato@agriticino.ch

2. Garantire la gestione dei lupi particolarmente problematici

Alcuni fatti capitati in Ticino e in altri cantoni evidenziano che vi sono dei lupi particolarmente problematici, poiché si spostano e cacciano anche di giorno e si avvicinano alle zone abitate e alle fattorie fino a entrare nelle stalle.

Testimonianze raccolte in Francia e pubblicazioni recenti sottolineano che i lupi stanno perdendo la reazione istintiva che li porta a identificare l'uomo come un pericolo dal quale è bene mantenere debita distanza.

Partendo da queste constatazioni, in Francia sono state introdotte delle azioni di inselvatichimento dei lupi mediante tiri non letali nei confronti degli individui problematici.

Questa misura dei "tiri di dissuasione" è stata provata anche nel Canton Grigioni.

L'ATsenza GP chiede che venga inserito un articolo che definisca in linea di principio come agire nel caso di lupi problematici e che venga quindi introdotta una base legale per i tiri preventivi di avvertimento e, nel caso in cui si dimostrassero insufficienti, anche dei tiri di abbattimento.

3. Eliminare l'eccessiva complessità e lentezza delle procedure di autorizzazione di abbattimento

Le autorizzazioni di abbattimento che sono state approvate negli ultimi anni sono sempre arrivate in ritardo. Quando la decisione era stata finalmente formalizzata, l'esemplare o gli esemplari responsabili erano da settimane o mesi a centinaia di chilometri di distanza, fuori dalla giurisdizione applicabile (in altri cantoni o addirittura in altre nazioni). Una delle ragioni di questa lentezza è la procedura di identificazione degli esemplari attraverso i campioni biologici, procedura che deve obbligatoriamente transitare dalla Fondazione KORA.

L'ATsenza GP chiede che il Dipartimento competente e il Consiglio federale approfondiscano la questione e che iscrivano nell'Ordinanza delle condizioni che permettano di analizzare in urgenza i campioni rilevati al momento di una predazione in modo da garantire una rapidissima valutazione della problematicità e la conseguente decisione di intervento.

Per l'ATsenzaGP, sezione Ticino

Il Presidente

Armando Donati

Il segretario

Sem Genini

Allegato: Un ventennio di conflitti tra lupi e allevamento ovicaprino in Ticino

Associazione per un Territorio senza Grandi Predatori

c/o Unione Contadini Ticinesi,

Via Gorelle 7, C. P. 447, 6592 S. Antonino

Tel: 091/851 90 90 – Fax: 091/851 90 98 – E-mail: segretariato@agriticino.ch

Allegato 1 alla presa di posizione AT senza GP sulle modifiche all'Ordinanza della legge federale sulla caccia

Un ventennio di conflitti tra lupi e allevamento ovicaprino in Ticino

Premessa generale

Sono trascorsi quasi vent'anni dalla prima predazione da parte di un lupo in Ticino e da allora gli allevatori di bestiame minuto sono stati confrontati ogni anno con la morte di parecchi animali, con l'incertezza e l'ansia che ogni giorno possa succedere qualcosa, con la consapevolezza che animali al pascolo ed espansione dei grandi predatori sono due realtà inconciliabili e con la certezza che le misure di protezione proposte dalle autorità sono poco efficaci e in molti casi nemmeno applicabili.

D'altra parte in questi vent'anni il numero di lupi è fortemente aumentato sia in Ticino, ma soprattutto nelle regioni confinanti e questo non può che creare un senso collettivo di negatività che porta alla chiusura ogni anno di diverse aziende agricole soprattutto di montagna, poiché "il futuro sarà peggio del passato".

La Confederazione e il Cantone hanno cercato di rispondere a questa problematica con diversi atti legislativi, con aiuti finanziari, con studi e approfondimenti vari; parecchi parlamentari hanno espresso in molte occasioni l'insoddisfazione per i risultati ottenuti e proposto modifiche legislative di diverso genere.

Dopo vent'anni di disagi, tensioni, avversità e di fronte a una situazione sempre più insoddisfacente da tutti i punti di vista, è quindi opportuno tracciare un quadro generale della problematica e cercare di proporre qualche soluzione nuova poiché questo rapido aumento della popolazione di lupi nelle zone di montagna aumenta ancora di più la pressione sull'agricoltura, l'economia alpestre e il turismo alpino. La situazione è già oggi così precaria e tesa, che gli alpeggi devono essere scaricati prematuramente o persino non caricati. La bocciatura della revisione della legge sulla caccia nella votazione popolare del settembre 2020 ha peggiorato ulteriormente la situazione.

Il rischio che diverse aziende alpestri abbondono le loro attività è estremamente elevato. Lupi singoli o branchi di lupi si potranno incontrare all'interno o nei pressi degli insediamenti. In effetti, la paura naturale degli umani da parte di un numero sempre crescente di lupi è andata ormai persa. Senza contromisure si rischia lo spopolamento accelerato di intere valli e la decadenza di molti alpeggi lungo l'intera area alpina. La conseguenza di tutto ciò è un aumento dei pericoli e degli effetti ancora sconosciuti nella difesa dai pericoli naturali.

Il Governo federale è sotto pressione e deve agire a livello di ordinanze per mettere i primi paletti di una regolazione semplificata dei lupi e per rallentare la loro diffusione incontrollata anche negli insediamenti. Inoltre, le finanze federali devono essere aumentate in modo massiccio per compensare le misure di protezione delle greggi, senza però imporre ulteriori oneri ai Cantoni.

Associazione per un Territorio senza Grandi Predatori

c/o Unione Contadini Ticinesi,

Via Gorelle 7, C. P. 447, 6592 S. Antonino

Tel: 091/851 90 90 – Fax: 091/851 90 98 – E-mail: segretariato@agriticino.ch

Il territorio ticinese

La morfologia del territorio del Canton Ticino è molto ben conosciuta, tuttavia un accenno è necessario per introdurre alcuni punti determinanti per quanto verrà trattato in seguito.

Oltre i 500 metri di altitudine si sviluppa circa l'83% della superficie cantonale. Un territorio che, rispetto ad altri Cantoni svizzeri e ad altre regioni di nazioni confinanti, è composto, al di fuori dei fondovalle, soprattutto da pendii ripidi, rocciosi e boscati intercalati da brevi pianori prativi (i villaggi su terrazzi e i monti). Ad altezze più elevate sono frequenti avallamenti di varia estensione dove non mancano, assieme a pascoli utili per la pastorizia, pietraie, rocce, zone arbustive e boscate (in altre parole, gli alpeggi). I dislivelli tra i villaggi, i monti e gli alpeggi sono in genere elevati e questi ultimi sono raramente accessibili tramite strade carrozzabili.

Un territorio altamente antropizzato e adatto alla pastorizia

Nonostante questo territorio tanto montagnoso e impervio, nei secoli passati esso è stato in larga misura trasformato dalle attività umane a causa della forte pressione demografica. All'inizio del Novecento in Ticino si contavano ancora circa 400 alpi caricati dove si alpeggiano ogni estate 11'620 vacche da latte, 29'152 capre, 5'768 pecore e 5'859 bovini giovani (1).

Per la fascia dei monti non vi sono statistiche in merito, ma ricerche locali hanno evidenziato uno sfruttamento intenso fin verso il 1960 (2).

Negli ultimi decenni l'attività pastorizia su questo territorio è diminuita in modo importante, ma rappresenta ancora una possibilità di vita e lavoro per diverse famiglie e soprattutto è apprezzata da molte persone. Attualmente in Ticino gli alpeggi caricati sono ancora 189 sui quali ogni estate pascolano 3'800 vacche da latte, 5'962 capre munte (+3'152 altre capre) e 9'236 pecore adulte (3).

Un territorio molto ricercato e fondamentale nell'ambito del turismo escursionistico, interessante dal punto di vista culturale (un esempio avvincente dell'adattamento dell'uomo in passato a condizioni ambientali estreme), prezioso per la biodiversità che offre e sostenuto finanziariamente dallo Stato (pagamenti diretti agli agricoltori, politica regionale, sostegno per migliorie alpestri e strade forestali). Senza dimenticare i prodotti di grande qualità, spesso caratterizzati da importanti marchi di valenza federale (p. es. Marchio Ticino, Regio garantie) che vengono fabbricati sugli alpeggi, ricercati e apprezzati da tutta la popolazione.

Utile è pure rilevare come le dimensioni delle aziende di base e di quelle alpestri siano a misura di questo territorio molto frammentato e limitato.

Nel 2017 la media delle capre munte delle 160 aziende è di 44 capi; quella delle pecore adulte (189 aziende) pure, mentre i 69 alpi caricati con pecore avevano una media di 134 pecore adulte e i 66 alpi di capre munte una media di 86 capi.

Purtroppo l'abbandono di questo territorio da parte dell'uomo è continuato anche negli ultimi vent'anni: il numero degli alpeggi caricati con capre e pecore dal 2009 al 2017 è diminuito del 25% mentre il numero degli animali alpegnati del 15% circa. Nello stesso periodo il numero delle aziende di base è diminuito del 19%, mentre gli ovini allevati dell'11% e le capre munte del 2% (3).

Così ora a rendere vivo e a occuparsi della cura di questo impervio territorio sono rimasti in pochi: in particolare gli alpiganeri che sugli alpeggi caricati con mucche e capre vi trascorrono tutta l'estate seguiti dai responsabili delle capanne alpine, dagli allevatori di ovini non custoditi e dagli addetti alla manutenzione dei sentieri.

Associazione per un Territorio senza Grandi Predatori

c/o Unione Contadini Ticinesi,

Via Gorelle 7, C. P. 447, 6592 S. Antonino

Tel: 091/851 90 90 – Fax: 091/851 90 98 – E-mail: segretariato@agriticino.ch

Espansione del lupo

Il lupo è ricomparso in Ticino nel 2001 dopo 130 anni dall'ultima uccisione, con relativa taglia, dell'ultimo lupo ottocentesco (4). Dal 2001 vi sono stati soltanto due anni senza predazioni (2002 e 2009).

Nei primi quindici anni si trattava di pochi lupi erranti; dal 2015 invece si è formata anche in Ticino una coppia stabile con la relativa cucciola annua (Val Morabbia) così che nel 2017 si potevano stimare 11 lupi presenti in Ticino (5).

La situazione sta aggravandosi proprio in questi ultimi anni: nel 2020 si sono contati ben 20 predazioni accertate in Ticino distribuiti in quasi tutti i distretti. Un numero di eventi che non si era mai verificato negli anni passati dovuto verosimilmente all'aumento esponenziale di branchi e lupi erranti nelle regioni confinanti con il nostro Cantone (provincia Verbano-Cusio-Ossola; Cantoni Grigioni, Uri e Vallese) oltre naturalmente al branco della Morabbia.

Conflitti con la pastorizia

I dati ufficiali, che comprendono solo una minima parte di ciò che realmente sta accadendo, mostrano che tra il 2001 e il 2020 il lupo in Ticino ha effettuato 99 attacchi e ha predato 364 capi di bestiame domestico di cui il 75% ovini e il resto caprini. Se nel primo decennio i capi predati non raggiungevano la decina, in seguito ci sono stati anni molto più problematici (54 capi nel 2015; 27 nel 2017; 47 nel 2019; 59 nel 2020).

Le predazioni sono avvenute in tutti i mesi dell'anno. Nei mesi primaverili (aprile - maggio) si è avuta una media di 36,5 capi; in estate 37,2 capi mentre in inverno 18 e in autunno una trentina di capi ogni mese (6; Tabella 1 - Predazioni lupo in TI per anno; Tabella 2 - Analisi predazioni 2001 - 2020).

Soluzioni sperimentate finora per proteggere le greggi

Prima ancora della predazione iniziale di Monte Carasso, si era costituito in Ticino un Gruppo di lavoro composto da rappresentanti di diversi enti che, con il sostegno della Consulenza agricola e il coordinamento dell'Unione Contadini Ticinesi, aveva svolto un'inchiesta presso 791 allevatori di bestiame minuto (412 i formulari rientrati) conclusa con un rapporto sullo stato dell'arte (7).

Nel 2003 il Cantone aveva dato mandato al sig. Piermaria Piattini di svolgere una ricerca di più ampio respiro nell'ambito del "Service romand de vulgarisation agricole". Anche in questo caso si erano svolte delle inchieste, raccolti numerosi dati sulle aziende, promossi dei seminari e ipotizzato delle soluzioni (8).

Una breve sintesi della ricerca era stata pubblicata nel 2005 con alcuni consigli per gli allevatori (9).

Nel 2003 era stato istituito anche il Centro di competenza greggi Ticino (Cecoti) la cui coordinatrice è stata la signora Chiara Solari Storni che ha operato fino al 2008 in collaborazione con il Coordinamento protezione greggi in Svizzera (vedi rapporti annuali).

In questo ambito dal 2002 al 2008 era stato sperimentato sugli alpi del Patriziato di Preonzo un alpeggio collettivo custodito da un pastore con cani da conduzione raggruppando oltre 500 ovini di 15 diversi proprietari. Predazioni non ve ne erano state, anche perché il numero di lupi era molto

Associazione per un Territorio senza Grandi Predatori

c/o Unione Contadini Ticinesi,

Via Gorelle 7, C. P. 447, 6592 S. Antonino

Tel: 091/851 90 90 – Fax: 091/851 90 98 – E-mail: segretariato@agriticino.ch

più basso di oggi, tuttavia le perdite di animali non erano state inferiori a un alpe non custodito mentre le difficoltà di gestione e di carattere finanziario erano risultate parecchie.

Ancora nel 2014 il Cantone e la Confederazione avevano dato mandato ad Agridea di svolgere una ricerca sulle possibili misure di protezione che si potrebbero mettere in atto nei vari tipi di gestione dei piccoli ruminanti in Ticino. Ricerca condotta dal sig. E. Nucera e collaboratori negli anni successivi su 20 aziende e 20 alpeggi (10), che ha dimostrato come 2/3 degli alpeggi considerati non sia proteggibile con delle misure di protezione delle greggi applicabili e efficaci.

Infine, un esame di tutte le aziende ticinesi da parte di un collaboratore della Consulenza agricola per valutare la protegibilità delle stesse e le possibili misure da adottare è in fase di attuazione.

Tutto ciò che è stato ideato e sperimentato in questi primi 20 anni di presenza del lupo in Ticino e in Svizzera si basa sul principio che il lupo è un animale strettamente protetto (Convenzione di Berna del 1979) e che quindi l'unica soluzione per evitare predazioni è quella di proteggere le greggi da eventuali attacchi.

Gli obiettivi principali della Strategia Lupo Svizzera (11) sono infatti due:

- creare le premesse necessarie affinché i lupi in Svizzera possano vivere e riprodursi come parte di una popolazione alpina;
- impedire che la presenza del lupo comporti restrizioni inaccettabili nell'ambito dell'allevamento convenzionale e tradizionale di animali da reddito (raccomandazione del Consiglio nazionale del 2003).

Data la gestione dell'allevamento in Ticino che, come si è visto, si adatta perfettamente alla morfologia del territorio, questi due obiettivi si sono dimostrati inconciliabili. Infatti, finora, la Confederazione e il Cantone hanno proposto e in parte finanziato essenzialmente tre tipi di protezione:

- L'allestimento di recinzioni elettrificate mobili (12).

L'esperienza pratica ha confermato in modo inconfondibile che ciò è possibile su poche aziende di fondovalle e su nessun alpeggio. Da aggiungere che eventi accaduti sia nel nostro Cantone che fuori di esso, hanno dimostrato che una recinzione elettrificata normale non protegge in modo efficace dal lupo. Significativo che nel novembre 2018 un lupo ha predato ovini all'interno di un recinto elettrificato montato a regola d'arte, mettendo in fuga le altre pecore, sul Piano di Magadino.

- L'impiego di cani da protezione (13).

Anche in questo caso, le esperienze condotte finora hanno dimostrato che questa misura può essere applicata in pochissimi casi: presuppone la presenza continua di un pastore, una buona predisposizione dell'allevatore a interagire con i cani (non tutti i cani, anche se formati, in pratica si dimostrano adatti e efficaci; non tutte le persone sono in grado di gestire dei cani da

Associazione per un Territorio senza Grandi Predatori

c/o Unione Contadini Ticinesi,

Via Gorelle 7, C. P. 447, 6592 S. Antonino

Tel: 091/851 90 90 – Fax: 091/851 90 98 – E-mail: segretariato@agriticino.ch

protezione), la risoluzione di molti problemi soprattutto in rapporto ai turisti e al vicinato e, non da ultimo, un impegno finanziario non indifferente (14). Non è un caso se sono pochi in Ticino i gestori che hanno adottato questa soluzione. Alcuni di essi hanno persino desistito dopo alcuni anni di esperienze negative e a seguito di problemi di carattere giuridico. Infine ricordiamo che il cane da protezione permette di ridurre il numero dei capi predati, ma non li elimina del tutto.

- **La chiusura notturna delle greggi in stalla o in recinti a prova di lupo.**

È una misura praticata dagli allevatori fin dalle prime predazioni negli anni 2000 anche se poco propagandata e sostenuta finanziariamente dalle autorità. È senz'altro efficace, ma presenta anch'essa grossi limiti. Sugli alpeghi non vi sono stalle adatte e le recinzioni possono essere fatte solo per gli ovini custoditi. Anche in questi casi, come si è verificato in Val Canaria durante l'estate 2019, è difficile trovare un terreno adatto. L'utilizzo ripetuto del medesimo recinto comporta la propagazione di malattie infettive, gli animali non possono pascolare di notte, a volte animali e pastori sono costretti a compiere lunghe e faticose trasferte giornaliere per raggiungere i pascoli e per rientrare nel recinto e la loro qualità di vita ne

soffre. Per gli alpeghi con capre da latte, vi è il grosso problema aggiuntivo che per una buona produzione, le capre devono poter pascolare di notte, quando la temperatura è inferiore. In caso contrario, la produzione diminuisce e la salute degli animali ne risente. Durante la primavera e l'autunno è soluzione sempre più praticata, tranne che per le capre in asciutta, ma aumenta il carico lavorativo dell'allevatore, diminuisce la qualità di vita e la salute degli animali e non risolve il problema delle predazioni diurne.

Conclusioni

Quanto descritto finora porta alla deduzione ineluttabile che le misure finora provate risultano per molte aziende inefficaci, finanziariamente insostenibili, inconciliabili con la morfologia del territorio e con la dispersione degli allevamenti e persino dannose per il benessere e la qualità di vita di animali e allevatori.

Una conclusione confermata anche in un documento recente della stessa Confederazione (15). I lupi predano ogni anno tra le 300 e le 500 pecore e capre. I loro attacchi colpiscono anche greggi protette da recinzioni o cani da protezione delle greggi dato che i lupi sono in grado di imparare come aggirare le misure di protezione.

Per quanto riguarda il Canton Ticino si possono senz'altro riprendere le conclusioni espresse in occasione del Convegno citato (3):

- Il settore ovicaprino è importante per le regioni di montagna.
- Crea valore aggiunto a livello economico con i suoi prodotti quasi unici e di grande sostenibilità.
- Concorre a mantenere famiglie attive sul territorio nelle regioni periferiche.
- Frena l'avanzamento del bosco a vantaggio del paesaggio e della biodiversità.
- Fa parte della tradizione e della nostra importante cultura rurale.

Associazione per un Territorio senza Grandi Predatori

c/o Unione Contadini Ticinesi,

Via Gorelle 7, C. P. 447, 6592 S. Antonino

Tel: 091/851 90 90 – Fax: 091/851 90 98 – E-mail: segretariato@agriticino.ch

D'altra parte le conclusioni dello studio di Agridea (10), non lasciano spazi a molti dubbi sull'impossibile convivenza tra allevamento tradizionale ed espansione dei grandi predatori in Ticino:

- Solo il 30% delle aziende visitate può proteggere efficacemente i propri animali senza adattamenti importanti.
- Alpeggi a pecore: 90% degli alpeggi (60% degli ovini) non è custodito. Greggi troppo piccole per finanziare un pastore attraverso contributi d'estivazione.
- Il periodo a rischio si protrae tutto l'anno ad esclusione del periodo invernale.
- L'autunno è a rischio in particolare per le capre da latte in asciutta. Contatti meno frequenti, non ci sono più pastori, pascolo in zone morfologicamente difficili.

Se vi è davvero la volontà politica di assicurare un futuro alla pastorizia di montagna e di dare una prospettiva positiva alle popolazioni che vivono nelle zone più periferiche del nostro paese è giunto il momento di operare delle scelte più radicali rispetto a quanto si è fatto finora, passando, nei confronti dei grandi predatori e in particolare del lupo, da un atteggiamento passivo (misure di protezione delle greggi) a qualcosa di più attivo (contenimento dell'espansione, misure di inselvatichimento, diminuzione del grado di protezione).

Bibliografia:

- (1) F. Merz, Gli alpi del Canton Ticino, Soletta, 1911.
- (2) A. Donati, Monti, uomini e pietre, ed. Dadò, 1992.
- (3) L. Ferrari, L'allevamento ovicaprino in Ticino negli ultimi vent'anni: potenzialità e criticità; relazione al Convegno del 25 novembre 2017 quale futuro per l'allevamento ovicaprino in Ticino?
- (4) M. Barelli, Lupi, orsi, linci e aquile, ed. Jam, 2005.
- (5) M. Celio, L'espansione del lupo e le relative conseguenze; relazione al Convegno del 25 novembre 2017 quale futuro per l'allevamento ovicaprino in Ticino?
- (6) Dati Ufficio caccia e pesca, rielaborati (vedi tabelle 1 e tabella 2, allegati).
- (7) AA.VV. Metodi di custodia e perdite di bestiame nel Canton Ticino (Svizzera), 2000.
- (8) P. Piattini, Allevamento ovi-caprino e ritorno del lupo nel Canton Ticino, 2004.
- (9) P. Piattini e C. Solari, Vivere con il lupo, 2005.
- (10) Agridea. Analisi strutturale per la messa in opera di misure di protezione delle greggi in Ticino, 2017.
- (11) UFAM Strategia Lupo Svizzera. 2016 (aggiornamento allegati 2018).
- (12) AA.VV. Recinti di protezione contro il lupo (scheda tecnica), ed. Agridea, 2013.
- (13) UFAM, Aide à l'exécution sur la protection des troupeaux, 2019.
- (14) Testimonianze di E. Monaco e M. Cominelli al Convegno del 25 novembre 2017 quale futuro per l'allevamento ovicaprino in Ticino?
- (15) Il lupo in Svizzera, Scheda informativa, UFAM, 27.02.2020.
- (16) Rapporto della Commissione speciale bonifiche fondiarie dell'8 marzo 2010. 6046 R 6083 R.
- (17) M. Revelin, Les enjeux du pastoralisme face aux loups, Editions 7, 2017, cap. 13.



Klub für süd- und osteuropäische Hirtenhunde (KSOH) SKG SCS
Elsbeth Jennings
Präsidentin
Rüti 12, 5607 Hägglingen
Telefon: 056 624 28 36
info@hirtenhunde-schweiz.ch
www.hirtenhunde-schweiz.ch

Bundesamt für Umwelt
Martin Baumann

Hägglingen, 1. Mai 2021

Stellungnahme zur Revision der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Baumann

Der Klub für süd- und osteuropäische Hirtenhunde KSOH erlaubt sich, hiermit Stellung zu beziehen zur Revision der eidgenössischen Jagdverordnung. Wir als Verein und mehrere unsere Mitglieder als praktizierende Hirten, Schäfer und Halter von Herdenschutzhunden sind von der Revision direkt betroffen. Wir stehen der vorliegenden Revision kritisch gegenüber, da sie primär Wolfsabschüsse vorsieht, anstatt den Herdenschutz substanzial zu stärken. Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass nur mit mehr und besserem Herdenschutz mit Wölfen zusammen gelebt werden kann.

Art. 4bis Abs. 1 und 2 sowie Art. 9bis Abs. 2 bis 4

Wir äussern uns nicht im Detail zu den einzelnen Punkten im Umgang mit Wölfen, da hierzu die Wolfs- und Naturschutzorganisationen kompetenter sind. Wir schliessen uns deren Einschätzung an.

Was wir jedoch insbesondere aufgrund unserer Mitglieder aus Süd- und Osteuropa wissen, ist, dass der Abschuss von Wölfen nie den Herdenschutz ersetzen kann. Denn auch dort, wo Wölfe bejagt werden, müssen Nutztiere vor Angriffen geschützt werden. Daher werden gelockerte Wolfsabschüsse kein sehr effizientes Mittel sein, um Angriffe zu verhindern. Daher lehnen wir eine starke Bekämpfung des Wolfes, die über den Abschuss bzw. Regulierung von tatsächlich trotz Herdenschutz mehrfach schadenstiftenden Wölfen hinausgeht, ab. Diese führt nicht zum Ziel. Die Zerstörung bzw. Zerschiessung von Rudeln, etwa durch die Tötung von Leittieren, wäre kontraproduktiv und auch ein zu starker Eingriff bei den Jungtieren würde für die Schadenprävention nichts bringen.

Art. 10ter Abs. 1 und 2

Wir fordern eine deutliche Verbesserung des Herdenschutzes. Der Verordnungsentwurf ist dabei deutlich schwach. Wir fordern insbesondere:

- **Mehr Beiträge für die Behirtung von Nutztierherden:**

Entweder über eine Anpassung der Direktzahlungsverordnung (DZV) oder in Form von Beiträgen für Hirtenprojekte über das Budgets des BAFU. Um eine stärkere Förderung des Alp-Personals führt im Herdenschutz kein Weg dran vorbei. Wir weisen darauf hin, dass der Personalmangel in der Schweizer Alpwirtschaft gut durch Personen aus Süd- oder Osteuropa mit Erfahrung sowohl mit Schafen und Ziegen als auch mit Wölfen und Bären gedeckt werden könnte.

- **Die Anerkennung von zusätzlichen Herdenschutzhunderassen:**

Dass heute nur zwei Herdenschutzhunderassen anerkannt sind, ist willkürlich und eine Behinderung des Herdenschutzes. Alle anerkannten, spezialisierten Herdenschutzhunderassen könnten prinzipiell in der Schweiz eingesetzt werden. Bereits beweisen dies einige Schafhalter, die inoffizielle Herdenschutzhunde einsetzen. Wir fordern daher klar eine deutliche Öffnung des Spektrums der anerkannten Herdenschutzhunderassen durch den Bund. Dies würde die Verfügbarkeit von Herdenschutzhunden verbessern und den Bewirtschaftern mehr Möglichkeiten lassen, sich selber passende Hunde zu suchen. Das Verhältnis zwischen Bewirtschafter und Hund ist zentral für die Akzeptanz und den Erfolg des Herdenschutzes. Wenn Hunde quasi planmäßig zugeteilt werden und keinerlei Flexibilität bei der Wahl von Rassen und Individuen besteht, ist das ein riesiges Hemmnis für den Herdenschutz und eine Bevormundung der Bewirtschafter.

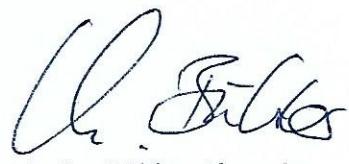
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Klub für süd- und osteuropäische Hirtenhunde KSOH



Elsbeth Jennings, Präsidentin



Marion Bühler, Aktuarin



Poschiavo, 5. Mai 2021

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)

martin.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Vereinigung Lebensräume ohne Grossraubtiere Graubünden hat sich mit dem Zweck konstituiert die Interessen der gesamten Einwohnerschaft der europäischen Alpen und der angrenzenden Gebiete gegenüber der Anwesenheit von Grossraubtieren zu schützen.

Die Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes durch das Volk am 27. September 2020 macht die rasche Anpassung der Verordnungen zum Jagdgesetz unumgänglich. Mit den beiden überwiesenen Kommissionsmotionen «Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren» wurde der Auftrag erteilt, rasch auf Verordnungsstufe die notwendigen Anpassungen im geltenden gesetzlichen Rahmen vorzunehmen.

Der Bund hat die Dringlichkeit erkannt und schickt in Rekordzeit einen Verordnungsentwurf in die Anhörung. Dies ist zu begrüssen und zu verdanken.

Es besteht jedoch nach wie vor dringender Handlungs- und Klärungsbedarf in zahlreichen Punkten, die im Rahmen der dieser Verordnungsanpassung nicht behandelt worden sind. Zudem ist für uns unverständlich, weshalb der Bundesrat im Rahmen des indirekten Gegenvorschlages zur der Biodiversitätsinitiative das Jagdgesetz gemäss den Forderungen der Umweltverbänden anpasst, Anliegen der Kleinviehhalter und Jäger jedoch unberücksichtigt lässt.

Es braucht griffige Massnahmen zur geregelten Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren. Folgende Punkte müssen deshalb in der Verordnungsanpassung und künftigen Gesetzesrevisionen berücksichtigt werden:

Schutz und Sicherheit der Bevölkerung

Der Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung hat höchste Priorität. Bewegen sich Grossraubtiere in oder um menschliche Behausungen und Siedlungen ist sofort mit abschreckenden Massnahmen und den Abschuss im Wiederholungsfall zu reagieren. Grossraubtiere sind lern- und anpassungsfähig. Mangelnde Scheu vor Menschen und menschlichen Aktivitäten erfordert einen Null-Toleranz und es muss der Abschuss folgen. Die Entnahme ganzer Rudel muss in diesem Zusammenhang ebenfalls möglich sein.

Siedlungsnahe Gebiete sind Vorranggebiete

Alle Siedlungsgebiete, hofnahen Flächen und Laufhöfe fallen ebenfalls unter diese Kategorie, sind Vorranggebiete. Ein Abschuss von Grossraubtieren muss bei mehrmaliger Sichtung und mangelnder Scheu mit sofortiger Wirkung möglich sein.

Vorranggebiete für Nutz – und Wildtiere

In Vorranggebieten für Nutz- und Wildtiere überwiegt der Nutzen der Weidetierhaltung und der Jagd gegenüber den negativen Folgen einer unkontrollierten Ausbreitung von Grossraubtieren. Diese Gebiete umfassen Weiden, welche über einen hohen Wert verfügen wie Artenvielfalt, Biodiversität oder landschaftliche Schönheit. Sind die Weidetiere in diesen Gebieten nur schwer gegen Angriffe von Grossraubtieren zu schützen, muss bei mehrmaliger Sichtung und mangelnder Scheu mit sofortiger Wirkung ein Abschuss möglich sein.

Präventive Regulation

Die aktuelle Populationsdynamik und das stetig anwachsende Konfliktpotential zwischen Menschen, Weide- und Jagdtieren und dem Wolf machen eine präventive Regulation kurz- und langfristig unumgänglich. Die Wolfsregulation muss Bestandteil eines wirksamen Herdenschutzes sein.

Der Bund soll Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung eine Wolfsregulation ohne vorangehende Nutztierrisse erfolgen können. Diese muss sich an der für einen Lebensraum maximal möglichen Grossraubtierbestand orientieren und die Nachwuchsplanung berücksichtigen. Es muss auch möglich sein, ganze Rudel zu entnehmen, wenn die Voraussetzungen wie zu wenig Scheu vor dem Menschen und dessen Einrichtungen, zu hohe Bestandesdichte oder die Gefährdung öffentlicher Interessen gegeben sind.

Regulierung von Wölfen

Gemäss dem vorliegenden Entwurf dürfen nur noch Jungwölfe bis zum Alter von einem Jahr reguliert werden. Das bedeutet eine Verschärfung der heutigen Bestimmung die besagt, dass die Elterntiere zu schonen seien aber offenlässt, welche Jungtiere reguliert werden dürfen. Je nach Konstellation des Rudels müssen sämtliche Tiere zum Abschuss frei gegeben werden. Unerwünschtes Verhalten wird laufend von den Elterntieren an den Nachwuchs weitergegeben. In einem Rudel können sich zudem Jungwölfe von mehr als einem Wurf aufhalten.

Anzahl Angriffe statt Anzahl getöteter Nutztiere

Die Absenkung der Schadschwelle an Nutzieren sowohl zur Regulierung der Wolfsbestände wie für den Abschuss von schadenstiftenden Einzeltieren folgt einer falschen Logik. Die Gefahr eines Wolfes für die Nutztiere offenbart sich an der Anzahl erfolgter und erfolgreicher Angriffe auf Nutztiere, und nicht alleine an der Anzahl der getöteten Tiere. Die indirekten Folgen von Angriffen auf Herden können um ein Vielfaches gravierender sein, als die Anzahl gerissener Tiere: Verschollene, versprengte oder abgestürzte Tiere werden nach der Verordnung nicht mitgezählt.

Deshalb ist die Interventionsschwelle auf die Anzahl erfolgter Angriffe mit Todesfolgen und nicht auf die Anzahl gerissener Tiere abzustellen. Wir fordern deshalb eine Schadschwelle im Siedlungsgebiet von maximal einem Angriff und ausserhalb des Siedlungsgebietes eine Schadschwelle von maximal zwei Angriffen.

Angriffe auf Rindvieh

Es muss der Grundsatz gelten, dass jeder Angriff auf die Rinder- und Pferdegattung eine Wolfsregulation auslöst.

Häufung von Schäden

Die derzeitige Populationsdynamik und Populationsdichte in gewissen Gebieten birgt enormes Schadenpotenzial an Nutzieren und bringt die Behörden an die Kapazitätsgrenze. Damit die wirksame Schadensbegrenzung und Regulierung gewährleistet bleibt, müssen die Kantone ab einer zu bestimmenden Schadensschwelle über die Regulierung von Tieren rasch entscheiden

können. Wird diese Schadensschwelle überschritten, kann der Kanton wirksame Massnahmen ergreifen.

Validierung der kantonalen Alpplanungen durch das BAFU

Die Kantone haben die Kompetenzen die Alpplanungen auf ihren Territorien vorzunehmen und auf verschiedene Kriterien wie z.B. die Schützbarkeit zu beurteilen und zu definieren. Der Verein fordert, dass diese Kompetenzen der Kantone nicht beschnitten werden und das BAFU die Alpplanungen und Definitionen der Kantone fortlaufend validiert. In der Jagdverordnung ist auch klar festzuhalten welche Kriterien bei nicht schützbaren Alpen für den Abschuss von Wölfen angewendet werden.

Begriffe für den Vollzug sauber definieren

Die Verordnung lässt offen, welche Herdenschutzmassnahmen als zumutbar gelten. Hierzu braucht es klare Vorgaben, an welche sich die Nutztierhalter, Herdenschutzbeauftragten und die Behörden halten können.

Ferner besteht bei der Abgrenzung von schützbaren und nicht schützbaren Weidegebieten erheblicher Definitionsbedarf. Für den Kanton Tessin beispielsweise ergab eine Agridea-Studie von 2018, dass 70% der Alpen als nicht schützbar gelten. Es ist wichtig, dass im Rahmen dieser Verordnungsanpassung diese Begriffe zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit geklärt werden. Auf nicht schützbaren Weidegebieten haben dieselben Schadenschwellen zu gelten, wie in Gebieten, die schützbar sind.

Rasche Beurteilung durch die Behörde

Die behördliche Beurteilung eines Schadens an Nutztieren durch den Wolf ist ein zentraler Bestandteil zur raschen Erteilung einer Abschussbewilligung. Der Schaden und die Zuordnung des Verursachers muss durch die kantonale Wildhut vor Ort bestimmt werden. Die DNA dient einzig den Monitoringzwecken (So haben das BAFU und die kantonalen Dienststellen dies bisher definiert und kommuniziert). Dieser Punkt muss in der Verordnung festgehalten werden. Damit kann das rasche Eingreifen bei schadenstiftenden Tieren gewährleistet und langwierige Verfahren verkürzt werden. Falls notwendig müssen die Vollzugsbehörden darauf geschult werden. Generell dauert das DNA-Analyseprozedere viel zu lang und ist entsprechend ineffizient.

Neue Schadenschwelle gilt ab jetzt

Falls alles glatt läuft, tritt die Verordnung am 15. Juli 2021 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt sind die Weidehaltung und die Alpsömmernung bereits in vollem Gange. Es ist darauf zu bestehen, dass die Schäden an Nutztieren zwischen dem 15. März 2021 und dem 15. Juli 2021 der Schadenschwelle zur Regulierung von Wolfsbeständen und von schadenstiftenden Einzeltieren angerechnet werden.

Direktzahlungen trotz frühzeitiger Abalpung

Die Direktzahlungsverordnung muss im Bereich der Alpungs- und Sömmernungsbeiträge so angepasst werden, dass frühzeitige Abalpungen wegen Grossraubtierpräsenz zu keiner Kürzung der Direktzahlungen führt. Zudem fehlt die ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter und der Alpeigentümer für die vorzeitige Alpentleerung infolge Rautierpräsenz. Diese Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Personalkosten, Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden und Logistikkosten. Die Alpeigentümer werden durch die nicht mehr bestossenen Alpen faktisch enteignet.

Vollständige Übernahme der Kosten für Herdenschutz

Herdenschutzmassnahmen sind vollumfänglich vom Bund zu übernehmen. Ohne Herdenschutz ist die Weidetierhaltung nicht mehr zu betreiben. Die Tierhalter werden von Gesetzes wegen gezwungen, entsprechend Massnahmen zu ergreifen. Mit dem faktischen Zwang ist der Bund in der Pflicht, entsprechende Massnahmen abzugelten. In diesem Zusammenhang ist die künftige Strategie für nicht-schützbaren Alpen rasch zu klären.

Unterstützung der Tourismusregionen

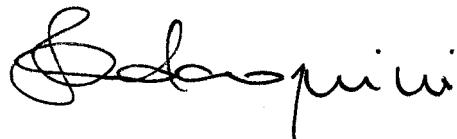
Die Tourismusdestinationen sind für den sicheren Aufenthalt der Besucher verantwortlich. Über Herdenschutzmassnahmen wie Zäune und Schutzhunde müssen die Besucher umfassend orientiert werden. Die vorgeschlagenen Beiträge für die Entflechtung von Wanderwegen sind zu unterstützen. Analog sind Bikewege in diese Regelung aufzunehmen. Die künftige Häufung von Begegnungen mit Grossraubtieren in Tourismusgebieten ist bei der jetzigen Ausbreitungsdynamik unvermeidlich. Es drohen Imageschäden und sinkende Besucherzahlen. Sollte dieses Szenario eintreten, sind dagegen vom Bund Massnahmen zu ergreifen.

Rückstufung des Schutzstatus in der Berner Konvention

Der Bundesrat stellte am 18. August 2018 der Ständigen Kommission der Berner Konvention den Antrag, den Schutzstatus des Wolfes von streng geschützt auf geschützt zurück zu stufen. Der Entscheid wurde bis auf unbestimmt aufgeschoben. Der Bund hat weiterhin auf der Rückstufung des Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention zu beharren, nötigenfalls gemeinsam mit anderen Europäischen Ländern wie Deutschland, Frankreich oder Italien, die ebenfalls unter der raschen Ausbreitung der Wölfe leiden.

Die detaillierten Änderungsvorschläge folgen im Anhang, Seite 5,6 und 7

Freundliche Grüsse



Rico Calcagnini, Präsident Vereinigung Lebensräume ohne Grossraubtiere/Graubünden

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 30. März 2021

JSV Version Vernehmlassung (30. März 2021)	Antrag	Begründung
<p>Art. 4bis Abs. 1 und 2,</p> <p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind.</p>	<p>1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten im Siedlungsgebiet maximal 10 Nutztiere getötet werden ein Angriff und ausserhalb des Siedlungsgebiete zwei Angriffe mit getötetem oder verletzten Nutztiere erfolgt sind</p>	<p>Der neue Abs. 1 bedeutet eine Verschärfung der geltenden Bestimmungen. Das geltende Gesetz ist beizubehalten.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren. 	<p>(Neu) 1bis Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, sofern eine Häufung von Schadenereignissen auf dem Kantonsgelände zu verzeichnen sind.</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Siedlungsgebiet ein Angriff mit getöteten oder verletzten Nutztiere 25 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden erfolgte; b. ausserhalb des Siedlungsgebietes zwei Angriffe mit getöteten oder verletzten Nutztiere 45 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden erfolgten; oder c. ein Angriff mit getöteten oder verletzten Nutztiere 	<p>Eine Häufung der Schadenereignissen muss die kantonale Behörde rasch und unbürokratisch Handeln können. Was genau eine Häufung der Ereignisse bedeutet, definieren die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze. Der Kanton kann eine Abschussbewilligung erteilen.</p>

<p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz fruherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>erfolgte 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p> <p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf oder ein Wolfsrudel innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein Nutztier angegriffen oder getötet wurde.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, das als schützbar gilt und in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine vom Kanton definierten zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben Kälber unter zwei Wochen, die aus nichtbetreuter Abkalbesituation gerissen wurden.</p>	<p>Bisher galt die Regelung, dass jedes gerissene Tier der Rinder- und Pferdegattung eine Wolfsregulation auslöst. Es ist unter dem Ansatz "Erleichterung der Regulation" nicht statthaft, diese Schwelle zu erhöhen.</p> <p>Die beim Herdenschutz von Kleinvieh verlangten Massnahmen müssen zumutbar sein. Hier braucht der Kanton einen gewissen Handlungsspielraum, um auf die besonderen Verhältnisse im Feld reagieren zu können.</p> <p>Ein gerissenes neugeborenes Kalb soll nur angerechnet werden, wenn der Riss in betreuter Weidehaltung oder Stallungen erfolgte. Dabei ist es unerheblich, ob in diesem Gebiet wiederholt oder erstmals Wolfsrisse an Nutztieren zu beklagen sind.</p>
<p>Art. 10ter Abs. 1 und 2</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p>	<p>Art. 10ter Abs. 1</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 100 Prozent an den effektiven pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p>	<p>Der Bund hat vollumfänglich für die Herdenschutzmassnahmen aufzukommen.</p>

<p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p> <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen: a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.</p> <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 100 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen: a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>Hierzu braucht es eine klare Definition, welchen den Kantonen und den Bewirtschaftern erlaubt, zwischen schützbar und nicht schützbar zu unterscheiden. Gleiches gilt für die Begriffe zumutbar und nicht zumutbaren Herdenschutz. Das BAFU hat zudem die Verpflichtung, die in der Kompetenz der Kantone liegenden Alplanungen fortlaufend zu validieren.</p>
--	--	---



Lalden, 1. Mai 2021

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)

martin.baumann@bafu.admin.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein Lebensraum Wallis ohne Grossraubtiere setzt sich für die Sicherheit der Bevölkerung, die Interessen der Landwirtschaft, der Jagd und des Tourismus ein. Die heutige Situation ist für viele landwirtschaftliche Betriebe unerträglich. Eine rasche Anpassung der Jagdverordnung ist zwingend notwendig. Für den Verein ist klar, dass auch mit der Anpassung der Jagdverordnungen die unkontrollierte und die sich weiter flächendeckende Ausbreitung der Wolfspopulation ungelöst bleibt. Deshalb werden auch nach der Anpassung der Jagdverordnung weitere Massnahmen gefordert.

Die Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes durch das Volk am 27. September 2020 macht die rasche Anpassung der Verordnung zum Jagdgesetz unumgänglich. Mit den beiden überwiesenen Kommissionsmotionen «Geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren» wurde der Auftrag erteilt, rasch auf Verordnungsstufe die notwendigen Anpassungen im geltenden gesetzlichen Rahmen vorzunehmen.

Der Bund hat die Dringlichkeit erkannt und schickt in Rekordzeit einen Verordnungsentwurf in die Anhörung. Dies ist zu begrüßen und zu danken.

Es besteht jedoch nach wie vor dringender Handlungs- und Klärungsbedarf in zahlreichen Punkten, die im Rahmen der dieser Verordnungsanpassung nicht behandelt worden sind. Zudem ist für uns unverständlich, weshalb der Bundesrat im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zur der Biodiversitätsinitiative das Jagdgesetz gemäss den Forderungen der Umweltverbänden anpasst, Anliegen der Kleinviehhalter und Jäger jedoch unberücksichtigt lässt.

Es braucht griffige Massnahmen zur geregelten Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren. Folgende Punkte müssen deshalb in der Verordnungsanpassung und künftigen Gesetzesrevisionen berücksichtigt werden:

Schutz und Sicherheit der Bevölkerung

Der Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung hat höchste Priorität. Bewegen sich Grossraubtiere in oder um menschliche Behausungen und Siedlungen ist sofort mit abschreckenden Massnahmen und den Abschuss im Wiederholungsfall zu reagieren. Grossraubtiere sind lern- und anpassungsfähig. Mangelnde Scheu vor Menschen und menschlichen Aktivitäten erfordert einen Null-Toleranz und es muss der Abschuss folgen. Die Entnahme ganzer Rudel muss in diesem Zusammenhang ebenfalls möglich sein.

Siedlungsnahe Gebiete sind Vorranggebiete

Alle Siedlungsgebiete, hofnahen Flächen und Laufhöfe fallen ebenfalls unter diese Kategorie und sind Vorranggebiete. Ein Abschuss von Grossraubtieren muss bei mehrmaliger Sichtung und mangelnder Scheu mit sofortiger Wirkung möglich sein.

Vorranggebiete für Nutz – und Wildtiere

In Vorranggebieten für Nutz- und Wildtiere überwiegt der Nutzen der Weidetierhaltung und der Jagd gegenüber den negativen Folgen einer unkontrollierten Ausbreitung von Grossraubtieren. Diese Gebiete umfassen Weiden, welche über einen hohen Wert verfügen wie Artenvielfalt, Biodiversität oder landschaftliche Schönheit. Sind die Weidetiere in diesen Gebieten nur schwer gegen Angriffe von Grossraubtieren zu schützen, muss bei mehrmaliger Sichtung und mangelnder Scheu mit sofortiger Wirkung ein Abschuss möglich sein.

Präventive Regulation

Die aktuelle Populationsdynamik und das stetig anwachsende Konfliktpotential zwischen Menschen, Weide- und Jagdtieren und dem Wolf machen eine präventive Regulation kurz- mittel- und langfristig unumgänglich. Die Wolfsregulation muss Bestandteil eines wirksamen Herdenschutzes sein.

Der Bund soll Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung eine Wolfsregulation ohne vorangehende Nutztierrisse erfolgen können. Diese muss sich an der für einen Lebensraum maximal möglichen Grossraubtierbestand orientieren und die Nachwuchsplanung berücksichtigen. Es muss auch möglich sein, ganze Rudel zu entnehmen, wenn die Voraussetzungen wie zu wenig Scheu vor dem Menschen und dessen Einrichtungen, zu hohe Bestandesdichte oder die Gefährdung öffentlicher Interessen gegeben sind.

Regulierung von Wölfen

Gemäss dem vorliegenden Entwurf dürfen nur noch Jungwölfe bis zum Alter von einem Jahr reguliert werden. Das bedeutet eine Verschärfung der heutigen Bestimmung die besagt, dass die Elterntiere zu schonen seien aber offenlässt, welche Jungtiere reguliert werden dürfen. Je nach Konstellation des Rudels müssen sämtliche Tiere zum Abschuss frei gegeben werden. Unerwünschtes Verhalten wird laufend von den Elterntieren an den Nachwuchs weitergegeben. In einem Rudel können sich zudem Jungwölfe von mehr als einem Wurf aufhalten.

Anzahl Angriffe statt Anzahl getöteter Nutztiere

Die Absenkung der Schadschwelle an Nutztieren sowohl zur Regulierung der Wolfsbestände wie für den Abschuss von schadenstiftenden Einzeltieren folgt einer falschen Logik. Die Gefahr eines Wolfes für die Nutztiere offenbart sich an der Anzahl erfolgter und erfolgreicher Angriffe auf Nutztiere, und nicht alleine an der Anzahl der getöteten Tiere. Die indirekten Folgen von Angriffen auf Herden können um ein Vielfaches gravierender sein, als die Anzahl gerissener Tiere: Verschollene, versprengte oder abgestürzte Tiere werden nach der Verordnung nicht mitgezählt. Deshalb ist die Interventionsschwelle auf die Anzahl erfolgter Angriffe und nicht auf die Anzahl gerissener Tiere abzustellen. Wir fordern deshalb eine Schadschwelle im Siedlungsgebiet von maximal einem Angriff und ausserhalb des Siedlungsgebietes eine Schadschwelle von maximal zwei Angriffen.

Angriffe auf Rindvieh

Es muss der Grundsatz gelten, dass jeder Angriff auf die Rinder- und Pferdegattung eine Wolfsregulation auslöst.

Häufung von Schäden

Die derzeitige Populationsdynamik und Populationsdichte in gewissen Gebieten birgt enormes Schadenpotenzial an Nutztieren und bringt die Behörden an die Kapazitätsgrenze. Damit die wirksame Schadensbegrenzung und Regulierung gewährleistet bleibt, müssen die Kantone ab einer zu bestimmenden Schadensschwelle über die Regulierung von Tieren rasch entscheiden können. Wird diese Schadensschwelle überschritten, kann der Kanton wirksame Massnahmen ergreifen.

Validierung der kantonalen Alplanungen durch das BAFU

Die Kantone haben die Kompetenzen die Alplanungen auf ihren Territorien vorzunehmen und auf verschiedene Kriterien wie z.B die Schützbarkeit zu beurteilen und zu definieren. Der Verein fordert, dass diese Kompetenzen der Kantone nicht beschnitten werden und das BAFU die Alplanungen und Definitionen der Kantone fortlaufend validiert. In der Jagdverordnung ist auch klar festzuhalten welche Kriterien bei nicht schützbaren Alpen für den Abschuss von Wölfen angewendet werden.

Begriffe für den Vollzug sauber definieren

Die Verordnung lässt offen, welche Herdenschutzmassnahmen als zumutbar gelten. Hierzu braucht es klare Vorgaben, an welche sich die Nutztierhalter, Herdenschutzbeauftragten und die Behörden halten können. Der Verein fordert, dass auch der Faktor Wirtschaftlichkeit als Parameter in die Beurteilung miteinbezogen wird.

Ferner besteht bei der Abgrenzung von schützbaren und nicht schützbaren Weidegebieten erheblicher Definitionsbedarf. Für den Kanton Wallis beispielsweise ergab eine Agridea-Studie von 2018, dass über 60% der Alpen als nicht schützbar gelten. Weitere ca. 20% gelten als nur teilweise schützbar. Es ist wichtig, dass im Rahmen dieser Verordnungsanpassung diese Ausgangslage aufgenommen wird. Der Verein fordert dabei eine klare Definition des BAFU, welche Regelung bei diesen Alpen gelten. Die heute bestehende Rechtsunsicherheit muss dabei geklärt werden. Der Verein stellt sich auf den Standpunkt, dass auf nicht schützbaren Alpen und Weidegebieten dieselben Schadschwellen gelten, wie in Gebieten, welche schützbar sind.

Rasche Beurteilung durch die Behörde

Die behördliche Beurteilung eines Schadens an Nutztieren durch den Wolf ist ein zentraler Bestandteil zur raschen Erteilung einer Abschussbewilligung. Der Schaden und die Zuordnung des Verursachers muss durch die kantonale Wildhut vor Ort bestimmt werden. Auf der Basis dieser Festlegung werden die weiteren Beschlüsse getroffen. Die DNA dient einzig den Monitoringzwecken (So haben das BAFU und die kantonalen Dienststellen dies bisher definiert und kommuniziert). Dieser Punkt muss in der Verordnung festgehalten werden. Damit kann das rasche Eingreifen bei schadenstiftenden Tieren gewährleistet und langwierige Verfahren verkürzt werden. Falls notwendig müssen die Vollzugsbehörden darauf geschult werden. Generell dauert das DNA-Analyseprozedere viel zu lange und ist entsprechend ineffizient.

Neue Schadschwelle gilt ab jetzt

Falls alles glatt läuft, tritt die Verordnung am 15. Juli 2021 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt sind die Weidehaltung und die Alpsömmерung bereits in vollem Gange. Es ist darauf zu bestehen, dass die Schäden an Nutztieren zwischen dem 15. März 2021 und dem 15. Juli 2021 der Schadschwelle zur Regulierung von Wolfsbeständen und von schadenstiftenden Einzeltieren angerechnet werden.

Direktzahlungen trotz frühzeitiger Abalpung

Die Direktzahlungsverordnung muss im Bereich der Alpungs- und Sömmérungsbeiträge so angepasst werden, dass frühzeitige Abalpungen wegen Grossraubtierpräsenz zu keiner Kürzung der Direktzahlungen führt. Zudem fehlt die ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter und der Alpeigentümer für die vorzeitige Alpentleerung infolge Rautierpräsenz. Diese Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Personalkosten, Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden und Logistikkosten. Die Alpeigentümer werden durch die nicht mehr bestossenen Alpen faktisch enteignet.

Vollständige Übernahme der Kosten für Herdenschutz

Herdenschutzmassnahmen sind vollumfänglich vom Bund zu übernehmen. Ohne Herdenschutz ist die Weidetierhaltung nicht mehr zu betreiben. Die Tierhalter werden von Gesetzes wegen gezwungen, entsprechend Massnahmen zu ergreifen. Mit dem faktischen Zwang ist der Bund in der Pflicht, entsprechende Massnahmen abzugelten. In diesem Zusammenhang ist die künftige Strategie für nicht-schützbaren Alpen in der vorliegenden Verordnung zu klären.

Unterstützung der Tourismusregionen

Die Tourismusdestinationen sind für den sicheren Aufenthalt der Besucher verantwortlich. Über Herdenschutzmassnahmen wie Zäune und Schutzhunde müssen die Besucher umfassend orientiert werden. Die vorgeschlagenen Beiträge für die Entflechtung von Wanderwegen sind zu unterstützen. Analog sind Bikewege in diese Regelung aufzunehmen. Die künftige Häufung von Begegnungen mit Grossraubtieren in Tourismusgebieten ist bei der jetzigen Ausbreitungsdynamik unvermeidlich. Es drohen Imageschäden und sinkende Besucherzahlen. Sollte dieses Szenario eintreten, sind dagegen seitens Bund Massnahmen zu ergreifen.

Rückstufung des Schutzstatus in der Berner Konvention

Der Bundesrat stellte am 18. August 2018 der Ständigen Kommission der Berner Konvention den Antrag, den Schutzstatus des Wolfes von streng geschützt auf geschützt zurück zu stufen. Der Entscheid wurde bis auf unbestimmt aufgeschoben. Der Bund hat weiterhin auf der Rückstufung des Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention zu beharren, nötigenfalls gemeinsam mit anderen Europäischen Ländern wie Deutschland, Frankreich oder Italien, die ebenfalls unter der massiven Ausbreitung der Wölfe leiden.

Einige dieser Punkte sind wie folgt in die Verordnung zu übertragen:

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 30. März 2021

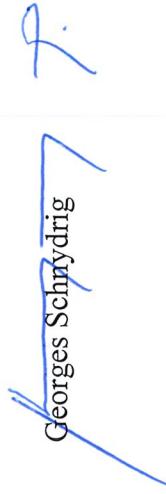
JSV Version Vernehmlassung (30. März 2021)	Antrag	Begründung
Art. 4bis Abs. 1 und 2,	<p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten im Siedlungsgebiet maximal 40 Nutztiere getötet werden ein Angriff und außerhalb des Siedlungsgebiete zwei Angriffe mit getötetem oder verletzten Nutztieren erfolgt sind</p>	<p>Der neue Abs. 1 bedeutet eine Verschärfung der geltenden Bestimmungen. Das geltende Gesetz ist beizubehalten.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze.</p>
Art. 9bis Abs. 2 bis 4	<p>(Neu) 1bis Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, sofern eine Häufung von Schadeneignissen auf dem Kantonsgebiet zu verzeichnen sind.</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Siedlungsgebiet 25 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden erfolgt; b. außerhalb des Siedlungsgebietes zwei Angriffe mit getöteten oder verletzten Nutztieren 45 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden erfolgten; oder c. ein Angriff mit getöteten oder verletzten Nutztiere 	<p>Eine Häufung der Schadeneignissen muss die kantone Behörde rasch und unbürokratisch Handeln können. Was genau eine Häufung der Ereignisse bedeutet, definieren die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze. Der Kanton kann eine Abschussbewilligung erteilen.</p>

	<p>erfolgte 10-Nutztiere- getötet werden, nachdem im früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p> <p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>Bisher galt die Regelung, dass jedes gerissene Tier der Rinder- und Pferdegattung eine Wolfsregulation auslöst. Es ist unter dem Ansatz "Erleichterung der Regulation" nicht statthaft, diese Schwelle zu erhöhen.</p> <p>Oder ein Wolfssrudel innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein Nutztier angegriffen oder getötet wurde.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine vom Kanton definierten zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben Kälber unter zwei Wochen, die aus nichtbetreuter Abkalbesituation gerissen wurden.</p>	<p>Die beim Herdenschutz von Kleinvieh verlangten Massnahmen müssen zumutbar sein. Hier braucht der Kanton einen gewissen Handlungsspielraum, um auf die besonderen Verhältnisse im Feld reagieren zu können.</p> <p>Ein gerissenes neugeborenes Kalb soll nur angerechnet werden, wenn der Riss in betreuter Weidehaltung oder Stallungen erfolgte. Dabei ist es unerheblich, ob in diesem Gebiet wiederholt oder erstmals Wolfsrisse am Nutztieren zu beklagen sind.</p>	<p>Art. 10ter Abs. 1</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu Höchstens 80 100 Prozent an den effektiven Pauschalberechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
--	---	---	--	--

<p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.</p>	<p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.</p> <p>Hierzu braucht es eine klare Definition, welchen den Kantonen und den Bewirtschaftern erlaubt, zwischen schützbar und nicht schützbar zu unterscheiden. Gleiches gilt für die Begriffe zumutbar und nicht zumutbaren Herdenschutz. Das BAFU hat zudem die Verpflichtung, die in der Kompetenz der Kantone liegenden Alplanungen fortlaufend zu validieren.</p> <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 100 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschuzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.
--	--

Lalden, 1. Mai 2021

Verein Lebenstraum Wallis ohne Grossraubtiere


Georges Schnydrig

Per E-Mail an das
BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Seedorf, 30. April 2021

Revision der Jagdverordnung (JSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben weiter zugenommen. Da unsere Landwirte mit Tierverlusten konfrontiert und generell von Wildschäden betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung zukommen zu lassen. Obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, erwarten wir, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Jagdverordnung einfließen lassen.

Allgemeine Bemerkungen

Die Vereinigung zum Schutz von Jagd- und Nutztieren vor Grossraubtieren in der Zentralschweiz (**VSvGZ**) erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Der vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend. Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahrs gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme von 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die exponentielle Entwicklung der Wolfsbestände hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass bereits die 9. Revision der JSV im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren vorliegt.

Das Ziel, dass Wölfe Nutztiere nicht als geeignete Beute sehen, kann mit vorliegender Verordnung nicht erreicht werden. Auch mit einer Senkung der Riss-Schwellenwerte bleibt die Gefahr, dass sich der Wolf an die Beute Nutztiere (insbesondere Schafe und Ziegen) gewöhnt und darauf spezialisiert. Hat ein Wolfsrudel einmal herausgefunden, wie die Nutztiere erbeutet werden können, inklusive Ablenkungsmanöver für die Herdenschutzhunde, ist es schwer, ihnen dies wieder auszutreiben. Es sollten daher bei Rudeln weitaus früher gezielte und möglichst «edukative» Abschüsse von Einzeltieren erfolgen dürfen. Nur wenn der Wolf lernt, dass die Nähe zu Nutztieren für ihn eine tödliche Gefahr bedeutet, wird er lernen, sich künftig davon fernzuhalten.

Für die nächsten 10 Jahre schätzt das BAFU ein Anwachsen der Wolfspopulation in der Schweiz auf rund 400 Tiere, darunter zahlreiche Rudel. Da diese territorial sind, wird sich der Druck auf die Wildtiere massiv erhöhen, zumal die Nutztiere verstärkt geschützt werden. Es ist darum zu erwarten, dass sich auch die Wildtiere vermehrt in die vom Menschen landwirtschaftlich genutzten, tieferen Lagen und sogar in oder zumindest vermehrt in die Nähe von menschlichen Siedlungen vor drängen. Damit mehren sich künftig die Konflikte zwischen dem Menschen und den Wildtieren, was zum Beispiel an der Zunahme der im Strassenverkehr verletzten Wildtiere abzulesen sein wird. Für diese Problematik bietet die vorgeschlagene Teilrevision keine Lösung, was der Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung, nicht nur den Tierhaltern, schadet.

Werden mit der vorliegenden Überarbeitung nicht zielführende Massnahmen ergriffen, wird sich die gesamte Diskussion und der Respekt zwischen «Wolfsbefürwortern» und «Wolfsgegnern» nicht beruhigen.

Allgemeine Bemerkung zum Herdenschutz

- Innerhalb der verschiedenen Wildtierarten gibt es verschiedene Auslegeordnungen in denen sich die Verantwortlichen der Jagd gleichzeitig widersprechen. Zum Schutz der Schafe gegenüber Grossraubtieren müssen aufwändige Zäune erstellt werden, damit und wenn überhaupt eine Entschädigung für allfällige Schäden ausbezahlt wird. Demgegenüber wird immer wieder gefordert, dass im Hinblick auf Reh, Hirsch, etc. möglichst keine Zäune erstellt und somit die Wechsel der Wildgebiete nicht gestört werden sollen.
- Zum Schutz von kalbenden Mutterkühen, aber auch Milchkühen wird gefordert, die hochträchtigen Tiere von der Herde zu nehmen und auf eigens eingezäunte Weiden oder gar in den Stall zu holen, damit der Herdenschutz gewährt bleibt. Diese geforderten Handlungen widersprechen dem natürlichen Verhalten und sind zu überdenken.

Positive Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50% auf 80% an von den Kantonen als wirksam erachteten Massnahmen zum Herdenschutz.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die geplante Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist ungenügend.
- Weiterhin werden nur getötete Tiere für die Schadschwelle gezählt und nicht auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt.
- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.

Werden die geforderten Änderungen nicht übernommen ist die gesamte Vernehmlassung zu sistieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich hauptsächlich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

Begründung

Die Einschränkung der Regulierung auf Rudel mit erfolgreicher Fortpflanzung im Jahr der Regulierung ist unsinnig und ergibt sich nicht aus dem Jagdgesetz. Diese Bedingung ist deshalb zu streichen. Das mit der Regulierung verfolgte Ziel soll hingegen klar benannt werden. Dieses besteht nicht einzig und allein in der Regulierung der Anzahl Tiere. Die Regulierung wird so zu einem von mehreren Mitteln der Zielerreichung. Neben dem Abschuss von Wölfen, die unerwünschtes Verhalten zeigen, tragen auch Schutzmassnahmen in und um die Siedlungen sowie zum Schutz von Nutztierherden zur Zielerreichung bei.

Im Visier der Regulierung stehen Wölfe, die unerwünschtes Verhalten zeigen und weitergeben. Das sind nicht zwingend Tiere, die jünger als einjährig sind. Im erläuternden Bericht zu Art. 4bis ist festgehalten, dass auch Tiere die älter sind als der letzte Geburtsjahrgang in Frage kommen können. Daher ist die Formulierung, dass ausschliesslich jüngere Tiere reguliert werden dürfen, falsch. Aus der

vorgeschlagenen Änderung lässt sich die Forderung im erläuternden Bericht, wonach schadstiftende Wölfe erst im Winter abgeschossen werden sollen, nicht ableiten. Diese Formulierung ist deshalb zu streichen. Vielmehr ist zu fordern, dass solche Tiere möglichst rasch abgeschossen werden; Einerseits um den Schaden schnell einzugrenzen und andererseits bevor sie dieses unerwünschte Verhalten weitergeben können.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

*2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das ~~sich erfolgreich fortgepflanzt hat~~, innerhalb von vier Monaten mindestens ~~10~~ 1 Nutztiere getötet **und/oder verletzt** worden ist. ...*

Begründung

Die Schadschwelle muss auf ein Tier herabgesetzt werden. Es ist zu befürchten, dass sich Wolfsrudel auch mit der gesenkten Schadschwelle (10 statt 15 Nutztiere) an die Beute Nutztiere gewöhnen bzw. sich darauf spezialisieren. Dies ist zwingend zu verhindern bzw. schnellst möglich zu unterbinden. Wenn die gängigen und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht als Abschreckung genügen, müssen gezielte «edukative» Abschüsse von Einzeltieren aus Wolfsrudeln möglich sein. Es gilt die überlebenden Wölfe möglichst schnell und nachhaltig davon zu überzeugen, dass ihre Gegenwart in der Nähe von Nutztierherden und menschlichen Siedlungen nicht toleriert wird und landwirtschaftliche Nutztiere keine geeigneten Beutetiere sind.

Gemäss Art. 9 der ratifizierten Berner Konvention ist diese vorgeschlagene Änderung insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung «ernster» Schäden notwendig. Denn auch verletzte Nutztiere sind «ernste» Schäden. Somit sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen, weil dies auch ernste Schäden sind. Der Wolfsbestand ist auch ohne erfolgreiche Fortpflanzung – wie bereits erwähnt - keineswegs gefährdet.

Art. 9bis Abs. 2

Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 ~~ein~~ Nutztier innerhalb von vier Monaten getötet **und/oder verletzt** wird;*
- b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder*
- c. mindestens 10 Nutztiere getötet nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.*

Begründung

Als Begründung kann auf die obigen Ausführungen zu Art. 4bis Abs. 2 verwiesen werden. Sobald ein Wolf eine Nutztierherde angreift, Tiere tötert oder verletzt, soll er reguliert werden können. Solche Problemwölfe werden weitere Angriffe auf Nutztiere machen, weshalb sie sofort eliminiert werden müssen, bevor ein grosse Schaden entstanden ist.

Art. 9bis Abs. 3

*Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf ~~innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein~~ Nutztier getötet **und/oder verletzt** wurden.*

Begründung

Die Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist viel zu hoch. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

~~Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.~~

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren. Zudem behindern sie wirksame Regulierungen übermäßig und sind daher ersatzlos zu streichen.

Art. 10ter Abs. 1

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens** 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a) Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;
- b) elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c) Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d) weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.
- e) der Suche nach von Wölfen gejagten und vermissten Nutztieren.

Bemerkung

Die Ausweitung der Unterstützung auf 80% auf die Massnahmen gemäss Buchstabe d wird begrüsst. Die Suche von Nutztieren, welche nach Wolfsangriffen vermisst werden ist aufwändig und kostspielig. Die Tierhalter sollen für ihre Mehraufwendungen bei der Suche nach Wolfsangriffen entschädigt werden.

Art. 10ter Abs. 2

² Das BAFU kann beteiligt sich zu **50 80** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a) regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b) Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c) Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Auch diese Kosten sind vom Bund zu mindestens 80% zu tragen. (Herden-) Schutzmassnahmen sind ein wichtiges Element zur Ermöglichung eines Zusammenlebens des Menschen und von Wildtieren, insbesondere den Grossraubtieren, welches von der Jagdgesetzgebung und den vom Bund eingegangenen internationalen Verpflichtungen ermöglicht werden soll. Finanzierungsfragen dürfen nicht zu einem Hindernis für die erfolgreiche Umsetzung im Vollzug werden.

Antrag:

Art. 10quater Abs. 3 JSV ist zu streichen

Begründung

Der Erlass von Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden ist unnötig. Die zum Herdenschutz geeigneten Rassen sind einerseits jahrhundertalte Zuchten, also bekannt und erprobt und zweitens muss sich jedes einzelne Tier im täglichen Einsatz ständig beweisen. Dieser «Tatbeweis» ist weit praxisgerechter als jede vom BAFU erlassene Regelung, zumal diesem Bundesamt die dazu notwendigen Fachkenntnisse abgesprochen werden müssen. Der Bezug des BLV kann diesen Mangel auch nicht beheben. Im Übrigen gilt die Tierschutzgesetzgebung.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadenschwellen wirksam zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen und die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

VSVGZ (Vereinigung zum Schutz von Jagd- und Nutztieren vor Grossraubtieren in der Zentralschweiz)



Ruedi Fässler
Co-Präsident



Franz Püntener
Co Präsident

Bern, Mai 2021

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)

martin.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein Lebensraum Schweiz vertritt die Kleinviehhälter und die Jagd in den Berggebieten. Er setzt sich für den Erhalt der Weidewirtschaft ein und fordert die geregelte Wiederausbreitung der Grossraubtiere in der Schweiz.

Die Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes durch das Volk am 27. September 2020 macht die rasche Anpassung der Verordnungen zum Jagdgesetz unumgänglich. Mit den beiden überwiesenen Kommissionsmotionen «Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutzieren» wurde der Auftrag erteilt, rasch auf Verordnungsstufe die notwendigen Anpassungen im geltenden gesetzlichen Rahmen vorzunehmen.

Der Bund hat die Dringlichkeit erkannt und schickt in Rekordzeit einen Verordnungsentwurf in die Anhörung. Dies ist zu begrüssen und zu danken.

Es besteht jedoch nach wie vor dringender Handlungs- und Klärungsbedarf in zahlreichen Punkten, die im Rahmen der dieser Verordnungsanpassung nicht behandelt worden sind. Zudem ist für uns unverständlich, weshalb der Bundesrat im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zur der Biodiversitätsinitiative das Jagdgesetz gemäss den Forderungen der Umweltverbänden anpasst, Anliegen der Kleinviehhälter und Jäger jedoch unberücksichtigt lässt.

Es braucht griffige Massnahmen zur geregelten Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutzieren. Folgende Punkte müssen deshalb in der Verordnungsanpassung und künftigen Gesetzesrevisionen berücksichtigt werden:

Schutz und Sicherheit der Bevölkerung

Der Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung hat höchste Priorität. Bewegen sich Grossraubtiere in oder um menschliche Behausungen und Siedlungen ist sofort mit abschreckenden Massnahmen und den Abschuss im Wiederholungsfall zu reagieren. Grossraubtiere sind lern- und anpassungsfähig. Mangelnde Scheu vor Menschen und menschlichen Aktivitäten erfordert einen Null-Toleranz und es muss der Abschuss folgen. Die Entnahme ganzer Rudel muss in diesem Zusammenhang ebenfalls möglich sein.

Siedlungsnahe Gebiete sind Vorranggebiete

Alle Siedlungsgebiete, hofnahen Flächen und Laufhöfe fallen ebenfalls unter diese Kategorie, sind Vorranggebiete. Ein Abschuss von Grossraubtieren muss bei mehrmaliger Sichtung und mangelnder Scheu mit sofortiger Wirkung möglich sein.

Vorranggebiete für Nutz – und Wildtiere

In Vorranggebieten für Nutz- und Wildtiere überwiegt der Nutzen der Weidetierhaltung und der

Jagd gegenüber den negativen Folgen einer unkontrollierten Ausbreitung von Grossraubtieren. Diese Gebiete umfassen Weiden, welche über einen hohen Wert verfügen wie Artenvielfalt, Biodiversität oder landschaftliche Schönheit. Sind die Weidetiere in diesen Gebieten nur schwer gegen Angriffe von Grossraubtieren zu schützen, muss bei mehrmaliger Sichtung und mangelnder Scheu mit sofortiger Wirkung ein Abschuss möglich sein.

Präventive Regulation

Die aktuelle Populationsdynamik und das stetig anwachsende Konfliktpotential zwischen Menschen, Weide- und Jagdtieren und dem Wolf machen eine präventive Regulation kurz- mittel- und langfristig unumgänglich. Die Wolfsregulation muss Bestandteil eines wirksamen Herdenschutzes sein.

Der Bund soll Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung eine Wolfsregulation ohne vorangehende Nutztierrisse erfolgen können. Diese muss sich an der für einen Lebensraum maximal möglichen Grossraubtierbestand orientieren und die Nachwuchsplanung berücksichtigen. Es muss auch möglich sein, ganze Rudel zu entnehmen, wenn die Voraussetzungen wie zu wenig Scheu vor dem Menschen und dessen Einrichtungen, zu hohe Bestandesdichte oder die Gefährdung öffentlicher Interessen gegeben sind.

Regulierung von Wölfen

Gemäss dem vorliegenden Entwurf dürfen nur noch Jungwölfe bis zum Alter von einem Jahr reguliert werden. Das bedeutet eine Verschärfung der heutigen Bestimmung die besagt, dass die Elterntiere zu schonen seien aber offen lässt, welche Jungtiere reguliert werden dürfen. Je nach Konstellation des Rudels müssen sämtliche Tiere zum Abschuss frei gegeben werden. Unerwünschtes Verhalten wird laufend von den Elterntieren an den Nachwuchs weitergegeben. In einem Rudel können sich zudem Jungwölfe von mehr als einem Wurf aufhalten.

Anzahl Angriffe statt Anzahl getöteter Nutztiere

Die Absenkung der Schadenschwelle an Nutztieren sowohl zur Regulierung der Wolfsbestände wie für den Abschuss von schadenstiftenden Einzeltieren folgt einer falschen Logik. Die Gefahr eines Wolfes für die Nutztiere offenbart sich an der Anzahl erfolgter und erfolgreicher Angriffe auf Nutztiere, und nicht alleine an der Anzahl der getöteten Tiere. Die indirekten Folgen von Angriffen auf Herden können um ein Vielfaches gravierender sein, als die Anzahl gerissener Tiere: Verschollene, versprengte oder abgestürzte Tiere werden nach der Verordnung nicht mitgezählt. Deshalb ist die Interventionsschwelle auf die Anzahl erfolgter Angriffe mit Todesfolgen und nicht auf die Anzahl gerissener Tiere abzustellen. Wir fordern deshalb eine Schadenschwelle im Siedlungsgebiet von maximal einem Angriff und ausserhalb des Siedlungsgebietes eine Schadenschwelle von maximal zwei Angriffen.

Angriffe auf Rindvieh

Es muss der Grundsatz gelten, dass jeder Angriff auf die Rinder- und Pferdegattung eine Wolfsregulation auslöst.

Häufung von Schäden

Die derzeitige Populationsdynamik und Populationsdichte in gewissen Gebieten birgt enormes Schadenpotenzial an Nutztieren und bringt die Behörden an die Kapazitätsgrenze. Damit die wirksame Schadensbegrenzung und Regulierung gewährleistet bleibt, müssen die Kantone ab einer zu bestimmenden Schadensschwelle über die Regulierung von Tieren rasch entscheiden können. Wird diese Schadensschwelle überschritten, kann der Kanton wirksame Massnahmen ergreifen.

Validierung der kantonalen Alplanungen durch das BAFU

Die Kantone haben die Kompetenzen die Alplanungen auf ihren Territorien vorzunehmen und auf verschiedene Kriterien wie z.B die Schützbarkeit zu beurteilen und zu definieren. Der Verein fordert, dass diese Kompetenzen der Kantone nicht beschnitten werden und das BAFU die Alplanungen und Definitionen der Kantone fortlaufend validiert. In der Jagdverordnung ist auch

klar festzuhalten welche Kriterien bei nicht schützbaren Alpen für den Abschuss von Wölfen angewendet werden.

Begriffe für den Vollzug sauber definieren

Die Verordnung lässt offen, welche Herdenschutzmassnahmen als zumutbar gelten. Hierzu braucht es klare Vorgaben, an welche sich die Nutztierhalter, Herdenschutzbeauftragten und die Behörden halten können.

Ferner besteht bei der Abgrenzung von schützbaren und nicht schützbaren Weidegebieten erheblicher Definitionsbedarf. Für den Kanton Tessin beispielsweise ergab eine Agridea-Studie von 2018, dass 70% der Alpen als nicht schützbar gelten. Es ist wichtig, dass im Rahmen dieser Verordnungsanpassung diese Begriffe zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit geklärt werden. Auf nicht schützbaren Weidegebieten haben dieselben Schadschwellen zu gelten, wie in Gebieten, die schützbar sind.

Rasche Beurteilung durch die Behörde

Die behördliche Beurteilung eines Schadens an Nutztieren durch den Wolf ist ein zentraler Bestandteil zur raschen Erteilung einer Abschussbewilligung. Der Schaden und die Zuordnung des Verursachers muss durch die kantonale Wildhut vor Ort bestimmt werden. Die DNA dient einzig den Monitoringzwecken (So haben das BAFU und die kantonalen Dienststellen dies bisher definiert und kommuniziert). Dieser Punkt muss in der Verordnung festgehalten werden. Damit kann das rasche Eingreifen bei schadenstiftenden Tieren gewährleistet und langwierige Verfahren verkürzt werden. Falls notwendig müssen die Vollzugsbehörden darauf geschult werden. Generell dauert das DNA-Analyseprozedere viel zu lang und ist entsprechend ineffizient.

Neue Schadschwelle gilt ab jetzt

Falls alles glatt läuft, tritt die Verordnung am 15. Juli 2021 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt sind die Weidehaltung und die Alpsömmerung bereits in vollem Gange. Es ist darauf zu bestehen, dass die Schäden an Nutztieren zwischen dem 15. März 2021 und dem 15. Juli 2021 der Schadschwelle zur Regulierung von Wolfsbeständen und von schadenstiftenden Einzeltieren angerechnet werden.

Direktzahlungen trotz frühzeitiger Abalpung

Die Direktzahlungsverordnung muss im Bereich der Alpungs- und Sömmerungsbeiträge so angepasst werden, dass frühzeitige Abalpungen wegen Grossraubtierpräsenz zu keiner Kürzung der Direktzahlungen führt. Zudem fehlt die ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter und der Alpeigentümer für die vorzeitige Alpentleerung infolge Rautierpräsenz. Diese Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Personalkosten, Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden und Logistikkosten. Die Alpeigentümer werden durch die nicht mehr bestossenen Alpen faktisch enteignet.

Vollständige Übernahme der Kosten für Herdenschutz

Herdenschutzmassnahmen sind vollumfänglich vom Bund zu übernehmen. Ohne Herdenschutz ist die Weidetierhaltung nicht mehr zu betreiben. Die Tierhalter werden von Gesetzes wegen gezwungen, entsprechend Massnahmen zu ergreifen. Mit dem faktischen Zwang ist der Bund in der Pflicht, entsprechende Massnahmen abzugelten. In diesem Zusammenhang ist die künftige Strategie für nicht-schützbaren Alpen rasch zu klären.

Unterstützung der Tourismusregionen

Die Tourismusdestinationen sind für den sicheren Aufenthalt der Besucher verantwortlich. Über Herdenschutzmassnahme wie Zäune und Schutzhunde müssen die Besucher umfassend orientiert werden. Die vorgeschlagenen Beiträge für die Entflechtung von Wanderwegen sind zu unterstützen. Analog sind Bikewege in diese Regelung aufzunehmen. Die künftige Häufung von Begegnungen mit Grossraubtieren in Tourismusgebieten ist bei der jetzigen Ausbreitungsdynamik unvermeidlich. Es drohen Imageschäden und sinkende Besucherzahlen. Sollte dieses Szenario eintreten, sind dagegen seitens Bund Massnahmen zu ergreifen.

Rückstufung des Schutzstatus in der Berner Konvention

Der Bundesrat stellte am 18. August 2018 der Ständigen Kommission der Berner Konvention den Antrag, den Schutzstatus des Wolfes von streng geschützt auf geschützt zurück zu stufen. Der Entscheid wurde bis auf unbestimmt aufgeschoben. Der Bund hat weiterhin auf der Rückstufung des Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention zu beharren, nötigenfalls gemeinsam mit anderen Europäischen Ländern wie Deutschland, Frankreich oder Italien, die ebenfalls unter der raschen Ausbreitung der Wölfe leiden.

Einige dieser Punkte sind wie folgt in die Verordnung zu übertragen:

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 30. März 2021

JSV Version Vernehmlassung (30. März 2021)	Antrag	Begründung
<p>Art. 4bis Abs. 1 und 2,</p> <p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind.</p>	<p>1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten im Siedlungsgebiet maximal 10 Nutztiere getötet werden ein Angriff und ausserhalb des Siedlungsgebiete zwei Angriffe mit getötetem oder verletzten Nutztiere erfolgt sind</p>	<p>Der neue Abs. 1 bedeutet eine Verschärfung der geltenden Bestimmungen. Das geltende Gesetz ist beizubehalten.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren. 	<p>(Neu) 1bis Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, sofern eine Häufung von Schadenereignissen auf dem Kantonsgebiet zu verzeichnen sind.</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Siedlungsgebiet ein Angriff mit getöteten oder verletzten Nutztiere 25 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden erfolgte; b. ausserhalb des Siedlungsgebietes zwei Angriffe mit getöteten oder verletzten Nutztiere 45 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden erfolgten; oder c. ein Angriff mit getöteten oder verletzten Nutztiere 	<p>Eine Häufung der Schadenereignissen muss die kantonale Behörde rasch und unbürokratisch Handeln können. Was genau eine Häufung der Ereignisse bedeutet, definieren die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze. Der Kanton kann eine Abschussbewilligung erteilen.</p>

	<p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>erfolgte 40 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p> <p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf oder ein Wolfsrudel innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein Nutztier angegriffen oder getötet wurde.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, das als schützbar gilt und in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine vom Kanton definierten zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben Kälber unter zwei Wochen, die aus nichtbetreuter Abkalbesituation gerissen wurden.</p>
Art. 10ter Abs. 1 und 2	<p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p>	<p>Art. 10ter Abs. 1</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 100 Prozent an den effektiven pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p>

<p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p> <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.</p> <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 100 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>Hierzu braucht es eine klare Definition, welchen den Kantonen und den Bewirtschaftern erlaubt, zwischen schützbar und nicht schützbar zu unterscheiden. Gleiches gilt für die Begriffe zumutbar und nicht zumutbaren Herdenschutz. Das BAFU hat zudem die Verpflichtung, die in der Kompetenz der Kantone liegenden Alpplanungen fortlaufend zu validieren.</p>
---	---	--

An das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Sektion Wildtiere und Artenförderung

Herrn Martin Baumann

3003 Bern

Surselva den 06.04.2021

Betrifft: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Guten Tag Herr Baumann

Die vom Parlament verlangten und vom BAFU vorgeschlagenen Senkungen der Schadenschwellen beim Kleinvieh sind begrüssenswert und nötig. Aber weitergehend kann man den Auftrag des Parlaments mit den vorliegenden Vorschlägen nicht als umgesetzt bezeichnen. Im Gegenteil, sie versuchen weitere Verschärfungen vorzunehmen!

Sollte die Vorlage so umgesetzt werden, bringt sie leider keinen Schutz der Alpwirtschaft wie im letzten Punkt (5.4) im erläuternden Bericht erwähnt. Die rein numerische minimale Reduktionen Schadenschwellen beim Kleinvieh bringt weiterhin keine unmittelbaren Verbesserungen von Eingriffsmöglichkeiten um die Habituation der Raubtiere zu verhindern. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments «...den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.»¹

Bezüglich der Regulierung von Wölfen und dem Status von Grossvieh werden laut Vorschlag BAFU weitere Einschränkungen gemacht und Herdenschutzmassnahmen sollen nicht effektiv, sondern nur noch pauschal vergütet werden.

Die Vorlage entspricht auch nicht dem Auftrag des Parlaments welcher besagt dass «.....Die Ausführungsbestimmungen müssen auch so angepasst werden, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann..»

In Hinsicht auf bevorstehende Gefährdungen des Menschen wird im erläuternden Bericht nur erwähnt, dass es laut JSG keine Eingriffsmöglichkeiten bezüglich Einzelwölfen gibt, die Menschen angegriffen haben oder gefährden. Das Konzept Wolf² besagt, dass Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» nicht zu erwarten sind. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, können die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten³ besagt, dass

¹ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

² Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Umwelt BAFU2016 (Revision der Anhänge 2020) Konzept Wolf Schweiz Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz

³ Vgl. BÜTLER, rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung von aktuellen Revisionsanliegen im Bereich Jagd/Wildtiere, Rechtsgutachten z.Hd. BAFU 2008

sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im **Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit** oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig ist, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet wird. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten weiter ausbauen.

Von der neu angedachten Regelung im erläuternden Bericht "Falls sich aber Schäden in einer bislang noch wolfsfreien Gemeinde innerhalb eines Jahres aufbauen, dann kommt als weiteres Kriterium hinzu, dass dabei unter «früheren Schäden» nach Absatz 4 auch solche Schäden zu verstehen, die vor mehr als vier Monaten nach Absatz 2 Buchstaben a angefallen sind. Nach dem Auftreten der ersten Schäden in einer solchen Gemeinde gilt somit eine Frist von vier Monaten, in der ungeschützte Nutztierrisse angerechnet werden dürfen. Diese Zeitspanne muss ausreichen um einen wirksamen Herdenschutz mit Elektrozäunen realisieren zu können." ist abzusehen, da die abermals eine Verschärfung darstellt, wo doch der Parlamentsauftrag eine maximale Lockerung innerhalb des bestehenden rechtsrahmens fordert.

Langfristig ist von einem reaktiven zu einem proaktiven System überzugehen, wenn man vom «Schutz» der Alp-, Land- und Weidewirtschaft sprechen möchte. Reaktive Systeme bieten keinen Schutz.

Zu den Grundzügen der Vorlage gemäss Punkt 2 des erläuternden Berichts möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz heisst dies «Regulierung von Wölfen»)

Folgende Änderungen stellen eine **Verschärfung** der bisherigen Praxis dar:

Erstens

«Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadenschwelle neu bei mindestens 3 Nutztierrissen aus geschützten Situationen festgelegt.»

(Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten **mindestens drei Nutztiere** getötet wurden)

Beim Grossvieh sind **keine numerischen** Angaben zu verwenden. Hingegen sind die **Attacken** zu zählen. Grosser Schaden wird beim Grossvieh schon alleine durch Attacken verursacht, insofern unkontrollierbare Herden Zweite und Dritte gefährden.

In dem erläuternden Bericht zu JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dieser Grundgedanke muss so bestehen bleiben.

Auf den Wortlaut «geschützt» ist im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, da dieser «Schutz» nur insofern definiert ist, da gemäss der Beurteilung des BAFU⁴ bezüglich des gerissenen Kalbes auf der Alp Nera vom 12.August 2020, festgehalten wird, dass neugeborene Kälber unter zwei Wochen einer verstärkten Betreuung bedürfen. Mit der «Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben»⁵ wird eine solche erweiterte Betreuung umgesetzt. Im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff «**betreuten Herden**» zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden, was sich mittels eines Journals belegen lässt. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt essentiell, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlamentsauftrag entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren **rascher** erfolgen können.»⁶

Die Umsetzung der «Wegeleitung Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben» und die «Betreuung» von Grossvieh genügt dem Begriff «zumutbare Schutzmassnahmen» gemäss:

Art. 9bis Abs.2 bis 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Zweitens:

«Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz «Regulierung von Wölfen» 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.»

Spezifisch zur Regulierung von Wölfen präzisiert Art.4 bis 20 Abs 1 JVS, dass ein Abschuss von Wölfen aus einem Wolfsrudel zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nur dann zulässig ist, wenn sich das Wolfsrudel im Jahr der Bestandesregulierung erfolgreich fort gepflanzt hat. Es darf dabei maximal eine Anzahl Wölfe, die die Hälfte der im betroffenen Jahr geborenen Wölfe nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind dabei zu schonen. Der Wortlaut schränkt den Abschuss nicht auf die Jungtiere alleine ein.⁷ Dies neu nur auf unter 1- jährige Wölfe zu beziehen, entspricht einer weiteren Verschärfung. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments „..den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.“

Erleichterung des Abschusses von Einzelwölfen:

Obiger Abschnitt «Erstens» muss auch hier analog der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz «Regulierung von Wölfen») zur Anwendung kommen und es dürfen keine Verschärfung stattfinden.

Verstärkung des Herdenschutzes:

⁴ Antwort zum Gesuch der Bestandesregulierung des Wolfsrudels am Beverin GR 2020 vom 19.November 2020

⁵ Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben*(Tierwohl) Ergänzung zu den Weisungen für die Sömmerung Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR (ALT) in Zusammenarbeit mit dem BAFU

⁶ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutzieren

⁷ Vgl. PREISIG in Schriften zum Recht des ländlichen Raums «Wolf und Herdenschutz als rechtliche Herausforderung» S.55

Art. 10ter Abs. 1 und 2 «Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere»

1Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;*
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.*

2Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;*
- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von offiziellen Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchsta-ben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;*
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären*

Aufgrund der unterschiedlichen topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind die Kosten effektiv und nicht pauschal zu berechnen. Die führt sonst zu einer Wettbewerbsverzerrung, da zum Beispiel topographisch benachteiligte Betriebe auf einem grossen teil ihrer Kosten sitzen bleiben.

Die Entflechtung der Wanderwege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde , sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehherden auszuweiten. Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz gross und äusserst belastend für Alpverantwortliche, Hirten und Tierbesitzer. Auch hier liegt die Konfliktlösung im öffentlichen Interesse und die Massnahmen lassen sich nicht ausschliesslich auf Seiten der Herden lösen. Eine Nutzungslenkung im Sinne von zeitlichen Einschränkungen des Begehungsrechts, Umlegungen und Begleithundeverbote sind auch hier mit dem Wanderweggesetz kompatibel, welches besagt, dass bei der Anlage der Fuss und Wanderwege Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen werden soll.

In der Surselva haben sich die Wölfe flächendeckend ausgebreitet und ohne Regulieren werden die Konflikte ein sozialverträgliches Mass auch bald für die nicht bäuerliche Bevölkerung übersteigen. Es ist an der Zeit, die orts- und zeitnahe Regulierung von Wölfen (Reziprozität) endlich als weiteres geeignetes und zumutbares Schutzinstrument vor Attacken auf Nutzvieh und dem Schutz der ländlichen Bevölkerung und ihrer Gäste zu etablieren.

Mit freundlichen Grüßen für

Pro alpine Kulturlandschaft April 2021

Beach Rölicke

Anhang Seite 4:

-Änderung «Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)»
Änderung vom ... Entwurf 31. März 2021» Version zur Vernehmlassung

Die Version zu Vernehmlassung ist wie folgt zu ändern:

«Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)» Änderung vom ...
Entwurf 31. März 2021»

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur zur Verhütung ernster Schäden an Viehbeständen und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Art. 9bis Abs. 2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;

b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder

c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden, oder Wölfe, betreute Grossviehherden, Pferde oder Neuweltkameliden angegriffen werden.

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Tiere auf nicht zumutbar schützbaren Flächen werden wie geschützte Nutztiere gezählt.

Art. 10ter Abs. 1 und 2

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (dort zu ergänzen: d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen und Herdenschutzzäune zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;

d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;

b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden und Weideperimeter von Grossviehherden nach Absatz 1 Buchstaben a (mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2 : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) sowie Umsetzung dieser Massnahmen;

c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären

Brunner Nino
Dorfstrasse 93
CH-3943 Eischoll/VS

Eischoll, 05.05.2021

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
(UVEK)
3000 Bern

Markus.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL (JAGDVERORDNUNG, JSV)

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich danke für die Möglichkeit zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel äussern zu dürfen. Laut ihren Angaben sind alle Schweizer Bürger berechtigt, sich zu Vernehmlassungen zu äussern. Ich vertrete hiermit die Interessen der Schweizer Bürgerinnen und Bürger, der von der Ausbreitung von Grossraubtieren aktuell oder künftig betroffenen Gebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und touristischen Belangen.

Das aktuelle Jagdgesetz beinhaltet Regeln für die Regulation geschützter Arten und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Ich unterstütze deshalb alle Änderungen in der aktuellen Jagdverordnung JSV, welche zum Ziel hat aktuellen ungenügenden Bestimmungen anzupassen. Der Verordnungsentwurf sollte dementsprechend dem Auftrag des Parlaments folgen und die **Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufnehmen**.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Ich stelle fest, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht oder nur ungenügend beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit den Bestimmungen der Jagdgesetz-Verordnung das Zusammenleben von Menschen und Tieren besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone erhalten und gestärkt werden sollen. Der aktuelle **Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein** und trägt für die wirksame und nachhaltige Konfliktlösung zwischen Menschen und Tieren, wie vom Gesetzgeber gefordert, wenig bei. Es werden immer noch zu hohe Risszahlen definiert, welche als Kriterium aus der Anfangszeit der Ausbreitung von Wölfen stammen. Der präventive Charakter zur Schadensreduktion ist zu wenig berücksichtigt. **Ich kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen.** Ich begründe nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlage im Anhang die im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9 wird lediglich eine moderate Reduktion bei Schafen und Ziegen eingeführt sowie neu eine Risszahl bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung auf drei aufgeführt. Im Hinblick auf die rapide Zunahme des Wolfsbestandes dürften damit die Konflikte mit Menschen, der Weidetierhaltung und der betroffenen Regionen unvermeidbar weiter ansteigen.

Weitere Haustiere wie **Neukameliden, Hunde, Katzen, Schweine, Esel sowie übrige Haustiere die menschlichen Siedlungen leben**, sind den bereits erwähnten Nutztieren gleichzusetzen und aufzuführen. **Trächtige Muttertiere werden als 2 Tiere gezählt, resp. die Anzahl der effektiv ungeborenen Kindertiere als Referenz zu nehmen.**

Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzept. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern **muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium verankert werden**. Es sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention zu erwähnen, welche explizit Entnahmen zulassen, wenn es der betroffenen Bevölkerung dient. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der **Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut**. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere **im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen**. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden, weil Massnahmen auch präventiv ergriffen werden können.

Die reaktive Regelung mit **zu erreichen Risszahlen**, wie es bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, ist wegzulassen. Bei flächendeckendem Wolfsbestand ist eine Mindestzahl von 25 resp. 15 / 10 getöteten Nutz- und Haustieren ein sicheres Todesurteil für unzählige Nutz- und Haustiere. Diese aus den Anfangszeiten der Ausbreitung von Wölfen stammende und bei geringen Beständen stammende Regelung (ehemals 50 Tote) ist aufzuheben und an die aktuelle und künftige Situation anzupassen. Mit einer Reduzierung auf 5 (innert 6 Monaten) und 3 (innert 2 Monaten) könnte ein, wenn auch **tierschutzfeindlicher Kompromiss** gefunden werden, nicht aber mit der vorgeschlagenen Anzahl.

Bei einer **Reproduktionsrate von 30% jährlich**, ist der Erhaltungszustand in der Schweiz erreicht (alpine Population) und damit eine künftige Maximalzahl anhand von Einzeltieren messbar. Konkret heisst dies: Bei einem hohen Wolfsbestand, wie wir ihn in Zukunft haben werden (100-300 Tiere oder mehr), muss die daran angepasste, erhöhte Regulierung, dh. jährliche Entnahme von 30% ohne bürokratische Hindernisse möglich sein. Findet eine **Spezialisierung von Rudeln auf Haustiere und eine Habituation** statt, muss die **Entnahme eines ganzen Rudels** erfolgen können, damit dieses unerwünschte Verhalten nicht an die Nachkommen weitergegeben wird. Selbst bei Entnahmen von ganzen Rudeln ist der Erhaltungszustand der (alpinen) Population gewährleistet.

Die Regulierung von gefährlichen Raubtieren und deren zeitnahen Abschuss durch die bezeichneten Behörden gestaltet sich als äusserst schwierig und zeitintensiv. Es ist als weiterer Punkt nach wie vor unklar, innerhalb welcher Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist und bis die Meinung des BAFU vorliegt, ist das schadenstiftende Grossraubtier schon lange verschwunden und es kann durch dasselbe Tier weiterer Schaden entstehen. In der Verordnung muss deshalb erklärt werden, dass die **Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter** hat und

es müssen **klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt** werden. Wir schlagen eine Frist von max. 24 Stunden vor.

Die Vollstreckung der Regulierung und des Abschusses durch die befugten Behörden wurde in der Vergangenheit von Drittpersonen, die sich kurz nach dem Entscheid zur Entnahme im Abschussperimeter und Streifgebiet der Wölfe aufgehalten haben, möglicherweise vereitelt, weil sie die Raubtiere in ihrem Verhalten gestört oder damit beeinflusst haben. Derartige «**Stör-Aktionen**» sind nicht zulässig, gelten als **Beeinflussung einer Amtshandlung** und sind in einer strafrechtlichen Form in die Verordnung aufzunehmen.

Es ist selbstverständlich, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wölfen und Hunden verboten sein muss und dass derartige Hybride sofort aus dem Bestand zu entfernen sind. Der genetische Nachweis wird derzeit nicht oder kaum erbracht und deshalb sollte von zwei unabhängigen Instituten bei allen DNA-Proben eine solche Überprüfung stattfinden. Namentlich ist ForGen (Hamburg /D) als **renommiertes Zweitreferenz-Institut** zu bezeichnen.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
Nino Brunner

Stellungnahme zur Jagdverordnung (JSV) **im Word- und .pdf-Format** bis zur Vernehmlassungsfrist **am 05. Mai 2021** einsenden an:

martin.baumann@bafu.admin.ch

Dateiname:

2021-05-05_WG_Vernehmlassung_JSV_Mai_2021.docx

Anhang: Änderungsvorschlag zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 18. März 2021

JSV Version Vernehmlassung	Antrag	Begründung
<p>2. Abschnitt: Schutz</p> <p>Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten</p> <p>1 Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; c. grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen; d. Menschen erheblich gefährden; e. Tierseuchen verbreiten; f. Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden; g. hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen. 	<p>2. Abschnitt: Schutz</p> <p>Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten</p> <p>1 Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone können befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung</p> <ul style="list-style-type: none"> h. ihren Lebensraum beeinträchtigen; i. die Artenvielfalt gefährden; j. grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen; k. Menschen erheblich gefährden; l. Tierseuchen verbreiten; m. Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden; n. hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen. 	<p>Die Kompetenz und Zuständigkeit zur Regulierung und Abschussbewilligung ist einzige und allein in öffentlicher Hand der Kantone, die für die Öffentliche Sicherheit zuständig sind.</p> <p>Die Terme «grosse», «erheblich» und «hohe» sind zu streichen, weil sie zu unpräzis sind und sehr viel Spielraum lassen.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 1 und 2</p> <p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 1 und 2</p> <p>1 Wölfe aus einem jedem Rudel dürfen nur reguliert werden. wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in</p>	<p>Die Regulierung von gefährlichen Raubtieren und deren zeitnahen Abschuss durch die bezeichneten Behörden</p>

<p>dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p>	<p>dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den unlimitierten Abschuss von Tieren., die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p>	<p>gestaltet sich als äusserst schwierig und zeitintensiv. Eine Einschränkung wie sie die Verordnung vorschlägt, ist nicht umsetzbar und kaum wirksam. Bei einem hohen Wolfsbestand, wie wir ihn in Zukunft haben werden bei 100-300 Tieren oder mehr, muss die daran angepasste, erhöhte Regulierung, dh. jährliche Entnahme von 30% ohne bürokratische Hindernisse möglich sein. Findet eine Spezialisierung von Rudeln auf Haustiere und eine Habituierung statt, muss die Entnahme eines ganzen Rudels erfolgen können, damit dieses unerwünschte Verhalten nicht an die Nachkommen weitergegeben wird. Selbst bei Entnahmen von ganzen Rudeln ist der Erhaltungszustand der (alpinen) Population gewährleistet.</p>
<p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</p>	<p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen und bei Haustieren ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere oder Haustiere angegriffen oder getötet worden sind. ...</p>	<p>Scheues Verhalten muss angelernt werden, damit es nachhaltig ist und Wölfe den Menschen und ihren Nutz- und Haustieren fernbleiben. Bereits die Angriffe sind deshalb proaktiv und rasch in der Entscheidung als wichtigstes Kriterium zu berücksichtigen (Reziprozität). Damit kann verhindert werden, dass eine Spezialisierung auf Nutz- und Haustiere überhaupt stattfindet.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 3</p> <p>3 Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu näher als 30 Meter nähern oder aggressiv zeigen.</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 3</p> <p>3 Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu näher als 30 Meter nähern oder aggressiv zeigen.</p>	<p>Der Term «regelmässig» zeigt an, dass eine Habituierung von Grossraubtieren bereits stattgefunden hat und die Tiere sich wiederholt in die Nähe von Menschen und in ihre Siedlungen wagen. Die Definition «scheu» ist nicht präzis und wird durch die konkrete Annäherungsdistanz von 30 Metern als relevante Mindestdistanz ersetzt.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 4</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 4</p>	

<p>4 Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen.</p>	<p>4 Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres nicht zu befristen.</p>	<p>Da die Gefährdung mit flächendeckender Besiedlung von Grossraubtieren in Siedlungsgebieten und mit hohem Bestand von 100 bis 300 Tieren oder mehr, massiv höher sein wird, erübrigt sich eine zeitliche Befristung für Abschussbewilligungen.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 5 (neu)</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 5 (neu)</p> <p>5(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Annäherung von Wölfen an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren; b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden. 	<p>Da die Gefährdung mit flächendeckender Besiedlung von Grossraubtieren in Siedlungsgebieten und mit hohem Bestand von 100 bis 300 Tieren oder mehr, massiv höher sein wird, muss die Möglichkeit geschaffen werden, ganze Rudel zu entnehmen, wenn vorangehende Massnahmen nicht erfolgreich sind.</p> <p>Selbst bei Entnahmen von ganzen Rudeln ist der Erhaltungszustand der (alpinen) Population gewährleistet.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 6 (neu)</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 6 (neu)</p> <p>6(neu) Der günstigste Erhaltungszustand in der Schweiz ist erreicht. Die Höchstgrenze an Wölfen in der gesamten Schweiz beträgt 160, wobei die Wölfe in Tierparks und Zoos auch mitgezählt werden. Überbestände müssen jährlich bis 31. Dezember reguliert werden.</p>	<p>6(neu) Der günstigste Erhaltungszustand der (alpinen) Population ist gewährleistet und im Jagdgesetz festzuhalten. Der Bestand von Wölfen in der Schweiz ist erreicht und die Zunahme darf nicht ungehindert weiter gehen. Die Höchstgrenze an Wölfen in der gesamten Schweiz muss auf 160 festgelegt werden, wobei die Wölfe in Tierparks und Zoos auch mitgezählt werden. Überbestände müssen jährlich bis 31. Dezember reguliert werden, damit die exponentielle Vermehrung jährlich begrenzt wird.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 1</p> <p>1 Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für</p>	<p>Art. 9bis Abs. 1</p> <p>1 Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für</p>	<p>In Gemässheit mit Art. 9bis Abs.2 bis 4 ist der Term</p>

einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren und Haustieren anrichten.	einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren und Haustieren anrichten.	«erheblich» zu streichen und die Ergänzung «und Haustiere» zu machen. Begründung: Weitere Haustiere wie Neukameliden, Hunde, Katzen, Schweine, Esel sowie übrige Haustiere die menschlichen Siedlungen leben, sind den bereits erwähnten Nutztieren gleichzusetzen und in der Verordnung aufzuführen. Trächtige Muttertiere müssen als 2 Tiere gezählt, resp. muss die Anzahl der effektiv ungeborenen Kindertiere eruiert werden.
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn</p> <p>in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren. 	<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren und Haustieren durch einen einzelnen Wolf Wölfe liegt vor, wenn</p> <p>in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Betreute Nutztiere und Haustiere innerhalb von vier Monaten beunruhigt, angegriffen, verletzt oder getötet werden; Als betreute Nutztiere gelten solche, nach denen mind. 1 Mal pro Tag eine Stunde geschaut wurde. b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem 	<p>Der Term «erheblich» ist zu streichen, weil er zu unpräzis ist und sehr viel Spielraum lässt. Weitere Haustiere wie Neukameliden, Hunde, Katzen, Schweine, Esel sowie übrige Haustiere die menschlichen Siedlungen leben, sind den bereits erwähnten Nutztieren gleichzusetzen und in der Verordnung aufzuführen. Trächtige Muttertiere müssen als 2 Tiere gezählt, resp. muss die Anzahl der effektiv ungeborenen Kindertiere eruiert werden.</p> <p>Bei starker Ausbreitung von Wölfen und Rudelbildung ist kaum mehr von einzelnen Wölfen auszugehen, weshalb jeweils der Term «Wölfe» in der Mehrzahl zu verwenden ist.</p> <p>Bei flächendeckendem Wolfsbestand ist eine Mindestzahl von 25 resp. 15 getöteten Nutz- und Haustieren ein Todesurteil für unzählige Tiere. Diese aus den Anfangszeiten der Ausbreitung von Wölfen stammende und bei geringen Beständen stammende Regelung (ehemals 50 Tote) ist aufzuheben und an die aktuelle und künftige Situation anzupassen.</p> <p>Lit b) und c) sind komplett zu streichen, da sie in in Lit a) enthalten sind. Wird sie dennoch beibehalten, muss die Zahl bei a) auf 5 resp. bei b) auf 3 bzw. c) auf 1 reduziert werden, um die</p>

	<p>in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p> <p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>Schäden minimal zu halten. Die Bedingung ist dabei die Zeitspannen zu verdoppeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> - a) 8 Monaten - b) 2 Monaten <p>Bei den in Abs. 3 aufgeführten Tieren gilt die Null-Toleranzgrenze, weil dies Tiere von höherem, wirtschaftlichen, emotionalen und gesellschaftssozialen Wert sind und sie sehr viel stärker in den menschlichen Siedlungsstrukturen eingebunden sind. Eine Habituation von Wölfen in diesem Segment, würde eine grosse Gefahr für die Menschen und eine Bedrohung der Öffentlichen Sicherheit bedeuten.</p>
Art. 9bis Abs. 6	<p>6 Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können.</p>	<p>Übrige Haustiere sind den Nutzieren gleichzustellen.</p> <p>Bei einem hohen und flächendeckendem Wolfsbestand von 100-300 oder höher ist eine Mindestzahl von 60 Tage unrealistisch zur Entnahme und auf 300 Tage zu erweitern.</p>
Art. 9bis (–)	<p>Art. 9bis (7 und 8, neu)</p> <p>7 (neu) Gegen die Abschussbewilligungen können die Verbände und NGOs nicht einsprechen. Das BAFU besitzt lediglich ein Anhörungsrecht mit einer Frist von 24 Stunden.</p>	<p>Zwei neue Artikel:</p> <p>Die Kompetenz und Zuständigkeit zur Regulierung und Abschussbewilligung ist einzlig und allein in öffentlicher Hand der Kantone, die für die Öffentliche Sicherheit zuständig sind. Hinauszögerungen und Nichteinhalten der Fristen kann nicht akzeptiert werden, weshalb das</p>

	<p>8 (neu) Bei sehr hohem Gefahrenpotenzial und im Hinblick, dass der sogenannte Erhaltungszustand der Wölfe (alpine Population) bereits erreicht wurde, können auch ganze Rudel entfernt werden.</p>	<p>unverbindliche Anhörungsrecht auf 24 Std. begrenzt wird.</p> <p>Mit der Entnahme von Rudeln ist die Berner Konvention eingehalten und der Schutz der Bevölkerung ist explizit vorgesehen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten besagt, dass sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig ist, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet wird. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten aufbauen oder behalten.</p> <p>Langfristig ist von einem reaktiven zu einem proaktiven System überzugehen, wenn man vom «Schutz» der Alp-, Land- und Weidewirtschaft sprechen möchte. Reaktive Systeme wie das heutige bieten keinen Schutz.</p>
6. Abschnitt: Vollzug	<p>6. Abschnitt: Vollzug</p> <p>Art. 15 bis (neu) Strafbestimmungen</p> <p>1 (neu) Es ist verboten, mit seiner Anwesenheit oder mit Massnahmen, die einen Abschuss verhindern, inkl. Forschungstätigkeiten, die Eingriffe zur Regulierung von Beständen nach Art. 4 zu behindern oder zu beeinflussen. Wiederhandlungen werden mit Busse bis 10'000.00 CHF geahndet.</p> <p>2 (neu) Wer der Meldepflicht bei Sichtungen von Wölfen, Bären, Luchsen und Goldschakalen sowie Bibern nicht nachkommt, wird mit Busse von 200.00 CHF bestraft.</p>	<p>Begründung: Aufgrund der aktivistischen Aktivitäten in der Vergangenheit, muss davon ausgegangen, dass dies auch in Zukunft sich ereignet. Die Einflussnahme auf amtliche Handlungen muss strafrechtlich geahndet werden.</p> <p>Die aktive Mithilfe der Bevölkerung ist wünschbar und eine obligatorische Meldepflicht erhöht die Genauigkeit der erhobenen Daten im Monitoring und widerspiegelt den effektiven Zustand der Ausbreitung von Grossraubtieren am nächsten. Die Verheimlichung von Sichtungen werden strafrechtlich geahndet.</p>

<p>Art. 10ter Abs. 1 und 2</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären. <p>II Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2021 in Kraft</p>	<p>Art. 10ter Abs. 1 und 2</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 80 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären. <p>II Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2021 in Kraft</p>	<p>Die Kosten von Zeitaufwand für die Tierhalter ist nicht enthalten und muss separat mit einem Kostensatz geregelt werden.</p> <p>Die Kostenbeteiligung muss analog Ziffer 1 geregelt werden.</p>
---	---	--

Eingang BAFU
Registratur Amt
05. Mai 2021

Gionin Caduff
Landwirt
Vattiz 11
7146 Vattiz

Vattiz, 02.05.2021

Einschreiben
Bundesamt für Umwelt BafU
Herrn Martin Baumann

3003 Bern

Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Baumann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Befremden habe ich von dem durch das BafU vorgelegten Entwurf zur neuen Jagdverordnung Kenntnis genommen. Das Eidgenössische Parlament hat, mit klarer Mehrheit beschlossen, die Regulierungsmöglichkeiten für Wölfe zu erleichtern. Was das BafU nun aus diesem Auftrag gemacht hat, ist für mich ein riesiger Skandal.

Im Schatten einer scheinbaren Erleichterung durch die Reduktion von 15 auf 10 gerissenen Schafen (müssen noch vom selben BafU als geschützt anerkannt werden, was nach den letztjährigen Erfahrungen sowieso nicht geschieht), wurde anstelle einer Erleichterung der Regulierung eine klare Erschwernis von Wolfsregulierungen vorgeschlagen.

In der Praxis sieht es so aus, dass ein Wolfsrudel gemäss dieser Vorlage im nächsten Sommer eine vollständige Kuhalp reissen könnte und während des Sommers könnte kein einziges dieser Tiere reguliert werden (erst im draufgehenden Herbst/Winter dürften höchstens die Hälfte des Nachwuchses entnommen werden). Genau gleich beim Kleinvieh.

Man führe sich einmal die Voraussetzungen unter denen dieser Vorschlag des BafU gemacht wurde zu Gemüte:

- Gemäss früheren Angaben der „Kora“ braucht es, um die Art der Wölfe zu erhalten eine Bestandesdichte zwischen 1-5 Wölfen/1000 Km²
- In der Surselva leben gemäss Angaben des Wildhüters auf 1374 Km² zwischen 40 un 50 Wölfe. (Wer kennt den Bestand besser als der Wildhüter?)
- Der Wolfsbestand in Graubünden hat im letzten Jahr, gemäss offiziellen Angaben um 100 % zugenommen. (Wie ist das überhaupt möglich? Die Wissenschaft geht von einer jährlichen Zunahme der Wolfsbestandes zwischen 30 und 35 % aus) Dazu gibt es eigentlich nur zwei plausible Erklärungsmöglichkeiten:
 1. Der bisherige Wolfsbestand wurde künstlich tief gehalten, um die Öffentlichkeit hinters Licht zu führen und nicht aufzuschrecken
 2. Nebst Zuwanderungen haben noch Auswilderungen stattgefunden

Das BafU redet von Zusammenleben zwischen Landwirtschaft und Wölfen, betreibt aber de facto die illegale Verdrängung der Landwirtschaft durch Wölfe. Dabei schrekt man nicht einmal davor zurück, sich wiederholt über Parlamentsbeschlüsse hinwegzusetzen und unsere demokratischen Regeln mit Füssen zu treten.

Ich fordere folgendes Vorgehen, um die katastrophale Situation auch nur ansatzweise in den Griff zu bekommen und dem Parlamentsauftrag nachzukommen:

- **Nach JEDEM Angriff auf Nutztiere muss zwingend durch die Wildhut angestanden und reguliert werden, bis diese Angriffe entweder aufhören, oder bis der Wolfsbestand auf ein erträgliches Mass reguliert ist** (Wölfe können nicht durch Regulierungen nach einem halben Jahr von Angriffen abgehalten werden).
- **Angesichts der regelrechten Wolfsplage in ganz Europa, welche schon viele Landwirtschaftsbetriebe die Existenz gekostet hat, ist der absolute Schutzstatus des Wolfes längst nicht mehr gerechtfertigt und muss zwingend, (Motion Fournier von 2012) aufgehoben werden.**
- **Die Menschenrechte, das Recht auf Besitz, das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit der betroffenen Landbevölkerung wurden massiv und widerrechtlich beschnitten und sind unverzüglich wieder herzustellen.**

Mit enttäuschten und besorgten Grüßen

Gionin Caduff



René Caduff
Vattiz 17
7146 Vattiz



An das
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Herrn Martin Baumann
3003 Bern

Vattiz, den 03.05.2021

Betrifft: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Guten Tag Herr Baumann

Die vom Parlament verlangten und vom BAFU vorgeschlagenen Senkungen der Schadenschwellen beim Kleinvieh sind begrüßenswert und nötig. Aber weitergehend kann man den Auftrag des Parlaments mit den vorliegenden Vorschlägen nicht als umgesetzt bezeichnen. Im Gegenteil, sie versuchen weitere Verschärfungen vorzunehmen!

Sollte die Vorlage so umgesetzt werden, bringt sie leider keinen Schutz der Alpwirtschaft wie im letzten Punkt (5.4) im erläuternden Bericht erwähnt. Die rein numerische minimale Reduktionen Schadenschwellen beim Kleinvieh bringt weiterhin keine unmittelbaren Verbesserungen von Eingriffsmöglichkeiten um die Habituierung der Raubtiere zu verhindern. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments «...den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.»¹

Bezüglich der Regulierung von Wölfen und dem Status von Grossvieh werden laut Vorschlag BAFU weitere Einschränkungen gemacht und Herdenschutzmassnahmen sollen nicht effektiv, sondern nur noch pauschal vergütet werden.

Die Vorlage entspricht auch nicht dem Auftrag des Parlaments welcher besagt dass «.....Die Ausführungsbestimmungen müssen auch so angepasst werden, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann.»

In Hinsicht auf bevorstehende Gefährdungen des Menschen wird im erläuternden Bericht nur erwähnt, dass es laut JSG keine Eingriffsmöglichkeiten bezüglich Einzelwölfen gibt, die Menschen angegriffen haben oder gefährden. Das Konzept Wolf² besagt, dass Einzelwölfe mit

¹ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

² Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Umwelt BAFU2016 (Revision der Anhänge 2020) Konzept Wolf Schweiz Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz

«problematischem Verhalten» nicht zu erwarten sind. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, können die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten³ besagt, dass sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig ist, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet wird. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten weiter ausbauen.

Von der neu angedachten Regelung im erläuternden Bericht “Falls sich aber Schäden in einer bislang noch wolfsfreien Gemeinde innerhalb eines Jahres aufbauen, dann kommt als weiteres Kriterium hinzu, dass dabei unter «früheren Schäden» nach Absatz 4 auch solche Schäden zu verstehen, die vor mehr als vier Monaten nach Absatz 2 Buchstaben a angefallen sind. Nach dem Auftreten der ersten Schäden in einer solchen Gemeinde gilt somit eine Frist von vier Monaten, in der ungeschützte Nutztierrisse angerechnet werden dürfen. Diese Zeitspanne muss ausreichen um einen wirksamen Herdenschutz mit Elektrozäunen realisieren zu können.” ist abzusehen, da die abermals eine Verschärfung darstellt, wo doch der Parlamentsauftrag eine maximale Lockerung innerhalb des bestehenden rechtsrahmens fordert.

Langfristig ist von einem reaktiven zu einem proaktiven System überzugehen, wenn man vom «Schutz» der Alp-, Land- und Weidewirtschaft sprechen möchte. Reaktive Systeme bieten keinen Schutz.

Zu den Grundzügen der Vorlage gemäss Punkt 2 des erläuternden Berichts möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz heisst dies «Regulierung von Wölfen»)

Folgende Änderungen stellen eine **Verschärfung** der bisherigen Praxis dar:

Erstens

«Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadenschwelle neu bei mindestens 3 Nutztierrissen aus geschützten Situationen festgelegt.»

(Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten **mindestens drei Nutztiere** getötet wurden)

Beim Grossvieh sind **keine numerischen** Angaben zu verwenden. Hingegen sind die **Attacken** zu zählen. Grosser Schaden wird beim Grossvieh schon alleine durch Attacken verursacht, insofern unkontrollierbare Herden Zweite und Dritte gefährden.

³ Vgl. BÜTLER, rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung von aktuellen Revisionsanliegen im Bereich Jagd/Wildtiere, Rechtsgutachten z.Hd. BAFU 2008

In dem erläuternden Bericht zu JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dieser Grundgedanke muss so bestehen bleiben.

Auf den Wortlaut «geschützt» ist im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, da dieser «Schutz» nur insofern definiert ist, da gemäss der Beurteilung des BAU⁴ bezüglich des gerissenen Kalbes auf der Alp Nera vom 12.August 2020, festgehalten wird, dass neugeboren Kälber unter zwei Wochen einer verstärkten Betreuung bedürfen. Mit der «Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben»⁵ wird eine solche erweiterte Betreuung umgesetzt. Im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff «**betreuten Herden**» zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden, was sich mittels eines Journals belegen lässt. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt essentiell, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlamentauftrag entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren **rascher** erfolgen können.»⁶

Die Umsetzung der «Wegeleitung Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben» und die «Betreuung» von Grossvieh genügt dem Begriff «zumutbare Schutzmassnahmen» gemäss:

Art. 9bis Abs. 2 bis 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Zweitens:

«Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz «Regulierung von Wölfen» 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.»

Spezifisch zur Regulierung von Wölfen präzisiert Art.4 bis 20 Abs 1 JVS, dass ein Abschuss von Wölfen aus einem Wolfsrudel zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nur dann zulässig ist, wenn sich das Wolfsrudel im Jahr der Bestandesregulierung erfolgreich fort gepflanzt hat. Es darf dabei maximal eine Anzahl Wölfe, die die Hälfte der im betroffenen Jahr geborenen Wölfe nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind dabei zu schonen. **Der Wortlaut schränkt den Abschuss nicht auf die Jungtiere alleine ein.**⁷ Dies neu nur auf unter 1- jährige Wölfe zu beziehen, entspricht einer weiteren Verschärfung. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments „..den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.“

Erleichterung des Abschusses von Einzelwölfen:

⁴ Antwort zum Gesuch der Bestandesregulierung des Wolfsrudels am Beverin GR 2020 vom 19.November 2020

⁵ Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben*(Tierwohl) Ergänzung zu den Weisungen für die Sömmerrung Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR (ALT) in Zusammenarbeit mit dem BAU

⁶ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

⁷ Vgl. PRESIG in Schriften zum Recht des ländlichen Raums «Wolf und Herdenschutz als rechtliche Herausforderung» S.55

Obiger Abschnitt «Erstens» muss auch hier analog der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz «Regulierung von Wölfen») zur Anwendung kommen und es dürfen keine Verschärfung stattfinden.

Verstärkung des Herdenschutzes:

Art. 10ter Abs. 1 und 2 «Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere»

1Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;*
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.*

2Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;*
- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von offiziellen Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchsta-ben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;*
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären*

Aufgrund der unterschiedlichen topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind die Kosten effektiv und nicht pauschal zu berechnen. Dies führt sonst zu einer Wettbewerbsverzerrung, da zum Beispiel topographisch benachteiligte Betriebe auf einem grossen Teil ihrer Kosten sitzen bleiben.

Die Entflechtung der Wanderwege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde, sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehhherden auszuweiten. Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz gross und äusserst belastend für Alpverantwortliche, Hirten und Tierbesitzer. Auch hier liegt die Konfliktlösung im öffentlichen Interesse und die Massnahmen lassen sich nicht ausschliesslich auf Seiten der Herden lösen. Eine Nutzungslenkung im Sinne von zeitlichen Einschränkungen des Begehungsrechts, Umlegungen und Begleithundeverbote sind auch hier mit dem Wanderweggesetz kompatibel, welches besagt, dass bei der Anlage der Fuss und Wanderwege Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen werden soll.

In der Surselva haben sich die Wölfe flächendeckend ausgebreitet und ohne Regulieren werden die Konflikte ein sozialverträgliches Mass auch bald für die nicht bäuerliche Bevölkerung übersteigen. Es ist an der Zeit, die orts- und zeitnahe Regulierung von Wölfen (Reziprozität) endlich als weiteres geeignetes und zumutbares Schutzinstrument vor Attacken auf Nutzvieh und dem Schutz der ländlichen Bevölkerung und ihrer Gäste zu etablieren.

Freundliche Grüsse

René Caduff



Anhang Seite 4:

-Änderung «Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)»
Änderung vom ... Entwurf 31. März 2021» Version zur Vernehmlassung

Die Version zur Vernehmlassung ist wie folgt zu ändern:

«Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)» Änderung vom ...
Entwurf 31. März 2021»

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen ~~auf~~ zur Verhütung ernster Schäden an Viehbeständen und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

a. mindestens 25 ~~10~~ Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;

b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder

c. mindestens 10 ~~5~~ Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden; oder Wölfe, betreute Grossviehherden, Pferde oder Neuweltkameliden angegriffen werden.

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Tiere auf nicht zumutbar schützbaren Flächen werden wie geschützte Nutztiere gezählt.

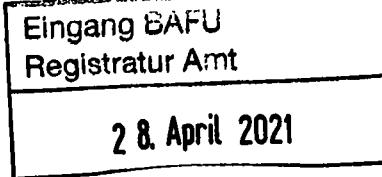
Art. 10ter Abs. 1 und 2

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (*dort zu ergänzen : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben*) erfüllen;
- b. b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen und Herdenschutzzäune zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind.

2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden und Weideperimeter von Grossviehherden nach Absatz 1 Buchstaben a (*mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2 : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben*) sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären



An das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Sektion Wildtiere und Artenförderung

Herrn Martin Baumann

3003 Bern

Surselva den 06.04.2021

Betrifft: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Guten Tag Herr Baumann

Die vom Parlament verlangten und vom BAFU vorgeschlagenen Senkungen der Schadschwellen beim Kleinvieh sind begrüssenswert und nötig. Aber weitergehend kann man den Auftrag des Parlaments mit den vorliegenden Vorschlägen nicht als umgesetzt bezeichnen. Im Gegenteil, sie versuchen weitere Verschärfungen vorzunehmen!

Sollte die Vorlage so umgesetzt werden, bringt sie leider keinen Schutz der Alpwirtschaft wie im letzten Punkt (5.4) im erläuternden Bericht erwähnt. Die rein numerische minimale Reduktionen Schadschwellen beim Kleinvieh bringt weiterhin keine unmittelbaren Verbesserungen von Eingriffsmöglichkeiten um die Habituierung der Raubtiere zu verhindern. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments «...den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.»¹

Bezüglich der Regulierung von Wölfen und dem Status von Grossvieh werden laut Vorschlag BAFU weitere Einschränkungen gemacht und Herdenschutzmassnahmen sollen nicht effektiv, sondern nur noch pauschal vergütet werden.

Die Vorlage entspricht auch nicht dem Auftrag des Parlaments welcher besagt dass «.....Die Ausführungsbestimmungen müssen auch so angepasst werden, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann.»

In Hinsicht auf bevorstehende Gefährdungen des Menschen wird im erläuternden Bericht nur erwähnt, dass es laut JSG keine Eingriffsmöglichkeiten bezüglich Einzelwölfen gibt, die Menschen angegriffen haben oder gefährden. Das Konzept Wolf² besagt, dass Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» nicht zu erwarten sind. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, können die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten³ besagt, dass

¹ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

² Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Umwelt BAFU2016 (Revision der Anhänge 2020) Konzept Wolf Schweiz Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz

³ Vgl. BÜTLER, rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung von aktuellen Revisionsanliegen im Bereich Jagd/Wildtiere, Rechtsgutachten z.Hd. BAFU 2008

sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wältern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im **Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit** oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig ist, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet wird. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten weiter ausbauen.

Von der neu angedachten Regelung im erläuternden Bericht "Falls sich aber Schäden in einer bislang noch wolfsfreien Gemeinde innerhalb eines Jahres aufbauen, dann kommt als weiteres Kriterium hinzu, dass dabei unter «früheren Schäden» nach Absatz 4 auch solche Schäden zu verstehen, die vor mehr als vier Monaten nach Absatz 2 Buchstaben a angefallen sind. Nach dem Auftreten der ersten Schäden in einer solchen Gemeinde gilt somit eine Frist von vier Monaten, in der ungeschützte Nutztierrisse angerechnet werden dürfen. Diese Zeitspanne muss ausreichen um einen wirksamen Herdenschutz mit Elektrozäunen realisieren zu können." ist abzusehen, da die abermals eine Verschärfung darstellt, wo doch der Parlamentsauftrag eine maximale Lockerung innerhalb des bestehenden rechtsrahmens fordert.

Langfristig ist von einem reaktiven zu einem proaktiven System überzugehen, wenn man vom «Schutz» der Alp-, Land- und Weidewirtschaft sprechen möchte. Reaktive Systeme bieten keinen Schutz.

Zu den Grundzügen der Vorlage gemäss Punkt 2 des erläuternden Berichts möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz heisst dies «Regulierung von Wölfen»)

Folgende Änderungen stellen eine **Verschärfung** der bisherigen Praxis dar:

Erstens

«Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadenschwelle neu bei mindestens 3 Nutztierrissen aus geschützten Situationen festgelegt.»

(Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten **mindestens drei Nutztiere** getötet wurden)

Beim Grossvieh sind **keine numerischen** Angaben zu verwenden. Hingegen sind die **Attacken** zu zählen. Grosser Schaden wird beim Grossvieh schon alleine durch Attacken verursacht, insofern unkontrollierbare Herden Zweite und Dritte gefährden.

In dem erläuternden Bericht zu JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dieser Grundgedanke muss so bestehen bleiben.

Auf den Wortlaut «geschützt» ist im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, da dieser «Schutz» nur insofern definiert ist, da gemäss der Beurteilung des BAFU⁴ bezüglich des gerissenen Kalbes auf der Alp Nera vom 12.August 2020, festgehalten wird, dass neugeboren Kälber unter zwei Wochen einer verstärkten Betreuung bedürfen. Mit der «Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben»⁵ wird eine solche erweiterte Betreuung umgesetzt. Im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff «**betreuten Herden**» zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden, was sich mittels eines Journals belegen lässt. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt essentiell, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlamentsauftrag entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren **rascher** erfolgen können.»⁶

Die Umsetzung der «Wegeleitung Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben» und die «Betreuung» von Grossvieh genügt dem Begriff «zumutbare Schutzmassnahmen» gemäss:

Art. 9bis Abs.2 bis 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Zweitens:

«Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz «Regulierung von Wölfen» 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.»

Spezifisch zur Regulierung von Wölfen präzisiert Art.4 bis 20 Abs 1 JVS, dass ein Abschuss von Wölfen aus einem Wolfsrudel zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nur dann zulässig ist, wenn sich das Wolfsrudel im Jahr der Bestandesregulierung erfolgreich fortgepflanzt hat. Es darf dabei maximal eine Anzahl Wölfe, die die Hälfte der im betroffenen Jahr geborenen Wölfe nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind dabei zu schonen. **Der Wortlaut schränkt den Abschuss nicht auf die Jungtiere alleine ein.**⁷ Dies neu nur auf unter 1- jährige Wölfe zu beziehen, entspricht einer weiteren Verschärfung. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments „..den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.“

Erleichterung des Abschusses von Einzelwölfen:

Obiger Abschnitt «Erstens» muss auch hier analog der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz «Regulierung von Wölfen») zur Anwendung kommen und es dürfen keine Verschärfung stattfinden.

Verstärkung des Herdenschutzes:

⁴ Antwort zum Gesuch der Bestandesregulierung des Wolfsrudels am Beverin GR 2020 vom 19.November 2020

⁵ Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben*(Tierwohl) Ergänzung zu den Weisungen für die Sömmerung Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR (ALT) in Zusammenarbeit mit dem BAFU

⁶ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

⁷ Vgl. PREISIG in Schriften zum Recht des ländlichen Raums «Wolf und Herdenschutz als rechtliche Herausforderung» S.55

Art. 10ter Abs. 1 und 2 «Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere»

1Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;*
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.*

2Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;*
- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von offiziellen Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchsta-ben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;*
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären*

Aufgrund der unterschiedlichen topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind die Kosten effektiv und nicht pauschal zu berechnen. Dies führt sonst zu einer Wettbewerbsverzerrung, da zum Beispiel topographisch benachteiligte Betriebe auf einem grossen Teil ihrer Kosten sitzen bleiben.

Die Entflechtung der Wanderwege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde, sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehherden auszuweiten. Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz gross und äusserst belastend für Alpverantwortliche, Hirten und Tierbesitzer. Auch hier liegt die Konfliktlösung im öffentlichen Interesse und die Massnahmen lassen sich nicht ausschliesslich auf Seiten der Herden lösen. Eine Nutzungslenkung im Sinne von zeitlichen Einschränkungen des Begehungsrechts, Umlegungen und Begleithundeverbote sind auch hier mit dem Wanderweggesetz kompatibel, welches besagt, dass bei der Anlage der Fuss und Wanderwege Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen werden soll.

In der Surselva haben sich die Wölfe flächendeckend ausgebreitet und ohne Regulieren werden die Konflikte ein sozialverträgliches Mass auch bald für die nicht bäuerliche Bevölkerung übersteigen. Es ist an der Zeit, die orts- und zeitnahe Regulierung von Wölfen (Reziprozität) endlich als weiteres geeignetes und zumutbares Schutzinstrument vor Attacken auf Nutzvieh und dem Schutz der ländlichen Bevölkerung und ihrer Gäste zu etablieren.

Mit freundlichen Grüissen für

Pro-alpine Kulturlandschaft April/2021



Anhang Seite 4:

-Änderung «Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)»
Änderung vom ... Entwurf 31. März 2021» Version zur Vernehmlassung

Die Version zu Vernehmlassung ist wie folgt zu ändern:

«Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)» Änderung vom ...
Entwurf 31. März 2021»

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur zur Verhütung ernster Schäden an Viehbeständen und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 2510 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. mindestens 45 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
- c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden, oder Wölfe, betreute Grossviehherden, Pferde oder Neuweltkameliden angegriffen werden.

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Tiere auf nicht zumutbar schützbaren Flächen werden wie geschützte Nutztiere gezählt.

Art. 10ter Abs. 1 und 2

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (dort zu ergänzen : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen und Herdenschutzzäune zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;

d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;

b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden und Weideperimetern von Grössviehhörden nach Absatz 1 Buchstaben a (mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2 : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben). sowie Umsetzung dieser Massnahmen;

c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären

An das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Sektion Wildtiere und Artenförderung

Herrn Martin Baumann

3003 Bern

Surselva den 03.05.2021

Betrifft: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Guten Tag Herr Baumann

Die vom Parlament verlangten und vom BAFU vorgeschlagenen Senkungen der Schadschwellen beim Kleinvieh sind begrüssenswert und nötig. Aber weitergehend kann man den Auftrag des Parlaments mit den vorliegenden Vorschlägen nicht als umgesetzt bezeichnen. Im Gegenteil, sie versuchen weitere Verschärfungen vorzunehmen!

Sollte die Vorlage so umgesetzt werden, bringt sie leider keinen Schutz der Alpwirtschaft wie im letzten Punkt (5.4) im erläuternden Bericht erwähnt. Die rein numerische minimale Reduktionen Schadschwellen beim Kleinvieh bringt weiterhin keine unmittelbaren Verbesserungen von Eingriffsmöglichkeiten um die Habituation der Raubtiere zu verhindern. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments «...den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.»¹

Bezüglich der Regulierung von Wölfen und dem Status von Grossvieh werden laut Vorschlag BAFU weitere Einschränkungen gemacht und Herdenschutzmassnahmen sollen nicht effektiv, sondern nur noch pauschal vergütet werden.

Die Vorlage entspricht auch nicht dem Auftrag des Parlaments welcher besagt dass «.....Die Ausführungsbestimmungen müssen auch so angepasst werden, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann.»

In Hinsicht auf bevorstehende Gefährdungen des Menschen wird im erläuternden Bericht nur erwähnt, dass es laut JSG keine Eingriffsmöglichkeiten bezüglich Einzelwölfen gibt, die Menschen angegriffen haben oder gefährden. Das Konzept Wolf² besagt, dass Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» nicht zu erwarten sind. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, können die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten³ besagt, dass

¹ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

² Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Umwelt BAFU2016 (Revision der Anhänge 2020) Konzept Wolf Schweiz Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz

³ Vgl. BÜTLER, rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung von aktuellen Revisionsanliegen im Bereich Jagd/Wildtiere, Rechtsgutachten z.Hd. BAFU 2008

sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig ist, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet wird. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten weiter ausbauen.

Von der neu angedachten Regelung im erläuternden Bericht "Falls sich aber Schäden in einer bislang noch wolfsfreien Gemeinde innerhalb eines Jahres aufbauen, dann kommt als weiteres Kriterium hinzu, dass dabei unter «früheren Schäden» nach Absatz 4 auch solche Schäden zu verstehen, die vor mehr als vier Monaten nach Absatz 2 Buchstaben a angefallen sind. Nach dem Auftreten der ersten Schäden in einer solchen Gemeinde gilt somit eine Frist von vier Monaten, in der ungeschützte Nutztierrisse angerechnet werden dürfen. Diese Zeitspanne muss ausreichen um einen wirksamen Herdenschutz mit Elektrozäunen realisieren zu können." ist abzusehen, da die abermals eine Verschärfung darstellt, wo doch der Parlamentsauftrag eine maximale Lockerung innerhalb des bestehenden rechtsrahmens fordert.

Langfristig ist von einem reaktiven zu einem proaktiven System überzugehen, wenn man vom «Schutz» der Alp-, Land- und Weidewirtschaft sprechen möchte. Reaktive Systeme bieten keinen Schutz.

Zu den Grundzügen der Vorlage gemäss Punkt 2 des erläuternden Berichts möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz heisst dies «Regulierung von Wölfen»)

Folgende Änderungen stellen eine **Verschärfung** der bisherigen Praxis dar:

Erstens

«Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadenschwelle neu bei mindestens 3 Nutztierrissen aus geschützten Situationen festgelegt.»

(Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten **mindestens drei Nutztiere** getötet wurden)

Beim Grossvieh sind **keine numerischen** Angaben zu verwenden. Hingegen sind die **Attacken** zu zählen. Grosser Schaden wird beim Grossvieh schon alleine durch Attacken verursacht, insofern unkontrollierbare Herden Zweite und Dritte gefährden.

In dem erläuternden Bericht zu JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dieser Grundgedanke muss so bestehen bleiben.

Auf den Wortlaut «geschützt» ist im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, da dieser «Schutz» nur insofern definiert ist, da gemäss der Beurteilung des BAFU⁴ bezüglich des gerissenen Kalbes auf der Alp Nera vom 12.August 2020, festgehalten wird, dass neugeboren Kälber unter zwei Wochen einer verstärkten Betreuung bedürfen. Mit der «Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben»⁵ wird eine solche erweiterte Betreuung umgesetzt. Im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff «**betreuten Herden**» zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden, was sich mittels eines Journals belegen lässt. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt essentiell, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlamentauftrag entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren **rascher** erfolgen können.»⁶

Die Umsetzung der «Wegeleitung Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben» und die «Betreuung» von Grossvieh genügt dem Begriff «zumutbare Schutzmassnahmen» gemäss:

Art. 9bis Abs.2 bis 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Zweitens:

«Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz «Regulierung von Wölfen» 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die **jünger als einjährig** sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.»

Spezifisch zur Regulierung von Wölfen präzisiert Art.4 bis 20 Abs 1 JVS, dass ein Abschuss von Wölfen aus einem Wolfsrudel zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nur dann zulässig ist, wenn sich das Wolfsrudel im Jahr der Bestandesregulierung erfolgreich fort gepflanzt hat. Es darf dabei maximal eine Anzahl Wölfe, die die Hälfte der im betroffenen Jahr geborenen Wölfe nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind dabei zu schonen. Der Wortlaut schränkt den Abschuss nicht auf die Jungtiere alleine ein.⁷ Dies neu nur auf unter 1- jährige Wölfe zu beziehen, entspricht einer weiteren Verschärfung. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments „..den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.“

Erleichterung des Abschusses von Einzelwölfen:

Obiger Abschnitt «Erstens» muss auch hier analog der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz «Regulierung von Wölfen») zur Anwendung kommen und es dürfen keine Verschärfung stattfinden.

Verstärkung des Herdenschutzes:

⁴ Antwort zum Gesuch der Bestandesregulierung des Wolfsrudels am Beverin GR 2020 vom 19.November 2020

⁵ Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben*(Tierwohl) Ergänzung zu den Weisungen für die Sömmerrung Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR (ALT) in Zusammenarbeit mit dem BAFU

⁶ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

⁷ Vgl. PREISIG in Schriften zum Recht des ländlichen Raums «Wolf und Herdenschutz als rechtliche Herausforderung» S.55

Art. 10ter Abs. 1 und 2 «Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere»

1Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;*
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.*

2Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;*
- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von offiziellen Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchsta-ben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;*
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären*

Aufgrund der unterschiedlichen topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind die Kosten effektiv und nicht pauschal zu berechnen. Die führt sonst zu einer Wettbewerbsverzerrung, da zum Beispiel topographisch benachteiligte Betriebe auf einem grossen teil ihrer Kosten sitzen bleiben.

Die Entflechtung der Wanderwege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde , sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehherden auszuweiten. Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz gross und äusserst belastend für Alpverantwortliche, Hirten und Tierbesitzer. Auch hier liegt die Konfliktlösung im öffentlichen Interesse und die Massnahmen lassen sich nicht ausschliesslich auf Seiten der Herden lösen. Eine Nutzungslenkung im Sinne von zeitlichen Einschränkungen des Begehungsrechts, Umlegungen und Begleithundeverbote sind auch hier mit dem Wanderweggesetz kompatibel, welches besagt, dass bei der Anlage der Fuss und Wanderwege Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen werden soll.

In der Surselva haben sich die Wölfe flächendeckend ausgebreitet und ohne Regulieren werden die Konflikte ein sozialverträgliches Mass auch bald für die nicht bäuerliche Bevölkerung übersteigen. Es ist an der Zeit, die orts- und zeitnahe Regulierung von Wölfen (Reziprozität) endlich als weiteres geeignetes und zumutbares Schutzinstrument vor Attacken auf Nutzvieh und dem Schutz der ländlichen Bevölkerung und ihrer Gäste zu etablieren.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Candinas



Quadras 2

7156 Rueun

Anhang Seite 4:

-Änderung «Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)»
Änderung vom ... Entwurf 31. März 2021» Version zur Vernehmlassung

Die Version zu Vernehmlassung ist wie folgt zu ändern:

«Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)» Änderung vom ...
Entwurf 31. März 2021»

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur zur Verhütung ernster Schäden an Viehbeständen und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange reguliert werden - wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

a. mindestens 2510 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;

b. mindestens 45 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder

c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden, oder Wölfe, betreute Grossvieherden, Pferde oder Neuweltkameliden angegriffen werden.

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Tiere auf nicht zumutbar schützbaren Flächen werden wie geschützte Nutztiere gezählt.

Art. 10ter Abs. 1 und 2

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:

a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (dort zu ergänzen : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) erfüllen;

b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen und Herdenschutzzäune zum Schutz vor Grossraubtieren;

c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;

d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind.

2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;

b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden und Weideperimeter von Grossvieherden nach Absatz 1 Buchstaben a (mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2 : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) sowie Umsetzung dieser Massnahmen;

c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären

An das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Sektion Wildtiere und Artenförderung

Herrn Martin Baumann

3003 Bern

Surselva den 03.05.2021

Betrifft: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Guten Tag Herr Baumann

Die vom Parlament verlangten und vom BAFU vorgeschlagenen Senkungen der Schadenschwellen beim Kleinvieh sind begrüssenswert und nötig. Aber weitergehend kann man den Auftrag des Parlaments mit den vorliegenden Vorschlägen nicht als umgesetzt bezeichnen. Im Gegenteil, sie versuchen weitere Verschärfungen vorzunehmen!

Sollte die Vorlage so umgesetzt werden, bringt sie leider keinen Schutz der Alpwirtschaft wie im letzten Punkt (5.4) im erläuternden Bericht erwähnt. Die rein numerische minimale Reduktionen Schadenschwellen beim Kleinvieh bringt weiterhin keine unmittelbaren Verbesserungen von Eingriffsmöglichkeiten um die Habituierung der Raubtiere zu verhindern. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments «...den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.»¹

Bezüglich der Regulierung von Wölfen und dem Status von Grossvieh werden laut Vorschlag BAFU weitere Einschränkungen gemacht und Herdenschutzmassnahmen sollen nicht effektiv, sondern nur noch pauschal vergütet werden.

Die Vorlage entspricht auch nicht dem Auftrag des Parlaments welcher besagt dass «.....Die Ausführungsbestimmungen müssen auch so angepasst werden, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann.»

In Hinsicht auf bevorstehende Gefährdungen des Menschen wird im erläuternden Bericht nur erwähnt, dass es laut JSG keine Eingriffsmöglichkeiten bezüglich Einzelwölfen gibt, die Menschen angegriffen haben oder gefährden. Das Konzept Wolf² besagt, dass Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» nicht zu erwarten sind. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, können die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten³ besagt, dass

¹ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

² Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Umwelt BAFU2016 (Revision der Anhänge 2020) Konzept Wolf Schweiz Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz

³ Vgl. BÜTLER, rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung von aktuellen Revisionsanliegen im Bereich Jagd/Wildtiere, Rechtsgutachten z.Hd. BAFU 2008

sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig ist, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet wird. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten weiter ausbauen.

Von der neu angedachten Regelung im erläuternden Bericht "Falls sich aber Schäden in einer bislang noch wolfsfreien Gemeinde innerhalb eines Jahres aufbauen, dann kommt als weiteres Kriterium hinzu, dass dabei unter «früheren Schäden» nach Absatz 4 auch solche Schäden zu verstehen, die vor mehr als vier Monaten nach Absatz 2 Buchstaben a angefallen sind. Nach dem Auftreten der ersten Schäden in einer solchen Gemeinde gilt somit eine Frist von vier Monaten, in der ungeschützte Nutztierrisse angerechnet werden dürfen. Diese Zeitspanne muss ausreichen um einen wirksamen Herdenschutz mit Elektrozäunen realisieren zu können." ist abzusehen, da die abermals eine Verschärfung darstellt, wo doch der Parlamentsauftrag eine maximale Lockerung innerhalb des bestehenden rechtsrahmens fordert.

Langfristig ist von einem reaktiven zu einem proaktiven System überzugehen, wenn man vom «Schutz» der Alp-, Land- und Weidewirtschaft sprechen möchte. Reaktive Systeme bieten keinen Schutz.

Zu den Grundzügen der Vorlage gemäss Punkt 2 des erläuternden Berichts möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz heisst dies «Regulierung von Wölfen»)

Folgende Änderungen stellen eine **Verschärfung** der bisherigen Praxis dar:

Erstens

«Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadenschwelle neu bei mindestens 3 Nutztierrissen aus geschützten Situationen festgelegt.»

(Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten **mindestens drei Nutztiere** getötet wurden)

Beim Grossvieh sind **keine numerischen** Angaben zu verwenden. Hingegen sind die **Attacken** zu zählen. Grosser Schaden wird beim Grossvieh schon alleine durch Attacken verursacht, insofern unkontrollierbare Herden Zweite und Dritte gefährden.

In dem erläuternden Bericht zu JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dieser Grundgedanke muss so bestehen bleiben.

Auf den Wortlaut «geschützt» ist im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, da dieser «Schutz» nur insofern definiert ist, da gemäss der Beurteilung des BAFU⁴ bezüglich des gerissenen Kalbes auf der Alp Nera vom 12.August 2020, festgehalten wird, dass neugeboren Kälber unter zwei Wochen einer verstärkten Betreuung bedürfen. Mit der «Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben»⁵ wird eine solche erweiterte Betreuung umgesetzt. Im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff «**betreuten Herden**» zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden, was sich mittels eines Journals belegen lässt. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt essentiell, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlmentsauftrag entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren **rascher** erfolgen können.»⁶

Die Umsetzung der «Wegeleitung Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben» und die «Betreuung» von Grossvieh genügt dem Begriff «zumutbare Schutzmassnahmen» gemäss:

Art. 9bis Abs.2 bis 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Zweitens:

«Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz «Regulierung von Wölfen» 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.»

Spezifisch zur Regulierung von Wölfen präzisiert Art.4 bis 20 Abs 1 JVS, dass ein Abschuss von Wölfen aus einem Wolfsrudel zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nur dann zulässig ist, wenn sich das Wolfsrudel im Jahr der Bestandesregulierung erfolgreich fort gepflanzt hat. Es darf dabei maximal eine Anzahl Wölfe, die die Hälfte der im betroffenen Jahr geborenen Wölfe nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind dabei zu schonen. **Der Wortlaut schränkt den Abschuss nicht auf die Jungtiere alleine ein.**⁷ Dies neu nur auf unter 1- jährige Wölfe zu beziehen, entspricht einer weiteren Verschärfung. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments „..den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.“

Erleichterung des Abschusses von Einzelwölfen:

Obiger Abschnitt «Erstens» muss auch hier analog der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz «Regulierung von Wölfen») zur Anwendung kommen und es dürfen keine Verschärfung stattfinden.

Verstärkung des Herdenschutzes:

⁴ Antwort zum Gesuch der Bestandesregulierung des Wolfsrudels am Beverin GR 2020 vom 19.November 2020

⁵ Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben*(Tierwohl) Ergänzung zu den Weisungen für die Sömmering Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR (ALT) in Zusammenarbeit mit dem BAFU

⁶ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

⁷ Vgl. PREISIG in Schriften zum Recht des ländlichen Raums «Wolf und Herdenschutz als rechtliche Herausforderung» S.55

Art. 10ter Abs. 1 und 2 «Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere»

1Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;**
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;**
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;**
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.**

2Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;**
- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von offiziellen Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchsta-ben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;**
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären**

Aufgrund der unterschiedlichen topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind die Kosten effektiv und nicht pauschal zu berechnen. Die führt sonst zu einer Wettbewerbsverzerrung, da zum Beispiel topographisch benachteiligte Betriebe auf einem grossen teil ihrer Kosten sitzen bleiben.

Die Entflechtung der Wanderwege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde , sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehherden auszuweiten. Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz gross und äusserst belastend für Alpverantwortliche, Hirten und Tierbesitzer. Auch hier liegt die Konfliktlösung im öffentlichen Interesse und die Massnahmen lassen sich nicht ausschliesslich auf Seiten der Herden lösen. Eine Nutzungslenkung im Sinne von zeitlichen Einschränkungen des Begehungsrechts, Umlegungen und Begleithundeverbote sind auch hier mit dem Wanderweggesetz kompatibel, welches besagt, dass bei der Anlage der Fuss und Wanderwege Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen werden soll.

In der Surselva haben sich die Wölfe flächendeckend ausgebreitet und ohne Regulieren werden die Konflikte ein sozialverträgliches Mass auch bald für die nicht bäuerliche Bevölkerung übersteigen. Es ist an der Zeit, die orts- und zeitnahe Regulierung von Wölfen (Reziprozität) endlich als weiteres geeignetes und zumutbares Schutzinstrument vor Attacken auf Nutzvieh und dem Schutz der ländlichen Bevölkerung und ihrer Gäste zu etablieren.

Mit freundlichen Grüissen

Daniel Candinas

Quadras 2

7156 Rueun



Anhang Seite 4:

-Änderung «Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)»
Änderung vom ... Entwurf 31. März 2021» Version zur Vernehmlassung

Die Version zu Vernehmlassung ist wie folgt zu ändern:

«Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)» Änderung vom ...
Entwurf 31. März 2021»

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur zur Verhütung ernster Schäden an Viehbeständen und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

~~2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...~~

Art. 9bis Abs.2 bis 4

~~2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:~~

- a. ~~mindestens 25~~ 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. ~~mindestens 45~~ 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
- c. ~~mindestens 40~~ 5 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

~~3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden, oder Wölfe, betreute Grossviehherden, Pferde oder Neuweltkameliden angegriffen werden.~~

~~4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Tiere auf nicht zumutbar schützbaren Flächen werden wie geschützte Nutztiere gezählt.~~

Art. 10ter Abs. 1 und 2

~~1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:~~

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (dort zu ergänzen : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen und Herdenschutzzäune zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

~~2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:~~

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;

b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden und Weideperimeter von Grossviecherden nach Absatz 1 Buchstaben a (mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2 : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) sowie Umsetzung dieser Massnahmen;

c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären

An das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Sektion Wildtiere und Artenförderung

Herrn Martin Baumann

3003 Bern

Surselva den 03.05.2021

Betrifft: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Guten Tag Herr Baumann

Die vom Parlament verlangten und vom BAFU vorgeschlagenen Senkungen der Schadschwellen beim Kleinvieh sind begrüssenswert und nötig. Aber weitergehend kann man den Auftrag des Parlaments mit den vorliegenden Vorschlägen nicht als umgesetzt bezeichnen. Im Gegenteil, sie versuchen weitere Verschärfungen vorzunehmen!

Sollte die Vorlage so umgesetzt werden, bringt sie leider keinen Schutz der Alpwirtschaft wie im letzten Punkt (5.4) im erläuternden Bericht erwähnt. Die rein numerische minimale Reduktionen Schadschwellen beim Kleinvieh bringt weiterhin keine unmittelbaren Verbesserungen von Eingriffsmöglichkeiten um die Habituation der Raubtiere zu verhindern. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments «...den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.»¹

Bezüglich der Regulierung von Wölfen und dem Status von Grossvieh werden laut Vorschlag BAFU weitere Einschränkungen gemacht und Herdenschutzmassnahmen sollen nicht effektiv, sondern nur noch pauschal vergütet werden.

Die Vorlage entspricht auch nicht dem Auftrag des Parlaments welcher besagt dass «.....Die Ausführungsbestimmungen müssen auch so angepasst werden, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann.»

In Hinsicht auf bevorstehende Gefährdungen des Menschen wird im erläuternden Bericht nur erwähnt, dass es laut JSG keine Eingriffsmöglichkeiten bezüglich Einzelwölfen gibt, die Menschen angegriffen haben oder gefährden. Das Konzept Wolf² besagt, dass Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» nicht zu erwarten sind. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, können die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten³ besagt, dass

¹ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

² Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Umwelt BAFU2016 (Revision der Anhänge 2020) Konzept Wolf Schweiz Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz

³ Vgl. BÜTLER, rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung von aktuellen Revisionsanliegen im Bereich Jagd/Wildtiere, Rechtsgutachten z.Hd. BAFU 2008

sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im **Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit** oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig ist, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet wird. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten weiter ausbauen.

Von der neu angedachten Regelung im erläuternden Bericht "Falls sich aber Schäden in einer bislang noch wolfsfreien Gemeinde innerhalb eines Jahres aufbauen, dann kommt als weiteres Kriterium hinzu, dass dabei unter «früheren Schäden» nach Absatz 4 auch solche Schäden zu verstehen, die vor mehr als vier Monaten nach Absatz 2 Buchstaben a angefallen sind. Nach dem Auftreten der ersten Schäden in einer solchen Gemeinde gilt somit eine Frist von vier Monaten, in der ungeschützte Nutztierrisse angerechnet werden dürfen. Diese Zeitspanne muss ausreichen um einen wirksamen Herdenschutz mit Elektrozäunen realisieren zu können." ist abzusehen, da die abermals eine Verschärfung darstellt, wo doch der Parlamentsauftrag eine maximale Lockerung innerhalb des bestehenden rechtsrahmens fordert.

Langfristig ist von einem reaktiven zu einem proaktiven System überzugehen, wenn man vom «Schutz» der Alp-, Land- und Weidewirtschaft sprechen möchte. Reaktive Systeme bieten keinen Schutz.

Zu den Grundzügen der Vorlage gemäss Punkt 2 des erläuternden Berichts möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz heisst dies «Regulierung von Wölfen»)

Folgende Änderungen stellen eine **Verschärfung** der bisherigen Praxis dar:

Erstens

«Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadenschwelle neu bei mindestens 3 Nutztierrissen aus geschützten Situationen festgelegt.»

(Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten **mindestens drei Nutztiere** getötet wurden)

Beim Grossvieh sind **keine numerischen** Angaben zu verwenden. Hingegen sind die **Attacken** zu zählen. Grosser Schaden wird beim Grossvieh schon alleine durch Attacken verursacht, insofern unkontrollierbare Herden Zweite und Dritte gefährden.

In dem erläuternden Bericht zu JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dieser Grundgedanke muss so bestehen bleiben.

Auf den Wortlaut «geschützt» ist im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, da dieser «Schutz» nur insofern definiert ist, da gemäss der Beurteilung des BAFU⁴ bezüglich des gerissenen Kalbes auf der Alp Nera vom 12.August 2020, festgehalten wird, dass neugeborenen Kälber unter zwei Wochen einer verstärkten Betreuung bedürfen. Mit der «Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben»⁵ wird eine solche erweiterte Betreuung umgesetzt. Im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff «betreuten Herden» zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden, was sich mittels eines Journals belegen lässt. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt essentiell, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlamentauftrag entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren rascher erfolgen können.»⁶

Die Umsetzung der «Wegeleitung Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben» und die «Betreuung» von Grossvieh genügt dem Begriff «zumutbare Schutzmassnahmen» gemäss:

Art. 9bis Abs.2 bis 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Zweitens:

«Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz «Regulierung von Wölfen» 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.»

Spezifisch zur Regulierung von Wölfen präzisiert Art.4 bis 20 Abs 1 JVS, dass ein Abschuss von Wölfen aus einem Wolfsrudel zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nur dann zulässig ist, wenn sich das Wolfsrudel im Jahr der Bestandesregulierung erfolgreich fort gepflanzt hat. Es darf dabei maximal eine Anzahl Wölfe, die die Hälfte der im betroffenen Jahr geborenen Wölfe nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind dabei zu schonen. Der Wortlaut schränkt den Abschuss nicht auf die Jungtiere alleine ein.⁷ Dies neu nur auf unter 1-jährige Wölfe zu beziehen, entspricht einer weiteren Verschärfung. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments „..den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.“

Erleichterung des Abschusses von Einzelwölfen:

Obiger Abschnitt «Erstens» muss auch hier analog der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz «Regulierung von Wölfen») zur Anwendung kommen und es dürfen keine Verschärfung stattfinden.

Verstärkung des Herdenschutzes:

⁴ Antwort zum Gesuch der Bestandesregulierung des Wolfsrudels am Beverin GR 2020 vom 19.November 2020

⁵ Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben*(Tierwohl) Ergänzung zu den Weisungen für die Sömmerrung Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR (ALT) in Zusammenarbeit mit dem BAFU

⁶ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutzieren

⁷ Vgl. PREISIG in Schriften zum Recht des ländlichen Raums «Wolf und Herdenschutz als rechtliche Herausforderung» S.55

Art. 10ter Abs. 1 und 2 «Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere»

1Zur Verhütung von Schäden an Nutzieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;*
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.*

2Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;*
- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von offiziellen Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchsta-ben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;*
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären*

Aufgrund der unterschiedlichen topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind die Kosten effektiv und nicht pauschal zu berechnen. Die führt sonst zu einer Wettbewerbsverzerrung, da zum Beispiel topographisch benachteiligte Betriebe auf einem grossen teil ihrer Kosten sitzen bleiben.

Die Entflechtung der Wanderwege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde , sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehherden auszuweiten. Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz gross und äusserst belastend für Alpverantwortliche, Hirten und Tierbesitzer. Auch hier liegt die Konfliktlösung im öffentlichen Interesse und die Massnahmen lassen sich nicht ausschliesslich auf Seiten der Herden lösen. Eine Nutzungslenkung im Sinne von zeitlichen Einschränkungen des Begehungsrechts, Umlegungen und Begleithundeverbote sind auch hier mit dem Wanderweggesetz kompatibel, welches besagt, dass bei der Anlage der Fuss und Wanderwege Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen werden soll.

In der Surselva haben sich die Wölfe flächendeckend ausgebreitet und ohne Regulieren werden die Konflikte ein sozialverträgliches Mass auch bald für die nicht bäuerliche Bevölkerung übersteigen. Es ist an der Zeit, die orts- und zeitnahe Regulierung von Wölfen (Reziprozität) endlich als weiteres geeignetes und zumutbares Schutzinstrument vor Attacken auf Nutzvieh und dem Schutz der ländlichen Bevölkerung und ihrer Gäste zu etablieren.

Mit freundlichen Grüissen

Maria Candinas

Quadras 2

7156 Rueun



Anhang Seite 4:

-Änderung «Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)»
Änderung vom ... Entwurf 31. März 2021» Version zur Vernehmlassung

Die Version zu Vernehmlassung ist wie folgt zu ändern:

«Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)» Änderung vom ...
Entwurf 31. März 2021»

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur zur Verhütung ernster Schäden an Viehbeständen und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange reguliert werden - wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25~~10~~ Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. mindestens 45 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
- c. mindestens 40~~5~~ Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden. oder Wölfe, betreute Grossviehherden, Pferde oder Neuweltkameliden angegriffen werden.

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Tiere auf nicht zumutbar schützbaren Flächen werden wie geschützte Nutztiere gezählt.

Art. 10ter Abs. 1 und 2

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (dort zu ergänzen : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen und Herdenschutzzäune zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;

b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden und Weideperimeter von Grossviehherden nach Absatz 1 Buchstaben a (mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2 : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) sowie Umsetzung dieser Massnahmen;

c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären

An das
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Herrn Martin Baumann
3003 Bern

Surselva den 03.05.2021

Betrifft: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Guten Tag Herr Baumann

Die vom Parlament verlangten und vom BAFU vorgeschlagenen Senkungen der Schadenschwellen beim Kleinvieh sind begrüssenswert und nötig. Aber weitergehend kann man den Auftrag des Parlaments mit den vorliegenden Vorschlägen nicht als umgesetzt bezeichnen. Im Gegenteil, sie versuchen weitere Verschärfungen vorzunehmen!

Sollte die Vorlage so umgesetzt werden, bringt sie leider keinen Schutz der Alpwirtschaft wie im letzten Punkt (5.4) im erläuternden Bericht erwähnt. Die rein numerische minimale Reduktionen Schadenschwellen beim Kleinvieh bringt weiterhin keine unmittelbaren Verbesserungen von Eingriffsmöglichkeiten um die Habituierung der Raubtiere zu verhindern. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments «...den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.»¹

Bezüglich der Regulierung von Wölfen und dem Status von Grossvieh werden laut Vorschlag BAFU weitere Einschränkungen gemacht und Herdenschutzmassnahmen sollen nicht effektiv, sondern nur noch pauschal vergütet werden.

Die Vorlage entspricht auch nicht dem Auftrag des Parlaments welcher besagt dass «.....Die Ausführungsbestimmungen müssen auch so angepasst werden, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann.»

In Hinsicht auf bevorstehende Gefährdungen des Menschen wird im erläuternden Bericht nur erwähnt, dass es laut JSG keine Eingriffsmöglichkeiten bezüglich Einzelwölfen gibt, die Menschen angegriffen haben oder gefährden. Das Konzept Wolf² besagt, dass Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» nicht zu erwarten sind. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, können die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten³ besagt, dass

¹ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

² Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Umwelt BAFU2016 (Revision der Anhänge 2020) Konzept Wolf Schweiz Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz

³ Vgl. BÜTLER, rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung von aktuellen Revisionsanliegen im Bereich Jagd/Wildtiere, Rechtsgutachten z.Hd. BAFU 2008

sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig ist, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet wird. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten weiter ausbauen.

Von der neu angedachten Regelung im erläuternden Bericht "Falls sich aber Schäden in einer bislang noch wolfsfreien Gemeinde innerhalb eines Jahres aufbauen, dann kommt als weiteres Kriterium hinzu, dass dabei unter «früheren Schäden» nach Absatz 4 auch solche Schäden zu verstehen, die vor mehr als vier Monaten nach Absatz 2 Buchstaben a angefallen sind. Nach dem Auftreten der ersten Schäden in einer solchen Gemeinde gilt somit eine Frist von vier Monaten, in der ungeschützte Nutztierrisse angerechnet werden dürfen. Diese Zeitspanne muss ausreichen um einen wirksamen Herdenschutz mit Elektrozäunen realisieren zu können." ist abzusehen, da die abermals eine Verschärfung darstellt, wo doch der Parlamentsauftrag eine maximale Lockerung innerhalb des bestehenden rechtsrahmens fordert.

Langfristig ist von einem reaktiven zu einem proaktiven System überzugehen, wenn man vom «Schutz» der Alp-, Land- und Weidewirtschaft sprechen möchte. Reaktive Systeme bieten keinen Schutz.

Zu den Grundzügen der Vorlage gemäss Punkt 2 des erläuternden Berichts möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz heisst dies «Regulierung von Wölfen»)

Folgende Änderungen stellen eine **Verschärfung** der bisherigen Praxis dar:

Erstens

«Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadenschwelle neu bei mindestens 3 Nutztierrissen aus geschützten Situationen festgelegt.»

(Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten **mindestens drei Nutztiere** getötet wurden)

Beim Grossvieh sind **keine numerischen** Angaben zu verwenden. Hingegen sind die **Attacken** zu zählen. Grosser Schaden wird beim Grossvieh schon alleine durch Attacken verursacht, insofern unkontrollierbare Herden Zweite und Dritte gefährden.

In dem erläuternden Bericht zu JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dieser Grundgedanke muss so bestehen bleiben.

Auf den Wortlaut «geschützt» ist im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, da dieser «Schutz» nur insofern definiert ist, da gemäss der Beurteilung des BAFU⁴ bezüglich des gerissenen Kalbes auf der Alp Nera vom 12.August 2020, festgehalten wird, dass neugeboren Kälber unter zwei Wochen einer verstärkten Betreuung bedürfen. Mit der «Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben»⁵ wird eine solche erweiterte Betreuung umgesetzt. Im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff «**betreuten Herden**» zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden, was sich mittels eines Journals belegen lässt. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt essentiell, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlamentauftrag entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren rascher erfolgen können.»⁶

Die Umsetzung der «Wegeleitung Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben» und die «Betreuung» von Grossvieh genügt dem Begriff «zumutbare Schutzmassnahmen» gemäss:

Art. 9bis Abs.2 bis 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Zweitens:

«Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz «Regulierung von Wölfen» 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.»

Spezifisch zur Regulierung von Wölfen präzisiert Art.4 bis 20 Abs 1 JVS, dass ein Abschuss von Wölfen aus einem Wolfsrudel zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nur dann zulässig ist, wenn sich das Wolfsrudel im Jahr der Bestandesregulierung erfolgreich fort gepflanzt hat. Es darf dabei maximal eine Anzahl Wölfe, die die Hälfte der im betroffenen Jahr geborenen Wölfe nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind dabei zu schonen. Der Wortlaut schränkt den Abschuss nicht auf die Jungtiere alleine ein.⁷ Dies neu nur auf unter 1- jährige Wölfe zu beziehen, entspricht einer weiteren Verschärfung. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments „..den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.“

Erleichterung des Abschusses von Einzelwölfen:

Obiger Abschnitt «Erstens» muss auch hier analog der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz «Regulierung von Wölfen») zur Anwendung kommen und es dürfen keine Verschärfung stattfinden.

Verstärkung des Herdenschutzes:

⁴ Antwort zum Gesuch der Bestandesregulierung des Wolfsrudels am Beverin GR 2020 vom 19.November 2020

⁵ Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben*(Tierwohl) Ergänzung zu den Weisungen für die Sömmerrung Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR (ALT) in Zusammenarbeit mit dem BAFU

⁶ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutzieren

⁷ Vgl. PREISIG in Schriften zum Recht des ländlichen Raums «Wolf und Herdenschutz als rechtliche Herausforderung» S.55

Art. 10ter Abs. 1 und 2 «Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere»

1Zur Verhütung von Schäden an Nutzieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;

b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;

c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;

d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

2Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;

b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von offiziellen Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchsta-ben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;

c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären

Aufgrund der unterschiedlichen topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind die Kosten effektiv und nicht pauschal zu berechnen. Die führt sonst zu einer Wettbewerbsverzerrung, da zum Beispiel topographisch benachteiligte Betriebe auf einem grossen teil ihrer Kosten sitzen bleiben.

Die Entflechtung der Wanderwege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde , sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehherden auszuweiten. Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz gross und äusserst belastend für Alpverantwortliche, Hirten und Tierbesitzer. Auch hier liegt die Konfliktlösung im öffentlichen Interesse und die Massnahmen lassen sich nicht ausschliesslich auf Seiten der Herden lösen. Eine Nutzungslenkung im Sinne von zeitlichen Einschränkungen des Begehungsrechts, Umlegungen und Begleithundeverbote sind auch hier mit dem Wanderweggesetz kompatibel, welches besagt, dass bei der Anlage der Fuss und Wanderwege Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen werden soll.

In der Surselva haben sich die Wölfe flächendeckend ausgebreitet und ohne Regulieren werden die Konflikte ein sozialverträgliches Mass auch bald für die nicht bäuerliche Bevölkerung übersteigen. Es ist an der Zeit, die orts- und zeitnahe Regulierung von Wölfen (Reziprozität) endlich als weiteres geeignetes und zumutbares Schutzinstrument vor Attacken auf Nutzvieh und dem Schutz der ländlichen Bevölkerung und ihrer Gäste zu etablieren.

Mit freundlichen Grüissen

Martial Candinas



Quadras 2

7156 Rueun

Anhang Seite 4:

-Änderung «Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)»

Änderung vom ... Entwurf 31. März 2021» Version zur Vernehmlassung

Die Version zu Vernehmlassung ist wie folgt zu ändern:

«Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)» Änderung vom ...
Entwurf 31. März 2021»

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur zur Verhütung ernster Schäden an Viehbeständen und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange reguliert werden - wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 2510 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. mindestens 45 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
- c. mindestens 105 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden. oder Wölfe, betreute Grossviehherden, Pferde oder Neuweltkameliden angegriffen werden.

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Tiere auf nicht zumutbar schützbaren Flächen werden wie geschützte Nutztiere gezählt.

Art. 10ter Abs. 1 und 2

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (dort zu ergänzen : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen und Herdenschutzzäune zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;

b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden und Weideperimeter von Grossviehherden nach Absatz 1 Buchstaben a (mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2 : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) sowie Umsetzung dieser Massnahmen;

c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären

Silvio Covi
Dipl. Forsting ETH
Chriesimatt 4
6044 Urdigenswil
Silvio.covi@hotmail.com

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft
Vernehmlassung Revision
der Jagdverordnung
3003 Bern

Urdigenswil, 03. Mai 2021

Stellungnahme zur Revision der Jagdverordnung JSV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Forstingenieur mit über 30 Jahren Berufserfahrung (Fachverantwortlich für Schutzwald und Waldschutz im Kanton Luzern; seit 2 Jahren in Pension) war und bin ich überzeugt, dass die Präsenz von Grossraubwild eine positive Wirkung auf die dringend notwendige Waldverjüngung hat. Mit dem am 27. September 2020 an der Urne abgelehnten revidierten Jagdgesetz war ich in weiten Teilen einverstanden, gehörte aber dennoch dem kantonalen wie nationalen Förster-Komitee gegen die Vorlage an. Ich konnte die vorgeschlagenen Lösungen im Zusammenhang mit der Koexistenz von Wolf und Bergbevölkerung nicht gutheissen. Bei der Güterabwägung im Zusammenhang mit der Regulation der Wolfsbestände spielten Waldkriterien keine Rolle, obwohl sowohl die Wald- als auch die Jagdgesetzgebung die **Sicherstellung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten zum Ziel haben.**

Aus forstlicher Sicht ist als Sofortmassnahme zu fordern, dass die im Jagdgesetz (Art. 1 Abs 1 Bst. C JSG, Art. 3 Abs 1 JSG; SR 922.0) und Waldgesetz (Art. 27 Abs 2 WaG; SR 921.0) enthaltenen Bestimmungen einer Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten nun endlich durchgesetzt wird. Die sich verschärfenden, existentiellen Probleme mit untragbaren Wildschäden an der Waldverjüngung müssen gelöst werden. **Die Bejagung der Hirsche war in den letzten Jahren ungenügend.** Dies belegen die zunehmenden Bestandeszahlen sowie das Landesforstinventar.

Die untragbaren Schäden an der Waldverjüngung werden dazu führen, **dass unsere Wälder ihre Schutzfunktion vor Naturgefahrenen nicht mehr erfüllen können.** Davon werden nicht nur Nutztierhalter in den Berggebieten, sondern ganze Talschaften und im Endeffekt die ganze Schweiz betroffen sein. Spätestens dann, wenn es darum geht, für die Schadenbehebung und künstliche Schutzbauten aufzukommen.

Bei der Schutzwaldflege geht es in den allermeisten Fällen um Waldstrukturen und Waldverjüngung. Können die damit zusammenhängenden Ziele nicht erreicht werden, handelt es sich bei den **jährlichen, hohen öffentlichen Schutzwaldgeldern** nicht mehr um eine Investitionssicherung für die Zukunft unserer Schutzwälder. Bei der Aussicht auf nicht gesicherte Verjüngung können Schutzwaldeingriffe ein gefährliches Spiel mit (zu) hohem Risiko bedeuten.

Eine wirksame Reduktion der Schalenwildbestände auf ein waldverträgliches Mass würde gemäss der Gruppe Wolf Schweiz auch die Ausbreitung des Wolfsbestandes erheblich eindämmen (vergl. Pressemitteilung Gruppe Wolf Schweiz vom 23.04.2021). Besonders in Siedlungsnähe käme es zu deutlich weniger Begegnungen mit Wölfen, wenn diese nicht vom vielen Wild, welches auch mitten in Wohngebieten nach Nahrung sucht, angelockt würden.

Die nun vorgesehenen „Erleichterungen zur Regulierung von Wolfsbeständen“ können nur dann halbwegs akzeptiert werden, wenn es um die Senkung der Schadenschwellen bei geschützten Herden geht. Aus Sicht des Wolfs- und des Tierschutzes ist es jedoch inakzeptabel, dass Herdenschutz nur in bekannten Streifgebieten geboten sein soll, in denen bereits Schäden vorgekommen sind. Weil sich die Wölfe weiter ausbreiten werden (ob uns das nun passt oder nicht!) sind ungeschützte Herden grundsätzlich überall zu vermeiden, damit (Jung)Wölfe auf der Suche nach neuen Streifgebieten nicht auf Nutztiere als leichte Beute konditioniert werden. Zumindest sind bei der Beurteilung des Schadens Risse in ungeschützten Herden auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn es vorher im betreffenden Gebiet noch nie zu solchen Zwischenfällen gekommen ist.

Die Regulierung von Wölfen steht grundsätzlich in einem Widerspruch zu Art. 4 Abs. 1 Lit. a, b und c der JSV: Die nicht weiter zumutbaren Wildschäden am Wald beeinträchtigen den Lebensraum, in hohem Masse die Artenvielfalt und es werden grosse Waldschäden verursacht. Dies allerdings nicht durch Bestände geschützter Arten! Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Kriterien der Waldschäden durch die Schalenwildbestände nicht in die Güterabwägung der Regulation von geschützten Wölfen einfließen. Damit würde Art. 4 Abs. 1 Lit. a, b und c angemessen Rechnung getragen.

Nach Art. 3 Abs. 1 des JSG sind die Anliegen der Landwirtschaft sowie die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder sowie die Sicherstellung der natürlichen Verjüngung mit standortgemässen Baumarten **gleichwertig**. Es ist unverständlich, dass bei der aktuellen Revision der JSV nur die Anliegen der Landwirtschaft, nicht aber diejenigen des Waldes berücksichtigt werden. Für die nun vorgesehenen Erleichterungen zur Regulierung von Wolfsbeständen sind daher nicht nur landwirtschaftliche Kriterien zu berücksichtigen. Eine **Güterabwägung mit dem Waldzustand** in der jeweiligen Region **muss zwingend erfolgen**.

Anträge:

1. **Ergänzung Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz «Regulierung von Wölfen»**
Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, *die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sichergestellt ist und innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...*
2. **Anpassung von Art. 9bis Abs. 2 Buchstaben a und b:**
Der Satz «Dabei können auch solche Nutztierrisse angerechnet werden, welche nicht durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren» ist zu streichen und zu ersetzen: *Nutztierrisse, welche nicht durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt sind, werden nicht angerechnet.*

Weil für den Vollzug der nun geplanten Änderungen der JSV dem «**Erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)**» bei der Interpretation von Abschuss-Gesuchen eine sehr wichtige Rolle zukommt, ist er im Sinne der Ausführungen entsprechend anzupassen:

- «Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen» und «Erleichterung des Abschusses von Einzelwölfen».
 - Bei der Beurteilung des Schadens werden nur Risse in genügend geschützten Herden berücksichtigt.
 - **Bei der Erwägung von Abschüssen von Wölfen handelt es sich um eine Güterabwägung, bei der zwingend auch die konkrete Verjüngungssituation im Wald mitberücksichtigt werden muss.**
 - Der Begriff «Regulierung von Wolfsbeständen» bedeutet, dass Rudelbildungen auch gefördert werden sollen, wenn das z.B. aus ökologischen Gründen angezeigt ist (Begründung mit Art. 4 JSV z.B. bei übermässigen Hirschschäden).
- «Verstärkung des Herdenschutzes»
 - Die Verstärkung des Herdenschutzes ist notwendig. Es ist im Interesse des Waldes, dass sich die Wölfe auf ihre natürlichen Beutetiere konzentrieren, statt Nutztiere zu reissen. Begründung mit Art. 4 JSV.
 - Ungeschützte Herden sind auch aus Gründen des Tierschutzes grundsätzlich sehr problematisch, da die Tierhalter für das Wohl und die Sicherheit ihrer Tiere verantwortlich sind und inzwischen praktisch die ganze Schweiz als potenzielles Wolfsgebiet betrachtet werden muss.

Ich bitte Sie, diese Anträge und ergänzenden Punkte bei der Revision der JSV sowie dem erläuternden Bericht entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Silvio Covi

Quellen:

Positionspapier Schweizerischer Forstverein SFV 2021

<https://www.forstverein.ch/de/downloads/stellungnahmen>

Positionspapier Verbund Waldbau 2020 <https://www.wsl.ch/de/wald/bewirtschaftung-und-waldfunktionen/waldbau-wachstum-und-ertrag/verbund-waldbau.html>

Positionspapier Graubünden Wald GRWald 2016 <http://www.graubuendenwald.ch/Download>

Pressemitteilung Gruppe Wolf Schweiz 23.04.2021: [Ursache der wachsenden Wolfspopulation in der Schweiz: Wer Hirsche sät, wird Wölfe ernten - Gruppe Wolf Schweiz \(gruppe-wolf.ch\)](https://www.gruppe-wolf.ch/ursache-der-wachsenden-wolfspopulation-in-der-schweiz-wer-hirsche-sat-wird-wolfe-ernten-gruppe-wolf-schweiz-gruppe-wolf-ch)

Von: dominic.eggel@gmx.ch <dominic.eggel@gmx.ch>
Gesendet: Mittwoch, 5. Mai 2021 20:40
An: Baumann Martin BAFU <martin.baumann@bafu.admin.ch>
Betreff: Vernehmlassung: Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) Stellungnahme

Guten Tag Herr Baumann,

Anbei erhalten Sie meine Stellungnahme (.doc/.pdf) für die folgende Vernehmlassung:

- Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Dies deckt sich vollumfänglich mit der Stellungnahme von Guido Walker, Naters/VS.

Mit freundlichen Grüßen

Dominic Eggel

Dominic Eggel
Gewerbestrasse 41
3911 Ried-Brig
dominic.eggel@gmx.ch
079 640 98 23

Von: Danièle Gfeller <d.gfeller@protonmail.ch>
Gesendet: Mittwoch, 28. April 2021 13:37
An: Baumann Martin BAFU <martin.baumann@bafu.admin.ch>
Betreff: Vernehmllassung Revision der Jagdverordnung

Guten Tag Herr Baumnn

"Politik für Tiere" macht zu unten stehender Vernehmllassung folgende Eingabe:

- Art. 4bis und Art. 9bis beibehalten aktuell
- Art. 10bis neu annehmen und in Abs. 4 aktueller Art. 10bis ergänzen
- Anzufügen bei 10bis: Absatz 4: Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Art. 10, Abs. 1

Grund ist, dass die aktuellen Artikel 4bi und 9bis die Tiere besser schonen und der neue Art. 10bis Konzepte von Privaten unterstützt, die allenfalls besser sehen, was man machen kann, während jetzt nur das BAFU die Konzepte erstellt.

Freundliche Grüsse

Danièle Gfeller

Daniel Heldstab
Schwäderlochstrasse 15
7250 Klosters

Bundesamt für Umwelt (Bafu)
z.H. Herr
Reinhard Schnidrig
3003 Bern

Klosters, 5. Mai 2021

Revision Jagdverordnung

Referenz R114-1275

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ich bitte Sie, die Verordnung im untenstehenden Sinn anzupassen.

Die Regulierung des Wolfs muss stark vereinfacht werden. Wölfe, die Herdenschutzmassnahmen überwinden, oder sich zu stark an den Menschen gewöhnt haben, müssen entnommen werden. Der Wolfsbestand soll gleichmässig auf die ganze Schweiz verteilt werden. Regionen, die schon viel für den Naturschutz leisten, sollen eine tiefere Wolfsdichte aufweisen. Z.B. Pflege von geschützten Biotopen wie Flachmoore und Trockenstandorte, häufiges Vorkommen von Arten der Roten Liste, Haltung von Nutztierrassen von Pro Specia Rara etc.

Zu Beginn der Wiederbesiedlung durch die Wölfe wurde gesagt, wie sich Wölfe verhalten. Tiere, die sich anders verhalten, sollen entfernt werden.

Das angepriesene Verhalten war folgendes:

- Bewegen sich nur nachts
- Sind scheu vor Menschen, meiden Siedlungen
- Zäune mit einer Höhe von 90cm sind ausreichend. Die Zäune müssen mit Strom belegt sein, oder es müssen sich einzelne Herdenschutzhunde darin aufhalten.
- Rinderartige, Equiden werden nicht angefallen

Es sollen nicht Risse, sondern Angriffe gezählt werden. Um eine Verhaltensänderung bei den Wölfen herbeizuführen, müssen Entnahmen umgehend ausgeführt werden.

Die Herdenschutzmassnahmen sollen zu 100% übernommen werden. Alpen oder Herden, die mit zumutbarem Aufwand nicht schützbar sind, sollen automatisch als geschützt gelten. Auch überall dort, wo vom Staat nicht genug Mittel für den Herdenschutz zur Verfügung gestellt werden, sollen die Herden als geschützt gelten.

Sämtliche Risse und andere Abgänge wie auch vermisste Tiere sowie auch Behandlungskosten und der Zeitaufwand für die Tierhalter sollen zu 100% übernommen werden.

Ich bedanke mich für die wohlwollende Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Heldstab

Ps. Aus eigener Erfahrung mussten wir erleben, dass die Wölfe den Abstand zur Siedlung nicht wahren. Nur ca 100 Meter neben unserem Haus und Hof rissen die Wölfe innert einer Nacht ein Reh. Ebenfalls wurden im Umkreis von 500 Meter 5 weitere Risse entdeckt. Dies ist beängstigend und wir blicken mit Sorge auf die Sömmersungszeit.

Bernd Kalbermatten
Haltenstrasse 53
3906 Saas-Fee

Saas-Fee, 05. Mai 2021

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
(UVEK)
3000 Bern

Markus.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL (JAGDVERORDNUNG, JSV)

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich danke für die Möglichkeit zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel äussern zu dürfen. Laut ihren Angaben sind alle Schweizer Bürger berechtigt, sich zu Vernehmlassungen zu äussern. Ich vertrete hiermit die Interessen der Schweizer Bürgerinnen und Bürger, der von der Ausbreitung von Grossraubtieren aktuell oder künftig betroffenen Gebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und touristischen Belangen.

Das aktuelle Jaggesetz beinhaltet Regeln für die Regulation geschützter Arten und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Ich unterstütze deshalb alle Änderungen in der aktuellen Jagdverordnung JSV, welche zum Ziel hat aktuellen ungenügenden Bestimmungen anzupassen. Der Verordnungsentwurf sollte dementsprechend dem Auftrag des Parlaments folgen und die **Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufnehmen**.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Ich stelle fest, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht oder nur ungenügend beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit den Bestimmungen der Jaggesetz-Verordnung das Zusammenleben von Menschen und Tieren besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone erhalten und gestärkt werden sollen. Der aktuelle **Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein** und trägt für die wirksame und nachhaltige Konfliktlösung zwischen Menschen und Tieren, wie vom Gesetzgeber gefordert, wenig bei. Es werden immer noch zu hohe Risszahlen definiert, welche als Kriterium aus der Anfangszeit der Ausbreitung von Wölfen stammen. Der präventive Charakter zur Schadensreduktion ist zu wenig berücksichtigt. **Ich kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen.** Ich begründe nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlage im Anhang die im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9 wird lediglich eine moderate Reduktion bei Schafen und Ziegen eingeführt sowie neu eine Risszahl bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung auf drei aufgeführt. Im Hinblick auf die rapide Zunahme des Wolfsbestandes dürften damit die Konflikte mit Menschen, der Weidetierhaltung und der betroffenen Regionen unvermeidbar weiter ansteigen.

Weitere Haustiere wie **Neukameliden, Hunde, Katzen, Schweine, Esel sowie übrige Haustiere die menschlichen Siedlungen leben**, sind den bereits erwähnten Nutztieren gleichzusetzen und aufzuführen. **Trächtige Muttertiere werden als 2 Tiere gezählt, resp. die Anzahl der effektiv ungeborenen Kindertiere als Referenz zu nehmen.**

Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzept. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern **muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium verankert werden.** Es sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention zu erwähnen, welche explizit Entnahmen zulassen, wenn es der betroffenen Bevölkerung dient. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der **Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut.** Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere **im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen.** Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden, weil Massnahmen auch präventiv ergriffen werden können.

Die reaktive Regelung mit **zu erreichenden Risszahlen**, wie es bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, ist wegzulassen. Bei flächendeckendem Wolfsbestand ist eine Mindestzahl von 25 resp. 15 / 10 getöteten Nutz- und Haustieren ein sicheres Todesurteil für unzählige Nutz- und Haustiere. Diese aus den Anfangszeiten der Ausbreitung von Wölfen stammende und bei geringen Beständen stammende Regelung (ehemals 50 Tote) ist aufzuheben und an die aktuelle und künftige Situation anzupassen. Mit einer Reduzierung auf 5 (innert 6 Monaten) und 3 (innert 2 Monaten) könnte ein, wenn auch **tierschutzfeindlicher Kompromiss** gefunden werden, nicht aber mit der vorgeschlagenen Anzahl.

Bei einer **Reproduktionsrate von 30% jährlich**, ist der Erhaltungszustand in der Schweiz erreicht (alpine Population) und damit eine künftige Maximalzahl anhand von Einzeltieren messbar. Konkret heisst dies: Bei einem hohen Wolfsbestand, wie wir ihn in Zukunft haben werden (100-300 Tiere oder mehr), muss die daran angepasste, erhöhte Regulierung, dh. jährliche Entnahme von 30% ohne bürokratische Hindernisse möglich sein. Findet eine **Spezialisierung von Rudeln auf Haustiere und eine Habituation** statt, muss die **Entnahme eines ganzen Rudels** erfolgen können, damit dieses unerwünschte Verhalten nicht an die Nachkommen weitergegeben wird. Selbst bei Entnahmen von ganzen Rudeln ist der Erhaltungszustand der (alpinen) Population gewährleistet.

Die Regulierung von gefährlichen Raubtieren und deren zeitnahen Abschuss durch die bezeichneten Behörden gestaltet sich als äusserst schwierig und zeitintensiv. Es ist als weiterer Punkt nach wie vor unklar, innerhalb welcher Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist und bis die Meinung des BAFU vorliegt, ist das schadenstiftende Grossraubtier schon lange verschwunden und es kann durch dasselbe Tier weiterer Schaden entstehen. In der Verordnung muss deshalb erklärt werden, dass die **Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und**

es müssen **klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt** werden. Wir schlagen eine Frist von max. 24 Stunden vor.

Die Vollstreckung der Regulierung und des Abschusses durch die befugten Behörden wurde in der Vergangenheit von Drittpersonen, die sich kurz nach dem Entscheid zur Entnahme im Abschussperimeter und Streifgebiet der Wölfe aufgehalten haben, möglicherweise vereitelt, weil sie die Raubtiere in ihrem Verhalten gestört oder damit beeinflusst haben. Derartige «**Stör-Aktionen**» sind nicht zulässig, gelten als **Beeinflussung einer Amtshandlung** und sind in einer strafrechtlichen Form in die Verordnung aufzunehmen.

Es ist selbstverständlich, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wölfen und Hunden verboten sein muss und dass derartige Hybride sofort aus dem Bestand zu entfernen sind. Der genetische Nachweis wird derzeit nicht oder kaum erbracht und deshalb sollte von zwei unabhängigen Instituten bei allen DNA-Proben eine solche Überprüfung stattfinden. Namentlich ist ForGen (Hamburg /D) als **renommiertes Zweitreferenz-Institut** zu bezeichnen.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
Bernd Kalbermatten

Stellungnahme zur Jagdverordnung (JSV) **im Word- und .pdf-Format** bis zur Vernehmlassungsfrist **am 05. Mai 2021** einsenden an:

martin.baumann@bafu.admin.ch

Dateiname:

2021-05-05_WG_Vernehmlassung_JSV_Mai_2021.docx

Anhang: Änderungsvorschlag zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 18. März 2021

JSV Version Vernehmlassung	Antrag	Begründung
<p>2. Abschnitt: Schutz</p> <p>Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten</p> <p>1 Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; c. grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen; d. Menschen erheblich gefährden; e. Tierseuchen verbreiten; f. Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden; g. hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen. 	<p>2. Abschnitt: Schutz</p> <p>Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten</p> <p>1 Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone können befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung</p> <ul style="list-style-type: none"> h. ihren Lebensraum beeinträchtigen; i. die Artenvielfalt gefährden; j. grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen; k. Menschen erheblich gefährden; l. Tierseuchen verbreiten; m. Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden; n. hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen. 	<p>Die Kompetenz und Zuständigkeit zur Regulierung und Abschussbewilligung ist einzig und allein in öffentlicher Hand der Kantone, die für die Öffentliche Sicherheit zuständig sind.</p> <p>Die Terme «grosse», «erheblich» und «hohe» sind zu streichen, weil sie zu unpräzis sind und sehr viel Spielraum lassen.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 1 und 2</p> <p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 1 und 2</p> <p>1 Wölfe aus einem jedem Rudel dürfen nur reguliert werden. , wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in</p>	<p>Die Regulierung von gefährlichen Raubtieren und deren zeitnahen Abschuss durch die bezeichneten Behörden</p>

<p>dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</p>	<p>dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den unlimitierten Abschuss von Tieren.– die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen und bei Haustieren ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels,– das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere oder Haustiere angegriffen oder getötet worden sind. ...</p>	<p>gestaltet sich als äusserst schwierig und zeitintensiv. Eine Einschränkung wie sie die Verordnung vorschlägt, ist nicht umsetzbar und kaum wirksam. Bei einem hohen Wolfsbestand, wie wir ihn in Zukunft haben werden bei 100-300 Tieren oder mehr, muss die daran angepasste, erhöhte Regulierung, dh. jährliche Entnahme von 30% ohne bürokratische Hindernisse möglich sein. Findet eine Spezialisierung von Rudeln auf Haustiere und eine Habituation statt, muss die Entnahme eines ganzen Rudels erfolgen können, damit dieses unerwünschte Verhalten nicht an die Nachkommen weitergegeben wird. Selbst bei Entnahmen von ganzen Rudeln ist der Erhaltungszustand der (alpinen) Population gewährleistet.</p> <p>Scheues Verhalten muss angelernt werden, damit es nachhaltig ist und Wölfe den Menschen und ihren Nutz- und Haustieren fernbleiben. Bereits die Angriffe sind deshalb proaktiv und rasch in der Entscheidung als wichtigstes Kriterium zu berücksichtigen (Reziprozität). Damit kann verhindert werden, dass eine Spezialisierung auf Nutz- und Haustiere überhaupt stattfindet.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 3</p> <p>3 Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu näher als 30 Meter nähern oder aggressiv zeigen.</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 3</p> <p>3 Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu näher als 30 Meter nähern oder aggressiv zeigen.</p>	<p>Der Term «regelmässig» zeigt an, dass eine Habituation von Grossraubtieren bereits stattgefunden hat und die Tiere sich wiederholt in die Nähe von Menschen und in ihre Siedlungen wagen.</p> <p>Die Definition «scheu» ist nicht präzis und wird durch die konkrete Annäherungsdistanz von 30 Metern als relevante Mindestdistanz ersetzt.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 4</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 4</p>	

<p>4 Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen.</p>	<p>4 Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres nicht zu befristen.</p>	<p>Da die Gefährdung mit flächendeckender Besiedlung von Grossraubtieren in Siedlungsgebieten und mit hohem Bestand von 100 bis 300 Tieren oder mehr, massiv höher sein wird, erübrigt sich eine zeitliche Befristung für Abschussbewilligungen.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 5 (neu)</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 5 (neu)</p> <p>5(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Annäherung von Wölfen an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren; b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden. 	<p>Da die Gefährdung mit flächendeckender Besiedlung von Grossraubtieren in Siedlungsgebieten und mit hohem Bestand von 100 bis 300 Tieren oder mehr, massiv höher sein wird, muss die Möglichkeit geschaffen werden, ganze Rudel zu entnehmen, wenn vorangehende Massnahmen nicht erfolgreich sind.</p> <p>Selbst bei Entnahmen von ganzen Rudeln ist der Erhaltungszustand der (alpinen) Population gewährleistet.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 6 (neu)</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 6 (neu)</p> <p>6(neu) Der günstigste Erhaltungszustand in der Schweiz ist erreicht. Die Höchstgrenze an Wölfen in der gesamten Schweiz beträgt 160, wobei die Wölfe in Tierparks und Zoos auch mitgezählt werden. Überbestände müssen jährlich bis 31. Dezember reguliert werden.</p>	<p>6(neu) Der günstigste Erhaltungszustand der (alpinen) Population ist gewährleistet und im Jagdgesetz festzuhalten. Der Bestand von Wölfen in der Schweiz ist erreicht und die Zunahme darf nicht ungehindert weiter gehen. Die Höchstgrenze an Wölfen in der gesamten Schweiz muss auf 160 festgelegt werden, wobei die Wölfe in Tierparks und Zoos auch mitgezählt werden. Überbestände müssen jährlich bis 31. Dezember reguliert werden, damit die exponentielle Vermehrung jährlich begrenzt wird.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 1</p> <p>1 Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für</p>	<p>Art. 9bis Abs. 1</p> <p>1 Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für</p>	<p>In Gemässheit mit Art. 9bis Abs.2 bis 4 ist der Term</p>

einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren und Haustieren anrichten.	einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren und Haustieren anrichten.	«erheblich» zu streichen und die Ergänzung «und Haustiere» zu machen. Begründung: Weitere Haustiere wie Neukameliden, Hunde, Katzen, Schweine, Esel sowie übrige Haustiere die menschlichen Siedlungen leben, sind den bereits erwähnten Nutztieren gleichzusetzen und in der Verordnung aufzuführen. Trächtige Muttertiere müssen als 2 Tiere gezählt, resp. muss die Anzahl der effektiv ungeborenen Kindertiere eruiert werden.
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn</p> <p>in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren. 	<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren und Haustieren durch einen einzelnen Wolf Wölfe liegt vor, wenn</p> <p>in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Betreute Nutztiere und Haustiere innerhalb von vier Monaten beunruhigt, angegriffen, verletzt oder getötet werden; Als betreute Nutztiere gelten solche, nach denen mind. 1 Mal pro Tag eine Stunde geschaut wurde. b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem 	<p>Der Term «erheblich» ist zu streichen, weil er zu unpräzis ist und sehr viel Spielraum lässt. Weitere Haustiere wie Neukameliden, Hunde, Katzen, Schweine, Esel sowie übrige Haustiere die menschlichen Siedlungen leben, sind den bereits erwähnten Nutztieren gleichzusetzen und in der Verordnung aufzuführen. Trächtige Muttertiere müssen als 2 Tiere gezählt, resp. muss die Anzahl der effektiv ungeborenen Kindertiere eruiert werden.</p> <p>Bei starker Ausbreitung von Wölfen und Rudelbildung ist kaum mehr von einzelnen Wölfen auszugehen, weshalb jeweils der Term «Wölfe» in der Mehrzahl zu verwenden ist.</p> <p>Bei flächendeckendem Wolfsbestand ist eine Mindestzahl von 25 resp. 15 getöteten Nutz- und Haustieren ein Todesurteil für unzählige Tiere. Diese aus den Anfangszeiten der Ausbreitung von Wölfen stammende und bei geringen Beständen stammende Regelung (ehemals 50 Tote) ist aufzuheben und an die aktuelle und künftige Situation anzupassen.</p> <p>Lit b) und c) sind komplett zu streichen, da sie in in Lit a) enthalten sind. Wird sie dennoch beibehalten, muss die Zahl bei a) auf 5 resp. bei b) auf 3 bzw. c) auf 1 reduziert werden, um die</p>

	<p>in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Schäden minimal zu halten. Die Bedingung ist dabei die Zeitspannen zu verdoppeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> - a) 8 Monaten - b) 2 Monaten
<p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>3 Bei Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung, sowie bei Neuweltkameliden, bei Hunden und Katzen oder anderen Haustieren die in menschlichen Siedlungen leben wie Esel, Schweine, gilt keine Mindestzahl. Es liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn sie durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere Wölfe beunruhigt, angegriffen, verletzt oder getötet wurden.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>Bei den in Abs. 3 aufgeführten Tieren gilt die Null-Toleranzgrenze, weil dies Tiere von höherem, wirtschaftlichen, emotionalen und gesellschaftssozialen Wert sind und sie sehr viel stärker in den menschlichen Siedlungsstrukturen eingebunden sind. Eine Habituierung von Wölfen in diesem Segment, würde eine grosse Gefahr für die Menschen und eine Bedrohung der Öffentlichen Sicherheit bedeuten.</p>
Art. 9bis Abs. 6	Art. 9bis Abs. 6	<p>Übrige Haustiere sind den Nutzieren gleichzustellen.</p> <p>Bei einem hohen und flächendeckendem Wolfsbestand von 100-300 oder höher ist eine Mindestzahl von 60 Tage unrealistisch zur Entnahme und auf 300 Tage zu erweitern.</p>
Art. 9bis (–)	<p>Art. 9bis (7 und 8, neu)</p> <p>7 (neu) Gegen die Abschussbewilligungen können die Verbände und NGOs nicht einsprechen. Das BAFU besitzt lediglich ein Anhörungsrecht mit einer Frist von 24 Stunden.</p>	<p>Zwei neue Artikel:</p> <p>Die Kompetenz und Zuständigkeit zur Regulierung und Abschussbewilligung ist einzlig und allein in öffentlicher Hand der Kantone, die für die Öffentliche Sicherheit zuständig sind. Hinauszögerungen und Nichteinhalten der Fristen kann nicht akzeptiert werden, weshalb das</p>

	<p>8 (neu) Bei sehr hohem Gefahrenpotenzial und im Hinblick, dass der sogenannte Erhaltungszustand der Wölfe (alpine Population) bereits erreicht wurde, können auch ganze Rudel entfernt werden.</p>	<p>unverbindliche Anhörungsrecht auf 24 Std. begrenzt wird.</p> <p>Mit der Entnahme von Rudeln ist die Berner Konvention eingehalten und der Schutz der Bevölkerung ist explizit vorgesehen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten besagt, dass sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig ist, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet wird. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten aufbauen oder behalten.</p> <p>Langfristig ist von einem reaktiven zu einem proaktiven System überzugehen, wenn man vom «Schutz» der Alp-, Land- und Weidewirtschaft sprechen möchte. Reaktive Systeme wie das heutige bieten keinen Schutz.</p>
6. Abschnitt: Vollzug	<p>6. Abschnitt: Vollzug</p> <p>Art. 15 bis (neu) Strafbestimmungen</p> <p>1 (neu) Es ist verboten, mit seiner Anwesenheit oder mit Massnahmen, die einen Abschuss verhindern, inkl. Forschungstätigkeiten, die Eingriffe zur Regulierung von Beständen nach Art. 4 zu behindern oder zu beeinflussen. Wiederhandlungen werden mit Busse bis 10'000.00 CHF geahndet.</p> <p>2 (neu) Wer der Meldepflicht bei Sichtungen von Wölfen, Bären, Luchsen und Goldschakalen sowie Bibern nicht nachkommt, wird mit Busse von 200.00 CHF bestraft.</p>	<p>Begründung: Aufgrund der aktivistischen Aktivitäten in der Vergangenheit, muss davon ausgegangen, dass dies auch in Zukunft sich ereignet. Die Einflussnahme auf amtliche Handlungen muss strafrechtlich geahndet werden.</p> <p>Die aktive Mithilfe der Bevölkerung ist wünschbar und eine obligatorische Meldepflicht erhöht die Genauigkeit der erhobenen Daten im Monitoring und widerspiegelt den effektiven Zustand der Ausbreitung von Grossraubtieren am nächsten. Die Verheimlichung von Sichtungen werden strafrechtlich geahndet.</p>

<p>Art. 10ter Abs. 1 und 2</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären. <p>II Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2021 in Kraft</p>	<p>Art. 10ter Abs. 1 und 2</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 80 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären. <p>II Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2021 in Kraft</p>	<p>Die Kosten von Zeitaufwand für die Tierhalter ist nicht enthalten und muss separat mit einem Kostensatz geregelt werden.</p> <p>Die Kostenbeteiligung muss analog Ziffer 1 geregelt werden.</p>
---	---	--

Martin Kreiliger, Dipl. Forsting. ETH
Sut Baselgia 1
7180 Disentis/Mustér
mkreiliger@bergwaldprojekt.ch

Disentis/Mustér, 3. Mai 2021

An das Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft
Vernehmlassung Revision der Jagdverordnung
martin.baumann@bafu.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01) vom 31. März 2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrter Herr Schnidrig

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Forstingenieur beschäftige ich mich seit rund 30 Jahren mit dem Thema Wald und Wild. Ich bin in Disentis/Mustér aufgewachsen und lebe hier mit meiner Familie. Die Wolfspräsenz in der Surselva betrifft mich seit bald zwei Jahrzehnten. Hiermit reiche ich meine Stellungnahme zur Änderung der JSV ein.

1. Ausgangslage

Die Wolfspräsenz ist im Zusammenhang mit der sehr hohen Dichte an Schalenwild zu sehen. Diese wirkt sich seit mehreren Jahrzehnten vor allem in massiven Schäden an der Waldverjüngung aus. In 2/3 des Schweizer Waldes ist die Verjüngung der standortsgerechten Baumarten durch zu hohen Wildeinfluss beeinträchtigt oder ganz verhindert. Dies ist in besonderem Mass im Schutzwald der Fall. Vielerorts fallen gerade die Baumarten – insbesondere Weisstanne, Eiche, Linde, Spitzahorn und Föhre – wildbedingt aus, welche im Klimawandel für die Anpassungsfähigkeit der Wälder unverzichtbar sind. Aufwändige Massnahmen zur Wildschadenverhütung und technischen Schutzbauten mit hohen Kosten für die Öffentlichkeit sind die Folge.

Die Jagd hat es nicht geschafft, die Wildbestände im Gleichgewicht zu halten. Im Gegenteil, gerade im Kanton Graubünden wachsen die Hirschbestände unvermindert an. Die Erfahrung zeigt, dass teuren Massnahmen zur Wildschadenverhütung praktisch wirkungslos sind, da sie meist nicht genug lange wirken oder nicht durchgezogen werden können, bis die jungen Bäume dem Wildeinfluss entwachsen sind.

Es ist somit eine Realität, dass die im Jagdgesetz (Art. 1 Abs. 1 Bst. C JSG, Art. 3 Abs. 1 JSG; SR 922.0) und im Waldgesetz (Art. 27 Abs. 2 WaG; SR 921.0) festgelegte Wilddichte, bei der die Waldverjüngung mit standortsgerechten Baumarten möglich ist, seit Längerem und deutlich überschritten ist.

Eine Erholung der Waldverjüngung ist neuerdings genau dort zu beobachten, wo sich die Grossraubtiere angesiedelt haben. Beim Luchs ist der positive Einfluss auf den Jungwald und auf selten gewordene Baumarten wissenschaftlich nachgewiesen. Beim Wolf gibt es viele Beobachtungen, welche die gleiche Wirkung zeigen.

Der aktuell rasch ansteigende Wolfsbestand ist in erster Linie auf die ausserordentlich gute Nahrungsgrundlage zurückzuführen, d.h. auf die hohe Dichte an Beutetieren resp. Schalenwild. Die maximale Reproduktionsrate bei den Wölfen bildet diese Tatsache gut ab. Wölfe, welche in Dörfern beobachtet werden, sind meist Hirschen oder Rehen gefolgt, welche in Dorfnähe nach Nahrung suchen.

Eine deutliche Reduktion des Schalenwildes hätte also nicht nur eine Verbesserung der Waldverjüngung zur Folge, sondern hat auch einen mässigenden Einfluss auf die Wolfspräsenz, d.h., weniger Nachwuchs, langsame Ausbreitung und weniger Wölfe in der Nähe von Siedlungen.

Die in der aktuellen Änderung der JSV vorgeschlagenen Massnahmen zugunsten der Berglandwirtschaft sind zu begrüssen. Insbesondere die Förderung des Herdenschutz wird die Alpen und die Kleinviehalter entlasten. Die vorgeschlagene Senkung der Schadensschwellen ist massvoll. Es ist jedoch zu betonen, dass noch niedere Schadensschwellen für Abschüsse von Schadensstiftende Wölfe aus forstlicher und ökologischer Sicht kontraproduktiv sind. Sie würden den nun stattfindenden positiven Einfluss des Wolfes auf das Gleichgewicht zwischen Wald und Wild wieder zunichte machen. Zudem ist das Wolfsproblem ohne Eingriff in die Schalenwildpopulation ohnehin nicht lösbar.

Daher ist es aufgrund obiger Argumentation naheliegend und zwingend, bei jeglichem regulierenden Eingriff in den Wolfsbestand immer auch den Zustand der Waldverjüngung als Entscheidungsgrundlage mit zu berücksichtigen. Und zwar ist der Zustand der Waldverjüngung anderen Entscheidungsgrundlagen – nicht nur Einbussen des Jagdregals, sondern auch Schäden in der Landwirtschaft – gleichzusetzen.

Die ganze Bergbevölkerung ist angewiesen auf den Schutz vor Naturgefahren und damit auf einen leistungsfähigen Schutzwald mit genügend Verjüngung. Zudem hat sie ein Interesse an einem niedrigeren Schalenwildbestand, damit sich die Verbreitung der Wölfe verlangsamt. Nicht zuletzt würden sich weniger Wölfe in Nähe der Siedlungen aufhalten. Und die positive Wirkung des Wolfes auf die Waldverjüngung erspart der öffentlichen Hand Beträge in Millionenhöhe.

2. Antrag zu Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz «Regulierung von Wölfen»

Neu: Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fort gepflanzt hat, die natürliche Verjüngung mit standortsgemässen Baumarten sichergestellt ist und innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Gerne hoffe ich, dass diese Überlegungen und der Antrag in die definitive Verordnung einfließen werden.

Cun salids amicabels,

Martin Kreiliger

Quellen:

Positionspapier Schweizerischer Forstverein SFV 2021 <https://www.forstverein.ch/de/downloads/stellungnahmen>

Positionspapier Verbund Waldbau 2020 <https://www.wsl.ch/de/wald/bewirtschaftung-und-waldfunktionen/waldbau-wachstum-und-ertrag/verbund-waldbau.html>

Positionspapier Gaubünden Wald GRWald 2016 <http://www.graubuendenwald.ch/Download>

Mario Lucchinetti
Via del Place
7516 Maloja

An das Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft
Vernehmlassung Revision Jagdgesetz
martin.baumann@bafu.admin.ch

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV SR922.01) vom 31. März 2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrter Herr Schnidrig

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Revierförster und Jäger beschäftige ich mich seit einigen Jahren mit der Wald-Wild-Thematik. Die Wälder, die ich betreue in der Gemeinde Bergell sind auch durch die hohen Schalenwildbestände geprägt. Seit gut dreissig Jahren kann sich die Weisstanne fast im ganzen Forstrevier ohne wildschaden-verhütende Massnahmen nicht mehr verjüngen. Seit den letzten Verbisserhebungen (2020) wurde zudem festgestellt, dass einige Laubholzarten wie die Vogelbeere, die Eiche, der Bergahorn, die Linde und teilweise auch die Kastanie wildbedingt ausfallen. Dies Entwicklung bereitet mir Sorge. Auch die Jagd scheint diese Probleme nicht lösen zu können oder zu wollen. Die Rückkehr des Wolfes auch im Bergell (Winter 2020/2021) kann massgeblich zur Entspannung beitragen und helfen, standortgerechte Wälder zu erhalten.

Grundsätzliche Überlegungen

1. Überhöhte Schalenwildbestände führen zu schnell anwachsenden Raubtierbeständen. Da das Futterangebot hoch ist, entsteht keine oder nur wenig innerartliche Konkurrenz im Raubtierbestand. Dadurch entsteht eine höhere Dichte, wie dies in der Surselva der Fall ist. Will man die Bestandeszunahme der Raubtierpopulation in der Schweiz effektiv bremsen, so muss der Schalenwildbestand deutlich reduziert werden. Wie im kürzlich erschienenen Artikel der Gruppe Wolf erwähnt, sind die Schalenwildbestände in Graubünden doppelt so hoch, wie im Yellowstone National Park oder gar drei Mal höher, als in Schweden. So ist es auch verständlich, dass dadurch eine höhere Wolfsdichte entsteht. Allein durch die Regulation der Wolfsbestände, wie dies auch in der durch das Volk verworfenen Gesetzesvorlage angedacht war, kann diese Entwicklung kaum gestoppt werden.

2. Die fortschreitende Klimakrise betrifft auch den Schweizer Wald. Um für die kommenden Generationen die Waldleistungen zu sichern, muss auch in den tieferen Gebirgslagen der Fichtenanteil deutlich gesenkt werden. Es braucht Mischwälder, bestehend aus standortgerechten Baumarten. Diese fehlen in weiten Teilen Graubündens in der Waldverjüngung. Die Folgen belasten die Waldeigentümer und die öffentliche Hand immer stärker. Von den zahlreichen Waldleistungen profitiert das ganze Schweizer Volk. Als Förster ist es mir eine Herzensangelegenheit, dass diese auch für die kommenden Generationen erhalten bleiben. Der Wald darf nicht auf der Strecke bleiben. Auch diese Probleme müssen von der Politik ernst genommen werden.
3. Es ist mir klar, dass für die Landwirtschaft mit der Rückkehr der Wölfe Probleme entstehen, die zu mehr Aufwendungen führen. Deshalb ist es wichtig, den Herdenschutz zu stärken und die Mehraufwendungen der Bauern sollten durch die öffentliche Hand abgegolten werden. Denn nur mit einem funktionierenden und entlohnten Herdenschutz können Konflikte zwischen Raubtieren und Landwirtschaft minimiert werden. Ich teile Ihre Einschätzung, dass schadenstiftende Wölfe vereinfacht und schneller entnommen werden sollten. Auch dies kann Konflikte zwischen der Bergbevölkerung und Wolf entspannen. Unauffällige Tiere, die keine Probleme verursachen, sollten aber möglichst geschont werden. Deswegen habe ich mich auch gegen das revidierte Eidgenössische Jagdgesetz aktiv eingesetzt.

Antrag

Der erleichterten Regulierung von Wolfbeständen und erleichterten Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe durch Senkung der entsprechenden Schadenschwellen kann aus meiner Sicht zugestimmt werden, wenn folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Wenn bei der Beurteilung des Schadens in jedem Fall nur gerissene Tiere aus genügend geschützten Herden berücksichtigt werden.
- In den Entscheid von Abschüssen von Wölfen muss auch die positive Wirkung der Wölfe auf die Waldverjüngung mitberücksichtigt und den Interessen der Jagd und der Landwirtschaft gleichgestellt werden.
- Die Verstärkung des Herdenschutzes wird begrüßt und dient letztlich der Akzeptanz der Grossraubtiere. Diese Aufwände müssen entlohnt werden.
- Ungeschützte Herden sollen grundsätzlich verboten werden, da Raubtiere dadurch verleiten werden können, Nutztiere zu reisen (einfacher Zugang zu Beute).

Ich hoffe das Sie meine Überlegungen in die definitive Verordnung einfließen lassen können.

Mit freundlichen Grüßen


Mario Lucchinetti

Dipl. Forsting. ETH
Beat Philipp
Oberer Vial 4
7204 Untervaz

An das Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft
Vernehmlassung Revision der Jagdverordnung
CH-3003 Bern

Untervaz, 26. April 2021

Stellungnahme zur Revision der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Stimmbevölkerung, welche am 27. September 2020 die vom Parlament beschlossene Änderung des Jagdgesetzes verworfen hat, gehörten auch zahlreiche Forstleute, welche wohl mit dem Ziel der Vorlage einverstanden waren, aber die vorgeschlagenen Lösungen, um das Zusammenleben zwischen Wolf und Bergbevölkerung zu verbessern, nicht gutheissen konnten.

Auch ich war und bin als Forstingenieur mit über 30 Jahren Berufserfahrung immer noch überzeugt, dass der Wolf eine positive Wirkung auf die dringend notwendige Waldverjüngung hat und dass die aktuelle Gesetzgebung genügend Spielraum bietet, um den effektiven Herausforderungen mit der Rückkehr des Wolfes angemessen zu begegnen. In diesem Sinn können die nun vorgesehenen „Erleichterungen zur Regulierung von Wolfsbeständen“ nur dann halbwegs akzeptiert werden, wenn es um die Senkung der Schadenschwellen bei geschützten Herden geht. Aus Sicht des Wolfs- und des Tierschutzes ist es jedoch inakzeptabel, dass Herdenschutz nur in bekannten Streifgebieten geboten sein soll, in denen bereits Schäden vorgekommen sind. Ungeschützte Herden sind grundsätzlich überall zu vermeiden, damit Jungwölfe auf der Suche nach neuen Streifgebieten nicht auf Nutztieren als leichte Beute konditioniert werden. Zumindest dürften bei der Beurteilung des Schadens Risse in ungeschützten Herden auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn es vorher im betreffenden Gebiet noch nie zu solchen Zwischenfällen gekommen ist.

Aus forstlicher Sicht muss hier darauf hingewiesen werden, dass die dringende Revision des Jagdgesetzes durch diese minimale Revision der Jagdverordnung zu Gunsten eines regionalen landwirtschaftlichen Anliegens keinesfalls hinfällig wird. Auch die Waldwirtschaft braucht dringend griffigere gesetzliche Grundlagen, damit existentielle Probleme mit untragbaren Wildschäden an der Waldverjüngung gelöst werden können. Als Sofortmassnahme muss jetzt mit Nachdruck dafür gesorgt werden, dass Art 3, Abs. 1 des Jagdgesetzes ("[...] Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein.") wirksam durchgesetzt wird.

Wenn die untragbaren Schäden an der Waldverjüngung dazu führen werden, dass unsere Wälder ihre Schutzfunktion vor Naturgefahrenen nicht mehr erfüllen können, werden davon nicht nur Nutzterhalter in den Berggebieten, sondern ganze Talschaften und im Endeffekt die ganze Schweiz betroffen sein. Spätestens dann, wenn es darum geht, für die Schadenbehebung und künstliche Schutzbauten aufzukommen.

Schlussendlich würde eine wirksame Reduktion der Schalenwildbestände auf ein waldverträgliches Mass mit Sicherheit auch die Ausbreitung des Wolfsbestandes erheblich eindämmen. Besonders in Siedlungsnähe käme es zu deutlich weniger Begegnungen mit Wölfen, wenn diese nicht vom vielen Wild, welches auch mitten in Wohngebieten nach Nahrung sucht, angelockt würden.

Zusammenfassend ergibt sich aus diesen Betrachtungen folgende Stellungnahme zu den Themenschwerpunkten der vorliegenden Revision der Jagdverordnung:

- «Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen» und «Erleichterung des Abschusses schadenstiftender Einzelwölfe durch Senkung der entsprechenden Schadenschwellen».
 - Die angepassten Schadenschwellen können nur akzeptiert werden, wenn bei der Beurteilung des Schadens in jedem Fall nur Risse in genügend geschützten Herden berücksichtigt werden.
 - Bei der Erwägung von Abschüssen müssen auch die positive Wirkung des Wolfsbestandes auf die Waldverjüngung und die konkrete Verjüngungssituation im Wald mitberücksichtigt werden.
 - Der Begriff «Regulierung von Wolfsbeständen» wird begrüßt, weil er bedeutet, dass Rudelbildungen auch gefördert werden sollen, wenn das z.B. aus ökologischen Gründen angezeigt ist.
- «Verstärkung des Herdenschutzes»
 - Die Verstärkung des Herdenschutzes wird in jedem Fall sehr begrüßt. Es ist im Interesse des Waldes, dass sich die Wölfe auf ihre natürlichen Beutetiere konzentrieren, statt Nutztiere zu reissen.
 - Ungeschützte Herden sollten auch aus Gründen des Tierschutzes grundsätzlich verboten werden, da die Tierhalter für das Wohl und die Sicherheit ihrer Tiere verantwortlich sind und inzwischen praktisch die ganze Schweiz als potenzielles Wolfgebiet betrachtet werden muss.

Allgemein sind das BAFU und die zuständigen Stellen dazu aufgerufen, auch die Probleme mit der teilweise untragbaren Wildverbissbelastung von dringend notwendiger Waldverjüngung endlich ernst zu nehmen. Nicht zuletzt auch im Sinne einer Investitionssicherung der vielen öffentlichen Gelder, welche jedes Jahr in die Pflege unserer Schutzwälder fliessen.

Freundliche Grüsse



Beat Philipp

Herr
Renggli Hans
Ober Tändli
6017 Ruswil

Als pdf an:
Bundesamt für Umwelt (Bafu)
z.H. Herr
Reinhard Schnidrig
3003 Bern
reinhard.schnidrig@bafu.admin.ch

Ruswil, 05.05.2021

Revision Jagdverordnung

Referenz R114-1275

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir bitte Sie, die Verordnung im untenstehenden Sinn anzupassen.

Die Regulierung des Wolfs muss stark vereinfacht werden. Wölfe, die Herdenschutzmassnahmen überwinden, oder sich zu stark an den Menschen gewöhnt haben, müssen entnommen werden. Der Wolfsbestand soll gleichmässig auf die ganze Schweiz verteilt werden. Regionen, die schon viel für den Naturschutz leisten, sollen eine tiefere Wolfsdichte aufweisen. Z.B. Pflege von geschützten Biotopen wie Flachmoore und Trockenstandorte, häufiges Vorkommen von Arten der Roten Liste, Haltung von Nutztierrassen von Pro Specie Rara etc.

Zu Beginn der Widerbesiedlung durch die Wölfe wurde gesagt, wie sich Wölfe verhalten. Tiere, die sich anders verhalten, sollen entfernt werden.

Das angepriesene Verhalten war folgendes:

- Bewegen sich nur nachts
- Sind scheu vor Menschen, meiden Siedlungen
- Zäune mit einer Höhe von 90cm sind ausreichend. Die Zäune müssen mit Strom belegt sein, oder es müssen sich einzelne Herdenschutzhunde darin aufhalten.
- Rinderartige, Equiden werden nicht angefallen

Es sollen nicht Risse, sondern Angriffe gezählt werden. Um eine Verhaltensänderung bei den Wölfen herbeizuführen, müssen Entnahmen umgehend ausgeführt werden.

Die Herdenschutzmassnahmen sollen zu 100% übernommen werden. Alpen oder Herden, die mit zumutbarem Aufwand nicht schützbar sind, sollen automatisch als geschützt gelten. Auch überall dort, wo vom Staat nicht genug Mittel für den Herdenschutz zur Verfügung gestellt werden, sollen die Herden als geschützt gelten. Besonders in den ersten Jahren des Inkrafttretens des Gesetzes soll eine 5-Jährige Übergangs Frist für alle Alpbetrieb gelten ob geschützt oder nicht. Grund der Aufbau des Herdeschutz Management muss gezielt aufgebaut werden.

Sämtliche Risse und andere Abhänge wie auch vermisste Tiere sowie Behandlungskosten und der Zeitaufwand für die Tierhalter sollen zu 100% übernommen werden.

Ich bedanke mich für die wohlwollende Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen



Renggli Hans

Herr
Renggli Hanspeter
Ober Tändli
6017 Ruswil

Als pdf an:
Bundesamt für Umwelt (Bafu)
z.H. Herr
Reinhard Schnidrig
3003 Bern
reinhard.schnidrig@bafu.admin.ch

Ruswil, 05.05.2021

Revision Jagdverordnung

Referenz R114-1275

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir bitte Sie, die Verordnung im untenstehenden Sinn anzupassen.

Die Regulierung des Wolfs muss stark vereinfacht werden. Wölfe, die Herdenschutzmassnahmen überwinden, oder sich zu stark an den Menschen gewöhnt haben, müssen entnommen werden. Der Wolfsbestand soll gleichmässig auf die ganze Schweiz verteilt werden. Regionen, die schon viel für den Naturschutz leisten, sollen eine tiefere Wolfsdichte aufweisen. Z.B. Pflege von geschützten Biotopen wie Flachmoore und Trockenstandorte, häufiges Vorkommen von Arten der Roten Liste, Haltung von Nutztierrassen von Pro Specie Rara etc.

Zu Beginn der Wiederbesiedlung durch die Wölfe wurde gesagt, wie sich Wölfe verhalten. Tiere, die sich anders verhalten, sollen entfernt werden.

Das angepriesene Verhalten war folgendes:

- Bewegen sich nur nachts
- Sind scheu vor Menschen, meiden Siedlungen
- Zäune mit einer Höhe von 90cm sind ausreichend. Die Zäune müssen mit Strom belegt sein, oder es müssen sich einzelne Herdenschutzhunde darin aufhalten.
- Rinderartige, Equiden werden nicht angefallen

Es sollen nicht Risse, sondern Angriffe gezählt werden. Um eine Verhaltensänderung bei den Wölfen herbeizuführen, müssen Entnahmen umgehend ausgeführt werden.

Die Herdenschutzmassnahmen sollen zu 100% übernommen werden. Alpen oder Herden, die mit zumutbarem Aufwand nicht schützbar sind, sollen automatisch als geschützt gelten. Auch überall dort, wo vom Staat nicht genug Mittel für den Herdenschutz zur Verfügung gestellt werden, sollen die Herden als geschützt gelten. Besonders in den ersten Jahren des Inkrafttretens des Gesetzes soll eine 5-Jährige Übergangs Frist für alle Alpbetrieb gelten ob geschützt oder nicht. Grund der Aufbau des Herdeschutz Management muss gezielt aufgebaut werden.

Sämtliche Risse und andere Abhänge wie auch vermisste Tiere sowie Behandlungskosten und der Zeitaufwand für die Tierhalter sollen zu 100% übernommen werden.

Ich bedanke mich für die wohlwollende Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen



Renggli Hanspeter

Eingang BAFU
Registratur Amt
04. Mai 2021

Urs Renggli-Koller
Landwirt
Stöckli
6162 Finsterwald

Bundesamt für Umwelt (Bafu)
z.H. Herr
Reinhard Schnidrig
3003 Bern

Finsterwald, 2. Mai 2021

Revision Jagdverordnung

Referenz R114-1275

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ich bitte Sie, die Verordnung im untenstehenden Sinn anzupassen.

Die Regulierung des Wolfs muss stark vereinfacht werden. Wölfe, die Herdenschutzmassnahmen überwinden, oder sich zu stark an den Menschen gewöhnt haben, müssen entnommen werden. Der Wolfsbestand soll gleichmässig auf die ganze Schweiz verteilt werden. Regionen, die schon viel für den Naturschutz leisten, sollen eine tiefere Wolfsdichte aufweisen. Z.B. Pflege von geschützten Biotopen wie Flachmoore und Trockenstandorte, häufiges Vorkommen von Arten der Roten Liste, Haltung von Nutztierrassen von Pro Specie Rara etc.

Zu Beginn der Wiederbesiedlung durch die Wölfe wurde gesagt, wie sich Wölfe verhalten. Tiere, die sich anders verhalten, sollen entfernt werden.

Das angepriesene Verhalten war folgendes:

- Bewegen sich nur nachts
- Sind scheu vor Menschen, meiden Siedlungen
- Zäune mit einer Höhe von 90cm sind ausreichend. Die Zäune müssen mit Strom belegt sein, oder es müssen sich einzelne Herdenschutzhunde darin aufhalten.
- Rinderartige, Equiden werden nicht angefallen

Es sollen nicht Risse, sondern Angriffe gezählt werden. Um eine Verhaltensänderung bei den Wölfen herbeizuführen, müssen Entnahmen umgehend ausgeführt werden.

Die Herdenschutzmassnahmen sollen zu 100% übernommen werden. Alpen oder Herden, die mit zumutbarem Aufwand nicht schützbar sind, sollen automatisch als geschützt gelten. Auch überall dort, wo vom Staat nicht genug Mittel für den Herdenschutz zur Verfügung gestellt werden, sollen die Herden als geschützt gelten.

Sämtliche Risse und andere Abhänge wie auch vermisste Tiere sowie Behandlungskosten und der Zeitaufwand für die Tierhalter sollen zu 100% übernommen werden.

Ich bedanke mich für die wohlwollende Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Urs Renggli".

Urs Renggli

Per E-Mail an das BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Zernez, 28. April 2021

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Als Alppächter und Alpbestosser bin ich überzeugt das die Anpassung der Verordnung gemäss der Begründung der vom Parlament überwiesenen Motionen (20.4340 und 21.3002) zwingend nötig sind. Die vorgeschlagenen Verbesserungen sind jedoch ungenügend und erfüllen den Auftrag des Parlamentes nicht.

Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahres gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. **Wir im Kanton Graubünden haben eine so grosse Dichte an Wölfen das unsere wirtschaftliche und ökologische sehr wichtige Alpwirtschaft in Gefahr ist.** Aktuell bilden sich neue Rudel, bzw. sind bereits bestätigt. Das bedeutet, dass die Anzahl Rudel alleine in diesem Jahr noch stark steigen wird. Die JSV hält mit ihren Massnahmen der extrem schnellen Entwicklung der Wolfsbestände in keiner Weise Schritt.

Mit Befremden stelle ich fest, dass neben der ungenügenden Reduktion der Schadschwellen neue Verschärfungen bezüglich der Möglichkeiten zur Regulation von Wölfen verbunden mit höheren Anforderungen an den Herdenschutz in die Verordnung eingefügt wurden. Diese Verschärfungen entsprechen nicht dem Inhalt der Motionen. So fehlt die Umsetzung der Motionen in Bezug auf die Gefährdung der Menschen. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Anforderungen im Sömmerrungsgebiet sind nicht akzeptabel. Laufhöfe und Ställe müssen in jedem Fall als ausreichend geschützt gelten, ohne dass noch ergänzende Massnahmen wie Elektrozäune aufgebaut werden müssen.

Da die Verordnungsrevision erst Mitte Juli in Kraft treten soll, darf die Zählung der Schäden nicht auf null gestellt werden, sondern muss mit den neuen Schadschwellen ab Inkrafttreten gelten.

Neue Aufnahme und zwingende Anpassungen in der Jagdverordnung:

- Der Bereich Laufhof und Stallungen befinden sich im Siedlungsgebiet. Grossraubtiere sind im Siedlungsgebiet nicht willkommen. Somit muss zwingend ein Artikel in der Verordnung aufgenommen werden, dass der bisherige Schutz der Nutztiere (Tier können die Stallungen und Laufhöfe nicht verlassen) als Grundschutz angerechnet wird. Es dürfen keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden. Den Laufhof mit dem Grundschutz auf LN oder im Sömmerrungsgebiet zu vergleichen oder sogar deren Massnahmen vorzuschreiben, macht keinen Sinn und ist vielfach nicht umsetzbar oder sogar sinnlos.

Mängel der heutigen Situation

- Die Auslegung der Gesetzesbestimmungen ist zu eng gefasst: Auch ein Einzeltier ist ein «erheblicher» Schaden. Eine Regulation von Wolfsbeständen muss möglich sein, bevor «grosser» Schaden entstanden ist.
- Keine Validierung der Grundlagen der Kantone für die in ihrer Kompetenz stehende Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen und Sömmerrungsbetrieben und -gebieten.

- Bei Nutztierrissen ist vorgesehen, dass die Wildhut den Tatbestand feststellt und auch entscheidet, ob es sich um einen Riss durch Grossraubtiere handelt. Oft wird eine DNA-Untersuchung abgewartet und erst nach deren Vorliegen entschieden. Damit werden Abläufe verzögert und Entscheide über eine rasche Entnahme von Problemtieren verschoben oder gar verunmöglicht.
- Wölfe mit falscher Konditionierung müssen sowohl als Einzelwolf als auch im Rudel konsequent und unabhängig vom Alter entfernt werden können, und zwar möglichst rasch.
- Die geltende Regelung für die Beurteilung der in Nachtpferchen geschützten Tiere wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz. Als Folge von starkem Regen, Nebel, usw. kann es vorkommen, dass nicht alle Tiere eingepflichtet werden können. Diese Tiere müssen auch als geschützt gelten, wenn das System auf dem betreffenden Betrieb geschützt ist. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt, müssen alle Tiere als geschützt gelten.
- Keine ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter für die vorzeitige Alpentleerung infolge Rautierpräsenz. Die Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden, die Kosten für Logistik und allenfalls Verlusten bei den Beiträgen für Sömmierung und Alpung.
- Keine Anerkennung der «nicht Agidea-Herdenschutzhunde» durch das BAFU.
- System: Die Risse sind pro Ereignis und nicht nach Schadenschwellen zu beurteilen. Damit könnte die Reaktionszeit verkürzt und die oft erheblichen indirekten Schäden eines Angriffes erfasst werden.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Der Wolfsbestand in Gebieten wo die Dichte sehr gross ist (Graubünden), muss sofort drastisch reguliert werden.
- Die Reduktion der Schadenschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig, aber im vorliegenden Entwurf ungenügend.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50 auf 80% an von den Kantonen als wirksam erachtete Massnahmen zum Herdenschutz ist ungenügend. Der Bund muss die vollen Kosten dieser von den Kantonen als nötig erachteten Massnahmen übernehmen.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass nur getötete Tiere für die Schadenschwellen gezählt werden. Es müssen auch die verletzten und als Folge von Angriffen verloren gegangenen Nutztiere mitgezählt werden.
- Die Kostenbeteiligung des BAFU von höchstens 50% an der regionalen Planung von Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes, an die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen vom Einsatzort der Herdenschutzhunde und der Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären ist ungenügend. Die zwingende Beteiligung der Kantone an diesen Kosten stellt eine zusätzliche Hürde dar. Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen muss auch für Bikewege und -routen gelten. Die Entflechtung von Sömmerungsweiden von Bike- und Wanderwegen kann auch bei der Konditionierung von Rinderherden durch Grossraubtiere erforderlich werden.

Fazit

- **Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer sofortigen Regulierung der Wolfspopulation und wesentlich stärkeren Reduktion der Schadenschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.**
- **Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.**
- **Es braucht einen intelligenten und pragmatischen Vollzug. Die Abläufe für die Entscheide sind zu verkürzen.**
- **Die Forderungen der vom Parlament überwiesenen Motionen sind zu erfüllen.**
- **Die Grundlagen der Kantone für die Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen, Sömmerungsgebieten und Sömmerungsbetrieben sind durch das BAFU zu validieren**
- **Laufhof und Ställe müssen als Grundschutz akzeptiert werden.**

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen alle Jungwölfe, welche im betreffenden Jahr geborenen sind, abgeschossen werden. Schadenstiftende Elterntiere sind ebenfalls zu eliminieren.

Begründung: Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Die vorgeschlagene Fassung von Abs. 1 enthält die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind. In den Erläuterungen ist zwar noch auf die Regulierung von schadenstiftenden Wölfen gemäss Art. 12, Abs. 2 JSG hingewiesen. Gemäss den Erläuterungen müssen aber eine mindestens vierstufige Kaskade von Bedingungen erfüllt sein, die solche Abschüsse praktisch vollständig ausschliessen.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

~~2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. ...~~

Begründung: Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur durch die durch Wölfe getöteten Nutztiere sondern auch die verletzten und als Folge von Angriffen verloren gegangenen Tiere zu zählen.

Anmerkungen zu den Erläuterungen zu Art. 4^{bis}, Absatz 2

... Mit dem Verweis auf den Artikel 9bis Absatz 4 wird – wie bisher – klargemacht, dass zur rechtlichen Begründung von Regulierungsmassnahmen nur solche Nutztierrisse angerechnet werden dürfen, wenn die zu Schaden gekommenen Tiere zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs vom Tierhalter mittels zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz geschützt waren. ...

Die geltende Regelung wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da bsp. Als Folge extremer Witterungsbedingungen nicht alle Tiere eingepfercht werden können. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: **Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 95 Prozent der Tiere eingezäunt, müssen alle Tiere als geschützt gelten.**

Konkret erachtet der Bund das Ergreifen der folgenden Herdenschutzmassnahmen grundsätzlich als zumutbar:

- Bei Schafen und Ziegen sind dies Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen, **und/oder** der Einsatz offizieller Herdenschutzhunde, **sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind;**

Auf eine Hierarchisierung der Massnahmen ist zu verzichten.

Art. 9bis Abs.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

a. mindestens 25 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet oder verletzt werden;

b. mindestens 15 5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet oder verletzt werden; oder

c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet oder verletzt werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Begründung: Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur durch die durch Wölfe getöteten Nutztiere sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Gemäss Erläuterungen sollen unterjährig auftretende Schäden schon nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zur Beurteilung nach Bst. c führen. Diese Neuinterpretation ist eine weitere Verschärfung und widerspricht den Vorgaben der oben erwähnten Motionen und wird daher abgelehnt.

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

*3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens **drei ein** Nutztier getötet oder verletzt wurden.*

Begründung: Die neue Schadenschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Begründung: Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behinderten wirksame Regulierungen übermäßig.

Anmerkung zu den Erläuterungen zu Art. 9bis, Buchstaben 3

Somit muss die Bedeutung des Rechtsbegriffs «frühere Schäden» nach Absatz 4 in Bezug zu den Bestimmungen von Absatz 2 geklärt werden. Dabei ist das Sömmerungsgebiet von der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu unterscheiden.

Auf die Unterscheidung zwischen Sömmerungsgebiet und LN ist zu verzichten.

Bei der Anrechnung der Schäden sind sämtliche Schäden zu addieren, unabhängig von den Kriterien Ort, Zeit, wolfsfrei/Wolfsschaden, vorhandenen/nicht vorhandenen Schutzmassnahmen.

Art. 10ter Abs. 1

*1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens 80 100** Prozent an den **effektiven pauschal berechneten** Kosten folgender Massnahmen:*

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen **oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben;**
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. **Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.**

Begründungen: Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund vollumfänglich für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.

- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass weitere Rassen als Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.

- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird zudem im Abschnitt zur Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung und sollte deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich der Verordnungstext massgebend ist. Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerrungs- und Alpbetriebe sind durch das BAFU zu validieren.

Art. 10ter Abs. 2

2 Das BAFU kann sich zu ~~50~~ 100 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;*
- b. Planung zur Entflechtung **der Bike-** und Wanderwege ~~vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a~~ sowie Umsetzung dieser Massnahmen;*
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.*

Begründung: Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweierradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- 100 ~~80~~ Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen;*
- ~~Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.~~*

Begründung: Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadschwellen deutlich stärker zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen, die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen, der Herdenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schafalp Sagliains, 7542 Susch



Duosch Städler, Alpmeister

Von: emanuelgiger@bluewin.ch <emanuelgiger@bluewin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 14. April 2021 14:54

An: Baumann Martin BAFU <martin.baumann@bafu.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung Jagdgesetzrevision

Guten Tag Herr Baumann,

anbei lasse ich die Stellungnahme des Vereins Pro alpine Kulturlandschaft, welche Deckungsgleich mit meiner Meinung ist zukommen. Das BAFU scheint nicht gewahr zu sein, was es mit dem Ignorieren von Parlamentsbeschlüssen anrichtet. Nicht nur wird die Landbevölkerung mit der Wolfsbedrohung allein gelassen, auch wird die Glaubwürdigkeit unseres demokratischen Systems beschädigt! Dass ein Departement sich über das Plenum der gewählten Volksvertreter hinwegsetzt ist alles andere als gut.

Wir hier in Surrein hatten die letzten zwei Winter eine ausgeprägte Wolfspräsenz in und um das Dorf. Mein 7 jähriger Sohn spielt im Freien nur noch in unmittelbarer Nähe zum Haus.

In Sachen Förderung der Biodiversität kann der Wolf nichts, was der Mensch auch nicht könnte. Wenn jedoch die Alpen nicht mehr bestossen werden, dann verarmt die Biodiversität dort in erheblichem Masse.

Ich bitte somit, den Beschluss des Parlaments in dessen Sinn und Geist umzusetzen!

Mit freundlichen Grüßen
Emanuel Giger

KLAUS STADLER

Hr. Martin Baumann
Wildtiere und Artenförderung
BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

8165 Schleinikon, den 29.04.2021

**Vernehmlassung zur Änderung der
Verordnung über die Jagd JSV SR 92201**

Sehr geehrter Herr Baumann

Im "Erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung..." Referenz R114-1275 S 3 heisst es:

*Die beiden Motionen beauftragen den Bundesrat...
...geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutzieren..
...Gefährdung von Menschen ... zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann.*

Beim Durchlesen des Entwurfes ist mir aufgefallen, dass der Tierschutz allein berücksichtigt wird. Die Gefahren die für Menschen bestehen und wie diesen begegnet werden darf sind nicht aufgeführt. Es tönt wie eine Entschuldigung für das Weglassen des Schutzes von Menschen, wenn auf S 4 erwähnt wird, dass das Gesetz Art. 12 Abs. 2 JSG diesen Schutz nicht kennt :

Zudem sieht das Gesetz keinen Abschuss von Einzelwölfen vor, wenn diese dem Menschen gefährlich wurden.

Um den Motionen nach zu kommen, müssen Art 12 Abs. 2 JSG angepasst werden und in die Verordnung der Schutz des Menschen vor Angriffen bzw. Unfällen mit Wölfen aufgenommen werden. Allenfalls genügt auch der Hinweis, wo der Schutz des Menschen gegenüber wildlebenden Raubtieren geregelt ist. Andernfalls entsteht durch qualifiziertes Schweigen eine Lücke. Gerade dies soll mit den Motionen vermieden werden.

Gerne hoffe ich, dass diese Anliegen berücksichtigt werden können und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Dr. Klaus Stadler

Köniz, 4. Mai 2021

An BAFU, per Adresse
martin.baumann@bafu.admin.ch

Vernehmlassung Revision der JSV

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Vertreter eines Fischerei-Büros unterstütze ich den Antrag des SBFV sehr:

In Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe a. der JSV ist das Wort «Kormoran» zu ergänzen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Folgendes:

1. Das Gutachten Bütler¹ kommt zum klaren Schluss, dass der dem JSG zugrundeliegende **Begriff des Wildschadens** – des Schadens, der durch Wildtiere verursacht wird – grundsätzlich als relativ offen zu beurteilen ist.
2. Die Fangerträge der Berufsfischerei haben in den letzten 10 Jahren um 40 % abgenommen. Entsprechend ist die Aquakultur als landwirtschaftlicher Nebenerwerb im Aufwind. Das BLW hat den Auftrag, eine Lösung zu suchen, die **Fische den landwirtschaftlichen Nutztieren** zuzuordnen.
3. «Netto-Null» ist der Klimagas-Slogan der Umwelt- und Fischereiministerin Sommaruga. Deshalb liegt ihr sicher auch der Slogan «**Netto-Null für Kormorane**», d.h. sie hat sicher wenig Freude daran, dass wir jedes Jahr 4'000- 5'000 Kormorane exportieren als Schweizer «Beitrag», wie das Problem des gesamteuropäischen Kormoran-Überbestands gelöst werden soll (derzeit produziert die Schweiz 6'250 Jungvögel und erlegt 1'500 Kormorane = netto 4'750 Export).
4. In der Schweiz liegen die Fischerei-Erträge der Seen >10 km² im Mittel bei 11 kg/ha. Im Neuenburgersee ist der Ertrag von 15 kg/ha im Jahr 2000 auf 4 kg/ha im Jahr 2019 abgesunken, wobei der Fischkonsum der Kormorane gleichzeitig von Null auf 13.6 kg/ha angestiegen ist (vgl. Tabelle). Die einst stolze und ertragreiche **Berufsfischerei wurde quasi zum Juniorpartner der Kormorane** degradiert.

Situation Neuenburgersee				
Gruppe	Anzahl (Jahr 2019)	Berechnung	Fischmenge [t]	Fischmenge [kg/ha]
Kormoran-Brutpaare (BP)	1'060	BP x 2 Elternvögel x 183 Tage x 0.4 kg Fisch/Tag	155.2	7.2
ausfliegende Jungvögel	2'472	BP x 2.4 Junge/BP x 2.185 kg Subadult-vogel-Gewicht x 10 für Futterquotient	55.6	2.6
subadulte Kormorane	672	BP x 0.609 x 183 Tage x 0.4 kg Fisch/Tag	47.3	1.6
überwinternde Kormorane	369	Mittel (Jan+Nov) x 183 Tage Winterpräsenz x 0.5 kg Fisch/Tag	33.8	2.2
Total			291.8	13.6
Vergleich		Berufsfischerei-Ertrag	86.5	4.0

Mit freundlichen Grüßen

Erich Staub

¹ Bütler M. (2008): Praxis und Möglichkeiten der Revision des schweizerischen Jagd-rechts(unter besonderer Berücksichtigung des Wildschadenbegriffs). Rechtsgutachten im Auftrag des BAFU von Dr. iur. Michael Bütler, Rechtsanwalt (Zürich) vom 15. Mai 2008, 91, Seiten.

An das
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Herrn Martin Baumann
3003 Bern

Surselva den 06.04.2021

Betrifft: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Guten Tag Herr Baumann

Die vom Parlament verlangten und vom BAFU vorgeschlagenen Senkungen der Schadschwellen beim Kleinvieh sind begrüssenswert und nötig. Aber weitergehend kann man den Auftrag des Parlaments mit den vorliegenden Vorschlägen nicht als umgesetzt bezeichnen. Im Gegenteil, sie versuchen weitere Verschärfungen vorzunehmen!

Sollte die Vorlage so umgesetzt werden, bringt sie leider keinen Schutz der Alpwirtschaft wie im letzten Punkt (5.4) im erläuternden Bericht erwähnt. Die rein numerische minimale Reduktionen Schadschwellen beim Kleinvieh bringt weiterhin keine unmittelbaren Verbesserungen von Eingriffsmöglichkeiten um die Habituierung der Raubtiere zu verhindern. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments «...den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.»¹

Bezüglich der Regulierung von Wölfen und dem Status von Grossvieh werden laut Vorschlag BAFU weitere Einschränkungen gemacht und Herdenschutzmassnahmen sollen nicht effektiv, sondern nur noch pauschal vergütet werden.

Die Vorlage entspricht auch nicht dem Auftrag des Parlaments welcher besagt dass «.....Die Ausführungsbestimmungen müssen auch so angepasst werden, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann.»

In Hinsicht auf bevorstehende Gefährdungen des Menschen wird im erläuternden Bericht nur erwähnt, dass es laut JSG keine Eingriffsmöglichkeiten bezüglich Einzelwölfen gibt, die Menschen angegriffen haben oder gefährden. Das Konzept Wolf² besagt, dass Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» nicht zu erwarten sind. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, können die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten³ besagt, dass

¹ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

² Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Umwelt BAFU2016 (Revision der Anhänge 2020) Konzept Wolf Schweiz Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz

³ Vgl. BÜTLER, rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung von aktuellen Revisionsanliegen im Bereich Jagd/Wildtiere, Rechtsgutachten z.Hd. BAFU 2008

sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig ist, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet wird. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten weiter ausbauen.

Von der neu angedachten Regelung im erläuternden Bericht "Falls sich aber Schäden in einer bislang noch wolfsfreien Gemeinde innerhalb eines Jahres aufbauen, dann kommt als weiteres Kriterium hinzu, dass dabei unter «früheren Schäden» nach Absatz 4 auch solche Schäden zu verstehen, die vor mehr als vier Monaten nach Absatz 2 Buchstaben a angefallen sind. Nach dem Auftreten der ersten Schäden in einer solchen Gemeinde gilt somit eine Frist von vier Monaten, in der ungeschützte Nutztierrisse angerechnet werden dürfen. Diese Zeitspanne muss ausreichen um einen wirksamen Herdenschutz mit Elektrozäunen realisieren zu können." ist abzusehen, da die abermals eine Verschärfung darstellt, wo doch der Parlamentsauftrag eine maximale Lockerung innerhalb des bestehenden rechtsrahmens fordert.

Langfristig ist von einem reaktiven zu einem proaktiven System überzugehen, wenn man vom «Schutz» der Alp-, Land- und Weidewirtschaft sprechen möchte. Reaktive Systeme bieten keinen Schutz.

Zu den Grundzügen der Vorlage gemäss Punkt 2 des erläuternden Berichts möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz heisst dies «Regulierung von Wölfen»)

Folgende Änderungen stellen eine **Verschärfung** der bisherigen Praxis dar:

Erstens

«Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadenschwelle neu bei mindestens 3 Nutztierrissen aus geschützten Situationen festgelegt.»

(Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden)

Beim Grossvieh sind **keine numerischen** Angaben zu verwenden. Hingegen sind die **Attacken** zu zählen. Grosser Schaden wird beim Grossvieh schon alleine durch Attacken verursacht, insofern unkontrollierbare Herden Zweite und Dritte gefährden.

In dem erläuternden Bericht zu JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dieser Grundgedanke muss so bestehen bleiben.

Auf den Wortlaut «geschützt» ist im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, da dieser «Schutz» nur insofern definiert ist, da gemäss der Beurteilung des BAFU⁴ bezüglich des gerissenen Kalbes auf der Alp Nera vom 12.August 2020, festgehalten wird, dass neugeborenen Kälber unter zwei Wochen einer verstärkten Betreuung bedürfen. Mit der «Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben»⁵ wird eine solche erweiterte Betreuung umgesetzt. Im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff «**betreuten Herden**» zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden, was sich mittels eines Journals belegen lässt. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt essentiell, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlamentauftrag entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren **rascher** erfolgen können.»⁶

Die Umsetzung der «Wegeleitung Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben» und die «Betreuung» von Grossvieh genügt dem Begriff «zumutbare Schutzmassnahmen» gemäss:

Art. 9bis Abs.2 bis 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Zweitens:

«Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz «Regulierung von Wölfen» 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschluss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.»

Spezifisch zur Regulierung von Wölfen präzisiert Art.4 bis 20 Abs 1 JVS, dass ein Abschluss von Wölfen aus einem Wolfsrudel zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nur dann zulässig ist, wenn sich das Wolfsrudel im Jahr der Bestandesregulierung erfolgreich fort gepflanzt hat. Es darf dabei maximal eine Anzahl Wölfe, die die Hälfte der im betroffenen Jahr geborenen Wölfe nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind dabei zu schonen. **Der Wortlaut schränkt den Abschluss nicht auf die Jungtiere alleine ein.**⁷ Dies neu nur auf unter 1- jährige Wölfe zu beziehen, entspricht einer weiteren Verschärfung. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments „..den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.“

Erleichterung des Abschlusses von Einzelwölfen:

Obiger Abschnitt «Erstens» muss auch hier analog der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz «Regulierung von Wölfen») zur Anwendung kommen und es dürfen keine Verschärfung stattfinden.

Verstärkung des Herdenschutzes:

⁴ Antwort zum Gesuch der Bestandesregulierung des Wolfsrudels am Beverin GR 2020 vom 19.November 2020

⁵ Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben*(Tierwohl) Ergänzung zu den Weisungen für die Sömmerrung Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR (ALT) in Zusammenarbeit mit dem BAFU

⁶ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

⁷ Vgl. PREISIG in Schriften zum Recht des ländlichen Raums «Wolf und Herdenschutz als rechtliche Herausforderung» S.55

Art. 10ter Abs. 1 und 2 «Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere»

1Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;

b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;

c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;

d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

2Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;

b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von offiziellen Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchsta-ben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;

c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären

Aufgrund der unterschiedlichen topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind die Kosten effektiv und nicht pauschal zu berechnen. Die führt sonst zu einer Wettbewerbsverzerrung, da zum Beispiel topographisch benachteiligte Betriebe auf einem grossen teil ihrer Kosten sitzen bleiben.

Die Entflechtung der Wanderwege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde , sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehherden auszuweiten. Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz gross und äusserst belastend für Alpverantwortliche, Hirten und Tierbesitzer. Auch hier liegt die Konfliktlösung im öffentlichen Interesse und die Massnahmen lassen sich nicht ausschliesslich auf Seiten der Herden lösen. Eine Nutzungslenkung im Sinne von zeitlichen Einschränkungen des Begehungsrechts, Umlegungen und Begleithundeverbote sind auch hier mit dem Wanderweggesetz kompatibel, welches besagt, dass bei der Anlage der Fuss und Wanderwege Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen werden soll.

In der Surselva haben sich die Wölfe flächendeckend ausgebreitet und ohne Regulieren werden die Konflikte ein sozialverträgliches Mass auch bald für die nicht bäuerliche Bevölkerung übersteigen. Es ist an der Zeit, die orts- und zeitnahe Regulierung von Wölfen (Reziprozität) endlich als weiteres geeignetes und zumutbares Schutzinstrument vor Attacken auf Nutzvieh und dem Schutz der ländlichen Bevölkerung und ihrer Gäste zu etablieren.

Mit freundlichen Grüssen für

Pro alpine Kulturlandschaft April 2021

KARIN THURNHEER
SIGNALSTR. 4a
9430 ST. MARGRETHEN
Tel. 071 744 70 06



Anhang Seite 4:

-Änderung «Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)»
Änderung vom ... Entwurf 31. März 2021» Version zur Vernehmlassung

Die Version zu Vernehmlassung ist wie folgt zu ändern:

«Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)» Änderung vom ...
Entwurf 31. März 2021»

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur zur Verhütung ernster Schäden an Viehbeständen und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;*
- b. mindestens 45 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder*
- c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.*

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden, oder Wölfe, betreute Grossviehherden, Pferde oder Neuweltkameliden angegriffen werden.

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Tiere auf nicht zumutbar schützbaren Flächen werden wie geschützte Nutztiere gezählt.

Art. 10ter Abs. 1 und 2

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (dort zu ergänzen : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) erfüllen;*
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen und Herdenschutzzäune zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*

d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;

b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden und Weideperimeter von Grossviehherden nach Absatz 1 Buchstaben a (mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2 : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) sowie Umsetzung dieser Massnahmen;

c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären

Walker Guido
Landstrasse 25A
CH-3904 Naters/VS

Bitsch, 05.05.2021

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
(UVEK)
3000 Bern

Markus.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL (JAGDVERORDNUNG, JSV)

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich danke für die Möglichkeit zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel äussern zu dürfen. Laut ihren Angaben sind alle Schweizer Bürger berechtigt, sich zu Vernehmlassungen zu äussern. Ich vertrete hiermit die Interessen der Schweizer Bürgerinnen und Bürger, der von der Ausbreitung von Grossraubtieren aktuell oder künftig betroffenen Gebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und touristischen Belangen.

Das aktuelle Jaggesetz beinhaltet Regeln für die Regulation geschützter Arten und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Ich unterstütze deshalb alle Änderungen in der aktuellen Jagdverordnung JSV, welche zum Ziel hat aktuellen ungenügenden Bestimmungen anzupassen. Der Verordnungsentwurf sollte dementsprechend dem Auftrag des Parlaments folgen und die **Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufnehmen**.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Ich stelle fest, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht oder nur ungenügend beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit den Bestimmungen der Jaggesetz-Verordnung das Zusammenleben von Menschen und Tieren besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone erhalten und gestärkt werden sollen. Der aktuelle **Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein** und trägt für die wirksame und nachhaltige Konfliktlösung zwischen Menschen und Tieren, wie vom Gesetzgeber gefordert, wenig bei. Es werden immer noch zu hohe Risszahlen definiert, welche als Kriterium aus der Anfangszeit der Ausbreitung von Wölfen stammen. Der präventive Charakter zur Schadensreduktion ist zu wenig berücksichtigt. **Ich kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen**. Ich begründe nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlage im Anhang die im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9 wird lediglich eine moderate Reduktion bei Schafen und Ziegen eingeführt sowie neu eine Risszahl bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung auf drei aufgeführt. Im Hinblick auf die rapide Zunahme des Wolfsbestandes dürften damit die Konflikte mit Menschen, der Weidetierhaltung und der betroffenen Regionen unvermeidbar weiter ansteigen.

Weitere Haustiere wie **Neukameliden, Hunde, Katzen, Schweine, Esel sowie übrige Haustiere die menschlichen Siedlungen leben**, sind den bereits erwähnten Nutztieren gleichzusetzen und aufzuführen. **Trächtige Muttertiere werden als 2 Tiere gezählt, resp. die Anzahl der effektiv ungeborenen Kindertiere als Referenz zu nehmen.**

Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzept. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern **muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium verankert werden.** Es sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention zu erwähnen, welche explizit Entnahmen zulassen, wenn es der betroffenen Bevölkerung dient. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der **Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut.** Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere **im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen.** Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden, weil Massnahmen auch präventiv ergriffen werden können.

Die reaktive Regelung mit **zu erreichenden Risszahlen**, wie es bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, ist wegzulassen. Bei flächendeckendem Wolfsbestand ist eine Mindestzahl von 25 resp. 15 / 10 getöteten Nutz- und Haustieren ein sicheres Todesurteil für unzählige Nutz- und Haustiere. Diese aus den Anfangszeiten der Ausbreitung von Wölfen stammende und bei geringen Beständen stammende Regelung (ehemals 50 Tote) ist aufzuheben und an die aktuelle und künftige Situation anzupassen. Mit einer Reduzierung auf 5 (innert 6 Monaten) und 3 (innert 2 Monaten) könnte ein, wenn auch **tierschutzfeindlicher Kompromiss** gefunden werden, nicht aber mit der vorgeschlagenen Anzahl.

Bei einer **Reproduktionsrate von 30% jährlich**, ist der Erhaltungszustand in der Schweiz erreicht (alpine Population) und damit eine künftige Maximalzahl anhand von Einzeltieren messbar. Konkret heisst dies: Bei einem hohen Wolfsbestand, wie wir ihn in Zukunft haben werden (100-300 Tiere oder mehr), muss die daran angepasste, erhöhte Regulierung, dh. jährliche Entnahme von 30% ohne bürokratische Hindernisse möglich sein. Findet eine **Spezialisierung von Rudeln auf Haustiere und eine Habituation** statt, muss die **Entnahme eines ganzen Rudels** erfolgen können, damit dieses unerwünschte Verhalten nicht an die Nachkommen weitergegeben wird. Selbst bei Entnahmen von ganzen Rudeln ist der Erhaltungszustand der (alpinen) Population gewährleistet.

Die Regulierung von gefährlichen Raubtieren und deren zeitnahen Abschuss durch die bezeichneten Behörden gestaltet sich als äusserst schwierig und zeitintensiv. Es ist als weiterer Punkt nach wie vor unklar, innerhalb welcher Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist und bis die Meinung des BAFU vorliegt, ist das schadenstiftende Grossraubtier schon lange verschwunden und es kann durch dasselbe Tier weiterer Schaden entstehen. In der Verordnung muss deshalb erklärt werden, dass die **Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter** hat und

es müssen **klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt** werden. Wir schlagen eine Frist von max. 24 Stunden vor.

Die Vollstreckung der Regulierung und des Abschusses durch die befugten Behörden wurde in der Vergangenheit von Drittpersonen, die sich kurz nach dem Entscheid zur Entnahme im Abschussperimeter und Streifgebiet der Wölfe aufgehalten haben, möglicherweise vereitelt, weil sie die Raubtiere in ihrem Verhalten gestört oder damit beeinflusst haben. Derartige «**Stör-Aktionen**» sind nicht zulässig, gelten als **Beeinflussung einer Amtshandlung** und sind in einer strafrechtlichen Form in die Verordnung aufzunehmen.

Es ist selbstverständlich, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wölfen und Hunden verboten sein muss und dass derartige Hybride sofort aus dem Bestand zu entfernen sind. Der genetische Nachweis wird derzeit nicht oder kaum erbracht und deshalb sollte von zwei unabhängigen Instituten bei allen DNA-Proben eine solche Überprüfung stattfinden. Namentlich ist ForGen (Hamburg /D) als **renommiertes Zweitreferenz-Institut** zu bezeichnen.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
Guido Walker

Stellungnahme zur Jagdverordnung (JSV) **im Word- und .pdf-Format** bis zur Vernehmlassungsfrist **am 05. Mai 2021** einsenden an:

martin.baumann@bafu.admin.ch

Dateiname:
2021-05-05_WG_Vernehmlassung_JSV_Mai_2021.docx

Anhang: Änderungsvorschlag zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 18. März 2021

JSV Version Vernehmlassung	Antrag	Begründung
<p>2. Abschnitt: Schutz</p> <p>Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten</p> <p>1 Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; c. grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen; d. Menschen erheblich gefährden; e. Tierseuchen verbreiten; f. Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden; g. hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen. 	<p>2. Abschnitt: Schutz</p> <p>Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten</p> <p>1 Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung</p> <ul style="list-style-type: none"> h. ihren Lebensraum beeinträchtigen; i. die Artenvielfalt gefährden; j. grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen; k. Menschen erheblich gefährden; l. Tierseuchen verbreiten; m. Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden; n. hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen. 	<p>Die Kompetenz und Zuständigkeit zur Regulierung und Abschussbewilligung ist einzig und allein in öffentlicher Hand der Kantone, die für die Öffentliche Sicherheit zuständig sind.</p> <p>Die Terme «grosse», «erheblich» und «hohe» sind zu streichen, weil sie zu unpräzis sind und sehr viel Spielraum lassen.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 1 und 2</p> <p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 1 und 2</p> <p>1 Wölfe aus einem jedem Rudel dürfen nur reguliert werden. wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in</p>	<p>Die Regulierung von gefährlichen Raubtieren und deren zeitnahen Abschuss durch die bezeichneten Behörden</p>

<p>dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</p>	<p>dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den unlimitierten Abschuss von Tieren., die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen und bei Haustieren ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere oder Haustiere angegriffen oder getötet worden sind. ...</p>	<p>gestaltet sich als äusserst schwierig und zeitintensiv. Eine Einschränkung wie sie die Verordnung vorschlägt, ist nicht umsetzbar und kaum wirksam. Bei einem hohen Wolfsbestand, wie wir ihn in Zukunft haben werden bei 100-300 Tieren oder mehr, muss die daran angepasste, erhöhte Regulierung, dh. jährliche Entnahme von 30% ohne bürokratische Hindernisse möglich sein. Findet eine Spezialisierung von Rudeln auf Haustiere und eine Habituation statt, muss die Entnahme eines ganzen Rudels erfolgen können, damit dieses unerwünschte Verhalten nicht an die Nachkommen weitergegeben wird. Selbst bei Entnahmen von ganzen Rudeln ist der Erhaltungszustand der (alpinen) Population gewährleistet.</p> <p>Scheues Verhalten muss angelernt werden, damit es nachhaltig ist und Wölfe den Menschen und ihren Nutz- und Haustieren fernbleiben. Bereits die Angriffe sind deshalb proaktiv und rasch in der Entscheidung als wichtigstes Kriterium zu berücksichtigen (Reziprozität). Damit kann verhindert werden, dass eine Spezialisierung auf Nutz- und Haustiere überhaupt stattfindet.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 3</p> <p>3 Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu näher als 30 Meter nähern oder aggressiv zeigen.</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 3</p> <p>3 Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu näher als 30 Meter nähern oder aggressiv zeigen.</p>	<p>Der Term «regelmässig» zeigt an, dass eine Habituation von Grossraubtieren bereits stattgefunden hat und die Tiere sich wiederholt in die Nähe von Menschen und in ihre Siedlungen wagen.</p> <p>Die Definition «scheu» ist nicht präzis und wird durch die konkrete Annäherungsdistanz von 30 Metern als relevante Mindestdistanz ersetzt.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 4</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 4</p>	

<p>4 Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen.</p>	<p>4 Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres nicht zu befristen.</p>	<p>Da die Gefährdung mit flächendeckender Besiedlung von Grossraubtieren in Siedlungsgebieten und mit hohem Bestand von 100 bis 300 Tieren oder mehr, massiv höher sein wird, erübriggt sich eine zeitliche Befristung für Abschussbewilligungen.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 5 (neu)</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 5 (neu)</p> <p>5(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich:</p> <p>a) bei Annäherung von Wölfen an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p>	<p>Da die Gefährdung mit flächendeckender Besiedlung von Grossraubtieren in Siedlungsgebieten und mit hohem Bestand von 100 bis 300 Tieren oder mehr, massiv höher sein wird, muss die Möglichkeit geschaffen werden, ganze Rudel zu entnehmen, wenn vorangehende Massnahmen nicht erfolgreich sind.</p> <p>Selbst bei Entnahmen von ganzen Rudeln ist der Erhaltungszustand der (alpinen) Population gewährleistet.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 6 (neu)</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 6 (neu)</p> <p>6(neu) Der günstigste Erhaltungszustand in der Schweiz ist erreicht. Die Höchstgrenze an Wölfen in der gesamten Schweiz beträgt 160, wobei die Wölfe in Tierparks und Zoos auch mitgezählt werden. Überbestände müssen jährlich bis 31. Dezember reguliert werden.</p>	<p>6(neu) Der günstigste Erhaltungszustand der (alpinen) Population ist gewährleistet und im Jagdgesetz festzuhalten. Der Bestand von Wölfen in der Schweiz ist erreicht und die Zunahme darf nicht ungehindert weiter gehen. Die Höchstgrenze an Wölfen in der gesamten Schweiz muss auf 160 festgelegt werden, wobei die Wölfe in Tierparks und Zoos auch mitgezählt werden. Überbestände müssen jährlich bis 31. Dezember reguliert werden, damit die exponentielle Vermehrung jährlich begrenzt wird.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 1</p> <p>1 Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für</p>	<p>Art. 9bis Abs. 1</p> <p>1 Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für</p>	<p>In Gemässheit mit Art. 9bis Abs.2 bis 4 ist der Term</p>

einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren und Haustieren anrichten.	einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren und Haustieren anrichten.	«erheblich» zu streichen und die Ergänzung «und Haustiere» zu machen. Begründung: Weitere Haustiere wie Neukameliden, Hunde, Katzen, Schweine, Esel sowie übrige Haustiere die menschlichen Siedlungen leben, sind den bereits erwähnten Nutztieren gleichzusetzen und in der Verordnung aufzuführen. Trächtige Muttertiere müssen als 2 Tiere gezählt, resp. muss die Anzahl der effektiv ungeborenen Kindertiere eruiert werden.
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn</p> <p>in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren. 	<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren und Haustieren durch einen einzelnen Wolf Wölfe liegt vor, wenn</p> <p>in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Betreute Nutztiere und Haustiere innerhalb von vier Monaten beunruhigt, angegriffen, verletzt oder getötet werden; Als betreute Nutztiere gelten solche, nach denen mind. 1 Mal pro Tag eine Stunde geschaut wurde. b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem 	<p>Der Term «erheblich» ist zu streichen, weil er zu unpräzis ist und sehr viel Spielraum lässt. Weitere Haustiere wie Neukameliden, Hunde, Katzen, Schweine, Esel sowie übrige Haustiere die menschlichen Siedlungen leben, sind den bereits erwähnten Nutztieren gleichzusetzen und in der Verordnung aufzuführen. Trächtige Muttertiere müssen als 2 Tiere gezählt, resp. muss die Anzahl der effektiv ungeborenen Kindertiere eruiert werden.</p> <p>Bei starker Ausbreitung von Wölfen und Rudelbildung ist kaum mehr von einzelnen Wölfen auszugehen, weshalb jeweils der Term «Wölfe» in der Mehrzahl zu verwenden ist.</p> <p>Bei flächendeckendem Wolfsbestand ist eine Mindestzahl von 25 resp. 15 getöteten Nutz- und Haustieren ein Todesurteil für unzählige Tiere. Diese aus den Anfangszeiten der Ausbreitung von Wölfen stammende und bei geringen Beständen stammende Regelung (ehemals 50 Tote) ist aufzuheben und an die aktuelle und künftige Situation anzupassen.</p> <p>Lit b) und c) sind komplett zu streichen, da sie in in Lit a) enthalten sind. Wird sie dennoch beibehalten, muss die Zahl bei a) auf 5 resp. bei b) auf 3 bzw. c) auf 1 reduziert werden, um die</p>

	<p>in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Schäden minimal zu halten. Die Bedingung ist dabei die Zeitspannen zu verdoppeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> - a) 8 Monaten - b) 2 Monaten
<p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>3 Bei Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung, sowie bei Neuweltkameliden, bei Hunden und Katzen oder anderen Haustieren die in menschlichen Siedlungen leben wie Esel, Schweine, gilt keine Mindestzahl. Es liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn sie durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere Wölfe beunruhigt, angegriffen, verletzt oder getötet wurden.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>Bei den in Abs. 3 aufgeführten Tieren gilt die Null-Toleranzgrenze, weil dies Tiere von höherem, wirtschaftlichen, emotionalen und gesellschaftssozialen Wert sind und sie sehr viel stärker in den menschlichen Siedlungsstrukturen eingebunden sind. Eine Habituation von Wölfen in diesem Segment, würde eine grosse Gefahr für die Menschen und eine Bedrohung der Öffentlichen Sicherheit bedeuten.</p>
Art. 9bis Abs. 6	Art. 9bis Abs. 6	<p>Übrige Haustiere sind den Nutzieren gleichzustellen.</p> <p>Bei einem hohen und flächendeckendem Wolfsbestand von 100-300 oder höher ist eine Mindestzahl von 60 Tage unrealistisch zur Entnahme und auf 300 Tage zu erweitern.</p>
Art. 9bis (–)	<p>Art. 9bis (7 und 8, neu)</p> <p>7 (neu) Gegen die Abschussbewilligungen können die Verbände und NGOs nicht einsprechen. Das BAFU besitzt lediglich ein Anhörungsrecht mit einer Frist von 24 Stunden.</p>	<p>Zwei neue Artikel:</p> <p>Die Kompetenz und Zuständigkeit zur Regulierung und Abschussbewilligung ist einzlig und allein in öffentlicher Hand der Kantone, die für die Öffentliche Sicherheit zuständig sind. Hinauszögerungen und Nichteinhalten der Fristen kann nicht akzeptiert werden, weshalb das</p>

	<p>8 (neu) Bei sehr hohem Gefahrenpotenzial und im Hinblick, dass der sogenannte Erhaltungszustand der Wölfe (alpine Population) bereits erreicht wurde, können auch ganze Rudel entfernt werden.</p>	<p>unverbindliche Anhörungsrecht auf 24 Std. begrenzt wird.</p> <p>Mit der Entnahme von Rudeln ist die Berner Konvention eingehalten und der Schutz der Bevölkerung ist explizit vorgesehen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten besagt, dass sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig ist, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet wird. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten aufbauen oder behalten.</p> <p>Langfristig ist von einem reaktiven zu einem proaktiven System überzugehen, wenn man vom «Schutz» der Alp-, Land- und Weidewirtschaft sprechen möchte. Reaktive Systeme wie das heutige bieten keinen Schutz.</p>
6. Abschnitt: Vollzug	<p>6. Abschnitt: Vollzug</p> <p>Art. 15 bis (neu) Strafbestimmungen</p> <p>1 (neu) Es ist verboten, mit seiner Anwesenheit oder mit Massnahmen, die einen Abschuss verhindern, inkl. Forschungstätigkeiten, die Eingriffe zur Regulierung von Beständen nach Art. 4 zu behindern oder zu beeinflussen. Wiederhandlungen werden mit Busse bis 10'000.00 CHF geahndet.</p> <p>2 (neu) Wer der Meldepflicht bei Sichtungen von Wölfen, Bären, Luchsen und Goldschakalen sowie Bibern nicht nachkommt, wird mit Busse von 200.00 CHF bestraft.</p>	<p>Begründung: Aufgrund der aktivistischen Aktivitäten in der Vergangenheit, muss davon ausgegangen, dass dies auch in Zukunft sich ereignet. Die Einflussnahme auf amtliche Handlungen muss strafrechtlich geahndet werden.</p> <p>Die aktive Mithilfe der Bevölkerung ist wünschbar und eine obligatorische Meldepflicht erhöht die Genauigkeit der erhobenen Daten im Monitoring und widerspiegelt den effektiven Zustand der Ausbreitung von Grossraubtieren am nächsten. Die Verheimlichung von Sichtungen werden strafrechtlich geahndet.</p>

<p>Art. 10ter Abs. 1 und 2</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären. <p>II Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2021 in Kraft</p>	<p>Art. 10ter Abs. 1 und 2</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig sind. <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 80 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären. <p>II Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2021 in Kraft</p>	<p>Die Kosten von Zeitaufwand für die Tierhalter ist nicht enthalten und muss separat mit einem Kostensatz geregelt werden.</p> <p>Die Kostenbeteiligung muss analog Ziffer 1 geregelt werden.</p>
---	---	--

Truffer Markus
Rittinen 96
CH-3924 St. Niklaus VS

St. Niklaus, den 05.05.2021

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
(UVEK)
3000 Bern

Markus.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL (JAGDVERORDNUNG, JSV)

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren,

Danke für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung „Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel“ teilnehmen zu dürfen. äussern zu dürfen.

Das aktuelle Jagdgesetz beinhaltet Regeln für die Regulierung geschützter Arten und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Ich unterstütze deshalb alle Änderungen in der aktuellen Jagdverordnung JSV, welche zum Ziel haben ungenügende Bestimmungen anzupassen. Der Verordnungsentwurf sollte dem Auftrag des Parlaments folgen und die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufnehmen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Ich stelle fest, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht oder nur ungenügend beachtet wurde. Mit den Bestimmungen der Jagdgesetz-Verordnung muss das Zusammenleben von Menschen und Tieren besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone erhalten und gestärkt werden. Der aktuelle **Verordnungsentwurf schränkt leider die Kompetenzen der Kantone wieder ein** und trägt für die wirksame und nachhaltige Konfliktlösung zwischen Menschen und Tieren, wie vom Gesetzgeber gefordert, wenig bei. Es werden immer noch zu hohe Risszahlen definiert, welche als Kriterium aus der Anfangszeit der Ausbreitung von Wölfen stammen. Der präventive Charakter zur Schadensreduktion ist zu wenig berücksichtigt. Leider kann ich deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Im Anhang schlage ich die im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9 wird lediglich eine moderate Reduktion bei Schafen und Ziegen eingeführt, sowie neu bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung eine Risszahl drei aufgeführt. Im Hinblick auf die rapide Zunahme des Wolfsbestandes dürften damit die Konflikte mit Menschen, der Weidetierhaltung und der betroffenen Regionen unvermeidbar weiter ansteigen.

Die rasche Entnahme von Problemieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzept. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern **muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium verankert werden.** Es sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention zu erwähnen, welche explizit Entnahmen zulässt, wenn es der betroffenen Bevölkerung dient. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der **Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut.** Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im **Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen.** Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden, weil Massnahmen auch präventiv ergriffen werden können.

Die reaktive Regelung mit **zu erreichenden Risszahlen**, wie es bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, ist wegzulassen. Diese aus den Anfangszeiten der Ausbreitung von Wölfen stammende und bei geringen Beständen stammende Regelung ist aufzuheben und an die aktuelle und künftige Situation anzupassen. Mit einer Reduzierung auf 5 (innert 6 Monaten) und 3 (innert 2 Monaten) könnte ein, wenn auch **tierschutzfeindlicher Kompromiss** gefunden werden, nicht aber mit der vorgeschlagenen Anzahl.

Die Regulierung von gefährlichen Raubtieren und deren zeitnahen Abschuss durch die bezeichneten Behörden gestaltet sich als äusserst schwierig und zeitintensiv. Es ist als weiterer Punkt nach wie vor unklar, innerhalb welcher Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist und bis die Meinung des BAFU vorliegt, ist das schadenstiftende Grossraubtier schon lange verschwunden und es kann durch dasselbe Tier weiterer Schaden entstehen. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die **Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter** hat und es müssen **klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt** werden. Ich schlage eine Frist von max. 24 Stunden vor.

«Stör-Aktionen» bei zum Abschuss freigegebenen Wölfen sind nicht zulässig. Sie sind eine Beeinflussung einer Amtshandlung und sind in einer strafrechtlichen Form in die Verordnung aufzunehmen.

Es ist selbstverständlich, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wölfen und Hunden verboten sein muss und dass derartige Hybride sofort aus dem Bestand zu entfernen sind. Der genetische Nachweis wird derzeit nicht oder kaum erbracht und deshalb sollte von zwei unabhängigen Instituten bei allen DNA-Proben eine solche Überprüfung stattfinden. Namentlich ist ForGen (Hamburg /D) als **renommiertes Zweitreferenz-Institut** zu bezeichnen.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
Markus Truffer

martin.baumann@bafu.admin.ch

Anhang: Änderungsvorschlag zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 18. März 2021

JSV Version Vernehmlassung	Antrag	Begründung
<p>2. Abschnitt: Schutz</p> <p>Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten</p> <p>1 Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Lebensraum beeinträchtigen; b. die Artenvielfalt gefährden; c. grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen; d. Menschen erheblich gefährden; e. Tierseuchen verbreiten; f. Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden; g. hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen. 	<p>2. Abschnitt: Schutz</p> <p>Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten</p> <p>1 Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung</p> <ul style="list-style-type: none"> h. ihren Lebensraum beeinträchtigen; i. die Artenvielfalt gefährden; j. grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen; k. Menschen erheblich gefährden; l. Tierseuchen verbreiten; m. Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden; n. hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen. 	<p>Die Kompetenz und Zuständigkeit zur Regulierung und Abschussbewilligung ist einzig und allein in öffentlicher Hand der Kantone, die für die Öffentliche Sicherheit zuständig sind.</p> <p>Die Terme «grosse», «erheblich» und «hohe» sind zu streichen, weil sie zu unpräzis sind und sehr viel Spielraum lassen.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 1 und 2</p> <p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 1 und 2</p> <p>1 Wölfe aus einem jedem Rudel dürfen nur reguliert werden. wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in</p>	<p>Die Regulierung von gefährlichen Raubtieren und deren zeitnahen Abschuss durch die bezeichneten Behörden</p>

<p>dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p>	<p>dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den unlimitierten Abschuss von Tieren., die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p>	<p>gestaltet sich als äusserst schwierig und zeitintensiv. Eine Einschränkung wie sie die Verordnung vorschlägt, ist nicht umsetzbar und kaum wirksam. Bei einem hohen Wolfsbestand, wie wir ihn in Zukunft haben werden bei 100-300 Tieren oder mehr, muss die daran angepasste, erhöhte Regulierung, dh. jährliche Entnahme von 30% ohne bürokratische Hindernisse möglich sein. Findet eine Spezialisierung von Rudeln auf Haustiere und eine Habituierung statt, muss die Entnahme eines ganzen Rudels erfolgen können, damit dieses unerwünschte Verhalten nicht an die Nachkommen weitergegeben wird. Selbst bei Entnahmen von ganzen Rudeln ist der Erhaltungszustand der (alpinen) Population gewährleistet.</p>
<p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</p>	<p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen und bei Haustieren ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere oder Haustiere angegriffen oder getötet worden sind. ...</p>	<p>Scheues Verhalten muss angelernt werden, damit es nachhaltig ist und Wölfe den Menschen und ihren Nutz- und Haustieren fernbleiben. Bereits die Angriffe sind deshalb proaktiv und rasch in der Entscheidung als wichtigstes Kriterium zu berücksichtigen (Reziprozität). Damit kann verhindert werden, dass eine Spezialisierung auf Nutz- und Haustiere überhaupt stattfindet.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 3</p> <p>3 Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu näher als 30 Meter nähern oder aggressiv zeigen.</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 3</p> <p>3 Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu näher als 30 Meter nähern oder aggressiv zeigen.</p>	<p>Der Term «regelmässig» zeigt an, dass eine Habituierung von Grossraubtieren bereits stattgefunden hat und die Tiere sich wiederholt in die Nähe von Menschen und in ihre Siedlungen wagen.</p> <p>Die Definition «scheu» ist nicht präzis und wird durch die konkrete Annäherungsdistanz von 30 Metern als relevante Mindestdistanz ersetzt.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 4</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 4</p>	

<p>4 Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen.</p>	<p>4 Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres nicht zu befristen.</p>	<p>Da die Gefährdung mit flächendeckender Besiedlung von Grossraubtieren in Siedlungsgebieten und mit hohem Bestand von 100 bis 300 Tieren oder mehr, massiv höher sein wird, erübrigts sich eine zeitliche Befristung für Abschussbewilligungen.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 5 (neu)</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 5 (neu)</p> <p>5(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Annäherung von Wölfen an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren; b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden. 	<p>Da die Gefährdung mit flächendeckender Besiedlung von Grossraubtieren in Siedlungsgebieten und mit hohem Bestand von 100 bis 300 Tieren oder mehr, massiv höher sein wird, muss die Möglichkeit geschaffen werden, ganze Rudel zu entnehmen, wenn vorangehende Massnahmen nicht erfolgreich sind.</p> <p>Selbst bei Entnahmen von ganzen Rudeln ist der Erhaltungszustand der (alpinen) Population gewährleistet.</p>
<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 6 (neu)</p>	<p>Art. 4bis Regulierung von Wölfen Abs. 6 (neu)</p> <p>6(neu) Der günstigste Erhaltungszustand in der Schweiz ist erreicht. Die Höchstgrenze an Wölfen in der gesamten Schweiz beträgt 160, wobei die Wölfe in Tierparks und Zoos auch mitgezählt werden. Überbestände müssen jährlich bis 31. Dezember reguliert werden.</p>	<p>6(neu) Der günstigste Erhaltungszustand der (alpinen) Population ist gewährleistet und im Jagdgesetz festzuhalten. Der Bestand von Wölfen in der Schweiz ist erreicht und die Zunahme darf nicht ungehindert weiter gehen. Die Höchstgrenze an Wölfen in der gesamten Schweiz muss auf 160 festgelegt werden, wobei die Wölfe in Tierparks und Zoos auch mitgezählt werden. Überbestände müssen jährlich bis 31. Dezember reguliert werden, damit die exponentielle Vermehrung jährlich begrenzt wird.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 1</p> <p>1 Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für</p>	<p>Art. 9bis Abs. 1</p> <p>1 Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für</p>	<p>In Gemässheit mit Art. 9bis Abs.2 bis 4 ist der Term</p>

einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren und Haustieren anrichten.	einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren und Haustieren anrichten.	«erheblich» zu streichen und die Ergänzung «und Haustiere» zu machen. Begründung: Weitere Haustiere wie Neukameliden, Hunde, Katzen, Schweine, Esel sowie übrige Haustiere die menschlichen Siedlungen leben, sind den bereits erwähnten Nutztieren gleichzusetzen und in der Verordnung aufzuführen. Trächtige Muttertiere müssen als 2 Tiere gezählt, resp. muss die Anzahl der effektiv ungeborenen Kindertiere eruiert werden.
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn</p> <p>in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren. 	<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren und Haustieren durch einen einzelnen Wolf Wölfe liegt vor, wenn</p> <p>in seinem Streifgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 25 Betreute Nutztiere und Haustiere innerhalb von vier Monaten beunruhigt, angegriffen, verletzt oder getötet werden; Als betreute Nutztiere gelten solche, nach denen mind. 1 Mal pro Tag eine Stunde geschaut wurde. b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu 	<p>Der Term «erheblich» ist zu streichen, weil er zu unpräzis ist und sehr viel Spielraum lässt. Weitere Haustiere wie Neukameliden, Hunde, Katzen, Schweine, Esel sowie übrige Haustiere die menschlichen Siedlungen leben, sind den bereits erwähnten Nutztieren gleichzusetzen und in der Verordnung aufzuführen. Trächtige Muttertiere müssen als 2 Tiere gezählt, resp. muss die Anzahl der effektiv ungeborenen Kindertiere eruiert werden.</p> <p>Bei starker Ausbreitung von Wölfen und Rudelbildung ist kaum mehr von einzelnen Wölfen auszugehen, weshalb jeweils der Term «Wölfe» in der Mehrzahl zu verwenden ist.</p> <p>Bei flächendeckendem Wolfsbestand ist eine Mindestzahl von 25 resp. 15 getöteten Nutz- und Haustieren ein Todesurteil für unzählige Tiere. Diese aus den Anfangszeiten der Ausbreitung von Wölfen stammende und bei geringen Beständen stammende Regelung (ehemals 50 Tote) ist aufzuheben und an die aktuelle und künftige Situation anzupassen.</p> <p>Lit b) und c) sind komplett zu streichen, da sie in in Lit a) enthalten sind. Wird sie dennoch beibehalten, muss die Zahl bei a) auf 5 resp. bei b) auf 3 bzw. c) auf 1 reduziert werden, um</p>

<p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>verzeichnen waren:</p> <p>3 Bei Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung, sowie bei Neuweltkameliden, bei Hunden und Katzen oder anderen Haustieren die in menschlichen Siedlungen leben wie Esel, Schweine, gilt keine Mindestzahl. Es liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn sie durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere Wölfe beunruhigt, angegriffen, verletzt oder getötet wurden.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>die Schäden minimal zu halten. Die Bedingung ist dabei die Zeitspannen zu verdoppeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> - a) 8 Monaten - b) 2 Monaten <p>Bei den in Abs. 3 aufgeführten Tieren gilt die Null-Toleranzgrenze, weil dies Tiere von höherem, wirtschaftlichen, emotionalen und gesellschaftssozialen Wert sind und sie sehr viel stärker in den menschlichen Siedlungsstrukturen eingebunden sind. Eine Habituierung von Wölfen in diesem Segment, würde eine grosse Gefahr für die Menschen und eine Bedrohung der Öffentlichen Sicherheit bedeuten.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 6</p> <p>6 Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können.</p>	<p>Art. 9bis Abs. 6</p> <p>6 Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren und Haustieren dienen. Sie ist auf längstens 60 300 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter das Streifgebiet zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können.</p>	<p>Übrige Haustiere sind den Nutztieren gleichzustellen.</p> <p>Bei einem hohen und flächendeckendem Wolfsbestand von 100-300 oder höher ist eine Mindestzahl von 60 Tage unrealistisch zur Entnahme und auf 300 Tage zu erweitern.</p>
<p>Art. 9bis (–)</p>	<p>Art. 9bis (7 und 8, neu)</p> <p>7 (neu) Gegen die Abschussbewilligungen können die Verbände und NGOs nicht einsprechen. Das BAFU besitzt lediglich ein Anhörungsrecht mit einer Frist von 24 Stunden.</p>	<p>Zwei neue Artikel:</p> <p>Die Kompetenz und Zuständigkeit zur Regulierung und Abschussbewilligung ist einzig und allein in öffentlicher Hand der Kantone, die für die Öffentliche Sicherheit zuständig sind. Hinauszögerungen und Nichteinhalten der Fristen kann nicht akzeptiert werden, weshalb das unverbindliche Anhörungsrecht auf 24 Std. begrenzt</p>

	<p>8 (neu) Bei sehr hohem Gefahrenpotenzial und im Hinblick, dass der sogenannte Erhaltungszustand der Wölfe (alpine Population) bereits erreicht wurde, können auch ganze Rudel entfernt werden.</p>	<p>wird.</p> <p>Mit der Entnahme von Rudeln ist die Berner Konvention eingehalten und der Schutz der Bevölkerung ist explizit vorgesehen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten besagt, dass sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig ist, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet wird. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten aufbauen oder behalten.</p> <p>Langfristig ist von einem reaktiven zu einem proaktiven System überzugehen, wenn man vom «Schutz» der Alp-, Land- und Weidewirtschaft sprechen möchte. Reaktive Systeme wie das heutige bieten keinen Schutz.</p>
6. Abschnitt: Vollzug	<p>6. Abschnitt: Vollzug</p> <p>Art. 15 bis (neu) Strafbestimmungen</p> <p>1 (neu) Es ist verboten, mit seiner Anwesenheit oder mit Massnahmen, die einen Abschuss verhindern, inkl. Forschungstätigkeiten, die Eingriffe zur Regulierung von Beständen nach Art. 4 zu behindern oder zu beeinflussen. Wiederhandlungen werden mit Busse bis 10'000.00 CHF geahndet.</p> <p>2 (neu) Wer der Meldepflicht bei Sichtungen von Wölfen, Bären, Luchsen und Goldschakalen sowie Bibern nicht nachkommt, wird mit Busse von 200.00 CHF bestraft.</p>	<p>Begründung: Aufgrund der aktivistischen Aktivitäten in der Vergangenheit, muss davon ausgegangen, dass dies auch in Zukunft sich ereignet. Die Einflussnahme auf amtliche Handlungen muss strafrechtlich geahndet werden.</p> <p>Die aktive Mithilfe der Bevölkerung ist wünschbar und eine obligatorische Meldepflicht erhöht die Genauigkeit der erhobenen Daten im Monitoring und widerspiegelt den effektiven Zustand der Ausbreitung von Grossraubtieren am nächsten. Die Verheimlichung von Sichtungen werden strafrechtlich geahndet.</p>

<p>Art. 10ter Abs. 1 und 2</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären. <p>II Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2021 in Kraft</p>	<p>Art. 10ter Abs. 1 und 2</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 80 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes; b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen; c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären. <p>II Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2021 in Kraft</p>	<p>Die Kosten von Zeitaufwand für die Tierhalter ist nicht enthalten und muss separat mit einem Kostensatz geregelt werden.</p> <p>Die Kostenbeteiligung muss analog Ziffer 1 geregelt werden.</p>
--	--	--

An das
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Herrn Martin Baumann
3003 Bern

Elchingen den 12.04.2021

Betrifft: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Guten Tag Herr Baumann

Die vom Parlament verlangten und vom BAFU vorgeschlagenen Senkungen der Schadenschwellen beim Kleinvieh sind begrüssenswert und nötig. Aber weitergehend kann man den Auftrag des Parlaments mit den vorliegenden Vorschlägen nicht als umgesetzt bezeichnen. Im Gegenteil, sie versuchen weitere Verschärfungen vorzunehmen!

Sollte die Vorlage so umgesetzt werden, bringt sie leider keinen Schutz der Alpwirtschaft wie im letzten Punkt (5.4) im erläuternden Bericht erwähnt. Die rein numerische minimale Reduktionen Schadenschwellen beim Kleinvieh bringt weiterhin keine unmittelbaren Verbesserungen von Eingriffsmöglichkeiten, um die Habituation der Raubtiere zu verhindern. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments «...den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.»¹

Bezüglich der Regulierung von Wölfen und dem Status von Grossvieh werden laut Vorschlag BAFU weitere Einschränkungen gemacht und Herdenschutzmassnahmen sollen nicht effektiv, sondern nur noch pauschal vergütet werden.

Die Vorlage entspricht auch nicht dem Auftrag des Parlaments welcher besagt dass «.....Die Ausführungsbestimmungen müssen auch so angepasst werden, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann.»

In Hinsicht auf bevorstehende Gefährdungen des Menschen wird im erläuternden Bericht nur erwähnt, dass es laut JSG keine Eingriffsmöglichkeiten bezüglich Einzelwölfen gibt, die Menschen angegriffen haben oder gefährden. Das Konzept Wolf² besagt, dass Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» nicht zu erwarten sind. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, können die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten³ besagt, dass

¹ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

² Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Umwelt BAFU2016 (Revision der Anhänge 2020) Konzept Wolf Schweiz Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz

³ Vgl. BÜTLER, rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung von aktuellen Revisionsanliegen im Bereich Jagd/Wildtiere, Rechtsgutachten z.Hd. BAFU 2008

sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im **Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit** oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als Ultima Ratio durchaus zulässig ist, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet wird. Also sind diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten weiter ausbauen.

Von der neu angedachten Regelung im erläuternden Bericht "Falls sich aber Schäden in einer bislang noch wolfsfreien Gemeinde innerhalb eines Jahres aufbauen, dann kommt als weiteres Kriterium hinzu, dass dabei unter «früheren Schäden» nach Absatz 4 auch solche Schäden zu verstehen, die vor mehr als vier Monaten nach Absatz 2 Buchstaben a angefallen sind. Nach dem Auftreten der ersten Schäden in einer solchen Gemeinde gilt somit eine Frist von vier Monaten, in der ungeschützte Nutztierrisse angerechnet werden dürfen. Diese Zeitspanne muss ausreichen, um einen wirksamen Herdenschutz mit Elektrozäunen realisieren zu können." ist abzusehen, da die abermals eine Verschärfung darstellt, wo doch der Parlamentsauftrag eine maximale Lockerung innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens fordert.

Langfristig ist von einem reaktiven zu einem proaktiven System überzugehen, wenn man vom «Schutz» der Alp-, Land- und Weidewirtschaft sprechen möchte. Reaktive Systeme bieten keinen Schutz.

Zu den Grundzügen der Vorlage gemäss Punkt 2 des erläuternden Berichts möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz heisst dies «Regulierung von Wölfen»)

Folgende Änderungen stellen eine **Verschärfung** der bisherigen Praxis dar:

Erstens

«Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadenschwelle neu bei mindestens 3 Nutztierrissen aus geschützten Situationen festgelegt.»

(Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten **mindestens drei Nutztiere** getötet wurden)

Beim Grossvieh sind **keine numerischen** Angaben zu verwenden. Hingegen sind die **Attacken** zu zählen. Grosser Schaden wird beim Grossvieh schon allein durch Attacken verursacht, insofern unkontrollierbare Herden Zweite und Dritte gefährden.

In dem erläuternden Bericht zu JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dieser Grundgedanke muss so bestehen bleiben.

Auf den Wortlaut «geschützt» ist im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, da dieser «Schutz» nur insofern definiert ist, da gemäss der Beurteilung des BAFU⁴ bezüglich des gerissenen Kalbes auf der Alp Nera vom 12.August 2020, festgehalten wird, dass neugeboren Kälber unter zwei Wochen einer verstärkten Betreuung bedürfen. Mit der «Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben»⁵ wird eine solche erweiterte Betreuung umgesetzt. Im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff «**betreuten Herden**» zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden, was sich mittels eines Journals belegen lässt. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt essentiell, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlamentauftrag entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren **rascher** erfolgen können.»⁶

Die Umsetzung der «Wegeleitung Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben» und die «Betreuung» von Grossvieh genügt dem Begriff «zumutbare Schutzmassnahmen» gemäss:

Art. 9bis Abs.2 bis 4

*4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine **zumutbaren Schutzmassnahmen** ergriffen worden sind.*

Zweitens:

«Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz «Regulierung von Wölfen» 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die **jünger als einjährig** sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.»

Spezifisch zur Regulierung von Wölfen präzisiert Art.4 bis 20 Abs 1 JVS, dass ein Abschuss von Wölfen aus einem Wolfsrudel zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nur dann zulässig ist, wenn sich das Wolfsrudel im Jahr der Bestandesregulierung erfolgreich fort gepflanzt hat. Es darf dabei maximal eine Anzahl Wölfe, die die Hälfte, der im betroffenen Jahr geborenen Wölfe nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind dabei zu schonen. **Der Wortlaut schränkt den Abschuss nicht auf die Jungtiere allein ein.**⁷ Dies neu nur auf unter 1- jährige Wölfe zu beziehen, entspricht einer weiteren Verschärfung. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments „..den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.“

Erleichterung des Abschusses von Einzelwölfen:

Obiger Abschnitt «Erstens» muss auch hier analog der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz «Regulierung von Wölfen») zur Anwendung kommen und es dürfen keine Verschärfung stattfinden.

Verstärkung des Herdenschutzes:

⁴ Antwort zum Gesuch der Bestandesregulierung des Wolfsrudels am Beverin GR 2020 vom 19.November 2020

⁵ Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerrungsbetrieben*(Tierwohl) Ergänzung zu den Weisungen für die Sömmerrung Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR (ALT) in Zusammenarbeit mit dem BAFU

⁶ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

⁷ Vgl. PRESIG in Schriften zum Recht des ländlichen Raums «Wolf und Herdenschutz als rechtliche Herausforderung» S.55

Art. 10ter Abs. 1 und 2 «Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere»

1Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;*
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.*

2Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;*
- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von offiziellen Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchsta-ben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;*
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären*

Aufgrund der unterschiedlichen topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind die Kosten effektiv und nicht pauschal zu berechnen. Die führt sonst zu einer Wettbewerbsverzerrung, da zum Beispiel topographisch benachteiligte Betriebe auf einem grossen Teil ihrer Kosten sitzen bleiben.

Die Entflechtung der Wanderwege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde, sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehherden auszuweiten. Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz gross und äusserst belastend für Alpverantwortliche, Hirten und Tierbesitzer. Auch hier liegt die Konfliktlösung im öffentlichen Interesse und die Massnahmen lassen sich nicht ausschliesslich auf Seiten der Herden lösen. Eine Nutzungslenkung im Sinne von zeitlichen Einschränkungen des Begehungsrechts, Umlegungen und Begleithundeverbote sind auch hier mit dem Wanderweggesetz kompatibel, welches besagt, dass bei der Anlage der Fuss und Wanderwege Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen werden soll.

In der Surselva haben sich die Wölfe flächendeckend ausgebreitet und ohne Regulieren werden die Konflikte ein sozialverträgliches Mass auch bald für die nicht bäuerliche Bevölkerung übersteigen. Es ist an der Zeit, die orts- und zeitnahe Regulierung von Wölfen (Reziprozität) endlich als weiteres geeignetes und zumutbares Schutzinstrument vor Attacken auf Nutzvieh und dem Schutz der ländlichen Bevölkerung und ihrer Gäste zu etablieren.

Mit freundlichen Grüissen



Martin Wyler
Staldenstrasse 127
5077 Elzingen

Anhang Seite 4:

-Änderung «Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)»
Änderung vom ... Entwurf 31. März 2021» Version zur Vernehmlassung

Die Version zu Vernehmlassung ist wie folgt zu ändern:

«Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)» Änderung vom ...
Entwurf 31. März 2021»

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur zur Verhütung ernster Schäden an Viehbeständen und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange reguliert werden – wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. mindestens 45 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
- c. mindestens 10 5 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden, oder Wölfe, betreute Grossviehherden, Pferde oder Neuweltkameliden angegriffen werden.

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Tiere auf nicht zumutbar schützbaren Flächen werden wie geschützte Nutztiere gezählt.

Art. 10ter Abs. 1 und 2

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (dort zu ergänzen : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen und Herdenschutzzäune zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden und Weideperimeter von Grossviehherden nach Absatz 1 Buchstaben a (mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2 : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären

Marcel Züger
Veia Principala 12
7462 Salouf
marcel.zueger@pro-valladas.ch

Als pdf an:
Bundesamt für Umwelt (Bafu)
3003 Bern
reinhard.schnidrig@bafu.admin.ch

Salouf, 2. Mai 2021

Revision Jagdverordnung

Referenz R114-1275

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ich bitte Sie, die Verordnung im untenstehenden Sinn anzupassen. Ich stütze mich bei meinen Ausführungen auf ein mehrschichtiges Konzept:

- Der Wolfsbestand soll sich in geringer Dichte über die ganze Schweiz erstrecken. Wo die Dichte überschritten wird, wird sie auf ein festgesetztes Mass reguliert.
- Die vorhandenen Wölfe sollen sich in die vielfach menschlich genutzte Landschaft einfügen. Annäherung an Siedlungen und Risse an Nutztieren werden nicht toleriert. Dazu ist ein zweiteiliges Vorgehen vonnöten: 1. Mindestschutz für Tierherden ist verbindlich. 2. Umgehende Entnahme bei Überwindung des Herdenschutzes resp. Annäherung an Siedlungen.
- Sämtlich Massnahmen müssen umgehend ausgeführt werden können. Dazu gehört auch die Möglichkeit von definierten Selbsthilfemassnahmen. Die Kantone sollen unter öffentlicher Mitwirkung ein Managementkonzept erarbeiten.

1. Regulation

1.1

Eine Regulation des Wolfsbestandes ist für den Schutz der Lebensräume und die Erhaltung der Artenvielfalt unabdingbar. Bereits jetzt zeichnen sich irreversible Schäden an der Berglandwirtschaft ab. Insbesondere Arten des Kulturlandes haben in den letzten Jahrzehnten stark abgenommen. Während zumindest regional die Intensivierung der Landwirtschaft eine hohe Verantwortung trägt, ist es im Berggebiet v.a. die Nutzungsaufgabe von Grenzertragslagen. Das Berggebiet ist zu einem

eigentlichen Rückzugsgebiet für etliche seltene und gefährdete Arten geworden, die im Mittelland bereits verschwunden sind. In Regionen mit einer Vielzahl von Trockenstandorten von lokaler bis nationaler Bedeutung und weiteren ökologisch bedeutsamen Werten wie Heckenlandschaften droht die kleinräumige, extensive Bewirtschaftung besonders in den Randgebieten aufgegeben zu werden. Erste extensiv bewirtschaftete Kleinviehhalpen wurden bereits wegen der Wolfspräsenz aufgegeben.

1.2

Der europäische Wolfsbestand gilt als nicht gefährdet (Kategorie IUCN: Least concerned). Insbesondere hat sich in den letzten Jahren die Verbreitungslücke zwischen den nordöstlichen und südlichen Teilpopulationen geschlossen. Die Gefährdung und der Schutzstatus des Wolfs in der Schweiz war damit begründet worden, dass die Teilpopulationen in sich verletzt waren. Durch das nunmehr geschlossene Verbreitungsareal ist diese Differenzierung obsolet. Indes gilt es, die Verbindung insbesondere im Raum Schweizer Mittelland-Süddeutschland aufrechtzuerhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass sich der Schweizer Wolfsbestand über das ganze Land erstreckt. Da die Art sehr wanderfreudig ist, reicht eine verhältnismässig geringe Bestandesdichte; insbesondere in Anbetracht der Friktionen mit anderen Zielen des Arten- und Lebensraumschutz' (siehe oben). Als Zielgrösse sollen zwei bis drei Rudel pro biogeografische Region gelten. Um diese Verteilung herbeizuführen, müssen stellenweise bestehende Rudel aufgelöst resp. verfrachtet werden. Rudel mit problematischem Verhalten sollen komplett entfernt werden. Da Wölfe am Ort der Jungenaufzucht als störanfällig gelten, können über zielgerichtete Massnahmen Rudel veranlasst werden, das Revier zu verlassen. Mit einer allfälligen Besenderung kann das Wanderverhalten verfolgt und allenfalls erneut eingegriffen werden. Alternativ können Rudel, insbesondere nicht-führende Leittiere, eingefangen werden. Die Dislokation hat möglichst tierschonend zu geschehen (vgl. entsprechende Vorgaben im Tierschutzrecht).

Wenn sich kein Abnehmer für eingefangene Tiere finden lässt, resp. wenn die maximale Dichte erreicht ist, oder wenn die nicht-lerale Entnahme zu aufwändig ist, soll die letale Entnahme stattfinden. Dazu soll die Verordnung sämtliche waidgerechten technischen Hilfsmittel, insbesondere Nachtsichtgeräte und Mündungsdämpfer, zulassen.

In biogeografischen Regionen, in denen die Obergrenze des Sollbestands erreicht ist, sollen drei Rudel festgelegt werden, die nach Möglichkeit in Ruhe gelassen werden sollen. Die Auswahl kann angepasst werden; geschützt werden jeweils jene Rudel, mit denen am einfachsten eine Koexistenz möglich ist. Dies führt zu einer Evolution zu unauffälligen Tieren. Ausserhalb der Streifgebiete dieser Rudel sollen Selbsthilfemaßnahmen für Liegenschaftenbesitzer, Tierhalter und Betreuer von Tieren zugelassen und definiert werden.

2. Lenkung des Verhaltens

2.1

Es ist generell zu verhindern, dass Tiere aus geschützten Situationen gerissen werden. Wenn dies dennoch passiert, steht fest, dass mindestens ein Wolf gelernt hat, die Herdenschutzmaßnahmen zu überwinden. Solche Individuen sind eine Gefahr für die Koexistenz Wolf-Mensch-Landwirtschaft und müssen unmittelbar entnommen werden. Wird die Überwindung der Schutzmaßnahmen oder ein Angriff auf als geschützt geltende Tiere belegt (tote oder verletzte Tiere mit DNA-Beleg, andere eindeutige Beweise wie z.B. Videoaufnahme), muss zwingend und umgehend eine Entnahme erfolgen. Diese Entnahme soll nicht einer spezifischen Verfügung bedürfen, sondern soll einem Automatismus folgen. Um dem Beschwerderecht der Umweltorganisationen genüge zu tun, soll von den Kantonen ein entsprechendes Managementkonzept festgesetzt werden, das eine angemessene Mitwirkung beinhaltet. Bei Entnahmen ist nachzuweisen, dass die im Managementkonzept

aufgestellte Kriterien erfüllt sind, und dass keine mildere Massnahme verhältnismässig gewesen wäre.

2.2

Kleinvieh ist nachts grundsätzlich zu schützen; mittels Einstallen, Nachtkoppeln mit Strom oder Herdenschutzhunden bei einer Zaunhöhe von mind. 90cm. Wo Herden nicht mit zumutbarem Aufwand geschützt werden können, ist dies von Amtes wegen festzustellen; die Tiere gelten dann als «geschützt». Tagsüber gelten sämtliche Tiere als «geschützt». Dieser Minimalschutz soll nicht fakultativ sein, sondern für verbindlich erklärt werden. Die Herdenschutzmassnahmen sollen grundsätzlich wie im Verordnungsentwurf ausgeführt gefördert werden. Indes sollen 100% der Kosten (statt wie vorgeschlagen 80%) sowie der Zusatzaufwand an Arbeitskräften übernommen werden. Wo keine Fördermittel bereitgestellt werden können, gelten die Herden als «geschützt».

Unterstützung für Herdenschutzmassnahme sollen auch Hobbytierhaltern zustehen, und das Obligatorium hat auch für diese zu gelten, da es nicht nur um den Schutz der Tiere, sondern auch die Vermeidung von Habituation geht, die im öffentlichen Interesse ist.

2.3

Jungtiere von Rinderartigen, Equiden und Neuweltkameliden sind als Herdenschutzmassnahme während zwei Wochen ab Geburt in separaten Koppeln zu halten: Einzäunung mit zwei stromführenden Litzen, mindestens zwei Alttiere anwesend, Fläche max. 5 ha. Sämtliche Tiere älter als 2 Wochen gelten als «geschützt» («Bündner Lösung» Mutterkuhhaltung).

2.4

Annäherungen an Siedlungsraum oder einzelstehende Höfe werden nicht toleriert. Tiere im Umkreis von 50m können unmittelbar entnommen werden (Selbsthilfemassnahmen, Jagdaufsicht). Wenn das Individuum identifiziert werden kann, kann es auch zu einem anderen Zeitpunkt und an anderem Ort entnommen werden. Gleichzeitig soll ein angemessenes Fütterungsverbot erlassen werden; die ordentliche Lebensweise mit z.B. Komposthaufen und Haustierhaltung sowie die Jagd mit Anfütterung sollen nicht behindert werden.

2.5

Wenn ein etabliertes und bekanntes Rudel (mit oder ohne Fortpflanzung) den minimalen Herdenschutz überwindet oder den Mindestabstand zum Siedlungsgebiet nicht einhält, wird keine DNA-Analyse abgewartet, sondern es wird unmittelbar und solange in ein Rudel eingegriffen, bis keine Übergriffe mehr vorkommen. Für junghürende Tiere ist die Entnahme auf den 31. September bis 31. März beschränkt, Jungtiere können ganzjährig entnommen werden.

Ist kein Rudel bekannt, wird innert 10 Tagen eine DNA-Analyse erstellt. Die Jagd auf das betreffende Tier kann ganzjährig stattfinden. Bleibt die Analyse innert gesetzter Frist aus, werden sämtliche Wölfe in einem Umkreis von 20km ab der Konfliktstelle zur Entnahme freigegeben (Selbsthilfe, Jagdaufsicht).

2.6

DNA-Proben sollen jeweils an zwei unabhängige Institute geschickt und die detaillierten Analysen offengelegt werden. Die Referenzdatenbanken sind allen Interessierten zugänglich zu machen.

3. Eingriffsmethoden

Die Eingriffe sollen wenn möglich nicht-lethal erfolgen (Sedierung an Riss oder mittels Betäubungsgewehr, Fallenjagd). Die Verordnungsrevision soll die nicht-leale Entnahme mit einer möglichst grossen Methodenvielfalt ermöglichen; dazu gehört auch die Legitimation von Selbsthilfemassnahmen. Allenfalls ist die Liste der zulässigen Jagdmethoden anzupassen; insbesondere eine Erweiterung um wolfsspezifische Fallen wie Fang-Garten und Typ «Wolfszaun» (Rondelle mit Köder als Selbtfangsystem).

Die Eingriffe haben grundsätzlich durch die Jagdaufsicht oder Beaufragte zu erfolgen. Wo der Mindest-Bestand (siehe Ziffer 1.2; 3 Rudel pro biogeografische Region) erreicht ist, sollen Selbsthilfemassnahmen zugelassen werden (insbesondere nicht-leale Entnahmen sowie Abschuss bei unmittelbaren Angriffen und Auftreten innerhalb geschützter Situationen).

Es sollen folgende Möglichkeiten geschaffen werden:

- Spezialisierte Wolfsjäger, die im Auftrag der Jagdaufsicht oder im Sinne der Selbsthilfe nicht-leale und letale Entnahmen ausführen können.
- Wolfsspezifische Jagdprüfung (für Selbsthilfemassnahmen; insbesondere für Hirten und Bewohner einzelstehender Höfe sowie für nicht-leale Entnahmen)

4. Entschädigung Risse

Bei einer Nulltoleranz und obligatorischem Herdenschutz solle nur Tiere aus geschützten Situationen entschädigt werden. Vermisste, verletzte oder sonstwie abgängige Tiere (inkl. Fehlgeburten etc.), sowie Tierarztkosten und personelle Aufwände sollen vollumfänglich entschädigt werden.

5. Weitere Anpassungen

5.1

Die Anwesenheit des Wolfes wird stellenweise eine geregelte Alpwirtschaft nicht mehr zulassen, resp. es werden weniger Tiere zur Sömmierung bereitstehen. Gewisse Alpweiden könnten zur Erhaltung der Biodiversität in Mähwiesen umgewandelt werden. Damit diese von Landwirten bewirtschaftet werden, müssten sie vom Sömmerungsgebiet in die Landwirtschaftliche Nutzfläche umgezont werden. Dies ist derzeit nicht möglich, und es sollten die entsprechenden Vorschriften geändert werden.

5.2

Es ist absehbar, dass Hirtenschutzhunde durch Wölfe getötet oder verletzt werden. Mutmasslich kann dem Hundebesitzer dann Widerhandlungen gegen das Tierschutzrecht vorgeworfen werden (Aufsichtspflicht, Abwehr von Gefahren). Ebenso ist zu erwarten, dass Wölfe von Herdenschutzhunden getötet oder verletzt werden. Mutmasslich handelt es sich dann um den Tatbestand des Wilderns. Die entsprechenden Gesetze resp. Ausnahmeregelungen sollen rechtzeitig angepasst werden.

5.3

Es ist eine Regelung zu treffen, dass verletzte Tiere rascher erlöst werden können (Tierhalter, Hirte).

6. Anmerkung

Der Schaden ist in allen beschriebenen Situationen gross resp. erheblich: Wenn Wölfe einmal angefangen haben, Herdenschutzmassnahmen zu überwinden, beginnt ein eigentliches Wettrüsten. Damit wird eine extensive Nutztierrhaltung de facto verunmöglicht. Das widerspricht den Bemühungen des Naturschutzes (Erhalt traditioneller vielfältiger Kulturlandschaften und alter Nutztierrassen und weitere Ziele von Natur-, Umwelt-, Tier- und Klimaschutz). Es wächst eine problembehaftete Wolfspopulation heran. Dies läuft dem Artenschutz des Wolfes zuwider, weil diese Individuen und ihre Nachkommen in absehbarer Zeit als Problemtiere entnommen werden müssen.

Die Gefährdung bei Annäherung an den Siedlungsraum ist gross: Übergriffe auf Menschen müssen bei fortgeschrittener Habituation oder Krankheit (v.a. Tollwut) erwartet werden. Eine einmal eingesetzte Habituation lässt sich in der Regel nicht mehr aufhalten und schreitet immer weiter voran. Zudem können Krankheiten übertragen werden und Hybridisierung mit Haushunden wird wahrscheinlich.

7. Weitere Anpassungen

Verständlicherweise beschränkt sich die vorliegende Verordnungsrevision auf den Wolf. Weitere Massnahmen sollen über eine baldige weitere Revision von Verordnung und/oder Gesetz geregelt werden:

- Schutz der gefährdeten, jagdbaren Arten Feldhase, Waldschneepfe, Birkhahn und Schneehuhn mittels Anforderungen an die Bestandesgrösse und -entwicklung sowie erfolgte Hegemassnahmen durch die Jagdberechtigten
- Schutz sämtlicher Entenarten ausser der Stockente
- Einschränkung von Bleimunition
- Anforderungen an die Ausbildung für die Selbsthilfe
- Entschädigung von durch Biber verursachte Schäden
- Erweiterung der Wildtierschutzgebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate auf den Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Lebensräume inklusive finanzielle Förderung von Pflegemassnahmen
- Schutz und Förderung der überregional bedeutenden Wildtierkorridore
- Regelung der Tierfotografie, die oft starke Störungen verursacht

Ich bedanke mich für die wohlwollende Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen



Marcel Züger, dipl. Natw. ETHZ

An das
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Herrn Martin Baumann
3003 Bern

Surselva den 06.04.2021

Betrifft: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Guten Tag Herr Baumann

Die vom Parlament verlangten und vom BAFU vorgeschlagenen Senkungen der Schadenschwellen beim Kleinvieh sind begrüssenswert und nötig. Aber weitergehend kann man den Auftrag des Parlaments mit den vorliegenden Vorschlägen nicht als umgesetzt bezeichnen.

Sollte die Vorlage so umgesetzt werden, bringt sie leider keinen Schutz der Alpwirtschaft wie im letzten Punkt (5.4) im erläuternden Bericht erwähnt. Die rein numerische Reduktionen Schadenschwellen beim Kleinvieh bringt weiterhin keine unmittelbaren Verbesserungen von Eingriffsmöglichkeiten und einen Erziehungseffekt um Wölfe scheu zu halten. Dies entspricht nicht dem Auftrag des Parlaments «...den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen.»¹

Bezüglich der Regulierung von Wölfen und dem Status von Grossvieh werden laut Vorschlag BAFU weitere Einschränkungen gemacht und Herdenschutzmassnahmen sollen nicht effektiv, sondern nur noch pauschal vergütet werden.

Die Vorlage entspricht auch nicht dem Auftrag des Parlaments welcher besagt dass «.....Die Ausführungsbestimmungen müssen auch so angepasst werden, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann.»

In Hinsicht auf bevorstehende Gefährdungen des Menschen wird im erläuternden Bericht nur erwähnt, dass es laut JSG keine Eingriffsmöglichkeiten bezüglich Einzelwölfen gibt, die Menschen angegriffen haben oder gefährden. Das Konzept Wolf² besagt, dass Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» nicht zu erwarten sind. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, können die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen. Ein vom BAFU selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten³ besagt, dass sogar der präventive Abschuss zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zur Verhütung ernster Schäden

¹ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

² Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Umwelt BAFU2016 (Revision der Anhänge 2020) Konzept Wolf Schweiz Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz

³ Vgl. BÜTLER, rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung von aktuellen Revisionsanliegen im Bereich Jagd/Wildtiere, Rechtsgutachten z.Hd. BAFU 2008

an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum sowie im **Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit** oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, als ultima ratio durchaus zulässig ist, sofern dem Bestand der betreffenden Population nicht geschadet wird. Also ist diesen Empfehlungen und Begründungen nachzukommen, sollten bestimmte Wölfe ihr problematisches Verhalten weiter ausbauen.

Langfristig ist von einem reaktiven zu einem proaktiven System überzugehen, wenn man vom «Schutz» der Alp-, Land- und Weidewirtschaft sprechen möchte. Reaktive Systeme bieten keinen Schutz.

Zu den Grundzügen der Vorlage gemäss Punkt 2 des erläuternden Berichts möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz heisst dies «Regulierung von Wölfen»)

Folgende Änderungen stellen eine **Verschärfung** der bisherigen Praxis dar:

Erstens

«Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadenschwelle neu bei mindestens 3 Nutztierrissen aus geschützten Situationen festgelegt.»

(Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten **mindestens drei Nutztiere** getötet wurden)

Beim Grossvieh sind **keine numerischen** Angaben zu verwenden. Hingegen sind die **Attacken** zu zählen. Grosser Schaden wird beim Grossvieh schon alleine durch Attacken verursacht, insofern unkontrollierbare Herden Zweite und Dritte gefährden.

In dem erläuternden Bericht zu JSV Änderung im Juli 2015, überliess man die Interpretation und die Beurteilung der Kausalität von Wolfsattacken und Problemen mit Grossviehherden und den daraus resultierenden Schäden, z.B. Abstürze durch panikartige Fluchten, explizit den Kantonen. Dieser Grundgedanke muss so bestehen bleiben.

Auf den Wortlaut «geschützt» ist im Zusammenhang mit Grossvieh zu verzichten, da dieser «Schutz» nur insofern definiert ist, da gemäss der Beurteilung des BAFU⁴ bezüglich des gerissenen Kalbes auf der Alp Nera vom 12.August 2020, festgehalten wird, dass neugeborene Kälber unter zwei Wochen einer verstärkten Betreuung bedürfen. Mit der «Wegeleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben»⁵ wird eine solche erweiterte Betreuung umgesetzt. Im Zusammenhang mit Grossvieh ist folglich vom Begriff **«betreuten Herden»** zu sprechen, welcher meint, dass die Tiere sich in einem begrenzten Perimeter befinden und täglich betreut werden, was sich mittels eines Journals belegen lässt. Nach Attacken auf betreute Herden ist es als Lerneffekt essentiell, nicht mit numerischen Streichlisten, sondern zeitnah zu reagieren. Dies würde eher dem Parlamentsauftrag

⁴ Antwort zum Gesuch der Bestandesregulierung des Wolfsrudels am Beverin GR 2020 vom 19.November 2020

⁵ Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben*(Tierwohl) Ergänzung zu den Weisungen für die Sömmerung Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR (ALT) in Zusammenarbeit mit dem BAFU

entsprechen: «Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren **rascher** erfolgen können.»⁶

Die Umsetzung der «Wegeleitung Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben» und die «Betreuung» von Grossvieh genügt dem Begriff «zumutbare Schutzmassnahmen» gemäss:

Art. 9bis Abs.2 bis 4

*4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine **zumutbaren Schutzmassnahmen** ergriffen worden sind.*

Zweitens:

«Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz «Regulierung von Wölfen» 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fort gepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die **jünger als einjährig** sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.»

Spezifisch zur Regulierung von Wölfen präzisiert Art.4 bis 20 Abs 1 JVS, dass ein Abschuss von Wölfen aus einem Wolfsrudel zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nur dann zulässig ist, wenn sich das Wolfsrudel im Jahr der Bestandesregulierung erfolgreich fort gepflanzt hat. Es darf dabei maximal eine Anzahl Wölfe, die die Hälfte der im betroffenen Jahr geborenen Wölfe nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind dabei zu schonen. **Der Wortlaut schränkt den Abschuss nicht auf die Jungtiere alleine ein.**⁷ Dies muss so bleiben. Dies neu nur auf unter 1- jährige Wölfe zu beziehen, entspricht einer weiteren Verschärfung.

Erleichterung des Abschusses von Einzelwölfen:

Obiger Abschnitt «Erstens» muss auch hier analog der Regulierung von Wolfsbeständen (im Gesetz «Regulierung von Wölfen») zur Anwendung kommen und es dürfen keine Verschärfung stattfinden.

Verstärkung des Herdenschutzes:

Art. 10ter Abs. 1 und 2 «Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere»

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutzieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;*
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.*

2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

⁶ 20.4340 Motion Schweizer Wolfspopulation. Geregelter Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutzieren

⁷ Vgl. PREISIG in Schriften zum Recht des ländlichen Raums «Wolf und Herdenschutz als rechtliche Herausforderung» S.55

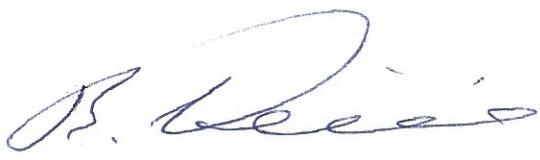
- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von offiziellen Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchsta-ben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären

Aufgrund der unterschiedlichen topographischen und strukturellen Voraussetzungen der Betriebe sind die Kosten effektiv und nicht pauschal zu berechnen. Die führt sonst zu einer Wettbewerbsverzerrung, da zum Beispiel topographisch benachteiligte Betriebe auf einem grossen teil ihrer Kosten sitzen bleiben.

Die Entflechtung der Wanderwege ist nicht nur auf das Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde , sondern geprüfter Herdenschutzhunde (EBÜ) generell und auch auf das Weidegebiet von Grossviehherden auszuweiten. Auch auf diesen ist das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz gross und äusserst belastend für Alpverantwortliche, Hirten und Tierbesitzer. Auch hier liegt die Konfliktlösung im öffentlichen Interesse und die Massnahmen lassen sich nicht ausschliesslich auf Seiten der Herden lösen. Eine Nutzungslenkung im Sinne von zeitlichen Einschränkungen des Begehungsrechts, Umlegungen und Begleithundeverbote sind auch hier mit dem Wanderweggesetz kompatibel, welches besagt, dass bei der Anlage der Fuss und Wanderwege Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen werden soll.

In der Surselva haben sich die Wölfe flächendeckend ausgebreitet und ohne Regulieren werden die Konflikte ein sozialverträgliches Mass auch bald für die nicht bäuerliche Bevölkerung übersteigen. Es ist an der Zeit, die orts- und zeitnahe Regulierung von Wölfen (Reziprozität) endlich als weiteres geeignetes und zumutbares Schutzinstrument vor Attacken auf Nutzvieh und dem Schutz der ländlichen Bevölkerung und ihrer Gäste zu etablieren.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard und Annette Vieli

Die Version zu Vernehmlassung ist wie folgt zu ändern:

«Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)» Änderung vom ... Entwurf 31. März 2021»

Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur zur Verhütung ernster Schäden an Viehbeständen und anderem Eigentum sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange reguliert werden - wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, dass sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

Art. 9bis Abs.2 bis 4

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25~~10~~ Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. mindestens 45 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
- c. mindestens 10~~5~~ Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden, oder Wölfe, betreute Grossviehherden, Pferde oder Neuweltkameliden angegriffen werden.

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. Tiere auf nicht zumutbar schützbaren Flächen werden wie geschützte Nutztiere gezählt.

Art. 10ter Abs. 1 und 2

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten effektiv entstandenen Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 (dort zu ergänzen : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen und Herdenschutzzäune zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden und Weideperimeter von Grossviehherden nach Absatz 1 Buchstaben a (mit Ergänzung Artikel 10 Absatz 2 : d. oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) bestanden haben) sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären